

CLASSIFICATION

SECRET

SECURITY INFORMATION

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

REPORT NO. [REDACTED]

INTELLO FAX 21

INFORMATION REPORT

CD NO.

25X1A

COUNTRY East Germany

DATE DISTR. 14 November 1952

SUBJECT East German Railroad Information Bulletins

NO. OF PAGES 1

PLACE ACQUIRED 25X1A

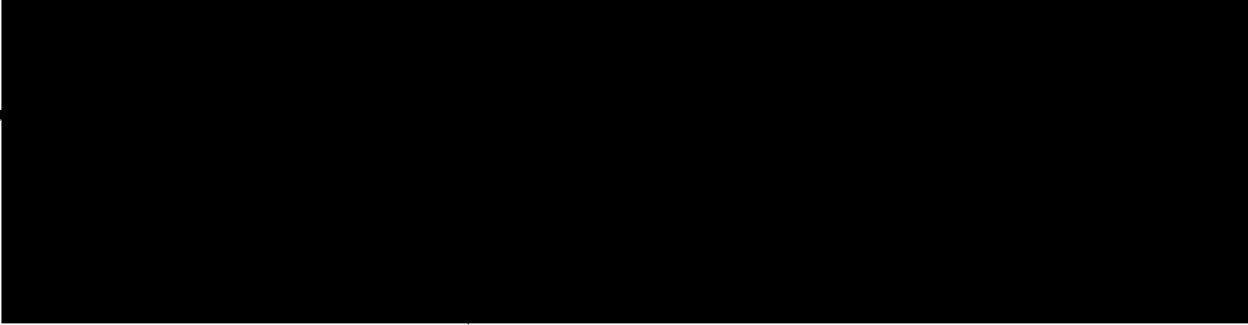
25X1C

NO. OF ENCLS. ⁸16 Booklets
(LISTED BELOW)

+ 2 pamphlets

DATE OF INFO. - ACQUIRED [REDACTED]

SUPPLEMENT TO REPORT NO.



25X1X

East German Information Bulletins No. 1 (12 January 1952), 2 (1 February 1952), 3 (13 February 1952) and supplement (6 March 1952), 4 (7 March 1952) and supplement, 5 (17 March 1952) and supplement, 7 (7 April 1952) and 8 (17 April 1952) are sent to you for retention.

25X1C

THIS DOCUMENT HAS AN ENCLOSURE ATTACHED
DO NOT DETACH

25X1A

CLASSIFICATION

SECRET

THIS IS AN ENCLOSURE TO
Approved For Release
DO NOT DETACH

15R013300110001-0

Mitteilungsblatt



SECRET

Deutschen Reichsbahn

~~THIS IS AN ENCLOSURE TO~~
~~DO NOT DETACH~~

SO DB



Die Reichsbahnkonferenz im Februar 1952

ist ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung des Fünfjahrplans und zur Herstellung eines einigen, unabhängigen, demokratischen Deutschlands

AUS DEM INHALT:

1. Aufruf des Präsidenten Barth, RBD Berlin Seite 1
2. Zum Geburtstage Wilhelm Piecks am 3. Januar .. Seite 1
3. „Ernst-Kamieth-Aufgebot“ S. 2
4. Die Bedeutung der Reichsbahn-Konferenz im Februar 1952 S. 2
5. Zum Todestage des großen Lenin am 21. Januar .. Seite 2
6. Verfügungen und Bekanntmachungen Seite 3
7. Tarifierhöhung der westdeutschen Eisenbahn auch für Arbeiterrückfahrkarten Seite 16
8. Hundert Jahre Eisenbahn Leningrad—Moskau Seite 16
9. Zum erstenmal 100 000 Kilometer im schweren Güterzugverkehr Seite 16

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn
Generaldirektion
Berlin W 8, Voßstraße 33

Nr. **1** Berlin, 12. Jan. 1952 **Jahrg. III**

SECRET

INHALTSVERZEICHNIS

DER VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

zu Nr. 1/52 des Mitteilungsblattes der Deutschen Reichsbahn

		Seite			Seite
	Kolleginnen und Kollegen! Aufruf des Präsidenten Barth, RBD Berlin ..	1			
	Zum Geburtstage Wilhelm Piecks am 3. Januar	1			
	„Ernst-Kamieth-Aufgebot“	2			
	Die Bedeutung der Reichsbahn-Konferenz im Februar 1952	2			
	Zum Todestage des großen Lenin am 21. Januar	2			
	Tarifierhöhung der westdeutschen Eisenbahn auch für Arbeiterrückfahrkarten	16			
	Hundert Jahre Eisenbahn Leningrad—Moskau	16			
	Zum erstmalig 100 000 Kilometer im schweren Güterzugverkehr	16			
I. Betrieb					
		Seite			Seite
Cottbus	79 Betriebliche Wagenbehandlung	3	Dresden	148 Unfallbekämpfung	3
II. Reiseverkehr					
		Seite			Seite
Halle	101 Verlust von Fahrausweisen	3	Dresden	149 Wagendienstbuch	3
III. Güterverkehr					
IV. Maschinentechnik					
		Seite			Seite
GDR Berlin	571 Lokwirtschaftsprämie	4	Magdeburg	102 Unfälle durch Knallkapseln im RAW	4
	257 Entladung von Waggons durch Dritte	4			
V. Reichsbahnausbesserungswerke					
		Seite			Seite
GDR	572 Vorrichtungswesen	4	Erfurt	107 Änderung der LVT	6
			Erfurt	108 Änderung der LVT	6
VI. Bau					
VII. Sicherungs- und Fernmeldewesen					
		Seite			Seite
GDR	573 Sonderausweise zur Mitbenutzung von Rb-Dienstfernsprechern	6	Berlin	258 Sprechstellenverzeichnis der RBD Berlin, Aug. 1951	6
GDR	574 Reichsbahn-Fernsprechausweise „Dritter“	6			
XI. Finanzen und Betriebswirtschaft					
		Seite			Seite
GDR	575 Abrechnung der Barleistungen der Sozialversicherung durch die Lohn- rechnung der Dienststellen der Deut- schen Reichsbahn	6	GDR	576 Fahrgeldstundung für die Versiche- ten der Sozialversicherungsanstalt ...	7
			GDR	577 Verwendung von Mitteln des Finanz- planes der DR zum Einkauf bei der HO	7
XII. Arbeit und Lohn					
		Seite			Seite
GDR	578 Verteilung und Anwendung des Ar- beitsnormenkataloges Teil A — Ver- kehrsdienst	7	GDR	580 Protokollerklärung zur Vereinbarung vom 31. August 1951 über Rangier- prämien für Zugbildung und -zer- legung	7
GDR	579 Steuerliche und sozialversicherungs- rechtliche Behandlung der Lohn- zuschläge für außergewöhnliche oder gefährliche Arbeiten	7	GDR	581 Anmahnung des ersten Halbjahres- berichts der TAN-Arbeit 1951 von den Reichsbahnausbesserungswerken GKB-Nr. 012 008	8
			Halle	102 Dienststellenbewertung	8

Fortsetzung siehe auf 3. Umschlagseite

Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, General-
direktion Berlin W 8, Voßstraße 33 / Tel. 67 00 15
App. 31 219 und 31 904, nach Dienstschiuß 25 038
Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

Nr. 1

Berlin, den 12. Januar 1952

Jahrg. III

Kolleginnen und Kollegen!

Ein Jahr schwerer, aber erfolgreicher Arbeit, ein Jahr des Kampfes um die Sicherung des Friedens und um die Einheit Deutschlands liegt hinter uns. Es war das erste Jahr unseres großen Fünfjahrplans.

Mit Hilfe unserer Aktivisten, Bestarbeiter und der technischen Intelligenz konnten wir unseren Transportplan im Volkswirtschaftsplan vorfristig erfüllen.

Wir können stolz auf den Bau des Südlichen Außenringes und der Kreuzungskurven bei Grünau, die Erweiterung des S-Bahnnetzes und die Instandsetzung eines großen Teiles unserer Bahnhofsgebäude und sonstiger Anlagen sein.

Die Bewältigung der gewaltigen Transportaufgaben zu den Weltfestspielen der Jugend und Studenten war ein Beweis, was wir mit vereinter Kraft zu leisten vermögen.

Zu Beginn des Jahres 1952 danke ich hiermit allen Kolleginnen und Kollegen und spreche meine Anerkennung für die geleistete tatkräftige, erfolgreiche Arbeit aus.

Das zweite Jahr des großen Fünfjahrplans stellt uns vor noch größere Aufgaben. Neben unseren Plänen steht das „Nationale Aufbauprogramm Berlin“ vor uns. In freiwilliger aktiver Mitarbeit und durch überplanmäßigen Transport von Schutt und Baumaterialien werden wir dazu beitragen, daß unsere Hauptstadt Berlin schöner denn je wieder aufgebaut wird.

Für die uns bevorstehenden Aufgaben im neuen Jahre wünsche ich deshalb allen Kolleginnen und Kollegen die besten Erfolge.

Vorwärts in der Erfüllung des Fünfjahrplans!

Vorwärts im Kampf um den Frieden, um die Einheit Deutschlands und für eine bessere, glückliche Zukunft!

Berlin, den 1. Januar 1952

gez. Barth
Präsident
der Reichsbahndirektion Berlin

Zum Geburtstag Wilhelm Piecks am 3. Januar

Entsprechend den Wünschen unseres verehrten Staatspräsidenten werden wir in diesem Jahr seinen Geburtstag in aller Stille feiern. Millionen Werktätiger der Deutschen Demokratischen Republik und darüber hinaus ganz Deutschlands werden an diesem Tage ihres Arbeiterpräsidenten gedenken, der an der Spitze unserer Republik das wahre Deutschland verkörpert.

Als Sohn der Arbeiterklasse geboren und immer in ihren vordersten Reihen kämpfend, ist er heute der Repräsentant der Millionen Menschen unserer Republik, die ihn an die Spitze unseres Staates beriefen. Die Feiern zu seinem diesjährigen Geburtstag werden darin bestehen, daß die Eisenbahner Berlins und der DDR an diesem Tage mit aller Kraft und Entschlossenheit die Arbeiten zum Wiederaufbau unserer Hauptstadt Berlin durchführen werden.

Das Klängen der Hämmer und Meißel, das Zischen der Schweißapparate und der Rhythmus der Arbeit werden die schönste Festmusik für ihn sein. In den Werken unserer Reichsbahn, auf den Bahnhöfen und in den Bahnbetriebswerken werden die Menschen mit noch größerer Liebe und Begeisterung ihre Arbeit ausführen. Sie werden in Erkennung der Tatsache, daß sie nicht für irgend jemanden, sondern für ihren Staat schaffen, den Kampf um die Erfüllung der Pläne führen. Als Freund der Jugend bejubelt und gefeiert, geliebt von den Arbeitern unserer Republik, wird er voller Freude die Berichte über die Erfüllung der gestellten Aufgaben anlässlich seines Geburtstages entgegennehmen können.

Wir als Eisenbahner werden mit ganz besonderer Intensität die Transportpläne erfüllen, weil es an uns liegen wird, die produzierten Güter rechtzeitig und schnell an die Gebrauchsorte zu transportieren. Für das Nationale Aufbauprogramm Berlin wird es notwendig sein, über den Plan hinaus die zusätzlichen Stoffe und Materialmengen nach Berlin zu befördern.

Unsere Verpflichtung zu seinem Geburtstag muß also sein, mit aller Energie um die Erfüllung und Übererfüllung des Planes zu kämpfen. Mit der Erfüllung dieser Verpflichtung ehren wir am besten unseren Staatspräsidenten Wilhelm Pieck, der das Sinnbild des neuen demokratischen Deutschlands ist.

Die Bedeutung der Reichsbahn-Konferenz im Februar 1952

Vor einigen Tagen ging durch die Presse die Meldung, daß die Deutsche Reichsbahn ihren Transportplan am 16. Dezember 1951 hundertprozentig erfüllt hat. Die übernommene Verpflichtung, den Volkswirtschaftsplan 1951 zu Ehren des Geburtstages des großen Stalin zu erfüllen, ist damit mit fünf Tagen Vorsprung durchgeführt. Daneben kann man heute schon sagen, daß unsere Verpflichtung, die Kohlensparnis mit 3 Prozent einzuhalten, durch eigene Verpflichtungen auf 5 Prozent erhöht wurde, am Ende dieses Jahres aber eine tatsächliche Kohlensparnis von 7½ Prozent erreichen wird.

Diese Erfolge verdanken wir den Verpflichtungen, von denen am Tage des deutschen Eisenbahniers eindeutig gesprochen wurde. Wir stehen nun vor dem Beginn des zweiten Jahres des Fünfjahrplans. Wenn wir den

wurden und die Erfüllung der Aufgaben noch sehr unklar die einzelnen Verpflichtungen und einzelnen Arbeiten der Dienststellen und Kollegenschaft zum Ausdruck brachten, so wird im Jahre 1952 durch die besondere Betonung der Fachkonferenzen der enge Rahmen der für die Fachabteilungen in der Deutschen Reichsbahn stehenden Verpflichtungen konkret und klar herausgestellt werden.

Auch die Frage der Verantwortlichkeit in der Durchführung der Aufgaben wird auf diesen Fachkonferenzen festgelegt werden. Sehr eingehend werden sich die Teilnehmer der Fachkonferenzen mit der Neuererbewegung und der Auswertung und Anwendung der sowjetischen Erfahrungen befassen. Es darf nicht mehr vorkommen, daß über die Anwendung sowjetischer Erfahrungen gesprochen wird, ohne daß die Anwendung dieser Erfahrungen aber auch wirklich in einer klar verständlichen Form jedem Kollegen realisierbar vor Augen geführt wird. Es kann nicht mehr angehen, daß wir bei der Deutschen Reichsbahn von der Neuererbewegung sprechen, ohne wirklich diese Dinge bis zum letzten in ihrer Anwendung durchdacht, diskutiert und klargelegt zu haben. Auf diesem Gebiet muß jede Fachkonferenz sich eingehend mit den Problemen befassen und die notwendigen Lehren daraus ziehen.

Wenn die 500 000er-Bewegung, wenn die 250-km-Bewegung usw. am Anfang einen guten Erfolg versprochen und auch teilweise wesentliche Verbesserungen gebracht haben, so ist es versäumt worden, in der weiteren Verfolgung dieser Bewegungen sie zu einer wirklichen Massenbewegung zu steigern, wodurch erst der eigentliche Erfolg in der Anwendung neuer Methoden für das Gesamtbild der Reichsbahn gesichert wird.

Wenn wir also die Reichsbahnkonferenz 1952 mit ihren Fachkonferenzen abhalten, so kann der Erfolg unserer Arbeit nur dann gewährleistet sein, wenn die Fachkonferenzen all diese Probleme bis in die letzte Einzelheit ausarbeiten, durchdiskutieren und die Reichsbahnkonferenz als Ganzes die erarbeiteten Probleme vor der gesamten Kollegenschaft der Deutschen Reichsbahn zur Diskussion stellt und hilft, das Neue in die Tat umzusetzen.

Wenn die Reichsbahnkonferenz diesen Erfolg zeitigt, kann sie als ein guter Auftakt in der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes 1952 gelten, und wir sind auf dem Wege zur Erfüllung des Fünfjahrplanes dann einen gewaltigen Schritt vorwärts gekommen, so daß wir die Probleme höherstellen können zum Wohle unseres gesamten Volkes.

Zum Todestage des großen Lenin am 21. Januar

Im Dezember 1920 entwickelte Lenin von der Tribüne des VIII. Allrussischen Sowjetkongresses aus den Plan für die Wiederherstellung und Umgestaltung der Volkswirtschaft des Landes, den Plan der Schaffung des wirtschaftlichen Fundaments für den Sozialismus. Er stellte die Aufgabe, die Schwerindustrie wiederherzustellen und mit allen Kräften zu entwickeln, der gesamten Wirtschaft, einschließlich der Landwirtschaft, eine neue technische Basis moderner maschineller Großproduktion zu geben.

Diese Basis war die Elektrifizierung.

„Kommunismus — das ist Sowjetmacht plus Elektrifizierung des ganzen Landes . . .“, sagte Lenin auf diesem Kongreß.

„Erst dann, wenn das Land elektrifiziert sein wird, wenn die Industrie, die Landwirtschaft und das Verkehrswesen als technische Basis eine moderne Großindustrie erhalten haben werden, erst dann wird der Sieg endgültig unser sein.“

Das war der historische Plan zur Elektrifizierung des Landes — der Goelro-Plan (der Plan der Staatlichen Kommission für die Elektrifizierung Rußlands), ausge-

„Ernst-Kamieth-Aufgebot“

Wir, die zu einem Erfahrungsaustausch zur Bekämpfung von Zugverspätungen versammelten Vertreter der RBD Dresden und der RBA Dresden, Bautzen, Riesa, Aue, Zwickau und Chemnitz, verpflichten uns, die Erfahrungen des RBA Chemnitz hinsichtlich der Verspätungsbekämpfung zu unserer eigenen Sache zu machen.

Wir verpflichten uns, regelmäßig jeden 2. Dienstag im Monat in einen Erfahrungsaustausch zu treten, als Tagungsort wird der jeweils schlechteste RBD-Bezirk festgelegt.

Als gemeinschaftliche Wettbewerbsgrundlage werden wir die von der RBD Dresden herausgegebenen Garantiescheine D benutzen, auf dem sich Lokführer und Heizer verpflichten, den übernommenen Zug pünktlich zu fahren.

Mit Hilfe dieses Garantiescheines und eines von jedem Bw selbst festzulegenden Prämienverfahrens sowie einer breiten ideologischen Aufklärung aller Eisenbahner sollen die Schwierigkeiten in der Zugförderung beseitigt werden. In den Bahnbetriebswerken sind wirkliche Brigaden zu bilden. (Als Grundlage dienen die Erfahrungen des Bw Reichenbach.)

Die Federführung für das „Ernst-Kamieth-Aufgebot“ übernimmt die Leitung des RBA Chemnitz. Dauer des Aufgebots bis 15. April 1952.

Wir schlagen allen RBDen und RBA vor, sich diesem „Ernst-Kamieth-Aufgebot“ anzuschließen.

Plan 1951 in diesem Maße erfüllen konnten, so treten wir in das Jahr 1952 bereits mit anderen Voraussetzungen ein, als das bis jetzt der Fall war. Diese anderen Voraussetzungen kennzeichnen sich besonders durch die Hebung der Einstellung zur Arbeit, durch die Veränderung des Bewußtseins in den breiten Massen.

Die neuen großen Aufgaben im Jahre 1952 erfordern von uns einen noch stärkeren, einen noch bewußteren Einsatz in der Durchführung. Mithin wird auch die Reichsbahnkonferenz 1952 von höherer Bedeutung sein, als es die bisherigen Konferenzen waren. Im Jahre 1952 wird die Reichsbahnkonferenz auf breiter Basis durch die Fachabteilungen vorbereitet. Im Rahmen dieser Konferenz, die im Februar 1952 in Leipzig durchgeführt wird, werden 9 Fachabteilungen ihre besondere Aufgabenstellung eingehend beraten. Das Ergebnis dieser Fachkonferenz wird dann am letzten Tage im Plenum in einem gemeinsamen Willensausdruck festgelegt werden.

Die anderen Verkehrsträger Schifffahrt und Kraftverkehr werden auch ihrerseits eine Konferenz durchführen und im Sommer 1952 wird dann die allgemeine Verkehrskonferenz der Deutschen Demokratischen Republik zu den gesamten Verkehrsproblemen Stellung nehmen.

Wenn im Jahre 1951 auf der Verkehrskonferenz in Halle die Aufgaben noch in sehr großem Rahmen abgesteckt

arbeitet auf Initiative und unter Leitung Lenins mit Beteiligung von annähernd zweihundert der besten Repräsentanten der Wissenschaft und Technik. In diesem Plan ließ Lenin die Zukunft in hellem Licht erstrahlen. Dieser Plan Lenins wurde nach seinem Tode von seinem treuesten Mitkämpfer Stalin und mit Hilfe der Werktätigen der Sowjetunion unter Anleitung der KPdSU (B) Abschnitt für Abschnitt realisiert. Heute befinden sich die Sowjetmenschen auf dem Wege zum Kommunismus. Gewaltige Bauwerke und Anlagen werden errichtet. Künstliche Seen und Wasserkraftwerke von nie gekannten Ausmaßen überziehen das große Sowjetland. Gebiete in der Größe mehrerer europäischer Staaten wie Italien, England und Frankreich zusammen werden

bewässert und verwandelt sich in fruchtbares Land. Die Sowjetmenschen, geführt und angeleitet von Generalissimus Stalin, setzen damit die kühnen Pläne Lenins in die Tat um. In den Fabriken und Werken der Sowjetunion, den Kraftwerken und Großbauten lebt Lenin und sein Werk fort.

Indem Millionen Menschen der ganzen Erde aus der Entlarvung der Imperialisten und ihrer Kriege durch die Werke Lenins lernen konnten, haben sich die Reihen der Kämpfer für den Frieden immer mehr verstärkt. Die Sowjetunion als erste Kraft des Weltfriedenslagers und Millionen friedliebender Menschen der Welt beweisen heute durch die Tat, daß in ihnen die Person und das Werk Lenins weiterleben.

VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Berichtigung aus Nr. 16/51 S. 308

„Dank für die Teilnahme am Begräbnis unseres Kollegen Ernst Kamieth.“
Die Danksagung erfolgte durch den Präsidenten der RBD Berlin.

I. Betrieb

Betriebliche Wagenbehandlung

12-1 Ba

(Verf GD 44 vom 29. 11. 51)
117

Die Planpositionen für die betriebliche Wagenbehandlung enthalten in dem Preis für die Ein- bzw. Ausgangsuntersuchung nicht die Kosten für Beschilderung, Kuppeln, Aufstecken und Abnehmen sowie Pflege der Zugschlußsignale. Um im Gebiet der DR einheitlich zu verfahren, sind ab 1. 1. 52

- die Arbeiten für das Kuppeln, Aufstecken und Abnehmen sowie für die Pflege der Zugschlußsignale **von den Bahnhöfen**,
- die Arbeiten für die Beschilderung der Reisezugwagen sowie für die Beschriftung und Pflege der Laufschilder **von den Bwv oder Bwv** auszuführen und die Kosten entsprechend zu verrechnen. (11 B 3 Ba 14 v. 10. 12. 51)

Betr.: Unfallbekämpfung

Dresden 148

Am Dienstag, dem 25. 9. 51, um 19.20 Uhr, wurde im Bf Dahle (Sachs.) der Rangierleiter beim Kuppeln eines aufzunehmenden Strohagens tödlich überfahren. Die Rangierlok schob neun Wagen. Im Ladegleis sollten zwei Wagengruppen von fünf bzw. zwei Wagen angekuppelt werden. Der Rangierleiter hatte den Lokführer über die vorzunehmende Arbeit unterrichtet. Die Rangierarbeiten mußten wegen der Stromsperre im Dunkeln durchgeführt werden. Der Rangierleiter gab die Wagenlängen mit der erleuchteten Handlaterne an. Der Lokführer fuhr wegen der Dun-

kelheit sehr langsam. Ein Viehbegleiter hatte den Rangierleiter in die Lücke treten sehen. Da der Rangierleiter nicht wieder aus der Lücke heraustrat, wurde die Rangierabteilung auf Zuruf des Viehbegleiters zum Halten gebracht. Der Rangierleiter war tödlich überfahren worden. Auf der Kupplung des Wagens lag ein Ballen Stroh, der vom Wagen herabgefallen war. Es war nicht nachzuweisen, ob der Rangierleiter von dem Strohballen getroffen und dadurch unter den Wagen gedrückt wurde oder ob er beim Kuppeln gestolpert oder beim Heraustreten nach dem Kuppeln gestürzt ist.

Welche Mängel waren festzustellen:

- Der Strohwagen war nicht vorschriftsmäßig nach § 31 der Anlage I zum DEGT Teil I A beladen. Das Stroh war in sechs Lagen übereinander geladen. Die fünfte und sechste Lage der Strohballen, die über die Rungen hinausragten, waren an den Stirnseiten nicht nach innen eingerückt. An der Kuppelstelle war der an der Stirnseite liegende Ballen von der obersten Lage abgestürzt. Das Stroh war nicht mit einem Seil niedergebunden. Bei der Übernahme des Wagens waren diese Fehler nicht beanstandet und abgestellt worden.
- Mit Rücksicht auf die Dunkelheit und die Länge der Rangierabteilung hätte der Rangierleiter die Rangier-signale geben und einen der beteiligten Zugschaffner zum Ankuppeln auffordern sollen.

Der Unfall ist mit den Kollegen der Aufsicht, des Verkehrs-, Rangier- und Zugbegleitdienstes im Dienstunterrecht zu besprechen. Die Durchführung ist im Unfallbuch nachzuweisen.

(12 B 11 Bu v. 28. 11. 51 / 12 56)

II. Reiseverkehr

Betr.: Verlust von Fahrausweisen

Halle 101

1. Die Blankokarten Reihe 11: Nr. 9226 bis 9250 vom Bf Borna (b. Leipzig) und 2. die Monatskarten P 3. Kl. Jeßnitz (Anh)—Dessau Hbf Nr. 2101 bis 2200 bei der Fka Jeßnitz (Anh) sind in Verlust geraten. Die Fahrausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Reisende, die mit einer der genannten Fahrkarten angetroffen werden, sind als solche ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln. Die Personalien sind festzustellen und mit Bericht zu 1) an das Rba I/III R 1 Altenburg (Thür) und zu 2) an das Rba (III) Wittenberg einzusenden.

(23 R 4 Vpfl v. 14. 12. 51 / 16 63)

III. Güterverkehr

Wagendienstbuch

Dresden 149

Die Wdb 9, betr. Neuausgabe der GWV I (erster Bedarf an Vordrucken), ist verteilt worden. Eingang überwachen. (33 G 2 Vwa v. 30. 11. 51 / 25 98)

Gibt den Kriegstreibern die Antwort —

Schafft Friedenskomitees!

IV. Maschinentechnik

Betr.: Lokwirtschaftsprämie**GDR 571**

Die Lokführer der Lok 74 154 vom Bw Haldensleben (RBD Magdeburg) haben im Monat Juli 1951 in 280 Fällen insgesamt 3059 Rangierminuten Art I und III zuviel verrechnet. Dadurch wurden für Monat Juli an das Lokpersonal 129,26 DM Lokwirtschaftsprämie zu Unrecht gezahlt, die wieder eingezogen werden. Außerdem wird der Lokleistungsertrag von 556,38 DM dem Wirtschaftsbereich abgebucht.

Im Bw Salzwedel (RBD Magdeburg) war der spezifische Kohlenverbrauch der Lok Baureihe 50 im Monat Juli gegenüber Mai und Juni d. J. stark gestiegen, obwohl er in den wärmeren Sommermonaten hätte fallen müssen. Eine eingehende Untersuchung führte zu folgendem Ergebnis:

Anfang Mai war das Kohlenlager geräumt und keine Abweichung vom Sollbestand vorhanden. Im Juni wurde dagegen ein Kohlenminderbestand von 150 t festgestellt. Der Dvst ließ sofort die Kohlenhunde auswiegen und berichtigen. Er stellte bei Überwachung der Kohlienausgabe fest, daß zum Teil die Kohlenhunde vom Lokpersonal selbst beladen wurden, um durch reichliche Füllung zu einem Vorteil zu gelangen. Hierbei bediente man sich mit Vorliebe eines Kohlenhundes mit einem überdurchschnittlichen Fassungsvermögen. Nach energischer Abstellung dieser Mißstände und dringender Verwarnung im Dienstunterricht ergab sich zwangsläufig der ansteigende spezifische Kohlenverbrauch, zumal das Bw noch bemüht war, den Kohlenminderbestand kurzfristig auszugleichen.

Da es sich um vorsätzliche Verstöße handelt, ist die Lokwirtschaftsprämie in Höhe von insgesamt 1903,10 DM in den Monaten Mai und Juni zu Unrecht gezahlt worden. Die Prämien müssen zurückgezahlt werden.

Die Fälle geben uns erneut Veranlassung, die Beschäftigten zur gewissenhaften Erfassung der Lokleistungen und geordneten Kohlienausgabe sowie ausreichenden Über-

wachung anzuhalten. Wir verweisen auch auf unsere Vfg IV 42.2 Bl vom 22. 11. 51. Beschäftigte, die nicht ausgeführte Leistungen nachweisen, sich durch Unredlichkeiten beim Kohlenladen Vorteile zu verschaffen suchen oder ihre Überwachungspflichten vernachlässigen, haben grundsätzlich den verursachten Schaden zu ersetzen. Sie haben außerdem mit Bestrafung zu rechnen.
(IV 42—2 Bl — 3368/51 v. 20. 12. 51 / 64 254)

Berlin 257**Betr.: Entladung von Waggons durch Dritte**

Hier liegen berechnete Beschwerden vor, wonach Entlader von Waggons die verwendeten Befestigungsmittel (Draht, Nägel, Haken, aufgeschweißte Winkel usw.) nach der Entladung nicht entfernen, sondern die Wagen in diesem Zustand auf der Ladestraße oder dem Anschlußgleis stehen lassen, ohne daß die zuständige Ga dagegen einschreitet. Bei der nächsten Verwendung des Wagens muß der Verlader erst diese Rückstände entfernen, um für seine Zwecke einen brauchbaren Wagen zu erhalten. Dieser Zustand kann künftig nicht mehr geduldet werden. Entlader von Waggons müssen diese so zurückgeben, daß sie sofort wieder verwendungsfähig sind. Wir verpflichten unsere Ga zur genauesten Überwachung der entladenen Wagen auch hinsichtlich Reinigung und Vollzähligkeit der losen Wagenbestandteile. Weigert sich der Entlader, zurückgelassene Befestigungsmittel zu entfernen, so sind die Bestimmungen des DEGT I Abt. A § 75 (15) anzuwenden (Reinigungsbuße von 20,— DM). Bei wiederholten Verstößen ist an das zuständige Rba zu berichten. Können die Rückstände nicht mit einfachen Mitteln entfernt werden, ist der Wagen dem zuständigen Bw/Bww zuzuführen. Die Bw/Bww verrechnen die entstandenen Kosten im Rahmen ihrer Auflage für Sonderleistungen in der Wagenausbesserung. War der letzte Entlader eine Besatzungsmacht, so sind rote Rechnungen mit entsprechendem Tatbestand vorzulegen.
(RBR 44 M 20 Fuwg v. 17. 12. 51)

V. Reichsbahnausbesserungswerke

Magdeburg 102**Betr.: Unfälle durch Knallkapseln im RAW**

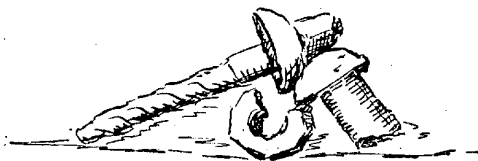
Trotz schriftlicher Bestätigung durch das überführende Personal — daß sich auf den zur Ausbesserung zugeführten Lokomotiven keine Knallkapseln befinden — werden

immer wieder dadurch Unfälle hervorgerufen, daß Knallkapseln an unübersichtlicher Stelle auf der Lok liegenbleiben und bei Brenn- bzw. Schweißarbeiten explodieren. Die in letzter Zeit im RAW Stendal erfolgten Unfälle dieser Art sind dadurch entstanden, daß an nicht sichtbarer Stelle der Lok liegende Knallkapseln bei Brennarbeiten zur Entzündung gebracht wurden.

Die betreffenden Kollegen zogen sich Verletzungen der Trommelfelle zu. Es ist unbedingt erforderlich, daß die Knallkapseln auf den Lokomotiven nur in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden.

Wer Knallkapseln lose auf der Lok herumliegen läßt, stört den Aufbau und läßt die Absicht einer Sabotage vermuten.
(AV/AVB/3 v. 15. 12. 51)

Spare!



*Schrott ist Volksvermögen
- Dein Vermögen -
Laß es nicht achtlos liegen,
sondern sammle alles
Altmaterial.*

Betr.: Vorrichtungswesen**GDR 572**

Vom Zentralen Vorrichtungskonstruktionsbüro (ZVKB) wurden im Monat November nachstehende Konstruktionen abgeschlossen:

A. Neukonstruktionen des ZVKB**Vorrichtungen:**

1. Vorrichtung zum Ankörnen von Paßschraubenlöchern
Zchnng. Nr. Zw 857 99, Bl. 502
Kat.-Bl. L 01 500
2. Rückprallhärteprüfer
Zchnng. Nr. Zg 834 56, Bl. 501
3. Dreh- und Schleifmaschine für Domringdichtflächen
Zchnng. Nr. Zw 984 06, Bl. 501
4. Aufklappbarer Winkelspiegel zur Überwachung der Kessel und Feuerbüchsen
Zchnng. Nr. Zg 834 79, Bl. 501

Meßgeräte und Lehren

5. Tasterlehre zum Messen der Wanddicken von Feuerbüchsen
Zchnng. Nr. Zg 834 49, Bl. 512
Kat.-Bl. L 22 001

6. Tiefenlehre
Zchnng. Nr. 834 37, Bl. 504
7. Verstellbares Innenstichmaß für Herstellungs- und Werkgrenzmaße von Bohrungen und Ausfräsungen für das hakenförmige Anschlagstück in Pufferhülsen nach Zchnng. A Güt (600) 06 003 35 01
Fw 06 003 000 41/52
Zchnng. Nr. Zg 843 19, Bl. 507
8. Rachenlehre für Pufferstößel (Maß 191—0,5) nach Zchnng. A Güt (600) 06 003 13 01
Zchnng. Nr. Zg 834 27, Bl. 505
9. Rachenlehre für Herstellungs- und Werkgrenzmaße der Pufferstößel (Maße 201,5—1 und 198,5) nach Zchnng. A Güt (600) 06 003 13 01
Zchnng. Nr. Zg 834 27, Bl. 506
10. Rachenlehre für Pufferstößel (Maß 180—0,5) nach Zchnng. Fw 06 003 00 41/52
Zchnng. Nr. Zg 834 27, Bl. 507
11. Rachenlehre für Herstellungs- und Werkgrenzmaße der Pufferstößel (Maße 186,5—1 und 185) nach Zchnng. Fw 06 003 00 41/52
Zchnng. Nr. Zg 834 27, Bl. 508
12. Grenzlehre für Pufferstößel (Maße 115,1 u. 30—0,5) nach Zchnng. A Güt (600) 06 003 13 01
Zchnng. Nr. Zg 834 49, Bl. 517
13. Grenzlehre für Pufferstößel (Maße 25,5+0,2+25—0,5) nach Zchnng. Fw 06 003 00 41/52
Zchnng. Nr. Zg 834 49, Bl. 518

II. In Vorbereitung und Entwicklung befindliche Konstruktionen

B. Verbesserungsvorschlag

1. Mechanischer Laschenschraubenschlüssel, nach Verbesserungsvorschlag von **Koll. Kowalski**, Bm Beetzendorf
Zchnng. Nr. Zw 855 07, Bl. 501

C. Neukonstruktionen des ZVKB:

Vorrichtungen:

2. Maschine zum Nachdrehen der Sitzflächen an Rohrflanschen
Zchnng. Nr. Zw 956 99, Bl. 501
Kat.-Bl. L 23 750
3. Vorrichtung zum Füllen der Schmierölleitungen an Heißdampflok (Antrieb pneumatisch)
Zchnng. Nr. 807 33, Bl. 501
Kat.-Bl. L 01 272
4. Vorrichtung zum Füllen der Schmierölleitungen an Heißdampflok (Antrieb mit Handbohrmaschine)
Zchnng. Nr. Zg 807 33, Bl. 501a

Meßgeräte und Lehren:

5. Längenlehre für Tenderachsschenkel
Zchnng. Nr. Zg 834 87, Bl. 518
Kat.-Bl. L 08 011
6. Hohlkehlenlehre für Lokachsschenkel
Zchnng. Nr. Zg 834 87, Bl. 519
Kat.-Bl. L 08 012
7. Hohlkehlenlehre für Tender- u. Wagenachsschenkel
Zchnng. Nr. Zg 834 87, Bl. 520
Kat.-Bl. LPG 08 013
8. Rückenlehre für Einlegeplatten der Achslagerschalen
Zchnng. Nr. Zg 834 99, Bl. 574
Kat.-Bl. PG 08 090
9. Dickenlehre für Einlegeplatten der Achslagerschalen
Zchnng. Nr. Zg 834 99, Bl. 575
Kat.-Bl. PG 08 091
10. Sitzlehre für das Ausgießen der Achslagerschalen aus Ge für Wagen und Tender
Zchnng. Nr. Zg 834 27, Bl. 504
11. Aufschweißlehre für Rauchkammertürwanddichtflächen
Zchnng. Nr. Zg 834 49, Bl. 505

Alle Dienststellen werden ersucht, Anregungen und Hinweise, die geeignet sind, den derzeitigen Entwicklungsstand der in Vorbereitung befindlichen Konstruk-

tionen zu beeinflussen, der **Abt. V (Ref. Vorrichtungswesen)** rechtzeitig bekanntzugeben.

Wir weisen darauf hin, daß Aufträge an Konstruktionen usw. für das ZVKB ausschließlich an die GDR-Abt. V, Vorrichtungswesen, zu richten sind. Die RAWe können, wenn eine Beschaffung von den angeführten Produktionsmitteln in Aussicht gestellt ist, Lichtpausen dieser Konstruktionen von der Planel des ZVKB im



RAW Brandenburg-West zur Information anfordern. Für die Bwe fordert grundsätzlich die jeweilige RBD geschlossen die sie interessierenden Ablichtungen an.

Da es aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, für jedes Bw in der DDR Lichtpausen zuzustellen, können von den in Frage kommenden Konstruktionen für die jeweilige RBD nur eine sowie jeweils eine Ablichtung für die Ämter zur Verfügung gestellt werden. Die Ämter geben dann den Bwen die Möglichkeit zur Einsichtnahme. Da bei der Fertigung dieser Produktionshilfsmittel höchste Wirtschaftlichkeit erzielt werden soll, werden diese ausschließlich im Zentralen Vorrichtungsbau (ZVB) in Brandenburg-West in Serien vorgenommen. Zu diesem Zweck ist bei der GDR, Abt. V, zunächst der Bedarf, der noch nicht als Bestellung gilt, zu melden. Als letzter Termin sind sechs Wochen nach Ausgabe des jeweiligen Mittelungsblattes der DR (siehe Ausgabedatum) einzuhalten.

Wir stellen anheim, bis zum Eingang des schriftlichen Bescheides vorerst fernmündlich, Ruf 64 013, den Bedarf zu melden. Auch in diesem Falle melden die jeweiligen RBDen geschlossen den Bedarf ihrer Bwe.

Nach abgeschlossener Kalkulation wird dem jeweiligen Bedarfsträger der ungefähre Stückpreis, zu dem der Zentrale Vorrichtungsbau (ZVB) dies Produktionshilfsmittel bei serienmäßiger Fertigung abgeben kann, bekanntgegeben. Die Bestellung kann dann mit einem Werkbestellzettel erfolgen.

D. Vorrichtungskatalogblätter

Die Nummer des Vorrichtungskatalogblattes LW 71 250 ist zu streichen. Das Katalogblatt erhält die neue Nr. A 89 291 — Nietvorrichtung für Hemmschuhe und Fahrzeugteile.

Die vorhandenen Vorrichtungskatalogblätter sind zu berichtigen.

(GDR V/52/Zg 143/51 v. 6. 11. 51 / 64 013)

VI. Bau

Betr.: Änderung der LVT

Erfurt 107

In der LVT sind bei der Streckennummer 21 der Strecke Vacha—Tann die Angaben unter Spalte 4—6 wie folgt zu streichen:

„Auf dem Streckenabschnitt — bis — zugelassen.“
(Abt. VI Bau 76 Bau 73 Jo)

Betr.: Änderung der LVT

Erfurt 108

In der LVT sind bei der Streckennummer 80 der Strecke Weimar—Buchenwald nur Lok der Gruppe 1 zugelassen. Die Angaben in Spalte 4—6 sind dementsprechend zu ändern.

(Abt. VI Bau u. Investitionen 67 Bau 73 Jo/1673 / v. 22. 11. 51)

VII. Sicherungs- und Fernmeldewesen

GDR 573

Betr.: Sonderausweise zur Mitbenutzung von Rb-Dienstfernsprechern

Ab 1. 1. 52 werden die Sonderausweise

a) zur Benutzung der Rb-Dienstfernsprecher im RBD-Bez. und

b) zur Benutzung der Rb-Dienstfernsprecher in der DDR für Angehörige der DR aufgehoben. Zum Führen von Dienstgesprächen ist diesen das Benutzen der Rb-Dienstfernsprecher durch Vorzeigen ihres Dienstausweises zu gestatten.

Hinsichtlich der Benutzung des Bahnbetriebsfernsprechnetzes durch bahnfremde Personen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Einziehung der unter a) und b) genannten Ausweise erfolgt durch die GDR bzw. RBDen.

(Verf. GDR [72] — 1 Sfau 142/2 v. 11. 12. 51 / 31 570)

GDR 574

Betr.: Reichsbahn-Fernsprechausweise „Dritter“

Nachstehend genannte Ausweise zur Mitbenutzung des Rb-Fernsprechnetzes durch Dritte sind in Verlust geraten:

Ausweis-Nr.	000 007,	Helmut Gaida, DHZ Kohle,
" "	000 010,	Fritz Hönnecke, DEWAG-Werbung,
" "	000 028,	Jürgen Borchardt, Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung,
" "	000 031,	Heinz Zierholz, Redaktion „Fahrt frei“,
" "	000 032,	Hermann Witschas, " " " "
" "	000 034,	Anneliese Just, " " " "
" "	000 062,	Oscar Morgon, Amt für Reparationen,
" "	000 089,	Margarete Steinmetz, Arbeitsschutzamt,
" "	000 091,	Gerhard Krull, Landesregierung Mecklenburg,

Ausweis-Nr.	000 098,	Wilhelm Friedel, Ministerium für Maschinenbau,
" "	000 106,	Werner Horstmann, Amt für Reparationen,
" "	000 110,	Helmut Gaida, DHZ Kohle,
" "	000 115,	Hans Nickel, Mitropa,
" "	000 120,	Karl Friedrich Niederberger, DHZ Kohle,
" "	000 155,	Anton Ruh, Amt für Kontrolle des Warenverkehrs,
" "	000 396,	Boldt, DSU.

Diese Ausweise sind bei Vorzeigen sofort einzuziehen und der GDR, Abt. VII, zuzusenden. Die Namen der sich im Besitz der Ausweise befindlichen Personen sind durch die Trapo feststellen zu lassen.

(GDR 72 — 1 Sfau 211 v. 11. 12. 51 / 31 570)

Berlin 258

Betr.: Sprechstellenverzeichnis der RBD Berlin, Ausgabe 1951

Es ist zu berichtigen:

Teil III Seite 22	Abt. VIII	Teil III Seite 43—48	Abt. XVI
PL 5	Ruf Nr. 25 083	P 1	Ruf Nr. 22 167
PL 6	" " 25 083	P 2	" " 25 060
PL 18	" " 23 417	P 3	" " 25 147
PL 21	" " 25 083	P 4	" " 25 147
PL 23	" " 25 120	P 5	" " 25 147
PL 25	" " 25 120	P 6	" " 25 460
PL 26	" " 22 694	P 7	" " 25 115
PL 27	" " 25 120	P 8	" " 22 137
PL 28	" " 25 083	P 9	" " 23 718
PL 29	ist zu streichen	P 10	" " 25 108
		P 11	" " 25 071
		P 12	" " 25 052
		P 13	" " 23 800
		P 14	" " 25 127
		P 15	" " 25 132
		P 16	" " 25 132
		P 17 bis P 29	ist zu streichen

Teil VII Seite 102 Bf Steglitz
Ga. Kasse und Aufsicht
Ruf Nr. 60 396, streiche 60 369

(72 SF 38 Sfbv (3) v. 13. 12. 51)

XI. Finanzen und Betriebswirtschaft

GDR 575

Betr.: Abrechnung der Barleistungen der Sozialversicherung durch die Lohnrechnung der Dienststellen der Deutschen Reichsbahn

Ab 1. 1. 52 werden die Barleistungen der Sozialversicherung, die an Stelle von Lohn gezahlt werden, wie Krankengeld, Hausgeld, Taschengeld, Schwangeren- und Wochengeld durch die Lohnrechnung der Dienststellen abgerechnet.

Der Lohnrechner berechnet die Barleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung. Hierzu benutzt er die bisherigen Unterlagen, wie Auszahlungsschein, Wochengeldberechnung usw. Der errechnete Endbetrag ist in das Lohnberechnungsblatt (Vordruck 214 13) und in die Bruttolohnliste (Vordruck 214 14, neu) Spalte „Barleistungen der SVK“ — Konto 1592 — mit der zusätzlichen Buchstabenbezeichnung K = Krankengeld, H = Hausgeld, T = Taschengeld, Sch = Schwangerengeld und W = Wochengeld zu übernehmen. In dem in die Nettolohnliste zu übertragenden Bruttobetrag sind die Barleistungen bereits enthalten. Sie sind zu dem im Rahmenkollektivvertrag (Erläuterung Nr. 1) festgesetzten Zahltagen mit dem Lohn in einer Summe auszuführen.

Bei Bemessung und Auszahlung von Lohnabschlag ist sinngemäß zu verfahren.

Die Berechnungsunterlagen verbleiben bei der Lohnrechnungsdienststelle (Lohnbuchhaltung) als Nachweis für die in die Lohnrechnung übernommenen Beträge.

Über die unter dem Konto „Barleistungen der SVK“ in der Bruttolohnliste nachgewiesenen Beträge fertigt die Lohnrechnungsdienststelle eine Zusammenstellung — getrennt

nach den einzelnen Barleistungsarten —. Hierzu benutzt sie zweckmäßig den Vordruck der SVK III/73 „Sammelliste“ über ausgezahlte Kranken-, Haus- und Taschengelder“. Für Schwangeren- oder Wochengeld ist vorkommendenfalls eine danebenstehende freie Spalte zu benutzen. Der Gesamtbetrag ist mit der Spalte „Barleistungen der SVK“ in der Bruttolohnliste abzustimmen.

Nach Prüfung der Übereinstimmung ist die Zusammenstellung an das zuständige Reichsbahnamt zu senden. Das Reichsbahnamt fertigt eine Gesamtzusammenstellung, setzt die mit Einzelbelegen für die SVK gezahlten Beträge zu und stellt über den Gesamtbetrag eine SVK-Anweisung aus, die sie mit der Gesamtzusammenstellung ihrer Buchhaltung übergibt. Die Buchhaltung prüft, ob die beim Konto 1592 nachgewiesenen Forderungen mit der Gesamtzusammenstellung und der Anweisung übereinstimmen und gibt zutreffendenfalls die Bestätigung hierüber ab. Sodann ist die Gesamtzusammenstellung an die zuständige Sozialversicherung und die Anweisung an die EVK bzw. an das in Frage kommende Kreditinstitut zu senden.

Der Eingang der Gutschrift ist zu überwachen.

Das Verfahren mit der Verbundkarte (Au-Zahlkarte) wird vorerst beibehalten.

Jedes Reichsbahnamt darf ab 1. 1. 52 für sämtliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nur noch ein Anweisungsheft führen. Überzählige Hefte sind an die Sozialversicherungskasse, die sie geliefert hat, zurückzugeben. Für die Generaldirektion, die Reichsbahnausbesserungswerke und Dienststellen, die keinem Reichsbahnamt unterstehen, gelten vorstehende Anordnungen sinngemäß.

(116/3509/51 v. 21. 12. 51 / 31 956)

GDR 576

Betr.: Fahrgeldstundung für die Versicherten der Sozialversicherungsanstalt

Bezug: Verfügung 115.1. 4590/50 vom 29. 12. 50, Mitteilungsblatt der DR 1/51 vom 12. 1. 51 GDR 79 (Seite 16)

Um den von den Sozialversicherungskassen zum Kuraufenthalt zu verschickenden Patienten auch die Rückfahrt auf Fahrgeldstundungsgutscheine zu ermöglichen, ist mit der Sozialversicherungsanstalt vereinbart worden, daß die Sozialversicherungskassen den Patienten Gutscheine zur Lösung von Fahrkarten für die Rückfahrt mitgeben. Diese Gutscheine werden von den Sozialversicherungskassen mit dem Aufdruck (Stempel) „für Rückfahrt“ versehen und sind innerhalb von 45 Tagen vom Ausstellungstag gerechnet zur Lösung der Fahrkarten für die Rückfahrt vom Kuraufenthalt gültig.

Die Verrechnung dieser Fahrgeldstundungsgutscheine erfolgt in der gleichen Weise wie der übrigen Stundungsscheine (s. Bezugsverfügung), d. h. die jeweilige Bahnlochkasse rechnet nur mit ihrer zuständigen Sozialversicherungskasse ab, wobei es gleichgültig ist, von welcher Sozialversicherungskasse der Gutschein ausgestellt worden ist.

Auf Wunsch ist der Sozialversicherungskasse eingeräumt worden, auch die Gebühren für angeforderte Platzkarten, soweit welche zur Ausgabe gelangen, mit auf die Fahrgeldstundungsgutscheine zu setzen.

(GDR 116 — F 29 — 4624/51 v. 27. 12. 51 / 31 618)

GDR 577

Betr.: Verwendung von Mitteln des Finanzplanes der DR zum Einkauf bei der HO

Das in Verfügung HVV O/H 3167/49 vom 28. 2. 49 für sämtliche Haushaltsorganisationen ausgesprochene grundsätzliche Verbot, aus Haushaltsmitteln Waren in Läden der HO einzukaufen, wird hiermit aufgehoben.

Es wird folgende Neuregelung getroffen:

1. Nicht mehr bewirtschaftete Waren können ohne Einschränkung in der HO gekauft werden;
2. bewirtschaftete Waren nur dann, wenn ihre Bezahlung entweder aus dem Direktorfonds oder aus Mitteln der Belegschaft erfolgt.

(GDR 113. F 18—6468/51 v. 14. 12. 51 / 31 710)

XII. Arbeit und Lohn

GDR 578

Betr.: Verteilung und Anwendung des Arbeitsnormenkataloges, Teil A — Verkehrsdienst —

Die Arbeitsnormenkataloge Teil A — Verkehrsdienst — sind den Reichsbahndirektionen zur Verteilung an die Ämter, Dienststellen und sonstigen Bedarfsträger zugegangen. Bei der Verteilung sind auch die Fachabteilungen, die Planung, die Betriebswirtschaft und die gewerkschaftlichen Organe der Ämter bzw. Wirtschaftsbereiche zu berücksichtigen. Die Bezirksvorstände der IG Eisenbahn erhalten die Kataloge vom Zentralvorstand, der von der Generaldirektion mit einer ausreichenden Anzahl von Katalogen versorgt worden ist. Bevor die Prüfungsämter der Reichsbahndirektionen ein Verzeichnis der gültigen Normzeiten und Geldwerte erhalten, ist ihnen ein Arbeitsnormenkatalog ohne Eintragung der Zeit- und Geldwerte zuzustellen.

Die Dienststellen tragen bis zum 5. 1. 52 die Zeit- und Geldwerte der angewandten Arbeitsnormen in die dafür vorgesehenen Spalten des Arbeitsnormenkataloges Teil A ein. In den Katalog sind nur solche Werte aufzunehmen, zu denen prüfungsfähige Unterlagen über die Ermittlung und Festlegung der Arbeitsnormen vorhanden sind. Dies werden im Verkehrsdienst in der Regel die Arbeitsstudienblätter sowie die Zeitaufnahmen sein.

Die Reichsbahndirektionen sorgen dafür, daß die Eintragungen gründlich vorgenommen und rechtzeitig abgeschlossen werden. Um möglichst schnell zu einem umfassenden Normenvergleich zu gelangen, werden die Vorarbeiten für die Aufstellung einheitlicher Vergleichsverzeichnisse intensiv vorwärtsgetrieben. Über die Durchführung des Normenvergleichs ergeht noch besondere Weisung.

(121—2/101/310/51 v. 20. 12. 51 / 31 678)

GDR 579

Betr.: Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Lohnzuschläge für außergewöhnliche oder gefährliche Arbeiten

Es hatten sich Zweifel ergeben, wie die nach dem TV vom 26. 2. 50 (Anlage 7 Abschnitt B, S. 96) und nach dem RKV vom 11. 6. 51 (Anlage 1 Ziffer 11 bis 15, S. 56/57) gezahlten Lohnzuschläge für außergewöhnliche oder gefährliche Arbeiten in lohnsteuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu behandeln sind. Das Ministerium der Finanzen hat auf Anfrage der Generaldirektion unter dem 27. 11. 51 — 512 VI/11 — entschieden, daß diese Lohnzuschläge als Gefahrenzulagen im Sinne des § 2 Nr. 3 der LStÄVO vom 24. 5. 51 anzusehen sind und demgemäß ab 1. 7. 51 dem Lohnsteuerabzug und der Sozialabgabepflicht nicht unterliegen.

Wir ersuchen, künftig hiernach zu verfahren. Die ab 1. 7. 51 für die genannten Lohnzuschläge zu Unrecht erhobenen Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge sind bei der nächsten Lohnzahlung zu verrechnen bzw. auszugleichen.

Die Ziffer 16c der im Mitteilungsblatt der DR Nr. 12/51 S. 220 veröffentlichten Übersicht ist wie folgt zu ändern:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einkünfte	Steuerliche Behandlung	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung
16	Besondere Lohnzuschläge		
	a) (bleibt)		
	b) (bleibt)		
	c) Zuschläge für außergewöhnliche oder gefährliche Arbeiten	steuerfrei	sozialabgabefrei

(123—1/316/8890/51 v. 3. 12. 51 / 31 578)

GDR 580

Protokollerklärung zur Vereinbarung vom 31. 8. 51 über Rangierprämien für Zugbildung und -zerlegung

Die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn erklären zur Ziffer 18 vorstehend aufgeführter Vereinbarung:

Die Erfüllung der Transportpläne der Deutschen Reichsbahn, insbesondere die Beschleunigung des Wagenumschlages, wird wesentlich von der Leistung der großen Zugbildungsbahnhöfe beeinflusst. Die Arbeit auf diesen Bahnhöfen ist unterschiedlich. Bestimmten Bahnhöfen wird für besondere Leistungen eine besondere Prämie gewährt, die sich in Form eines von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der IG Eisenbahn festzusetzenden Zuschlages zur Normerfüllung ausdrückt. Diese besondere Prämie erhalten unmittelbar Beteiligte für die auf Grund ihrer Qualifikation und Arbeitsproduktivität erreichten Leistungen auf den Bahnhöfen, auf denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Hoher Anteil an der Planerfüllung (täglicher Gesamtwagenausgang im Durchschnitt mindestens 1250 Wagen).
2. Grad der Auslastung bei mindestens 85% der Leistungsfähigkeit (Ermittlung nach TAN-Richtlinien).
3. Höhe der Grundleistung der Norm mindestens bei der 80%igen Auslastung entsprechenden Wagenzahl.
4. Zugbildungsaufgaben in überwiegendem Maße für den Güterzugverkehr.

Der festgelegte Zuschlag wird zu der sich nach Ziffer 9a ergebenden täglichen Normerfüllung (Teil A und B) für die unmittelbar Beteiligten zugeschlagen.

Die Höhe der täglichen Prämie ergibt sich aus den Sätzen nach Ziffer 10a.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. 9. 51 in Kraft.

Berlin, den 20. 11. 51.

Deutsche Reichsbahn
Der Generaldirektor
gez. Kramer

Industriegewerkschaft Eisenbahn
im FDGB
Zentralvorstand
gez. Seeger

GDR 581

Betr.: Anmahnung des ersten Halbjahresberichts der TAN-Arbeit 1951 von den Reichsbahnausbesserungswerken. GKB-Nr. 012 008

Am 28. 9. 51 wurde mit Verfügung 121-2/107/7496/51 von allen RAWen der erste Halbjahresbericht der TAN-Arbeit 1951 angefordert. Der Termin der Einsendung an die Generaldirektion, Abt. XII, war auf den 30. 10. 51 festgelegt.



Um die Ausarbeitung des Gesamtberichtes durchzuführen und aus den Berichten der RAWe das Material schöpfen zu können, welches für die weitere Entwicklung und Anleitung der TAN-Arbeit notwendig ist, ist das Vorhandensein der Berichte von allen RAWen erforderlich.

Ein geringer Teil der RAWe hat annähernd den Termin für die Einsendung der Berichte eingehalten, während vom größeren Teil nach mehrmaliger telefonischer und schriftlicher Anmahnung dieselben verspätet eingesandt wurden.

Trotz der wiederholten Anmahnung sind die RAWe Potsdam, Eberswalde und Schlauroth dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Diese Nachlässigkeit hat zur Folge, daß die gesamte Auswertung nicht abgeschlossen werden kann und damit die Weiterentwicklung gehemmt wird.

Diese Arbeitsweise trägt nicht dazu bei, die Erfüllung des Fünfjahresplanes zu verwirklichen.

(121-1/107/7496/51 v. 13. 12. 51 / 31 621)

Betr.: Dienststellenbewertung

Halle 102

Nach Verfg GD 123-4/403/8291/51 vom 28. 11. 51 sind nachstehend aufgeführte Dienststellen mit Wirkung vom 1. 1. 52 in folgende Rangklassen einzustufen:

Bf Altenburg	in die Rangklasse	Ia
Bf Merseburg	" "	Ia
Bf Roßlau/Elbe	" "	Ia
Bf Leipzig M Th	" "	Ia
Bf Eisleben	" "	Ib
Bf Halle-Klaustor	" "	Ib
Bf Taucha	" "	II
Bf Leunawerke	" "	II
Bf Rackwitz	" "	II
Bf Seelingstädt	" "	IIIa
Bf Leipzig-Paunsdorf	" "	IIIa
Bf Eilenburg Ost	" "	IIIa
Bf Großröda	" "	IIIb
Bf Frauendorf	" "	IIIb
Bf Nemsdorf-Göhrendorf	" "	IIIb
Ga Wittenberg	" "	Ib
Ga Wurzen	" "	Ib
Ga Großkorbetha-Leunawerke	" "	Ib
Bm Zahna	" "	Ib
Sfm Eisleben	" "	Ib

Das mit AV 496/48 bekanntgegebene Dienststellenverzeichnis ist entsprechend zu berichtigen.

(123 A20 Ogsb v. 5. 12. 51 / 14 84)

XIII. Recht und Verwaltung

Betr.: Bahnbewachungsdienst

GDR 582

hier: Unterstellung der Schrankenwärter unter die Bahnhöfe.

Zur Erzielung einer klaren und wahrheitsgetreuen Kostenabrechnung wird die Bahnbewachung der freien Strecken und der Bahnhöfe, jedoch ohne Streckenläufer und Brandschutzwachen, mit Wirkung vom 1. 1. 52 dem Betrieb übertragen. Von diesem Zeitpunkt ab sind alle Schrankenwärter dem nächstgelegenen Bahnhof zuzuteilen.

Die hinzukommenden Aufgaben sind im Arbeitsverteilungsplan der betreffenden Bahnhöfe aufzunehmen und bei der Sollzuweisung ggf. zu berücksichtigen.

In schwierigen Fällen (große Entfernungen usw.) sind die örtlichen Verhältnisse zu prüfen und entsprechende Regelungen zu treffen.

Die Streckenläufer und Brandschutzwachen, die ihre Funktionen im Auftrage der Bm ausüben, bleiben diesem unterstellt.

Über die Durchführung berichten die Rbä zum 21. 1. 52 an die RBDen und diese zum 26. 1. 52 an die GDR, Abt. XIII. (Wd [134-1] 2502/51 v. 17. 12. 51 / 31 634) gez. Hetz

Cottbus 80

Betr.: Umbenennung des Haltepunktes Brabag

Mit Wirkung vom 1. 1. 52 wird der Haltepunkt Brabag in „Synthesewerk“ umbenannt.

Die Unterlagen sind zu berichtigen.

(134 V 7 Ogo v. 6. 12. 51 / 443)

Betr.: Dienststellenorganisation

Dresden 150

I.

Die Stm Dresden und die Stm-Bkw Dresden sind zu einer Dienststelle vereinigt worden, die die Bezeichnung „Starkstrommeisterei und Bahnkraftwerk Dresden“ führt.

II.

Die Agentur in Seidau (Spreetalbahn) wurde am 1. 12. 51 aufgehoben. Seidau (Spreetalbahn) ist von diesem Tage an unbesetzte Haltestelle.

(134 V 20 Ogs v. 23. 11. 51 / 352)

Betr.: Auflösung einer Bahnmeisterei Dresden 151

Die Bm Hetzdorf (Flöhatal) ist aufgelöst worden. Die von ihr verwalteten Strecken wurden der Bm Flöha zugeschlagen.

(134 V 20 Ogs v. 16. 11. 51 / 352)

Dresden 152

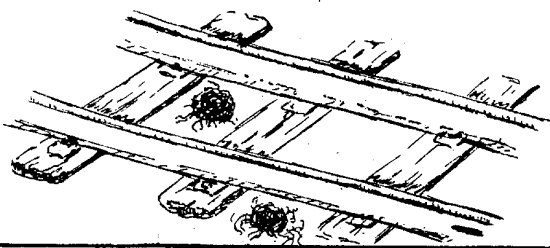
Betr.: Grenzverlegung zwischen den Bm Burgstädt und Narsdorf

Am 1. 1. 52 wird die Grenze zwischen den Bm Burgstädt und Narsdorf auf der Strecke Geithain-Chemnitz (KC-Linie) von km 33,162 nach km 33,353 verlegt.

(134 V 20 Og v. 16. 11. 51 / 352)

Spare!

Nicht so -



Sondern so!



Da hinein gehört die alte Putzwolle!

XIV. Soziales

GDR 583

Betr.: Bereitstellung von Mitteln für den Arbeitsschutz.

Von einigen RBDen wurde die Einrichtung eines besonderen Kontos vorgeschlagen, aus dem die laufende Unterhaltung der Arbeitsschutzangelegenheiten bestritten werden kann. Diese Forderung stützt sich auf den Abschnitt X § 35. der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft, in dem es u. a. heißt, daß die gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen das Recht haben, bei festgestellten Mängeln die sofortige oder befristete Abstellung zu fordern. Die Abteilung XI der GDR hat folgende Entscheidung getroffen:

„In Übereinstimmung mit der Handhabung bei den vollkeigenen Betrieben wurde festgestellt, daß die Einrichtung eines besonderen Kontos in der Finanzbuchhaltung zur Bezahlung des Aufwandes in Arbeitsschutzangelegenheiten nicht in Frage kommen kann. Der Aufwand ist bei denjenigen Konten der Kontenklasse IV nachzuweisen, bei dem er seiner Art nach zu erscheinen hat, z. B. als Lohnaufwand oder Materialaufwand oder fremde Instandhaltungskosten o. ä. Soweit im Zuge von Arbeitsschutzmaßnahmen Investitionen oder Generalreparaturen erfolgen müssen, muß die Finanzierung aus den entsprechenden Mitteln der Investitionsbank erfolgen. Dazu ist die zuständige Abteilung VIII rechtzeitig einzuschalten.“

(143 — So 15 — Usur — 2841/51 v. 15. 12. 51)

XV. Schulung

GDR 584

Betr.: Lehrhefte des Fernstudiums der Deutschen Verwaltungsakademie Walter Ulbricht

Um allen Lehrkräften und Sachbearbeitern im Schulungswesen die Möglichkeit der Qualifizierung auf gesellschaftswissenschaftlichem Gebiete zu geben, hat die Abteilung Schulung der Generaldirektion Reichsbahn zentral die Studienhefte des Fernstudiums für Gesellschaftswissenschaft der Deutschen Verwaltungsakademie Walter Ulbricht in Forst Zinna beschafft und den einzelnen RBDen, RAWen und Bwen, in denen sich Betriebsberufsschulen befinden, zugehen lassen.

Wir bitten, die Hefte an die hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte zum Studium auszugeben.

Die Hefte bleiben Eigentum der Deutschen Reichsbahn.

Wir empfehlen den Lehrkräften und Sachbearbeitern der Schulungsabteilungen, dieses Material eingehend zu studieren.

Wir bitten die in der Anlage bezeichneten Dienststellen, schriftlich der Abteilung Schulung der Generaldirektion Reichsbahn, Ref. 151.2, umgehend zu bestätigen, daß die bisher erschienenen 25 Fernstudienhefte mit Studienmaterial ordnungsgemäß eingegangen sind. Sollten in der Folge Schwierigkeiten eintreten, so ist uns das mitzuteilen, damit wir uns an den zuständigen Verlag wenden können. Die Bezahlung der Hefte erfolgt durch die Abteilung Schulung der Generaldirektion Reichsbahn.

Der Eingang der weiteren Hefte 1951 ist bis 20. 1. 52 zu bestätigen. Ab 1. 1. 52 ist der Eingang der Hefte von den RBDen und RAWen selbständig zu überwachen. Die Kosten (pro Heft etwa 1 DM) sind dann von dort zu übernehmen. Die erforderlichen Mittel für jährlich etwa 30 Lieferungen sind für 1952 bereitzuhalten.

(151 — 2/4050/51 v. 13. 11. 51 / 31 651)

Verteilerschlüssel der Fernstudienhefte der DVA Walter Ulbricht

RBD	Anzahl	RAW	Anzahl	Bw	Anzahl	Hbm	Anzahl
Berlin	69	Wittenberge	5	Seddin	2	Leipzig Hbf Süd	1
Cottbus	39	Schlauroth	1	Wustermark	2	Güsten	1
Dresden	88	Blankenburg	3	Berlin	1	Erfurt P	1
Erfurt	45	Berlin	14	Halle	1	Angermünde	1
Greifswald	34	Schöneweide	22	Dresden	2	Erfurt	1
Halle	68	Seddin	2	Gera	4		
Magdeburg	56	Wustermark	2	Eisenach	2		
Schwertin	41	Berlin	1	Nordhausen	2		
Berlin	15	Sfw	1	Arnstadt	3		
Brandenburg-West	4	Halle	1	Gehren	2		
Potsdam	5	Hbm	2	Neustrelitz	3		
Cottbus	4	Bw	4	Pasewalk	2		
Chemnitz	7	Eisenach	2	Neubrandenburg	2		
Dresden	6	Nordhausen	2	Brandenburg/Altstadt	1		
Zwickau	4	Bw	3	Frankfurt/Oder	1		
Gotha	10	Bw	2	Basdorf	1		
Jena	4	Bw	3	Leipzig	1		
Meinungen	5	Neustrelitz	3	Hamberstadt	3		
Eberswalde	6	Bw	2	Magdeburg	4		
Delitzsch	5	Neubrandenburg	2	Stendal	7		
Dessau	5	Brandenburg/Altstadt	1	Malchin	1		
Halle	8	Frankfurt/Oder	1				
Leipzig	6	Bw	1				
Hamberstadt	3	Basdorf	1				
Magdeburg	4	Leipzig	1				
Stendal	7	Güsten	1				
Malchin	1	Erfurt P	1				
		Angermünde	1				
		Erfurt	1				
		Hbm	1				
		Übertrag:	549				
			549				630

XVI. Personal

Betr.: Ungültigkeit eines Dienstausweises GDR 585

Der Ausweis der ehemaligen Reichsbahnangestellten Ella Reinhold, geb. 25. 10. 14, Dienstausweis Nr. 0 104 156 wird für ungültig erklärt.

(162 — 3/1091/51 v. 13. 12. 51 / 31 796)

GDR 586

Betr.: In Verlust geratene Reichsbahnausweise

Folgende Dienstausweise sind verlorengegangen und werden für ungültig erklärt:

DA Nr. 053 791 des t. Ang. Heinrich Kunert,

DA Nr. 0 126 876 der H.-Schlosserin Charlotte Jülich,

DA Nr. 0 105 742 des Malerlehrlings Werner Hübner.

Personen, die im widerrechtlichen Besitz dieser Ausweise angetroffen werden, sind der Polizei zu übergeben.



Technisches Amt

Einer lernt vom anderen

(Verbesserungsvorschläge im Austausch)

GDR 587

I.

Im vierten Erfahrungsaustausch veröffentlichen wir wiederum eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen allgemeiner Bedeutung. Diese Anregungen bitten wir auf ihre Weiterverwendbarkeit zu überprüfen und ggf. zu nutzen. Dabei machen wir darauf aufmerksam, daß die Nachnutzung unter Angabe eines errechenbaren Jahresnutzens zu melden ist.

Termine für diese Meldungen:

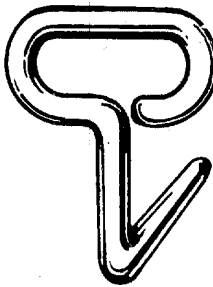
1. Für die Dienststellen an die Ämter: Zwei Wochen nach Erscheinungsdatum des Mitteilungsblattes,
2. für die Ämter an die RBDen: drei Wochen nach Erscheinungsdatum des Mitteilungsblattes,
3. für die RBDen und RAWe an die GDR: vier Wochen nach Erscheinungsdatum des Mitteilungsblattes.

Fehlmeldungen sind nicht erforderlich.

Alle Vorschläge sind im Betriebsplanungsausschuß bzw. der Kommission für Verbesserungsvorschläge durchzusprechen und das Ergebnis protokollarisch festzulegen. Diese Protokolle verbleiben in den Betrieben und sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

T
T
T

4. Erfahrungsaustausch Monat November/Dezember 1951

lfd. Nr.	Vorschlag Urheber Ursprungsstelle	Benennung und Inhalt des Vorschlags
1	0/04 178/51 Bing Ernst Bergner RBA Gera	<p>Handhaken als Schutz gegen Verbrennungsverletzungen beim Bedienen des Schürgerätes auf der Lok.</p> <p>Um die vorkommenden Verbrennungen beim Herausziehen des glühenden Schürgerätes aus der Feuertür zu vermeiden, wurde ein Handhaken aus Altmaterial von 12 bis 15 mm Durchmesser hergestellt (siehe Skizze):</p> 
2	20/07 140/51 tAng Walter Brettmann RBD Magdeburg	<p>Weichenhebel für Ve $\frac{3}{4}$-Signale.</p> <p>Der große Mangel an Signalhebeln kann dadurch behoben werden, daß die Signalhebel der Ve $\frac{3}{4}$-Signale durch die in großer Anzahl vorhandenen Weichenhebel ersetzt werden. Der Vorschlag ist beachtenswert, weil er den mit der Projektierung von Signalanlagen Beschäftigten die Verwendbarkeit des Weichenhebels zur Bedienung des Gleissperrsignals ins Gedächtnis zurückruft. Es können durch diese Maßnahme alle vorrätigen Weichenhebel — auch wenn sie nicht der Einheitsbauart angehören — wieder verwendet werden. Dadurch werden Signalhebel eingespart.</p>
3	21/07 173/51 OTwm Kurt Strauß SFW Magdeburg	<p>Lötkeim für Hauptverteiler.</p> <p>Für das Anlegen der Systemkabel an die Lötösenstreifen am Vh hat der Urheber einen Kamm hergestellt, dessen Konstruktion eine schnelle und sichere Anbringung ermöglicht. Bei den bisher im Gebrauch befindlichen Käminen ist längere Zeit nötig, um diese an- bzw. nach der Montage wieder abzuschrauben, außerdem konnte sich der Kamm verschieben, wodurch die Form unansehnlich wurde. Das ist bei dem neuen Lötkeim nicht mehr möglich, da durch seine seitwärts angebrachten Stützrippen die feste Einstellung gewährleistet ist. Zum Anbringen und Entfernen werden höchstens 10 Sek. benötigt, bei älteren Modellen etwa 2 bis 3 Min.</p>
4	30/01 142/51 tAng Heinzl und Kohardt RBD Berlin	<p>Vorrichtung zum Herausziehen des Funkenfängers.</p> <p>Zur besseren Reinigung der Heiz- und Rauchrohre der Lok im Betrieb wurde eine Vorrichtung zum Vorziehen und Herausnehmen des Funkenfängers und Frallbleches entwickelt.</p> <p>Zeichnung (ohne Nr.) bei RBD Berlin.</p>
5	30/02 220/51 Koll Medler und Kollektiv Bw Cottbus	<p>Entfernen der sich in den Aschkästen der Lok-Baureihe 52 festgesetzten Ascherückstände.</p> <p>Durch die ungünstige Bauart der Aschkästen setzen sich trotz Einbau von verstärkten Spülvorrichtungen die Ascherückstände im Aschkasten unter dem Bodenring zementartig fest. Der Verbrennungsprozeß wird dadurch behindert, indem zwei bis drei Reihen der Roststäbe mit Ascherückständen zugesezt sind. Durch diese wohl angenähten, jedoch nicht weggespülten Ascherückstände treten am Bodenring und dessen Ecken größere Abkühlungen auf. Die Folge ist, daß dadurch ein Undichtwerden des Bodenringes, der Ecken und Nieten sowie der Rostansatz stark begünstigt werden. An eine Gestra-Lok-Abschlammvorrichtung wurden zwei Rohre angebracht, die links und rechts in den Aschkasten geleitet wurden. Das senkrechte Rohr verbleibt wie bisher und ist am Ende mit einer Verschlußmutter und Entwässerung versehen. Dadurch ist es möglich, daß bei jedem Stillstand der Lok, auch ohne Kanal, abgeschlammmt werden kann und gleichzeitig die schlecht entfernbaren Ascherückstände weggespült werden.</p>

Lfd. Nr.	Vorschlag Urheber Ursprungsstelle	Benennung und Inhalt des Vorschlags
6	30/15 033/51 TBL Paul Köllner RAW Cottbus	Ventilkegel zum Kesselsicherheitsventil „Bauart Ackermann“. Bei den im RAW Cottbus zur Ausbesserung anfallenden Kesselsicherheitsventilen der Bauart Ackermann 60 mm i W wurde seit längerer Zeit festgestellt, daß die Führungszapfen am Ventilkegel abgebrochen sind. Die Ursache ist der als Werkstoff verwendete Rotguß. Nach Zeichnung Fld/4.21, Bl. 10, ist als Werkstoff für den Kegel St 60.11 vorgeschrieben, während die anzuschweißende buchsenähnliche Führung, die in der Bohrung der Korrosion unterworfen ist, als Werkstoff Stg. 55.82 und CrV vorsieht. Die Hartverchromung ist in den RAWen z. Z. nicht möglich. Um trotzdem die Betriebssicherheit zu gewährleisten, hat das RAW Cottbus den Kegel vollständig aus St 60.11 gefertigt, als Korrosionsschutz für die Bohrung der Buchse eine 0,5 bis 1,0 mm dicke Rotgußschicht eingeschweißt. Diese Rotgußschicht ist hierbei gegen die auftretenden Schuppkräfte durch zwei Verklammerungsnuten von 1 mm Tiefe gesichert. Die nach diesem Vorschlag bereits gefertigten und erprobten Ventilkegel bieten die Gewähr der Betriebssicherheit und lassen sich in der Eigenfertigung von jedem RAW wirtschaftlich und fachtechnisch herstellen. Zeichnung Fld 4.21, Bl. 10, beim RAW Cottbus vorhanden.
7	30/18 008/51 VSchl Otto Renner u. Dinger RAW Schlauroth	Führungsbleche zum Einbau von Kolbenschieber. Die Führungsbleche stellen eine Verlängerung der Schieberbüchse nach außen bis über den Rand des Gehäuseflansches dar und bestehen aus vier im Radius dem Flansch des Schiebergehäuses angepaßten Ringsegmenten. Skizze vom RAW Schlauroth anfordern.
8	30/18 011/51 OWm Josef Hobik RAW Schlauroth	Aufschweißen der Bunde an Achslagerschalen. Um das seitliche Spiel der Achslager auszugleichen, werden an den Bunden 10 bis 14 mm, oft noch mehr, aufgeschweißt. Dies erfordert viel Zeit, Sauerstoff, Azetylen und Schweißstäbe. Nach dem Vorschlag, Rotgußsegmente in verschiedenen Stärken und Abmessungen gießen zu lassen, um sie dann in der entsprechenden Stärke auf die Bunde aufzuschweißen. Es braucht dabei nur auf allen Seiten eine Schweißnaht gelegt zu werden. Dabei kann eine erhebliche Menge Zeit, Sauerstoff, Azetylen und Schweißstäbe eingespart werden.
9	30/19 007/51 Dreher Georg Röwer RAW „7. Okt.“ Zwickau	Drehen von Dichtungslinsen an Spitzendrehbänken durch Vorrichtung. Zur Ausschaltung der Bearbeitung durch Hand gelangt folgende Vorrichtung zur Anwendung: Ein im Drehbankbett, vor dem Spindelstock eingepaßtes Stahlstück wird mit einer darunter angebrachten Druckplatte durch Zusammenschrauben befestigt. Eine Aussparung an der Stirnseite des Stahlstückes und dem Quersupport dient zur Aufnahme eines Abstandsbolzens, der die gleiche Länge des zu drehenden Linsen-Halbmessers hat. Durch die Quersupportverschiebung nach Spitzenmitte wird zugleich der Längssupport nach hinten (Richtung Reitstock) abgedrängt. — Der Drehstahl beschreibt somit den benötigten Radius. Zeichnung 6112 Z beim RAW „7. Oktober“ Zwickau vorhanden.
10	30/32 087/51 Schl Wilhelm Fascher RAW Wittenberge	Anbauänderung des Steuerventils (Baureihe 91). Bei jeder Bremsuntersuchung muß auch das Steuerventil von dem Luftbehälter gelöst werden. So ist z. B. bei der Lok-Baureihe 91 das Steuerventil so befestigt, daß es sich nur abnehmen läßt, wenn auch der Luftbehälter entfernt wird. Diese Arbeit ist sehr zeitraubend und erfordert einen großen Kraftaufwand. Aus diesen genannten Gründen wurde vorgeschlagen, ein Zwischenstück einzubauen, das mit einer Überwurfmutter versehen ist. Bei der Lok 91 6482 ist diese Verbesserung durchgeführt worden und hat sich bewährt. Ggf. Skizze „Vorschlag. 048“ im RAW Wittenberge erhältlich.
11	33/17 321/51 Stellm. Arno Vogel RAW Dresden	Abdichten der Fugen der Seiten- und Stirnwandbretter bei Schadwagen der Schadgruppe II, Om-Wagen. Zum Abdichten der Fugen bei Om-Wagen der Schadgruppe II werden innen Leisten eingenagelt (s. Skizze). Beim Be- und Entladen im Güterverkehr wurden jedoch diese Leisten häufig wieder abgerissen (Kranentladung). Um künftig dieses Abreißen der Leisten zu vermeiden und Holz zu sparen, wird vorgeschlagen, Bodenfedern einzunageln. Bei den Schadwagen der Schadgruppe IV müssen jedoch die Seiten- und Stirnwandbretter nach wie vor gerückt werden. Vorteile: 1. die Bearbeitung der Fugenleisten fällt weg, da Bodenfedern verwendet werden können, 2. Verbrauch von weniger Nägeln, 3. die Fuge ist dicht, da die Leiste auf die Außenwange stößt, auch wenn die Feder etwas schwächer ist. Skizze Sk 252 beim RAW Dresden vorhanden.
12	33/17 371/51 Werkling Herbert Erler und Koll Liers RAW Dresden	Änderung am Eckfußtritt. Die Eckfußtritte an Güterwagen werden nach Zeichnung mit Winkeleisen besetzt bzw. mit Holzleiste versehen. Dieser Besatz dient als Schutz gegen ein Abgleiten des Fußes. Die Urheber schlagen vor, an der Längsseite an Stelle des Winkeleisens bzw. der Holzleiste, einen Blechstreifen anzubringen, der mit den Spannschrauben befestigt wird. Der Schutz des Rangierers gegen das Abgleiten des Fußes bleibt weiterhin erhalten. Vorteile: Einsparung von Schrauben und U-Scheiben.

Lfd. Nr.	Vorschlag Urheber Ursprungsstelle	Benennung und Inhalt des Vorschlags
13	34/04 249/51 Schl Gerhard Krambehr Bw Saalfeld	<p>Ölfilter für Kleinlok.</p> <p>Die bisher übliche Ölfiltrierung wurde durch einen Ölfilterschlauch von etwa 5 bis 6 m Länge erzielt. Da ein Mangel an Filterschlauch besteht, wurde eine Ölpatrone unter Verwendung von Filzscheiben entwickelt und ausprobiert. Es handelt sich hierbei um ein Rohr von etwa 300 m Länge, 90 mm ϕ. An einem Ende ist ein Boden mit einem $\frac{3}{4}$"-Rohr mit etwa 10 Bohrungen von 5 mm als Führungsrohr zur Aufnahme der Filzscheiben eingeschweißt. Am anderen Ende ist ebenfalls ein Boden, mit einer Bohrung von mindestens 5 mm ϕ (je nach Durchmesser der Filzscheiben) mit Aussparung für die Dichtung, eingeschweißt. Die Ausführung des Filters ist aus der Skizze zu ersehen, die bei der RBD Erfurt vorhanden ist. Der eingebaute Ölfilter hat sich gut bewährt, der Öldruck blieb unverändert. Nach etwa 200 bis 250 Betriebsstunden sind die Filzscheiben auszuwechseln; die gebrauchten Filzscheiben können nach Auswaschen wieder verwendet werden.</p>
14	52/03 266/51 Elektromont Erich Kunsch Stm Chemnitz	<p>Stromabnehmer.</p> <p>Die Isolationskörper der Stromabnehmer in den Drehscheiben bestanden aus Hartgummi. Infolge der Unmöglichkeit, einen vollständigen luftdichten Abschluß der Stromabnehmer an den Drehscheiben zu erreichen, wurden die Hartgummi-Isolatoren durch Nässe, Schmutz und andere chemische Einflüsse in Abständen von etwa $\frac{1}{2}$ Jahr durch sich bildende Kriechströme zerstört. Dies hatte zur Folge, daß die Isolatoren in wöchentlichen, im Winter fast täglichen Kontrollen, überwacht und gereinigt werden mußten, wobei nicht verhindert werden konnte, daß sie doch nach längerer Zeit ausbrannten und durch neue Isolatoren ersetzt werden mußten. Das führte aber immer zu längerem Stillstand der Drehscheibe bis zu 2 Stunden und zog unliebsame Störungen des Lokfahrdienstes nach sich. Um dies auszuschließen, wurde zu einem sich eignenden Porzellanisolator, der aus Beständen entnommen wurde, ein neuer Stromabnehmer angefertigt, der sich beim Probearbeit sehr gut bewährte. Zeichnung bei Stm Chemnitz vorhanden.</p>
15	52/04 206/51 Schl Horst Köcher Bw Gera	<p>Feder für Sperrklinke an Kohlenkran.</p> <p>Bisher waren zur Erzielung der Bremswirkung an den Kohlenkränen älterer Bauart Schleifringe erforderlich, die aus Buntmetall gefertigt werden mußten. Diese Schleifringe fallen durch den Einbau der gefertigten Stahlfedern weg. Dadurch wird Buntmetall gespart. Bei den vom Betrieb schon umgebauten Kohlenkränen haben sich folgende Ergebnisse gezeigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bremssicherheit hat sich um mindestens 50 % erhöht. 2. Bei Neuanfertigung senkte sich die Fertigungszeit von 20 Stunden auf $1\frac{1}{2}$ Stunden. 3. Bei Reparaturen senkt sich die Reparaturzeit an der Bremsvorrichtung um 45 %. 4. Das Gewicht der Feder gegenüber den Schleifringen aus 1,5 kg Buntmetall beträgt 30 g Stahl. 5. Bei einer Laufzeit von 8 Monaten haben sich noch keine Reparaturen gezeigt. <p>Vier Zeichnungen bei RBD Erfurt vorhanden.</p>
16	52/07 187/51 Wm Henze u. Elektr Dippner und Seeger Stm Magdeburg	<p>Höhenbegrenzungs-Schaltvorrichtung für Überladekräne mit nur einem Antriebsmotor.</p> <p>„Schrägziehen verboten“, so steht zur Verhütung von Unfällen an den meisten Kränen. Jedoch wird das Verbot immer wieder mißachtet. Diese Vorrichtung soll das verhindern und gleichzeitig als Endausschalter wirken, da für Bockkräne mit gemeinsamem Antriebsmotor für Höhen- und Seitenfahrwerk eine einbaufertige Endabschaltvorrichtung nicht erhältlich ist. Zeichnung bei RBD Magdeburg vorhanden.</p>
17	53/30 093/49 VSchl Heini Grothe RAW Magdeburg	<p>Einbau eines Gleitlagers als Ersatz für Kugellager.</p> <p>Als eine Loewe-Drehbank wegen eines beschädigten Spezialkugellagers ausfiel, entwickelte der Urheber ein Gleitlager, das in diese Maschine eingebaut wurde und als vollwertiger Ersatz für die noch heute schwer zu beschaffenden Kugellager anzusehen ist. Skizze bei RBD Magdeburg vorhanden.</p>
18	54/28 017/51 Schl Ernst Grunert RAW Blankenburg	<p>Einspannrahmen zum Gangbarmachen der Steuerungsmutter.</p> <p>Das Gangbarmachen der ausgegossenen Steuerungsmutter wird mit Hilfe von Rohren durchgeführt, die auf den kurzen Mutterzapfen aufgesteckt werden. Hierdurch werden die Zapfen beschädigt und es besteht die Gefahr, daß durch das Abgleiten der Rohre von den kurzen Zapfen Verletzungen bei der Bedienung entstehen. Durch Anfertigung eines Rahmens mit langen festen Hebeln, in die die Steuerungsmutter fest eingespannt werden kann, ist die Unfallgefahr behoben und die Arbeit erleichtert. Skizze im RAW Blankenburg anfordern.</p>
19	60/08 099/51 AL Paul Lange Rba Güstrow	<p>Reinigungsvorrichtung für Abflußrohre.</p> <p>Die Vorrichtung wird vor ein verstopftes Rohr im Reinigungsschacht geteilt und mit Wasserdruck von 6 atü der Schmutz herausgeblasen. Die Abflußrohre im Bw und Bahnhofsgebäude sind sehr oft durch Schlacken- und Aschereste verstopft. Die Reinigung ist dann mit großen Schwierigkeiten und Unkosten durch eventuelles Aufgraben verknüpft. Zeichnung beim Rba Güstrow (RBD Schwerin) vorhanden.</p>

Ifd. Nr.	Vorschlag Urheber Ursprungsstelle	Benennung und Inhalt des Vorschlags
20	61/02 237/51 Schl Kurt Bullan Bww Cottbus	Vorrichtung zur Erleichterung des Transportes mit Winden. An der Winde werden auf jeder Seite zwei Flacheisen angeschweißt, die an dem einen Ende durchbohrt sind. Durch diese Bohrung läuft eine Achse mit zwei Rollen. Skizze bei RBD Cottbus vorhanden.
21	61/08 220/50 Ang Herrmann Brüggmann Bf Krebsförden	Leuchtkästen zur Benachrichtigung der Zugpersonale bei Kreuzungen usw. während der Dunkelheit. Betriebliche Unregelmäßigkeiten wurden den Zugpersonalen durch Hinweistafeln angezeigt (schwarze Tafeln, die mit Kreide beschriftet werden und bei Dunkelheit mit der Handlaterne anzustrahlen sind). Der Urheber arbeitete hierfür einen Leuchtkasten aus. In einem Holzkasten von etwa 56 x 20 cm Größe und 13 cm Tiefe ist hinter einer einschiebbaren Mattglasscheibe eine Lichtquelle (25 Watt) eingebaut mit Anschlußkabel. Vor diese Glasscheibe werden Einsteckblätter aus Igelit in einen Falz eingeschoben, mit denen alle betr. Unregelmäßigkeiten durch Heraushalten des Leuchtkastens aus dem Stellwerksfenster den vorbeifahrenden Zugpersonalen angezeigt werden können, z. B.: Weichenstörung, Ausfahrt besetztes Gleis usw. Die Einsteckblätter sind etwa 17,5 cm hoch und die Zahlen 1 bis 10 in dreifacher Ausfertigung zum Anzeigen der Zugnummern etwa 8 cm breit. Die betreffende Unregelmäßigkeit ist durch Einschieben der Blätter in den Kasten leicht zusammengestellt. Die auf den Einsteckblättern aus Igelit aufgetragenen schwarzen Zahlen und Buchstaben sind durch die Lichtquelle gut sichtbar.
22	66/07 180/51 tAng Richard Meißner Stm Magdeburg	Elektromotoren-Lagerprüfgerät. Relais mit Schanzeichen, Batterie und zwei Prüfspitzen zum Prüfen der Gleit-, Kugel- und Walzlager und ihrer ordnungsmäßigen Schmierung bei Elektromotoren. Es handelt sich um ein Gerät, mit dem festgestellt werden kann, ob die Lager an Motoren in Ordnung sind und die Schmierung richtig arbeitet. Das Gerät eignet sich sowohl für Gleit- als auch für Walzlager. Skizze bei RBD Magdeburg vorhanden.
23	66/07 263/51 tAng Sander VerMA Magdeburg	Gerät zum Auftrommeln des Sticheßdrahtes. Durch Verwendung eines alten Bandmaßrahmens wurde das Gerät unter geringstem Kostenaufwand hergestellt. Die Handhabung ist die gleiche wie beim Meßband. Um den Draht gleichmäßig aufspulen zu können, wurde vorn eine Drahtführung mit Klemmschraube angebracht, der Draht kann also bei jeder beliebigen Länge festgeklemmt und am Handgriff straffgezogen werden. Skizze bei RBD Magdeburg vorhanden.
24	66/15 013/51 Wm Willi Bayer RAW Cottbus	Einstell-Lehre zum Messen der Längen beim Zusammenbau der Schieberbuchsen. Die Lehre besteht aus einem Lineal ohne Skala. Vier Lehrenschenkel sind darauf gleitend angebracht. Zeichnung beim RAW Cottbus vorhanden.
25	69/05 086/51 Tischler Beitz und Hoffmann RBD Greifswald	Verstellbares Gerüst zum Arbeiten an Güterwagen für Tischler (kann auch für andere Zwecke verwendet werden). Skizze bei RBD Greifswald vorhanden.
26	69/17 065/50 VSchl Friedr. Zimmermann RAW Dresden	Spezialtransportkarren für Schraubenkästen zur Erleichterung des Transports. Bedingung hierfür ist die Verwendung einheitlicher Schraubenkästen. Zeichnung Zg 24 568 Bl. 1 und 2, Photos beim RAW Dresden vorhanden.
27	69/30 041/51 Ww Wilhelm Küker RAW Magdeburg	Spiegelvorrichtung für Stellwerk. Wenn ein Stellwerk niedrig gebaut ist, hat der Weichenwärter während der Rangierbewegungen eine schlechte Übersicht. Um sicher zu sein, daß keine Weiche versehentlich unter dem Wagen umgelegt wird, muß der Weichenwärter jedesmal, wenn die Sicht durch heranrollende oder stehende Fahrzeuge behindert ist, das Stellwerk verlassen. Das bedeutet Zeitverlust und Unfallgefahr. Der Urheber hat mit zwei Spiegeln und einem Mast eine Vorrichtung gebaut, die es ermöglicht, auch während der Rangierbewegungen die Übersicht über die Hauptweichen zu behalten. Die Spiegel sind teleskopförmig angebracht, der eine oben am Mast und der andere in etwa 0,7 m Höhe vor dem Fenster, so daß mit einem Blick in den Spiegel vor dem Fenster die Übersicht gewonnen wird.
28	71/18 009/51 Schl Johann Korgor RAW Schlauroth	Klemmvorrichtung für Lukenpilze. In die Klemmvorrichtung werden die Lukenpilze am Schaft eingeklemmt und können so, ohne die Dichtfläche zu beschädigen, in den Schraubstock eingespannt werden. Skizze beim RAW Schlauroth vorhanden.
29	73/06 253/51 Klempner Karl Böttcher Swf Halle	Die Gruppe Signalbau der Swf Halle hat eine Verbesserung zur Anfertigung der Segmente für die roten Blendengläser der Hauptsignale geschaffen. Bisher mußten die zerstörten Segmente von Hand angefertigt werden. Jetzt wird eine Handstange aus Altstoff hergestellt und damit ein Zeitgewinn bei der Aufarbeitung der roten Glasblenden von vier Minuten erzielt. Skizze bei RBD Halle vorhanden.

Lfd. Nr.	Vorschlag Urheber Ursprungsstelle	Benennung und Inhalt des Vorschlags
30	73/24 084/51 Koll Heinemann RAW Delitzsch	Selbstanfertigung von Stech- und Gewindestählen. Alte unbrauchbare Segmente von Kreissägeblättern wurden wieder verwendungsfähig gemacht, indem man sie in einen Stahlhalter einspannte und somit als Stech- und Gewindestähle verwenden konnte. Zeichnung beim RAW Delitzsch vorhanden.
31	73/31 066/51 Werkzeugschl Ecke u. Krüger, Schulz, Dusch, Dröge RAW Stendal	Fräser zum Abfräsen der alten Schweißnähte von ausgebauten Gelenkstelbolzen-Gehäusen und an den Stehkessel- und Feuerbuchswänden. Die Schweißnähte wurden früher mit Preßluftmeißel entfernt. Mit dem Fräser wird eine glatte Fläche erzielt. Benutzt werden Fräser in drei verschiedenen Abmessungen. Zeichnung Wk 169 beim RAW Stendal vorhanden.
32	79/16 097/50 Schl Anton Hüttinger RAW Chemnitz	Aufspannvorrichtung (Spannbock) zum Bearbeiten der Steuerbockrahmen von allen drei Seiten. Bei dem Spannbock handelt es sich um U-Eisen von ungefähr 1,50 m Länge, das in den Boden eingelassen wird. Die Erstellung wird keine großen Kosten verursachen. Zeichnung 7121 Ch beim RAW Chemnitz vorhanden.
33	79/18 017/51 OWm Josef Hobik RAW Schlauroth	Rillenwalzvorrichtung. Mit Hilfe der vorgeschlagenen Walzvorrichtung (ähnlich der Sickenmaschine) sollen in die Flachschieberdeckeldichtungen aus Rundkupfer Rillen eingewalzt werden. Die mit Rillen versehenen Kupferdichtungen garantieren ein besseres Abdichten.

II.

Ferner geben wir als **überbetrieblichen Erfahrungsaustausch** die nachstehenden Verbesserungsvorschläge der Industrie bekannt, die aus den Ausstellungen „Du und dein Verbesserungsvorschlag“ in Leipzig und Berlin als für die Deutsche Reichsbahn verwendbar erkannt worden sind. Die Zusammenstellung soll als Anregung dienen.

Interessierte Dienststellen (einschließlich RAWe innerhalb eines RBD-Bezirktes) teilen ihrer RBD mit, für welche Vorschläge sie ggf. Verwendung haben. Die RBDen wenden sich dann insgesamt zur Abforderung der Vorschlagsunterlagen direkt an die entsprechenden Betriebe. Wir weisen auch hier auf die bekannten Nachnutzungsbestimmungen hin.

Ausstellung Leipzig

- 296/1630
Fernmeldeamt Pirna
Heiner Wunderlich
Unfallsicheres Kabelmesser
- 444/120
VVB Polygraph, Buchbindereimaschinenwerk Leipzig,
Zweinaundorfer Straße 59
Richard Leopold
Krampenstück für Riemenverbinder
- 322/1
VEM Schaltgerätekwerk Muskau
Viktor Esch
Universal-Schlitzvorrichtung
- 390/1
LHB Mihoma VEB, Werk II, Markranstädt
Willy Vogt
Scharfschleifvorrichtung für Streifenhobelmesser
- IV/40 S
Verkehrsbetriebe der Stadt Zittau
Rainer Schönfelder
Fräser zum Einspannen in die Handbohrmaschine und zum Herausfräsen der Brücken
- 11/10 M
Autoreparaturwerk „Vorwärts“, Schwerin
Claus Thurau
Einstellvorrichtung für Kfz-Bremsen
- 794/5327
Oberpostdirektion Dresden
Martin Heintz
Drehfehleranzeiger für Fernschreiberanrichtungen
- 429/2828
Fernmeldeamt Dresden
Alfred Pischtschan
Automatisches Auffrischen von Farbbändern an Streifen- und Blattschreibern während des Betriebes

- ohne Nr.
Oberpostdirektion Schwerin
Max Baller
Umlötvorrichtung zum Herstellen von Lötplättchen für Feinsicherungen
(Gerät, womit durchgeschmorte Plättchen umgeschmolzen und neu gestanzt werden)
- 38/1 T 1
VEM Schiffselektrik Rostock, VEB
Hans Dettmann
Schellenbank



- 896/5891
Bezirkswerkstatt für Postkraftwagen, Dresden
Hitzsner und Künzelmann
Hilfsvorrichtung zum Schlitzen der DKW-Anker (Ausschaben)
- 11/34 S
Verkehrsbetriebe der Stadt Zwickau (Sachs.)
Gläsch
Widerlager für Zahnstangengewinde zum seitlichen Verrücken entgleister Straßenbahnwagen

13. 3/2
Elektromotorenwerk Wernigerode
Hans Fuchs
Schnellspanner für Gewindestifte (mit Griff)
14. IV/6 A
Autoreparaturwerk Magdeburg
Hans Polte
Weiterverwendung von Ventilkegeln mit abgenutzten Ventiltellern für Dieselmotoren (Auftragsschweißung)
15. IV/28
Oberpostdirektion Leipzig
Friedrich Klares
Regenerierung von negativen Kastenplatten von Akkumulatoren



16. ohne Nr.
MEWA Leipzig
Freigang
Gas- und Sauerstoffsparapparat
17. 345/1
Elektrogerätewerk Grimma-Borsdorf
Werner Engel
Schraubstockbetätigung durch Fußtritt (Modell)
18. 106
EKM Dampfkesselbau Dresden-Übigau
Kurt Benjak
Preßluftwerkzeuge mit verstärktem Schaft und Zwischenring
19. 316/1
Mewa-Werk Stanzila, Dresden
Morgner
Vorrichtung für das Auf- und Abnehmen des Spannfutters an Drehbänken
20. AV 1738
VVB Vesta, Leipzig, Martin-Luther-Ring 13
Rogler
Werkzeug für das Abisolieren von Lackdrähten
21. 300/1
SANAR Großarmaturenwerk, VEB, Magdeburg
Kollektiv
Amperemeter mit Farbfeldern als Lastenanzeiger (für Werkzeugmaschinen im Schnellzerspannungsverfahren mit besonderer Belastung)

22. 126/2
IFA-Kraftfahrzeugwerk Horch, Zwickau (Sachs.)
Hans Kerl
Presse für Polsterstoffbefestigung (für RAWe zur Ausbesserung von Sitzbänken)
23. 287/9
Bohrmaschinenfabrik Engelsdorf bei Leipzig
Walther Böhme — Helmuth Fischer
Transportrollen (zum Transport schwerer Maschinen)
24. 112/5
Lowa Waggonbau, VEB, Werdau (Sachs.)
Hermann Strohbach
Verbesserung der Schweißbrille (Gläser werden aus zwei Dritteln ausgefärbtem und einem Drittel aus reinem Fensterglas hergestellt, kein Auf- und Absetzen nötig)
25. 448/2
VVB-EKM Halle, Stalinallee 149
Gustav Zabel, Held der Arbeit
Stahlhalter (Hartmetallplättchen in Stahlhalter eingespannt und zum Schleifen nachstellbar)
26. 123/2
Lowa Waggonbau Gotha, VEB
Paul Balthasar
Bohrwerkzeug zum Schnellbohren (für größere Durchmesser) (auswechselbare Bohrscheibe mit Hartmetallplättchen)
27. 196/6
IFA-Motorenwerk Chemnitz
Alfred Zowada
Düsen für Sandstrahlgebläse aus Stahl (nicht mehr aus Grauguß)
28. 1/57 S
Lehrwerkstatt und Betriebsberufsschule VVB Kraftverkehr Leipzig
Hans Mai
Ovalnutzenziehvorrichtung (Gerät, keine Drehbank)
29. 255/7
EKM-Spriowerke VEB, Holzhausen bei Leipzig
Herbert Lausch
Normknie (verstellbar)
30. 511
SANAR Harzer Werke VEB, Blankenburg (Harz)
Hille
Filzring zum Abstreifen der Bohrspäne

Ausstellung Berlin, „Metallurgie“

(Registriernummern nicht angegeben)

1. Walzwerk Hennigsdorf
H. Lorenz
Hebevorrichtung zum Wechseln der Kranlaufräder
2. Patentanmeldung vom Walzwerk Hennigsdorf
Zanig — Skrziepitz — Dziuba — Jöhne
Herstellung von Schnelldrehstühlen mittels Auftragschweißung (Bidur SS)
3. Stahl- und Walzwerk Riesa
Georg Arnold
Messingelenkstücke durch Eisenlaschen ersetzt
4. Edelstahlwerk Döhlen
Scholz — Laufer
90°-Kehlhobel (speziell für Modellbau)
5. Stahl- und Walzwerk Brandenburg
Sippli
Schlüssel zum Öffnen von Sauerstoff-Flaschen
6. Stahlwerk Hennigsdorf
Lorenz — Krause
Seilschlösser für Kräne
7. Maxhütte VEB, Unterwellenborn
Wöllner
Stoßfreier Meißel für Lufthammer
8. Kombinat „Wilhelm Pieck“, Mansfeld
Röding
Vorrichtung zum Reinigen des Ölfilters während der Fahrt.

XVII. Mitteilungen

SVKE

Betr.: Zahlung der einmaligen staatlichen Beihilfen an kinderreiche Mütter

Ab sofort sind die einmaligen staatlichen Beihilfen nach § 2 des Mutterschutzgesetzes in Höhe von 100, 250 und 500 DM bei der Geburt des 3., 4., 5. und jedes weiteren

Kindes, von der Stelle zu zahlen, die den einmaligen Betrag für die Erstlingswäsche in Höhe von 50 DM zur Auszahlung bringt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die einmalige staatliche Beihilfe nur an solche Versicherten gezahlt werden darf, die in der DDR oder im demokratischen Sektor Berlins wohnen.

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, ist jeder Fall sofort der SVKE telefonisch bekanntzugeben.

Außerdem ist den monatlichen Abrechnungen der Dienststellen eine besondere Liste, getrennt nach den Beträgen, beizufügen.

Beitr.: Beratungsärztlichen Dienst

Herr Dr. Klenke, der bisher seine beratungsärztlichen Sprechstunden im Städtischen Oskar-Ziethen-Krankenhaus abhielt, praktiziert jetzt in Berlin NO 18, Thorner Str. 62I. Sprechzeit montags bis donnerstags ab 16 Uhr.

Herr Dr. Lanzenberger, Berlin-Wittenau, Taldorfer Weg 12, ändert seine beratungsärztlichen Sprechstunden dahin ab, daß er nur noch am Montag, Dienstag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr Nachuntersuchungen durchführt.

SVKE Halle

Gültig für die RBDen Halle und Magdeburg

a) Arbeitsbefreiung bei Feststellung der Invalidität bis zu 26 Wochen

Ist durch die Ärztekommision Invalidität festgestellt worden und wird Krankengeld bis zum Ablauf der 26. Woche fortgezahlt, da die evtl. vorzeitig zu gewährende Rente niedriger ist, so ist die Zahlung der Barleistungen ohne die sonst übliche drei- bzw. zehntägige Arbeitsbefreiung durch den behandelnden Arzt bzw. den Beratungsarzt bis zum Fristablauf vorzunehmen. Die Dienststellen vermerken lediglich auf einem Auszahlungsschein: „Invalidität durch die Ärztekommision festgestellt.“

b) Zusatz-, Haus- oder Taschengeld bei stationärer Behandlung

Tbc-Erkrankten und Unfallverletzten wird für Zeiten der stationären Behandlung Haus- oder Taschengeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt. Sofern solche Versicherten auf Zusatzkrankengeld versichert sind, stehen ihnen jedoch für Zeiten der stationären Behandlung keine erhöhten Leistungen auf Grund der Zusatzversicherung zu. (Das Zusatz-, Haus- oder Taschengeld ist also nicht zu erhöhen.)

c) Einmalige staatl. Beihilfe und laufende staatl. Unterstützung

Bei der Beantragung der Wochenhilfe sind die Versicherten zu befragen, wieviel Geburten bereits vorliegen. Stellt sich dabei heraus, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der staatl. Beihilfe und der Unterstützung gegeben sind, so sind die Anspruchsberechtigten auf die Antragstellung hinzuweisen.

d) Zehrgeld

Bei Genesungs- und anderen Kuren ist das Zehrgeld ohne Antrag für die Hin- und Rückreise vor Antritt der Reise an die Versicherten auszuführen. Auf dem Einweisungsschein ist dann zu vermerken: „Zehrgeld für Hin- und Rückreise ist bereits ausgezahlt worden.“

In allen anderen Fällen ist Zehrgeld nur auf Antrag zu zahlen. Für Kinder bis zu 2 Jahren wird kein Zehrgeld gewährt. Für Kinder von 2 bis 6 Jahren ist die Hälfte der im Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Sozialversicherten bekanntgegebenen Sätze zu zahlen.

e) Beratungsärztliche Befugnisse

Bei Verhandlungen zwischen der SVZ und dem Ministerium für Gesundheitswesen ist festgelegt worden, daß den Ärzten in den **Landambulatorien** keine beratungsärztlichen Befugnisse zustehen.

f) Bestätigung der Auszahlungsscheine für Haus- und Taschengeld

Die Bestätigung der Auszahlungsscheine für Haus- und Taschengeld durch die Krankenanstalten erfolgt nur noch sechsmal wöchentlich. Bei Heilstättenbehandlung ist eine zwischenzeitliche Bestätigung nicht erforderlich.

g) Rückzahlung von überzahlten Barleistungen der SV

Um eine ordnungsmäßige Führung des Ersatzleistungsbuches bei der SVK Eisenbahn zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß jede Überzahlung von Barleistungen, unter Angabe des Tatbestandes der SV Geschäftsstelle Eisenbahn, gemeldet wird. Ein Ausgleich ist unzulässig. Die Beträge sind unter Angabe des Namens des Versicherten auf unser Konto 11216 93 bei der DN, Filiale Halle, Universitätsring, zu überweisen.

(SV Eisenbahn Halle/S, Abt. I v. 11. 12. 51)

Tarifierhöhung der westdeutschen Eisenbahn auch für Arbeiterrückfahrkarten

Delmenhorst, 14. November (ADN). Nachdem erst im Oktober die Eisenbahn in Westdeutschland die Tarife bis um 30 Prozent erhöhte, wurde nun auch eine Verteuerung der Arbeiterrückfahrkarten von der westdeutschen Eisenbahn angekündigt. Der Preis der Arbeiterrückfahrkarten für die Omnibuslinie Delmenhorst—Bremen ist bereits mit sofortiger Wirkung von 4,50 DM auf 5,40 DM erhöht worden.

Hundert Jahre Eisenbahn Leningrad—Moskau

Leningrad, 14. November (ADN). Am 1. November 1851 wurde die Eisenbahnlinie Petersburg—Moskau nach einer Bauzeit von acht Jahren in Betrieb genommen. Damit hatte Rußland die modernste Eisenbahn des damaligen Europas.

Besondere Bedeutung gewann diese „Nikolai-Eisenbahn“ in den Tagen der Oktoberrevolution. Mit ihrer Hilfe war es möglich, die revolutionären Truppen aus Finnland an die Petersburger Front zu werfen.

Im Zuge der Stalinschen Fünfjahrpläne wurde die Bahnstrecke Leningrad—Moskau mit den modernsten technischen Anlagen ausgestattet. Während der Blockade Leningrads vollbrachten die Eisenbahner auf dieser Strecke bewundernswerte Leistungen.

Nach Kriegsende wurde die schwer beschädigte Strecke völlig wiederhergestellt und technisch vervollkommen. Heute ist sie wieder eine der modernsten Eisenbahnlinien der Welt.

Zum erstenmal 100 000 Kilometer im schweren Güterzugverkehr

Leipzig, 19. Dezember (ADN). Zum erstenmal im schweren Güterzugverkehr haben zwei Lok-Brigaden des Bahnbetriebswerkes Leipzig-Wahren in diesem Jahr 100 000 Kilometer ohne Reparatur zurückgelegt. Früher war alle 50 000 Kilometer eine Zwischenreparatur üblich.

Die Jugendbrigade „Walter Ulbricht“, die mit ihrer Lokomotive bis Ende November 101 553 Kilometer fuhr, hat fast 1500 Tonnen Kohle sowie 110 Kilo Öl eingespart. Die Betriebskosten wurden insgesamt um 30 500 DM vermindert.

Schon einen Monat vorher hatte die Brigade „Brummer“ ihre Verpflichtung eingelöst. Ihre Transportleistung betrug 106,3 Millionen Tonnenkilometer. 25 000 DM wurden eingespart.

Die auf der Strecke Halle—Cottbus eingesetzten Brigaden sind zur Auszeichnung mit dem Titel „Brigade der besten Qualität“ vorgeschlagen worden. Jeder Eisenbahner hat die persönliche Verantwortung für die Pflege und Wartung eines bestimmten Maschinenteiles übernommen.

XIII. Recht und Verwaltung

			Seite				Seite
GDR	582	Bahnwachungsdienst	8	Dresden	151	Auflösung einer Bahnmeisterei	8
Cottbus	80	Umbenennung des Haltepunktes Brabag	8	Dresden	152	Grenzverlegung zwischen den Bm Burgstädt und Narsdorf	8
Dresden	150	Dienststellenorganisation	8				

XIV. Soziales

			Seite
GDR	583	Bereitstellung von Mitteln für den Arbeitsschutz	9

XV. Schulung

			Seite
GDR	584	Lehrhefte des Fernstudiums der Deutschen Verwaltungsakademie Walter Ulbricht	9

XVI. Personal

			Seite
GDR	585	Ungültigkeit eines Dienstausses	9
GDR	586	In Verlust geratene Reichsbahnausweise	9

Technisches Amt

			Seite
GDR	587	Einer lernt vom anderen	10

XVII. Mitteilungen

			Seite				Seite
SVKE		Zahlung der einmaligen staatlichen Beihilfen an kinderreiche Mütter	15	SVKE Halle		Gültig für die RBDen Halle und Magdeburg	16

THIS IS AN ENCLOSURE TO
DO NOT DETACH

Mitteilungsblatt **SECRET**



der Deutschen Reichsbahn

THIS IS AN ENCLOSURE TO ~~SO DB~~
DO NOT DETACH



Eisenbahner!

Setzt alle Kräfte ein für die
friedliche Wiedervereinigung Deutschlands.
kämpft für die
Durchführung freier, gesamtdeutscher Wahlen!

AUS DEM INHALT:

- 1. Dank der Deutschen Post an die Kollegen der Reichsbahn Seite 17
- 2. Dankschreiben der Maxhütte Unterwellenborn Seite 17
- 3. Aufruf zur aktiven Beteiligung am Wiederaufbau Berlins . . Seite 18
- 4. Die staatliche Kontrolle auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entbindet den Betriebsleiter nicht von seiner Verantwortung Seite 18
- 5. Selbstverpflichtung zum Nationalen Aufbauprogramm Berlin 1952 Seite 18
- 6. Verfügungen und Bekanntmachungen Seite 20

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn
Generaldirektion
Berlin W 8, Voßstraße 33

Nr. **2** Berlin, 1. Febr. 1952 **Jahrg. III**

SECRET

INHALTSVERZEICHNIS DER VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

zu Nr. 2/52 des Mitteilungsblattes der Deutschen Reichsbahn

	Seite
1. Dank der Deutschen Post an die Kollegen der Reichsbahn	17
2. Dankschreiben der Maxhütte Unterwellenborn	17
3. Aufruf zur aktiven Beteiligung am Wiederaufbau Berlins	18
4. Die staatliche Kontrolle auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entbindet den Betriebsleiter nicht von seiner Verantwortung	18
5. Selbstverpflichtung zum Nationalen Aufbauprogramm Berlin 1952	18

Verfügungen und Bekanntmachungen

Berichtigung aus Nr. 16 und Anlage A zu Nr. 16	20
------------------------------------------------------	----

Technisches Amt

		Seite
GDR 588 Verbesserungsvorschläge in der betrieblichen Kostenerfassung		20

I. Betrieb

GDR 589 Rangieren mit Zuglokomotiven	Seite				Seite
590 Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden durch Funkenflug	20	Greifswald 118	Berichtigung Abschnitt 21 AzFV		21
Berlin 259 Aufhebung einer Verfügung	21	Halle 103	Ergänzung des AzFV		21
260 Zugschlussignal für Berliner S-Bahnzüge	21	Magdeburg 103	Berichtigungsanordnung		21
Dresden 153 AzFV Abschnitt 21	21		104 Betriebliche Wagenbehandlung		21
			105 Prüfung des Zugmeldedienstes durch den Bahnhofsvorsteher		21

II. Reiseverkehr

Erfurt 109 Sperrung von Fahrkarten und Dienstausweisen	Seite				Seite
Magdeburg 106 Verlust von Fahrausweisen, Lochzangen	22	Magdeburg 107	Verlust einer Fahrkartenlochzange ..		22
	22	108	Verlust von Dienst- und Freifahrausweisen		22

III. Güterverkehr

GDR 591 Neuausgabe der Güterwagenvorschriften, Teil I	Seite				Seite
Berlin 261 Neufestsetzung der Kontrollbezirke für die Verkehrskontrolle II	23	Magdeburg 109	Beseitigung von Bindedraht nach Entladung der Wagen		23
	23				

V. Reichsbahnausbesserungswerke

GDR 592 Vorrichtungswesen	Seite				Seite
593 Tauschplan für Ölpresen und Schmierpresen	23	GDR 594	Zentrale Aufarbeitung von Dampfstrahlpumpen im RAW „Einheit“ Leipzig		24
	24				

VI. Bau

Magdeburg 110 Berichtigung	Seite
	24

VII. Sicherungs- und Fernmeldewesen

Cottbus 81 Verzeichnis der telegrafischen Rufzeichen und Abkürzungen	Seite
	24

VIII. Planung und Statistik

Erfurt 110 Berichtigungsblatt 1 zum Anhang III der DV 407 (km-Zeiger der RBD-Erfurt)	Seite
	24

XI. Finanzen und Betriebswirtschaft

GDR 595 Fahrgeldstundung für das Präsidium der Volkspolizei Berlin und Fahrgeldstundung für die Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei Berlin ..	Seite				Seite
	25	GDR 596	Verwendung von Mitteln des Finanzplans der DR zum Einkauf bei der HO		25
		597	Lohnüberweisung an die Reichsbahn-Sparkasse		25

Fortsetzung siehe auf 3. Umschlagseite

Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, General-
direktion Berlin W 8, Voßstraße 33 / Tel. 67 00 15
App. 31 219 und 31 904, nach Dienstschluß 25 038
Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

Nr. 2

Berlin, den 1. Februar 1952

Jahrg. III

Das Ministerium für Post und Fernmeldewesen sandte nachfolgendes Schreiben als Anerkennung für die verständnisvolle Unterstützung bei der Abwicklung des Weihnachtspäckereiverkehrs:

„Weihnachtspäckereiverkehr.

Der glatte Ablauf des Weihnachtspäckereiverkehrs des abgelaufenen Jahres ist mit auf die **verständnisvolle Unterstützung** und die **lobenswerte Einsatzbereitschaft** des **Rangierpersonals** der Deutschen Reichsbahn bei der Ausführung der notwendigen Verschubleistungen an Bahnpost- und Güterwagen zurückzuführen. Wir danken den beteiligten Kollegen und hoffen, daß sich die gute Zusammenarbeit zwischen Reichsbahn und Post auch im neuen Jahr bewähren wird.

Im Auftrage des Abteilungsleiters
gez. Walter, Hauptreferent“

Den Hoffnungen der Deutschen Post muß unser entschlossener Wille gegenüberstehen, alle Kräfte einzusetzen, um eine noch bessere Zusammenarbeit zwischen Post und Reichsbahn zu erreichen.

gez. Herrmann

**Maxhütte, VEB
Unterwellenborn (Thüringen)**

Unterwellenborn (Thür.), den 2. Januar 1952

An die Generaldirektion der Reichsbahn
stellv. Generaldirektor Lehmann
Berlin W 8, Voßstraße 33

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Sie haben von dem Sieg der Maxhütte in der großen Stahlschlacht im Monat Dezember gehört. Ich habe heute das Bedürfnis, Ihnen und allen Eisenbahnern, die unter Ihrer Leitung für die gesteigerte Leistung im Umschlag der für die Maxhütte notwendigen Güter zur Erreichung dieses Zieles beigetragen haben, meinen herzlichsten Dank auszusprechen. So soll es auch in diesem neuen, zweiten Jahr unseres Fünfjahrplanes sein.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg in Ihrer Arbeit und bin überzeugt, daß Sie und Ihre Eisenbahner wissen, daß die Hilfe für den Max zugleich Hilfe für die Eisenbahner und für unser ganzes Volk ist.

Mit einem herzlichen „Glück auf!“ grüße ich Sie

gez. Steinwand, Werkdirektor

Der kommissarische Betriebsleiter des Basaltwerkes wurde deshalb unter Anklage gestellt. Er hatte mehrmals die Gleisbrücke betreten und besichtigt, ohne den technischen Mangel dieser Brücke festzustellen, trotzdem ihm, nach seiner Aussage, die Vorschrift über das Anbringen von Gleissperren an den Gleisenden bekannt war.

Das war, wie das Gericht feststellte, eine fahrlässige Tötung gemäß § 222 des Strafgesetzbuches. In der Begründung des Urteils nahm das Gericht auf die §§ 41 und 43 des Gesetzes der Arbeit Bezug. § 41 des Gesetzes der Arbeit lautet: „Für die technische Sicherheit in den Betrieben tragen die Werkleiter oder die Besitzer die Verantwortung.“ § 43 des Gesetzes der Arbeit bestimmt: „Für die gewissenhafte Anwendung und Durchführung der bestehenden Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben sind die Werkleiter oder die Besitzer verantwortlich.“

Das Gericht berücksichtigte bei der Urteilsfindung, daß die Gleisbrücke bereits vorhanden war, als der kommissarische Betriebsleiter seine Tätigkeit aufnahm, und daß der kontrollierende Arbeitsschutzinspektor das Fehlen der Gleissperre ebensowenig bemerkte wie der Angeklagte. Auch daß der Erbauer der Gleisbrücke die Errichtung einer Gleissperre unterließ und die tätig gewesene Abnahmekommission das Fehlen der Gleissperre nicht beanstandete, wurde berücksichtigt.

Das Gericht kam zu der Verurteilung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes der Arbeit und des § 154, Abs. 2 der Vorschriften für die technische Sicherheit in Bergbaubetrieben vom 15. 10. 1948. Es führte in der Begründung des Urteils aus, „daß der Vertreter der Arbeitsschutzinspektion sich nur mit der Überprüfung der Arbeitsschutzbestimmungen in den Betrieben zu beschäftigen hat, während die Aufgaben eines Betriebsleiters bedeutend schwieriger und mannigfaltiger sind. Durch das Gesetz der Arbeit, welches den Betriebsleitern die alleinige Verantwortung übergibt, konnte aber nur der Angeklagte als Betriebsleiter zur Zeit des Unfalls aus diesem Komplex (der Verantwortlichen für den Zustand der Gleisbrücke und für die vorgenommenen Kontrollen) heraus zur Verantwortung gezogen werden.“ Weiter wurde festgestellt, „daß die staatliche Kontrolle über die Verwirklichung der Gesetzbestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gemäß § 44 des Gesetzes der Arbeit von den Arbeitsschutzinspektionen zwar ausgeübt wird, diese staatliche Kontrolle den Betriebsleiter aber nicht von seiner Verantwortung enthebt“.

Das Urteil ist für alle Betriebsleiter und Werkleiter, die nach den §§ 41 und 43 des Gesetzes der Arbeit die Verantwortung für die technische Sicherheit und für die gewissenhafte Anwendung und Durchführung der bestehenden Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben die Verantwortung tragen, von großer Bedeutung. Es sollte zum Anlaß genommen werden, die Vorschriften des Gesetzes der Arbeit über den Arbeitsschutz (§§ 40 bis 51) gewissenhaft durchzuarbeiten. In gleicher Weise muß die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 1951 mit herangezogen werden.

Im § 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft heißt es: „Alle Werkleiter, Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber (Betriebsleiter oder Betriebsinhaber) haben die Pflicht, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß für die Sicherung und Erhaltung der Arbeitskraft der Werkstätigen ständig Sorge getragen ist.“ Im § 2, Abs. 1 heißt es: „Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber tragen persönlich die volle Verantwortung dafür, daß die Arbeiter und Angestellten während der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.“

Im § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft wird ausgeführt, daß alle von Betriebsleitern und Betriebsinhabern mit der Leitung und Aufsicht der Produktion, der Produktionseinrichtungen und der Beschäftigten beauftragten Personen, wie Ingenieure, Tech-

niker, Abteilungsleiter, Werkmeister u. ä., mit allen notwendigen Arbeitsschutzbestimmungen vertraut sein müssen und in ihren Arbeitsbereichen persönlich verantwortlich sind für die Durchführung und Einhaltung der Maßnahmen zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten. Abs. 3 des § 2 bestimmt ferner: „Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß die verantwortlichen Personen ihr Wissen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ständig vertiefen und vervollkommen.“

Daraus ergibt sich für die Folge zweierlei:

Gerichte, die sich mit Verstößen gegen das Gesetz der Arbeit oder gegen die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft befassen müssen, werden auf die vorstehend angezogenen Bestimmungen bei der Urteilsfindung Bezug nehmen. Betriebsleiter oder Betriebsinhaber, die die volle Verantwortung dafür tragen, daß Arbeiter und Angestellte während der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind, ebenso die mit der Leitung und Aufsicht der Produktion, der Produktionseinrichtungen und der Beschäftigten beauftragten Personen müssen sich also nicht nur im Interesse der beschäftigten und beaufsichtigten Personen, sondern auch im eigensten Interesse mit den Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften genauestens vertraut machen.



Es ist außerordentlich bedauerlich, daß der die Kontrolle durchführende Arbeitsschutzinspektor den Mangel des Fehlens der Gleissperre ebensowenig bemerkte wie der Erbauer der Gleisbrücke, die Abnahmekommission und der kommissarische Betriebsleiter. Seitens der Hauptabteilung Arbeitsschutz des Ministeriums für Arbeit der DDR wird festgestellt werden, worauf das zurückzuführen ist.

Obwohl der Arbeitsschutzinspektor diesen Fehler beging, trat er im Strafverfahren gegen den Angeklagten als Nebenkläger auf. **Das ist falsch.**

Schlußbemerkungen:

1. Erfolgen Verurteilungen durch Gerichte wegen Verstöße gegen die Arbeitsschutzbestimmungen, so kann der Bestrafte einen Antrag auf Erteilung eines Gnadenerweises bei der HA Justiz des zuständigen Landesministeriums stellen.
2. Ein Arbeitsschutzinspektor kann nicht als Nebenkläger auftreten, wenn er sich selbst einer Unterlassung schuldig gemacht hat.

Die Leiter der Landesarbeitsschutzinspektionen und der Arbeitsschutzinspektionen bei den Abteilungen für Arbeit der Kreise und Städte müssen aus dem vorliegenden Fall die Schlußfolgerung ziehen, daß sie sich jedesmal gewissenhaft darüber informieren, ob der als Nebenkläger auftretende Arbeitsschutzinspektor selbst in der Sache völlig einwandfrei und korrekt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, gesetzlichen Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften gehandelt hat.

Schmidt-Lehmann, Abt. XIV der GDR

VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Berichtigung aus Nr. 16/51

Vfg. GDR 555 Seite 317.

Im § 2 Absatz 2 und 3 muß es jeweils richtig heißen: 0,5 %/00 statt 0,5 %.

Berichtigung aus Anlage A zur Nr. 16/51

Vfg. GDR 569 Seite 5 muß es richtig heißen: Das Zentralinstitut für den bahnärztlichen Dienst usw....

Technisches Amt

GDR 588

Betr.: Verbesserungsvorschläge in der betrieblichen Kostenerfassung

Wie auf allen anderen Gebieten werden auch auf dem Gebiete der betrieblichen Kostenerfassung von einer ganzen Anzahl Kollegen die verschiedensten Vorschläge gemacht.

Diese Vorschläge entstehen aus der Entwicklung dieses für die gesamte Reichsbahn neuen Gebietes, und jede Initiative auf diesem besonderen Sektor ist zu begrüßen.

Eine ganze Anzahl der bisher eingereichten Vorschläge war jedoch ausschließlich einseitig und nicht im Zusammenhang mit dem zu erreichenden Gesamtziel im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft abgefaßt.

Um sicherzustellen, daß die begrüßenswerten Anregungen diesen grundsätzlichen Bestimmungen entsprechen, wird

darum im Einvernehmen mit der Fachabteilung gebeten, daß die dort in Arbeit befindlichen und neu eingehenden Vorschläge vor Weitersendung an die GD zunächst mit den Kollegen Hauptbuchhaltern bzw. Betriebswirtschaftsdezernenten der RBDen besprochen werden. Es soll hierdurch sichergestellt werden, daß nur im Zusammenhang nützliche Vorschläge der GD zur Auswertung weitergereicht werden. Darüber hinaus wird die Mitwirkung der zuständigen Fachabteilung Finanzen und Betriebswirtschaft sicherstellen, daß unvollkommene Anregungen gegebenenfalls erweitert und verbessert werden können.

Die z. Z. auf diesem Gebiet in Bearbeitung befindlichen auswertbaren Vorschläge sind mit der Stellungnahme der Hauptbuchhalter und Betriebswirtschaftsdezernenten bis zum 15. 2. 1952 erstmalig dem BEV der GDR auf dem üblichen Wege einzureichen.

TA IV (BEV) 3 v. 3. 1. 52/31 751

I. Betrieb

Betr.: Rangieren mit Zuglokomotiven. GDR 589

Die Rangierzeiten der Zuglokomotiven auf Unterwegsbahnhöfen sind in den Buchfahrplänen enthalten und werden vom Zugführer in den Lokomotivdienstzettel (Spalte 28) eingesetzt. Diese Rangierleistungen der Zuglokomotiven werden also erfaßt und sind kontrollierbar.

Dagegen setzt sich der Lokomotivführer die Rangierzeiten selbst ein (Spalte 27), wenn seine Lokomotive auf Zuganfang- und -endbahnhöfen Rangierleistungen ausführt.

Da sich hierbei manche Unzuträglichkeiten ergeben haben und vielfach von den Bahnhöfen außerplanmäßige Rangierleistungen verlangt werden, die nicht immer berechtigt sind, geben wir nachstehend eine einheitliche Regelung bekannt, nach welcher in Zukunft überall zu verfahren ist:

A. **Planmäßige Rangierzeiten** der Zuglokomotiven sind von den Bahnhöfen zu jedem Fahrplanwechsel zu ermitteln und bis zu einem Termin, der von den RBDen jeweils festgesetzt wird, über das Rba und die Abt. I der RBD an die Abt. IV der RBD zu melden, und zwar nach folgendem Muster:

Bahnhof	Zuglok des Zuges	Heimat-BW	Art der Tätigkeit	Rangierzeit Min.
Pasewalk	D 13	Srd	KurswagenSzczecin ums. Gl 1 W/20	12
Pasewalk	De 5044	Agm	Zugang einrang.	42

Abt. IV der RBD unterrichtet die beteiligten Bahnbetriebswerke hiernach, gegebenenfalls unter Einschaltung der Nachbar-RBD. Zwischenzeitliche Änderungen, auch Wegfall von Rangierleistungen, sind sofort in gleicher Weise zu melden und bekanntzugeben. Diese Rangierzeiten werden in die Lokomotivdienstpläne übernommen. Sie werden im einzelnen vom Lokomo-

tivführer in Spalte 27 des Lokomotivdienstzettels eingesetzt und vom Bahnhof nicht in Spalte 48 bestätigt. Sie sind kontrollierbar.

B. **Fahrten mit Packwagen** zum und vom Zuge (s. FV § 78 [10]) sind keine Rangierleistungen in diesem Sinne. Sie berechtigen daher nicht zum Einsetzen von Rangierzeiten in den Lokomotivdienstzettel.

C. **Außerplanmäßige Rangierleistungen** der Zuglokomotiven auf Zuganfangs- und -endbahnhöfen — auch auf Unterwegsbahnhöfen, wo keine Rangierzeiten im Buchfahrplan vorgesehen sind — ordnet die Aufsicht des Bahnhofs an und unterrichtet hiervon den Lokomotivführer, ggf. durch Vermittlung des Stellwerkswärters oder des Rangierleiters, der die Rangierarbeit mit der Zuglokomotive ausführt. Hiervon ist nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen, wenn eine Rangierlokomotive nicht zur Verfügung steht oder ihr Einsatz wirtschaftlich nicht vertretbar ist (Entstehen von Zugverspätungen, Herbeiholen der Rangierlok von weither uws.).

Die hierbei geleistete Rangierzeit trägt der Lokomotivführer der Zuglokomotive selbst in Spalte 27 des Lokomotivdienstzettels ein. Darauf bestätigt die Aufsicht des Bahnhofs in Spalte 48 die Richtigkeit wie folgt: „Bestätigt Sp. 27 Zeile 6 Srd 25. 11. Müller Aufs.“

Alle Beteiligten sind sogleich von den RBDen zu unterrichten, damit in Zukunft überall einheitlich hiernach verfahren wird und damit künftig Unzuträglichkeiten vermieden werden.

Im übrigen ist festgestellt worden, daß von den Bahnhöfen nicht immer ein Rangierleiter gestellt wird, wenn Zuglokomotiven Rangierleistungen (Aufnehmen oder Absetzen der Zugspitze usw.) auf Zuganfangs- oder -endbahnhöfen ausführen müssen und FV § 78 (10) keine Anwendung finden kann.

Ein solches Verhalten gefährdet die Betriebssicherheit und gibt Anlaß zu unliebsamen Auseinandersetzungen. Es muß daher dort, wo es auftritt, mit allem Nachdruck unterbunden werden. Die Dienststellenleiter der Bahnhöfe unterrichten die Beschäftigten im Rangierdienst sowie im Aufsichts-, Stellwerks- und Fahrdienstleitersdienst eingehend und überwachend laufend scharf die Einhaltung der Bestimmungen in FV § 78 (2) und (10).

Die Lokomotivführer sind verpflichtet, Rangierleistungen abzulehnen, wenn nicht ein Rangierleiter gestellt wird (Ausnahme s. FV § 78 (10) und bei Gefahr im Verzuge).“

(GD 11—1 Brrz 1/52 v. 18. 1. 52 / 31 511)

Unsere Losung im Planjahr 1952:

**Besser, schneller
und
rentabler transportieren**

GDR 590

Betr.: Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden durch Funkenflug

Die bisherigen Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden durch Funkenflug haben noch nicht zu einem befriedigenden Erfolg geführt. Die betrieblichen Anordnungen können nur Behelfslösungen sein, wenn es nicht gelingt, durch Vorkehrungen an der Lok oder eine verbesserte Feuerungstechnik, wie das „Tote Feuerbett“, grundsätzlich den Funkenflug und das Herausfallen glühender Asche aus dem Aschkasten zu verhüten. Angesichts der hohen Schäden, die durch Brand wertvoller Güter am Volksvermögen entstehen, muß jedes Mittel angewandt werden, es zu schützen.

An Stelle zahlreicher, häufig vorgeschlagener Einzelmaßnahmen und in Anbetracht der Tatsache, daß in fast allen Güterzügen und zahlreichen Reisezügen Wagen mit leicht feuerfangenden Ladungen befördert werden, ist ab sofort beim Begegnen, Kreuzen und Überholen von Zügen und beim Durchfahren von Bahnhöfen, wo sich Wagen befinden, das Beschicken des Feuers zu unterlassen; die Aschkastensklappen sind zu schließen. Das Personal ist unter Hinweis auf die volkswirtschaftliche Notwendigkeit dieser Maßnahme zu unterrichten. Alle Betriebsseisenbahner, insbesondere die Dienstvorsteher, Fdl, Aufsicht, Ww, Zugf und Schrankenwärter werden verpflichtet, das Nichtbeachten dieser Anordnung zu melden. Verstöße sind zu bestrafen.

Das Heraushalten der Tafeln mit dem Fackelzeichen (Verf GD [12] — 1 Bu 24 v. 18. 7. 50 u. GD [12] — Bu 24/Baos 41 v. 23. 7. 51) wird vorläufig beibehalten. gez. Kramer (GD [12] — 1 Bavf 135 v. 29. 12. 51 / 31 512)

Aufhebung einer Verfügung Berlin 259

Die Abl Verf 350/47 der RBD Berlin ist als überholt zu streichen. (13 B 4 Bav v. 11. 1. 52/F: 25 009)

Berlin 260

Zugschlußsignal für Berliner S-Bahnzüge

Mit Erlaß des Herrn Ministers für Verkehr — VI 63 — 343/51 — vom 14. 6. 51 ist gemäß Abschnitt A (6) der Eisenbahn-Signal-Ordnung — abweichend vom Abschnitt A (3) der vorgenannten gesetzlichen Verordnung — die Weiterverwendung des Signals Zg 102 als Regelschlußsignal an S-Bahnwagen der Baureihen 125, 166 und 167 bis zum 31. 12. 1952 genehmigt worden.

Im übrigen verweisen wir auf die im Mitteilungsblatt der DR unter Berlin 127/51 abgedruckte Anordnung.

Die Abl Verf 307/48 und 384/49 sind als überholt zu streichen.

(RBD Bln 11 B 4 Baos [87] 9/46 v. 28. 12. 51 / 25 009)

Betr.: AzFV Abschnitt 21 Dresden 153

Zum AzFV Abschnitt 21 der RBD Dresden, gültig vom 1. 2. 1951, ist das 1. Berichtigungsblatt mit Gültigkeit vom 15. 12. 1951 verteilt worden. Der Eingang ist zu überwachen.

Nachstehende Änderungen des AzFV (21) sind während des Druckes eingegangen und konnten nicht mehr berücksichtigt werden:

Strecke 30

Angaben unter a) Ri Borsdorf—Coswig betr. Miltitz-Roitzschen Einsig F, Vorsignalabstand 504 m, streichen und unter b) Ri Coswig—Borsdorf vor lfd. Nr. 6 einsetzen.

Weiter streichen:

a) Ri Borsdorf—Coswig

lfd. Nr. 22 mit allen Angaben in den Spalten 4—11.

b) Ri Coswig—Borsdorf

lfd. Nr. 3 mit allen Angaben in den Spalten 2—11.

Strecke 33

a) Ri Dresden Hbf—Abzw Werdau Bogendreieck ergänzen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
40		Dresden-Alt	0,70	1,20	0,50	190	u Uh	40		
75										

Angaben betr. Dresden-Altst Stellw 4 Ausfig W, Vorsignalabstand 400 m streichen, desgl. lfd. Nr. 3 mit allen Angaben.

lfd. Nr. 4 Spalte 3 Dresden-Altst Stellw 4 streichen, dafür einsetzen Dresden-Plauen.

b) Ri Abzw Werdau Bogendreieck—Dresden.

lfd. Nr. 31 u. 31 a Spalte 1 bis 9 mit allen Angaben streichen.

lfd. Nr. 32 ändern:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
75	32	Dresden-Alt	1,20	0,70	0,50	260	u Uh	40		
40										

Dresden Hbf Einsig X Spalte 10 Vorsignalabstand 159 ändern in 521.

Dresden Hbf Einsig N Spalte 10 Vorsignalabstand 503 ändern in 483.

(14 B 10 Bavfa v. 2. 1. 52/12 55)

Greifswald 118

Betr.: Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft des AzFV der RBD Greifswald (DV 411 b Grw))

Folgende Berichtigungen sofort handschriftlich vornehmen:

Langsamfahrstellen streichen:

Strecke 6 a/b Rosow—Grenze km 118,358

Strecke 12 a/b Ringenwalde—Milmersdorf km 74,50—79,000 Templin km 94,24

Langsamfahrstellen neu aufnehmen:

Strecke 11 a

Abschluß Ziegelwerk + 60,800—61,000 0,30 Fehl. W. Abh 40 K 5 v. d. Sig.

Strecke 11 b

Anschl Ziegelwerk 61,100—60,800 0,30 Fehl. W. Abh 40 K 5 v. d. Sig.

(12 B 3 Bavfa, v. 6. 12. 51 / 13 16)

Ergänzung des AzFV der RBD Halle Halle 103

Mit sofortiger Gültigkeit ist der AzFV, Abschnitt 1, der RBD Halle wie folgt handschriftlich zu ergänzen:

Strecke 21. Leipzig Hbf—Eilenburg

Zwischen den Angaben zu Leipzig—Heiterblick und Pönitz b. Leipzig nachtragen:

Bf Taucha b. Leipzig | allen Zügen

(13/12 B 2 Bavfa v. 29. 12. 51 / 53 15)

Betr.: Berichtigungsanordnung Magdeburg 103

Im Mitteilungsblatt Nr. 16 ist in der Verfügung Magdeburg 97 über das Auffahren von Weichen im Absatz c) am Anfang der vierten Zeile das Wörtchen „nicht“ nachzutragen.

(11 B 2 Bau v. 29. 12. 51 / 11 29)

Magdeburg 104

Betr. Betriebliche Wagenbehandlung

Die GDR hat mit Verfügung vom 29. 11. 1951 — 12. 1/44/117 Ba — auf unseren Antrag wie folgt entschieden:

„Die Planpositionen für die betriebliche Wagenbehandlung enthalten in dem Preis für die Ein- bzw. Ausgangsuntersuchung nicht die Kosten für Beschilderung, Kuppeln, Aufstecken und Abnehmen sowie Pflege der Zugschlußsignale. Um im Gebiet der DR einheitlich zu verfahren, sind ab 1. 1. 1952

a) die Arbeiten für das Kuppeln, Aufstecken und Abnehmen sowie für die Pflege der Zugschlußsignale von den Bahnhöfen,

b) die Arbeiten für die Beschilderung der Reisezugwagen sowie für die Beschriftung und Pflege der Laufschilder von den Bwv bzw. Bwv

auszuführen und die Kosten entsprechend zu verrechnen.“

Beteiligte anweisen.

(11/44/117 B 2 Ba v. 6. 12. 51 / 11 29)

Magdeburg 105

Betr.: Prüfung des Zugmeldedienstes durch den Bahnhofsvorsteher

Der Bahnhofsvorsteher hat wöchentlich mindestens einmal (auf Abzw und Bk mindestens alle 14 Tage einmal) den gesamten Zugmeldedienst zu überprüfen und die Prüfung mit Farbstift in allen Zugmeldebüchern quer über den Spaltenbau hinweg zu bescheinigen. Diese Kontrolle des Zugmeldedienstes kann mit der Prüfung des Betriebsdienstes nach StV § 24 (1) verbunden werden.

Ganz besonders wichtig ist, dabei festzustellen, ob das Rückmelden auf Linien mit Streckenblockung (FV § 14 Ziffer 5) richtig gehandhabt worden ist, und daß es nach Beseitigung der Störung oder der Beendigung der Versuche, Prüfungen und Arbeiten an den Sicherungseinrichtungen erst aufgehoben worden ist, nachdem

auf zweigleisiger Strecke ein Zug auf dem betroffenen Gleis,
auf eingleisiger Strecke in beiden Richtungen je ein Zug die Strecke zwischen den beteiligten Blockendstellen mit ordnungsmäßiger Blockbedienung durchfahren hat (FV § 14 Ziffer 7 dritter Absatz).

Durch die FV ist bereits angeordnet, daß Blockstörungen in die Spalte „Meldungen und Vermerke“ einzutragen sind, und daß das Rückmelden stets unter Angabe des Grundes einzuführen ist (FV § 17 Ziffer 5 zweiter Absatz und § 14 Ziffer 7).

Um die genaue Kontrolle des Rückmeldens zu erleichtern, ordnen wir darüber hinaus an:

In die Spalte „Meldungen und Vermerke“ des Zugmeldebuches trägt der Fahrdienstleiter, der das Rückmelden anordnet, mit der Uhrzeit auch die Meldung des zuständigen technischen Angestellten ein, die ihm dieser über die Beseitigung einer Störung oder die Be-

endigung von Versuchen, Prüfungen und Arbeiten an den Sicherungseinrichtungen erstattet.

Sind mehrere Strecken betroffen, so ist die Meldung in allen in Frage kommenden Zugmeldebüchern zu vermerken.

Wir erinnern daran, daß der zuständige technische Angestellte jeden Eintrag in das Störungsbuch Teil B und in das Arbeitsbuch Teil C außer dem Stellwerkswärter auch dem Fahrdienstleiter selbst zu melden hat (StV § 28 Ziffern 3 und 4)

In dem mit Verfügung 11 B 2 Bau vom 26. 6. 1951 übersandten „Anhalt für die Überwachungs- und Prüfungstätigkeit der Bahnhofsvorsteher“ ist folgendes nachzutragen:

- Spalte 1: 4 a.
 „ 2: Mitteilungsblatt Nr. . . . /1952
 Lfd Nr. . . . Magdeburg.
 „ 3: Wöchentlich mindestens einmal, auf Abzw und Bk alle 14 Tage mindestens einmal.
 „ 4: Prüfung des gesamten Zugmeldedienstes.
 „ 5: In den Zugmeldebüchern quer über den Spaltenbau hinweg mit Farbstift.

(11 B 2 Bavf v. 12. 12. 51/11 29)

II. Reiseverkehr

Erfurt 109

Betr.: Sperrung von Fahrkarten und Dienstausweisen

Folgende Fahr- und Dienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

B IIa - Fahrkarte Nr. 18 744, gültig bis 31. 12. 51 für die Strecken Arnstadt—Themar, Suhl—Schleusingen, Ilmenau—Großbreitenbach, Rennsteig—Frauenwald, ausgestellt für den Stellw.-Schlosser Harry Krannich, Sfm Arnstadt;

B IIa - Fahrkarte Nr. 18 792, gültig bis 31. 12. 51 für die Strecken Erfurt—Sondershausen, Straußfurt—Gräfen-tonna, Straußfurt—Sömmerda, Kühnhausen—Döllstädt, Greußen—Keula, Hohenebra—Ebeleben, ausgestellt für Kurt Kretschmer, Leitungsmeister und zwei Mann der Sfm Straußfurt;

die Fahrkarte für Familienheimfahrt Nr. 35 519, gültig für die Strecke Erfurt—Beuren, ausgestellt für Rolf Eckardt, Maurerlehrling, Hbm Erfurt;

die gebührenfreie Monatskarte Nr. 1248, gültig bis 31. 12. 51 für die Strecke Zeitz—Gera Hbf, ausgestellt für Peter Großklaus, Schlosserlehrling, Bw Zeitz;

die gebührenfreie Monatskarte Nr. 0129, gültig bis 31. 12. 51 für die Strecke Kleinbodungen—Nordhausen, ausgestellt für Gerda Schulz, Rb-Angestellte, Rb-Amt Nordhausen;

Dienstausweis Nr. 0 346 511, gültig bis 31. 7. 53, ausgestellt für Edwin Trostmann, Rb-Angestellter, Bm Marksuhl;

Dienstausweis Nr. 285 812, gültig bis 10. 7. 53, ausgestellt für Armin Schneider, Bahnunterhaltungsarbeiter, Bm Bad Salzungen;

Dienstausweis Nr. 0 491 921, ausgestellt für Johann Knoll, Betriebsarbeiter, Bw Zeitz;

Dienstausweis Nr. 0 492 033, gültig bis 30. 7. 53, ausgestellt für Josef Kollai, Betriebsarbeiter, Bw Zeitz;

Dienstausweis Nr. 282 649, ausgestellt für Albin Bube, Bahnhofsarbeiter, Bf Erfurt P;

Dienstausweis Nr. 791 223, ausgestellt für Leitungsmeister Kurt Kretschmer, Sfm Straußfurt;

Dienstausweis Nr. 0 284 133, gültig bis 4. 7. 53, ausgestellt für Maria Rosinke, Bf Weißenfels;

Dienstausweis Nr. 0 328 131, gültig bis 31. 7. 53, ausgestellt für Harry Krannich, Stellwerksschlosser, Sfm Arnstadt.

Beim Vorzeigen der Dienst- bzw. Fahrausweise sind diese einzuziehen. Die Personalien der Betroffenen sind festzustellen und die Fahrgäste als Reisende ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln.

Die eingezogenen Ausweise sind an die RBD Erfurt einzusenden. Die mit der Fahrkartenprüfung betrauten Beschäftigten sind zu unterrichten.

(23 R 35 Af v. 18. 12. 51 / 16 51)

Magdeburg 106

Betr.: Verlust von Fahrausweisen, Lochzangen

- Blankokarten für den Zugverkauf
 Reihe 4 Nr. 71 545—71 550
 Verr Bf Tangermünde
 Reihe 68 Nr. 3526—3575
 Verr Bf Magdeburg Hbf
 Fahrkartenlochzange vom Bahnhof Magdeburg Hbf mit Prägezeichen Mg 18.

Die Karten werden für ungültig erklärt. Vorzeiger als Reisenden ohne gültigen Fahrausweis behandeln. Personalien feststellen und mit Bericht an uns einsenden. Beim Auffinden der Lochzange diese mit Bericht einsenden.

(23 R 4 Vpfu v. 5. 12. 51)

Magdeburg 107

Betr.: Verlust einer Fahrkartenlochzange

Fahrkartenlochzange vom Bahnhof Klostermansfeld mit Prägezeichen M a n l.

Beim Auffinden der Lochzange ist diese mit Bericht hierher einzusenden.

(23 R 4 Vpfu v. 14. 12. 51)

Magdeburg 108

Betr.: Verlust von Dienst- und Freifahrausweisen

Dienstausweis Nr. 155 144, ausgestellt für die Betr.-Arbeiterin Ursula Lämmerhirt von der Ga Aschersleben,
 Dienstausweis Nr. 0 139 174, ausgestellt für den Fdl Helmut Becker vom Bahnhof Wernigerode-Westerntor,
 Dienstausweis Nr. 147 151, ausgestellt für den Beschäftigten Kurt Gerwing vom Bf Calbe/Milde,
 Dienstausweis Nr. 545 437, ausgestellt für den Beschäftigten Richard Nowak vom Gleisbauzug 1801,
 Dienstausweis Nr. 929 868, ausgestellt für die Zugschaffnerin Irmgard Bitzer, vom Bf Magdeburg-Hbf,
 Dienstausweis Nr. 149 570, ausgestellt für den Lokheizer Harald Swietek vom Bw Aschersleben,
 Dienstausweis Nr. 222 936, ausgestellt für die Wagenputzerin Martha Modrow vom Bw Blankenburg,
 Dienstausweis Nr. 805 846, ausgestellt für den Twf Gerhard Jerxen, vom SFW Magdeburg AS Halberstadt,
 gebührenfreie Monatskarte Nr. 5441, Geltungsbereich Magdeburg-Hbf—Hornhausen, ausgestellt für Lizzi Albrecht von der Abt. VI der RBD,
 werden hiermit für ungültig erklärt.

Bei Vorzeigen vorstehender Ausweise sind diese einzuziehen und mit den Personalien der Vorzeiger an die RBD Magdeburg — R 7 — einzusenden.

(23 R 7 Af v. 10. 1. 52 / 11 03)

Eisenbahner!

Die stärkste persönliche Verantwortung durch bewufte Disziplin!

III. Güterverkehr

GDR 591

Betr.: Neuausgabe der Güterwagenvorschriften, Teil I

Mit dem 31. 12. 51 verlieren die bisherigen Güterwagenvorschriften, Teil I, ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten die neuen Güterwagenvorschriften, Teil I, gültig vom 1. 1. 52. Durch Verzögerung in der Drucklegung werden diese etwa Anfang Februar 1952 verteilt.

Mit der Dienstvorschrift werden ausgerüstet: die Reichsbahndirektionen, Hauptprüfungsämter und Prüfungsämter, Reichsbahnämter und Neubauämter, Bahnhöfe und Güterabfertigungen, Bahnmeistereien, Reichsbahn-Ausbesserungswerke, Bahnbetriebswerke und Bahnbetriebswagenwerke.

Der Eingang ist zu überwachen.

Die Dienstvorsteher und vor allem die im Wagendienst Beschäftigten, ferner die Sachbearbeiter bei den Reichsbahndirektionen und -ämtern haben sich mit dem Inhalt der neuen Güterwagenvorschriften, Teil I, sowie mit den Einführungsbestimmungen nach Eingang der DV eingehend vertraut zu machen, wobei besonders zu beachten ist, daß sich verschiedene Begriffe und Bezeichnungen grundlegend geändert haben (z. B. „Wagenbeamter“ in „Wagendienstleiter“, „Wagenbüro“ in „Wagenverteilungsstelle“, „Hauptwagenlenkungsamt“ in „Güterwagenleitstelle“). Insbesondere wird auch auf die in den Anlagen 1 I—1 V vorgenommenen Änderungen, vor allem auf die bereits im Gange befindliche Neubezeichnung der Güterwagen (Ersetzen der durch Ortsnamen ausgedrückten Gattungsbezeichnungen durch Gattungsnummern) hingewiesen.

Es ist auch zu beachten, daß durch die Aufnahme der Bestimmungen über die Türsicherungsverschlüsse in die GWV I die „Dienstweisung für die Behandlung von Sicherungsverschlüssen (Disi)“ außer Kraft tritt.

Zur reibungslosen Durchführung der neuen Bestimmungen ist es zweckmäßig, auf großen Dienststellen Kollektivs aus Aktivisten und erfahrenen Praktikern im Wagendienst zu bilden, deren Aufgabe es ist, alle Änderungen und Neuerungen innerhalb dieses Fachgebietes sorgfältig durchzuarbeiten, um sodann ihre Kenntnis in Produktionsberatungen und Dienstvorträgen den jungen, sich heranbildenden Berufskollegen in anschaulicher Weise zu übermitteln. Zur eingehenden Unterrichtung der Beschäftigten, besonders der Nachwuchskräfte, ist erstmalig vorgesehen die GWV I gegen Entgelt an die Beschäftigten der DR verkäuf-

lich abzugeben. Näheres über den Verkauf sowie den Preis der Dienstvorschrift wird durch die RBDen noch bekanntgegeben.

(GDR 36 Vwb 465/51 v. 31. 12. 51/31 336)

Berlin 261

Betr.: Neufestsetzung der Kontrollbezirke für die Verkehrskontrolle II

Durch Bekanntmachung 522 in Nummer 15 der Mitteilungen der Deutschen Reichsbahn wurde die Neuaufteilung der Verkehrskontrollbezirke veröffentlicht. Hiernach wird die Zuteilung des RBDbezirks Cottbus dem Verkehrskontrollbezirk II Dresden und des RBDbezirks Magdeburg zum Verkehrskontrollbezirk Schwerin bekanntgegeben.

Durch Verfügung der Generaldirektion 134.2/2482/51 vom 22. 10. 51 ist jedoch der Kontrollbezirk Erfurt der Verkehrskontrolle II Dresden und der Kontrollbezirk Magdeburg der Verkehrskontrolle II Schwerin zugeteilt worden.

Hierdurch ist es erforderlich, die Bekanntmachung 522 in Nummer 15 des Mitteilungsblattes der DR zu berichtigen. (RBD Berlin 32 G 3 Tg [VK II] v. 27. 12. 51 / 22 638)

Magdeburg 109

Betr.: Beseitigung von Bindedraht nach Entladung der Wagen

Nach EVO § 75 (15) haben die Empfänger von selbst zu entladenden Wagenladungen die Wagen gereinigt zurückzugeben. Hierzu gehört auch die Entfernung von Drähten, die zum Niederbinden oder Befestigen der Ladung benutzt worden waren (vgl. GBV I § 55 (4)). Das Entfernen dieser Drähte hilft Unfälle verhüten; es muß daher unter allen Umständen von den Verkehrtreibenden und besonders auch von Reichsbahnstellen als Empfänger geschlossener Ladungen verlangt werden. Bei der Rückgabe entladener Wagen ist auf das Entfernen der Drähte usw. besonders zu achten. Nötigenfalls sind die Entlader nachträglich zur Beseitigung des Drahtes zu veranlassen. Müssen Drähte eisenbahnseitig entfernt werden, so sind die Gebühren nach Abschnitt XIV des Nebengebührentarifs im DEGT Teil I B vom Empfänger einzuziehen.

Wenn derartige Drähte von Beschäftigten des Betriebsdienstes festgestellt werden, sind sie sofort zu entfernen. Die beteiligten Beschäftigten sind zu unterweisen.

(34 G 1 Vga/437)

V. Reichsbahnausbesserungswerke

Betr.: Vorrichtungswesen

GDR 592

I. Vom Zentralen Vorrichtungs-Konstruktionsbüro (ZVKB) wurden im Monat Dezember nachstehende Konstruktionen abgeschlossen:

A. Verbesserungsvorschlag

1. Mechan. Laschenschraubenschlüssel nach Verbesserungsvorschlag des Koll. Kowalski, Bm Beetendorf, Zchngs.-Nr. Zw 855.07, Bl. 501.

B. Neukonstruktion des ZVKB:

Vorrichtungen:

2. Vorrichtung zum Füllen der Schmieröleleitungen an Heißdampflok (Antrieb pneumatisch), Zchngs.-Nr. Zg 807.33, Bl. 501, Kat.-Bl. L 01.272.
3. Vorrichtung zum Füllen der Schmieröleleitungen an Heißdampflok (Antrieb mit Handbohrmaschine), Zchngs.-Nr. Zg 807.33, Bl. 501 a.

Meßgeräte und Lehren

4. Längenlehre für Tenderachsschenkel, Zchngs.-Nr. Zg 834.87, Bl. 518, Kat.-Bl. L 08.011.
5. Hohlkehlenlehre für Lokachsschenkel, Zchngs.-Nr. Zg 834.87, Bl. 519, Kat.-Bl. L 08.012.
6. Hohlkehlenlehre für Tender- und Wagenachsschenkel, Zchngs.-Nr. Zg 834.87, Bl. 520, Kat.-Bl. LPG 08.013.
7. Rückenlehre für Einlegeplatten der Achslagerschalen, Zchngs.-Nr. Zg 834.99, Bl. 574, Kat.-Bl. PG 08.090.
8. Dickenlehre für Einlegeplatten der Achslagerschalen, Zchngs.-Nr. Zg 834.99, Bl. 575, Kat.-Bl. PG 08.091.

9. Formlehre für die Abnahme und Aufarbeitung von Achslagerschalen aus Ge für Wagen und Tender, Zchngs.-Nr. Zg 834.27, Bl. 504.
10. Aufschweißblehre für Rauchkammertürwanddichtflächen, Zchngs.-Nr. Zg 834.49, Bl. 505.

II. In Vorbereitung und Entwicklung befindliche Konstruktionen:

C. Verbesserungsvorschlag:

1. Vorrichtung zum Drehen der Treib- und Kuppelstangen für Auftragsschweißungen nach Verbesserungsvorschlag vom Koll. Lesener, RAW Wittenberge, Zchngs.-Nr. Zg 804.99, Bl. 521.

D. Neukonstruktion des ZVKB:

2. Vorrichtung zum Prüfen der Schieberbuchsen und Überhitzererelemente auf Dichtheit, Zchngs.-Nr. Zg 834.99, Bl. 509, Kat.-Bl. L 01.299.
3. Prüftisch für Druckausgleicher, Zchngs.-Nr. Zw 982.29, Bl. 505, Kat.-Bl. L 31.260.
4. Prüfstand für Ventilregler, Zchngs.-Nr. Zw 982.29, Bl. 507, Kat.-Bl. L 31.253.
5. Prüftisch für Feinausrüstungsteile, Zchngs.-Nr. Zw 982.29, Bl. 506, Kat.-Bl. L 31.252.
6. Maschine zum Nachdrehen der Sitzflächen an Rohrflanschen, Zchngs.-Nr. Zw 956.49, Bl. 501, Kat.-Bl. L 23.750.

Durch Studium und Anwendung der sowjetischen Methode Mamedow zur Senkung der Wagenaufenthaltszeiten und Beschleunigung des Wagenumlaufs.

7. Ausbohrvorrichtung für Hauptkuppelbolzenlager, Zchngs.-Nr. Zw 861.45, Bl. 503, Kat.-Bl. L 01.284.
8. Vorrichtung zum Aussägen von kupfernen Feuerbüchswandteilen und Zuschneiden der kupfernen Vorschuhe, Zchngs.-Nr. Zw 876.33, Bl. 501,
9. Verstellbare Splintlochbohrvorrichtung für Schrauben und Bolzen von 10 bis 60 mm ϕ), Zchngs.-Nr. Zg 834.80, Bl. 503.

Alle Dienststellen werden ersucht, Anregungen und Hinweise, die geeignet sind, den derzeitigen Entwicklungsstand der in Vorbereitung befindlichen Konstruktionen günstig zu beeinflussen, der Abt. V (Ref. Vorrichtungswesen) rechtzeitig bekanntzugeben.

Die RAWe können, wenn eine Beschaffung von den angeführten Produktionsmitteln in Aussicht gestellt ist, Lichtpausen dieser Konstruktionen von der Planel des ZVKB im RAW Brandenburg-West zur Information anzufragen. Für die Bwe fordert grundsätzlich die jeweilige RBD geschlossen die sie interessierenden Ablichtungen an.

Da aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, für jedes Bw in der DDR Lichtpausen zuzustellen, können die

Die Anwendung der Neuerermethoden des Helden der Arbeit Hieronymus führt zur Einsparung von Kohle und senkt die Selbstkosten.

von den in Frage kommenden Konstruktionen für die jeweilige RBD nur eine sowie jeweils eine Ablichtung für die Ämter zur Verfügung gestellt werden. Die Ämter geben dann den Bwen die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Da bei der Fertigung dieser Produktionshilfsmittel höchste Wirtschaftlichkeit erzielt werden soll, werden diese ausschließlich im Zentralen Vorrichtungsbau (ZVB) im RAW Brandenburg-West in Serien vorgenommen. Zu diesem Zweck ist bei der GDR, Abt. V, zunächst der Bedarf, der noch nicht als Bestellung gilt, zu melden. Als letzter Termin sind sechs Wochen nach Ausgabe des jeweiligen Mitteilungsblattes der DR (siehe Ausgabedatum) einzuhalten. Wir stellen anheim, bis zum Eingang des schriftlichen Bescheides vorerst fernmündlich, Ruf 64 013, den Bedarf zu melden. Auch in diesem Falle melden die jeweiligen RBDen geschlossen den Bedarf ihrer Bwe.

Nach abgeschlossener Kalkulation wird dem jeweiligen Bedarfsträger der ungefähre Stückpreis, zu dem der Zentrale Vorrichtungsbau (ZVB) diese Produktionshilfsmittel

bei serienmäßiger Fertigung abgeben kann, bekanntgegeben. Die Bestellung kann dann mit einem Werkbestellzettel erfolgen.

(GDR V/52/Zg 150/51 v. 29. 12. 51 / 64 013)

GDR 593

Betr.: Tauschplan für Ölpresen und Schmierpressen

Die in den Auflöseprotokollen vom Januar und Februar d. J. empfohlenen Tauschläger bei den RBDen sind zum größten Teil geschaffen worden. Somit ist eine zentrale Ab- und Anlieferung von Ölpresen und Schmierpressen nach und vom RAW Stendal gegeben. Hierdurch entfällt in Zukunft jede unnötige Reise von Kurieren. Die Anlieferung erfolgt nunmehr nach folgendem Plan:

RBD Magdeburg und Halle	am 1.— 2. und 16.—17. j. M.
RBD Schwerin und Berlin	am 4.— 6. und 10.—21. j. M.
RBD Dresden und Cottbus	am 8.— 9. und 24.—25. j. M.
RBD Erfurt und Greifswald	am 12.—13. und 28.—29. j. M.

Die RAWe senden ihren Tauschbedarf an die Zentrale Tauschstelle der jeweiligen RBD und setzen diesbezüglich sich mit der Abt. IV der RBD in Verbindung.

Achtung! Gilt auch für Abt. IV.

((54.7/47/12. 51 v. 14. 12. 51 / 31 757)

GDR 594

Betr.: Zentrale Aufarbeitung von Dampfstrahlpumpen im RAW „Einheit“ Leipzig

Mit Vfg. 54 W 39/43 01/51 vom 8. 2. 51 ist das RAW „Einheit“ Leipzig für die gesamte Deutsche Reichsbahn als zentrale Aufarbeitungswerkstatt für Dampfstrahlpumpen vorgesehen.

Die zentrale Aufarbeitung der Dampfstrahlpumpen wird nunmehr in folgender Reihenfolge vorgenommen:

Reichsbahndirektion Halle	
„ Cottbus	
„ Magdeburg	
„ Erfurt	ab sofort
„ Berlin	
„ Greifswald	
„ Schwerin	ab 1. 3. 52
„ Dresden	ab 1. 2. 52

Hierdurch entfällt in Zukunft jede Aufarbeitung der Dampfstrahlpumpen bei den einzelnen Dienststellen.

Die bei den Dienststellen lagernden Ersatzstücke sind, sofern es sich nicht um Schrott handelt, dem RAW „Einheit“ Leipzig zuzuleiten.

(V — 54 — 7/43 — 1 v. 6. 12. 51 / 31 757)

VI. Bau

Berichtigung

Magdeburg 110

Betr.: Vfg. Mg 95 vom 28. 9. 51

Im Mitteilungsblatt Nr. 15, auf Seite 283, dritte Zeile des dritten Absatzes muß es an Stelle des Textes „daß die

Längsträger“ heißen: „daß der Anstrich der Längsträger“. Die Berichtigung der o. a. Verfügung hat von allen Bau- dienststellen handschriftlich zu erfolgen.

(68 Bau 15 v. 11. 12. 51)

VII. Sicherungs- und Fernmeldewesen

Cottbus 81

Betr.: Verzeichnis der telegrafischen Rufzeichen und Abkürzungen

Es sind nachstehende Berichtigungen im Verzeichnis der telegrafischen Rufzeichen und Abkürzungen im Bezirk der RBD Cottbus, Ausgabe 1. 11. 50, nachzutragen:

Seite 7 Strecke 5 c Brabag in Synthesewerk und Bra in Sy ändern;

Seite 11 unter Buchstabe B — Brabag alles streichen;

Seite 14 unter Buchstabe S — Synthesewerk 5 c Sy neu eintragen.

Das Verzeichnis ist zu berichtigen.

(71/72 Sf 11 Sfb v. 8. 1. 52 / 12 65)

VIII. Planung und Statistik

Erfurt 110

Betr.: Berichtigungsblatt 1 zum Anhang III der DV 407 — Kilometerzeiger der RBD Erfurt —

Zum Anhang III der Dienstvorschrift für die Ermittlung der Betriebsleistungen — Kilometerzeiger der RBD Er-

furt — gültig vom 1. 1. 47 an. Ausgabe Mai 1950 verteilen wir nach dem vorliegenden Verteilungsplan das Berichtigungsblatt 1, gültig vom 1. 1. 52 an. Der Eingang ist zu überwachen, fehlende Stücke können bei der Lockartenstelle nachgefordert werden.

(83 Pl 30 Büz v. 17. 12. 51 / 15 71)

XI. Finanzen und Betriebswirtschaft

GDR 595

- Betr.: a) Fahrgeldstundung für das Präsidium der Volkspolizei Berlin.
 b) Fahrgeldstundung für die Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei Berlin

Das Präsidium der Volkspolizei und die Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei sind mit der Bitte an uns herangetreten, ihren Angehörigen Fahrgeldstundung nach PAV I § 73 zu gewähren. Wir sind dem Ersuchen nachgekommen und haben Fahrgeldstundung unter den gleichen Bedingungen eingeräumt, wie sie bereits der Versicherungsanstalt Berlin zugestanden worden sind. Vergleiche Vfg. 115.1 — 450/51 vom 15. 2. 51, Mitteilungsblatt Nr. 4/51 vom 5. 3. 51 GDR 146 (122) Seite 74.

Die Abrechnung der Fahrgeldstundung zwischen der Reichsbahn und der Volkspolizei Berlin sowie der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei Berlin übernimmt für die Reichsbahn die VK I Berlin.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß die Zweitschriften der Nachweise der gestundeten Fahrgelder laut Bezugsverfügung von den Bahnhofskassen an die VK I einzusenden sind und nicht bei den Bahnhofskassen verbleiben, was versehentlich oft geschieht.

(GDR 116 FF 29 — 4702/51 v. 2. 1. 52 / 31 618)

GDR 596

- Betr.: Verwendung von Mitteln des Finanzplans der DR zum Einkauf bei der HO

Das in Vfg. HVV O/H 3167/49 vom 28. 2. 49 für sämtliche Haushaltsorganisationen ausgesprochene grundsätzliche Verbot, aus Haushaltsmitteln Waren in Läden der HO einzukaufen, wird hiermit aufgehoben.

Es wird folgende Neuregelung getroffen:

1. Nicht mehr bewirtschaftete Waren können ohne Einschränkung in der HO gekauft werden;
2. bewirtschaftete Waren nur dann, wenn ihre Bezahlung entweder aus dem Direktorfonds oder aus Mitteln der Belegschaft erfolgt.

(GDR 113 F 18 — 6468/51 v. 14. 12. 51 / 31 710)

GDR 597

- Betr.: Lohnüberweisung an die Reichsbahn-Sparkasse

Trotzdem immer wieder, zuletzt mit Vfg. 116/F 29 - 3906/51 vom 18. 11. 51 (Mitteilungsblatt Nr. 16/51 vom 15. 12. 51, Vfg. GDR 546, Seite 314), darauf hingewiesen wurde, daß bei Lohnüberweisungen an die Reichsbahn-Sparkasse die Sparkasse einen Tag vor dem Lohnzahltag im Besitz des Betrages sein muß, wird seitens der Reichsbahn-Sparkassen dauernd geklagt, daß die Gehaltsüberweisungen nicht rechtzeitig, zum Teil sogar mit erheblicher Verspätung durchgeführt werden. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Reichsbahn-Sparkassen bei nicht pünktlicher Überweisung der Löhne berechtigt sind, Verzugszinsen zu fordern. Wir werden künftig in jedem Falle des Verzugs nachgehen. Sofern nicht triftige Gründe für die verspätete Überweisung geltend gemacht werden können, müssen die durch die Berechnung von Verzugszinsen entstehenden Kosten von den Verantwortlichen getragen werden.

(GDR 116/F 29 — 4545/51 v. 10. 1. 52 / 31 618)



XII. Arbeit und Lohn

GDR 598

Protokollerklärung Nr. 12

zum Rahmenkollektivvertrag für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. 6. 51:

Die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und der Zentralvorstand der IG Eisenbahn erklären zur Anlage 8 des RKV, Tätigkeitsverzeichnis für die Arbeitsplatzbewertung:

Die im Bezirk der RBD Dresden bestehende Brückenwerkstatt ist nicht in das Tätigkeitsverzeichnis aufgenommen worden, weil sie im Organisationsplan nicht enthalten ist. Für die Arbeitsplätze in der Brückenwerkstatt, die ab 1. 3. 51 auf Eigenwirtschaftlichkeit umgestellt wurde, gelten ab 1. 3. 51 die nachstehenden Bewertungen:

Rate	Tätigkeit	Bewertung
	Betriebsleiter	Gr. 11
AV — Gruppe		
AV	Gruppenleiter und stv. Betriebsleiter	A 1
AV 1	Normenbüro	A 3
	weitere Kräfte	B 1 — B 2
AV 2	Arbeitsaufnahme	A 3
	weitere Kräfte	B 1 — B 2
AV 3	Material- und Gerätebereitstellung	B 1
	weitere Kräfte	B 2
AV 4	Statistik, Arbeitskräfteeinsatz, Wettbewerbe	A 3
AV 5	Betrieb und Unterhaltung der eigenen Anlagen	B 1
AV 6	Ausbildung	B 1
AV 7	Arbeitsprüfung	B 1
AV 10	Schreibkräfte	B 3 — C 2
Plw	Planung, Betriebswirtschaft	A 2

Rate	Tätigkeit	Bewertung
B — Gruppe		
B	Gruppenleiter, statische Berechnungen und Kalkulationen	A 1
B 1	Konstrukteure	A 2
B 2	Anfertigung von Zeichnungen schwieriger Art (Teilkonstrukteur)	B 1
	einfacher Art (Teilkonstrukteur)	B 2
B 3	Werkstattleiter	Owm
B 4	Leiter des Stahlbauzuges	Owm
B 5	Leiter der Montagebrigaden	Wm
V — Gruppe		
V	Gruppenleiter	A 2
V 1	Personalsachbearbeiter	B 1
V 2	Sachbearbeiter für Sozialangelegenheiten	B 3
V 3	Finanzbuchhalter	A 3
V 4	Betriebsabrechner	B 1
	weitere Kräfte	B 2
V 5	Kassenverwalter	B 1
V 6	Lohnrechner für Leistungslohn	B 2
	Lohnrechner für Zeitlohn	B 3
V 7	Lohnrechnungsprüfer	B 1
V 8	Lagerverwalter und -buchhaltung	B 1
	weitere Kräfte	B 2 — B 3
V 10	Schreibkräfte	B 3 — C 2

Berlin, den 30. 11. 51

Deutsche Reichsbahn
 Der Generaldirektor
 gez. i. V. Hetz

Industriegewerkschaft Eisenbahn
 im FDGB
 Zentralvorstand

Protokollerklärung Nr. 13

GDR 599

zum Rahmenkollektivvertrag für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. 6. 51.

Die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und der Zentralvorstand der IG Eisenbahn erklären zur Anlage 8, Tätigkeitsverzeichnis für die Arbeitsplatzbewertung:

Die Fahrleitungsmeistereien West, Ost und Nord-Süd sowie das S-Bahnwerk Markgrafendamm werden entsprechend ihrem Arbeitsaufkommen aus der Rangklasse I b in die Rangklasse I a umgruppiert.

Für die Arbeitsplätze gelten ab 1. 9. 51 die nachstehenden Bewertungen:

Lfd. Nr.	Tätigkeit	Bewertung S-Bahnwerk	Flm
1	Dienststellenleiter	A 1	A 1
2	Vertreter, zugleich techn. Aufsichtskraft	A 2	A 2
A. Technischer Dienst			
1	Aufsichtsdienst in Unterwerken ..		A 3
2	Aufsichtsdienst in Stromschienenkolonnen		A 3
3	Aufsichtsdienst in Maschinen- und maschinenartigen Anlagen, in Druckluft-, Pumpen-, Heizungs-, Fernsteuerungs- und Fernmeßanlagen	A 3	
4	Lastverteller		A 3
5	Normensachbearbeiter	A 3	
6	Weitere Kräfte	B 1 - B 3	
7	Besonders schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeiten bei der Unterhaltung, dem Neubau und der Reparatur in den Anlagen der Bahnstromversorgung	Owm	
8	Besonders schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeiten in Schaltwerken der Bahnstromversorgungsanlagen		Owm
9	Beaufsichtigung aller Arbeiten bei der Unterhaltung, dem Neubau und der Reparatur in den Anlagen der Bahnstromversorgung ..	Wm	
10	Beaufsichtigung aller Arbeiten an den starkstromtechnischen Anlagen in Schalt- und Unterwerken und Stromschienenanlagen der Bahnstromversorgung		Wm
B. Nichttechnischer Dienst			
1	Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten	B 1	B 1
2	Lohnrechnungsprüfer	B 1	B 1
3	Lohnrechner für Leistungslöhner	B 2	B 2

Lfd. Nr.	Tätigkeit	Bewertung S-Bahnwerk	Flm
4	Lohnrechner für Zeitlohn	B 3	B 3
5	Lagerbuchhaltung	B 2	B 2
6	Lagerkartei	C 1	C 1
7	Lageraufsicht	Lgm u. Lga	Lgm u. Lga
8	Schreibkräfte	B 3 - C 2	B 3 - C 2

Berlin, den 30. 11. 51

Deutsche Reichsbahn
Der Generaldirektor
gez. i. V. Hetz

Industriegewerkschaft Eisenbahn
im FDGB
Zentralvorstand
gez. Seeger

Protokollerklärung Nr. 16

GDR 600

zum Rahmenkollektivvertrag für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. 6. 51:

Die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und der Zentralvorstand der IG Eisenbahn erklären zum Lohngruppenkatalog (Anlage 6) Nr. 1 Allgemeine Fach- und Helferarbeiten, die nicht unter Nr. 2 bis Nr. 15 aufgeführt sind:

- In der Lohngruppe 3, Buchstabe l), ist hinter dem Satzteil:
 - „sowie schwere Transportarbeiten von Stoffen“ **einzu**fügen:
„(ausgenommen Steine tragen)“.
 - In der Lohngruppe 4 ist unter k) **nachzutragen**:
„Steine tragen“.
 - In der Lohngruppe 4 ist unter g) **nachzutragen**:
„Ausführen von Kleinreparaturen an Elektrokarren“.
 - In der Lohngruppe 4 ist unter l) **nachzutragen**:
„Gutbewegung und -behandlung in Umladehallen; Umladen von Gütern, Stoffen usw. von Schmalspur- auf Vollspurwagen“.
 - In der Lohngruppe 5 ist unter c) **nachzutragen**:
„Organisation und Überwachung des Arbeitsablaufes in den einzelnen Gruppen in Umladehallen, wie Einteilen der Arbeitskräfte, Sichten der Begleitpapiere, Anfertigen von Meldezetteln, Feststellen von Unregelmäßigkeiten, Anschreiben der Güter“.
- Die Protokollerklärung tritt mit dem 1. 11. 51 in Kraft.

Berlin, den 30. 11. 51

Deutsche Reichsbahn
Der Generaldirektor
gez. i. V. Hetz

Industriegewerkschaft Eisenbahn
im FDGB
Zentralvorstand
gez. Seeger

XIII. Recht und Verwaltung

GDR 601

Betr.: Ergänzung der „Ersten Verwaltungsanweisung zur Ersten Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 2. 51“.

1. Abschnitt II der im Mitteilungsblatt der DR Nr. 5 vom 17. 3. 51 auf Seite 88 veröffentlichten „Ersten Verwaltungsanweisung“ wird wie folgt ergänzt:

Die Berechnungen der Beschäftigungsdauer auf der Grundlage des § 2, Abs. (2) bis (4), und § 5, Abs. (2), der Ersten Durchführungsbestimmung sind ab sofort auch für alle Beschäftigten vorzunehmen, die ihre 50-jährige Beschäftigungsdauer vollenden.

Die Auszahlung der Prämie und die Aushändigung des Diploms erfolgt auch an Eisenbahner, die das 50. Beschäftigungsjahr bereits vor dem 14. 10. 50 vollendet haben und noch in Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn stehen oder nach dem 13. 10. 50 durch Invalidität ausgeschieden sind.

Es ist zuerst die Beschäftigungsdauer der Beschäftigten zu errechnen, die

- vor dem 14. 10. 50 das 50. Beschäftigungsjahr vollendet haben und noch bei der DR beschäftigt sind,
- nach dem 13. 10. 50 durch Invalidität ausgeschieden sind und

c) ab 1. 1. 51 eine Beschäftigungsdauer von 50 Jahren erreichten und bis zum 31. 1. 52 noch erreichen werden.

Damit die Auszahlung der Prämie und die Aushändigung der Diplome schnellstens nachgeholt werden kann, sind die erforderlichen Unterlagen, unter Befügung des jeweils von der RBD bzw. vom RAW geprüften Berechnungsbogens bis zum 10. 3. 52 der Abt. XVI der GDR vorzulegen.

Der Berechnungsbogen ist auch für alle nach dem 31. 1. 52 zu prämierenden Beschäftigten der Abt. XVI der GDR vorzulegen.

2. Für die ab 1. 2. 52 und später zu prämierenden Beschäftigten ist wie folgt zu verfahren:

Die Dienststellenleiter haben mindestens sechs Wochen vor Vollendung der 50jährigen Beschäftigungsdauer die Prämierung des Beschäftigten zu beantragen, damit die Prämierung und die Aushändigung des Diploms an den Beschäftigten am Tage der Vollendung der 50-jährigen Beschäftigungsdauer erfolgt.

Die federführende Bearbeitung für die Ausstellung und Aushändigung der Diplome für 50jährige Beschäftigungsdauer obliegt der Abt. XVI der GDR.

Die Diplome aller Beschäftigten der DR für 50jährige Beschäftigungsdauer sind mir zur Unterschrift vorzulegen.

Die Prämie ist stets von der jeweiligen Dienststelle selbst zur Zahlung anzuweisen. Die Verrechnung erfolgt auf Konto 42 9991 oder 43 9991.

3. Ein Muster des Diploms wird von der GDR festgelegt.
gez. i. V. Lehmann
(Gd [134] V 14 2537/51 v. 14. 1. 52 / 31 271)

GDR 602

Betr.: Festlegung einheitlicher Sprech- und Konferenztage für die staatliche Verwaltung

Die im Mitteilungsblatt der DR Nr. 15 vom 26. 11. 51 irrtümlich unter Abt. XV auf Seite 304 veröffentlichte Verfügung — GDR 531 a — ist wie folgt zu berichtigen:

a) Mittwoch von 13 bis 18 Uhr.

Der vorletzte Absatz „Für die ... bis ... festzusetzen“ ist zu streichen.
gez. Kramer
(Gd [134] V 14 2521/51 v. 20. 11. 51 / 31 371)

Betr.: Neufestsetzung der Dienststunden GDR 603

Im Abschnitt IX § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. 4. 50 (GBL S. 349) ist die Arbeitszeit auf acht Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit auf 48 Stunden festgesetzt.

Die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 51 (GBL S. 957) besagt im Abschnitt V § 17, daß die Arbeitspause mindestens 45 Minuten betragen muß.

Bisher war die Arbeitspause in den Verwaltungsdienststellen der RBDen und RBA unterschiedlich lang. Es ist jedoch erforderlich, der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft nachzukommen und die Arbeitspause auch in allen Verwaltungsdienststellen der DR auf 45 Minuten festzulegen.

Da außerdem im Beschluß über die Festlegung einheitlicher Sprech- und Konferenztage für die gesamte staatliche Verwaltung vom 25. 10. 51 (MBl. S. 123) festgesetzt wurde, daß die Dienstzeit am Mittwoch in allen Verwaltungsdienststellen bis 18 Uhr zu dauern hat, ist eine allgemeine Neufestsetzung der Dienststunden erforderlich geworden.

Um die Dienststunden für alle Verwaltungsdienststellen der DR im Gebiet der DDR möglichst einheitlich festzusetzen, was im Interesse der reibungslosen Abwicklung unseres Geschäftsablaufes liegt, schlage ich vor, soweit technisch durchführbar, ab 1. 1. 52 wie folgt zu verfahren:

- a) Dienststellen, die um 7.30 Uhr mit dem Dienst beginnen, arbeiten
 - am Montag von 7.30 bis 16.30 Uhr,
 - am Dienstag von 7.30 bis 16.30 Uhr,
 - am Mittwoch von 7.30 bis 18.00 Uhr,
 - am Donnerstag von 7.30 bis 17.00 Uhr,
 - am Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr,
 - am Sonnabend von 7.30 bis 13.00 Uhr.

- b) Dienststellen, die um 8 Uhr mit dem Dienst beginnen, arbeiten
 - am Montag von 8 bis 17.00 Uhr,
 - am Dienstag von 8 bis 17.00 Uhr,
 - am Mittwoch von 8 bis 18.00 Uhr,
 - am Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr,
 - am Freitag von 8 bis 17.00 Uhr,
 - am Sonnabend von 8 bis 14.00 Uhr.

Dienststellen, die aus betrieblichen Gründen eine andere Arbeitszeit als die unter a) und b) vorgeschlagene festsetzen, teilen diese umgehend der Abt. XIII der GDR mit.
gez. Kramer

(Gd [134] V 14 190/51 v. 27. 12. 51 / 31 271)

GDR 604

Betr.: Neuaufzunehmende Pflichtmitglieder in die Rb.-Kleiderkasse ab 1. 1. 52

Nachstehend aufgeführte Berufsgruppen sind mit Wirkung vom 1. 1. 52 als Pflichtmitglieder in die Rb.-Kleiderkasse aufzunehmen und im Laufe des Jahres nach und nach mit Berufskleidung neuer Art zu versehen:

Stellwerksmeister, Weichenwärter, Bahnhofshelfer, Haltepunktwärter, Fahrmeister für den Zugbegleitdienst, Jugendinstruktoren, Pförtner, soweit noch nicht bkpf., Wächter, Ausbildungsleiter, Schulleiter, Lehrkräfte, hauptamtlich, technische und nichttechnische Angestellte der Gruppen A 1, A 2 und A 3 in den RAWen, Kuriere in den RAWen, Gruppenleiter in den Bwen, Dienstvorsteher und Vertreter der Bwe, Dienstvorsteher und Vertreter der Starkstrommeistereien, Lokführer, soweit noch nicht bkpf., Lokheizer, soweit noch nicht bkpf., Lokfahrmeister, Kleinlokkführer, Dienstvorsteher und Vertreter der Signal- und Fernmeldemeistereien, Oberlagermeister, Lagermeister,

Lageraufseher, Oberleitungsmeister, Leitungsmeister, Leitungsaufseher, Obersignalwerkmeister, Signalwerkmeister, Signalwerkführer, Obertelegrafenwerkmeister, Telegrafenerkermeister, Telegrafenerkerführer, Leiter der Prüfungsämter, Hauptprüfer der Prüfungsämter, Prüfer der Prüfungsämter, Kassenboten, Dolmetscher bei der GDR und bei den RBDen, soweit noch nicht bkpf., alle Angestellten der GDR, soweit noch nicht bkpf., technische und nichttechnische Angestellte der Gruppen A 1, A 2 und A 3 in den RBDen und RbÄ (ohne Dienststellen), frei gestellte BGL-Vorsitzende, Parteisekretäre und Parteinstruktoren. Die Deutsche Reichsbahn leistet bei der Beschaffung von Berufskleidung sehr erhebliche Zuschüsse. Damit die Berufskleidung von jedem einzelnen sorgfältig und schonend behandelt wird, ist mit dem Zentralvorstand der IG Eisenbahn vereinbart worden, daß alle zum Tragen der Berufskleidung verpflichteten Eisenbahner laufend einen gewissen Beitrag an die Kleiderkasse bezahlen, der gestaffelt ist.

Der Beitrag ist so berechnet worden, daß jeder einzelne immer nur einen Anteil der Gesamtkosten der Berufskleidung trägt.

Auf Grund dieser Neuregelung ist der Monatsbeitrag ab 1. 1. 52 wie folgt festgelegt worden:

bei einem Monatsbruttoverdienst	
bis 350,— DM = 2,— DM
von 350,01 DM bis 600,— DM = 3,— DM
von 600,01 DM bis 1000,— DM = 4,— DM
von 1000,01 DM an = 6,— DM

Die Neuregelung, die erhebliche Vorteile für die Eisenbahner mit sich bringt, verlangt die Änderung des § 6 und des § 7 Abs. 3 der Berufskleidungsordnung.

Der § 6 (Abgabepreise) ist in der Weise zu ändern, daß der letzte Satz (Nötigenfalls sind Zuzahlungen an die Rb.-Kleiderkasse zu leisten) gestrichen wird.

Im § 7 (Bezug der Berufskleidung) wird der Absatz 3 gestrichen.

An seine Stelle tritt als neuer Absatz 3:

„Beim Ausscheiden aus dem Reichsbahndienst kann der Eisenbahner seine Berufskleidung ohne Entschädigung an die Verwaltung zurückgeben oder aber er muß, falls er sie behalten will, den Abgabepreis abzüglich des Betrages für die Zeit seit der Aushändigung dieser Berufskleidung bis zum Ausscheiden entrichten. Der abzuziehende Betrag wird in der Weise errechnet, daß der Abgabepreis durch die Zahl der Monate, der in der BKO festgelegten Tragezeit geteilt und mit der Zahl der Tragemonate dieses Berufskleidungsstückes multipliziert wird.“

Über die Abführung der Beiträge an die Rb.-Kleiderkasse bzw. an die Finanzabteilung der GDR ergeht noch eine besondere Verfügung.
gez. i. V. Lehmann

(Gd [134. 4] 79/52 v. 25. 1. 52 / 31 230)

GDR 605

Betr.: Berufskleidung für Reichsbahn-Fachschüler der Fachschule für Eisenbahnwesen in Dresden

1. Nachtrag zum § 4a der BKO vom 1. 6. 51 (Anlage D zum Mitteilungsblatt der DR 7/51)

In die BKO, § 4a, sind unter Erläuterungen folgende Zusätze neu aufzunehmen:

- 4 a Schulterklappen, 12 × 3,5 cm, in der Grundfarbe Blau, mit Umrandung und einem Längsstreifen in der Farbe der Berufsgruppe, mit einem S in Silber:
Fachschüler der Unterstufe nach bestandener Aufnahmeprüfung.
- 5 a Wie bei 4 a mit einem silbernen Stern, vierzackig, 14 mm Spitzenmaß:
Fachschüler der Mittelstufe nach bestandener Abschlußprüfung der Unterstufe (Werkmeisterprüfung).
- 7 a Wie bei 4 a mit zwei silbernen Sternen, vierzackig, 14 mm Spitzenmaß, übereinander:
Fachschüler der Oberstufe nach bestandener Abschlußprüfung der Mittelstufe (Technikerprüfung).
- 11 a Schulterklappen, 12 × 4 cm, in der Grundfarbe Silber, mit Umrandung und einem Längsstreifen in der Farbe der Berufsgruppe, mit einem S in Silber:
Hochschüler nach der Immatrikulation während der Zeit des Vorpraktikums und der Grundausbildung (1. bis 4. Semester).
- 11 b Wie bei 11 a mit einem silbernen Stern, vierzackig, 14 mm Spitzenmaß:
Hochschüler nach bestandener Diplomvorprüfung (5. bis 8. Semester).

Die Berichtigung der BKO ist handschriftlich vorzunehmen.
gez. Kramer

(Gd [134. 4] 598/52 v. 7. 1. 52 / 31 230)

Berlin 262

Betr.: Aufteilung des Bereichs des Bfs Mittenwalde Nord
Bezug: Vfg. Pr (134) V 31 Ogs vom 20. 8. 51 und Mitteilungsblatt-Vfg. Bln 227 (Anlage A zum Mitteilungsblatt 12/51)

Im Hinblick auf die betrieblichen und verkehrlichen Veränderungen im Bezirk des Bfs Mittenwalde Nord wird mit Wirkung vom 1. 1. 52 der Bf Mittenwalde Nord als

Schafft technische Kabinette für die breiteste Einführung neuer Arbeitsmethoden!

selbständige Dienststelle der Rangklasse II aufgelöst und dem Bf Mittenwalde Ost unterstellt.

Dem Bf Mittenwalde Ost unterstehen somit alle auf dem Streckenabschnitt Schöneicher Plan—Schenkendorf liegenden Bfe, Haltepunkte und Abzweigstellen. Bis zur Neufestsetzung der Rangklassenbewertung ist für den Bf Mittenwalde Ost die Rangklasse II anzuwenden.

Die Bezugsverfügungen sind entsprechend zu berichtigen. (134 V 31 Ogs v. 3. 1. 52 / 25 024)

Berlin 263

Betr.: Kennzeichnung des S-Bahnhofs Düppel

Bezug: Mitteilungsblatt, Vfg. Bln 256 (Anlage A zum Mitteilungsblatt Nr. 16/51)

In der neuen Bahnhofsbezeichnung ist zwischen den Worten Düppel und Kleinmachnow ein doppelter Bindestrich zu setzen.

(Düppel = Kleinmachnow)

Die Bezugsverfügung ist entsprechend zu berichtigen. (134 V 31 Ogo v. 11. 1. 52 / 25 024)

Dresden 154

Betr.: Verlegung der Diensträume der Fahrkartendruckerei

Ab 1. 1. 52 befindet sich die Fahrkartendruckerei Dresden in Dresden-A, Freiburger Straße 32.

Bestimmungsbahnhof für Dienstsendungen ist Dresden Hbf. Fernruf-Nr. 25 68; Dienststellenvorsteher; Fernruf-Nr. 25 69; Geschäftsstelle.

(134 V 20 Og v. 27. 12. 51 / 352)

Betr.: Bf Hammerbrücke

Dresden 155

Von sofort an wird die Haltestelle Hammerbrücke wieder als Bahnhof betrieben.

(134 V 20 Ogs v. 10. 1. 52 / 352)

Betr.: Dienststellenorganisation

Dresden 156

Der Bf Pirna-Rottwerndorf und der Hp Pirna-Neundorf wurden ab 1. 1. 52 dem Bf Pirna unterstellt.

(134 V 20 Ogs v. 27. 12. 51 / 352)

Betr.: Auflösung von Dienststellen

Erfurt 111

Das Bw Weimar Berk Bf und das Aufarbeitungswerk Gehren werden mit Ablauf des 31. 12. 51 aufgelöst.

(134 V 20 Ogs v. 28. 12. 51)

Greifswald 119

Betr.: Wiederinbetriebnahme eines abgebauten Streckenabschnittes und Errichtung eines Haltepunktes

Am 21. 12. 51 wird nach Wiederaufbau des unterbrochenen Streckenabschnittes Angermünde—Bad Freienwalde der Durchgangsverkehr wiederaufgenommen und in km 18,9 ein unbesetzter Haltepunkt für den Personenverkehr (Oderberg/Mark) errichtet.

(Pr [134] V 10 Ogsteß v. 13. 12. 51 / 12 34)

Greifswald 120

Betr.: Kommissionszimmer im Bezirk der Reichsbahndirektion Greifswald

Greifswald (Kulturhaus): Drei Zimmer mit je zwei Betten, zwei Zimmer mit je einem Bett (Bestellung beim Hausmeister im Kulturhaus).

Greifswald (Bahnhof): Ein Zimmer mit zwei Betten (Bestellung bei DV, Bahnhof Greifswald).

Eberswalde: Ein Zimmer mit zwei Betten bei Wiedemann, Eberswalde, Grabower Straße 34 (Schlüssel beim Bf oder nachts beim BW).

Angermünde: Zwei Zimmer mit je einem Bett (Bahnhofsgaststätte Angermünde).

Templin: Zwei Zimmer mit je einem Bett im Empfangsgebäude (Bestellung beim DV).

Neustrelitz: Drei Zimmer mit je einem Bett im Rb-Amt, Neustrelitz, Rudolf-Breitscheid-Straße 9 (Bestellung beim DV oder RBA).

Neubrandenburg: Ein Zimmer mit je einem Bett im Übernachtungsgebäude (Bestellung beim DV).

(134 — V 4 — v. 18. 12. 51 / 11 33).

Betr.: Dienststellenorganisation

Magdeburg 111

Mit Wirkung vom 1. 12. 51 wurde der Kreuzungsbahnhof Bindfelde, zwischen den Bfen Hämerten und Stendal der Strecke Berlin—Hannover, in Betrieb genommen. Der Kreuzungsbahnhof Bindfelde untersteht dem Bf Stendal. (134 V 12 Ogs v. 8. 12. 51 / 11 01)

Magdeburg 112

Betr.: Umbenennung des Bfs Grabow

Mit Wirkung vom 10. 1. 52 wird der Bf Grabow in Grabow, Kreis Burg, umbenannt.

(134 V 12 Ogo v. 4. 1. 52 / 11 01)

Magdeburg 113

Betr.: Auflösung der Hbm Außenstelle Stendal

Mit Wirkung vom 1. 1. 52 wird die Hbm Außenstelle Stendal aufgelöst. Die bisher von dieser Stelle durchgeführten Aufgaben werden ab sofort der Bm 2 Stendal übertragen. (134 V 12 Ogs v. 8. 1. 52 / 11 01)

Betr.: Hp Ovelgünne

Magdeburg 114

Mit Wirkung vom 3. 1. 52 wird der an der Strecke Magdeburg—Eilsleben (bei Magdeburg) neu errichtete Haltepunkt Ovelgünne in Betrieb genommen. Der Hp dient dem Personenverkehr.

(134 V 12 Ogs v. 3. 1. 52 / 11 01)

XIV. Soziales**GDR 606****Rangierer!**

Fahrlässigkeit und Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften bedeuten den Tod!

Immer wieder treten persönliche Unfälle ein, die bei mehr Achtsamkeit und genauerer Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu vermeiden sind. Eine Anzahl davon ereignet sich stets unter gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen. Das Unfallgeschehen zeigt in der Regel den gleichen Ablauf und häufig auch die gleichen Folgen. Der Unfallverhütungsdienst der DR bezeichnet diese Gruppe der persönlichen Unfälle als typische Unfälle. Zu diesen gehört u. a. das aufrechte Hindurchgehen nahe beieinanderstehender Fahrzeuge. Das An- und Abkuppeln der Eisenbahnfahrzeuge gehört mit zu den gefährlichsten Tätigkeiten

des Rangierers, weil es ihn in jedem Falle dazu verleiten kann, noch im letzten Moment aufrecht durch die Pufferlücken stillstehender Wagen oder zwischen einem stillstehenden und einem heranrollenden Fahrzeug hindurchzuschlüpfen. Diese Fehlhandlung führt in den meisten Fällen zum Tode, wie die nachstehend geschilderten Unfälle zeigen:

Von einer Rangierlok sollten die im Gleis auf Lücke stehenden Wagen zusammengedrückt werden. Das Kuppeln der Wagen wurde von einem Rangierleiter und einem Rangieraufseher vorgenommen. Beim Ankuppeln des dritten Wagens trat der Rangierer aufrecht zwischen die Wagen. Hierbei wurde er am Oberkörper gepuffert und tödlich verletzt.

Ein Rangierer hatte den Auftrag, mit der Lok und einem Schadwagen an zwei andere Schadwagen heranzufahren

und diese aufzunehmen. Da die Kupplung nicht lang genug war, um den Kupplungsbügel in den Zughaken des stehenden Wagens einzuhängen, rollte dieser durch den leichten Anprall etwas weiter. Der Rangierer wollte daraufhin vermüht aus dem Gleis heraustreten, um dem Lokführer Haltsignale zu geben. Hierbei bückte er sich nicht tief genug und kam mit dem Oberkörper zwischen die Puffer der sich noch bewegenden beiden Fahrzeuggruppen.

Im RAW Dresden sollte ein Wagen von der Schiebebühne abgelassen werden. Nachdem der Rangierer „Fertig“ gerufen hatte, wurde der Wagen vom Fahrer der Bühne abgelassen. In diesem Augenblick ging der Rangierarbeiter aufrecht in die Pufferlücke, um den Wagen anzukuppeln. Hierbei wurde er vom Puffer des anrollenden Wagens erfaßt. Er erlitt schwere Quetschungen und innere Verletzungen, an deren Folgen er starb.

Beim Ankuppeln einer Rangierabteilung an eine stehende Wagengruppe wurde ein Rangierer von den Puffern erfaßt und tödlich verletzt. An der Unfallstelle trat er aufrecht zwischen die Puffer ins Gleis. Der DVst und Aufsicht gaben sich Mühe, den Verunglückten zum Einhalten der UVV zu erziehen. Er wurde wenige Tage vor dem Unfall vom Rangierinstrukteur verwarnet, die Pufferlücken nicht aufrecht zu durchschreiten.

Beim Ankuppeln der Zuglok an den Zug wurde ein Lokheizer zwischen den Puffern erdrückt. Der Lokführer stieg nach kurzer Zeit von der Lok ab, um nach dem Verbleib seines Kollegen zu forschen. Er fand den Heizer aufrecht stehend zwischen den Puffern der Lok und des ersten



Wagens. Der Tod war sofort eingetreten. Auf Grund dieses Unfalls wurde die UVV Teil IV § 3 III durch die Ziff. (7) wie folgt ergänzt: „Zum Ankuppeln der Zuglok an den Zug darf der Lokheizer den Führerstand erst verlassen, nachdem die Lok am Zuge zum Stillstand gekommen ist und sich die Puffer der Lok mit denen des ersten Wagens des Zuges berühren.“

In letzter Zeit mehren sich die Unfälle, daß Rangierer beim Kuppeln der Fahrzeuge infolge Nichtbeachtung der UVV Teil III § 2 V (1), Teil IV § 3 III (1), Teil V § 31 III (1) und des UV-Bildes DR II - 5 „Nicht aufrecht durch Pufferlücken gehen“ verunglücken. Nach den genannten Vorschriften ist es verboten, zwischen den Puffern nahe aneinanderstehender oder herankommender Fahrzeuge aufrecht hindurchzugehen. Jeder muß sich so tief bücken, daß ihn die Puffer nicht fassen können. Dabei muß man sich am Handgriff festhalten. Diese einfache Regel wird leider noch allzuoft aus Nachlässigkeit, Bequemlichkeit oder Verkenntung der Gefahr mißachtet. Die Aufgabe aller im Arbeitsschutz Tätigen muß es sein, alle Eisenbahner entsprechend der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft über die Unfallgefahren zu belehren und immer wieder auf die Einhaltung der UVVen hinzuweisen. Die Arbeitsschutzkontrolleure

müssen zur Bekämpfung der geschilderten typischen Unfälle zu ihrer Unterstützung die Abt. I, die Betriebskontrolleure und Rangierinstrukteure einschalten. Darüber hinaus sollte jeder DVst und jede ASK diesen Unfällen besondere Beachtung schenken. Nicht zuletzt ist es auch eine Notwendigkeit, daß sich die Eisenbahner selbst gegenseitig auf Fehlhandlungen und Verstöße gegen die Arbeitsschutzbestimmungen aufmerksam machen. Die VO zum Schutze der Arbeitskraft verpflichtet die Arbeiter und Angestellten, zur Erhaltung der eigenen Gesundheit und der ihrer Mitarbeiter sowie im volkswirtschaftlichen Interesse bei ihrer Arbeit alle zum Schutze der Arbeitskraft erlassenen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten und die gegebenen Anweisungen zu befolgen. Die Erhaltung der Arbeitskraft ist bei der Erfüllung der Wirtschaftspläne von großer Bedeutung. Jeder persönliche Unfall ist ein Rückschlag bei der Lösung dieser Aufgabe. Daher müssen wir immer wieder erkennen, daß jeder verhinderte Unfall ein Beitrag zur Erfüllung des Fünfjahresplanes ist.

„Eigene Vorsicht ist der beste Unfallschutz“

(143 - So 15 - 2903 / 52 v. 7. 1. 52 / 31 657)

GDR 607

Betr.: Ergänzung der Dv 27691 (Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel); 1. Berichtigungsblatt

Das Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel ist wie folgt zu ergänzen:

Auf Seite 5 ist unter Vorbemerkungen A Ziffer 9 zu streichen „die auch die Kosten tragen“.

Auf Seite 7 sind unter Geräte-Gruppe 824 nachzutragen:

Geräte-Hauptnummer 90 — Unterhemden,
 „ „ 91 — Unterhosen,
 „ „ 92 — Strümpfe (Socken).

Auf Seite 20 ist unter lfd. Nr. 195 nachzutragen:

„195 — Küchenpersonal — 28/341), 43, 47, 69, 82 —
 1. für Köche.“

Unter „A. Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Schutzstücke“ sind die lfd. Nrn. 38, 39, 157, 225, 236, 245, 249, 262, 307, 308, 315, 316, 319b, 323, 333c, 338 durch Geräte-Hauptnummer 90, 91 und 92, lfd. Nr. 290 durch Geräte-Hauptnummer 76 und lfd. Nr. 299 durch Geräte-Hauptnummer 87 zu ergänzen.

Auf Seite 36 ist unter lfd. Nr. 75 nachzutragen:

„75 — Wagenuntersuchungsdienst, nur bei ständiger Tätigkeit im Freien — 50“.

Unter „B. Verzeichnis der zugelassenen Winter- und Regenschutzkleidung“ ist die lfd. Nr. 67 durch Geräte-Hauptnummer 81 zu ergänzen.

(143 - So 15 - Usksd - 2814 / 52 v. 3. 1. 52)
 IX / X, XI

Betr.: Bahnärztlicher Dienst*

GDR 608

Ab sofort hält der Hals-, Nasen-, Ohrenarzt (Tel. 64 319) Dienstag und Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr Sprechstunden ab. Der Aushang ist zu berichtigen.
 (XIV — Der Chefarzt — 5. 1. 52)

Betr.: Arbeitsschutz — Unfallverhütung. Berlin 264
Streupflicht bei Bodenglätte durch Eis und Schnee

In den letzten Jahren, besonders im Winterhalbjahr 1950/51, sind eine erhebliche Anzahl von Unfällen durch Bodenglätte, infolge Schneefall und Eisbildung, herbeigeführt worden.

Diese Unfälle, welche die Unfallziffern und den Krankenstand recht ungünstig beeinflussen, waren zum größten Teil auf das Nichtbeachten der Streupflicht der betreffenden Dienststellen zurückzuführen.

Die Dienstvorsteher und ASK beachten daher folgendes:

1. Flugasche, Schlacke und Kohlenreste sind rechtzeitig vor Frostbeginn nochmals restlos, nicht zuletzt auch um Entgleisungen von Fahrzeugen infolge hartgefrorener, an den Schienen anlehrender Rückstände zu vermeiden, aus dem Gleis zu entfernen. Hierbei muß gewissenhaft nachgeprüft werden, ob Schwellen durch Funkenflug oder Aschefall einen Schaden erlitten haben, der ggfl. die Sicherheit des Betriebes gefährden kann.
2. Neuschnee ist auf den ständig begangenen Wegen, Treppen, Brücken, Überführungen, Bahnsteigen, Einfahrten zu den Lok-, Wagen- und Triebwagenschuppen, vor Werkhallen, Bürogebäuden, Werkkrüchen sowie von den Trittbrettern der Fahrzeuge sofort und gründlich zu beseitigen.

3. Hartgefrorene glatte Schneerückstände bzw. Eisbildungen sind bei den unter 2. aufgeführten Liegenschaften und an den Fahrzeugen ausreichend mit Sand, Lösche oder sonstigen abstumpfenden Stoffen zu bestreuen bzw. so zu entfernen, daß ein Ausgleiten oder Hinfallen von Personen unbedingt verhindert wird. Bei dieser Gelegenheit sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Kosten bei Unfällen von Reisenden und Reichsbahnbeschäftigten, die ursächlich auf **Mängel im Betriebe** und Versäumnisse hinsichtlich der Belange des Arbeits-

schutzes — hier die Streupflicht — zurückzuführen sind, außer der zu entrichtenden Umlagesteuer für die Unfallverhütung, ausschließlich von der Verwaltung getragen werden müssen. Wir sehen uns aus diesem Grunde gezwungen, bei eingetretenen Verletzungen die Sachlage zu überprüfen und Schuldige nach §§ 1 und 2, Abschnitt I der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zur Rechenschaft zu ziehen.

(RBD Bln 141 K 4 Usu v. 27. 12. 51 / 64 444)

XVI. Personal

GDR 609

Betr.: Hochschulstudenten und Reichsbahnfachschüler, die Betriebsstipendien der Deutschen Reichsbahn erhalten

Bezug: Verfügung GD (123-6)/372/3096/51 vom 1. 6. 1951
Mittelungsblatt Nr. 9 GDR 308

Mit der Bezugverfügung wurden die neuen Verträge für Hochschulstudenten und Reichsbahnfachschüler, die von der Deutschen Reichsbahn Betriebsstipendien erhalten, bekanntgegeben. Die dort veröffentlichten Vertragsmuster I und II sind ungültig und werden durch die nächsten ersetzt. Die neuen Verträge für die Hochschulstudenten, die Betriebsstipendien erhalten (ausgenommen Arbeiter- und Bauernstudenten) sind uns bis spätestens 15. 2. 1952 zur Gegenzeichnung vorzulegen. Für den Abschluß der Verträge für die Reichsbahnfachschüler und technischen A-Dienststanwärter sind die Reichsbahndirektionen zuständig.

Muster I

nach Verfügung (GD) 163.3/1177/51 vom 15. 11. 1951

Die Reichsbahn gewährt, ebenso wie die volkseigenen Betriebe, zur Sicherstellung ihres Bedarfs an qualifizierten Kräften, Aktivisten und anderen bewährten Betriebsangehörigen, die neben einer guten Befähigung hervorragende Leistungen und eine fortschrittliche Einstellung zu unserer antifaschistisch - demokratischen Ordnung aufweisen, Betriebsstipendien zur Durchführung eines Studiums an einer Hochschule oder Fachschule. Der Stipendienempfänger muß sich dieser Förderung bewußt bleiben und sich verpflichtet fühlen, nach beendetem Studium bei der Reichsbahn zu verbleiben.

Die in nachstehendem Vertrag übernommene Verpflichtung kann bei genehmigtem Überwechseln zu einem volkseigenen Betrieb vorzeitig gelöst werden, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die durch die Förderung beabsichtigte Sicherstellung der leitenden Kader der Reichsbahn, der bei der Durchführung des Fünfjahresplanes eine wichtige Rolle zufällt, gewährleistet bleiben muß.

Zwischen der Deutschen Reichsbahn, vertreten durch und Herrn/Frau/Erl geb. wohnhaft in Str. wird daher folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Der Stipendienempfänger verpflichtet sich:

- a) auf einer von der Reichsbahn zu bestimmenden Hochschule/Fachschule ein Studium in der Fachrichtung ohne schuldhafte Unterbrechung durchzuführen und die Diplomprüfung/Abschlußprüfung abzulegen;
- b) seinen Wohnort am Ort der Hochschule oder in dessen unmittelbarer Nähe zu nehmen, sofern er nicht in einem Internat untergebracht wird. In diesem Falle gelten die dafür maßgeblichen Bestimmungen;
- c) der Reichsbahn am Schluß jedes Semesters (Studienjahres) die Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, die den Fortgang seines Studiums, seine Leistungen usw. erkennen lassen (Studienbescheinigung, Übungs- und Seminarscheine, Halbjahreszeugnisse, Zeugnisse über Zwischenprüfungen und dergleichen). Die Beurteilung der gesellschaftlichen Entwicklung ist durch die FDJ-Gruppenleitung der Hochschule/Fachschule zu bescheinigen;

d) 1. (Für Reichsbahnfachschüler)

während eines Teiles der Ferien die vorgesehene, der Ausbildung dienende praktische Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn abzuleisten;

2. (Für Hochschulstudenten)

das im Rahmen des 10-Monate-Studiums vorgesehene Berufspraktikum bei der Deutschen Reichsbahn abzuleisten, wenn hierfür die Voraussetzungen gegeben sind.

Die Entlohnung für das bei der Deutschen Reichsbahn abgeleistete Berufspraktikum / die Ferienbeschäftigung erfolgt nach den Sätzen der Anwärter für den höheren Dienst / technischen A-Dienst-anwärter für das 1. oder 2. Ausbildungsjahr. Die Vergütungssätze für das 2. Ausbildungsjahr sind zu zahlen, wenn die Bedingungen für das 1. Ausbildungsjahr erfüllt sind;

- e) nach beendetem Studium bei der Reichsbahn einzutreten und mindestens drei Jahre zu verbleiben, und zwar zunächst in dem vorgeschriebenen Ausbildungs-verhältnis.

2. Die Reichsbahn verpflichtet sich:

- a) während des Studiums Betriebsstipendien zu zahlen in der Höhe, wie sie im dem jeweils geltenden Tarifvertrag oder sonstigen tariflichen Vereinbarungen festgesetzt sind;
- b) den zur Hochschule/Fachschule delegierten Stipendienempfänger bei der Durchführung seines Studiums zu unterstützen, ihm insbesondere Betriebseinrichtungen, Büchereien usw. zu Studienzwecken zugänglich zu machen und sich um seine persönlichen und schulischen Belange zu kümmern;

Eisenbahner! Die stärkste persönliche Verantwortung durch bewußte Disziplin!

- c) die Ferienbeschäftigung / das Berufspraktikum bei der Reichsbahn auf die in Frage kommenden Ausbildungsabschnitte anzurechnen und ggf. eine Vorbeschäftigung im Reichsbahndienst je nach ihrer Art bei den entsprechenden Ausbildungsabschnitten angemessen zu berücksichtigen.
3. Scheidet der Stipendienempfänger während des Studiums oder vor Ablauf der drei Jahre aus Gründen, die in seiner Person liegen, ohne Zustimmung der Generaldirektion aus dem Dienst der Reichsbahn aus, so kann diese die gezahlten Stipendien zurückfordern. Hierfür gelten folgende Richtlinien:
- a) Bei einem Übertritt zu einem volkseigenen oder gleichgestellten Betrieb sowie zu öffentlichen Verwaltungen bzw. SAGs wird von einer Rückforderung dann abgesehen, wenn die Zustimmung der Generaldirektion vorher herbeigeführt worden ist.
 - b) Die Reichsbahn ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu lösen und die Stipendien je nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise zurückzuverlangen, wenn der Stipendienempfänger

sein Studium vernachlässigt, wobei Krankheit und Unfall nicht als Vernachlässigung anzusehen sind, sich eines unsittlichen oder ehrverletzenden Verhaltens schuldig macht,

durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der antifaschistisch-demokratischen Ordnung verstößt, seinen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin verlegt,

gegen die Schulordnung verstößt und exmatrikuliert wird,

oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Gewerkschaft und die Studentenvertretung wirken dabei mit.

- c) Bei Übertritt zu einem Privatbetrieb sind die aufgewendeten Betriebsstipendien der Reichsbahn in voller Höhe zu erstatten.
- 4. Muß der Stipendienempfänger sein Studium aus anderen als den vorgenannten Gründen aufgeben, ist er entsprechend seinen Fähigkeiten im Reichsbahndienst einzusetzen.
- 5. Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt, je eine Ausfertigung erhält die Deutsche Reichsbahn und der Stipendienempfänger. Frühere Vereinbarungen über die Gewährung von Studienbeihilfen sind hiermit aufgehoben.

..... 195.....
 Deutsche Reichsbahn
 Generaldirektion
 RBD

(Unterschrift) (Unterschrift des Stipendienempfängers)

Anmerkungen:

- a) Die Verträge für Hochschulstudenten sind von der GDR, die der Fachschüler von der zuständigen RBD abzuschließen.
- b) Nichtzutreffendes ist im Vertrag zu streichen.

Muster II

nach Verfügung (GD) 163.3/1177/51 vom 15. 11. 1951

Die Reichsbahn gewährt, ebenso wie die volkseigenen Betriebe, zur Sicherstellung ihres Bedarfs an qualifizierten Kräften, Aktivisten und anderen bewährten Betriebsangehörigen, die neben einer guten Befähigung hervorragende Leistungen und eine fortschrittliche Einstellung zu unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung aufweisen, Betriebsstipendien zur Durchführung eines Studiums an einer Hochschule oder Fachschule. Der Stipendienempfänger muß sich dieser Förderung bewußt bleiben und sich verpflichtet fühlen, nach beendetem Studium bei der Reichsbahn zu verbleiben.

Die in nachstehendem Vertrag übernommene Verpflichtung kann bei genehmigtem Überwechseln zu einem volkseigenen Betrieb vorzeitig gelöst werden, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die durch die Förderung beabsichtigte Sicherstellung der leitenden Kader der Reichsbahn, der bei der Durchführung des Fünfjahrplanes eine wichtige Rolle zufällt, gewährleistet bleiben muß.

Zwischen der Deutschen Reichsbahn, vertreten durch und Herrn/Frau/Frl. geb. wohnhaft in Str. wird folgender Vertrag abgeschlossen:

- 1. Herr/Frau/Frl. hat vom bis die Fachschule mit Studienbeihilfen (Betriebsstipendien) besucht und befindet sich nach beendetem Studium bei der Reichsbahn.
- 2. Im Hinblick auf die von der Reichsbahn gewährten Betriebsstipendien verpflichtet sich Herr/Frau/Frl. drei Jahre, gerechnet vom Tage des Eintritts nach vollendetem Studium, bis zum bei der Reichsbahn zu verbleiben.
- 3. Soweit die Ausbildung im Eisenbahndienst noch nicht beendet ist, wird die Ferienbeschäftigung / das Berufspraktikum auf die in Frage kommenden Ausbildungsabschnitte angerechnet. Ferner ist ggf. die Vorbeschäftigung im Eisenbahndienst je nach ihrer Art bei den entsprechenden Ausbildungsabschnitten angemessen zu berücksichtigen.
- 4. Scheidet Herr/Frau/Fräulein vor Ablauf der in Ziffer 2 festgesetzten Frist aus Gründen, die in seiner Person liegen, ohne Zustimmung der Generaldirektion aus dem Dienst der Reichsbahn aus, so kann diese die gezahlten Stipendien zurückfordern. Hierfür gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Bei einem Übertritt zu einem volkseigenen oder gleichgestellten bzw. SAG-Betrieb sowie zu öffentlichen Verwaltungen wird von der Rückforderung dann abgesehen, wenn die Zustimmung der Generaldirektion vorher herbeigeführt worden ist.

- b) Die Deutsche Reichsbahn ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu lösen und die Stipendien je nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der techn. A-Dienstanwärter/Anwärter für den höheren nichttechn. Eisenbahndienst

seine Ausbildung oder Beschäftigung vernachlässigt, wobei Krankheit und Unfall nicht als Vernachlässigung anzusehen sind, sich eines unsittlichen oder ehrverletzenden Verhaltens schuldig macht, durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der antifaschistisch-demokratischen Ordnung verstößt, seine Dienstschweigepflicht bricht, seinen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin verlegt

- oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Gewerkschaft wirkt dabei mit.
- c) Bei einem Übertritt in einen Privatbetrieb sind die aufgewendeten Betriebsstipendien der Reichsbahn in voller Höhe zu erstatten.

- 5. Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt, je eine Ausfertigung erhalten die Vertragsparteien. Frühere Vereinbarungen über die Gewährung von Studienbeihilfen sind hiermit aufgehoben.

....., den

Generaldirektion
 Deutsche Reichsbahn
 RBD.....

(Unterschrift) (Unterschrift des Stipendienempfängers)

Anmerkungen:

- a) Die Verträge für Anwärter für den höheren Dienst, die während des Studiums von der DR Betriebsstipendien erhielten, sind von der GDR, die der techn. A-Dienstanwärter, die während des Studiums von der DR Betriebsstipendien erhielten, von der zuständigen RBD abzuschließen.
- b) Nichtzutreffendes ist im Vertrag zu streichen.

(GD/163 - 3/1177/51 v. 15. 11. 51 / 31 373)

Betr.: Tauglichkeitsvorschrift § 9 GDR 610

Bezug: Unsere im Mitteilungsblatt Nr. 15/51 veröffentlichte Verfügung GDR 536 vom 30. 10. 1951 GDR 163, 3/129/51.

Das Öffnen des Umschlages und das Wiederversiegeln desselben wird auch den Personalleitern der Reichsbahnämter und der Reichsbahnausbesserungswerke gestattet. Jedoch nur dann, wenn die Erledigung der Personalangelegenheiten den betreffenden Stellen nomenklaturmäßig zukommt.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß diese Erleichterung in der Personalarbeit nicht die Gefährdung der Geheimhaltungspflicht zur Folge haben darf. Nur der Personalleiter ist persönlich befugt, den Bericht über die Allgemeinuntersuchung zu sichten. In der genannten Verfügung ist beim § 9 (2) ein entsprechender Vermerk mit Bezug auf diese Verfügung zu machen.

(GD 163 - 3/14/52 v. 16. 1. 52 / 31 466)

GDR 611

Betr.: In Verlust geratene Reichsbahnausweise

Der Dienstausweis Nr. 0 126 894 des Schlossers Werner Höhne, geboren am 15. 1. 1927, RAW Cottbus, wird für ungültig erklärt.

Diejenige Person, die im widerrechtlichen Besitz dieses Ausweises angetroffen wird, ist der Polizei zu übergeben.

Ferner wird nochmals auf die Beachtung der Verfügung 162.2 (XIII) 223/51 vom 14. 11. 1951 hingewiesen, worin gesagt ist, daß die Dienstausweise durch die Personalabteilung, die sie ausgestellt hat, für ungültig durch das Mitteilungsblatt (Anschrift: Pressestelle der GDR, Berlin W 1, Voßstr. 33) erklärt werden müssen.

(161.2/266/52 v. 4. 1. 52 / 31 464)

Betr.: Belohnung Dresden 157

Den Bergarbeitern Horst Langer und Manfred Diesel in Zwönitz sowie den Rangierarbeitern Kurt Scheibner und Albert Lehmann, beide Bf Löbnitz und Bf, ist für ihr entschlossenes Handeln und ihre tatkräftige Hilfe bei der Bekämpfung eines Brandes des zu einem Bahnwärterhaus gehörigen Wirtschaftsgebäudes eine außerordentliche Belohnung gewährt worden.

(123 A 13 Pbnsh v. 7. 1. 52 / 12 37)

Erfurt 112**Betr.: Sprechtag bei der Personalabteilung für Reichsbahnbeschäftigte sowie Außenstehende**

Die im Mitteilungsblatt Nr. 15 erschienene Verfügung Erfurt 104 obigen Betreffs vom 2. 10. 51 wird durch die im gleichen Mitteilungsblatt von der GDR bekanntgegebene Verfügung GDR 351a vom 20. 11. 51 aufgehoben und ist als ungültig zu betrachten.

161 P 9 v. 15. 12. 51 / 15 11

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen**Halle 104**

Folgende Dienstaussweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt und gesperrt:

Dienstaussweis Nr. 0 201 731 für Gleisbauarbeiter Kurt Drechsel, Bm 1 Leipzig Hbf, gültig bis 31. 5. 53.

Dienstaussweis Nr. 0 042 059 für nt. Rb-Angestellte Marianne Braune, Abt. XI RBD Halle, gültig bis 15. 6. 53.

Aktivisten sind Bahnbrecher eines neuen Lebens in Frieden und Wohlstand.

Dienstaussweis Nr. 830 305 für Hans-Dieter Glatz, Gbf Halle, gültig bis 10. 1. 52.

Dienstaussweis Nr. 830 331 für Sonja Georgi, Gbf Halle, gültig bis 12. 2. 53.

Dienstaussweis Nr. 830 403 für Josef Pietzuch, Gbf Halle, gültig bis 23. 5. 53.

Dienstaussweis Nr. 828 165 für Werner Richter, Bm Jeßnitz/Anh. gültig bis 25. 9. 52.

Beim Vorzeigen dieser Dienstaussweise durch andere Personen ist sofortige Einziehung erforderlich. Die Personalien der Betroffenen sind festzustellen und mit Ausweis an die RBD Halle zu senden.

(Pr V 11 Azm v. 28. 12. 51 / 54 71)

Betr.: Belohnung**Magdeburg 115**

Am 24. 12. 51 hat der beim Bahnhof Niedersachswerfen als Fdl beschäftigte 64jährige Kollege Robert Herold durch beispielhaft umsichtiges Verhalten einem schweren Betriebsunfall vorgebeugt, indem er zwei von der stark abschüssigen Strecke abgelaufene Wagen durch Ablenkung auf die Bettung eines abgebauten Gleises zum Stillstand brachte.

Ihm wurde eine lobende Anerkennung des Präsidenten der RBD Magdeburg und eine Geldprämie zuteil.

(12 B 5 Bu v. 28. 12. 1951 / 11 63)

Magdeburg 116**Betr.: Außerordentliche Belohnung für die Abwendung einer Betriebsgefahr**

Der Lokomotivführer Kramm vom Bw Magdeburg Hbf hat bei der Beförderung eines Reisesonderzuges das Besetztsein des Fahrgleises trotz der Dunkelheit festgestellt und seinen Zug rechtzeitig vor dem Fahrhindernis angehalten, so daß ein größerer Unfall verhütet wurde.

Für die bewiesene besondere Aufmerksamkeit ist ihm eine außerordentliche Belohnung gewährt worden.

(Vpr [11] B 2 Bau v. 28. 12. 51 / 11 29).

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen**Schwerin 69**

Dienstaussweis-Nr. 306557, gültig bis 29. 2. 1952, ausgestellt für Rb.Angest. Walter Prill, Ga Wismar,

Dienstaussweis-Nr. 0306373, gültig bis 29. 2. 1952, ausgestellt für Stellwerksmeister Kurt Petzelt, Bf Schwerin Hbf,

Dienstaussweis-Nr. 0186514, gültig bis 29. 2. 1952, ausgestellt für Signalmechaniker Heinz Trilk, Signalwerkstatt, Schwerin,

Dienstaussweis-Nr. 0189272, gültig bis 29. 2. 1952, ausgestellt für Rb.Angest. Friedel Megebier, RBD Schwerin, Abt. VI,

Dienstaussweis-Nr. 0306208, gültig bis 29. 2. 1952, ausgestellt für Zugschaffner Paul-Gerhard Saager, Bf Schwerin Hbf, geb. 30. 1. 30,

Dienstaussweis-Nr. 0306207, gültig bis 29. 2. 1952, ausgestellt für Zugschaffner Erwin Krakow, Bf Schwerin Hbf, geb. 5. 8. 25,

Dienstaussweis-Nr. 0306396, gültig bis 29. 2. 1952, ausgestellt für Zugschaffner Kurt Jancke, Bf Schwerin Hbf, geb. 9. 6. 17,

Dienstaussweis-Nr. 0188295, gültig bis 29. 2. 1952, ausgestellt für Schrankenwärter Edith Dräger, Bm Stavenhagen, geb. 2. 1. 27.

Bei Vorzeigen der Ausweise sind diese einzuziehen und an die Abt. XVI — P 6 — einzusenden.

Die Personalien sind festzustellen.

(161 P 6 P / F 13 06)

XVII. Mitteilungen**Berlin 265**

Die nächste Versteigerung von Fundsachen findet vom 4. 2. 52 bis 6. 2. 52 ab 10 Uhr vormittags in den Räumen der Hauptfundsammelstelle statt.

Einlaß: Gegen Westausweis.

Hauptfundsammelstelle Berlin
Bf Bellevue

Fundsachen-Versteigerungen**Halle 105**

Im Januar, Februar und März 1952 werden die Fundsachen-Versteigerungen an folgenden Tagen durchgeführt:

- | | | |
|----------------|-------|-------------------|
| a) 18. Januar | 1952, | von 9 bis 15 Uhr, |
| 19. " | 1952, | " 9 " 12 " |
| b) 15. Februar | 1952, | " 9 " 15 " |
| 16. " | 1952, | " 9 " 12 " |
| c) 15. März | 1952, | " 13 " 18 " |
| 15. " | 1952, | " 8 " 12 " |

Die Versteigerungen werden im Versteigerungsraum des Fundbüros Leipzig-Plagwitz durchgeführt.

(134 V 8 Vrf v. 18. 12. 51 / 5418)

Reichsbahnsparkasse Cottbus**Betr.: Vertreterwahl für die Reichsbahnsparkasse Cottbus eGmbH.**

Die Rechte, die den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden gemäß §§ 43 und 43a des Genossenschaftsgesetzes in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der Vertreter ausgeübt.

Da die Mitgliederzahl von 3000 überschritten ist, setzt sich nunmehr die abzuhaltende Generalversammlung aus zu wählenden Vertretern zusammen.

Unter Zugrundelegung des § 19 unserer Satzung rufen wir hiermit zur Vertreterwahl auf.

Die Wahlen finden am 1. 3. 52 statt. Wahlvorschläge sind bis zum 22. 2. 52 bei den Wahlleitern der Wahlbezirke einzureichen.

Gewählt werden auf je angefangene 400 Mitglieder ein Vertreter und ein Stellvertreter.

Wählbar sind alle Mitglieder, die im Wahlbezirk wohnen, der Genossenschaft gegenüber ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und nicht zum Schluß des Geschäftsjahres ausscheiden.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied.

Bei Einreichung nur eines Wahlvorschlages gelten die darin genannten Mitglieder als gewählt. Andernfalls muß vom zuständigen Wahlleiter eine Wahlversammlung abgehalten werden. Die Vertreter werden auf fünf Jahre gewählt.

Im Bereich der Reichsbahndirektion werden zwei Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 1 Reichsbahnamt Cottbus mit allen unterstellten Dienststellen und Reichsbahnamt, etwa 2400 Mitglieder.

Es sind zu wählen:
6 Vertreter und 6 Stellvertreter.

Wahlleiter: Heinz Imming, RBD Cottbus, Abt. XIII, Tel. 481

Wahlbezirk 2 Reichsbahnamt Senftenberg mit allen unterstellten Dienststellen etwa 1100 Mitglieder.

Es sind zu wählen:
3 Vertreter und 3 Stellvertreter

Wahlleiter: Willi Schubert,
Reichsbahnamt Senftenberg, Abt. VII/IX, Tel. 866/360.

Reichsbahnsparkasse Cottbus eGmbH.
gez.: Hübner gez.: Scharf

XII. Arbeit und Lohn

		Seite				Seite	
GDR	598	Protokollerklärung Nr. 12	25	GDR	600	Protokollerklärung Nr. 16	26
	599	Protokollerklärung Nr. 13	26				

XIII. Recht und Verwaltung

		Seite				Seite	
GDR	601	Ergänzung der „Ersten Verwaltungsanweisung zur Ersten Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner“	26	Berlin	262	Aufteilung des Bereichs des Bfs Mittenwalde/Nord	28
	602	Festlegung einheitlicher Sprech- und Konferenztage für die staatliche Verwaltung	27	Dresden	263	Kennzeichnung des S-Bahnhofs Düppel	28
	603	Neufestsetzung der Dienststunden	27		154	Verlegung der Diensträume der Fahrkartendruckerei	28
	604	Neu aufzunehmende Pflichtmitglieder in die Reichsbahnkleiderkasse ab 1. Januar 1952	27		155	Bf Hammerbrücke	28
	605	Berufskleidung für Reichsbahn-Fachschüler der Fachschule für Eisenbahnenwesen in Dresden	27	Erfurt	156	Dienststellenorganisation	28
				Greifswald	111	Auflösung von Dienststellen	28
					119	Wiederinbetriebnahme eines abgebauten Streckenabschnittes und Errichtung eines Haltepunktes	28
					120	Kommissionszimmer im Bezirk der RBD Greifswald	28
				Magdeburg	111	Dienststellenorganisation	28
					112	Umbenennung des Bfs Grabow	28
					113	Auflösung der Hbm Außenstelle Stendal	28
					114	Hp Ovelgünne	28

XIV. Soziales

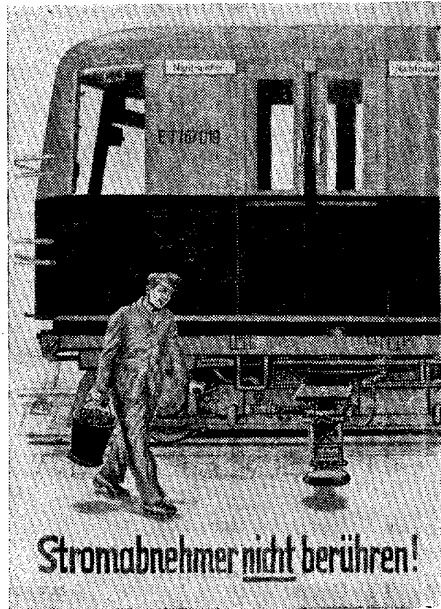
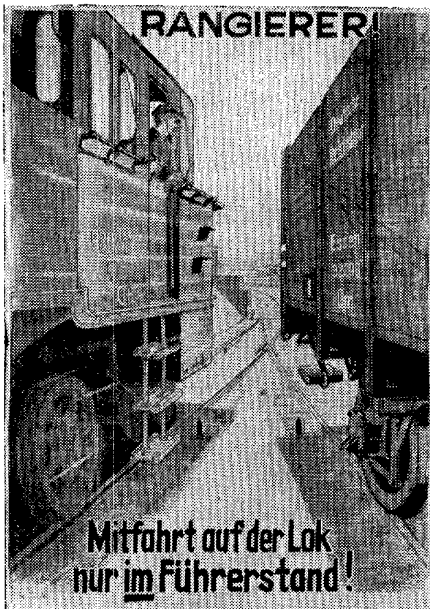
		Seite				Seite	
GDR	606	Rangierer! Fahrlässigkeit und Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften bedeuten den Tod!	28	GDR	608	Bahnärztlicher Dienst	29
	607	Ergänzung der DV 27 691 (Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel)	29	Berlin	264	Streupflicht bei Bodenglätte durch Eis und Schnee	29

XVI. Personal

		Seite				Seite	
GDR	609	Hochschulstudenten und Reichsbahnfachschülern, die Betriebsstipendien der Deutschen Reichsbahn erhalten	30	Erfurt	112	Sprechtage bei der Personalabteilung	32
	610	Tauglichkeitsvorschrift § 9	31	Halle	104	Verlust von Dienstaussweisen	32
	611	In Verlust geratene Reichsbahn-aussweise	31	Magdeburg	115	Belohnung	32
Dresden	157	Belohnung	31		116	Außerordentliche Belohnung für die Abwendung einer Betriebsgefahr	32
				Schwerin	69	Verlust von Dienstaussweisen	32

XVII. Mitteilungen

		Seite				Seite	
Berlin	265	Fundsachenversteigerungen	32	Halle	105	Fundsachenversteigerungen	32



Approved For Release
THIS IS AN ENCLOSURE TO
DO NOT DETACH

15R013300110001-0

Mitteilungsblatt

SECRET

der
Deutschen Reichsbahn

THIS IS AN ENCLOSURE TO
DO NOT DETACH

SO DO



Die Zukunft Deutschlands gehört denen,
die für das Werk des Friedens,
die Einheit Deutschlands
und den Fortschritt sind.

(WALTER ULBRICHT)

AUS DEM INHALT:

1. Gesamtdeutsches Eisenbahner-
treffen zur Vorbereitung der
Wahlen Seite 33
2. Nürnberger Friedensfreund
hilft beim Aufbau Berlins
Seite 33
3. 478 000 DM Einsparung durch
Aktivistenplan Seite 33
4. Raw Berlin Sieger im Massen-
wettbewerb Seite 34
5. 84 700 Tonnen Kohle durch
Schwerlastfahrten eingespart
Seite 34
6. 140 000 DM durch Komplex-
wettbewerb eingespart Seite 34
7. Geht über zur persönlichen
Schreibmaschinenpflege Seite 34
8. Richtige Lagerbuchführung bei
Stoffentnahmescheinen Seite 35
9. Wie es sein soll! (Leserbrief)
Seite 35
10. Verfügungen und Bekannt-
machungen Seite 35

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn
Generaldirektion
Berlin W 8, Vofßstraße 33

Nr. 3 Berlin, 13. Febr. 1952 **Jahrg. III**

INHALTSVERZEICHNIS DER VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Zu Nr. 3/52 des Mitteilungsblattes der Deutschen Reichsbahn

Im Monat Januar sind zum Mitteilungsblatt Nr. 2 die Sonderanlage A nach besonderem Verteilerschlüssel und die Anlage B erschienen.

	Seite
Gesamtdeutsches Eisenbahntreffen zur Vorbereitung der Wahlen	33
Nürnberger Friedensfreund hilft beim Aufbau Berlins	33
478 000 DM Einsparung durch Aktivistenplan	33
Raw Berlin Sieger im Massenwettbewerb	34
84 700 Tonnen Kohle durch Schwerlastfahrten eingespart	34
140 000 DM durch Komplexwettbewerb eingespart	34
Geht über zur persönlichen Schreibmaschinenpflege	34
Richtige Lagerbuchführung bei Stoffentnahmescheinen	35
Wie es sein soll! (Leserbrief)	35

I. Betrieb

			Seite
Berlin	266	Nachtrag zur SbV der Rbd (DV Bln 533 b)	35
	267	Zugschlußsignal der Berliner S-Bahnzüge	35
	268	Überqueren schienengleicher Übergänge mit Gepäck- und Postkarren	35
Erfurt	113	Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV	35
	114	Berichtigungen der AzFV (verschiedene Abschnitte)	37
	120	Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV (DV 411 b)	38
	121	7. Berichtigung des AzFV	38
	122	8. Berichtigung des AzFV	38
	123	Umwandlung einer Zugfolge — in eine Zugmeldestelle und Inbetriebnahme neuer Signale	38
	70	Berichtigungen zum AzFV	38

II. Reiseverkehr

			Seite
GdR	613	Vorschriften für die Verteilung und Verwendung der Personenwagen und der Trieb-, Steuer- und Beiwagen	39
	124	Sperrung eines Dienstaussweises	39
	125	Sperrung eines Dienstaussweises	39
	126	Sperrung von Dienstaussweisen	39

III. Güterverkehr

			Seite
GdR	614	Anschriften an Güterwagen im internationalen Verkehr (R.I.V.-Zeichen) ..	39
	269	Sprechstellenverzeichnis Ausgabe 1951 berichtigen	39

VII. Sicherungs- und Fernmeldewesen

			Seite
	269	Sprechstellenverzeichnis Ausgabe 1951 berichtigen	39

IX/X. Materialbeschaffung, Einkauf

			Seite
GdR	615	Nomenklatur für den Materialbedarf ..	39
	616	Stoppuhren für die TAN-Stelle der Reichsbahn	39
	617	Festsetzung der Lohn- und Gehaltszahlungstermine	40
	618	Fahrgeldstundung mit Einzelanweisungen der Eisenbahnverkehrskasse ..	40

XI. Finanzen und Betriebswirtschaft

			Seite
GdR	617	Festsetzung der Lohn- und Gehaltszahlungstermine	40
	618	Fahrgeldstundung mit Einzelanweisungen der Eisenbahnverkehrskasse ..	40

XII. Arbeit und Lohn

			Seite
GdR	619	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub — Zusatzurlaub in bestimmten Produktionszweigen	40
	620	Protokollerklärung Nr. 14 zum RKV für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. 6. 51 ...	40
	621	Protokollerklärung Nr. 15 zum RKV für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. 6. 51 ...	40
	622	Protokollerklärung Nr. 18 zum RKV für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. 6. 51 ...	41
	623	Besteuerung während der Ausbildung ..	42
	624	Entlohnung während der Ausbildung ..	42

XIII. Recht und Verwaltung

			Seite
GdR	625	Tragen einer Mütze mit Kordel durch Bahnagenten	42
Berlin	270	Umzug des Prüfungsamtes bei der Rbd Berlin	42
	271	Aufteilung des Bereichs des Bfs Mittewalde Nord	42
	272	Bekanntgabe gerichtlicher Bestrafungen ..	42
	82	Umbenennung eines Haltepunktes	42
	127	Dienststellenorganisation; Nebenwerkstatt und Kbw	43

XIV. Soziales

			Seite
GdR	626	Kuppeln und Schlauchen von Eisenbahnfahrzeugen durch Frauen	43
Berlin	273	Arbeitsschutz und Unfallverhütung; Vorsicht bei Methanolsendungen	43

XV. Schulung

			Seite
GdR	627	Aufnahmeprüfungen an der Fachschule für Eisenbahnwesen	43

Fortsetzung siehe auf 3. Umschlagseite

Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, General-
direktion Berlin W 8, Voßstraße 33 / Tel. 67 00 15
App. 31 219 und 31 904, nach Dienstschluß 25 038
Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

Nr. 3

Berlin, den 13. Februar 1952

Jahrg. III

Gesamtdeutsches Eisenbahntreffen zur Vorbereitung der Wahlen

Mehrere Delegationen westdeutscher Eisenbahner wollen die Angehörigen des Reichsbahndirektionsbezirks Kottbus zur gemeinschaftlichen Vorbereitung gesamtdeutscher Wahlen einladen. Das wurde auf einer Konferenz des erweiterten Bezirksvorstandes der IG Eisenbahn am Wochenende in Kottbus beschlossen. Die Gewerkschafter stellen sich die Aufgabe, mit Belegschaften von Betrieben der westdeutschen Bundesbahn Freundschaftsverträge zur Unterstützung der Wahlvorbereitungen abzuschließen. Gleichzeitig sollen gemeinsame Aktionen gegen Schumanplan und Generalvertrag beraten werden.

„In Westdeutschland soll die Remilitarisierung durch Generale mit sogenannter Osterfahrung vollzogen werden“, erklärte Otto Radmann vom Bezirksvorstand Kottbus der IG Eisenbahn. „Aus-schlaggebend ist aber die Osterfahrung des deutschen Volkes, die Erfahrungen von Stalingrad, die Erfahrung des Sieges und der Hilfe der Sowjetunion. Diese Erfahrung lehrt uns, mit aller Entschlossenheit für den Frieden zu kämpfen.“

Nürnberger Friedensfreund hilft beim Aufbau Berlins

Ein Eisenbahner aus Nürnberg hilft gemeinsam mit der Brigade Ernst Kamieth von der Verkehrskontrolle der Reichsbahndirektion Berlin beim Aufbau Berlins. Der westdeutsche Friedensfreund gab am Donnerstag folgende Erklärung an der Baustelle der Rbd im Schwerpunkt I ab:

„Ich bin aus Nürnberg nach Berlin gekommen, weil ich mich aktiv am Aufbau der deutschen Hauptstadt beteiligen will. Nürnberg und Berlin sind deutsche Städte, die vom Krieg schwer heimgesucht wurden. Beide müssen wie alle anderen zerstörten Städte unserer Heimat so schnell wie möglich wiederaufgebaut werden. Ich als Eisenbahner sehe täglich die Kriegsvorbereitungen der Bonner Regierung. Ich habe selbst den zweiten Weltkrieg von Anfang bis Ende miterlebt und werde nie wieder eine Waffe in die Hand nehmen, um auf einen Arbeiter, ob aus der Sowjetunion oder sonst einem Lande, zu schießen. Meinen 16jährigen Jungen wird Adenauer nie bekommen!“

Der Nürnberger Friedensfreund fügte hinzu: „Ich scheue keine Konsequenzen bei meiner Rückkehr, sondern werde erzählen, wie sich hier der Aufbau vollzieht. Wenn wir alle so zusammenstehen wie hier die Berliner beim Aufbau ihrer Heimatstadt und unserer deutschen Hauptstadt, dann werden wir den Frieden bald errungen haben.“

Der Vorsitzende des Betriebsaufbaukomitees der Rbd Berlin, Horst Bade, ist ein Westberliner, der die Remilitarisierung und insbesondere die geplante Einziehung der westdeutschen Jugend entschieden ablehnt. „Ich bin 22 Jahre alt und würde auch unter das Wehrgesetz fallen“, erklärte er. „Aber ich werde mich

nicht an Adenauer verkaufen. Für uns gibt es nur eins: sich mit aller Kraft für die Erhaltung des Friedens einzusetzen. Für die Jugend Berlins ist die Teilnahme am Neuaufbau der deutschen Hauptstadt die beste Gelegenheit dazu.“

478 000 DM Einsparung durch Aktivistenplan

478 000 DM haben die Eisenbahner des Reichsbahn-amtsbezirk Chemnitz im vergangenen Jahr mit Hilfe ihres Aktivistenplanes eingespart. Das wurde auf einer Betriebsdelegiertenkonferenz bekanntgegeben, bei der über den Betriebskollektivvertrag berichtet wurde. 33 Betriebsstätten des Reichsbahn-amtsbezirks Chemnitz haben an diesem Erfolg Anteil. Von 2900 Einzel- und Kollektivverpflichtungen der Eisenbahner, die sie beim Abschluß ihres Betriebskollektivvertrages im Jahre 1951 übernahmen, ist der größte Teil verwirklicht worden.

Den Transportplan 1951 hat der Reichsbahnbezirk Chemnitz mit 110,9 Prozent erfüllt und die Wagenumlaufzeiten im gleichen Zeitraum um 15,5 Prozent gesenkt.

Für hervorragende Leistungen in der Planerfüllung sind an mehr als 800 Eisenbahner Prämien im Gesamtwert von 56 800 DM gezahlt worden. Weitere 12 800 DM Prämien erhielten Eisenbahner für Verbesserungsvorschläge. Sechs Einzelverträge und 75 Verträge für zusätzliche Altersversorgung schloß der Reichsbahn-amtsbezirk mit der technischen Intelligenz ab. Nach der im Betriebskollektivvertrag vorgesehenen Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Werk-tätigen sind aus Mitteln des Direktorfonds 55 400 DM unter anderem zum Bau von vier Kulturräumen verwendet worden.

Raw Berlin Sieger im Massenwettbewerb

Aus dem Massenwettbewerb der Reichsbahnausbesserungswerke im IV Quartal 1951 ist das Raw Berlin, Warschauer Straße, als Sieger hervorgegangen. Es folgen die Reichsbahnausbesserungswerke Magdeburg und „Wilhelm Pieck“ in Chemnitz.

Die Verpflichtungen der Belegschaft des Raw Berlin, ihren Jahresplan nach Reparatureinheiten bereits am Geburtstag J. W. Stalins vorfristig zu erfüllen, wurde eingehalten. An diesem Tage wurde der 32 000. Güterwagen dem Verkehr übergeben. Die Selbstkosten wurden um 18 Prozent gesenkt. Die Verpflichtungen, die im Betriebskollektivvertrag eingegangen wurden, sind ebenfalls realisiert worden. Durch den Aktivistenplan zur Vermeidung von Produktionsverlusten wurden 287 237 DM eingespart. Der von der Belegschaft erzielte gesamtwirtschaftliche Nutzen beträgt über 700 000 DM.

84700 Tonnen Kohle durch Schwerlastfahrten eingespart

1575 Schwerlastzüge monatlich ist die Bilanz der Eisenbahner des Reichsbahndirektionsbezirkes Magdeburg im ersten Jahr des Fünfjahrplanes. 1950 fuhr monatlich erst 560 Züge dieser Art. Durch Schwerlastfahrten konnten die Eisenbahner monatlich 438 Züge einsparen, die eine Strecke von 66 294 Kilometer hätten zurücklegen müssen. Diese Strecke entspricht dem eineinhalbfachen Erdumfang.

84 700 Tonnen Kohle wurden im ersten Jahr des Fünfjahrplans durch den Einsatz von Schwerlastzügen eingespart. Der Ölverbrauch konnte gegenüber 1950 um 4,7 Prozent gesenkt werden. Besonderen Anteil an der erfolgreichen Einführung der Schwerlastzugbewegung hat die Belegschaft des Bahnhofes Magdeburg-Rothensee, die aus einem Wettbewerb der Verschiebebahnhöfe

„Kollegin, das geht dich an!“

Geht über zur persönlichen Schreibmaschinenpflege!

Zu einem der wertvollsten Inventarstücke der Verwaltungsstellen gehören ohne Zweifel die Schreibmaschinen. Wohl wenige Kollegen werden sich einmal Gedanken darüber gemacht haben, welche Werte durch die Anschaffung von Schreibmaschinen bei der DP investiert sind. Es ist die Pflicht eines jeden maschinenschreibenden Kollegen, mit diesem ihm anvertrauten Gut sorgfältigst umzugehen und es so lange wie möglich erhalten zu helfen.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß selbst langjährige Maschinenschreiber noch nicht vollkommen mit allen technischen Einrichtungen ihrer Maschine vertraut sind, gar nicht davon zu reden, wenn die Betreffenden eine Maschine anderen Systems unter die Finger bekommen. Hier läßt sich leicht Abhilfe schaffen, wenn die Mechaniker, die die einzelnen Ämter zu betreuen haben, die Kollegen durch kurze Hinweise mit den Einrichtungen ihrer Maschine bekannt machen und ihnen gleichzeitig Fingerzeige geben für die zweckmäßigste Art des Säuberns ihrer Modelle.

Oberster Grundsatz ist peinlichste Sauberkeit, d. h. also ständige Beseitigung von Staub und Fasern, die sich vom Papier und aus Farbbandresten bilden. Am besten ist es, die Maschine jeden Morgen mit einem weichen Pinsel zu entstauben. Wenn die Möglichkeit vorhanden ist, sollte die Maschine alle zwei Wochen ausgeblasen werden. Zum Reinigen der Typen wird am vorteilhaftesten Typenreinigungsgummi verwendet. Vielfach kommen Klagen über zu scharfe Typen, die die Farbbänder vorzeitig zerschlagen. Aber Typen werden durch das Schreiben niemals scharfer! Im Gegenteil, ihre Konturen runden sich im Laufe der Zeit immer mehr ab! Die Schuld am übermäßigen Verschleiß der Farbbänder trägt meistens eine zu harte Walze oder die nicht richtige Einstellung des Prells. In beiden Fällen kann durch die Bezirkswerkstatt leicht Abhilfe geschaffen werden. Der Gummibezug der Schreibwalze selbst wird durch Altern hart und

der Republik für die volle Auslastung der Züge als Sieger hervorging. Die Lokbrigade Willi Thom dieses Bahnhofes erreichte bei diesem Wettbewerb eine Kohleneinsparung von 28,3 Prozent.

140 000 DM durch Komplexwettbewerb eingespart

140 000 DM hat die Belegschaft der Zuckerfabrik Ketzin an der Havel durch einen Komplexwettbewerb mit den Werkstätten der Reichsbahn und der Deutschen Schiffahrts- und Umschlagzentrale eingespart. Hauptziel des Wettbewerbs war, die Stand- und Liegegelder durch schnelles Ent- und Beladen der Waggons auf ein Mindestmaß zu beschränken, Wagen für den Transport von Rüben und Kohle rechtzeitig bereitzustellen und die Versandpapiere umgehend auszufertigen.

Der Komplexwettbewerb hat es der Zuckerfabrik Ketzin ferner ermöglicht, ihr Soll in der Rübenverarbeitung zu erfüllen und ohne Stillstand zu produzieren.

Ein Technisches Kabinett ist bei der Reichsbahndirektion Erfurt gebildet worden. Eisenbahner, Aktivisten und Angehörige der technischen Intelligenz werden in dem Kabinett fortschrittliche Arbeitsmethoden der Neuerer der Produktion, vor allem der Stachanowarbeiter, auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens diskutieren. Damit soll die Voraussetzung für die Erfüllung der der Reichsbahn im Fünfjahrplan gestellten großen Transportaufgaben geschaffen werden.

Die drei technischen Aktive des Kabinetts führen wöchentlich einen Erfahrungsaustausch durch, dessen Ergebnis den technischen Aktiven der sechs Ämter des Rbd-Bzirks Erfurt mitgeteilt wird. In engster Zusammenarbeit sollen der technologische Prozeß des Eisenbahnbetriebes und die Betriebsorganisation weiter verbessert werden.

brüchig. Hier hilft nur ein Neubezug. Wenn keine Durchschläge angefertigt werden, empfiehlt es sich, einen Bogen Fließpapier (Löschpapier) mit einzuspannen. Wenn radiert werden muß und man den Bogen nicht ausspannen kann, dann muß man die zu radierende Stelle nach oben drehen und den Wagen in eine der Endstellungen bringen. Der Radierstaub darf auf keinem Fall in die Führungen der Typenhebel gelangen. An allen modernen Maschinen befindet sich ein Walzenfreilauf. Er dient nicht nur dazu, bei Formularen den Bogen in die richtige Schreibstellung zu den vorgedruckten Spalten zu bringen, sondern erlaubt auch, beim Schreiben immer wieder andere Teile des Walzengummis zu benutzen. Dadurch wird vermieden, daß sich vorzeitig Löcher in den Walzenbezug einschlagen. Büroklammern sind Todfeinde der Walze! Auf keinen Fall zusammengeklammerte Bogen in die Maschine einspannen! Stets die Klammern entfernen. In den Papierführungen vor der Walze sind kleine dreieckige Ausschnitte angebracht. Diese sind zum Unterstreichen und Quer- und Längslinieren gedacht. Sie werden leider viel zuwenig benutzt. Aus Bequemlichkeit schaltet man lieber um und hämmert die ganze Zeile lang auf die Acht. Besser ist es aber, den Tintenstift in den Ausschnitt zu setzen und den Wagen nach links oder rechts zu fahren. Das Unterstreichen schneidet nämlich gern das Farbband durch. Auch sollte das Farbband zumindest einmal in der Woche umgedreht werden, nicht erst, wenn die obere Hälfte durchlocht ist und dann immer wieder an der Farbbandgabel hängen bleibt.

Wenn jeder Kollege seine Maschine als ihm anvertrautes Volkseigentum betrachtet und sich diese Hinweise zur persönlichen Maschinenpflege zu eigen macht, so trägt er auch in diesem Fall durch Einsparen von Unkosten zum Gelingen unseres Fünfjahrplanes bei.

BK Herbert Holtzauer, PSchA Leipzig
(Entnommen der Nr. 12 des „Post-Aktivist“)

Richtige Lagerbuchführung bei Stoffentnahmescheinen

Von den Abgabelagern wird immer wieder darüber Klage geführt, daß die Stoffentnahmescheine nicht den in der DV 257 vorbezeichneten Weg nehmen. Die Folge davon ist, daß die Finanzbuchhaltung des Abgabelagers als auch die des zuständigen Wirtschaftsbereiches der Empfangsstellen mit den Buchungen in Verzug geraten. In der Annahme, daß nicht alle Dienststellen im Besitz der DV 257 sein werden, geben wir im folgenden auszugsweise noch einmal den Lauf der Stoffentnahmescheine bekannt.

Die Bedarfsstellen schreiben die Stoffentnahmescheine in dreifacher Ausfertigung aus und legen diese der Finanzbuchhaltung ihres zuständigen Wirtschaftsbereiches zur Genehmigung vor. Von dort werden die Scheine an das betreffende Lager weitergegeben. Das Lager ergänzt oder berichtigt die auf dem Entnahmeschein eingetragenen Zahlen und übergibt Schein 1 der Finanzbuchhaltung. Bei Zusendung der Waren an den Empfänger durch das Abgabelager werden auch die Scheine 2 und 3 beigegeben. Schein 3 ist nach Erhalt der Ware mit der Quittung des Empfängers zu versehen und unverzüglich an das Abgabelager zurückzugeben.

Bei Abholung der Ware vom Abgabelager durch einen Kurier des Empfängers wird der Empfang der Ware auf Schein 3 bestätigt. Der quittierte Schein 3 verbleibt damit beim Abgabelager. Schein 2 wird vom Empfänger der Ware sogleich an die Finanzbuchhaltung seines zuständigen Wirtschaftsbereiches weitergegeben.

Zusammenfassend wird noch einmal klargestellt:

Schein 1: geht vom Abgabelager an die Finanzbuchhaltung des Lagers.

Schein 2: übergibt die Empfangsstelle der Ware an die Finanzbuchhaltung ihres Wirtschaftsbereiches.

Schein 3: Die Empfangsstelle quittiert den Empfang der Ware und gibt ihn an das Abgabelager zurück.

Wir erwarten nunmehr, daß alle Bedarfsstellen sich bei Anforderung von Materialien an die vorstehenden, in der DV 257 verankerten Richtlinien halten. Dann werden auch die Klagen der Abgabelager über unrichtigen Lauf der Stoffentnahmescheine endlich verstummen.

Haas, Abteilungsleiter, GdR

Wie es sein soll

Am Fahrkartenschalter des Bahnhofes Mahlsdorf ist es Fräulein Beck, über deren immer heiteres und freundliches Wesen ich mich freue, immer die gleiche, auch wenn der Dienst noch so lange gedauert hat und man ihr die Abgespanntheit ansieht. Auf diesem Bahnhof versieht Herr Krocke den Dienst als Stationsaufsicht. Er übt Dienst am Kunden in des Wortes vollster Bedeutung. Welche Mühe gab er sich, um Bänke für den Warteraum des Bahnsteiges zu beschaffen! Die Glühbirne im Warteraum wurde leider inzwischen gestohlen. — Eines Tages traf ich ihn, wie er die Tür des Warteraumes abwusch. Der Wind hatte die dort angeklebten Plakate abgerissen, und es bestand die Gefahr, daß man sich an dem noch haftenden Klebstoff die Kleidung beschmutzte. Herr Krocke wartete nicht, bis jemand die Zeit hatte für diese Arbeit, er machte es lieber gleich selbst.

Doris Grunwald

VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

I. Betrieb

Berlin 266

36. Nachtrag zur SbV der Rbd Berlin (DV Bln 533 b)

Nachtragen:

Im Abschnitt A II 9 unter b):

10. Schönefeld (SaR)—Diedersdorf

(11 B 4 Bavf [324] 66/46 v. 19. 1. 52 / 25 009)

Berlin 267

Betr.: Zugschlußsignal für Berliner S-Bahnzüge

Mit Erlaß des Herrn Ministers für Verkehr — VI 63 — 343/51 — v. 14. 6. 51 ist gemäß Abschnitt A (6) der Eisenbahn-Signal-Ordnung — abweichend von Abschnitt A (3) der vorgenannten gesetzlichen Verordnung — die Weiterverwendung des Signals Zg 102 als Regelschlußsignal an S-Bahnwagen der Baureihen 125, 166 und 167 bis zum 31. 12. 52 genehmigt worden.

Im übrigen verweisen wir auf die im Mitteilungsblatt der DR unter Berlin 127/51 abgedruckte Anordnung.

Die Abl Verf 307/48 und 384/49 sind als überholt zu streichen.

Freitag, Vpr

(Rbd Bln 11 B 4 Baos [87] 9/46 v. 28. 12. 51 / 25 009)

Berlin 268

Überqueren schienengleicher Übergänge mit Gepäck- und Postkarren

Durch Abl Verf 101/47 wurde angeordnet, daß vor Überqueren schienengleicher Übergänge mit Gepäck- oder Postkarren die Zustimmung der Bahnsteigaufsicht einzuholen sei.

Diese auf Weisung der ehemaligen HVDR getroffene Anordnung läßt sich in der Praxis nicht durchführen, weil bei ihrer Beachtung untragbare Verzögerungen im Gepäck- und Postladendienst eintreten würden. Auch kann die Bahn-

steigaufsicht nicht immer beurteilen, ob das Überqueren der Gleise im Augenblick gefahrlos möglich ist.

Die Abl Verf 01/47 wird daher aufgehoben und ist zu streichen. Die beteiligten Beschäftigten, auch die der Post, sind erneut über die Bestimmungen der UVV zu unterweisen. Hiernach ist es untersagt, die Gleise kurz vor Einfahrt eines Zuges oder kurz vor bewegten Fahrzeugen zu überqueren.

Sollten im Einzelfall bei unübersichtlichen Gleisverhältnissen besondere Sicherungsbestimmungen notwendig sein, so sind sie im Bahnhofsbuch bekanntzugeben. Den übrigen beteiligten Stellen (Post, Mitropa usw.) sind diese örtlichen Bestimmungen gegen Empfangsbescheinigung ebenfalls mitzuteilen.

Gleichzeitig bringen wir hierdurch die Bestimmungen der Abl Verf 274/46 in Erinnerung, wonach sorgfältig darauf zu achten ist, daß Gepäckkarren usw. in ausreichender Entfernung von der Bahnsteigkante aufgestellt und gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert sind. Die Sicherung hat entweder durch festes Anziehen der Bremse oder durch Festschließen mittels Kette zu erfolgen. Die Bahnsteigaufsichten sind durch Befehlsbuch A zur sorgfältigen Überwachung dieser Angelegenheiten anzuweisen.

gez. Freitag, Vpr.

(11 B 4 Bavf [323] 51/46 v. 11. 1. 52 / 25 009)

Erfurt 113

Betr.: Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Erfurt
Folgende sofort gültige Berichtigungen handschriftlich durchführen.

In der Streckenkarte (Seite 3) den Verbindungsstrich zwischen Grimmenthal und Ritschenhausen durchkreuzen und bei Strecke Ritschenhausen—Rentwertshausen die Ziffer 4 durch 2 A ersetzen.

Strecke 1 a), lfd. Nr. 5 Erfurt Eo in Spalte 11 „Gl 5 R — 7 R“ ändern in „Gl 4 R — 8 R“.

Strecken 2 A und 4. Die Angaben erhalten folgenden neuen Wortlaut:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2 A. Rentwertshausen—Meiningen Bremsstafel 700 m Zulässige Geschwindigkeit 60 km/h										
a) Ri Rentwertshausen—Meiningen										
60	—	Rentwertshausen	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	Ritschenhausen	71,15	71,19	0,04	400	u Uh W 400	60	—	—
	2	Meiningen (E in Gl 1 B, 2 B, Gl 2 u 3)	77,545 66,665	—	—	—	Stumpfgl	30	—	—
									77,245 66 365	
b) Ri Meiningen—Rentwertshausen										
60	—	Meiningen	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Neudietendorf—Grimmenthal Bremsstafel 700 m Zulässige Geschwindigkeit Neudietendorf—Gräfen- roda 80 km/h Gräfenroda—Suhl 70 km/h Suhl—Grimmenthal 80 km/h Güterzuggleis Neudietendorf Stellw Dw—Stellw Ds 40 km/h										
a) Ri Neudietendorf—Grimmenthal										
80	1	Neudietendorf	0,53	0,70	0,20	—	W 300	40	—	Ausf Gl 2
	2	Arnstadt Hbf	10,02	10,20	0,18	—	W 300	40	—	A aus Gl 1
80	—	Plaue Ausfsig H	—	—	—	—	—	—	520	—
70	3	Gräfenroda	23,80	24,60	0,80	—	W 300	40	—	E u A zweifl
	4	Gehlberg	34,90	35,00	0,10	—	W 500	60	—	E zweifl n Gl 2
	5	Gehlberg	35,65	35,75	0,10	—	W 300	40	—	A zweifl a Gl 1 nach Tunnel- gleis Gehlberg-Oberhof
	6	Gehlberg	35,75	35,85	0,10	—	W 300	40	—	A zweifl a Gl 2 nach Tunnel- gleis Oberhof-Gehlberg (eingl. Betrieb)
	—	Oberhof Einsfig H	—	—	—	—	—	—	664	—
	7	Oberhof — Zella-Mehlis	42,63	42,78	0,15	325	u Ubq	60	—	—
	8	Zella-Mehlis — Suhl	48,50	51,63	3,10	345 320	u Ubq	60	—	—
70	—	Suhl	—	—	—	—	—	—	—	—
80	9	Suhl Heinrichswerk (E nach Gl 3)	55,08	—	—	—	Stumpfgl	30	—	
	10	Dietzhausen-Rohr	64,29	64,60	0,31	360	—	75	—	am Einsfig A
	11	Rohr-Grimmenthal	65,23	65,39	0,16	350	—	75	—	—
	—	Rohr-Ausfsig D	—	—	—	—	—	—	648	—
	12	Grimmenthal	71,10	72,50	1,40	—	S W 300	40	—	E zweifl
	13	Grimmenthal	72,00	72,15	0,15	—	S W 300	40	—	A zweifl
b) Ri Grimmenthal—Neudietendorf										
80	1	Grimmenthal	71,50	71,10	0,40	—	S W 300	40	—	A zweifl
	2	Grimmenthal-Rohr	65,39	65,23	0,16	350	—	75	—	—
	3	Rohr-Dietzhausen	64,60	64,29	0,31	360	—	75	—	—
80	—	Dietzhausen Ausfsig B	—	—	—	—	—	—	595	—
70	—	Suhl Einsfig H	—	—	—	—	—	—	500	—
	4	Suhl-Struth	51,60	48,50	3,10	345 320	u Ubq	60	—	—
	—	Struth Bksig A	—	—	—	—	—	—	465	—
	—	Zella-Mehlis Einsfig F	—	—	—	—	—	—	400	—
	5	Zella-Mehlis — Oberhof	42,78	42,63	0,15	325	u Ubq	60	—	—
	—	Oberhof Einsfig L	—	—	—	—	—	—	400	—
	6	Oberhof	40,56	39,88	0,68	—	W 300	50	—	—
	—	Oberhof Ausfsig J	—	—	—	—	—	—	621	—
	—	Gehlberg Einsfig F	—	—	—	—	—	—	554	—
	7	Gehlberg	35,85	35,75	0,10	—	W 300	40	—	E zweifl aus Tunnelgleis Oberhof—Gehlberg n Gl 2
	8	Gehlberg	35,80	35,70	0,10	—	W 300	40	—	E zweifl aus Tunnelgleis Gehlberg—Oberhof nach Gl 1 (eingl. Betrieb)
70	9	Gehlberg	35,00	34,90	0,10	—	W 500	60	—	A zweifl a Gl 2
80	—	Gräfenroda	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	Arnstadt Hbf	9,60	9,20	0,40	—	W 190	40	—	A aus Gl 2
	11	Neudietendorf	0,70	0,20	0,50	—	W 300	40	—	E Gl 1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Strecke 8b, lfd. Nr. 5 ändern:										
75 90	5	Saalfeld (Saale)	140,5	140,3	0,20	—	W ³⁰⁰ / ₅₀₀	40	—	E zweifl
Strecke 13 a). Die Angaben auf Seite 20 erhalten folgenden Wortlaut:										
80 80 60	3	Sangerhausen	59,60	59,75	0,15	—	W 190	40	—	Bei Durchf n Rich Erfurt
60 80	—	Nordhausen Einsfig D	—	—	—	—	—	—	500	
60 80	4	Wolkramshausen	104,60	104,70	0,10	—	W 300	50	—	E zweifl n Gl 1

(bisherige lfd. Nrn. 4 und 5 streichen)

(12 B 2 Bavfa v. 9. 1. 52 / 12 02)

Betr.: AzFV der Rbd Erfurt

Erfurt 114

Folgende sofort gültige Berichtigungen sind handschriftlich durchzuführen:

Abschnitt 1

Strecke 4. Überschrift ändern in „4. Neudietendorf—Grimmenthal“.

Unter Plaue (Thür) nachtragen:

Gräfenroda | allen Güterzügen von 21.00 bis 5.30 Uhr, sonntags von 18.00 bis 7.00 Uhr

Strecke 5. Bei Bad Blankenburg (Thür) Angaben in Sp 2 ändern in:

allen Zügen von 0.00 bis 5.00, S. außerdem P 303, 2998 u. 3001

Strecke 6. Bei Stotterheim Angaben in Sp 2 ändern in: allen Güterzügen u. P 629

Strecke 13. Streichen: Heringen (Helme) | allen Güterzügen

Strecke 32. Streichen: Suhler Friedberg | allen Zügen

Abschnitt 2

Strecke 4. Überschrift ändern in „4. Neudietendorf—Grimmenthal“

Abschnitt 3

Strecke 4. Überschrift ändern in „4. Neudietendorf—Grimmenthal“

Bei Grimmenthal in Sp. 3 streichen „Ritschenhausen u“. Alle Angaben für Ritschenhausen in den Sp. 1 bis 4 streichen (zweimal)

Zwischen den Strecken 2 und 3 neue Strecke 2 A einfügen:

2 A. Rentwertshausen—Meiningen

Ritschenhausen | alle Güterzüge, | Rentwertshausen | Gl 1 u 5
Lz u Lpaz | u Meiningen

Strecke 7. Nach Hohenebra einfügen:

Straußfurt | alle Güterzüge, | Gangloffsömmern | allen Gleisen
Lz u Lpaz

Strecke 26. Unter Fröttstädt nachtragen:

Waltershausen | alle Güterzüge, | Friedrichroda | Gl 1
Lz u Lpaz

Strecke 39. Vor Kölleda einfügen:

Straußfurt | alle Güterzüge, | Weißensec | allen Gleisen
Lz u Lpaz

Abschnitt 6. Streckenüberschrift ändern in „4. Neudietendorf—Grimmenthal“

Abschnitt 7. Nach Strecke 2 neue Strecke 2 A aufnehmen:

2 A. Rentwertshausen—Meiningen

Ritschenhausen | 5%

Strecke 4. Überschrift ändern in „4. Neudietendorf—Grimmenthal“

Streichen: Ritschenhausen / 5%.

Abschnitt 8. Überschrift in Strecke 4 ändern: 4. Neudietendorf—Grimmenthal.

Abschnitt 9. Unter Bretleben nachtragen bei Strecke 6:

Heldringen | alle Güterzüge | Bretleben | Fernsprecher | — | an den Fahr-
u Erleben | bei Weiche | 7 u 17 | dienstleiter

Abschnitt 10. Auf Seite 1 neue Strecke 2A einfügen:

2 A. Rentwertshausen—Meiningen

Ritschenhausen | Rentwerts- | Rentwerts- | ja | — | — | —
hausen | hausen | hausen

Strecke 4. Überschrift ändern in „4. Neudietendorf—Grimmenthal“.

Ritschenhausen mit allen Angaben Sp. 1 bis 4 streichen.

Abschnitt 11. Strecke 3. Bei Langensalza in Sp. 2 streichen „von 20.00 bis 5.00“.

Strecke 5. Unter Paulinzella nachtragen: Bad Blankenburg (Thür) | bei allen Güterzügen

Strecke 8. Bei Orlamünde Sp.2 ändern in „bei allen Güterzügen“

Strecke 13. Zwischen Wallhausen und Niedergebra einfügen:

Heringen (Helme) | bei allen Güterzügen

Strecke 26. Vor Friedrichroda einfügen: Waltershausen | bei allen Zügen

Strecke 44. Unter Effelder (Thür) nachtragen: Mengersgereuth— | bei allen Zügen
Hämmern | von 21.30 bis 3.30

Abschnitt 12. Nach Strecke 2 neue Strecke 2 A nachtragen:

2 A. Rentwertshausen—Meiningen

Rentwertshausen | 1:250 Bfende | 1:100 Ri Meiningen
Ri Meiningen

Rentwertshausen | — | 1:160 Ri Zonengrenze
Ritschenhausen | — | 1:200 Ri Ritschenhausen

Strecke 4. Überschrift ändern in „4. Neudietendorf—Grimmenthal“.

Streichen: Grimmenthal | 1:109 Bfende Ri Ritschenhausen

Ferner streichen alle Angaben bei Ritschenhausen (zweimal) und Rentwertshausen (zweimal) in den Sp. 1. bis 3. In Sp. 2 zweimal Ritschenhausen ändern in „Grimmenthal“ und in Sp. 3 sechsmal Rentwertshausen in „Grimmenthal“.

Abschnitt 13. Nach Strecke 2 neue Strecke 2 A nachtragen:

2 A. Rentwertshausen—Meiningen

Rentwertshausen | 30 | 80 | Ri Ritschenhausen
Ritschenhausen | 48 | — | Ri Meiningen
37 | — | Ri Rentwertshausen

Strecke 4. Streichen: Angaben für Ritschenhausen und Rentwertshausen in den Sp. 1 bis 4, ferner bei Grimmenthal „50 / Nur in Ri Ritschenhausen“ (in den Sp. 2 u. 4).

In Streckenüberschrift sowie in Sp. 4 (neunmal) Rentwertshausen ändern in „Grimmenthal“.

Strecke 15. Bei Ronneburg (Thür) nachtragen: Sp. 2: —, Sp. 3: 80, Sp. 4: Nur Gl 4 u. 5.

Strecke 24: Die Angaben für Langula und Treffurt erhalten folgenden Wortlaut:

Langula | 33 | — | Nur Gl 3 aus und in Rt Mühlhausen
Treffurt | 35 | — | Nur Gl 1 aus und in Ri Mühlhausen
29 | —

Abschnitt 23. Strecke 3, vor Schönstedt einfügen: Buflieben | E | nein | — | — | Gotha Ost | 1 | rechts neben Gl 4

Für Strecke 4 bleiben nur folgende Angaben gültig:

4. Neudietendorf—Grimmenthal

Plaue (Thür) | D | nein | — | — | Arnstadt | 4 | rechts neben Gl 5

Übrige Angaben streichen.

Strecke 6. Heldringen mit allen Angaben in den Sp. 1 bis 8 streichen.

Abschnitt 24. Nach Strecke 2b) neue Strecke 2 A aufnehmen:

2 A. Rentwertshausen—Meiningen

a) Ri Rentwertshausen—Meiningen

Ritschenhausen | Einf A² | Rentwertshausen | 60 | Stumpfgl nach
Meiningen | Einf K² | Rentwertshausen | 30 | Gl 1 B u 2 B

in km 77,242

Die Angaben für Strecke 4 erhalten folgenden Wortlaut:

4. Neudietendorf—Grimmenthal

a) Ri Neudietendorf—Grimmenthal

Gehlb. Suhl-Heinrichswerk	Einf A ²	Gräfenroda	60	Stumpfgl 30/ am Hauptsig
	Einf A ²	Suhl	30	

b) Ri Grimmenthal—Neudietendorf

Gehlb. Meiningen	Ausf C ²	Gräfenroda	60	
------------------	---------------------	------------	----	--

Bei Strecke 2 b) streichen:

Meiningen	Einf K ²	Rentwertshausen	30	und Angaben in Sp. 5
-----------	---------------------	-----------------	----	----------------------

Strecke 8. Bei Saaleck in Sp. 4 Zahl 95 ändern in 85.

Strecke 24 erhält folgende neue Fassung:

24. Mühlhausen—Treffurt

a) Ri Mühlhausen—Treffurt

Treffurt	Einf A ²	Heyerode	30	Stumpfgl 30/ am Hauptsig
----------	---------------------	----------	----	-----------------------------

Abschnitt 25. Unter A. Hauptbahnen erhalten die Angaben für die Fahrrichtungen Ritschenhausen—Meiningen, Gotha—Silberhausen und Rentwertshausen—Neudietendorf folgenden Wortlaut:

2 A	Rentwertshausen	Meiningen	5 einf. Schläge	In Gotha = Dreiklang
3	Gotha	Silberhausen	5 einf. Schläge	
4	Grimmenthal	Neudietendorf	5 einf. Schläge	In Neudietendorf = Zweiklang

Abschnitt 26. Bei Strecke 4 in Überschrift Ritschenhausen ändern in Grimmenthal.

In der Streckenkarte ist der Verbindungsstrich zwischen Grimmenthal und Ritschenhausen durchzukreuzen. Neben der Strecke Ritschenhausen—Rentwertshausen ist die Ziffer 4 durch 2 A zu ersetzen.

(12 B 2 Bavfa v. 4. 1. 52 / 12 02)

Greifswald 120

Betr.: Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Greifswald (DV 411 a Grw)

Folgende Berichtigungen sofort handschriftlich vornehmen:

Strecke 5: Grenze—Grambow—Neubrandenburg

Unter Richtung a) und b) bei Löcknitz km 21,742—21,772 bzw. 21,772—21,742 in Sp. 9 die Zahl 30 in „10“ ändern.

Strecke 10: Angermünde—Bad Freienwalde (Oder)

Die zulässige Geschwindigkeit beträgt für die Strecke 50 km/h.

Die Unterteilung

Angermünde—Saaten Neuendorf	50 km/h
Oderberg Brallitz—Bad Freienwalde (O)	30 km/h

ist zu streichen. Hinter Geschwindigkeit ist „50 km/h“ einzutragen.

Unter a) Ri Angermünde—Bad Freienwalde (Oder)

Angermünde— Neu Künkendorf Saaten Neuendorf E	} mit allen Angaben streichen
Lüdersdorf— Saaten Neuendorf	
	Sp. 5 ändern 15,89 in „14,0“
	Sp. 6 ändern 2,40 in „0,51“

unter b) Ri Bad Freienwalde (Oder)—Angermünde

Saaten Neuendorf —Lüdersdorf	} mit allen Angaben streichen
Neu Künkendorf— Angermünde	
	Sp. 4 ändern 15,89 in „14,0“
	Sp. 6 ändern 2,40 in „0,51“

Strecke 20: Angermünde—Schwedt (Oder)

a) Ri Angermünde—Schwedt (Oder)

als 4. Zeile nachtragen:
Sp. 3: Heinersdorf—
Schwedt (Oder)

Sp. 4:	18,2'
Sp. 5:	23,0
Sp. 6:	4,8
Sp. 7:	—
Sp. 8:	Schwache Ober- bauform
Sp. 9:	30
Sp. 10:	—
Sp. 11:	30

▽ km 18,05

b) Ri Schwedt (Oder)—
Angermünde

als 2. Zeile nachtragen:
Schwedt(Oder)—Heinersdorf

23,0
18,2
4,8
—
Schwache Oberbauform
30
—
30

▽ km 22,7

(12 B 3 Bavfa v. 21. 1. 52 / 13 16)

Greifswald 121

Betr.: 7. Berichtigung des AzFV der Rbd Greifswald (DV 411 a Grw)

Folgende Berichtigungen mit sofortiger Gültigkeit handschriftlich vornehmen:

Abschnitt 9:
Strecke 9 in Sp. 3 über Werbig nachtragen: „Wriezen und“

Abschnitt 13:
Strecke 9 bei Wriezen nachtragen: Sp. 3 = „110“,
Sp. 4 „nur für Nahgüterzüge“

Abschnitt 23:
Strecke 3 streichen: Saßnitz Signal D mit allen Angaben.
Strecke 15 streichen: Saßnitz Signal D 2 mit allen Angaben.

Abschnitt 26:
Strecke 1 unter Neustrelitz als neue Reihe nachtragen:
Cammin (Meckl) — km 124,480 von
Burg Stargard (Meckl) — Bf Burg
Stargard (Meckl) — Neustrelitz
Unübersichtlichkeit
von zwei dicht auf-
einanderfolgenden
Wegübergängen.

(12 B 3 Bavfa v. 3. 1. 52 / 13 16)

Greifswald 122

Betr.: 8. Berichtigung zum AzFV der Rbd Greifswald (DV 411 a Grw)

Folgende Berichtigung mit sofortiger Gültigkeit handschriftlich vornehmen:

Abschnitt 1:
Strecke 2 ist bei Bf Dauer Sp. 2 zu ändern in „allen Güterzügen“.

Abschnitt 9:
Strecke 2 ist zwischen Warnitz und Jatznick als neue Reihe einzutragen:

Sp. 1:	Dauer
Sp. 2:	alle Güterzüge
Sp. 3:	beiden Richtungen
Sp. 4:	Signal Hr 3
Sp. 5:	Signal Hr 3

Abschnitt 24:
Strecke 2 zwischen Prenzlau und Nechlin als neue Reihe eintragen:

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4
Dauer	Einf A 2	Angermünde	50
	Ausf C 2	Angermünde	50
	Einf F 2	Stralsund	50
	Ausf E 2	Stralsund	50

(12 B 3 Bavfa v. 21. 1. 52 / 13 16)

Greifswald 123

Betr.: Umwandlung einer Zugfolge — in eine Zugmeldestelle und Inbetriebnahme neuer Signale

Die an der Strecke Rüdnitz—Angermünde—Stralsund in km 116,46 gelegene Zugfolge-Dauer ist am 12. 1. 52 in eine Zugmeldestelle mit Kreuzungs- und Überholungsmöglichkeit umgewandelt worden. Die früheren Blocksignale A (aus Richtung Angermünde) und F (aus Richtung Stralsund) sind zweiflügelige Einfahrsignale geworden. Ihr Standort und der der zugehörigen Vorsignale hat sich nicht verändert.

Neu in Betrieb genommen wurden:
In Richtung Angermünde

Ausfahrtsignal C 2 aus Gleis 1 und
Ausfahrtsignal B aus Gleis 2.

Standort der Signale km 116,118.

In Richtung Stralsund

Ausfahrtsignal E 2 aus Gleis 1 und
Ausfahrtsignal D aus Gleis 2.

Standort der Signale km 116,760.

(12 B 3 Bavfa v. 21. 1. 52 / 13 16)

Schwerin 70

Betriebsdienst: Berichtigungen zum AzFV der Rbd Schwerin 1. Hauptheft

Abschnitt 1: 29. Pritzwalk—Güstrow
Sp. 1: Vor Klein Grabow nachtragen: Plau
Sp. 2: allen Güterzügen.

Abschnitt 3: 29. Pritzwalk—Güstrow
Sp. 1: vor Karow nachtragen: Plau
Sp. 2: alle Güterzüge und Lz
Sp. 3: Karow und Ganzlin
Sp. 4: Gleis 1 und 2.

2. Sonderheft

Strecke 1: (Lübeck)—Herrnburg—Güstrow—(Neubrandenburg)
Herrnburg—Neubrandenburg 80 km/h ändern in:
Herrnburg—Güstrow = 90 km/h
Güstrow—Neubrandenburg = 80 km/h.

a) Sp. 1 die Zahl 80 (unter 50) ändern in 90.
 Neben lfd. Nr. 2 eintragen: $\frac{90}{80}$

b) Sp. 1 neben lfd. Nr. eintragen: $\frac{80}{90}$
 neben Herrnburg die Zahl 80 ändern in 90

Strecke 3: Ludwigslust—Schwerin—Bad Kleinen—Wismar
 Sp. 3: Zwischen Ludwigslust und Schwerin als
 lfd. Nr. 2 einfügen: Krebsförden Abzw
 Sp. 4: 61,09, Sp. 5: 61,16, Sp. 6: 0,06, Sp. 7: —,
 Sp. 8: W 500, Sp. 9: 60, Sp. 10: —, Sp. 11: Hp 2
 für Überg. zweigl. Betrieb
 Sp. 2: Lfd. Nr. entspr. ändern.
 (11 B 4 Bavfa v. 24. 1. 52 / 12 62)

II. Reiseverkehr

GdR 613

Betr.: Vorschriften für die Verteilung und Verwendung der Personenwagen und der Trieb-, Steuer- und Beiwagen (Personenwagenvorschriften-PWV)

In den Personenwagenvorschriften und im Auszug aus den Personenwagenvorschriften ist im § 14 der Wortlaut der Ziffer (2) zu streichen und durch folgenden zu ersetzen: Im Wagenpark der Reisezüge sind getrennt nach Klassen 75 Prozent der Wagen oder Abteile für Raucher und 25 Prozent für Nichtraucher vorzusehen und zu beschildern. Ist die Teilung nicht derart möglich, sind mindestens von den im Zuge vorhandenen Abteilen 25 Prozent für Nichtraucher — getrennt nach Klassen — zu bestimmen. Befindet sich von einer Klasse nur ein Abteil im Zuge, ist dieses stets als Abteil für Raucher zu kennzeichnen.

Im Zuge befindliche Kurswagen gelten als ein geschlossener Zugteil. Die Beschilderung der Abteile in diesen Wagen hat nach denselben Richtlinien, wie im ersten Absatz vorgesehen, zu erfolgen.

Für Züge des Vorort- und Berufsverkehrs kann die Reichsbahndirektion Ausnahmen zulassen.

(22 R 10 Bav 8/52 v. 18. 1. 52 / 31 522)

Greifswald 124

Betr.: Sperrung eines Dienstausses

Der Dienstauss Nr. 167 140, auf den Namen Waltraud Franz lautend, ist in Verlust geraten. Bei Benutzung des

Ausweises sind die Personalien des Inhabers festzustellen.
 (21 R 4 Af v. 25. 1. 52 / 11 20)

Greifswald 125

Betr.: Sperrung eines Dienstausses

Der Dienstauss Nr. 167 969, auf den Namen Willi Beilke lautend, ist in Verlust geraten. Bei Benutzung des Ausweises sind die Personalien des Inhabers festzustellen.

(21 R 4 Af v. 11. 1. 52 / 11 20)

Greifswald 126

Betr.: Sperrung von Dienstaussen

Folgende Dienstauss sind in Verlust geraten:

1. Dienstauss Nr. 170 084 auf den Namen Max Panck,
2. Dienstauss Nr. 812 716 auf den Namen Hermann Medrow,
3. Dienstauss Nr. 338 943 auf den Namen Wilhelm Schuhmacher,
4. Dienstauss Nr. 815 220 auf den Namen Paul Geremck,
5. Dienstauss Nr. 0 088 700 auf den Namen Walter Stegmann.

Bei Benutzung der Ausweise sind die Personalien der Inhaber festzustellen.

(21 R 4 Af v. 9. 1. 52 / 11 20)

III. Güterverkehr

GdR 614

Betr.: Anschriften an Güterwagen im internationalen Verkehr; hier: R.I.V.-Zeichen

Die Bestimmung in R.I.V. § 28 (lm), nach der das RIV-Zeichen an Güterwagen ab 1. Januar 1951 verbindlich ist, wird verschiedentlich falsch ausgelegt. So wurde vor kurzem die Übernahme eines fremden Wagens von einem Grenzbahnhof abgelehnt, weil das RIV-Zeichen am Wagen fehlte. Die DR muß in diesem Falle die Umladekosten und die Wagenmiete für den verlängerten Aufenthalt des Wagens auf der Nachbarbahn tragen.

Das Wort „verbindlich“ besagt lediglich, daß die Bedeutung des Zeichens RIV, wie sie im Text des § 28 niedergelegt ist, ab 1. Januar 1951 verbindlichen Charakter erhält. Von diesem Zeitpunkt ab entsprechen also Wagen, die mit dem RIV-Zeichen versehen sind, nicht nur den

Querschnittmaßen auf allen dem internationalen Verkehr dienenden Strecken, sondern außerdem auch allen übrigen Vorschriften des RIV über die Bauart.

Damit ist aber nicht gesagt, daß im internationalen Verkehr nur Wagen verwendet werden dürfen, die dieses Zeichen tragen. In § 28 (6) wird ausdrücklich bestimmt, daß das gelegentliche Fehlen des RIV-Zeichens keinen Grund zur Zurückweisung des Wagens bildet. Solche Wagen müssen dann aber in den Grenzübergangsbahnhöfen vor der Übernahme auf die Einhaltung der Bauart und — wenn sie auch das T nicht tragen — noch auf ihre Querschnittsmaße hin geprüft werden.

Sollte sich ergeben, daß übergangsfähige Wagen bestimmter fremder Verwaltungen nicht nur gelegentlich, sondern in größerem Umfang das RIV-Zeichen nicht besitzen, so ist uns Mitteilung zu machen. Wir ersuchen, die Beteiligten entsprechend anzuweisen.

(GdR 37.2 Vwi v. 28. 1. 52 / 31 790)

VII. Sicherungs- und Fernmeldewesen

Berlin 269

Betr.: Sprechstellenverzeichnis der Rbd Berlin Ausgabe 1951

Es ist zu berichtigen:

Teil VII Seite 120 Bf Wilhelmsruh (N)
 Bahnhofsaufsicht und Fka
 Ruf Nr. 43 237, streiche 43 138

(72 SF 38 Sfbv [3] v. 19. 1. 52 / 25 113)

IX/X. Materialbeschaffung, Einkauf

GdR 615

Betr.: Nomenklatur für den Materialbedarf

Die Position 88 13 100 Brennholz für Beheizung ist in der Mengenbezeichnung statt „fm“ (Festmeter) in 1000 rm (tausend Raummeter) zu ändern.

(GdR 91 Mv 5 v. 28. 1. 51 / 31 493)

GdR 616

Betr.: Stoppuhren für die TAN-Stelle der Reichsbahn

Laut Schreiben der Staatlichen Plankommission — Staatssekretariat für Materialversorgung — Kr/Scho vom 10. 1. 1952 ist die Belieferung des erhöhten Bedarfs an Stoppuhren z. Z. nicht möglich, weil die Stoppuhrenfertigung erst seit Dezember 1951 läuft und noch nicht so flüssig ist, um allen Ansprüchen zu entsprechen.

Wir werden am Ende des II. Quartals wegen des erhöhten Bedarfs nochmals an das Staatssekretariat für Materialversorgung herantreten.

(91 Mv 5/81/52 v. 18. 1. 52 / 31 493)

„DER VERKEHR“
 Zeitschrift für das gesamte Verkehrswesen

XI. Finanzen und Betriebswirtschaft

GdR 617

Betr.: Festsetzung der Lohn- und Gehaltszahlungstermine
Bezug: 116 — F 29 — 6355/51 — 3206/51 — v. 11. 10. 1951

Im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank und dem Bundesvorstand des FDGB hat das Ministerium der Finanzen in obiger Angelegenheit folgende Neuregelung getroffen:

1. Fällt der **Lohnzahlungstag** auf einen Sonntag, hat die Zahlung am vorangehenden Freitag oder Sonnabend zu erfolgen.
2. Die vorstehende Regelung findet keine Anwendung auf **Gehaltszahlungen**. Diese sind am darauffolgenden Montag zu leisten, wenn der Gehaltstag ein Sonntag ist.

(GdR 116 F 33 / 6456/51 v. 29. 1. 52 / 31 618)

GdR 618

Betr.: Fahrgeldstundung mit Einzelanweisungen der Eisenbahnverkehrskasse

Es wird darüber Klage geführt, daß Fahrkartenausgaben sich weigern, die von der Eisenbahnverkehrskasse herausgegebenen Einzelanweisungen an Stelle von Bargeld in Zahlung zu nehmen.

Die EVK hat mit den Landesversicherungsanstalten, Behörden, dem Zentralvorstand des FDGB und einzelnen sonstigen Großbetrieben, die zum Teil Sammeltransporte zusammenstellen, Fahrgeldstundungen abgeschlossen. Diese Stundungsnehmer empfangen von der EVK zur Bezahlung der Fahrkosten Einzelanweisungen, die dann über das jeweilige Stundungskonto zur Verrechnung kommen. Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Einzelanweisungen der EVK von allen Fahrkartenausgaben bei Bezahlung der Fahrkosten anzunehmen sind.

(GdR 116 F 29 / 207/52 v. 18. 1. 52 / 31 618)

XII. Arbeit und Lohn

GdR 619

Betr.: Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub — Zusatzurlaub in bestimmten Produktionszweigen — vom 27. 12. 1951

Im Gesetzblatt der DDR Nr. 153 vom 29. 12. 1951 ist auf Seite 1180 o. a. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub veröffentlicht worden. Die Durchführungsbestimmung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als ununterbrochene Tätigkeit im Sinne des § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1951 (GBl. S. 880) gilt die Zeit vom Beginn der Arbeitsaufnahme bis zum 30. Juni des laufenden Urlaubsjahres im gleichen Betrieb. Der Beginn der ununterbrochenen Tätigkeit ist unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme des Betriebes in Volkseigentum.

(2) Die Zeit der Berufsausbildung wird, sofern der Lehrling im gleichen Betrieb seine Tätigkeit in einem Arbeitsvertragsverhältnis fortgesetzt hat, angerechnet.

§ 2

Die Tätigkeit im gleichen Betrieb gilt nicht als unterbrochen:

- a) wenn der Betriebsangehörige auf Anweisung vorübergehend in einem Betrieb der im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung bezeichneten Produktionszweige oder in einem bestimmten Betrieb im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet und nach Beendigung dieser Arbeit in den alten Betrieb zurückkehrt,
- b) wenn der Betriebsangehörige aus produktionsmäßigen Gründen von einem Betrieb des gleichen Produktionszweiges oder von einem bestimmten Betrieb im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik auf Anordnung der Vereinigung oder des Fachministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich übernommen wird,
- c) wenn der Betriebsangehörige nach Ablauf einer vorübergehenden Tätigkeit in der Grundstoffindustrie die Arbeit im alten Betrieb fortsetzt,
- d) bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles, einer Krankheit oder Schwangerschaft, die durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird,
- e) bei Teilnahme an Schulungs- oder Ausbildungslehrgängen,
- f) wenn der Beschäftigte zur Arbeiter-und-Bauern-Fakultät, zur Universität oder zu Hoch- und Fachschulen delegiert wird und nach Beendigung des Studiums die Tätigkeit im gleichen Betrieb wiederaufnimmt.
- g) durch die Zeit der Inhaftierung wegen antifaschistischer Betätigung, wenn der Inhaftierte als Verfolgter des Naziregimes anerkannt wird,
- h) durch Militär- oder Arbeitsdienstzeit sowie durch die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1951

Ministerium für Arbeit

Chwalek

Minister

Bei der Gewährung des Zusatzurlaubs für mehrjährige ununterbrochene Tätigkeit im Sinne der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub vom 30. 9. 1951 (GBl. S. 880) sind die Beschäftigungszeiten nur noch nach vorstehender Regelung zu ermitteln. Die bisher maßgebenden Bestimmungen über die Anrechnung von Beschäftigungszeiten bei der Gewährung des Zusatzurlaubs an Eisenbahner — § 5 (2) ³ der Ersten Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der DDR vom 6. 2. 1951 — sind nicht mehr anzuwenden. **Der Absatz 4 der Verfügung — 123-1/306/7742/51 — vom 16. 10. 1951 wird hiermit aufgehoben.**

(GdR 123—1/306/143/52 v. 4. 1. 1952 / 31 578)

GdR 620

Protokollerklärung Nr. 14 zum Rahmen-Kollektivvertrag für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. Juni 1951

Die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und der Zentralvorstand der IG Eisenbahn erklären zur Anlage 8, Tätigkeitsverzeichnis für die Arbeitsplatzbewertung, Abschnitt II: Reichsbahnämter, Reichsbahnausbesserungswerke usw.:

1. Die Abteilungsleiter der Abteilungen Betrieb, Reiseverkehr, Güterverkehr und Maschinentechnik bei den Reichsbahnämtern werden ab 1. September 1951 nach der Gehaltsgruppe 11 bewertet.
2. Die Oberbuchhalter, Finanzbuchhalter (Kontierer) und Betriebsabrechner bei der Wirtschaftsgruppe Betrieb und Verkehr werden mit Wirkung vom 1. September 1951 nach der Gruppe Bahnanlagen — bautechnischer Dienst im Reichsbahnamt (Seite 175 RKV) — bewertet.
3. Der Betriebsabrechner (Vorsammler von Sammel-Schwerpunktbahnhöfen) wird ab 1. September 1951 nach B—1 bewertet.
4. Die Bewertung zu Ziffer 2 und 3 gilt bis zum 31. Dezember 1951.

Berlin, den 16. Januar 1951

Deutsche Reichsbahn Industriegewerkschaft Eisenbahn
Der Generaldirektor im FDGB

gez. i. V. Hetz

Zentralvorstand
gez. Seeger

GdR 621

Protokollerklärung Nr. 15 zum Rahmen - Kollektivvertrag für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. Juni 1951

Die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn er-

GdR 622

klären zur Anlage 8 des Rahmen-Kollektivvertrages — Tätigkeitsverzeichnis für die Arbeitsplatzbewertung, Kraftwagenbetriebswerk:

Die Fahr- und Garagenmeister des Kraftwagenbetriebswerkes Pankow, die in Frankfurt/Oder tätig sind, erfüllen Aufgaben, die in ihrer Bedeutung der Tätigkeit eines Oberwerkmeisters entsprechen.

Bei der AV-Gruppe des Kraftwagenbetriebswerkes (RKV S. 152) ist nachzutragen:

AV 8¹ = Fahr- und Garagenmeister in Frankfurt/Oder **Owm**

Diese Regelung gilt ab 1. September 1951.

Berlin W 8, den 30. November 1951.

Deutsche Reichsbahn **Industriegewerkschaft Eisenbahn**
 Der Generaldirektor **im FDGB**
 gez. i. V. H e t z **Zentralvorstand**
 gez. S e e g e r

Protokollerklärung Nr. 18 zum Rahmen-Kollektivvertrag für die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn vom 11. Juni 1951

Die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und der Zentralvorstand der IG Eisenbahn erklären zur Anlage 8 des RKV, Tätigkeitsverzeichnis für die Arbeitsplatzbewertung bei der Deutschen Reichsbahn, Seite 154 und 155:

Starkstrommeistereien und Starkstromwerkstatt Berlin. Durch die Einführung der Eigenwirtschaftlichkeit haben sich Änderungen in der Bewertung der Arbeitsplätze ergeben. Die auf den Seiten 154 und 155 des RKV aufgeführten Bewertungen entsprechen nicht mehr den gegebenen Verhältnissen; sie werden daher aufgehoben. Mit Wirkung vom 1. 1. 52 gelten die nachstehenden Arbeitsplatzbewertungen.

Arbeitsrate	Tätigkeit	Stm Kl. Ia	Stm Kl. Ib	Stm Kl. II	Starkstromwerkstatt Kl. Ia
	Betriebsleiter	A 1	A 2	A 3	A 1
	AV-Gruppe				
AV	Gruppenleiter und DVV	A 2	A 3	A 3	A 2
AV 1	Normensachbearbeiter	A 2	A 3	B 1 *	A 2
AV 2	Arbeitsaufnahme	B 1	B 1	B 2	B 1
AV 3	Materialbereitstellung	B 1	B 1	B 2	B 1
AV 4	Planung und Betriebswirtschaft	A 2	A 3	A 3	A 2
AV 5	Unterhaltung baulicher und maschineller Anlagen	A 3	B 1	B 2	—
AV 6	Arbeitsabnahme	B 1	B 1	B 2	B 1
AV 10	Schreibkräfte B 3—C 2				
	Berechnung und Konstruktion von Motoren, Entwurf von Schaltungen	A 3	B 1	B 1	A 3
	Anfertigung von technischen Zeichnungen				
	a) schwieriger Art	B 2	B 2	B 2	B 2
	b) einfacher Art	B 3	B 3	B 3	B 3
	Unterhaltungsstellen für:				
	Elektrokarren	Wm	Wm	Wm	—
	Büromaschinen	Wm	Wm	Wm	—
	Fahrkartendruckmaschinen	Owm	Wm	Wm	—
	Elektrische Zugbeleuchtung	Wm	Wm	Wm	—
	Aufsicht im Umformerwerk	Wm	Wm	Wm	—
	Schichtdienst im Umformerwerk	Wm	Wm	Wm	—
	Werkstatt für elektrische Maschinen und Geräte	Wm	Wm	Wm	Owm
	Werkstatt für Hochspannungs-Schaltgeräte und Umspanner, Montageleitung für Hochspannungs-Schaltanlagen	Wm	Wm	Wm	Wm
	Netz-Gruppe				
N	Gruppenleiter	A 2	A 3	B 1	—
	Weitere Kräfte	B 1	B 1	B 2	—
	Aufsichtskräfte:				
	a) Oberwerkmeister, besonders schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeiten, z. B. in großen Umspannstellen, Kraftzeugungsanlagen, größeren elektrischen und maschinellen Anlagen (Verladebrücken, Bekohlungs- und Kompressoranlagen usw.) oder Aufsicht über 2 und mehr Unterhaltungsstellen	Owm	Owm	Owm	—
	b) Werkmeister, Beaufsichtigung größerer und wichtiger Arbeiten an den starkstromtechnischen Anlagen, Unterhaltung und Fristarbeiten an Fahrzeugen	Wm	Wm	Wm	—
	V-Gruppe				
V	Gruppenleiter	A 2	A 3	B 1	—
V 1	Personalsachbearbeiter	B 1	B 2	B 2	B 2
V 6	Betriebsabrechner	B 1	B 1	B 2	—
V 6	Lohnrechner für Leistungslohn	B 2	B 2	B 2	B 2
V 7	Lohnrechner für Zeitlohn	B 3	B 3	B 3	B 3
V 7	Lohnrechner für Zeitlohn	B 2	B 2	B 3	B 2
V 8	Stoff- und Geräteverwalter	Lgm u.	Lgm u.	Lgm u.	Lgm u.
	Lageraufsicht	Lga	Lga	Lga	Lga
V 9	Lagerbuchhalter	B 2	B 2	B 3	B 2
V 10	Bestellscheinwesen, Abrechnung, Warenbegleitscheine, Warenkontrolle	—	—	—	B 2
V 11	Schreibkräfte B 3—C 2				

Berlin, den 29. 1. 52

Deutsche Reichsbahn
 Der Generaldirektor
 gez. i. V. H e t z

Industriegewerkschaft Eisenbahn
 im FDGB
 Zentralvorstand
 gez. S e e g e r

(GdR 123—4/404/149/52 v. 7. 2. 52 / 31 424)

GdR 623

Betr.: Besteuerung des Lohnzuschlages für Brigadiers

Nach Abschnitt II C 6 des RKV vom 11. 7. 1951 erhalten Brigadiers bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Lohnzuschläge auf den Zeit- bzw. Leistungsgrundlohn. Es hatten sich Zweifel ergeben, wie diese Zuschläge in lohnsteuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu behandeln sind.

Gemäß Entscheidung des Ministeriums der Finanzen — 523 VI/11/Vo/WL — vom 27. 11. 1951 ist der Zuschlag für den Brigadier einer im Zeitlohn arbeitenden Brigade als Prämie zum Zeitlohn anzusehen und dementsprechend mit 5 % zu versteuern.

Der Lohnzuschlag für den Brigadier einer im Leistungslohn arbeitenden Brigade rechnet zum Leistungslohn und ist ebenfalls einem Steuerabzug von 5 % zu unterwerfen. Dies gilt insbesondere für die Zuschläge, die bei 100prozentiger Normenerfüllung und darüber hinaus gezahlt werden. Ist jedoch die Besteuerung des Gesamtlohnes (Verdienst des Brigadiers zuzüglich Lohnzuschlag gem. II C 6 b) RKV) nach der Lohnsteuertabelle niedriger als die Steuer-summe, die sich ergibt, wenn der Leistungsgrundlohn nach der Tabelle und die Zuschläge mit 5 % versteuert werden, so ist der Gesamtlohn nach der Tabelle zu versteuern.

Die Zuschläge für Brigadiers auf den Zeit- und auf den Leistungsgrundlohn unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Die im Mitteilungsblatt der DR 12/51 S. 220 veröffentlichte Übersicht ist durch folgende Ziffer 52 zu ergänzen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einkünfte	Steuerliche Behandlung	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung
52	Lohnzuschlag für Brigadiers		
	a) Zuschlag auf den Zeitlohn	5%	sozialabgabepflichtig
	b) Zuschlag auf den Leistungsgrundlohn	5%	sozialabgabepflichtig

(Anmerkung: Ist die Besteuerung des Gesamtlohnes, Leistungslohn multipliziert mit dem Prozentsatz der durchschnittlichen Normenerfüllung der Brigade, dividiert durch hundert, zuzüglich Zuschlag bei 100prozentiger und darüber hinausgehender Normenerfüllung nach der Lohnsteuertabelle niedriger als die Steuer-summe, die sich ergibt, wenn der Leistungsgrundlohn nach der Tabelle und die Zuschläge

mit 5 % versteuert werden, so ist der Gesamtlohn nach der Tabelle zu versteuern.)

(GdR 123 - 1/316/8894/51 v. 12. 12. 1951 / 31 578)

Betr.: Entlohnung während der Ausbildung GdR 624

Nach II D i) des RKV vom 11. 6. 51 erhalten Arbeiter oder Angestellte, die für eine andere Tätigkeit ausgebildet werden, für die Zeit der Ausbildung den Zeitlohn bzw. Leistungsgrundlohn ihrer bisherigen Lohngruppe bzw. das Grundgehalt ihrer bisherigen Gehaltsgruppe. Diese Regelung wurde von den Tarifparteien getroffen, um den Beschäftigten, die sich für ihre weitere Eisenbahntätigkeit qualifizieren, in ihrem Einkommen nicht zu schmälern und ihnen damit einen Anreiz für die notwendige Qualifizierung zu geben.

Wie verlautet, wird von verschiedenen Dienststellen vielfach so verfahren, daß sie die auszubildenden Beschäftigten vor oder während der Ausbildung von Dienststellen mit einer höheren Ortsklasse für die Ausbildungszeit zu Dienststellen mit einer niedrigeren Ortsklasse versetzen, obwohl nach dem Ausbildungsplan große Teile der Ausbildungsabschnitte in Orten mit höheren Ortsklassen zuzuzulegen sind. Den Beschäftigten ist dabei selten Gelegenheit zu einem Umzug gegeben, da sie in der Regel nach beendeter Ausbildung zu ihrer alten Dienststelle zurückkehren, so daß sich auch an ihren Lebenshaltungskosten im allgemeinen nichts ändert.

Ein derartiges Verfahren kann nicht gebilligt werden. Es stellt lediglich einen Versuch dar, die Selbstkosten des Betriebes auf Kosten der Beschäftigten zu senken, und führt zu einem berechtigten Mißtrauen der Beschäftigten gegenüber der Verwaltung. Ferner wird die notwendige Qualifizierung der Eisenbahner in dem erforderlichen Umfang verhindert.

Nach II A 3 a) können Arbeiter und Angestellte nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abgeordnet oder versetzt werden.

Aus vorstehend Gesagtem ergibt sich, daß derartige Gründe in den meisten oder anderen Fällen nicht vorliegen. Wir ersuchen daher, bei Ausbildung von Beschäftigten für qualifizierte Tätigkeiten in der Regel von Versetzungen zu Dienststellen mit niedrigeren Ortsklassen unmittelbar vor oder während der Ausbildungszeit Abstand zu nehmen und Versetzungen in begründeten Ausnahmefällen nur dann vorzunehmen, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles unbedingt erforderlich ist. Die Ämter und Dienststellen sind entsprechend zu unterrichten.

(GdR 123—1/303/9495/51 v. 28. 1. 52 / 31 578)

XIII. Recht und Verwaltung

GdR 625

Betr.: Bahn-Agenten; hier: Tragen einer Mütze mit Kordel

2. Nachtrag zu § 4 zu b): 1 der BKO v. 1. 6. 51 (Anlage D zum Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn 7/51). Am Schluß des § 4 zu e) ist als letzter Absatz neu aufzunehmen:

„Bahn-Agenten tragen eine Mütze nach BKO § 2 e) mit Kordel nach § 4 zu b): 1. Die Abgabe erfolgt im Barverkauf“.

Die Berichtigung der BKO ist handschriftlich vorzunehmen.

(Gd [134.4] 14/52 v. 22. 1. 52 / 31 230)

gez. ä. V. Lehmann

Berlin 270

Betr.: Umzug des Prüfungsamtes bei der Rbd Berlin

Das Prüfungsamt bei der Rbd Berlin hat am 4. Januar 1952 seine Büroräume vom Nordbahnhof nach Berlin NW 7, Friedrichstraße 81, verlegt.

Berlin 271

Betr.: Aufteilung des Bereichs des Bfs Mittenwalde Nord

Bezug: Verf Pr (134) V 31 Ogs v. 20. 8. 51 u. Mitteilungsblatt-Verf Bln 227 (Anlage A zum Mitteilungsblatt 12/51)

Im Hinblick auf die betrieblichen und verkehrlichen Veränderungen im Bezirk des Bfs Mittenwalde Nord wird mit Wirkung v. 1. 1. 52 der Bf Mittenwalde Nord als selbständige Dienststelle der Rangklasse II aufgelöst und dem Bf Mittenwalde Ost unterstellt.

Dem Bf Mittenwalde Ost unterstehen somit alle auf dem Streckenabschnitt Schöneicher Plam—Schenkendorf liegenden Bfe, Haltepunkte und Abzweigstellen. Bis zur Neufestsetzung der Rangklassenbewertung ist für den Bf Mit-

tenwalde Ost die Rangklasse II anzuwenden. Die Bezugsverf sind entsprechend zu berichtigen.

(134 V 31 Ogs v. 3. 1. 52/25 024)

Berlin 272

Bekanntgabe gerichtlicher Bestrafungen

Durch Urteil des Schöffengerichts Frankfurt/Oder — 10. Ds 120/51 — vom 13. 12. 51 wurde der ehemalige Fahr-dienstleiter Paul S., Bahnhof Rosengarten Pbf, wegen vor-sätzlicher Gefährdung des Telegrafnetzes — Vergehen strafbar nach § 317 StGB — unter Anrechnung der Untersuchungshaft zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten und den Kosten des Verfahrens verurteilt. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig geworden.

S. hatte, um nicht Fernschreiben aufnehmen zu müssen, eine Bezirksmorseleitung durch Festlegen des Tasters außer Betrieb gesetzt.

Da derartige Fälle auch auf anderen Strecken wiederholt vorgekommen sind, warnen wir hierdurch im Hinblick auf die sich aus derartigen Handlungen ergebenden strafrechtlichen Folgen nochmals vor solchen Dienstwidrigkeiten. Allen in Frage kommenden Beschäftigten ist dieses Urteil bekanntzugeben.

(133 B 4 Rasgb 110/51 v. 23. 1. 52/25 009)

Cottbus 82

Betr.: Umbenennung eines Haltepunktes

Auf Grund der Verordnung zur Veränderung der Kreis- und Gemeindegrenzen wird der Haltepunkt Halbendorf (Kreis Rothenburg O/L) in

Halbendorf (Kreis Niesky)

mit Wirkung vom 1. März 1952 umbenannt.

Die Unterlagen sind entsprechend zu berichtigen.

(134 V 7 Ogo v. 15. 1. 1952 / 443)

Greifswald 127**Betr.: Dienststellenorganisation; Hier: Nebenwerkstatt und Kbw**

Mit Wirkung vom 1. 1. 52 wurde die bisher der Rbd Greifswald unmittelbar unterstellte Nebenwerkstatt Greifswald

in ein Raw für Reisezugwagen umgewandelt. Das bis zu diesem Zeitpunkt der Nebenwerkstatt Greifswald angegliederte Kbw wird mit Wirkung vom 1. 1. 52 dem Bw Stralsund als Kostenstelle unterstellt und verbleibt unter der Fa. Kbw der Rbd Greifswald weiter in Greifswald. (117 [134] V 10 Ogs v. 19. 1. 52/1234)

XIV. Soziales**GdR 626****Betr.: Arbeitsschutz; Kuppeln und Schläuchen von Eisenbahnfahrzeugen durch Frauen**

Die Ziffer 11 der Anlage 2 zu § 20 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft sieht vor, daß das Kuppeln und Schläuchen von Eisenbahnfahrzeugen durch Frauen verboten ist. Eine Anfrage beim Min. für Arbeit — Hauptabteilung Arbeitsschutz — ergab, daß nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB und des Zentralvorstandes der IG Eisenbahn Kuppeln und Schläuchen von Eisenbahnfahrzeugen durch Frauen, die im Zugbegleitdienst als Aufsichtführende, Fahrdienstleiter und in ähnlicher Beschäftigung tätig sind, unter folgenden Voraussetzungen genehmigt ist:

1. Das Kuppeln und Schläuchen darf nur auf kleineren Bahnhöfen und Nebenstrecken vorgenommen werden, wenn keine männlichen Kräfte für Kuppeln und Schläuchen zur Verfügung stehen;
2. wenn die mit dem Kuppeln und Schläuchen zu beschäftigenden Frauen durch die Reichsbahn in entsprechender Weise ausgebildet werden und die erfolgte Ausbildung aktenkundig gemacht worden ist;

3. wenn die mit dem Kuppeln und Schläuchen zu beschäftigenden Frauen über die mit dieser Tätigkeit verbundenen Gefahren gründlich belehrt und über die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen (Unfallverhütungsvorschriften) vor Übernahme der Tätigkeit unterrichtet und in Abständen von mindestens einem Vierteljahr erneut über die Arbeitsschutzbestimmungen (UVV) und die mit der Tätigkeit verbundenen Gefahren unterrichtet und belehrt werden.

(143 — So — 2830/52 v. 31. 1. 52)

Berlin 273**Betr.: Arbeitsschutz und Unfallverhütung; Vorsicht bei Methanolsendungen**Kesselwagen enthalten des öfteren Methanol. Methanol (CH₃ OH), das einen spiritusartigen Geruch hat, ist außerordentlich giftig. Zu Giftwirkungen kommt es nicht nur nach dem Genuß, sondern schon dann, wenn Methanoldämpfe eingeatmet werden. Als Vergiftungserscheinungen treten Erblindungen und Erkrankungen mit tödlichem Ausgange auf. Die beteiligten Beschäftigten, insbesondere auch die Arbeitsschutzkommissionen und Arbeitsschutzobmänner, sind auf die Gefährlichkeit des Methanols hinzuweisen.

(Vfg. der ehem. DWK O/H I 7843 v. 17. 2. 49 und Rbd Bln 141 K 4 Us v. 23. 1. 52/64 444)

	ARBEITSSCHUTZ ARBEITSRECHT	<i>Jeder</i> <i>verhinderte Unfall -</i> <i>ein Beitrag</i> <i>zur Erfüllung</i> <i>des Fünfjahrplanes!</i>
--	-------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

XV. Schulung**GdR 627****Betr.: Aufnahmeprüfungen an der Fachschule für Eisenbahnwesen**

Zur Zeit werden von den Personalabteilungen und den Betrieben künftige Fachschüler ausgesucht. Im Jahre 1951 wurden noch Vorbereitungslehrgänge durchgeführt. Für die Aufnahmeprüfungen 1952 muß sich jeder Bewerber selbst vorbereiten. Möglichkeiten hierzu sind:

- Betriebsvolkshochschule
- Technische Abendschulen
- Sonderkurse an den Dienststellen.

Die Bewerber müssen eine abgeschlossene Facharbeiterausbildung haben und müssen in der Aufnahmeprüfung die nachstehend aufgeführten Fähigkeiten nachweisen:

Deutsch

Ein Aufsatz über ein gegenwartsnahes Problem.

Arithmetik

Die vier Grundrechnungsarten, Bruch- und Prozentrechnung, Mischungs- und Dreisatzaufgaben.

Algebra

Die vier Grundrechnungsarten.

Dreiecksätze

Winkel, Kongruenz, Ähnlichkeit, Flächenberechnung, Pythagoras.

Kreis

Zentri- und Peripheriewinkel, Flächenberechnung.

Stereometrie

Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel, Kugel.

Physik

Längenmessungen, Zeitmessungen, Gewichtsberechnungen, Geschwindigkeitsmessungen und Berechnung, Umfangsgeschwindigkeit.

(152/440/52 v. 23. 1. 52 / 31 452)

XVI. Personal**Betr.: Belohnungen****Schwerin 71**

Für besondere Umsicht zur Abwendung einer Betriebsgefahr wurde dem Lokführer Adalbert Walko, Bw Schwerin, eine außerordentliche Belohnung gewährt.

(Vpr [121] A 16 Pbnsc/F 1470)

Betr.: Belohnungen**Schwerin 72**

Den Rb. Angest. Hermann Schütt und Kurt Prötzel, Ga Wismar, wurde für ihren tatkräftigen Einsatz und schnelle Hilfe bei der Löschung eines Wagenbrandes eine außerordentliche Belohnung gewährt.

(Vpr [121] A 16 Pbnsc/F 1470)

Für besondere Umsicht zur Abwendung einer Betriebsgefahr wurde dem Lokheizer Helmuth Jelinski, Bw Rostock, eine außerordentliche Belohnung gewährt.

(Vpr [121] A 16 Pbnsc/F 1470)

Dem Werkhelfer Fritz Diederichs, Sfm Güstrow, wurde für besondere Aufmerksamkeit bei der Entdeckung eines Schienenbruches eine außerordentliche Belohnung gewährt.

(Vpr [121] A 16 Pbnsc/F 1470)

Schwerin 73**Betr.: Verlust von Dienstausweisen**

Dienstausweis Nr. 0303 235, gültig bis 29. 2. 52, ausgestellt für Rangierarbeiter Willi Rüter, Bf Rostock, geb. 7. 3. 32.

Dienstaussweis Nr. 0306 136, gültig bis 29. 2. 52, ausgestellt für Zugschaffner Walter Pirok, Bf Schwerin, geb. 12. 2. 21.

Bei Vorzeigen der Ausweise sind diese einzuziehen und an die Abteilung XVI — P 6 — einzusenden.

Die Personalien sind festzustellen.

(161 P 6 P / 1306)

Dresden 158

(Raw Wilhelm Pieck)

Betr.: Ungültigkeit von Dienstaussweisen

(Verfügung 161.2 [XIII] 223/51 v. 14. 11. 51)

Folgende Dienstaussweise ehemaliger Reichsbahnangehöriger werden für ungültig erklärt:

Kroll, Helmut, Lehrling, DA Nr. 868 246, 13. 12. 52,
Lindner, Werner, Schmied, DA Nr. 867 473, 7. 9. 52,
Friedrich, Volkmar, Lehrling, DA Nr. 860 786, 31. 8. 52,
Falk, Günter, Lehrling, DA Nr. 875 141, 14. 9. 53.

Personen, die im widerrechtlichen Besitz dieser Ausweise angetroffen werden, sind der Polizei zu übergeben.

Greifswald 128

(Raw Eberswalde)

Betr.: Verlust eines Dienstaussweises

Der Dienstaussweis Nr. 0336 291, gültig bis 23. 9. 53, ausgestellt auf den Namen Heinz Voigt, E/Schweißer, geboren am 24. 6. 23, Dienststelle Raw Eberswalde, wird für ungültig erklärt.

Personen, die im widerrechtlichen Besitz dieses Ausweises angetroffen werden, sind der Polizei zu übergeben.

Greifswald 129

(Raw Eberswalde)

Betr.: Verlust eines Dienstaussweises

Der Dienstaussweis Nr. 165 255, gültig bis 18. 2. 52, ausgestellt auf den Namen Hans-Joachim Beetz, Jugendleiter, geboren am 20. 8. 29, Dienststelle Raw Eberswalde, wird für ungültig erklärt.

Personen, die im widerrechtlichen Besitz dieses Ausweises angetroffen werden, sind der Polizei zu übergeben.

Halle 106

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen

Nachstehende Dienstaussweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis Nr. 830 286, ausgestellt für Rosalie Osschl, Gbf Halle;
Dienstaussweis Nr. 714 004, ausgestellt für Ida Stockinger, Bf Leipzig-Großzschocher;
Dienstaussweis Nr. 0212 973, ausgestellt für Elfriede Baumann, Gbf Halle.

Vorgenannte Ausweise sind beim Vorzeigen sofort einzuziehen und mit den Personalien an die Rbd Halle, Abt. XVI, zu senden.

(161 P 17 v. 27. 12. 52/1487)

XVII. Mitteilungen

GdR 628

Im Fachbuchverlag, Leipzig W 31, Karl-Heine-Str. 16, sind innerhalb der Fachbuchreihe der Deutschen Reichsbahn folgende weitere Fachbücher erschienen:

- Sprachführer für den Eisenbahnverkehr in 19 Sprachen,
- Rangierdienst, Stufe I,
- Einführung in den Eisenbahndienst,
- Fernmeldeanlagen, Heft 2, Elektrotechnische Grundlagen — Stromquellen und Sammler.

Diese Fachbücher sind nicht nur gute Nachschlagewerke für den Praktiker, sondern helfen allen Kollegen, bei aufmerksamem und intensivem Studium ihr Wissen auf dem entsprechenden Fachgebiet zu verbessern und ihre Qualifikation zu erhöhen. Für alle Nachwuchskräfte sind die neuen Fachbücher eine wertvolle Hilfe für das Studium des Eisenbahndienstes und für ihr berufliches Fortkommen. Die Dienststellen sorgen für entsprechende Bekanntgabe der Neuerscheinungen.

(151.2/408/52 v. 24. 1. 52/31451)

Berlin 274

Die nächste Versteigerung von Fundsachen findet vom 3. März 1952 bis 5. März 1952 ab 10 Uhr vormittags in den Räumen der Hauptfundsammelstelle Berlin statt.

Hauptfundsammelstelle Berlin
Bahnhof Alexanderplatz

Betr.: Bahnärztlicher Dienst

Ab sofort hält die

Röntgenärztin (Tel. 64 584)

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14 bis 15.30 Uhr Sprechstunden ab.

Der Aushang ist zu berichtigen.

(XIV — Der Chefarzt — 19. 1. 52)

GdR 629

SVKE Halle, Magdeburg 107

a) **Berichtigung**

In unserer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. 1, letzte Seite unter Buchst. f, ist ein Fehler unterlaufen. In der vorletzten Zeile darf es nicht heißen sechsmal wöchentlich, sondern **sechswöchentlich**.

b) **Versicherungsausweise**

Den Dienststellen sind kürzlich Deckblätter zum Überkleben der dritten Umschlagsseite des Versicherungsausweises zugestellt worden. Es stehen uns jetzt genügend dieser Deckblätter zur Verfügung, so daß weiterer Bedarf sofort unter Fernspr.-Nr. 5515 angefordert werden kann.

c) **Ersatzansprüche**

Durch fahrlässiges bzw. vorsätzliches Verhalten Dritter entstehen Unfälle und Körperbeschädigungen. Der

Sozialversicherung entstehen dadurch Ausgaben an Krankenhauskosten, Krankengeld, Renten usw. Es handelt sich um Verkehrsunfälle durch Kraftfahrzeuge, Eisenbahnen und Straßenbahnen, sonstige Unfälle im Straßenverkehr (Glatteis), Unfälle durch Tiere (Hundebiß), Schlägereien, mangelhafte Treppenbeleuchtung, beschädigte Treppengeländer usw. Das schuldhafte Verhalten Dritter berechtigt die Sozialversicherung, gegen die Schädiger in Höhe der von der Sozialversicherung gewährten Leistungen Ersatzansprüche zu stellen. Werden diese Fälle nicht erfaßt, werden die Gelder der Versicherten ihrem eigentlichen Zweck entzogen.

Da es den Geschäftsstellen der Sozialversicherung in vielen Fällen nicht möglich ist, solche Schäden zu erkennen, fordern wir deshalb alle Kollegen zur Mitarbeit auf. Insbesondere rufen wir die Sachbearbeiter bei den Dienststellen und die Bevollmächtigten zur Mitarbeit auf. Derartige Fälle, die zu ihrer Kenntnis gelangen, sind uns schriftlich mitzuteilen. Außer den Schuldigen sind nach Möglichkeit auch die Namen und Anschriften von Zeugen anzugeben.

(SVK Eisenbahn Halle, I v. 25. 1. 52)



XVI. Personal

		Seite			Seite		
Schwerin	71	Belohnungen	43	Greifswald 128	Verlust eines Dienstaussweises	44	
	72	Belohnungen	43	(Raw Eberswalde)			
	73	Verlust von Dienstaussweisen	43	129	Verlust eines Dienstaussweises	44	
Dresden	158	Ungültigkeit von Dienstaussweisen	44	Halle	106	Verlust von Dienstaussweisen	44
(Raw W. Pieck)							

XVII. Mitteilungen

		Seite			Seite		
GdR	628	Fachbücher	44	GdR	629	Bahnärztlicher Dienst	44
Berlin	274	Versteigerung von Fundsachen	44	SVKE Halle, Magdeburg	107	Diverses	44

Wiederkehrende Gedenktage

- | | | | |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3. 1. 1876 | Wilhelm Pieck geboren | 17. 7. 1945 | Eröffnung der Potsdamer Konferenz der Alliierten für eine zentrale Verwaltung und wirtschaftliche Einheit Deutschlands |
| 15. 1. 1919 | Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht ermordet | 5. 8. 1895 | Friedrich Engels gestorben (1820 geb.) |
| 21. 1. 1924 | Wladimir Iljitsch Lenin gestorben (1870 geb.) | 13. 8. 1871 | Karl Liebknecht geboren |
| 28. 1. 1919 | Franz Mehring gestorben (1846 geb.) | 13. 8. 1913 | August Bebel gestorben |
| 22. 2. 1840 | August Bebel geboren (1913 gest.) | 1. 9. 1939 | Beginn des zweiten imperialistischen Weltkrieges (Hitler überfällt Polen) |
| 23. 2. 1918 | Gründungstag der Roten Armee | 7. 10. | Tag der Republik |
| 5. 3. 1870 | Rosa Luxemburg geboren | 7. 10. 1949 | Deutscher Volksrat als Deutsche Volkskammer konstituiert. Die Verfassung der DDR tritt in Kraft |
| 8. 3. 1910 | 1. Internationaler Frauentag in Kopenhagen | 10. 10. 1949 | Übertragung der Verwaltungsfunktionen der SMAD auf die Regierung der DDR |
| 11. 3. 1894 | Otto Grotewohl geboren | 11. 10. 1949 | 1. gemeinsame Tagung der Volks- und Länderkammer
Wahl des ersten Präsidenten der DDR, Wilhelm Pieck |
| 29. 3. 1826 | Wilhelm Liebknecht geboren (1900 gest.) | 12. 10. 1949 | Konstituierung der Regierung der DDR und erste Regierungserklärung |
| 16. 4. 1886 | Ernst Thälmann geboren (1944 ermordet) | 13. 10. 1948 | Der Häuer Adolf Hennecke erfüllt seine Norm mit 380 Prozent und wird der Initiator der deutschen Aktivistenbewegung |
| 21. 4. 1946 | Gründungstag der SED | 7. 11. 1917 | Große Sozialistische Oktoberrevolution in Rußland |
| 22. 4. 1870 | Wladimir Iljitsch Lenin geboren | 9. 11. 1918 | Revolution in Deutschland |
| 1. 5. | Weltfeiertag der Werktätigen | 15. 11. 1948 | Eröffnung der ersten HO-Läden in der sowjetischen Besatzungszone und in Berlin |
| 1. 5. 1886 | Erster großer Streik um den Achtstundentag in Chikago | 28. 11. 1820 | Friedrich Engels geboren |
| 4. 5. 1938 | Friedens- und Nobelpreisträger Carl von Ossietzky an den Folgen der KZ-Haft gestorben | 5. 12. 1936 | Tag der Stalinschen Verfassung in der UdSSR |
| 5. 5. 1818 | Karl Marx geboren (1883 gest.) | 6. 12. 1947 | Erster Volkskongreß für Einheit und gerechten Frieden |
| 8. 5. 1945 | Tag der Befreiung (Unterzeichnung der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Streitkräfte in Berlin-Karlshorst) | 26. 12. 1865 | Gründung der deutschen Gewerkschaften |
| 10. 6. 1945 | Befehl Nr. 2: Zulassung antifaschistischer Parteien und Gewerkschaften in der sowjetischen Besatzungszone | | |
| 22. 6. 1941 | Überfall Hitler-Deutschlands auf die Sowjetunion | | |
| 30. 6. 1893 | Walter Ulbricht geboren | | |
| 14. 7. 1789 | Beginn der großen französischen Revolution | | |

Approved For Release 2002/01/04 : CIA-RDP83-00415R013300110001-0
 THIS IS AN ENCLOSURE TO
 DO NOT DETACH

115R013300110001-0



MITTEILUNGSBLATT

DER DEUTSCHEN REICHSBahn

Anlage A
 zum
 Mitteilungsblatt
 3/52

Berlin, den 6. März 1952

GdR 630

Betr.: Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben

Nachstehend wird die im Gesetzblatt der DDR Nr. 18 vom 11. 2. 52 (S. 105—108) veröffentlichte Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 31. 1. 52 bekanntgegeben:

Die Verordnung, die mit Wirkung vom 1. 2. 52 in Kraft tritt, hat folgenden Wortlaut:

**Verordnung
 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

Vom 31. Januar 1952

Der Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft stellt der Berufsausbildung die Aufgabe, bis 1955 1 170 000 hochqualifizierte Facharbeiter und -arbeiterinnen auszubilden und der Produktion zuzuführen. Diese jungen Arbeiter und Arbeiterinnen müssen so ausgebildet und erzogen werden, daß sie beim Eintritt in die Produktion bereits mit den neuen Arbeitsmethoden vertraut sind und die Arbeit in Brigaden im Kampf um die Übererfüllung ihrer täglichen Norm als eine Selbstverständlichkeit betrachten. Aus den Reihen dieser jungen Facharbeiter werden unsere Aktivisten, Brigadiers und Meister hervorgehen.

Für die Ausbildung und Erziehung der jungen Facharbeiter müssen solche Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister tätig sein, die durch ihr demokratisches Staatsbewußtsein und ihre pädagogische und fachliche Qualifikation die Voraussetzungen für diese verantwortungsvolle Funktion besitzen. Darum sind unsere Aktivisten und hochqualifizierten Facharbeiter als Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister zu werben und entsprechend den Qualifikationsmerkmalen zu entwickeln. Gestützt auf die Qualifikationsmerkmale werden die Entlohnung sowie die Prämierung nach dem Leistungsprinzip vorgenommen. Die Entlohnung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister ist damit dem Lohnniveau der qualifizierten Facharbeiter im Leistungslohn angeglichen und wird in Verbindung mit der Prämierung den Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern den Ansporn zur ständigen Qualifizierung geben. Durch die Anwendung des Leistungsprinzips für das Lehrpersonal werden wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung der Berufsausbildung und für die Heranbildung qualifizierter junger Facharbeiter geschaffen.

In Anbetracht der Bedeutung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister für die Ausbildung und Erziehung der werktätigen Jugend wird daher verordnet:

I.

Entlohnung für Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben

§ 1

Anforderungen an die Lehrausbilder

- (1) Lehrausbilder der Gruppe 1 sind Facharbeiter, die in das Aufgabengebiet des Lehrausbilders eingeführt werden und diese Funktion unter Anleitung ausüben. Sie müssen die Fähigkeit besitzen, den Lehrlingen ihre Erfahrungen zu übermitteln und sie bei den Lehrarbeiten anzuleiten. Sie sind verpflichtet, an dem Grundlehrgang für das Ausbilderpersonal innerhalb eines halben Jahres teilzunehmen.
- (2) Lehrausbilder der Gruppe 2 müssen den Grundlehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben und danach befähigt sein, ein Lernaktiv selbständig zu leiten. Sie müssen Grundkenntnisse über die TAN und die Arbeitsvorbereitung besitzen.
- (3) Lehrausbilder der Gruppe 3 sollen am 1. Aufbaulehrgang oder an einen sechsmonatigen Lehrgang an einer Schule zur Ausbildung von Lehrausbildern teilnehmen haben. Sie müssen die Grundsätze der fortschrittlichen Pädagogik beherrschen und die Qualifikation besitzen, methodische Lehrunterweisungen durchzuführen. Sie müssen befähigt sein, eine Lehrgruppe, bestehend aus zwei Lernaktiven, in Vertretung des Meisters zu leiten.
- (4) Die Lehrausbilder der Gruppen 1, 2 und 3 sind verpflichtet, zur Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse an den Weiterbildungszirkeln in den Ausbildungsstätten, die das Studium der fortschrittlichen Arbeitsmethoden und der Methodik der Berufsausbildung zum Ziel haben, teilzunehmen.
- (5) Facharbeiter, die eine hohe Qualifikation nachweisen und die Funktion eines Lehrausbilders übernehmen, obgleich sie die Lehrgänge für das Ausbilderpersonal noch nicht besucht haben, können in die Gruppe 2 oder 3 eingruppiert werden, wenn sie sich verpflichten, innerhalb von 18 Monaten die geforderten Lehrgänge zu besuchen.

§ 2

Anforderungen an die Lehrmeister

- (1) Die Lehrmeister müssen eine erfolgreiche Tätigkeit in der Berufsausbildung sowie eine hohe Qualifikation in ihrem Fachgebiet nachweisen und bestrebt sein, ihre Kenntnisse u. a. auch auf den Gebieten der TAN und der Arbeitsvorbereitung zu verbessern.
- (2) Falls die Lehrmeister noch nicht an den Lehrgängen zur Qualifizierung des Ausbilderpersonals teilgenommen haben, sind sie verpflichtet, in systematischer Folge die Lehrgänge zu besuchen.

(3) Auf Anforderung des Fachministeriums müssen die Lehrmeister an den Lehrmeisterlehrgängen mit einer halbjährigen Ausbildungszeit teilnehmen und die Lehrmeisterprüfung ablegen.

(4) Zur Weiterbildung nehmen alle Lehrmeister in den Ausbildungsstätten an den Weiterbildungszirkeln zum Studium der fortschrittlichen Arbeitsmethoden und der Methodik der Berufsausbildung teil.

§ 3

Anforderungen an die Lehrobermeister

(1) Der Lehrobermeister übt die Funktion eines Werkstattleiters aus. Ihm sind mehrere Lehrmeister unterstellt. Er ist für die Durchführung des praktischen Unterrichts verantwortlich.

(2) Der Lehrobermeister muß eine mehrjährige Praxis als Werkmeister oder Lehrmeister in der Berufsausbildung nachweisen und seine Kenntnisse und Erfahrungen in der TAN und Betriebsorganisation erweitern.

(3) Zur Aus- und Weiterbildung nehmen alle Lehrobermeister an den unter § 2 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 genannten Maßnahmen zur Qualifizierung des Ausbilderpersonals teil.

§ 4

Entlohnung

(1) Für die Entlohnung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister der nachstehend angeführten Industrie- und Wirtschaftszweige gilt die als Anlage beigefügte Entlohnungstabelle.

Bergbau unter Tage,
Steinkohle und Erzbergbau,
Schacht- und Bohrbetriebe,
Braunkohle unter Tage,
Schiefer-Kali unter Tage,
Steinkohle über Tage,
Erzbergbau, Schacht- und Bohrbetriebe,
Braunkohle über Tage,
Schiefer-Kali über Tage,
Metallurgie,
Schwermaschinenbau (RAW),
Maschinenbau,
Grundstoffchemie,
Bau,
Volkseigene Güter,
Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe.

(2) Für die Entlohnung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister der nachstehend angeführten Industrie- und Wirtschaftszweige gelten die in den §§ 5 und 6 angeführten Bestimmungen.

Energie,
Übrige Chemie,
Steine und Erden,
Glasindustrie und Feinkeramik,
Holz,
MAS,
Eisenbahn,
Transport,
Binnenschifffahrt,
Textil,
Brotfabriken und Großbäckereien,
Molkereien,
Obst- und Gemüseverarbeitung,
Süß-, Back- und Teigwaren,
Öl- und Mehlmühlen,
Getränke,
Bekleidung,

Leder,
Post,
Papierherstellung,
Druck und Vervielfältigung,
Buchbindereien und Papierverarbeitung,
Zuckerindustrie,
Margarine und Speisefette,
Wurst- und Fleischindustrie,
Fischindustrie,
Tabakindustrie,
Spielwaren,
Kosmetik,
Erwerbsgartenbau,
Konsum.

§ 5

Entlohnung der Lehrausbilder für die im § 4 Abs. 2 angeführten Industriezweige

(1) Die Lehrausbilder sind im Leistungsgrundlohn der Lohngruppen 6, 7 und 8 des Kollektivvertrages zu bezahlen. Die Entlohnung der Lehrausbilder erfolgt im Monatslohn, d. h. Leistungsgrundlohn mal 208 Stunden.

(2) Die Einstufung der Lehrausbilder in die Lohngruppen 6 bis 8 erfolgt nach den Anforderungen an die Lehrausbilder gemäß § 1.

(3) Die Lehrausbilder der Gruppe 1 gemäß § 1 sind der Lohngruppe 6, die Lehrausbilder der Gruppe 2 gemäß § 1 der Lohngruppe 7 und die Lehrausbilder der Gruppe 3 gemäß § 1 der Lohngruppe 8 gleichzustellen.

(4) In den Industriezweigen, die keine 8 Lohngruppen aufweisen, finden sinngemäß die 3 höchsten Lohngruppen des Kollektivvertrages Anwendung.

§ 6

Entlohnung der Lehrmeister und Lehrobermeister für die im § 4 Abs. 2 angeführten Industriezweige

(1) Die Entlohnung der Lehrmeister ist nach den Gehaltsgruppen der Werkmeisterentlohnung zu regeln.

(2) Lehrobermeister sind in die Gehaltsstufen der Obermeister einzustufen.

§ 7

Bei der Einstufung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister sind die Ortsklassen zu berücksichtigen.

II.

Prämien für Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister von volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der unter dem § 4 genannten Industrie- und Wirtschaftszweige

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen

Zur Förderung der Eigeninitiative und zur Steigerung der Leistungen des Ausbilderpersonals können an Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister Prämien gezahlt werden. Die Prämierung setzt voraus

- Verbesserung der Berufsausbildung,
- Erfüllung der Planaufgaben.

§ 9

Voraussetzungen im einzelnen

(1) Verbesserungen der Berufsausbildung gemäß § 8 Buchst. a sind insbesondere:

- Leistungssteigerung der Lernaktiven auf der Grundlage der Ausbildungsunterlagen, gemessen an der Durchschnittsleistung bei den Zwischenprüfungen im Berufswettbewerb und bei den Lehrabschlussprüfungen, sowie vorbildliche Erziehungsarbeit unter den Lehrlingen.

2. Hervorragende Mitarbeit bei der Entfaltung der Lernaktivbewegung im Berufswettbewerb der deutschen Jugend.
3. Aktive Mitarbeit bei der termingemäßen Erfüllung des Nachwuchsplanes und bei der zweckmäßigen Verwendung der Investitionsmittel sowie bestmögliche Ausnutzung der Arbeitsplätze.
4. Erfolgreiche Anwendung neuer Arbeitsmethoden in der Lehrwerkstatt zur Verbesserung der Berufsausbildung.

(2) Erfüllung der Planaufgaben gemäß § 8 Buchst. b ist insbesondere:

1. Termingemäße Erfüllung der übernommenen Produktionsaufgaben in den Ausbildungsstätten und Senkung der Ausschußquote.
2. Einhaltung der eingeplanten Mengen an Rohmaterialien, Hilfsstoffen (z. B. Schmierstoffe) und Energie sowie der planmäßig festgelegten Reparaturkosten durch sorgsame Pflege der Maschinen und Werkzeuge.
3. Einhaltung der im Plan festgelegten Gemein- und Verwaltungskosten oder deren Einsparung.

§ 10

Höhe der Prämie

(1) Bei der Erfüllung der im § 8 Satz 2 Buchst. a und Buchst. b genannten Bedingungen wird der volle Prä-

mienbetrag in Höhe von 150% eines Monatsgehaltes gewährt.

(2) Die Prämierung wird halbjährlich vorgenommen.
 (3) Bei Nichterfüllung einzelner der unter § 9 angeführten Bedingungen kann die Prämie gekürzt oder gestrichen werden. Die Kürzung ist entsprechend der Bedeutung, die die einzelnen Punkte für eine gute Lehrausbildung besitzen, vorzunehmen, und zwar:

- a) wird die Voraussetzung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3 nicht erfüllt, so kann die Prämie voll ausgezahlt werden, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt wurden;
- b) werden die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 oder Ziffer 4 und die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1, Ziffer 2 oder Ziffer 3 nicht erfüllt, so kann die Prämie bis zu 50% gekürzt werden;
- c) werden die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 und Ziffer 4 nicht erfüllt, so kann die Prämie gestrichen werden.

§ 11

Schlußbestimmung

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1952 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1952

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat
für Berufsausbildung
Wießner
Staatssekretär

Die Anlage vorstehender Verordnung befindet sich auf Seite 4

Alle der Verordnung entgegenstehenden Lohn- und Gehaltsregelungen in den Kollektivverträgen werden mit Wirkung vom 1. 2. 52 außer Kraft gesetzt. Ebenso dürfen die Lehrgesellen (Lehrausbilder) zum gleichen Zeitpunkt nicht mehr an der Vereinbarung vom 31. 3. 50 über Leistungsvergütung für Zeitlohnarbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Leistungslohnarbeiten zu verrichten sind, beteiligt werden. Die Gehälter für die bei den Raw'en vorhandenen Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister sind aus der Entlohnungstabelle (Schwermaschinenbau [Raw] ersichtlich. Für die Raw'e in Groß-Berlin gelten nachstehende Gehaltssätze:

Lehrausbildergruppe			Lehrmeister		Lehrobermeister	
1	2	3	von	bis	von	bis
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
412	449	500	500	— 525	525	— 550

Die Entlohnung der Lehrausbilder bei den übrigen technischen Dienststellen ist im § 5 der Verordnung geregelt, die auch für Groß-Berlin Anwendung findet. Für diese Lehrausbilder erfolgt die Entlohnung im Monats-

lohn, d. h. Leistungsgrundlohn mal 208 Stunden, wobei die Lohnabelle auf Seite 20 des RKV 1951 anzuwenden ist,

Die Entlohnung der Lehr- und Lehrobermeister bei den übrigen technischen Dienststellen einschließlich Groß-Berlin ist im § 6 der Verordnung geregelt. In diesen Fällen kommen die Gehaltsgruppen 6 und 7 des RKV in Frage.

Die für die Eingruppierung der Lehrausbilder erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten sind im § 1 der Verordnung festgelegt, die sowohl für die Raw'e als auch für die anderen technischen Dienststellen maßgebend sind. Die Anforderungen, die an die Lehrmeister und Lehrobermeister gestellt werden, sind in den §§ 2 und 3 festgelegt.

Richtlinien über die in den §§ 1 bis 3 der Verordnung festgelegten Bestimmungen über die Qualifizierung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister sowie über ihre Teilnahme an den Weiterbildungszirkeln und Lehrgängen und über die nach den §§ 8 bis 10 der Verordnung halbjährlich zu zahlenden Prämien werden von der Generaldirektion noch bekanntgegeben.

(GdR 123—3/300/253/52 v. 23. 2. 52 / 31 578)

Anlage

zu § 4

der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 105)

Entlohnungstabelle

für Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister der Industriezweige Bergbau, Metallurgie, Schwermaschinenbau (RAW), Maschinenbau, Grundstoffchemie, Bau und der Wirtschaftszweige Volkseigene Güter und Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe

Industrie-, Wirtschaftszweige	Ortsklasse 1 oder A						
	Lehrausbilder Gruppe			Lehrmeister		Lehrobermeister	
	1	2	3	von	bis	von	bis
Bergbau unter Tage, Steinkohle, Erzbergbau, Schacht- und Bohrbetriebe	DM 500,—	DM 519,—	DM 536,—	DM 536,—	DM 563,—	DM 563,—	DM 589,—
Braunkohle unter Tage, Schiefer-Kali unter Tage	459,—	476,—	493,—	493,—	517,—	517,—	542,—
Steinkohle über Tage, Erzbergbau, Schacht- und Bohrbetriebe	416,—	433,—	445,—	445,—	467,—	467,—	489,—
Braunkohle über Tage, Schiefer-Kali über Tage	435,—	447,—	466,—	466,—	489,—	489,—	513,—
Metallurgie	409,—	445,—	495,—	495,—	520,—	520,—	544,—
Schwermaschinenbau (RAW)	392,—	428,—	476,—	476,—	500,—	500,—	524,—
Maschinenbau	378,—	411,—	457,—	457,—	480,—	480,—	503,—
Grundstoffchemie	380,—	392,—	423,—	423,—	444,—	444,—	465,—
Bau	406,—	426,—	443,—	443,—	465,—	465,—	487,—
Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe .	314,—	351,—	400,—	400,—	460,—	460,—	515,—
	Ortsklasse 2 oder B						
Metallurgie	385,—	419,—	466,—	466,—	489,—	489,—	512,—
Schwermaschinenbau (RAW)	368,—	402,—	447,—	447,—	469,—	469,—	491,—
Maschinenbau	354,—	385,—	428,—	428,—	449,—	449,—	460,—
Grundstoffchemie	361,—	373,—	404,—	404,—	424,—	424,—	444,—
Bau	387,—	404,—	421,—	421,—	442,—	442,—	463,—
Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe .	300,—	340,—	385,—	385,—	445,—	445,—	495,—
	Ortsklasse 3 oder C						
Metallurgie	364,—	397,—	440,—	440,—	462,—	462,—	484,—
Schwermaschinenbau (RAW)	349,—	380,—	423,—	423,—	444,—	444,—	465,—
Maschinenbau	335,—	364,—	404,—	404,—	424,—	424,—	444,—
Grundstoffchemie	344,—	356,—	385,—	385,—	404,—	404,—	423,—
Bau	366,—	383,—	399,—	399,—	419,—	419,—	439,—
Volkseigene Güter	265,—	320,—	380,—	380,—	450,—	450,—	510,—
Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe .	290,—	325,—	370,—	370,—	425,—	425,—	475,—
	Ortsklasse D						
Bau	354,—	371,—	385,—	385,—	404,—	404,—	423,—
Volkseigene Güter	248,—	304,—	360,—	360,—	430,—	430,—	490,—

Mitteilungsblatt



der

SECRET

Deutschen Reichsbahn



Das deutsche Volk will keinen Bruderkrieg,
deshalb fordert es einmütig den Abschluß
eines Friedensvertrages

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn
Generaldirektion
Berlin W 8, Voßstraße 33

AUS DEM INHALT:

	Seite
1. Entfaltet eine breite Welle der Kritik	45
2. Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin bei der Durchführung von Investi- tionsvorhaben	45
3. Unfallverhütung im Bahn- unterhaltungsdienst	46
4. Westberliner Eisenbahner diskutieren Wahlgesetz- entwurf	47
5. Westdeutsche Eisenbahner gegen Streik-Sondergestz ...	47
6. Technische Propaganda in Eisenbahnwagen	47
7. Verfügungen und Bekannt- machungen	47

Nr. **4** Berlin, 7. März 1952 **Jahrg. III**

SECRET

INHALTSVERZEICHNIS VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

zu Nr. 4 des Mitteilungsblattes der Deutschen Reichsbahn

Die Anlage A erschienen. Außerdem der Sonderdruck der Entschließung zur Konferenz der Reichsbahn über das Arbeitsprogramm für das Jahr 1952.

		Seite			Seite		
	bet eine breite Welle der Kritik	45					
ltung der Plan- und Finanzdisziplin bei der Durchführung von Investitionsvorhaben	45					
	Unfallverhütung im Bahnunterhaltungsdienst	46					
	Westberliner Eisenbahner diskutieren Wahlgesetzentwurf — Proteste gegen Schuman-Kriegsplan	47					
	Westdeutsche Eisenbahner gegen Streik-Sondergesetz	47					
	Technische Propaganda in Eisenbahnwagen	47					
Leitung							
GdR	631	Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 51 (Sicherheitsinspektionen)	Seite 47	GdR	632	Sperrung von Vollmachten für Angehörige des Prüfungsdienstes	Seite 49
I. Betrieb							
GdR Cottbus	633 83	Postabfertigung	Seite 49 50	Dresden	159	Berichtigung Abschnitt 21 des AzFV ..	Seite 50
II. Reiseverkehr							
Berlin	275	Einreise in das Sperrgebiet	Seite 51				
IV. Maschinenteknik							
				GdR	634	Maßnahmen zur Senkung des Stromverbrauches	Seite 51
V. Reichsbahnausbesserungswerke							
GdR	634a 635	Abgabe von Heizkesseln	Seite 53 53	GdR	636	Zentrale Aufarbeitung der Kesselsicherheitsventile	Seite 54
VII. Sicherungs- und Fernmeldewesen							
		Halle	108	Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, soweit sie aus einem Starkstromnetz mit Strom versorgt werden		Seite 54	
XI. Finanzen und Betriebswirtschaft							
GdR	637 638 639	Unterschriftsleistungen auf Zahlungsanweisungen, Buchungsbelegen usw. ..	Seite 55 56 56	GdR	640 641 642 643	Kontierung und Bilanzausweis von Forderungen	Seite 56 56 57 57
		Zahlungen für Frachten, Nachnahmen und Nebengebühren im Güter- und Exprefgüterverkehr von Kunden, die vom Scheckverkehr ausgeschlossen sind	56			Bestandsaufnahme der regelspurigen Güterwagen	56
						Abführung und Buchung wiederver-einnahmter Beträge	57
						Verzugszinsen	57
XII. Arbeit und Lohn							
GdR	644 645 646	Lohnsteuererstattung für das Kalenderjahr 1951	Seite 57 59 59	GdR	647 648	Ergänzungsverfügung Nr. 1 zum Arbeitsnormenkatalog Teil A — Verkehr —	Seite 63 63
		Lohnsteuerberechnung bei Nachzahlung von Arbeitslohn	59			Kommissionszimmer bei den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn	63
		1. Durchführungsbestimmung zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung von Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß	59				

Fortsetzung siehe auf 3. Umschlagseite

Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, General-
direktion Berlin W 8, Voßstraße 33 / Tel. 67 00 15
App. 31 219 und 31 904, nach Dienstschluß 25 038
Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

Nr. 4

Berlin, den 7. März 1952

Jahrg. III

Entfaltet eine breite Welle der Kritik

Am 6. Februar 1952 erschien unter der Überschrift „Planmäßige Ankunftszeit 1.40 Uhr“ eine kritische Beleuchtung der Arbeitsweise der Generaldirektion Reichsbahn und der Vorstände der Industriegewerkschaft Eisenbahn.

Der Artikel gab einen äußerst wichtigen Aufschluß darüber, wie man durch Beseitigung bürokratischer Hemmnisse zur Pünktlichkeit im Eisenbahndienst gelangen kann.

Einige Antworten unserer Kollegen aus den Betrieben sind bereits in der Pressestelle der Generaldirektion Reichsbahn eingegangen. Sie enthalten wichtige Hinweise aus einzelnen Arbeitsgebieten, wie man als Leitung der Reichsbahn und der Gewerkschaft an die Verspätungsbekämpfung herangehen kann.

Die Zuschriften zu diesem Artikel und die Vorschläge zur Verspätungsbekämpfung sind aber noch äußerst gering.

Der Artikel des „Neuen Deutschland“ muß Gegenstand einer tiefgründigen Diskussion innerhalb der Produktionsberatungen werden. Im Zusammenhang mit dem erschienenen Artikel und allen anderen bisher veröffentlichten Zuschriften fordern wir alle Eisenbahner, aber auch alle anderen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf, sich durch weitere Veröffentlichungen von Artikeln in unserer demokratischen Presse an der Bekämpfung der Verspätungen durch eine breite Entfaltung der Kritik und Selbstkritik an unserer Arbeit zu beteiligen.

Nur wenn wir gemeinsam den Kampf gegen die Zugverspätungen, den Kampf gegen den Bürokratismus und Formalismus in der Durchführung unserer Transportaufgaben aufnehmen, wird man wieder von der sprichwörtlichen Pünktlichkeit der Reichsbahn reden können.

Sendet Abschriften eurer Artikel an die Pressestelle der Generaldirektion Reichsbahn, Berlin W 8, Voßstraße 33, oder an die Pressestelle des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Eisenbahn in Berlin W 8, Unter den Linden 15.

Generaldirektion Reichsbahn
Zentralvorstand IG Eisenbahn

Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin bei der Durchführung von Investitionsvorhaben

Von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des Fünfjahrplanes ist die unbedingte Einhaltung der Finanzdisziplin von allen Stellen. Grundsätzlich dürfen die von der DIB zur Verfügung gestellten Mittel nur für die Vorhaben verwendet werden, für die sie nach der Investitions- oder Generalreparaturaufgabe vorgesehen sind (GBL. Nr. 42/51).

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß immer wieder Verstöße gegen die Plan- und Finanzdisziplin begangen wurden.

Eine Reihe grober Verstöße gegen die Plan- und Finanzdisziplin durch planwidrige Investitionen, Schwarzinvestitionen und Vergehen gegen die Wirtschaftsstrafverordnung sind vom ehemaligen Dvst der Hbm (Nb) Cottbus in den Jahren 1950 und 1951 begangen worden. Bei Einrichtung des Bauhofes bei der Rbd Cottbus, aus dem ab 1. 1. 51 die Hbm (Nb) Cottbus hervorging, wurde ein reichsbahnfremdes Grundstück ohne Pachtvertrag in Anspruch genommen und auf diesem bauliche Anlagen mit Werkstatteinrichtungen errichtet.

Für die Erweiterung der Hbm (Nb) wurden aus anderen Bauvorhaben 39 870 DM und aus eigenen Umlaufmitteln durch Gewinnabschöpfung rund 62 000 DM investiert. Solche Eigeninvestitionen sind als Schwarzinvestitionen zu werten. Unter ihnen befinden sich völlige Fehlinvestitionen.

Diese Schwarzinvestitionen wurden von der Rbd Cottbus auf Grund gezahlter Vorschüsse von rd. 190 000 DM ermöglicht. Vom Finanzdezernenten der Rbd Cottbus wurden diese Beträge angewiesen und auf ein Vorschußkonto verbucht. Bei ausreichender Überwachung in finanzieller Hinsicht hätten die Vorschüsse entsprechend den Einnahmen der Hbm (Nb) abgestoppt und gegen die Leistung der Hbm (Nb) verrechnet werden müssen.

Weiter hat der frühere Dvst der Hbm (Nb) seine Zuständigkeit eigenmächtig überschritten und gegen die von der GdR erlassenen Verfügungen Kfm D (104) vom 21. 8. 50 und Kfm D (66) Sti 103 verstoßen, indem er Leistungen für Dritte, wie Anfertigung und Lieferung von Möbeln, kompl. Schlafzimmern und Küchen, Fenstern, Türen und dgl., in Höhe von 20 000 DM aus reichsbahnseitig geliefertem Material ausführen ließ. Gleichzeitig machte er sich hiermit der Steuerhinterziehung schuldig.

Des weiteren ließ er in einem reichsbahneigenem Walde 200 Bäume für Rüststangen ohne Holzeinschlagsschein fällen. Dies ist eine vorsätzliche strafbare Handlung, die den Bewirtschaftungsverordnungen entgegensteht.

Für diese fortgesetzten Planvergehen und Verstöße gegen die Finanzdisziplin sind die Verantwortlichen nach der Arbeitsordnung bestraft worden.

Es wird darauf hingewiesen, daß jetzt zum Schutze der Volkswirtschaft derartige Vergehen und Verstöße eine gerichtliche Verfolgung nach der Wirtschaftsstrafverordnung — Zentralverordnungsblatt vom 6. 10. 48 — nach sich ziehen und mit Gefängnis bestraft werden.

Die vorstehenden Verstöße und Vergehen müssen allen Stellen eine Mahnung zur Einhaltung der gegebenen Bestimmungen sein.

von Neetzow, GdR

Unfallverhütung im Bahnunterhaltungsdienst

Die Rotte des Rottenführers Sch. einer Bm war auf einer Nebenstrecke damit beschäftigt, Versteifungsschienen an den Schwellenköpfen einzubauen. Die Rotte (sechs Mann stark) arbeitete ab 7 Uhr etwa in km 8,5. Das notwendige Bohren der Löcher in die Schwellenköpfe sollte mit Hilfe einer elektrischen Bohrmaschine geschehen. Um die Arbeit der Rotte nicht ins Stocken kommen zu lassen, bemühte sich der Rottenführer Sch. gleich nach Beginn der Arbeit, das Aggregat der Bohrmaschine heranzuschaffen und die Maschine auszuprobieren. Es setzten dann 3 Bua etwa in km 8,410 mit der Bohrmaschine an. Bei dieser Tätigkeit versäumte es Sch., die Sicherungsposten zur Sicherung der Rotte aufzustellen und die besonderen ergänzenden Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die im § 3 des Teils II der UVV bei der Verwendung von Maschinen mit Kraftantrieb in Betriebsgleisen vorgeschrieben sind. Gegen 8.20 Uhr näherte sich der Arbeitsstelle der aus Richtung R. mit etwa 10 km/h fahrende planmäßige P 745. Sch. bemerkte diesen Zug erst im letzten Augenblick, und auf seinen lauten Zuruf: „Raus!“ sprangen zwei Bua aus dem Gleis. Der dritte, der im Gleis stand, hat diesen Warnruf und das Herannahen des Zuges überhört, wahrscheinlich weil die Bohrmaschine zu starken Lärm machte. Er wurde von der Lok erfaßt, zur Seite geschleudert und erlitt einen Knöchelbruch und fünf Rippenbrüche. Dabei hat der Bua noch sehr großes Glück gehabt, der Zug fuhr langsam, daher war der Stoß nur leicht und er fiel glücklich nach außen. Die Rotte, die etwa 80 m entfernt in Richtung R. arbeitete, konnte sich auf den Zuruf des Rottenführers rechtzeitig aus dem Gleis retten.

Der Lokführer, der Heizer und auch das Zugpersonal hatten nichts von dem Unfall bemerkt, sie haben auch die arbeitende Rotte nicht gesehen, und das Lokpersonal hat auch den Überweg in km 8,420 nicht beobachtet. Die Strecke ist an dieser Stelle vollkommen übersichtlich; die Witterung war klar und die Sonne schien hell; der Lokführer brachte den Zug in Höhe der Rotte erst auf die Haltezeichen der Rottenarbeiter zum Stehen. Die Lok 93 221 fuhr mit dem Tender voraus; das Lokpersonal hatte eine sehr gute Sicht. Der Verunglückte wurde in den Packwagen geladen, in R. ärztlich versorgt und dann sofort im Krankenwagen in das Landeskrankenhaus geschafft. Der Lokführer behauptet zwar, an dem Kennzeichen K 7a, das in km 8,295 steht, Läu-

und Pfeifsignale gegeben zu haben, aber kein Rottenarbeiter hat etwas gehört. Das Zugbegleitpersonal bestätigt zwar, daß es Pfeifsignale gehört habe, kann aber nicht angeben, ob diese Signale auch am Kennzeichen bei 8,295 gegeben wurden; denn diese Kennzeichen stehen an dieser Strecke in kurzer Folge. Die drei Arbeiter an der Bohrmaschine können das Signal wegen der starken Geräusche der Maschine überhört haben, aber nicht alle Rottenarbeiter, die etwa 80 m von der Maschine entfernt gearbeitet haben.

Unfallursache:

Keine Sicherung der Rotte und ungenügende Beobachtung der Strecke durch den Lokführer.

Hauptschuldiger ist der Rottenführer Sch., weil er es in sträflichem Leichtsinne unterlassen hatte,

- a) Sicherungsposten aufzustellen, Verstoß gegen § 2 I der UVV Teil II, und
- b) für ergänzende Sicherungsmaßnahmen bei Verwendung von Maschinen mit Kraftantrieb zu sorgen; er hatte nicht den tragbaren Fernsprecher an die Streckenfernsprechleitung angeschaltet, die Zugmeldestelle nicht verständigt und sich nicht über den Lauf der Züge unterrichtet; Verstoß gegen § 3 der UVV Teil II.

Sch. wurde mit einem öffentlichen Tadel bestraft und als Rottenführer abgelöst.

Mitschuldig ist der Lokführer, weil er

- a) die Strecke ungenügend beobachtete, Verstoß gegen § 51 (1) der Fv, und
- b) am Kennzeichen K 7a in km 8,295 dieser Strecke kein Pfeif- oder Läutsignal gegeben hatte, Verstoß gegen SB, IV.

Er wurde mit einem Verweis bestraft.

Auswertung:

Sch. steht seit 42 Jahren im Rb-Dienst; er wird seit 30 Jahren im Rottenaufsichtsdienst beschäftigt, er ist eine sehr tüchtige Kraft, hat noch keine Strafen gehabt und erst jetzt an einem Lehrgang für Rottenaufsichtskräfte teilgenommen.

Es ist das alte Lied: Der dauernde Umgang mit den Gefahren des Bahnunterhaltungsdienstes hat ihn blind für die Gefahren gemacht. Er dachte nur daran, im Inter-

esse der Arbeitsproduktivität keinen Leerlauf eintreten zu lassen und die Arbeit voranzutreiben. Dabei hat er aber die Sicherung der Menschen, die ihm anvertraut waren, völlig außer acht gelassen und dadurch 19 Arbeitskollegen in die größte Gefahr gebracht. Gerade auf den Nebenbahnen wird gegen die einfachsten Sicherungsvorschriften immer wieder verstoßen; denn die Kollegen vertreten bedauerlicherweise die Ansicht: „Es ist ja nur eine Nebenbahn mit ein paar Zügen, da kann nichts passieren.“ Die Strafe mußte schwer sein; wir können das Abweichen von den notwendigsten Sicherungsvorschriften unter keinen Umständen hinnehmen und entschuldigen.

Der Lokführer ist ein alter, bewährter Kollege, im Dienst sehr gewissenhaft. Es ist dasselbe wie vorstehend geschildert: Er kennt die Strecke wie seine Tasche und befährt sie schon seit Jahren, was soll da schon vorkommen!

Auch er war betriebsblind; er mußte bestraft werden. **Gegen diese Betriebsblindheit, die immer wieder schwere Unfälle zur Folge hat, muß mit allen Mitteln der Propaganda angekämpft werden. Derartige Unfälle müssen mit allen beteiligten Beschäftigten eingehend diskutiert werden; es genügt nicht die einfache Bekanntgabe. Besonders die Aufsichtskräfte müssen angesprochen werden, sie dürfen nicht von den Sicherungsvorschriften abweichen, denn im Mittelpunkt unserer ganzen Arbeit steht der Mensch.** Kuhnert, Rbd Erfurt

Westberliner Eisenbahner diskutieren Wahlgesetzentwurf — Proteste gegen Schuman-Kriegsplan

Die Eisenbahner auf zahlreichen Westberliner Dienststellen der Reichsbahndirektion Berlin sprachen sich in den letzten Tagen auf Versammlungen für den Wahlgesetzentwurf der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aus. Außerdem protestierten sie gegen die Ratifizierung des Schuman-Kriegsplanes durch den Bonner Bundestag. Die Belegschaft der Fahrkartenausgabe und Gepäckabfertigung Zoologischer Garten stellte fest, daß der Schuman-Kriegsplan eine große Gefahr für die Erhaltung des Friedens bedeutet und die Wieder-

vereinigung Deutschlands verhindern soll. In einer Diskussion auf dem Bahnhof Steglitz sprachen sich 76 Eisenbahner für den Wahlgesetzentwurf der Regierung der DDR aus. „Wir wählen den Weg der friedlichen Entwicklung Deutschlands, den Weg des friedlichen Aufbaus, der uns eine glückliche Zukunft bietet“, heißt es in einer Entschließung der Eisenbahner. „Darum fordern wir gesamtdeutsche Wahlen für eine Nationalversammlung mit dem Ziel, ein einheitliches, demokratisches, friedliebendes und unabhängiges Deutschland zu schaffen.“ Auch die Belegschaftsmitglieder des Bahnbetriebswerkes Grunewald und des Bahnhofs Potsdamer Platz protestierten schärfstens gegen die Annahme des Schumanplanes durch das Bonner Parlament.

Westdeutsche Eisenbahner gegen Streik-Sondergesetz

Gegen die Bestrebungen der Bonner Regierung, im Zuge der Remilitarisierung die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes unter ein Sondergesetz zu stellen, wandte sich am Dienstag unter dem Druck ihrer Mitglieder der Hauptvorstand der westdeutschen Eisenbahnergewerkschaft in Frankfurt/Main. Das Sondergesetz sieht vor, jedes Streikrecht im öffentlichen Dienst zu verbieten und das Mitbestimmungsrecht so einzuzengen, daß es praktisch einer Abschaffung gleichkommt. In einer Entschließung der Gewerkschaft wird die Einführung eines solchen von „bestimmten Interessengruppen“ angestrebten Sondergesetzes abgelehnt.

Technische Propaganda in Eisenbahnwagen

Mehr als 50 Eisenbahnwagen mit Spezialausrüstungen, die zur Verbreitung technischer Kenntnisse unter den Eisenbahnern bestimmt sind, stehen im Dienst der Eisenbahnverwaltung der UdSSR.

Mit diesen Wagen fahren Ingenieure, Arbeiter und Neuerer in abgelegene Orte, halten dort vor den Werkstätten Referate und zeigen an Hand technischer Kurzfilme und praktischer Beispiele neue Stachanow-Arbeitsmethoden. Die Wagen enthalten Ausstellungen zum Thema „Technische Neuheiten“. Außerdem verfügen sie über Büchereien.

INHALTSVERZEICHNIS DER VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Achtung, wichtige Berichtigungen!

Im Sonderdruck — Arbeitsprogramm der Deutschen Reichsbahn für das Jahr 1952 — muß es auf Seite 14, Buchstabe D, Ziffer 9, richtig heißen:

Die Vorarbeiten für die Projekt-Betriebspläne für 1953 sind bis zum 30. 6. 52 abzuschließen, die Betriebspläne für 1953 bis zum 31. 12. 52 fertigzustellen.

Auf Seite 9, unter III., Ziffer 8, ist zu streichen:

Die Buchfahrplanlast bei Güterzügen ist um durchschnittlich fünf Prozent zu erhöhen.

Wichtige Berichtigung aus Nr. 2/52

GdR 600 — Protokollerklärung Nr. 16, Seite 26, Ziffer 2, muß richtig heißen:

Die Protokollerklärung tritt mit dem 1.12.51 in Kraft.

Leitung

GdR 631

Betr.: Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 51;

hier: Sicherheitsinspektionen (vgl. GBl. S. 957/III §§ 6 bis 10)

Der Absatz III der Verordnung lautet:
Sicherheitsinspektionen

§ 6

(1) Für Betriebe, die wegen ihres Produktionsprozesses besondere Gefahren in sich bergen oder für die besondere Sicherheitsvorschriften bestehen, sind Sicherheitsinspektionen zu errichten.

(2) Die Fachministerien errichten Sicherheitsinspektionen für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, insbesondere für die Wirtschaftszweige Bergbau, Energiewirtschaft, Eisen- und Stahlgewinnung, Nichteisen-Metallgewinnung, Maschinenbau, Chemische Grundstoffindustrie und die Deutsche Reichsbahn.

§ 7

Die zuständigen Fachministerien erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. 12. 1951 Richtlinien über die Organisierung der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen. Die Errichtung der Sicherheitsinspektionen ist bis zum 15. 1. 1952 durchzuführen.

§ 8

Die Sicherheitsinspektionen haben die Betriebsleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Erhaltung und der laufenden Verbesserung der technischen Sicherheit in den Betrieben zu unterstützen. Sie haben

- a) dafür Sorge zu tragen, daß der Aufbau der Arbeitsstätten und Betriebsanlagen sowie die Konstruktion und Herstellung von Maschinen, Werkzeugen und anderen Produktionsmitteln nach den neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnissen durchgeführt werden,
- b) die betrieblichen Sicherheitsinspektionen, die Sicherheitsingenieure oder Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben so anzuleiten, daß die Sicherheit des Menschen bei der Herstellung, Verwendung und Verarbeitung von Arbeitsgegenständen und Arbeitsstoffen gewährleistet ist,
- c) zur systematischen Erhöhung der technischen Sicherheit in den Betrieben einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den betrieblichen Sicherheitsorganen durchzuführen.

§ 9

(1) Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen oder Sicherheitsinspektoren haben die Aufgabe,

- a) den Betriebsleiter bei der Organisation der Sicherheit zu unterstützen und zu beraten,
- b) für die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes — insbesondere der technischen Sicherheit — zu sorgen,
- c) für besonders gefährvolle Arbeitsverfahren technische Betriebssicherheitsvorschriften herauszugeben.

(2) Den Sicherheitsinspektoren ist die unzulässige Verwertung von Kenntnissen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Betrieb erwerben, untersagt.

§ 10

Die Sicherheitsinspektoren sind entsprechend den Bestimmungen des § 2 für die Erfüllung ihrer Aufgaben voll verantwortlich. Sie können entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben bestraft werden.

Hierzu hat der Minister für Verkehr am 1. 2. 1952 folgende Richtlinien erlassen:

Richtlinien über die Organisation der betrieblichen Sicherheit sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen bei der Deutschen Reichsbahn (vgl. Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 51 § 7, GBl. S. 957).

Die Sorge um den Menschen erfordert die ständige Beachtung des Arbeitsschutzes. Größte Aufmerksamkeit ist daher der laufenden Verbesserung des Arbeitsablaufes, der technischen Sicherheit und des Gesundheits- und Unfallschutzes zu widmen.

1

Rechtsgrundlage und Aufgaben

1. Auf Grund § 7 der Verordnung vom 25. 10. 51 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) sind Sicherheitsinspektionen bei der Deutschen Reichsbahn zu bilden.
2. Aufgabe der Sicherheitsinspektionen ist es, für die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes zu sorgen; die technische Sicherheit in den Betrieben so zu entwickeln, daß sie gefahrlose und günstige Arbeitsbedingungen gewährleistet; für besonders gefährvolle Arbeiten technische Betriebssicherheitsvorschriften herauszugeben, damit Leben und Gesundheit der Werk tätigen zu schützen und die Arbeitskraft, das wertvollste Gut unseres Volkes, zu erhalten.

2

Gliederung der Sicherheitsinspektionen

1. Es sind zu bilden:
 - bei der Generaldirektion eine Hauptsicherheitsinspektion,
 - bei den Reichsbahndirektionen je eine Sicherheitsinspektion,

bei den Reichsbahnämtern je eine Bezirkssicherheitsinspektion

und in den Reichsbahnausbesserungswerken sowie Dienststellen eine Betriebssicherheitsinspektion bzw. sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen

2. Die Generaldirektion kann in den nachgeordneten Dienststellen je nach deren Bedeutung und Umfang die Zahl der Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten den Verhältnissen anpassen und mehrere Funktionen in eine Hand legen.

3

Hauptsicherheitsinspektion

1. Die Hauptsicherheitsinspektion ist direkt dem Generaldirektor unterstellt und setzt sich zusammen aus

Leiter,
Sicherheitsinspektor für Betrieb,
Sicherheitsinspektor für Verkehr,
technischem Sicherheitsinspektor für Maschinendienst,
technischem Sicherheitsinspektor für die Überwachung der betriebsmaschinentechnischen Anlagen,
technischem Sicherheitsinspektor für Starkstromtechnik und elektrische Zugförderung,
technischem Sicherheitsinspektor für die Kessel- und schweißtechnische Überwachung,
technischem Sicherheitsinspektor für Bau,
technischem Sicherheitsinspektor für das Sicherheits- und Fernmeldewesen.

2. Dem Leiter der Hauptsicherheitsinspektion sind zur administrativen Bearbeitung beizugeben:

Bearbeiter zur Entwicklung von Unfallverhütungsbildern, Merk- und Werbeblättern und zur Bekämpfung der Berufskrankheiten,
Bearbeiter zur Untersuchung der tödlichen und bemerkenswerten Unfälle im Betriebs-, Verkehrs- und Bahnunterhaltungsdienst,
Bearbeiter zur Untersuchung der Unfälle im Werkstättendienst und Überprüfung der Unfallbücher,
Bearbeiter zur Untersuchung der tödlichen und bemerkenswerten Unfälle im Betriebsmaschinendienst, der Reisenden und Bahnfremden,
Bearbeiter für Arbeitsschutzkleidung und Sekretärin.

4

Sicherheitsinspektionen

1. Die Sicherheitsinspektionen sind direkt den Präsidenten unterstellt und setzen sich zusammen aus

Leiter,
Sicherheitsinspektor für Betrieb,
Sicherheitsinspektor für Verkehr,
technischem Sicherheitsinspektor für Maschinentechnik,
technischem Sicherheitsinspektor für Starkstromtechnik und elektrische Zugförderung,
technischem Sicherheitsinspektor für Bau,
technischem Sicherheitsinspektor für Sicherheits- und Fernmeldewesen.

2. Dem Leiter der Sicherheitsinspektion stehen als administrative Kräfte zur Seite
Bearbeiter für den Arbeitsschutz.

5

Bezirkssicherheitsinspektionen

Die Sicherheitsinspektionen sind direkt den Amtsvorständen unterstellt und setzen sich zusammen aus

Leiter, -
Betriebsingenieur für Betrieb und Verkehr,
Rangierinstrukteur,
Betriebsingenieur für Maschinentechnik,
Betriebsingenieur für Bau.

Frauen, helft mit bei der Erfüllung unseres Fünfjahrplans für ein Leben in Glück und Wohlstand. Reiht euch ein in den Produktionsprozeß!

6

Betriebssicherheitsinspektionen

- a) Die Betriebssicherheitsinspektionen in den Reichsbahnausbesserungswerken unterstehen direkt dem Werkleiter. Sie setzen sich zusammen aus dem Sicherheitsingenieur als Leiter und je nach Bedarf aus Ingenieuren, Technikern, Abteilungsleitern und Werkmeistern.
- b) Die Betriebssicherheitsinspektionen bei den übrigen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn setzen sich zusammen aus dem Leiter, der gleichzeitig Dienstvorsteher ist, 1 Sicherheitsbeauftragten und je nach Bedarf aus Ingenieuren, Technikern, Abteilungsleitern, Meistern.

7

Aufgaben und Befugnisse

1. Die Hauptsicherheitsinspektion hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Gemäß §§ 8 und 9 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft den Betriebsleiter bei der Organisation der Sicherheit zu unterstützen und zu beraten, alle nachgeordneten Sicherheitsorgane anzuleiten und zu kontrollieren.
 - Für fachliche Weiterbildung der nachgeordneten Sicherheitsorgane zu sorgen.
 - Bei der Planung, Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von Arbeitsstätten und Betriebsanlagen mitzuwirken, damit die neuesten Erkenntnisse und Vorschriften der Sicherheitstechnik berücksichtigt und die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen erfüllt werden.
 - Einen umfassenden Erfahrungsaustausch und eine zentrale Auswertung zu organisieren.
 - Die wissenschaftliche Mitarbeit bei der Erforschung von Gefahrenquellen zu gewährleisten.
2. Die Sicherheitsinspektionen der Reichsbahndirektionen haben unter Anweisung des Präsidenten und Anleitung der Hauptsicherheitsinspektion die Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen bei den Reichsbahnämtern zu unterstützen, anzuleiten und zu kontrollieren.
3. Die Bezirks- und Betriebssicherheitsinspektionen haben die Amtsvorstände, Werkleiter und Dienststellenvorsteher bei der Organisation des Arbeitsschutzes zu unterstützen und zu beraten, insbesondere die Anweisung der Hauptsicherheitsinspektionen in ihrem Bezirk zu popularisieren und anzuwenden. Darüber hinaus haben sie eine enge Zusammenarbeit mit örtlichen Arbeitsschutzinspektionen zu pflegen.
4. Die Sicherheitsinspektionen sind entsprechend den Bestimmungen des § 2 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 51 für die Erfüllung ihrer Aufgaben voll verantwortlich. Sie können entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben bestraft werden.

Berlin, den 4. 1. 52

Ministerium für Verkehr
(gez.) Dr. Reingruber
(Minister)

Zur Durchführung ordne ich an:

Zu Abschnitt 3

Der Leiter und die Sicherheitsinspektoren der Hauptsicherheitsinspektion werden von mir bestellt und abberufen.

Um die Betriebsverbundenheit zu gewährleisten, arbeiten die Sicherheitsinspektoren in den für sie zuständigen Fachabteilungen. Die administrative Bearbeitung für die Hauptsicherheitsinspektion übernehmen die Angestellten des Referats Arbeitsschutz und Unfallverhütung der Abteilung XIV.

Zu Abschnitt 4

Der Leiter und die Sicherheitsinspektoren der Sicherheitsinspektionen der Reichsbahndirektionen werden von den Präsidenten bestellt und abberufen. Die Sicherheitsinspektoren arbeiten in den für sie zuständigen Fachabteilungen.

Zur administrativen Bearbeitung sind dem Leiter die Bearbeiter für Arbeitsschutz und Unfallverhütung beizugeben.

Zu Abschnitt 5

Der Leiter und die Sicherheitsinspektoren der Bezirksinspektion werden vom Amtsvorstand bestellt und abberufen.

Zum Leiter der Bezirksinspektion ist einer der Betriebsingenieure zu bestellen.

Um die administrative Bearbeitung der Bezirksinspektionen sicherzustellen, sind die Bearbeiter für Arbeitsschutz und Unfallverhütung einzusetzen. Sie dürfen nur in dringenden Fällen oder bei nicht voller Auslastung ihres Arbeitsgebietes mit anderen Aufgaben betraut werden. Für alle weiteren Dienststellen der Deutschen Reichsbahn ist nach den Richtlinien des Ministers zu verfahren.

Mit der Bestellung der Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten darf keine Stellenplanvermehrung erfolgen.

Eine Ausnahme macht die Bestellung des Leiters der Hauptsicherheitsinspektion.

Gd (134) v. 18. 2. 52

gez. i. V. Lehmann

GdR 632

Betr.: Sperrung von Vollmachten für Angehörige des Prüfungsdienstes

Nachstehende Vollmachten für Angehörige des Prüfungsdienstes der DR werden für ungültig erklärt:

Vollmacht Nr. 000 297 für Hauptprüfer Hans Schebesta, Vollmacht Nr. 000 292 für Hauptprüfer Herbert Kunad; beide Prüfungsamt bei der Rbd Dresden.

Bei eventuellem Vorweisen Trapo verständigen, Vollmachten einziehen und mit Personalien der Betroffenen unter Einschreiben an das Hauptprüfungsamt, Voßstr. 35, senden.

(Hpa L — 3 — 204/48/52 — v. 12. 2. 52/31 317)

I. Betrieb

Betr.: Postabfertigung,

GdR 633

hier Änderung der Fahrdienstvorschriften § 33 (5)

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen klagt weiterhin darüber, daß auf die Postabfertigung wenig Rücksicht genommen wird.

Bereits in der Verfügung ^{12-2 Bavf} _{II / 21} vom 14. 7. 51

wurde mitgeteilt, daß die grundsätzliche Regelung der Fahrdienstvorschriften in § 33 (3) erhalten bleibt. Sie darf aber nicht dazu führen, daß einzelne wichtige Postsendungen — insbesondere Zeitungen — zurückbleiben.

Um den wiederholten Beschwerden und Anträgen der Post gerecht zu werden, sind die Fahrdienstvorschriften im § 33 (5) ab sofort handschriftlich auf folgenden Wortlaut zu ändern:

„(5) Der Aufenthalt verspäteter Züge auf den Bahnhöfen ist nach Möglichkeit abzukürzen. Die Dauer des abgekürzten Aufenthalts hat die Aufsicht so früh wie möglich der Post und sogleich nach Ankunft des Zuges dem Zugführer und den Schaffnern mitzutellen. Wegen des Ausrufens und der Auskunftserteilung an Reisende s. § 55 (7).“

GD (12) — 2 Bavf _(II / 21) vom 5. 2. 52/31 264

gez. i. V. Hetz

Cottbus 83

Berichtigung Abschnitt 21 des AzFV

Im Sonderheft Abschnitt 21 des AzFV der Reichsbahndirektion Cottbus (Dv 411 b Cs) sind als Berichtigung 2 b mit Gültigkeit ab sofort — sofern nicht bereits schon auf besonders bekanntgegebene vorläufige Berichtigung durchgeführt — folgende Berichtigungen und Ergänzungen handschriftlich durchzuführen:

Strecke 4

a) Ri lfd. Nrn. 1 u. 2 „Doberlug—Kirchhain“ mit allen Angaben streichen, „Elsterwerda“ erhält die lfd. Nr. 1,

Strecke 7

a) Ri lfd. Nr. 9 „Weißwasser (Oberlaus.)“ km-Angabe in Sp. 5 von 157,5 in 157,6 ändern, desgleichen Angabe in Sp. 6 von 0,1 in 0,2 und in Sp. 8 zusetzen: o Übg,
b) Ri km-Angabe in Sp. 3 in 204.300 abändern und darunter als lfd. Nr. 1 einfügen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	1	Weißwasser (Oberlaus.)	157,6	157,4	0,2	—	o Übg	70		km 157,9

Langsamfahrstellen Kiekebusch—Madlow und Cottbus erhalten die lfd. Nrn. 2 und 3, bisherige lfd. Nrn. 3 und 4 „Brand (Niederlaus.)“ mit allen Angaben streichen.

Strecke 10

a) Ri lfd. Nr. 6 und b) Ri lfd. Nr. 9 „Schöllnitz Anschl“ mit allen Angaben streichen.

Strecke 13

a) Ri bei lfd. Nr. 1 E und A streichen, dafür zusetzen: E West- und Ostseite, A nur von Ostseite, lfd. Nr. 3 „Merzdorf—Cottbus Spreebrücke“ mit allen Angaben streichen, desgleichen b) Ri lfd. Nr. 8 und bei lfd. Nr. 9 „Merzdorf (Kr. Cottbus)“ zusetzen: A, bei lfd. Nr. 10 in Sp. 3 A und E streichen und dafür einfügen: E nur nach Ostseite, A West- und Ostseite.

Strecke 21

a) Ri bei lfd. Nr. 1 hinter Guben einfügen: Ostseite, b) Ri bei lfd. Nr. 1 ebenfalls einfügen: Ostseite.

Strecke 42

a) Ri zwischen Finsterwalde und bisheriger lfd. Nr. 1 einfügen:

1	Senftenberg West— Senftenberg Hbf	27,2	27,3	0,1	—	Behelfsbrücke	10	—	km 27,00
---	--------------------------------------	------	------	-----	---	---------------	----	---	----------

Langsamfahrstelle Senftenberg Hbf erhält lfd. Nr. 2,

b) Ri nach Senftenberg Hbf anfügen:

1	Senftenberg Hbf— Senftenberg West	27,3	27,2	0,1	—	Behelfsbrücke	10	—	km 27,4
---	--------------------------------------	------	------	-----	---	---------------	----	---	---------

Strecke 44

a) Ri lfd. Nr. 1 „Proschim—Haidemühl“ mit allen Angaben streichen.

Strecke 48

a) Ri lfd. Nr. 1, b) Ri lfd. Nr. 1 „Taubendorf“ mit allen Angaben streichen.

Personale zur Berichtigung anweisen, Zugbegleit- und Lokpersonale zusätzlich durch Aushang von Abschriften der Mi-BI-Bekanntgabe; Durchführung der Berichtigungen in den dem Personal zugewiesenen Druckstücken in geeigneter Weise überwachen.

Zusatz für Personalheimatstellen anderer Rbden, die mit dem AzFV der Rbd Cs ausgerüstet sind: Wir dürfen um gleichmäßiges Verfahren bitten.

(12 B 4 Bavfa v. 22. 2. 1952 / 14 09)

Betr.: AzFV Abschnitt 21 der Rbd Dresden

Dresden 159

Folgende Änderungen durchführen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Strecke 20. a)	nachtragen hinter Nr. 4:									
	4a	Riesa A	66,65	66,80	0,15	500	o Uh o Übg	40		
Strecke 20. b)	nachtragen hinter Nr. 4:									
	4a	Abzw Zeithain	69,86	69,6	0,26	500	W 500	40		
Strecke 28. a)	Eintrag Nr. 8 ändern:									
	8	Abzw Zeithain Bogendreieck	141,69 Jürö	69,73	0,54	500	W 500	40		
Strecke 28. b)	Eintrag Nr. 1 ändern:									
	1	Abzw Zeithain Bogendreieck	69,86 LD	141,95 Jürö	0,42	500	W 500	40		
Strecke 29. a)	Eintrag Nr. 2 ändern:									
	2	Abzw Röderau Bogendreieck	141,74 Jürö	68,28 LD	0,25	450	W 500	60		
Strecke 29. b)	Eintrag Nr. 1 ändern:									
	1	Abzw Röderau Bogendreieck	68,15 LD	141,9 Jürö	0,23	500	W 500	60		bei zweifl. Signalbild

Strecke 30. a) Einträge Nr. 17 „Deutschenbora E“ und Nr. 18 „Deutschenbora A“ streichen.

Strecke 30. b) Eintrag Nr. 7 — Deutschenbora — streichen.

Die mit Nachtrag Nr. 1 als neu Nr. 7 a angeordnete Ergänzung, betr. Bf Deutschenbora, erhält Nr. 7.

Einträge Nr. 8 = Deutschenbora A,
Nr. 25 = Tanndorf E, Spalten 2 und 4 bis 11,
Nr. 26 = Tanndorf A streichen.

Strecke 31. a) Eintrag Nr. 7 a. = Ostrau streichen.

Eintrag Nr. 11 muß in Spalte 8 lauten: „u. Üh u. Übg“.

Strecke 31. b) Eintrag Nr. 3 = Mittweida muß in den Spalten 8 und 9 lauten: „o. Übg 70“,
Eintrag Nr. 10 = Ostrau E streichen.

Neu aufnehmen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	5a	Steina	31,69	31,56	0,12	400	u Üh u Übg	70		

Strecke 73. b) Eintrag Nr. 1, Spalte 2 und 4 bis 11 streichen.

Strecke 93. a) Eintrag Nr. 1 ändern:

1	Abzw Zeithain Bogendreieck	69,16 LD	0,13 ZE	0,51	—	W 500	60		
---	----------------------------	-------------	------------	------	---	-------	----	--	--

Strecke 93. b) Eintrag Nr. 5 ändern:

5	Abzw Zeithain Bogendreieck	0,29	0,05	0,24	—	W 500	60		
---	----------------------------	------	------	------	---	-------	----	--	--

Strecke 116. b) Eintrag Nr. 3 ändern:

3	Röchlitz E u A	39,73	39,90	0,83	180	W 260	49		
---	----------------	-------	-------	------	-----	-------	----	--	--

Strecke 180. Alle Angaben streichen.

(14 B 10 Bavfa v. 21. 1.52 / 12 55)

II. Reiseverkehr

Betr.: Elnreise in das Sperrgebiet Berlin 275

Die SVK Wismut unterhält für die bei der Wismut Beschäftigten und deren Angehörigen eine Kuranstalt in Bad Elster. Die zur Kur bestimmten Angehörigen der Wismutarbeiter erhalten von der SVK Wismut eine Kureinladung — die mit Nummer und Gültigkeitsvermerk vom — bis versehen sein muß — und einen Gutschein zur Fahrgeldstundung zugestellt. Auf Vorlage der Kureinladung der SVK Wismut ist die Fahrkarte bis Bad Elster auszufertigen. Zur Kontrolle über die Ausgabe der Fahrkarte ist von der Fahrkarten-

ausgabe die Kureinladung auf der Rückseite unter dem Aufdruck:

„Wir bitten Sie, den D-Zug
Abfahrt am
ab Leipzig/Dresden zu benutzen.“

abzustempeln und die Nummer des Fahrausweises handschriftlich zu vermerken. Auf der Rückseite der Fahrkarte ist mit Tinte oder Tintenstift die Nummer der Kureinladung zu vermerken. Alle anderen Kurgäste nach Bad Elster müssen die Einreisegenehmigung bei Lösung des Fahrausweises am Fahrkartenschalter vorlegen.
(23 R 20 Vpa v. 14. 2. 52/22 188)

IV. Maschinentechnik

GdR 634

Betr.: Maßnahmen zur Senkung des Stromverbrauches

a) Beschränkung der Stromentnahmezeiten und des Strombezuges. Durch Verordnung vom 20. 9. 51 (vergl. Gesetzblatt Nr. 114 vom 26. 9. 1951) sind für Industriebetriebe usw. bestimmte Strombezugzeiten festgelegt worden. Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, daß diese Verordnung **auch für die Rawe und solche Werkstätten der DR** gilt, deren Arbeitszeit nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den durch den Fahrplan bedingten Gegebenheiten steht.

In der gleichen Verordnung wird gesagt, daß die **elektrische Raumheizung** für alle Abnehmer nur in der Zeit von 22 bis 6 Uhr gestattet ist. Durch Sonderkontrollen, die von außerhalb der DR stehenden Stellen durchgeführt wurden, ist festgestellt worden, daß trotzdem häufig während des ganzen Tages — einschließlich der Spitzenbelastungszeiten! — elektrisch geheizt worden ist.

Alle festgestellten Fälle sind zur Bestrafung nach § 10 der obengenannten Verordnung gemeldet worden.

Derartige undisziplinierte Stromentnahme muß bei der Reichsbahn unbedingt unterbunden werden. Soweit dies noch nicht geschehen, ist das Erforderliche zu veranlassen oder eine entsprechende Vereinbarung über den Kreisenergiebeauftragten mit dem Landesenergiebeauftragten herbeizuführen.

b) Stromsparmaßnahmen

Abgesehen davon, daß solche Verstöße einer Sabotage an unseren Produktionsplänen gleichkommen, ziehen die damit zwangsläufig verbundenen zusätzlichen Abschaltungen ganzer Netzteile auch die Betriebs- und Verkehrssicherheit der DR erheblich in Mitleidenschaft. Darüber hinaus ist es aber auch schon aus rein wirtschaftlichen Gründen notwendig, eine weitestgehende, allgemeine Senkung der Stromkosten anzustreben.

Mehr noch als Kontroll- und Strafmaßnahmen können Aufklärung und Unterrichtung aller Mitarbeiter dazu beitragen, daß die Notwendigkeit zur Einschränkung des Stromverbrauches besser als bisher erkannt und beachtet wird. Es ist Aufgabe der „Energiesparer“, die bekanntlich bei jeder Dienststelle eingesetzt sein sollen, sowie der „Energieingenieure“ und „Energie-Überwachungsbeauftragten“ der Rbden und Rawe, hier fördernd und helfend einzugreifen. Sie haben den für den wirtschaftlichen Energieverbrauch verantwortlichen Betriebs- oder Dienststellenleiter zu unterstützen, alle Möglichkeiten zu erwägen den Leistungsbedarf im Betriebe herabzusetzen, die Initiative der Belegschaftsmitglieder wachzurufen und alle zweckmäßigen leistungssparenden Vorschläge in die Tat umzusetzen.

Dies ist eine Aufgabe, die nur von einer Persönlichkeit gelöst werden kann, die mit Umsicht, Willen, Tatkraft, großem Verantwortungsgefühl und politischem Bewußtsein an die Arbeit herangeht.

Die Kontrolle des Verbrauches an elektrischer Arbeit (gemessen in Kilowattstunden) ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen wichtig, aber jetzt nicht mehr allein ausreichend. Wichtig ist sie deshalb, weil am Bezug elektrischer Arbeit gespart werden muß, denn jede eingesparte kWh bedeutet eingesparte Kohle, und Kohle ist bekanntlich Mangelware. Nicht ausreichend ist sie aber deshalb, weil nicht nur die elektrische Arbeit, sondern und vor allem der Bedarf an elektrischer Leistung (gemessen in Kilowatt) eingeschränkt werden muß.

Jedes kW Leistung, welches der Energiesparer in „seinem“ Bereich spart, kommt an anderer Stelle unserem Fünfjahrplan zugute. Nur wenn auf diese Weise der Leistungsbedarf den Erzeugungsmöglichkeiten der Elektrizitätswerke angepaßt wird, haben die Energiesparer ihre Aufgabe voll erfüllt.

Die Dienststellenleiter und die Funktionäre der Gewerkschaft sind verpflichtet, die Aufgaben der Energiesparer weitgehend zu unterstützen und sich auch selbst für die Energieeinsparung einzusetzen. Es darf keinen überbetrieblichen oder innerbetrieblichen Wettbewerb mehr geben, in den nicht die Einsparung von Energie als einer der maßgeblichsten Gesichtspunkte aufgenommen wird.

Im Dienstunterricht, bei Dienstbesprechungen und jeder anderen Gelegenheit ist auf die sorgfältige Beachtung der Stromsparmaßnahmen, deren wichtigste in Anlage 1 niedergelegt sind, hinzuweisen.

Alle stromverbrauchenden Stellen der DR sowie auch die Unterabnehmer müssen wissen und vor allen Dingen auch spüren, daß sie laufend kontrolliert werden. **Hartnäckige Stromverbrauchssünder sind ohne Rücksicht auf Dienststellung und Ansehen der Rbd zu melden.**

Das von der Betriebsfachschule der Energie Markkleeberg, Markkleeberg bei Leipzig, Friedrich-Ebert-Straße 28, herausgegebene Informationsblatt „Der Energiewart“ bringt laufend wertvolle Hinweise auf die in dieser Richtung anstehenden Aufgaben. Es wird empfohlen, mehrere Exemplare dieser Blätter zu beschaffen und den Energiesparern zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

c) Stromabschaltungen

Die bei der gegenwärtigen Energielage unvermeidbaren Stromabschaltungen müssen — ebenso wie von der Allgemeinheit — auch von den Bahnhöfen und den Bahnanlagen geringerer Bedeutung in Kauf genommen werden. Für wichtigere Bahnhöfe sind mit den zuständigen Stellen Vereinbarungen getroffen worden, wonach jene entweder überhaupt nicht oder nur zu sogenannten „Notabschaltungen“ herangezogen werden sollen.

Es besteht kein Zweifel, daß mit dieser Regelung den Erfordernissen der DR nur in ganz geringem Umfang entsprochen ist. Die Gegebenheiten der gegenwärtigen und voraussichtlich auch noch im kommenden Jahr zu erwartenden Energielage machen es daher erforderlich, daß an den für den Betriebsablauf wichtigsten Stellen, bei denen mit einem Ausfall der Stromversorgung zu rechnen ist, vorsorglich Maßnahmen zur behelfsmäßigen Aufrechterhaltung des Betriebes und der Verkehrssicherheit geschaffen werden (Bereitstellung von Notstromaggregaten, Herstellung besonderer Anschlüsse an nicht oder nur wechselweise abgeschaltete Netzteile usw.). Der Bereitstellung einer ausreichenden Notbeleuchtung ist von allen Dienststellen die zur Vermeidung von Unfällen notwendige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Rangierdienst muß — falls dieser bei Ausfall der Beleuchtung nicht vorübergehend eingestellt werden kann — mit der gebührenden Vorsicht gearbeitet und der Ausfall an Leistungslohn durch Gewährung von Erschwerniszuschlägen ausgeglichen werden.

Größte Sparsamkeit mit Elektroenergie in den Spitzenbelastungszeiten trägt wesentlich dazu bei, Abschaltungen zu vermeiden. Wenn durch die Stromabschaltungen ganz besondere Schwierigkeiten

auftreten, so ist zu berichten. Da aber nicht nur die jeweilige Reichsbahnanlage, sondern meist auch noch das von dem gleichen Netzteil aus gespeiste übrige Versorgungsgebiet von der Abschaltung ausgenommen, dafür dann aber ein anderer Netzteil abgeschaltet werden muß, sind die Rbden verpflichtet, vor Weitergabe derartiger Wünsche einen

Frauen und Mütter, helft beim Wiederaufbau unserer deutschen Hauptstadt. Unterstützt das Nationale Aufbauprogramm Berlin 1952!

strengen Maßstab anzulegen. Unmittelbare Verhandlungen der Dienststellen und Ämter mit den Elektrizitätswerken und Lastverteilern sind zu unterlassen.

(IV 47.3 818/52 v. 5. 2. 52 / 31 748)

Anlage

Sparmaßnahmen für die Elektro-Energiewirtschaft

A. Beleuchtungsanlagen

1. Außenbeleuchtung

In einem Stromkreis nur Leuchten zusammenfassen, die gleichzeitig brennen müssen.

Nie mehr Stromkreise einschalten, als für die jeweilige Arbeit nötig sind.

Wattstärke der Glühlampen so wählen, daß die Beleuchtung zum Ausschluß der Gefahrenmomente ausreicht.

2. Einschaltdauer der Beleuchtung

Das natürliche Licht ist weitestgehend auszunutzen, daher die Beleuchtung nicht zu früh einschalten und nicht zu spät ausschalten.

Auf nicht betriebenen Bahnanlagen, Bahnsteigen und an nicht benutzten Arbeitsplätzen ist die Beleuchtung nicht einzuschalten, ggf. auszuschalten. In Räumen, in denen für den Arbeitsplatz Einzelbeleuchtung vorhanden ist, darf die Allgemeinbeleuchtung nur in den notwendigsten Fällen eingeschaltet werden.

3. Reinigen der Leuchten

Auf laufendes Reinigen der Leuchten, besonders der Leuchtschirme (Reflektoren), der Glasglocken und Glühlampen muß mit Rücksicht auf gute Lichtausbeute geachtet werden.

4. Wattstärke der Glühlampen

Schreibtischbeleuchtung für einfache, kurzzeitige Arbeiten	25 Watt
Maschinenschreiben, Lese- und Schreibarbeiten	40 „
Zeichentischbeleuchtung	60 „
Arbeitsplatzbeleuchtung für einfache Arbeiten	25 „
Arbeitsplatzbeleuchtung für feine Arbeiten	40 „
Arbeitsplatzbeleuchtung für feinmech. Arbeiten	60 „
Gleisbeleuchtung im allgemeinen nicht über	300 „
Gleisbeleuchtung an wichtigen und verkehrsreichen Stellen	bis 1000 „
Bahnsteigbeleuchtung je nach den vorliegenden Verhältnissen, im allgemeinen	40—100 „

B. Elektrowärme

Die Benutzung elektrischer Koch- und Wärmeplatten jeder Art ist nur mit Genehmigung der Rbd gestattet. Diese ist jährlich zu erneuern.

Elektrische Raumheizung ist in der Zeit von 6 bis 22 Uhr grundsätzlich verboten, in der Zeit von 22 bis 6 Uhr nur mit Genehmigung der Rbd gestattet.

C. Unterhaltung der Starkstromanlagen

Die elektrischen Kraft- und Beleuchtungsanlagen sind laufend in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten, damit Stromverluste durch schlechten Isolationszustand vermieden werden.

Beobachtung des Zählers auf Leerlauf bei herausgenommenen Sicherungen.

D. Kraftanlagen**1. Elektromotoren**

Motorenleistung dem Kraftbedarf gut anpassen. Nur gut ausgelastete Motoren — zwischen 75 und 100 % der Nennleistung — arbeiten wirtschaftlich. Zu starke Motoren möglichst bald durch kleinere ersetzen.

Möglichst Motoren mit Kurzschlußanker verwenden.

Leerlauf von Motoren vermeiden, Einzelantriebe einrichten.

2. Leistungsfaktor cos

Der Leistungsfaktor soll nicht unter 0,8 sinken. Sonst Kondensatoren einbauen oder andere geeignete Maßnahmen treffen.

3. Lastspitzensenkung

Stromverbraucher mit hohen Lastspitzen, wie Schiebebühnen, Drehscheiben, Kohlen- und Hebekräne u. dgl. möglichst nicht gleichzeitig benutzen. Die Leistung der Motoren für Luftverdichter so wählen, daß sie längere Zeit durchlaufen und nicht kurzzeitig ein- und ausschalten.

Soweit möglich Motoren unbelastet und nacheinander anlaufen lassen.

Weitestgehende Verlagerung der Leistungsentnahme von den Spitzenbelastungszeiten auf die übrigen Tageszeiten, besonders auf die Zeit von 22 bis 6 Uhr.

Batterien nur nachts laden.

4. Wartung elektrischer Antriebe

Lager der Motoren und der angetriebenen Maschinen gut unterhalten und schmieren, damit Kraftverluste niedrig gehalten werden.

5. Pumpenanlagen

Auf ordnungsgemäße Arbeitsweise und Schmierung der Pumpen, Rohrbrüche und Undichtheiten des Rohrnetzes laufend achten. Verschlammung der Pumpen oder Rohrnetze rechtzeitig beseitigen.

V. Reichsbahnausbesserungswerke

Achtung! Achtung!

Betr.: Heizkessel

GdR 634 a

1. Das Raw Meiningen bietet an:

1 stehenden Heizrohrkessel,

Hersteller: Fa. Moritz Jahr, Gera,

Baujahr: 1913, Fabr.-Nr. 997,

Heizfläche: 9,57 m², Betriebsdruck: 11 kg/cm².

Pumpen und Armaturen sind vorhanden, müssen überholt werden. Innere Kesseluntersuchung und Wasserdruckversuch sind erforderlich.

Die Kosten für die Untersuchung, den Wasserdruckversuch, Transport usw. sind vom Abnehmer zu tragen.

2. Das Johanniter-Krankenhaus der Altmark in Stendal bietet an:

1 Zweiflammenrohr-Hochdruck-Dampfkessel,

Hersteller: Berliner AG vorm. Freund & Co., Charlottenburg,

Baujahr: 1898, Fabr.-Nr. 850,

Heizfläche: etwa 80 m², Betriebsdruck: 6 kg/cm²,

Kessellänge: 8520 mm, Kesseldurchmesser: 2200 mm,

Gewicht des Kessels: 18 t.

Armaturen sind zum größten Teil vorhanden. Der Kessel ist in gutem Zustande und kann ohne Nacharbeiten in Betrieb genommen werden.

Kaufpreis: 2000 DM ab Lagerplatz.

Die Kosten für Transport usw. sind ebenfalls vom Abnehmer zu tragen.

Meldungen über Bedarf müssen bei der GdR Abt. V (Ruf 31 573) 14 Tage nach Erscheinen des Mitteilungsblattes vorliegen.

(GdR 54. 6 Mkd 53 v. 1. 3. 52 / 31 573)

(Dr. Hörstel)

Betr.: Vorrichtungswesen

GdR 635

I. Zeichnungsbestellung

Mehrere Dienststellen lassen sich laufend von den fertiggestellten Konstruktionszeichnungen Lichtpausen zusenden, ganz gleich, ob eine Beschaffung der jeweiligen Produktionshilfsmittel in Aussicht gestellt war oder nicht.

Wenn auf der einen Seite damit rege Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung bewiesen wird, bitten

wir jedoch zu berücksichtigen, daß es aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, auch von den Konstruktionen Lichtpausen zur Verfügung zu stellen, von denen eine Beschaffung der Produktionshilfsmittel vorerst oder nicht beabsichtigt ist.

Da nunmehr zum größten Teil alle Dienststellen, mit Ausnahme der Rb-Ämter und Bwe, den vollständigen Vorrichtungskatalog zur Verfügung haben, wird sich in vielen Fällen überhaupt eine Zeichnungsforderung erübrigen.

Hierzu einige Erläuterungen:

Bei den Konstruktionszeichnungen erscheint in der Stückliste neben der Zeichnungs-Nummer auch die Blatt-Nummer des Vorrichtungskataloges mit einer fünfstelligen Zahl, z. B. PG 01 273, d. h., daß im Vorrichtungskatalog beim Arbeitsgebiet 01 unter Blatt Nr. 273 diese Vorrichtung dargestellt und beschrieben ist. Erscheint auf der Konstruktionszeichnung diese Nummer nur mit einer zweistelligen Zahl, z. B. LPG 08, so ist in diesem Falle zunächst nur das Arbeitsgebiet festgelegt worden (08 = Radersatzwerkstatt und Achslagerbearbeitung). Das Katalogblatt selbst muß jedoch noch entwickelt werden. Im letzten Falle wird den **Bedarfsträgern** dieser Produktionshilfsmittel eine Lichtpause zur Information zugestellt.

In Zukunft werden daher von den Konstruktionen, die im Vorrichtungskatalog enthalten sind, keine Lichtpausen mehr zugestellt.

Ausgenommen hiervon sind die Rb-Ämter, die aber möglichst das betreffende Produktionshilfsmittel im Vorrichtungskatalog bei ihren Rbden einsehen möchten bzw. sich informieren lassen.

Im allgemeinen werden aber in Zweifelsfällen, z. B. in bezug auf die Anwendungsmöglichkeiten im jeweiligen Betrieb, oder bei Unklarheiten in der Funktion, Lichtpausen dieser Produktionshilfsmittel übersandt. Dieses gilt auch für die Konstruktionszeichnungen, die in der Konstruktion verbessert wurden und den Zusatz in der Spalte Vorrichtungskatalog „wie Katalogblatt Nr.“ tragen.

II. Vom Zentralen Vorrichtungs-Konstruktionsbüro (ZVKB) wurden im Monat Januar 1952 nachstehende Konstruktionen abgeschlossen:

A. Verbesserungsvorschlag

1. Vorrichtung zum Drehen der Treib- und Kuppelstangen für Auftragsschweißungen nach Verbesse-

rungsvorschlag vom Werkdirektor Lesener, Raw Wittenberge, Zeichnung 804 99, Bl. 521

B. Neukonstruktionen des ZVKB

Vorrichtungen:

2. Prüfstand für Ventilregler (f. alte, aufrechte und hängende Bauart), Zeichnung 982 29, Bl. 507, Katalog-Blatt L 31 253
3. Ausblasevorrichtung für Lok-Heizrohre, Zeichnung 807 99, Bl. 501
4. Bohrvorrichtung für Rauchkammerrohrwand der Baureihe 582—3, 10—22 (G 12), Zeichnung 834 80, Bl. 501a

Meßgeräte und Lehren:

5. Nockenabstandslehre für P-Wagenachslagergehäuse alter Bauart, Zeichnung 834 34, Bl. 501
6. Satteltiefenlehre für Einheitslagerschalen, Zeichnung 834 37, Bl. 505
7. Sattelweitenlehre für P-Wagenachslagerschalen alter Bauart, Zeichnung 834 49, Bl. 519
8. Lagerschalenrückenlehre für P-Wagenachslagerschalen alter Bauart, Zeichnung 834 20, Bl. 509
9. Ölkastentiefenlehre für Wagengleitachslager, Zeichnung 834 37, Bl. 506

C. In Vorbereitung und Entwicklung befindliche Konstruktionen:

1. Vorrichtung zum Prüfen der Schieberbuchsen und Überhitzerelemente auf Dichtheit, Zeichnung 834 99, Bl. 509, Kat.-Bl. 01 299
2. Prüftisch für Druckausgleicher, Zeichnung 982 29, Bl. 505,
3. Prüfstand für Ventilregler (f. sämtliche außer Einheitsbauart 1923), Zeichnung 982 29, Bl. 507a, Kat.-Bl. L 31 253
4. Prüftisch für Feinausrüstungsteile, Zeichnung 982 29, Bl. 506, Kat.-Bl. 31 252
5. Ausbohrvorrichtung für Hauptkugelbolzenlager, Zeichnung 861 45, Bl. 503
6. Spannvorrichtung für Lokachslager, Zeichnung 851 01, Bl. 502, Kat.-Bl. 08 291
7. Fräsvorrichtung zum Nachfräsen der Linsen- und Treppensitze an Lok-Armaturen, Zeichnung 875 02, Bl. 506, Kat.-Bl. 25 251
8. Vorrichtung zum Aussägen von kupfernen Feuerbüchswandteilen und Zuschneiden der kupfernen Vorschuhe, Zeichnung 876 33, Bl. 501
9. Verstellbare Splintlochbohrvorrichtung für Schrauben und Bolzen (v. 10—60 ϕ), Zeichnung 834 80, Bl. 503.

Alle Dienststellen werden ersucht, Anregungen und Hinweise, die geeignet sind, den derzeitigen Entwicklungsstand der in Vorbereitung befindlichen Konstruktionen zu beeinflussen, der Abt. V (Ref. Vorrichtungswesen) rechtzeitig bekanntzugeben.

Da bei der Fertigung dieser Produktionshilfsmittel höchste Wirklichkeit erzielt werden soll, werden diese ausschließlich im Zentralen Vorrichtungsbau (ZVB) in Brandenburg-West in Serien vorgenommen. Zu diesem Zweck ist bei der GdR, Abt. V, zunächst der Bedarf, der noch nicht als Bestellung gilt, zu melden. Als letzter Termin sind sechs Wochen nach Ausgabe des jeweiligen Mitteilungsblattes der DR (siehe Ausgabedatum) einzuhalten.

Wir stellen anheim, bis zum Eingang des schriftlichen Bescheides vorerst fernmündlich, Ruf 64 013, den Bedarf zu melden. Auch in diesem Falle melden die jeweiligen Rbden geschlossen den Bedarf ihrer Bwe.

Nach abgeschlossener Kalkulation wird dem jeweiligen Bedarfsträger der ungefähre Stückpreis, zu dem der Zentrale Vorrichtungsbau (ZVB) dieses Produktionshilfsmittel bei serienmäßiger Fertigung abgeben kann, bekanntgegeben. Die Bestellung kann dann mit einem Werkbestellzettel erfolgen.

III. Betr.: Verzeichnis des Vorrichtungskataloges.

In Kürze erscheint ein neues Verzeichnis für den Vorrichtungskatalog in Verbindung mit einem Verzeichnis der vorliegenden Konstruktionszeichnungen für Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge und Sondereinrichtungen.

Das in den Werken vorhandene Verzeichnis des Vorrichtungskataloges Opladen sowie das Verzeichnis der Konstruktionszeichnungen — Ausgabe April 1949 — sind somit ungültig. Die alten Ausgaben sind fünf Wochen nach Ausgabe des Mitteilungsblattes (siehe Ausgabedatum) an uns zurückzusenden.

GdR — V/52 Zg 18/52 v. 4. 2. 52/64 013

GdR 636

Betr.: Zentrale Aufarbeitung der Kesselsicherheitsventile

Die zentrale Aufarbeitung der Kesselsicherheitsventile erfolgt ab sofort im Raw „7. Oktober“ Zwickau.

Die Rawe und Dienststellen des Betriebsmaschinendienstes melden dem Raw „7. Oktober“ Zwickau bis zum 25. 2. 52:

1. die monatlichen Stückzahlen aufzuarbeitender Kesselsicherheitsventile, unterteilt nach den einzelnen Bauarten,
2. den vorhandenen Tauschbestand an Kesselsicherheitsventilen und deren Übergabe an das Raw „7. Oktober“ Zwickau,
3. die zur Aufarbeitung von Kesselsicherheitsventilen geeigneten Maschinen, Vorrichtungen, Lehren usw. zur evtl. Übernahme und Vervollständigung der zentralen Aufarbeitungswerkstatt.

(GdR V/54. 7/44. 1/52 v. 7. 2. 52/31 757)

VII. Sicherungs- und Fernmeldewesen

Halle 108

Betr.: Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, soweit sie aus einem Starkstromnetz mit Strom versorgt werden

A. Von den Sfm und Fw sind auszuführen und zu unterhalten:

1. Die elektrische Beleuchtungseinrichtung der Vor-, Haupt-, Weichen-, Gleisperr-, Ablauf- und Vorrücksignale und der Bremsprobefsignalanlagen,
2. die elektrische Beleuchtung der Kennzeichen K 8a (H-Tafel) und K 11 (Wartezeichen), sofern die Adern für die Beleuchtung mit durch das Sicherungskabel geführt sind,

3. elektrisch betriebene Stellwerks-, Signal-, Hupen-, Weichen- und Gleisperranlagen, Rangiermeldeanlagen,
4. elektrisch betriebene Fernmeldeanlagen,
5. Stromerzeugungs- und Stromspeicherungsanlagen für Sicherungs- und Fernmeldezwecke,
6. die elektrische Beleuchtungseinrichtung mit Glühlampen in transparentbeleuchtbaren Uhren. Hierzu gehört auch das Einsetzen und das Auswechseln der Glühlampen. (Siehe Mitteilungsblatt Nr. 7/1951 S. 137 Vfg Halle 61.)
7. Sämtliche Leitungen und Anlagen von den Überbestellen ab (siehe hierzu auch B 2).

Zur Herstellung eines Stromanschlusses ist den Starkstrommeistereien die erforderliche Stromart, Spannung und der Strombedarf mitzuteilen. Von jeder Änderung der Anschlußwerte der Anlagen sind die Starkstrommeistereien zu unterrichten.

B. Von den Starkstrommeistereien (siehe Mitteilungsblatt Nr. 4/1951 S. 70 Vfg Halle 43) **sind auszuführen und zu unterhalten:**

1. Die Anlagen zur allgemeinen Stromversorgung,
2. die Starkstromzuleitungen bis einschl. Anschluß an die Schalttafeln oder Sicherungen (Übergabestellen) für die Anlagen unter A, 1 bis 6,
3. in besonderen Fällen auch der unmittelbare Anschluß (mit Sicherung und Schalter) der Zuleitungen nach den Anlagen unter A, 1 bis 6 als Abzweig von einer Starkstromverteilungstafel,

4. die Zuleitungen bis an die Maste der Signalanlagen unter A 1, soweit diese an Stelle der Petroleumbeleuchtung behelfsmäßig elektrische Beleuchtung erhalten haben,
5. die elektr. Beleuchtung der Kennzeichen K 8a (H-Tafeln) und K 11 (Wartezeichen), für die besondere Starkstromkabeln für die Beleuchtung verwendet werden,
6. die Bremsuntersuchungs-Meldeanlagen,
7. elektr. Winker in den Stellwerken.

Bei Änderung der gelieferten Stromart und Spannung ist dies den beteiligten Stellen rechtzeitig bekanntzugeben.

Durch diese Verfügung werden die AV 302/48 und die Verfügung im Mitteilungsblatt Nr. 1/1951 S. 15 Vfg Halle 29 ungültig; sie sind mit bezug auf diese Verfügung zu streichen.

(Rbd Halle 47 Mktr 7 Mle v. 9. 2. 52 / 54 91)

XI. Finanzen und Betriebswirtschaft

GdR 637

Betr.: Unterschriftsleistungen auf Zahlungsanweisungen, Buchungsbelegen usw.

Es bestehen in den Dienststellen vielfach Unklarheiten über die Zeichnungsbefugnis bei Belegen. In nachstehender Übersicht wird diese daher nochmals bekanntgegeben.

1. Zahlungsanweisung

auf Zahlungsanweisungsfomularen, Eingangrechnungen, Prämienrechnungen, Reisekostenrechnungen und für andere Nebenbezüge (unabhängig davon, ob der Ausgleich im Zahlungs- oder Kontokorrentverkehr erfolgt)

Rbd:

- a) Präsident oder Vizepräsident bzw. Fachabteilungsleiter oder Vertreter
- b) Hauptbuchhalter oder Vertreter

Reichsbahnbezirk:

- a) Bezirksdirektor bzw. Fachabteilungsleiter oder Vertreter
- b) Hauptbuchhalter oder Vertreter

2. Lohnlisten

Rbd:

- a) Fachabteilungsleiter (XIII) oder Vertreter
- b) Hauptbuchhalter oder Vertreter

Reichsbahnbezirk:

- a) Fachabteilungsleiter oder Vertreter
- b) Hauptbuchhalter oder Vertreter

Wirtschaftseinheit:

Dienststellenleiter

Wirtschaftseinheit:

Dienststellenleiter (mit Dienstsiegel)

2a. Quittung zum Empfang des Lohngeldes der Wirtschaftseinheiten

(Unter Vorlage der Lohnlisten)

Die vorgelegten Lohnlisten erhalten von der Bahnhofskasse bzw. Kasse der Bezirksdirektion Eingangsstempel und Sichtvermerk. Die Hauptkasse der Rbd, die Bezirkskassen, Abfertigungskassen bzw. Bahnhofskassen, die selbst Auszahlungen von Lohnlisten vornehmen, behandeln die Lohnlisten als Kassenbelege.

3. Buchungsbelege

Hauptbuchhalter oder die von ihm für diese Fälle beauftragten Vertreter

4. Zahlungsbelege zu Lasten des Direktorfonds

Rbd:

Sichtvermerk

- a) Kulturdirektor bzw. Fachabteilungsleiter — teilweise —
- b) BGL

Zahlungsanweisung

- a) Präsident bzw. Vizepräsident
- b) Hauptbuchhalter

Reichsbahnbezirk:

Sichtvermerk

- a) Kulturleiter bzw. Fachabteilungsleiter — teilweise —
- b) Bezirks-BGL

Zahlungsanweisung

- a) Bezirksdirektor
- b) Hauptbuchhalter

5. Bank- und Kassenverkehr

- a) Präsident/Vizepräsident, in deren Vertretung Kassierer oder Vertreter
- b) Hauptbuchhalter oder Vertreter

6. Einnahme-Anweisungen

Kassierer

In allen Fällen, bei denen 2 Unterschriften vorgeschrieben sind, sind diese nur gültig, wenn je einer der zu a) mit einem der zu b) Genannten gemeinsam zeichnet. Die Unterschriftsblätter müssen bei den Reichsbahnstellen vorliegen.

Bei Eingangsrechnungen, die bereits sachlich richtig bescheinigt sind, ist nicht mehr die Feststellung durch einen geprüften Feststeller erforderlich. Es genügt, um Verzögerungen in der Behandlung von Rechnungen bei Arbeitsüberlastung der Feststeller zu vermeiden, wenn eine andere Arbeitskraft aus dem Rechnungswesen nachgerechnet und dies entsprechend bescheinigt.

(Vfg 111 — 633/52 — v. 18. 2. 52 / 31 614)

Frauen und Mütter, der Wahlgesetzentwurf der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ist die Grundlage für die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen zur Nationalversammlung!

Betr.: Sicherung der Geldtransporte GdR 638**Bezug:** Verfügung WD (116) 4215/51 v. 16. 1. 52 und 4215/51 II v. 22. 1. 52.

Laut Bezugsverfügung sind ab 1. 2. 52 bei allen Geldtransporten (Beförderung von Bargeld, Barschecks) von 10 000 DM an aufwärts Geldtransportscheine zu benutzen. Die Geldtransportscheine sind in doppelter Ausfertigung anzulegen und haben fortlaufende Nummern zu tragen. Die Drucklegung der Geldtransportscheine ist der Rbd Dresden übertragen worden, die sie nach der Fertigstellung an die übrigen Rbden verteilt. Bis zur Fertigstellung der Vordrucke sind die Geldtransportscheine handschriftlich zu fertigen. Die Erstausfertigung des Scheines muß beim Geldtransport von den Geldbeförderern mit sich geführt werden. Die Zweitschrift verbleibt als Unterlage bei der ausstellenden Dienststelle.

Wir bringen nachstehend folgende Erläuterungen:

I. Abhebungen:

- a) Bei Abhebung des benötigten Bargeldes durch eine Dienststelle von der örtlichen Kreditanstalt (nicht EVK) stellt die betreffende Dienststelle als Auftraggeber den Geldtransportschein aus. Nach Ausführung des Transportes verbleibt der Schein bei der ausstellenden Dienststelle.
- b) Bei Abhebungen von der EVK stellt den Geldtransportschein gleichfalls die Dienststelle aus, die die Abhebung vornimmt. Auch in Fällen, wo von der EVK den Geldabholern statt Bargeld ein Barscheck auf ein Kreditinstitut ausgehändigt wird, ist der EVK der Geldtransportschein vorzulegen.
Nach Übergabe des Geldes bzw. des Barschecks an die Geldbeförderer versieht die EVK den Schein mit ihrem Stempel und gibt ihn an die Beförderer zurück. Der Geldtransportschein verbleibt ebenfalls in diesem Falle bei der Dienststelle.
- c) Bei Zuführung der Beträge durch die EVK an die Dienststellen wird der Schein von der EVK ausgefüllt. Bei Entgegennahme des Geldes versieht die Reichsbahndienststelle den Schein mit ihrem Stempelaufdruck und gibt ihn den Geldbeförderern der EVK zurück. Diese Geldtransportscheine werden bei der EVK aufbewahrt.

II. Ablieferungen:

- a) Bei Einzahlungen der Dienststellen bei den örtlichen Kreditinstituten ist der Geldtransportschein von der Dienststelle (Auftraggeber) auszufüllen und verbleibt nach Ausführung des Transportes bei der Dienststelle.
- b) Bei Einzahlungen der Dienststellen bei der EVK wird der Transportschein von der Dienststelle ausgestellt und nach Beendigung des Transportes mit dem Stempelaufdruck der EVK versehen und der Dienststelle wieder zurückgegeben. Der Geldtransportschein verbleibt bei der Dienststelle.
- c) Bei Abholung der Beträge durch die EVK stellt den Geldtransportschein die EVK aus, läßt aber die Summe des abzuholenden Betrages offen (da Betrag nicht bekannt). Bei Übergabe des Geldes durch die Dienststelle der Reichsbahn an die EVK-Beförderer ist die Summe vom Kassierer der Reichsbahnkasse einzusetzen und mit Unterschrift und Stempelaufdruck zu bestätigen. Der Geldtransportschein verbleibt in diesem Falle bei der EVK.

Bei Transporten zwischen zwei Reichsbahnstellen ist der Geldtransportschein von der Dienststelle auszufüllen, die den Auftrag zur Abholung oder Einzahlung des Geldes erteilt. Nach Entgegennahme des Geldes versieht die auszahlende bzw. empfangende Kasse den Geldtransportschein mit ihrem Stempelaufdruck und gibt ihn dem Beförderer zurück.

Grundsätzlich ist bei allen Geldbeförderungen von 10 000 DM an von den Beförderern die Vorlage des

Geldtransportscheines zu verlangen. Es ist hierbei einerlei, ob die Beförderung des Geldes von der EVK oder einer Reichsbahndienststelle ausgeführt wird.

(GdR 116 F 29—4215/51 III v. 5. 2. 52 / 31 618)

GdR 639**Betr.: Zahlungen für Frachten, Nachnahmen und Nebengebühren im Güter- und Expressgutverkehr von Kunden, die vom Scheckverkehr ausgeschlossen sind**

Um den Firmen, denen wegen Scheckprotestes oder aus anderen Gründen die Scheckzahlung vorübergehend oder ganz entzogen worden ist, die Möglichkeit zu geben, ihre Frachten, Nebengebühren und eingegangenen Nachnahmesendungen unbar zu bezahlen, erklären wir uns damit einverstanden, daß diese Firmen die notwendigen Beträge bei der Deutschen Notenbank zugunsten der zuständigen Bahnhofs-kasse einzahlen und der Güter- bzw. Gepäckabfertigung die Einzahlungsbescheinigung der Bank vorlegen.

Wegen der Abrechnung dieser Sendungen erlassen die Reichsbahndirektionen besondere Anweisung.

(GdR 116. — F 33 — 4601/51 — v. 2. 2. 52 / 31 618)

GdR 640**Betr.: Kontierung und Bilanzausweis von Forderungen****1. Uneinbringliche Forderungen**

Uneinbringliche Forderungen dürfen nur ausgebucht werden, wenn nachgewiesen wird, daß alle Möglichkeiten zur Einziehung ausgeschöpft worden sind. Der Buchungsanweisung über die Ausbuchung ist ein Verlustprotokoll beizufügen. Zweitschrift des Verlustprotokolls ist in der Kontrollausschußsitzung zur Genehmigung der Ausbuchung vorzulegen.

2. Kontierung von Investitionsforderungen

Forderungen der Reichsbahnstellen für Lieferungen und Leistungen zu Investitionen und Generalreparaturen gegen Investitionsträger sind im Untergruppenkonto 140 auszuweisen. Diese Maßnahme ist im Hinblick auf die Investitionsbuchhaltung und die Abstimmung der innerbetrieblichen Verrechnungen erforderlich. Die Investitionsträger der Deutschen Reichsbahn weisen ihrerseits ihre Verbindlichkeiten gegen Reichsbahnstellen aus Lieferungen und Leistungen für Investitionen und Generalreparaturen in Untergruppenkonto 160 nach.

(GdR 111.1 — 654/52 — v. 18. 2. 52 / 31 776)

GdR 641**Betr.: Bestandsaufnahme der regelspurigen Güterwagen**
hier: Behandlung von Bahndienstwagen.

Nach den Bewertungsrichtlinien vom 29. 7. 50 (zweiter Sonderdruck vom 24. 8. 50) sind alle Fahrzeuge — mit Ausnahme der Güterwagen des Kontos 0234 — siehe Tz 12 — bei der Generalinventur per 31. 12. 50 erfaßt und bei der Aufteilung des Anlagevermögens gemäß GdR 111.1 — 1629/51 — v. 14. 6. 51 den zuständigen Wirtschaftsgruppen, z. B. die Hilfszugwagen der Wirtschaftsgruppe „maschinentechnischer Dienst“, die Bauzüge der Wirtschaftsgruppe „Unterhaltung der Bahnanlagen“, zugeteilt worden.

Zur vollständigen Erfassung aller regelspurigen Güterwagen mußte in der Verfügung GdR 37 Vwaz 308/51 v. 14. 1. 52 angeordnet werden, daß bei der Güterwagenbestandsaufnahme auch die Bahndienstwagen (Wagen für Bauzüge, Kulturwagen, Mannschaftswagen, Unterrichtswagen, Arztwagen, Geräte- und Hilfsgerätewagen, Schneepflüge usw.) mit zu erfassen sind.

Selbstverständlich dürfen diese Bahndienstwagen, nachdem sie bereits bei den Wirtschaftsgruppen ausgewiesen werden, auf Grund der Wagenbestandsaufnahme nicht nochmals aktiviert werden.

Es ist deshalb wie folgt zu verfahren: Die im Zuge der Aufnahme der Güterwagen einzureichenden Zähl-

zettel für Bahndienstwagen verbleiben bis zum Abschluß der vollständigen Auswertung bei der Rbd Schwerin. Sie werden dort aber von vornherein aussortiert und gesondert gezählt. Nach Abschluß der Auswertung in Schwerin werden die Zählzettel für die Bahndienstwagen den Rbden zur Weitergabe an die Wirtschaftsgruppen und Rawe übergeben. Die Wirtschaftsgruppen usw. stimmen die Zählzettel mit ihrer Anlagenbuchhaltung ab und klären etwaige Differenzen unverzüglich auf. Mehr- und Minderbestände sind je Reichsbahnbezirk listenmäßig zusammenzustellen und hierher zur Weiterleitung an die Abt. III zu senden. (GdR 111.1 — 617/52 — v. 18. 2. 52 / 31 776)

GdR 642

Betr.: Abführung und Buchung wiedervereinnahmter Beträge

- A.** Wiedervereinnahme Empfängerbenachrichtigungsgebühren und Fernsprechrückentnahmen sind von den Reichsbahnbezirken, Reichsbahnausbesserungswerken und sonstigen selbständigen Wirtschaftseinheiten nicht mehr an die GdR abzuführen. Die Rb-Bezirke usw. buchen diese von Dritten gezahlten Beträge zugunsten des Abgrenzungskontos 1369 in entsprechender Anwendung der Verfügung 117.1 — 152/51 — vom 15. 11. 51. Soweit derartige Rückentnahmen bei den Rbden entstehen, sind sie weiterhin an die GdR abzuführen.
- B.** Dagegen müssen wiedervereinnahmte Beträge aus der Abgabe von **bezogenem** Strom, Gas, Wasser und Wärme von allen Rb-Stellen über die Rbden an die GdR abgeführt werden. Diese Maßnahme ist mit Rücksicht darauf, daß diese Rückentnahmen für 1952 noch bei der GdR geplant wurden, erforderlich. Bei Eingang buchen die Reichsbahnbezirke, Rawe, EDR, VH, SV usw. derartige eingehende Stromrechnungen usw. über Rechnungseingangskonto **per Abgrenzungskonto 1369**. Für den betrieblichen Stromverbrauch usw. belasten sie nach Prüfung ihre Kontenklasse 4.

Den Strom- usw. Verbrauch Dritter stellen sie der Rbd mit der Buchung an 1369 per Rbd in Rechnung. Die Rbden buchen die bei ihnen unmittelbar eingehenden Stromrechnungen und die ihnen von den Rb-Bezirken usw. in Rechnung gestellten Beträge für den Verbrauch Dritter zu Lasten ihrer Kontenklasse 4.

Die Forderung an den Strom- usw. Abnehmer ist per Forderungskonto an Konto 1929 zu buchen.

- C.** Im Gegensatz dazu sind die Erträge der Reichsbahnbezirke usw. aus der Abgabe von **selbst erzeugtem** Strom, Gas, Wasser und Wärme an Dritte von den Rb-Bezirken usw. in den Konten-Untergruppen 857 bzw. 859 auszuweisen.
- D.** Das im Kontenplan der Deutschen Reichsbahn für 1952 Anl. 2 vorgesehene Untergruppenkonto 85540 ist, wie bereits bekanntgegeben, zu streichen. Die übrigen Telegraf- und Fernspreckgebühren — entsprechend Untergruppenkonto 85541 — sind nach wie vor von allen Rb-Stellen an die GdR abzuführen.

(111.1 — 606/52 — v. 18. 2. 52 / 31 776)

Betr.: Verzugszinsen

GdR 643

Die Verordnung über die Preisbildung im Handwerk vom 15. Juni 1950, veröffentlicht im Gesetzblatt der DDR Nr. 68 vom 29. 6. 50, schreibt im § 6 vor, daß die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen hat, falls nicht mit den Auftraggebern besondere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(GdR 116 — F 33 — 4527/51 v. 20. 2. 52 / 31 618)

XII. Arbeit und Lohn

GdR 644

Betr.: Lohnsteuererstattung für das Kalenderjahr 1951

Nachstehend wird die Fünfte Durchführungsbestimmung zur Lohnsteueränderungsverordnung bekanntgegeben. Die Durchführungsbestimmung ist im Gesetzblatt der DDR Nr. 150 vom 21. 12. 51 veröffentlicht worden. Sie regelt das Verfahren, das für die Erstattung von Lohnsteuern aus der Zeit, vom 1. 1. bis zum 31. 12. 51 zu beachten ist. Die im § 6 (1) genannte Einkommensteuertabelle 16 ist durch den Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, zu beziehen. Die Durchführungsbestimmung hat folgenden Wortlaut:

Fünfte Durchführungsbestimmung *) zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der frei schaffenden Intelligenz (LStÄVO) — Lohnsteuererstattungsverfahren für das Kalenderjahr 1951 — Vom 16. 12. 51

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 24. 5. 51 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der frei schaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) in Verbindung mit Artikel 3 Ziffer 3 Abs. 5 und Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung vom 1. 12. 48 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung) (ZVOBl. I 1949 S. 235) wird zur Durchführung der Lohnsteuererstattung für das Kalenderjahr 1951 bestimmt:

§ 1

Erstattungsberichtigte

(1) Erstattungsberichtigt sind:

1. Lohnempfänger, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin haben;

*) I. bis IV. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 693).

2. Lohnempfänger, die ihren Wohnsitz in Westdeutschland oder in Westberlin haben und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin Lohnneinkünfte beziehen.

(2) Lohnempfänger, die wegen eines Vergehens gegen die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin geltenden gesetzlichen Bestimmungen ihren Wohnsitz und ihr Arbeitsverhältnis oder ihr Arbeitsverhältnis im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin aufgegeben haben, sind nicht erstattungsberichtigt.

(3) Bei Lohnempfängern, die neben Lohnneinkünften noch weitere Einkünfte erzielen und die zur Einkommensteuer veranlagt werden, erfolgt die Erstattung im Wege der Veranlagung.

§ 2

Erstattungszeitraum

(1) Erstattungszeitraum ist das Kalenderjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 51.

(2) 1. Im Falle des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 muß der Lohnempfänger während des Erstattungszeitraumes seinen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin gehabt und auch dort seine Lohnneinkünfte bezogen haben. Liegen die Voraussetzungen nur für einen Teil des Erstattungszeitraumes, mindestens aber für einen Kalendermonat vor, so sind die in diesem Zeitraum bezogenen Lohnneinkünfte auf Jahreseinkünfte umzurechnen und die darauf entfallende Lohnsteuer auf diesen Zeitraum umzurechnen.

2. Im Falle des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 muß der Lohnempfänger seine Lohneinkünfte ausschließlich im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin bezogen haben. Liegen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Erstattungszeitraumes, mindestens aber für einen Kalendermonat vor, so sind die in diesem Zeitraum bezogenen Lohneinkünfte auf Jahreseinkünfte umzurechnen und die darauf entfallende Lohnsteuer auf diesen Zeitraum umzurechnen.

§ 3

Antragsfordernisse

- (1) Der Lohnempfänger kann nach Ende des Kalenderjahres 1951 einen Erstattungsantrag bis zum 30. 4. 52 unter Verwendung des amtlichen Antragsvordruckes stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Sämtliche für das Kalenderjahr 1951 auf den Namen des Lohnempfängers ausgestellten Lohnsteuerkarten. Ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte glaubhaft gemacht und nachgewiesen wird, daß eine Lohnsteuererstattung nicht durchgeführt worden ist;
 2. soweit nicht bereits eine Bescheinigung im Erstattungsantrag erfolgt ist,
 - a) Bescheinigungen der Lohnschuldner über die Dauer der Tätigkeit, die Höhe der Lohneinkünfte und die einbehaltene Lohnsteuer während des Erstattungszeitraumes. Aus den Bescheinigungen muß auch die Höhe solcher Bezüge und darauf einbehaltener Lohnsteuer hervorgehen, die nach § 6 Abs. 3 für die Berechnung des Erstattungsbetrages auszuschneiden sind;
 - b) Bescheinigungen der Einrichtungen der Sozialversicherung über die Dauer der Krankheit und die Höhe des gezahlten Krankengeldes (Haus- oder Taschengeld). Bescheinigungen der Lohnschuldner über die Höhe der steuerfrei gezahlten Krankengeldzuschüsse (Haus- und Taschengeldzuschüsse);
 - c) Bescheinigungen der zuständigen Abteilung für Arbeit über die Erwerbslosigkeit im Erstattungszeitraum. Einer Bescheinigung bedarf es nicht, wenn der Antragsteller im Kalenderjahr 1951 nicht der Registrierpflicht bei der zuständigen Abteilung für Arbeit unterlegen hat.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Für die Erstattung der Lohnsteuer ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz hat.
- (2) Wohnt der erstattungsberechtigte Lohnempfänger in Westdeutschland oder in Westberlin, so ist der Antrag bei dem Finanzamt einzureichen, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte seines Lohnschuldners befindet.

§ 5

Voraussetzung der Erstattung

Lohnsteuer wird erstattet:

1. wenn die im Wege des Steuerabzugs entrichtete Lohnsteuer höher ist als die Lohnsteuer für den gleichen Zeitraum, berechnet nach der Jahreslohnsteuertabelle. Worauf der Unterschied wirtschaftlich zurückzuführen ist, ist unerheblich. In Betracht kommen z. B. Verdienstausschlag infolge Krankheit, schwankende Lohneinkünfte, Aufgabe einer Beschäftigung und Beginn des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres u. dgl.,
2. wenn dem Steuerpflichtigen eine Steuerermäßigung zusteht, die Steuerermäßigung sich aber im Erstattungszeitraum steuerlich nicht oder nicht voll ausgewirkt hat oder ein Antrag auf Gewährung einer Steuerermäßigung im Erstattungszeitraum nicht gestellt worden ist und nunmehr gestellt wird,

3. wenn die Lohnsteuer nicht nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet und einbehalten worden ist, z. B. wenn der Lohnschuldner eine andere Steuerklasse der Berechnung der Lohnsteuer zugrunde gelegt hat, als auf der Steuerkarte vermerkt ist.

§ 6

Berechnung des Erstattungsbetrages

- (1) Erstattet wird der Unterschied zwischen der nach der Lohnsteuertabelle einbehaltenen und der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle 16 *) ergebenden Steuer.
- (2) Zu dem Lohn für die Berechnung der Lohnsteuer nach der Einkommensteuertabelle 16 gehören alle im Erstattungszeitraum (§ 2) zugeflossenen Bezüge in Geld oder Geldeswert (Sachbezüge) aus dem ersten und jedem weiteren Arbeitsverhältnis. Außerdem sind hinzuzurechnen Krankengeld (Haus- und Taschengeld) und Krankengeldzuschüsse (Haus- und Taschengeldzuschüsse).
- (3) Von den Bezügen nach Abs. 2 sind abzusetzen:
- a) steuerfreie Bezüge, nicht jedoch Krankengeld (Haus- und Taschengeld) sowie Krankengeldzuschüsse (Haus- und Taschengeldzuschüsse);
 - b) Bezüge, die einem Steuersatz von 5% oder 10% unterlegen haben. Bezüge, die dem Steuerabzug mit 15% unterlegen haben, gelten als nach der Tabelle versteuert;
 - c) die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Beträge wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung für die Zeit der aus der Lohnsteuerkarte ersichtlichen Geltungsdauer;
 - d) die auf Grund des Erstattungsantrages nachträglich gewährten steuerfreien Beträge für die Zeit ihrer Geltungsdauer.
- (4) Für die Berechnung der Lohnsteuer nach der Einkommensteuertabelle 16 ist die Steuerklasse zugrunde zu legen, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist.
- (5) Hat sich bei einem Lohnempfänger die Steuerklasse im Erstattungszeitraum geändert, so ist die Steuer nach der niedrigsten Steuerklasse zu ermitteln. Die höheren (günstigeren) Steuerklassen finden dadurch Berücksichtigung, daß entsprechend der Zahl der Monate ihrer Gültigkeit von dem der Steuerermittlung zugrunde zu legenden Lohn 50,— DM je Monat für jede höhere (günstigere) Steuerklasse in Abzug gebracht werden.

§ 7

Erstattungsgrenzen

- (1) Erstattet wird nur Lohnsteuer, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin einbehalten und abgeführt worden ist.
- (2) Beruht der Erstattungsanspruch darauf, daß der Lohnempfänger dem Lohnschuldner die Steuerkarte schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt hat und dieser den gesetzlichen Vorschriften entsprechend die Pauschbeträge hinzugerechnet und die Lohnsteuer nach Steuerklasse 1 berechnet hat, so ist insoweit nicht zu erstatten.
- (3) Beträge unter 5,— DM werden nicht erstattet.

§ 8

Verfahren

- (1) Die Lohnsteuerkarte ist mit einem Erstattungsvermerk zu versehen und vom Finanzamt einzubehalten.
- (2) Die Erstattungsbeträge werden in bar durch Vermittlung der Post im Postscheckwege oder durch die Institute der Deutschen Notenbank ausgezahlt.

§ 9

Bescheid und Rechtsmittel

- (1) Wird der Erstattungsantrag abgelehnt oder dem Erstattungsantrag nicht in vollem Umfang entsprochen, so ist dem Antragsteller ein Bescheid zu erteilen, der eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat.

*) Zu beziehen durch den Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17.

(2) Dem Antragsteller stehen bei Ablehnung seines Antrages die Rechtsmittel des Beschwerdeverfahrens nach § 303 ff. der Abgabenordnung zu.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt nur für den Erstattungszeitraum vom 1. 1. bis zum 31. 12. 51. Die Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom 11. 3. 50 zur Steuerreformverordnung (GBl. S. 202) und die hierzu ergangenen Vorschriften sind für diesen Erstattungszeitraum nicht anzuwenden.

Berlin, den 16. 12. 51.

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Für das Stadtgebiet von Groß-Berlin ist die Fünfte Durchführungsbestimmung in der im Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1952 Teil I Seite 29 ff. bekanntgegebenen Fassung anzuwenden.

(GdR 123-1/316/228/52 v. 19. 2. 52 / 31 578)

GdR 645

Betr.: Lohnsteuerberechnung bei Nachzahlung von Arbeitslohn

Bei Nachzahlung von Lohnbeträgen für vergangene Lohnzahlungszeiträume ergibt sich, wenn zwischen den Lohnzahlungsperioden, für die die Nachzahlung erfolgt, und dem Tage der Leistung der Lohnnachzahlung die Steuergesetze geändert wurden, die Frage, ob die Lohnsteuern für den nachgezählten Betrag nach den früheren oder nach den inzwischen geänderten steuerrechtlichen Bestimmungen zu berechnen sind. Die letzte grundlegende Änderung der Steuergesetze ist in der DDR durch Inkraftsetzung der Lohnsteueränderungsverordnung (GBl. 1951 S. 493) am 1. 7. 51 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen erfolgt.

Das Ministerium der Finanzen hat mit Rücksicht hierauf durch die Anordnung Nr. 282/51 — 501/523 — VI/12 vom 6. 12. 51 bestimmt, daß in vorstehend genannten Fällen die jeweils günstigere Berechnungsart bei Berechnung der Lohnsteuern für die in Frage kommenden Nachzahlungsbeträge vom Lohnschuldner anzuwenden ist. Die Anordnung hat folgenden Wortlaut:

„Bei Nachzahlungen von Bezügen, die neben dem laufenden Arbeitslohn geleistet werden, ist es zulässig, die Lohnsteuerberechnungen für die Lohnzahlungszeiträume, denen die nachgezählten Beträge bei rechtzeitiger Auszahlung zuzurechnen gewesen wären, wieder aufzurollen (§ 35 Abs 2 LStDB). Es ist in diesem Falle der für einen Lohnzahlungszeitraum nachgezahlte Betrag den schon früher gezahlten Bezügen für diesen Lohnzahlungszeitraum hinzuzurechnen und die Lohnsteuer nach der entsprechenden Lohnsteuertabelle neu zu berechnen.

Die Wiederauflistung der Lohnsteuerberechnung kann, wenn die Nachzahlung nach dem Inkrafttreten der LStAVO, d. h., nach dem 1. 7. 51, geleistet wird, zu einem für den Lohnempfänger ungünstigen Ergebnis führen. Wir bestimmen daher auf Grund des § 12 AO:

Der Lohnschuldner hat die Nachzahlung in einer Summe den laufenden Bezügen des letzten Lohnzahlungszeitraumes hinzuzurechnen und von dem Gesamtbetrag die Lohnsteuer nach der geltenden Lohnsteuertabelle einzubehalten, wenn diese Berechnungsart zu einer niedrigeren Lohnsteuer führt.“

Die Reichsbahnstellen werden ersucht, nach vorstehender Regelung zu verfahren und zurückliegende Steuerberechnungen von Lohnnachzahlungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

(GdR 123—1/316/218/52 v. 15. 2. 52 / 31 578)

GdR 646

Betr.: Erste Durchführungsbestimmung zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung von Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß — vom 18. 12. 51

Das Gesetz der Arbeit bestimmt in seinem § 28, daß alle Betriebe und Verwaltungen verpflichtet sind, Schwerbeschädigte einzustellen und daß das Ministerium für Arbeit das Nähere in Durchführungsbestimmungen regelt. Dies ist inzwischen durch Herausgabe der Ersten Durchführungsbestimmung zu § 28 des Gesetzes der Arbeit vom 18. 12. 51 geschehen. Die Durchführungsbestimmung ist im Gesetzblatt der DDR Nr. 154 vom 31. 12. 51 (S. 1185) veröffentlicht worden.

Auf Grund des § 12 der genannten Durchführungsbestimmung wurde ferner unter dem 21. 12. 51 eine besondere Anweisung des Ministeriums für Arbeit über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen erlassen. Der Anweisung ist eine Anlage — Muster eines Schwerbeschädigtenausweises — beigegeben.

Die Durchführungsbestimmung und die Anweisung des Ministeriums für Arbeit sind am 31. 12. 51 in Kraft getreten. Sie haben folgenden Wortlaut:

Erste Durchführungsbestimmung zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß — Vom 18. Dezember 1951

Auf Grund des § 28 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Verpflichtung zur Beschäftigung von Schwerbeschädigten

§ 1

Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber sind verpflichtet, Schwerbeschädigten einen ihrem Körperschaden, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden und zumutbaren Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber sind verpflichtet, durch laufende Überprüfung der vorhandenen Arbeitsplätze festzustellen, welche Arbeitsplätze für die Beschäftigung von Schwerbeschädigten geeignet sind.

(2) Die Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten muß mindestens im Verhältnis 1 : 10 zur Zahl der Belegschaft des Betriebes oder der Verwaltung stehen.

(3) Freie oder frei werdende Arbeitsplätze, die sich für die Beschäftigung von Schwerbeschädigten eignen, sind, sofern die Verhältniszahl 1 : 10 nicht erfüllt ist, der Abteilung für Arbeit bei dem Rat des Stadt- oder Landkreises (nachfolgend Abteilung für Arbeit genannt) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Bei der Arbeitskräfteplanung oder bei der Anmeldung des Arbeitskräftebedarfs ist die voraussichtliche Zahl der Arbeitsplätze, an denen Schwerbeschädigte beschäftigt werden können, anzugeben.

§ 3

Die Leiter der Betriebe und Verwaltungen und die Betriebsinhaber sind je nach Lage der Verhältnisse in den Betrieben und Verwaltungen verpflichtet, Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen so zu gestalten, zu verbessern und zu unterhalten sowie Arbeitsverfahren an Maschinen so einzurichten, daß Schwerbeschädigte bei voller Entfaltung ihrer Arbeitskraft beschäftigt werden können und ihnen die Arbeit erleichtert wird.

Frauen Westdeutschlands, verteidigt eure Frauenwürde gegen die amerikanische Kulturbareiberei, kämpft um eure glückliche Zukunft!

Befreiung von der Verpflichtung zur Beschäftigung von Schwerbeschädigten

§ 4

- (1) Eine teilweise Befreiung von der Verpflichtung, Schwerbeschädigte in einem Verhältnis gemäß § 2 Abs. 2 zu beschäftigen, kann erfolgen, wenn auf Grund der Eigenart des Betriebes oder der in bestimmten Betriebsabteilungen zu verrichtenden Arbeiten nicht 10% aller vorhandenen Arbeitsplätze für die Beschäftigung von Schwerbeschädigten geeignet sind.
- (2) Eine solche teilweise Befreiung erfolgt für volkseigene oder ihnen gleichgestellte Betriebe und Verwaltungen, die von einem Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar geleitet und verwaltet werden, durch das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik. Für alle anderen Betriebe und Verwaltungen erfolgt eine teilweise Befreiung durch die zuständige Abteilung für Arbeit.
- (3) Gegen die Entscheidung der Abteilung für Arbeit ist die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes zulässig.
- (4) Die Entscheidung der Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes ist endgültig.

Beschäftigung von jugendlichen Schwerbeschädigten

§ 5

Jugendlichen Schwerbeschädigten, insbesondere solchen, die von der Schule abgehen, sind im Rahmen des Nach-



wuchsplanes geeignete Ausbildungsplätze entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten bevorzugt bereitzustellen und nachzuweisen.

Ausbildung für einen neuen Beruf

§ 6

- (1) Schwerbeschädigte, die ihren erlernten Beruf oder ihre vorher ausgeübte Tätigkeit auf Grund des Körperschadens nicht mehr ausüben können, sind für einen neuen Beruf auszubilden oder für eine andere Tätigkeit zu qualifizieren.
- (2) Die Ausbildung für einen neuen Beruf oder die Qualifizierung für eine andere Tätigkeit erfolgt auf Veranlassung der Abteilung für Arbeit in einem geeigneten Betrieb oder einer Verwaltung. In besonderen Fällen können auf Veranlassung der Abteilung für Arbeit Schwerbeschädigte in Lehrgängen der Landesumschulungswerkstätten für Schwerbeschädigte vorgebildet werden.
- (3) Die Abteilung für Arbeit veranlaßt die Ausbildung für einen neuen Beruf oder die Qualifizierung für eine andere Tätigkeit erst dann, wenn durch die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises oder einen ermächtigten Arzt festgestellt wurde, daß der Schwerbeschädigte nach Art und Grad seines Körperschadens die neue Tätigkeit ausüben kann.

Gesundheitliche Betreuung

§ 7

- (1) Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber sind verpflichtet, die Art der Beschäftigung der Schwerbeschädigten in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Arbeits-

schutzkommission zu überwachen und für die Abstellung von Mängeln Sorge zu tragen.

- (2) Desgleichen ist für eine ständige gesundheitliche Betreuung der Schwerbeschädigten Sorge zu tragen; ärztliche Feststellungen sind zu berücksichtigen.

Kontrolle der Abteilung für Arbeit

§ 8

- (1) Den Abteilungen für Arbeit obliegt die Kontrolle über die Durchführung dieser Bestimmungen.
- (2) Wird festgestellt, daß in Betrieben oder Verwaltungen die Beschäftigung von Schwerbeschädigten in dem festgesetzten Verhältnis zur Gesamtzahl der Belegschaft erfolgt, obwohl geeignete Arbeitsplätze vorhanden sind, so sind die Abteilungen für Arbeit berechtigt, eine angemessene Frist zur Einstellung von Schwerbeschädigten zu bestimmen und geeignete Schwerbeschädigte nachzuweisen.

Wahrnehmung der besonderen Interessen

§ 9

- (1) Die Wahrnehmung der besonderen Interessen der Schwerbeschädigten in den Betrieben und Verwaltungen erfolgt durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen.
- (2) Zur Förderung der Einbeziehung von Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß können von den Abteilungen für Arbeit im Einvernehmen mit den Organen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Sachverständige herangezogen werden.

Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses

§ 10

- (1) Das Arbeitsvertragsverhältnis eines Schwerbeschädigten kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Abteilung für Arbeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (2) Die Zustimmung der Abteilung für Arbeit hat zu erfolgen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz nachgewiesen oder dem Betrieb eine Weiterbeschäftigung aus einem in der Person des Schwerbeschädigten liegenden Grunde nicht zugemutet werden kann.
- (3) Für die fristlose Entlassung eines Schwerbeschädigten ist unter Mitteilung der Gründe die Zustimmung der Abteilung für Arbeit innerhalb einer Woche nachzuholen.
- (4) Für die Beendigung eines Arbeitsvertragsverhältnisses eines Schwerbeschädigten gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550).

§ 11

Beendet ein Schwerbeschädigter sein Arbeitsvertragsverhältnis ohne Zustimmung der Abteilung für Arbeit oder weist er einen ihm nachgewiesenen zumutbaren Arbeitsplatz ohne ausreichenden Grund zurück, so verliert er für die darauffolgenden drei Monate den Anspruch darauf, daß ihm ein Arbeitsplatz als Schwerbeschädigter bevorzugt nachgewiesen wird.

Feststellung der Beschädigung und Schwerbeschädigtenausweis

§ 12

- (1) Schwerbeschädigte im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind alle Personen im Alter über 14 Jahre, die durch einen dauernden Körperschaden von 50% oder darüber behindert und im Besitz eines amtlichen Schwerbeschädigtenausweises sind.
- (2) Die Ausfertigung und Ausgabe der Schwerbeschädigtenausweise erfolgt nach besonderen Anweisungen des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 13

- (1) Art und Grad des Körperschadens werden durch von der Gesundheitsverwaltung ermächtigte Ärzte festgestellt.
- (2) Wird bei einer Überprüfung der Grad des Körperschadens eines Schwerbeschädigten auf weniger als 50% herabgesetzt, so steht dem Beschädigten der Schutz dieser Durchführungsbestimmung für die Dauer von sechs Monaten nach der Neufestsetzung zu.

**Anweisungen über ärztliche Feststellungen
und gesundheitliche Betreuung**

§ 14

(1) Die erforderlichen Anweisungen für die Durchführung der ärztlichen Feststellungen und für die gesundheitliche Betreuung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die ärztlichen Feststellungen werden gebührenfrei durchgeführt.

Strafbestimmungen

§ 15

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes, einer Verwaltung oder als Betriebsinhaber gegen die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung verstößt, wird vom Rat des Stadt- oder Landkreises mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM bestraft.

(2) Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die Hauptabteilung für Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes zu. Die Entscheidung der Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes ist endgültig.

Allgemeine Bestimmungen

§ 16

(1) Gemäß § 59 Abs. 3 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) sind insbesondere

die Verordnung vom 2. September 1946 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter,

die Verordnung vom 3. Oktober 1946 über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten des Landes Sachsen,

das Gesetz vom 5. November 1947 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter des Landes Sachsen-Anhalt

nicht mehr anzuwenden.

(2) Befreiungen von der Einstellungspflicht durch die Abteilung für Arbeit gegen Bezahlung einer Ausgleichsabgabe, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. November 1947 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt sind, verlieren am 31. Dezember 1951 ihre Gültigkeit.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1951

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Anweisung

**über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen.
Vom 21. Dezember 1951**

Gemäß § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1951 zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß (GBl. S. 1185) wird über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Personen über 14 Jahre, die durch einen dauernden Körperschaden um 50% oder darüber behindert sind, erhalten vom zuständigen Sozialamt einen mit Lichtbild versehenen Schwerbeschädigten-Ausweis (Anlage).

(2) Für die Ausgabe des Schwerbeschädigten-Ausweises ist nicht die Ursache, sondern die Tatsache der Beschädigung maßgebend.

(3) Personen mit altersmäßig bedingten Körperschäden und solche, die wegen Geisteskrankheit nicht im Erwerbsleben stehen oder sich in geschlossenen Anstalten befinden, haben keinen Anspruch auf einen Schwerbeschädigten-Ausweis.

(4) An Personen mit einem Körperschaden von mehr als 30% werden von den zuständigen Sozialämtern Bescheinigungen für die Steuerermäßigung nach der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der frei schaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1951 zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der frei schaffenden Intelligenz — LStÄVO (GBl. S. 693) ausgestellt.

§ 2

Schwerbeschädigte können nach dem Grad und der Art des Körperschadens folgende Vergünstigungen erhalten, die im Ausweis zu verzeichnen sind:

- a) Bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen sowie beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuche aller kulturellen Veranstaltungen.
- b) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- c) Fahrpreismäßigung für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen Bestimmungen.
- d) Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierter Plätze in öffentlichen Verkehrsmitteln.
- e) Kostenfreie Beförderung einer notwendigen Begleitperson mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder kostenfreie Beförderung des zugewiesenen Führhundes nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen Bestimmungen.

§ 3

Die Vergünstigungen gemäß § 2 Buchst. a bis e gelten für Schwerbeschädigte, für die ein ständiger Begleiter als unerlässlich bescheinigt ist. Solche Schwerbeschädigte sind vor allem:

- a) Sehbehinderte (Blinde, praktisch Blinde),
- b) Doppelamputierte,
- c) Gelähmte,
- d) Hirngeschädigte, für die nach fachärztlichem Gutachten eine Begleitperson erforderlich ist.

§ 4

Anspruch auf die Vergünstigungen gemäß § 2 Buchst. a bis d haben solche Schwerbeschädigte, bei denen langes Stehen eine Verschlechterung des Leidens herbeiführt.

§ 5

Alle in §§ 3 und 4 nicht aufgeführten Schwerbeschädigten mit einem Körperschaden von 50% und mehr erhalten die Vergünstigungen gemäß § 2 Buchst. a bis c.

§ 6

Schwerbeschädigten, die bei Begehen eines Verbrechens einen Körperschaden erlitten haben, stehen die Vergünstigungen auf Grund dieser Anweisung nicht zu.

§ 7

(1) Alle bisher ausgestellten Schwerbeschädigten-Ausweise und Bescheinigungen für Leichtbeschädigte verlieren 3 Monate nach Verkündung dieser Anweisung ihre Gültigkeit und werden bei Aushändigung von neuen Ausweisen eingezogen.

(2) Anträge auf Ausstellung der Ausweise für Schwerbeschädigte oder der Bescheinigungen für Leichtbeschädigte sind bei der zuständigen Abteilung Sozialwesen bei dem Rat des Stadt- oder Landkreises zu stellen.

(3) Die zuständigen Sozialämter sind berechtigt, die Ausweise für Schwerbeschädigte oder die Bescheinigungen für Leichtbeschädigte bei mißbräuchlicher Benutzung für eine bestimmte Zeit — im Wiederholungsfalle für dauernd — zu entziehen.

§ 8

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1951

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

(GdR 123-1/300/171/52 v. 14. 1. 52 / 31 578)

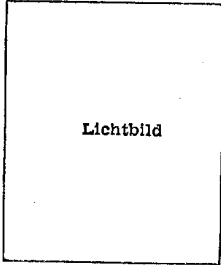
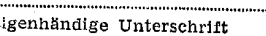

Anlage
zu § 1
vorstehender
Anweisung

Schwerbeschädigten-Ausweis

Muster

Ausweis-Größe: 10 cm × 15 cm, Farbe: blau

(Vorderseite)

 Lichtbild	Ausweis Nr. für Schwerbeschädigte						
	<table border="1"> <tr><td>a)</td></tr> <tr><td>b)</td></tr> <tr><td>c)</td></tr> <tr><td>d)</td></tr> <tr><td>e)</td></tr> </table>	a)	b)	c)	d)	e)	Name: Nr. des DPA: geb. in ist berechtigt, die umstehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Beschädigung in %, den Der Rat de. Stadt/Kreises Im Auftrage:
a)							
b)							
c)							
d)							
e)							
Eigenhändige Unterschrift   Gültig bis Gültig bis Gültig bis Gültig bis							

(Rückseite)

a) Bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen sowie beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuche aller kulturellen Veranstaltungen.


b) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
 1952 1953 1954 1955 1956

c) Fahrpreisermäßigung für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen Bestimmungen.

d) Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierter Plätze in öffentlichen Verkehrsmitteln.

e) Kostenfreie Beförderung einer notwendigen Begleitperson mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder kostenfreie Beförderung des zugewiesenen Führhundes nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben erlassenen Bestimmungen.

Art der Beschädigung:


Der Rat de. Stadt/Kreises
 Im Auftrage:

GdR 647

Betr.: Ergänzungsverfügung Nr. 1 zum Arbeitsnormen-katalog Teil A — Verkehr —

Sämtliche Arbeitsnormenkataloge Teil A — Verkehr — sind sofort handschriftlich (mit Tinte oder Kopierstift), zweckmäßig aber mit Schreibmaschine wie folgt zu ergänzen:

A. Bei den Erläuterungen Punkt 2.3 auf Seite 15 nachtragen:

1. hinter „Steine und Erden“, „Mineralien“
2. hinter „Eisen“ „und sonstige Metalle“.

B. Bei Hauptgruppe A Untergruppe 2 als neue Arbeitsnormen nachtragen:

Norm Nr.

1. **Auf Blatt 1** (Seite 30)
12 Entladen von Steinkohle
2. **Auf Blatt 6** (Seite 40)
66 Baumstubben durch Tragen
67 Baumrinde durch Tragen
3. **Auf Blatt 10** (Seite 48)
121 Getreide in Säcken mit Karren und Ausschütten des Getreides
4. **Auf Blatt 15** (Seite 58)
217 Flußspatstücken
218 Entladen von Flußspat in Säcken
219 Verladen von Flußspat in Säcken

5. **Auf Blatt 16** (Seite 60)
229 Leichtmetall in Barren durch Tragen
6. **Auf Blatt 35** (Seite 98)
1109 Mehl in Säcken durch Tragen.

Die Reichsbahndirektionen überwachen die Eintragungen und geben der Generaldirektion hierüber eine schriftliche Bestätigung bis zum 10. 3. 52.

Die Ergänzungsanträge der Rbd Greifswald vom 17. 12. 51 und der Reichsbahndirektion Magdeburg — Pr (121) A 24 Bemv — v. 12. 1. 52 sind hiermit erledigt.
(121 — 2/101/310/52 v. 8. 2. 52 / 31 678)

GdR 648

Betr.: Kommissionszimmer bei den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn

Bezug: Mitteilungsblatt Nr. 6/51 GdR 184 Seite 115—117
Die Übersicht der vorhandenen Kommissionszimmer ist wie folgt zu ergänzen:

Rbd-Bezirk Dresden

Chemnitz, 1 Kommissionszimmer mit 2 Betten im Übernachtungsgebäude, Waisenstr. 20. Bestellungen sind zu richten an Bahnhof Chemnitz Hbf, Ruf 1242, nach 16 Uhr Ruf 496.

Rbd-Bezirk Erfurt

Jena, 2 Kommissionszimmer mit 2 Betten im Kulturhaus des Raw Jena, Straße des 7. Oktober. Bestellungen sind zu richten an Raw Jena, Ruf ab Erfurt 872/356.

(123 A 33/304/293 u. 501/52 v. 13. 2. 52 / 31 623)

XIII. Recht und Verwaltung

GdR 649

Betr.: Abgabe des Deutschen Personalausweises beim Betreten von Dienststellen

Bezug: Unsere Vfg — Gd (134) V 14 173/51 — v. 20. 7. 51, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 11, Anlage A, unter GdR 387.

Zu dem in obiger Bezugsverfügung aufgeführten Personenkreis, der von der Abgabe des Deutschen Personalausweises befreit ist, gehören ab sofort auch die Arbeitsschutzinspektoren der Landesregierungen.

Die Bezugsverfügung ist entsprechend zu ergänzen und die beteiligten Beschäftigten zu unterrichten.

(134 V 14 173/51 v. 9. 2. 52 / 31 271)

richten. Der abzuziehende Betrag wird in der Weise errechnet, daß der Abgabepreis durch die Zahl der Monate der in der BKO festgelegten Tragezeit geteilt und mit der Zahl der Tragemonate dieses Berufskleidungsstückes multipliziert wird.“

Betr.: Berufskleidungsordnung;

GdR 650

hier: Änderung der §§ 6 und 7 Ziff. 3

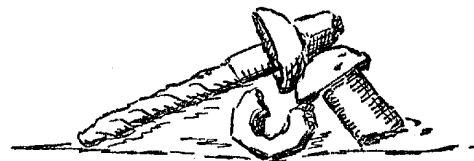
Die §§ 6 und 7 Ziff. 3 der BKO v. 1. 6. 51 (Anlage D zum Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn 7/51) sind wie folgt zu ändern:

Im § 6 (Abgabepreise) ist der letzte Satz (Nötigenfalls sind Zuzahlungen an die Rb-Kleiderkasse zu leisten) zu streichen.

Im § 7 ist die Ziff. 3 (Bezug der Berufskleidung) zu streichen. An ihre Stelle tritt als neue Ziff. 3:

„Beim Ausscheiden aus dem Reichsbahndienst kann der Eisenbahner seine Berufskleidung ohne Entschädigung an die Verwaltung zurückgeben oder aber er muß, falls er sie behalten will, den Abgabepreis abzüglich des Betrages für die Zeit seit der Aushändigung dieser Berufskleidung bis zum Ausscheiden ent-

Spare!



*Schrott ist Volksvermögen
- Dein Vermögen -
Laß es nicht achtlos liegen,
sondern sammle alles
Altmaterial.*

Die Berichtigung der BKO ist handschriftlich vorzunehmen.

(Gd [134.4] 79/52 v. 15. 2. 52 / 31 230)

Betr.: Umbenennung von Bahnhöfen Berlin 276

Mit Wirkung vom 1. 3. 52 werden folgende Bahnhöfe umbenannt:

- | | |
|------------------------|---------------------------|
| Bf Fröhden | in Markendorf Ost |
| „ Neuendorf b Beeskow | „ Beeskow Nord |
| „ Ketschendorf | „ Fürstenwalde (Spre) Süd |
| „ Dahmsdorf-Müncheberg | „ Müncheberg (Mark) |
| „ Bad Saarow | „ Bad Saarow-Pieskow |
| „ Bad Saarow-Pieskow | „ Bad Saarow-Pieskow Süd |
| „ Markau | „ Markee |
| „ Markee (unbes. Gbf) | „ Markee Nord |

(134 V 31 Ogo v. 11. 2. 52 / 25 024)



Betr.: Auflösung der Reisestelle Berlin 277

Die bei der GdR vorhandene Reisestelle, die bisher wirtschaftlich und personell von der Rbd Bln betreut wurde, ist mit Wirkung vom 15. 1. 52 aufgelöst worden. Die Aufgaben der Reisestelle werden von diesem Zeitpunkt ab von dem Deutschen Reisebüro wahrgenommen. (134 V 31 Ogo v. 5. 2. 52 / 25 024)

Berlin 278

Betr.: Auflösung des Bahnhofs Borne (Mark) als selbständige Dienststelle

Der Bahnhof Borne (Mark) ist mit Wirkung vom 1. 1. 52 als selbständige Dienststelle der Rangklasse IV aufgelöst und dem Bahnhof Wiesenburg (Mark) unterstellt worden.

(134 V 31 Ogs v. 5. 2. 52 / 25 024)

Betr.: Organisation;

Berlin 279

hier: Auflösung der Bahnhofskasse Bln-Spandau als selbständige Dienststelle sowie Veränderungen der Kassenorganisation.

Mit Wirkung vom 1. 1. 52 sind folgende organisatorische Veränderungen vorgenommen worden:

- Die Bahnhofskasse Bln-Spandau ist als selbständige Dienststelle der Rangklasse Ib aufgelöst worden. Die Geschäfte der Bahnhofskasse Bln-Spandau wurden den Bahnhofskassen Westend und Bln-Lehrter Bf übertragen. Die der Bahnhofskasse Bln-Spandau bisher unterstellten Fahrkartenausgabe und Gepäckabfertigung Bln-Spandau sowie für die ehem. Bahnhofskasse Bln-Spandau eingerichtete Zahlstelle und die Fahrkartenausgaben Spandau West und Fürstenbrunn werden dem Bahnhof Bln-Spandau Hbf unterstellt.
- Außerdem wurden bei den Bahnhöfen Neuruppin und Dahmsdorf-Müncheberg eine Bahnhofskasse sowie auf dem Bahnhof Wustermark eine Zahlstelle eingerichtet, die dem jeweils am Ort vorhandenen Bahnhof unterstehen.

(134 V 31 Ogs v. 5. 2. 52 / 25 024)

Betr.: Dienststellenorganisation Dresden 160

Ab 1. 2. 52 wurde die Güterabfertigung Bischofswerda als selbständige Dienststelle aufgehoben und mit dem Bahnhof Bischofswerda vereinigt.

(Pr [134] V 20 Ogs v. 6. 1. 52 / 352)

Betr.: Dienststellenorganisation Dresden 161

Ab 1. 2. 52 wurde die Güterabfertigung Freiberg (Sachs) als selbständige Dienststelle aufgehoben und mit dem Bahnhof Freiberg (Sachs) vereinigt.

(Pr [134] V 20 Ogs v. 6. 1. 52 / 352)

Betr.: Umbenennung von Bahnhöfen Halle 109

Der an der Strecke Merseburg — Bad Lauchstädt — Schafstädt gelegene Bahnhof Merseburg-Elisabethhöhe wird mit sofortiger Wirkung in Merseburg-Friedenshöhe umbenannt.

(131 V 5 Ogo 11/51 v. 4. 2. 52 / 12 24)

Schwerin 74

Betr.: Kommissionszimmer bei den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn

Berichtigung zur Übersicht der Kommissionszimmer im Mitteilungsblatt Nr. 6 vom 5. 4. 51 — Seite 117 — für den Rbd Bezirk Schwerin.

Schwerin	Kommissionszimmer	3	6	—	Eilgutabfertigung	Bahnhof	Ruf ab Schwerin am Tage 5363, nach 19 Uhr 1136
----------	-------------------	---	---	---	-------------------	---------	------------------------------------------------

(Vpr [131] V 2 Usr v. 7. 2. 52 / 357)

XIV. Soziales

GdR 651

Betr.: Unfall von drei Bahnunterhaltungsarbeitern auf einem Verschiebebahnhof

An der Weiche 259 eines Verschiebebahnhofs waren drei Bahnunterhaltungsarbeiter mit dem Auswechseln von Schwellen beschäftigt. Die Aufsicht hierüber hatte der

Rottenführer A. von der Bahnmeisterei, der auch gleichzeitig die Aufgaben eines Sicherungspostens wahrzunehmen hatte. Gegen 12.10 Uhr drückte eine Rangierabteilung über die Weiche 259 nach Gleis 48 zurück. Nachdem diese die Weiche durchfahren hatte, setzten die Bahnunterhaltungsarbeiter ihre Arbeit fort. Während zwei Arbeiter mit der Schwellenzange eine neue

Schwelle anhuben und daher mit dem Rücken nach dem Gleis standen, wurden von dem dritten Arbeiter die Bolzen zum Befestigen der Schienen eingezogen. Der Rottenführer verließ nach 12.10 Uhr die Baustelle, um nach dem Abort, der sich in dem etwa 30 m entfernten Betriebsgebäude des Verschiebebahnhofs befindet, zu gehen. Hiervon hat er die arbeitende Rotte nicht verständigt. Als um 12.20 Uhr auf dem neben der Baustelle befindlichen Gleis 53 der Dg 15.226a vorbeifuhr, kam ungefähr in gleicher Höhe mit dem Zugschluß die Rangierlok 52 3204, mit dem Schornstein nach vorn, zurückgefahren.

Da die drei Beschäftigten infolge des vorbeifahrenden Zuges das Herankommen der Lok überhörten, wurden sie von dieser seitlich erfaßt und zu Boden gerissen. Es wurden verletzt:

- a) ein Bahnunterhaltungsarbeiter, linker Unterschenkel zertrümmert, mußte amputiert werden;
- b) der zweite Bua, starke Brust- und Rippenprellung sowie Kopfverletzung;
- c) der dritte Bua, leichte Prellung am rechten Bein.

Von dem Lokführer der Rangierlok und einem mitfahrenden Rangierer wurden die Bahnunterhaltungsarbeiter nicht gesehen, da sich die Baustelle auf der entgegengesetzten Seite des Gleises befand. Auch der Lokheizer hat die Arbeiter nicht wahrnehmen können, da dieser an der Feuerung beschäftigt war und somit den Rangierweg nicht beachten konnte. Von der Lok ist daher kein Achtungssignal gegeben worden.

Die Schuld an dem Unfall trifft den Rottenführer A. A. bestritt zuerst seine Schuld und behauptete, in der Nähe der Bahnunterhaltungsarbeiter gewesen zu sein und diese gewarnt zu haben. Erst auf Grund der Aussagen der Verletzten hat er bei einer nochmaligen Vernehmung bei der Transportpolizei — Abt. K — zugegeben, die Baustelle verlassen zu haben, ohne die Arbeiter zu verständigen und ohne einen anderen Arbeiter als Sicherungsposten einzusetzen. A. hat damit gegen die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Teil II (Bahnunterhaltungsdienst) §§ 1 II (1) und 2 I (6) und II (5) verstoßen und wird auf Grund dessen mit einem öffentlichen Tadel nach der Arbeitsordnung bestraft.

Wir ersuchen, diesen Unfall im Unfallverhütungsunterricht mit den Bahnunterhaltungsarbeitern durchzusprechen.

(143 - So 14 - Usu - 3022/52 v. 11. 2. 52)

Betr.: Bahnärztlicher Dienst

Berlin 280

Der Rb-Arzt des Bahnarztbezirks 7c, Dr. Paul Futh, Berlin-Rosenthal, Hauptstr. 118, ist erkrankt. Die Vertretung übernimmt für diese Zeit bei Einstellungsuntersuchungen und in dringenden Fällen der Rb-Vertreterarzt Dr. Roos, Berlin-Pankow, Achtermannstraße 15. Wiederholungsuntersuchungen müssen während dieser Zeit zurückgestellt werden. Dem zu Untersuchenden ist von der Dienststelle der Untersuchungsbericht und der Untersuchungsauftrag mitzugeben.

(Rbd Bln 141 BAd v. 1. 2. 52 / 64 581)



	<p>ARBEITSSCHUTZ ARBEITSRECHT</p>	<p>Jeder verhinderte Unfall - ein Beitrag zur Erfüllung des Fünfjahrplanes!</p>
--	-----------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------

XV. Schulung

T Arbeiter- und Bauernstudenten GdR 651 a

Die Dienststellen nehmen bis zum 1. 4. 52 Bewerbungen zur Gewährung eines Stipendiums für den Besuch der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten entgegen. Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- 1 Personalbogen mit Lichtbild und Lebenslauf.

Außerdem muß im Bewerbungsgesuch zum Ausdruck gebracht sein, welche Fachrichtung der Bewerber nach dem Besuch der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät an der Technischen Hochschule bzw. Universität belegen will. Das Gesuch gilt nur für die Gewährung des Stipendiums. Die Bewerbung an die Arbeiter-und-Bauern-Fakultät muß zunächst der Bewerber selbst einreichen,

nachdem er sein Delegierungsschreiben von der Deutschen Reichsbahn — GdR Abt. XVI — erhalten hat.

GdR 652

Betr.: Lehrhefte des Fernstudiums der Deutschen Verwaltungsakademie Walter Ulbricht

Im Anschluß an unsere Verfügung 151.2/4050/51 vom 13. 11. 51, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 1 52 unter GdR 584, geben wir bekannt, daß für das Jahr 1952 entsprechend der vorgesehenen Anzahl der Lehrkräfte, Ausbildungsleiter und Sachbearbeiter im Schulungswesen, für die Hefte ausschließlich bestimmt sind, die zugeteilten Stückzahlen geändert und die Aufschlüsselung neu vorgenommen wurde. Ab Heft 29 erhalten die

genannten Dienststellen die Lieferungen nach dem folgenden Verteilerschlüssel:

Anschrift	Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft	Anschrift	Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft
Übertrag: 504			
Deutsche Reichsbahn, Generaldirektion		„ Stendal	7
		„ Malchin	1
Rbd Berlin	80	„ Wittenberge	5
„ Cottbus	40	„ Schlauroth	1
„ Dresden	80	„ Blankenburg	1
„ Erfurt	45	„ Berlin	5
„ Greifswald	35	„ Schöneweide	7
„ Halle	70	Bw Seddin	1
„ Magdeburg	50	„ Wustermark	1
„ Schwerin	40	Sfw Berlin	1
GdR Berlin	15	„ Halle	1
Raw Brandenburg-West	3	Hbm Dresden	1
„ Potsdam	3	Bw Gera	1
„ Cottbus	4	„ Eisenach	1
„ Wilhelm Pieck	7	„ Nordhausen	1
„ Dresden	5	„ Arnstadt	1
„ 7. Oktober	4	„ Gehren	1
„ Gotha	5	„ Neustrelitz	1
„ Jena	2	„ Pasewalk	—
„ Meiningen	4	„ Neubrandenburg	1
„ Eberswalde	4	„ Frankfurt/O.	1
„ Delitzsch	4	„ Basdorf	1
„ Dessau	4	„ Leipzig Hbf-Süd	1
„ Halle	7	„ Güsten	1
„ Einheit	6	„ Erfurt	1
Raw Halberstadt	3	„ Angermünde	1
„ Magdeburg	4	Hbm Erfurt	1
Übertrag: 504		zusammen: 550	

GdR = Generaldirektion Reichsbahn
 Rbd = Reichsbahndirektion
 Raw = Reichsbahnausbesserungswerk
 Bw = Bahnbetriebswerk
 Hbm = Hochbaumelsterei
 Sfw = Signal- und Fernmeldewerk
 (GdR 151.2/508/52 v. 15.2.52/31 451)

GdR 653

Im Fachbuchverlag Leipzig, Karl-Heine-Str. 16, sind innerhalb der Fachbuchreihe der Deutschen Reichsbahn folgende weitere Fachbücher erschienen:

1. Rangierdienst Stufe II Preis 1,80 DM
2. Fernmeldeanlagen Heft III Freileitungsbau und Unterhaltung Preis 2,50 DM



Wir empfehlen allen Eisenbahnern, sich diese Lehrbücher anzuschaffen, da sie eine wesentliche Hilfe für ihre eigene Qualifizierung darstellen. Unsere Nachwuchskräfte erhalten dadurch wichtige Hilfsmittel für das Studium des Eisenbahndienstes. Die Abteilungen Schulung der Reichsbahndirektionen sorgen für die Bekanntgabe der Neuerscheinungen im Sinne unserer Verfügung vom 14. 9. 51. Gleichfalls ist dafür zu sorgen, daß die in dieser Verfügung angesprochenen Kollegen auf den einzelnen Dienststellen überprüfen, ob an den dortigen Bekanntmachungstafeln die Neuerscheinungen unserer Fachbücher entsprechend popularisiert werden.
 (GdR 151.2/909/52 v. 15.2.52 / 31 451)

XVI. Personal

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen **Halle 110**

Nachstehende Dienstaussweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis Nr. 214 187, ausgestellt für Irmgard Damm, Pbf Halle (S).

Dienstaussweis Nr. 214 595, ausgestellt für Inge Hoese, Pbf Halle (S).

Dienstaussweis Nr. 214 302, ausgestellt für Hermann Imhof, Pbf Halle (S).

Dienstaussweis Nr. 0 201 769, ausgestellt für Manfred Heinze, Bm 1 Leipzig Hbf.

Vorgenannte Ausweise sind bei Vorzeigen sofort einzuziehen und mit den Personalien an die Rbd Halle, Abt. XVI, zu senden.

(161 P 17 v. 10. 1. 52 / 14 87)

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen **Halle 111**

Nachstehende Dienstaussweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis Nr. 0 048 053, ausgestellt für Heini Petzold, Bahnbetriebswagenwerk Falkenberg/Elster.

Dienstaussweis Nr. 0 132 695, ausgestellt für Rudolf John, Bf Wittenberg.

Dienstaussweis Nr. 833 969, ausgestellt für Werner Sonntag, Bf Dessau-Süd.

Vorgenannte Ausweise sind bei Vorzeigen sofort einzuziehen und mit den Personalien an die Rbd Halle, Abt. XVI, zu senden.

(161 P 17 v. 29. 1. 52 / 14 87)

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen **Halle 112**

Nachstehende Dienstaussweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis Nr. 0 026 541, ausgestellt für Walter Schindler, Bf Leipzig Hbf.

Dienstaussweis Nr. 0 026 728, ausgestellt für Ursula Zetzsche, Bf Leipzig Hbf.

Dienstaussweis Nr. 0 192 418, ausgestellt für Karl König, Bf Leipzig Hbf.

Dienstaussweis Nr. 0 045 476, ausgestellt für Frieda Tiltmann, Bf Leipzig Hbf.

Dienstaussweis Nr. 021 419, ausgestellt für Johannes Schick, Bf Leipzig Hbf.

Dienstaussweis Nr. 0 192 668, ausgestellt für Paul Wolf, Bf Leipzig Hbf.

Vorgenannte Ausweise sind bei Vorzeigen sofort einzuziehen und mit den Personalien an die Rbd Halle, Abt. XVI, zu senden.

(161 P 17 v. 8. 2. 52 / 14 87)

Schwerin 75

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen

Dienstaussweis Nr. 779 244, gültig bis 29. 2. 52, ausgestellt für Gleisbauarbeiter Paul Winkler, Bm — Baustelle Schwerin, geb. 24. 12. 93.

Dienstaussweis Nr. 0 311 190, gültig bis 29. 2. 52, ausgestellt für Gleisbauarbeiter Kurt Bildat, Bm — Baustelle Schwerin, geb. 7. 11. 31.

Bei Vorzeigen der Ausweise sind diese einzuziehen und an die Abteilung XVI — P 6 — einzusenden.

Die Personalien sind festzustellen.

(161 P 6 Af v. 7. 2. 52 / 13 06)

Belohnungen

Für besondere Aufmerksamkeit und Verhinderung eines Betriebsunfalles wurde dem Schrankenwärter Heinz de Moy — Bf Rövershagen — eine außerordentliche Belohnung gewährt.

(VPr [121] A 16 Pbsch / 14 70)

Schwerin 76

»DER VERKEHR«
 Zeitschrift für das gesamte Verkehrswesen

XVII. Mitteilungen

GdR 654

Betr.: Broschüre „Von der Sowjetunion lernen, heißt siegen lernen“

Die Broschüre „Von der Sowjetunion lernen, heißt siegen lernen“ ist nach genauem Studium eine gute Grundlage zur Verbesserung der Berufsausbildung. Sie gibt wertvolle Anregungen und zeigt neue Wege, die zur Heranbildung eines guten qualifizierten Facharbeiternachwuchses beschrritten werden können. Es empfiehlt sich deshalb, daß jeder Ausbilder im Besitz dieser wichtigen Broschüre ist.

Nach Mitteilung des Staatssekretariates für Berufsausbildung hat der Verlag „Volk und Wissen“ diese Broschüre als Neuauflage in Druck. Der Stückpreis beträgt **1,25 DM**. Die Broschüre kann direkt vom Verlag oder über den Buchhandel bezogen werden.

Alle Ausbildungsstätten, insbesondere die für die technische Berufsausbildung, bestellen selbst, entsprechend ihrem Bedarf, die noch fehlenden Broschüren. Die Verrechnung erfolgt auf **Konto 2306**.

(GdR 153/S 15/995/52 v. 19. 2. 52 / 31 993)

GdR 655

Betr.: Bahnärztlicher Dienst

Ab sofort hält der

Hals-, Nasen-, Ohrenarzt (Tel. 64 319)
 Dienstag und Freitag von 14 bis 16.30

Sprechstunden ab.

Der Aushang ist zu berichtigen.

— An alle Stellen —

(XIV — Der Chefarzt — 16. 2. 52)

Bildet Friedenskomitees!

Fachbücher

In dem Fachbuchverlag, Leipzig W 31, Karl-Heine-Straße 16, sind innerhalb der Fachbuchreihe der Deutschen Reichsbahn folgende Fachbücher erschienen:

- a) Sprachführer für den Eisenbahnverkehr in neunzehn Sprachen,
- b) Rangierdienst Stufe I,
- c) Einführung in den Eisenbahndienst,
- d) Fernmeldeanlagen, Heft 2, Elektrotechnische Grundlagen — Stromquellen und Sammler.

Der Preis der Bücher beträgt

- zu a) 1,— DM bei 79 Seiten Umfang, Format Din A 5, kartoniert,
- „ b) 0,75 DM bei 30 Seiten Umfang mit 5 Abbildungen, Format Din A 5, kartoniert,
- „ c) 2,25 DM bei 90 Seiten Umfang mit 30 Abbildungen, Din A 5, kartoniert,
- „ d) 1,50 DM bei 41 Seiten Umfang mit 32 Abbildungen, Din A 5, kartoniert.

Dresden 162

Betr.: Bahnärztlicher Dienst

Der Reichsbahnarzt Dr. Arthur Simon, Pirna, ist am 31. 12. 51 aus dem Dienst der Deutschen Reichsbahn ausgeschieden.

Ab 1. 1. 52 hat der Oberbahnarzt Dr. Otto, Dresden, zusätzlich diesen Bahnarztbezirk übernommen. Die Unfallmeldetafeln und Drucksachen 433 03 „Kurze Winke zur vorläufigen Hilfeleistung“ sind zu berichtigen.

(141 K 5 UÄ v. 25. 1. 52 / 25 77)

Schwerin 77

Betr.: Bahnärztlicher Dienst

Der Rb-Vertreterarzt, Augenarzt Dr. W. Boldt, Rostock, ist ausgeschieden. An seine Stelle tritt der Oberarzt der Universitäts-Augenklinik Rostock, Dr. Andreas Heydenreich.

(141 K 7 UÄ v. 7. 2. 52 / 454)

Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 148/51 vom 18. 12. 51 enthält u. a.:

Bekanntgabe des Statuts der Sozialversicherung Seite 1154

Die Ausgabe Nr. 150/51 vom 21. 12. 51 enthält u. a.:

Fünfte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO) Seite 1161

Die Ausgabe Nr. 153/51 vom 29. 12. 51 enthält u. a.:

Verordnung über das Erlöschen von Schuldbuchforderungen der volkseigenen Industrie Seite 1179

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen Seite 1180

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub — Zusatzurlaub in bestimmten Produktionszweigen Seite 1180

Die Ausgabe Nr. 154/51 vom 31. 12. 51 enthält u. a.:

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben Seite 1183

Erste Durchführungsbestimmung zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß Seite 1185

Anweisung über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Aussweisen Seite 1187



Schriftenreihe der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben vom Amt für Information
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin

- Heft 4: STAATLICHE KONTROLLE UND VOLKS-
KONTROLLE HELFEN DEN FÜNFJAHRPLAN
ERFÜLLEN**
DIN A 5 · 220 Seiten · Broschiert 1,90 DM
- Heft 5: VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 1951**
DIN A 5 · 120 Seiten · Broschiert 1,40 DM
- Heft 6: STAATSHAUSHALTSPLAN 1951**
DIN A 5 · 112 Seiten · Broschiert 1,00 DM
- Heft 7: RECHENSCHAFTSBERICHT 1950/51**
DIN A 5 · 114 Seiten · Broschiert 1,20 DM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**DEUTSCHER ZENTRALVERLAG,
BERLINO 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17**

XIII. Recht und Verwaltung

		Seite			Seite		
GdR	649	Abgabe des Deutschen Personalausweises beim Betreten von Dienststellen	63	Berlin	279	Organisation	64
				Dresden	160	Dienststellenorganisation	64
	650	Berufskleidungsordnung	63		161	Dienststellenorganisation	64
Berlin	276	Umbenennung von Bahnhöfen	64	Halle	109	Umbenennung von Bahnhöfen	64
	277	Auflösung der Reisestelle	64	Schwerin	74	Kommissionszimmer bei den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn	64
	278	Auflösung des Bahnhofs Borne (Mark) als selbständige Dienststelle	64				

XIV. Soziales

		Seite
GdR	651	Unfall von drei Bahnunterhaltungsarbeitern auf einem Verschiebebahnhof
Berlin	280	Bahnärztlicher Dienst

XV. Schulung

		Seite
GdR	651a	Arbeiter- und Bauernstudenten
	652	Lehrhefte des Fernstudiums der Deutschen Verwaltungsakademie Walter Ulbricht
	653	Fachbücher

XVI. Personal

		Seite			Seite	
Halle	110	Verlust von Dienstaussweisen	66	Schwerin	75	Verlust von Dienstaussweisen
	111	Verlust von Dienstaussweisen	66		76	Belohnungen
	112	Verlust von Dienstaussweisen	66			

XVII. Mitteilungen

		Seite			Seite	
GdR	654	Broschüre „Von der Sowjetunion lernen, heißt siegen lernen“	67	Schwerin	77	Bahnärztlicher Dienst
	655	Bahnärztlicher Dienst	67			Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt der DDR
Dresden	162	Bahnärztlicher Dienst	67			

THIS IS AN ENCLOSURE TO
DO NOT DETACH

SECRET

Mitteilungsblatt

der

Deutschen Reichsbahn

Sonderdruck

ENTSCHLIESSUNG

der Konferenz der Deutschen Reichsbahn
vom 7. bis 9. Februar 1952 in Leipzig

Die Konferenz der Deutschen Reichsbahn findet zu einem Zeitpunkt statt, welcher durch die verstärkten Kriegsvorbereitungen des anglo-amerikanischen Kriegsblockes und durch das Anwachsen des Weltfriedenslagers unter der Führung der großen Sowjetunion gekennzeichnet ist.

Die Deutsche Demokratische Republik steht fest im Lager des Weltfriedens. Die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik und alle patriotischen Friedenskräfte, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen oder konfessionellen Auffassung, im Westen unserer deutschen Heimat unterstützen die Initiative der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung gesamtdeutscher Wahlen auf der Grundlage der Weimarer Wahlordnung für die Schaffung eines einheitlichen, demokratischen und unabhängigen Deutschlands.

Der Kampf des Volkes gegen die Feinde der deutschen Einheit, gegen die Volksverräter und Agenten der amerikanischen Kriegstreiber Adenauer, Kaiser, Schumacher und Fette, gegen Generalkriegsvertrag und Schuman-Plan, gegen Remilitarisierung und Faschisierung Westdeutschlands wächst zur nationalen Volksbewegung, zum Schutze unserer Jugend, zur Sicherung des Lebens der deutschen Nation.

Zur Erringung der demokratischen Einheit Deutschlands und zur Sicherung des Friedens ist der Fünfjahrplan von großer Bedeutung.

Die nationale Bedeutung des Fünfjahrplanes wird dem ganzen deutschen Volke immer sichtbarer. Der westdeutschen Bevölkerung wird der Fünfjahrplan ein leuchtendes Beispiel sein, wie der planmäßige friedliche Aufbau unserer demokratischen Ordnung aus eigener Kraft, ohne Marshall-Plan und Generalkriegsvertrag, die Lebensfragen des deutschen Volkes löst und jedem Menschen Arbeit und Wohlstand sichert.

Im Kampf um den Frieden und um die demokratische Einheit Deutschlands haben die Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik und in Westdeutschland hohe nationale Aufgaben im Interesse des ganzen deutschen Volkes zu erfüllen. Die Festigung der Aktionseinheit der Arbeiterklasse in ganz Deutschland zur Erhaltung des Friedens ist eine scharfe Waffe gegen die Kriegstreiber und politischen Hasardeure in Westdeutschland.

Die Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik kämpfen solidarisch mit allen patriotischen Kräften Deutschlands gegen die Einbeziehung der westdeutschen Eisenbahn in die Vorbereitung des Krieges durch den Schuman-Plan.

Die Konferenz der Deutschen Reichsbahn muß darum einen noch stärkeren Durchbruch zur Erhöhung des demokratischen Staatsbewußtseins und zur Festigung der bewußten Disziplin bei allen Eisenbahnern erreichen. Daraus ergeben sich für die Deutsche Reichsbahn im Jahre 1952 grundlegende Aufgaben:

1. Verbesserung der Erziehungsarbeit zur Hebung des Staatsbewußtseins bei allen Eisenbahnern.
2. Höherqualifizierung der vorhandenen Kader und Ausbildung neuer Kader.
3. Durchsetzung des Prinzips der Wirtschaftlichen Rechnungsführung als Hauptmethode der Leitung unserer Betriebe im Kampf um die Steigerung der Arbeitsproduktivität.
4. Weiterentwicklung der Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung zur Übererfüllung des Planes.
5. Hebung der Disziplin als entscheidendes Mittel im Kampf um die Planerfüllung.

SECRET

I. Verbesserung der Erziehungsarbeit zur Hebung des Staatsbewußtseins aller Eisenbahner

Seit der Verkehrskonferenz 1951 in Halle wurden Fortschritte in der Arbeit der Reichsbahn erzielt. Große Aktivität haben die Eisenbahner bei der Unterstützung der Volkskammerappelle, bei der Durchführung der III. Weltfestspiele der Jugend und Studenten für den Frieden, bei dem verlustlosen Transport der Friedens-ernte 1951 und der vorfristigen Fertigstellung des südlichen Außenringes gezeigt. Der Transportplan wurde am 16. Dezember 1951 vorfristig erfüllt.

Diese Erfolge wurden erreicht durch die große Initiative unserer Aktivisten und Neuerer in der Produktion. Diese Initiative konnte nicht zur vollen Entwicklung kommen, weil ein Teil der leitenden Funktionäre der Generaldirektion, der Reichsbahndirektionen und der Ämter ein noch ungenügend entwickeltes Staatsbewußtsein besitzt. Sie haben nicht die notwendige Aktivität entfaltet und waren sich ihrer persönlichen Verantwortung bei der Durchführung der großen Aufgaben nicht immer bewußt.

Um die Erfolge der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung für die Übererfüllung des Planes auszuwerten, müssen die verantwortlichen Funktionäre lernen, wissenschaftlich zu arbeiten und auf neue Art zu leiten. Sie müssen lernen, die große Bedeutung der Gewerkschaften richtig einzuschätzen, junge Kader zu erkennen, kühner in verantwortliche Funktionen einzusetzen und weiterzuentwickeln. Deshalb ist es mehr denn je Pflicht, das Überlebte, vor allem den Bürokratismus in der Verwaltung der Reichsbahn entschlossen zu beseitigen, um dem Neuen den Weg zu bahnen. Wir müssen lernen, Kritik und Selbstkritik als die ständig wirksame Hilfe zur Verbesserung unserer Arbeit anzuwenden.

Die großen Aufgaben können die verantwortlichen Funktionäre der Reichsbahn nur erfüllen, wenn sie die gesellschaftlichen Zusammenhänge erkennen und sich ein umfassendes Wissen, insbesondere über die Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung und die Fragen der politischen Ökonomie und deren praktische Anwendung aneignen. Die Arbeit in den einzelnen Zweigen der Reichsbahn muß besser koordiniert und eine richtige Abgrenzung der persönlichen Verantwortung durchgeführt werden.

Um die Erziehungsarbeit zu verstärken, muß eine entschiedene Wendung in der Verbesserung und Hebung des Niveaus der Schulung der Verwaltungsfunktionäre erreicht werden. Der Besuch der innerbetrieblichen Schulung muß ebenfalls verbessert und das ideologische Niveau des Unterrichtes entsprechend den Aufgaben gehoben werden. Der Kampf gegen falsche und feindliche Ideologien muß schärfer geführt werden. Die Angestellten der Reichsbahn, die dem Studium aus Disziplinlosigkeit fernbleiben, sind ernsthaft zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Die Verwaltung muß für die ständige Qualifizierung ihrer leitenden Funktionäre

Sorge tragen. Nur eine solche qualifizierte Verwaltung wird in der Lage sein, eine hohe und bewußte Disziplin auf alle Eisenbahner zu übertragen.

II. Höherqualifizierung der vorhandenen Kader und Ausbildung neuer Kader

Seit der Verkehrskonferenz 1951 sind trotz Nichterfüllung einiger Teilpläne weit über 100 000 Eisenbahner in kurz- und langfristigen Kursen auf allen Gebieten des Eisenbahnwesens in ihren Schulen entwickelt und weiterqualifiziert worden. Bei der Vorbereitung der III. Weltfestspiele der Jugend und Studenten wurde eine umfassende gesellschaftspolitische und fachliche Schulung vor allem der Personale der operativen Dienstzweige durchgeführt.

Die Leitung der Generaldirektion hat jedoch keinen Kaderperspektivplan entwickelt. Ihre Anleitung und Kontrolle der Schulung war ungenügend. Die vorhandenen Kräfte in den Betrieben wurden nicht immer entsprechend ihren Fähigkeiten systematisch weiterentwickelt, um die notwendige Verstärkung des Kaderbestandes zu erzielen. Zum Beispiel wurde die wertvolle Arbeit des Helden der Arbeit Lokführer Hieronymus aus dem Direktionsbezirk Dresden unterschätzt. Niemand kümmerte sich um seine soziale Lage und um den Abschluß eines seinen Leistungen entsprechenden Einzelvertrages. Erst die Kritik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an dem verantwortungslosen Verhalten leitender Eisenbahnfunktionäre brachte eine Veränderung.

Eine besondere Schwäche ist die Vernachlässigung der Qualifizierung der Lehrkräfte auf ein entsprechend hohes gesellschaftlich-wissenschaftlich und fachliches Niveau.

Folgende Aufgaben ergeben sich für die Kaderentwicklung:

1. Die persönliche Verantwortung des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn für die Direktiven der Kaderentwicklung und für die Anleitung und Kontrolle der verantwortlichen Leiter in den Dienstzweigen.
2. Schnellste Veränderung der Laufbahn- und Ausbildungsvorschriften sowie der Tauglichkeits- und Befähigungsvorschriften entsprechend unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung und der technischen Entwicklung der Deutschen Reichsbahn.
3. Die Qualifizierung der Lehrkräfte an den Fach-, Berufs- und Abendschulen. Stärkste Unterstützung für die Entwicklung der Betriebsschulen der Gewerkschaft.
4. Entschiedene Förderung der Weiterentwicklung der Aktivistenschulen und der technischen Kabinette, um die Atmosphäre des Lernens und die Anwendung neuer Arbeitsmethoden auf breiter Grundlage zu sichern. In diese Arbeit ist die technische Intelligenz systematisch einzubeziehen.

Zur Förderung der technischen Intelligenz ist der Abschluß von Einzelverträgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unserer Regierung zu erweitern.

5. Obwohl mehr Frauen in den Dienst der Reichsbahn eingestellt wurden, als der Plan im Jahre 1951 vorsah, werden die Fähigkeiten der Frauen zu hochqualifizierten Arbeiten immer noch unterschätzt. Die Verdiente Eisenbahnerin Ebelt, Dienststellenleiterin des Bahnhofs Priestewitz, die eine ausgezeichnete unfallfreie Arbeit leistet und zahlreiche Frauen zu qualifizierten Mitarbeiterinnen erzogen hat, ist ein leuchtendes Beispiel dafür, welche Fähigkeiten unsere Frauen in unseren Betrieben entwickeln. Etwa 60 Prozent aller eingestellten Frauen wurden in höhere Funktionen eingesetzt, aber nur rund 4 Prozent sind in leitenden Funktionen als hochqualifizierte Mitarbeiterinnen tätig. Deshalb ist ein Entwicklungsplan aufzustellen, um kühner als bisher Frauen in leitende Funktionen zu bringen.
6. Es ist ein Plan zur Entwicklung von Lehrkombinaten aufzustellen, der es ermöglicht, die Erfahrungen der Sowjetunion in der Berufsausbildung auch bei der Deutschen Reichsbahn anzuwenden.
7. In der Verbesserung der Sorge um den Menschen haben sich die verantwortlichen Leiter entschuldener als bisher um die soziale Lage ihrer Kader persönlich zu kümmern. Besondere Verantwortung haben die verantwortlichen Funktionäre für die Durchführung der Investitionsvorhaben für soziale und kulturelle Einrichtungen.

III. Durchsetzung des Prinzips der Wirtschaftlichen Rechnungsführung als Hauptmethode der Leitung unserer Betriebe im Kampf um die Steigerung der Arbeitsproduktivität

Die Anwendung des Prinzips der Wirtschaftlichen Rechnungsführung ist der Kern der neuen Methode der Wirtschaftsführung. Sie ist die praktische Anwendung der marxistisch-leninistischen Theorie in der Führung der Wirtschaft. Zur Sicherung und Erhöhung der Rentabilität müssen neue Formen der Leitung selbstständig bilanzierender Betriebe der Reichsbahn entwickelt werden. Die bisher angewendeten Methoden der Leitung unseres Betriebes entsprechen nicht mehr den gestellten Aufgaben.

Die Anwendung des Prinzips der Wirtschaftlichen Rechnungsführung entwickelt bei den Eisenbahnern ein neues, höheres Bewußtsein und macht den Plan und dessen Erfüllung, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten, die sparsamste Verwendung des Materials und die Erhöhung der Rentabilität des gesamten Eisenbahnbetriebes zu ihrer eigensten Sache. Die ideologische Aufklärung über die große Bedeutung des Prinzips der Wirtschaftlichen Rechnungsführung muß in gemeinsamer Arbeit mit der Gewerkschaft unter allen Belegschaftsmitgliedern, besonders bei der Aufschlüsselung des Betriebsplanes, bis auf die Brigaden und bei der Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge verstärkt werden.

IV. Weiterentwicklung der Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung zur Übererfüllung des Planes

Im Gesetz der Regierung über die Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung wird die entscheidende Bedeutung dieser Bewegung wie folgt charakterisiert:

„Die Aktivistenbewegung ist die wichtigste gesellschaftliche Kraft bei der Erfüllung der Wirtschaftspläne zur Festigung der demokratischen Ordnung. Sie wird von den Gewerkschaften organisiert und geführt. Ihre Förderung ist eine nationale Aufgabe.“

Bisher wurde die Bedeutung der sich immer breiter entfaltenden Wettbewerbsbewegung in der Verwaltung ungenügend erkannt. Das zeigt sich in der mangelnden Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen und Materialverbrauchsnormen. Die in den Betriebskollektivverträgen festzulegenden Maßnahmen zur schnellen Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen und Materialverbrauchsnormen sowie die Einführung Persönlicher Konten sind die Basis für die erfolgreiche Weiterentwicklung der Wettbewerbe in den Betrieben. Die Leiter der Betriebe tragen die Verantwortung bei der Entwicklung der Wettbewerbe dafür, daß sie die Aufmerksamkeit der Belegschaften auf die entscheidenden Schwerpunkte und Engpässe im Betrieb lenken. Sie müssen dafür sorgen, daß die breiteste Übertragung der Erfahrungen der Neuerer der Produktion, insbesondere der sowjetischen Erfahrungen, in den Produktionsberatungen erfolgt. Die Verwaltungen sind dafür verantwortlich, daß durch Einsatz von Brigaden den zurückgebliebenen Abteilungen oder Betrieben geholfen wird. Die Wettbewerbe bei der Reichsbahn sind entsprechend den Aufgaben im Volkswirtschaftsplan 1952, insbesondere auf die Beschleunigung des Wagenlaufes, Beseitigung der Zugverspätungen und auf die Senkung des spezifischen Kohleverbrauchs zu konzentrieren. Ein hervorragendes Beispiel ist der durchgeführte Komplexwettbewerb Deutsche Reichsbahn—Stahlwerk Hennigsdorf—Senftenberger Kohlengruben. Der Erfolg war die Senkung der Wagenaufenthaltszeit auf dem Bahnhof Hennigsdorf von 38 Stunden auf 8,7 Stunden je Wagen. Das Stahlwerk Hennigsdorf senkte die Wagenstandgelder von 135 000 DM im Monat Februar 1951 auf 1650 DM im Monat November 1951, obwohl der Wageneingang im November weit höher war als im Vergleichsmonat. Zwei der beteiligten Kohlengruben konnten in neun Monaten des vergangenen Jahres durch eine gleichmäßige Wagenbereitstellung das Stapeln von 35 000 Tonnen Braunkohlenbriketts vermeiden und die Selbstkosten um 132 000 DM senken.

Es ist eine große Schwäche der Verwaltung, daß sie bisher nicht genügend die örtlichen Beispiele ausgewertet und auf alle Betriebe der Deutschen Reichsbahn übertragen hat.

V. Beachtung der Wachsamkeit

Alle unsere Anstrengungen zur Festigung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik sind gefährdet, wenn wir nicht mit äußerster Wachsamkeit die verzweifelten Störaktionen der Gegner schon im Keime vernichten.

In Westdeutschland und Westberlin geht der Gegner zu offenen terroristischen Methoden über und versucht, durch Gewaltmaßnahmen die für den Frieden eintretenden Kräfte zu unterdrücken.

In der Deutschen Demokratischen Republik versucht der Gegner den immer stärker werdenden Willen des gesamten deutschen Volkes für die Einheit und für den Frieden durch eine starke Entfaltung der antisowjetischen Hetze zu stören und versucht durch verbrecherische Diversions- und Sabotagetätigkeit die Durchführung des Fünfjahrplanes zu stören.

Täglich zeigen zahlreiche Beispiele die noch mangelhafte Wachsamkeit auch in unseren Betrieben und Dienststellen. Deshalb ist es Aufgabe aller Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu schützen, daß sie jederzeit unserem friedlichen Aufbau dienen.

Die Eisenbahner werden alle Kräfte einsetzen, um durch überplanmäßige Leistungen die Transporte für das Na-

tionale Aufbauprogramm Berlin 1952 durchzuführen, damit die Hauptstadt Berlin schöner als zuvor ersteht,

Alle Kraft für den festen Zusammenschluß aller friedliebenden nationalgesinnten Kräfte unseres Volkes zur Durchführung gesamtdeutscher Wahlen auf der Grundlage des Vorschlages der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Januar 1952.

Alle Kraft für den friedlichen Aufbau Deutschlands und die Durchführung des Nationalen Aufbauprogramms Berlin 1952.

Alle Kraft für die vorfristige Erfüllung der Planaufgaben, die der Volkswirtschaftsplan 1952 der Deutschen Reichsbahn stellt.

Die Signale auf „Fahrt frei“ für ein glückliches und besseres Leben in einem einigen, friedliebenden, demokratischen Deutschland!

ARBEITSPROGRAMM

der Deutschen Reichsbahn für das Jahr 1952

Im Rahmenkollektivvertrag 1952 werden Verpflichtungen der Generaldirektion Reichsbahn und der Industriegewerkschaft Eisenbahn übernommen, die unter Mobilisierung der gesamten Eisenbahner die Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1952 zum Ziel haben. Das Arbeitsprogramm hat deshalb als Grundlage die im Rahmenkollektivvertrag festgelegten Verpflichtungen, unter besonderer Herausstellung der persönlichen Verantwortung für die Durchführung und Kontrolle der festgelegten Aufgaben.

Die besondere Bedeutung des Rahmenkollektivvertrages und der Betriebskollektivverträge als entscheidende Mittel im Kampf um die Erfüllung unserer Pläne verpflichten jeden Eisenbahner, seine ganze Kraft für die im Arbeitsprogramm festgelegten Aufgaben einzusetzen,

I. Stärkung des demokratischen Staatsbewußtseins und die Entwicklung neuer Kader

1. Durch Festigung des demokratischen Staatsbewußtseins aller Eisenbahner und Schaffung einer hohen Disziplin ist die Betriebssicherheit, Pünktlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf ein hohes Maß zu steigern

Verantwortlich: Leiter der Hauptdienstzweige

2. Im Jahre 1952, dem zweiten Jahr des großen Fünfjahrplanes, sind in Sonderlehrgängen fachlich und gesellschaftspolitisch zu schulen:

120 Leiter von Bahnhöfen erster Klasse

Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb

500 Leiter von Bahnhöfen zweiter und dritter Klasse von den Reichsbahnämtern

30 Leiter von Verkehrsdienststellen

Verantwortlich: Abt.-Leiter Güterverkehr

25 Leiter von Bahnbetriebswerken

Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft

50 Dienststellenleiter des Bau-, Sicherungs- und Fernmeldewesens

Verantwortlich: Leiter des Hauptdienstzweiges Bahnanlagen

3. Weiter sind in Internats- und Externatslehrgängen, in Kursen der Technischen Abendschulen sowie in Kursen außerhalb der Arbeitszeit am Sitz der Ämter und Dienststellen folgende Fachkräfte des operativen Eisenbahndienstes zu qualifizieren:

600 Fahrdienstleiter

400 Aufsichtspersonale

300 Block- und Stellwerkspersonale

2000 Rangierer

Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb

1000 Zugbegleiter

Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb und Reiseverkehr

600 Abfertigungspersonale im Reiseverkehr

Verantwortlich: Abt.-Leiter Reiseverkehr

600 Abfertigungspersonale im Güterverkehr

1000 Beschäftigte im Wagendienst (auch Zugabfertiger)

500 Güterbodenarbeiter

Verantwortlich: Abt.-Leiter Güterverkehr

1000 Lokführer

1000 Lokheizer

Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft

4. Folgende Facharbeitergruppen sind in Kursen an den Technischen Abendschulen und in Kursen in den Betrieben außerhalb der Arbeitszeit zu qualifizieren:

3300 Lokschlosser

3000 Wagenschlosser

500 Elektroschlosser

100 Motorenschlosser

700 Dreher

400 Schmiede

150 Kesselschmiede

150 Schweißer

200 Wagenmeister

Verantwortlich: Leiter des HD Fahrzeugwirtschaft

300 Signal- u. Fernmeldemechaniker

100 Maurer

100 Zimmerer

100 Tischler

100 Stellmacher

800 Bahnunterhaltungsarbeiter

Verantwortlich: Leiter des HD Bahnanlagen

5. Es sind besondere Kurse in Betriebswirtschaft und Buchhaltung für 1000 Eisenbahner durchzuführen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Finanzen

6. 150 Kollegen sind in Lehrgängen an der Reichsbahnschule Erfurt zu Wagenmeistern bis zum 31. Dezember 1952 auszubilden.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Wagenwirtschaft
7. Schulung aller Meister ohne Fachprüfung in den Raw und Bw mit dem Ziel der höheren Qualifizierung. Termin: 31. Dezember 1952.
Verantwortlich: Leiter der HD Fahrzeugwirtschaft
8. Schulung von 200 Gruppenleitern, Werkmeistern und Werkführern im Laufe des Jahres 1952 mit dem Ziel, die Kesselspeisewasserpflege auf wissenschaftlicher Grundlage durchzuführen.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft
9. In allen Schwerpunktdienststellen, Ausbesserungswerken und Direktionen sind Technische Abendschulen zur fachlichen und gesellschaftlichen Qualifikation der Arbeitskräfte bis spätestens zum 8. Juni 1952 (Tag der Eisenbahner) einzurichten.
Die bestehenden Betriebsvolkshochschulen sind in die Technischen Abendschulen, die den Betriebsleitungen unterstehen, zu überführen. An den Technischen Abendschulen sind außer den Fachkursen folgende Kurse durchzuführen:
a) Vorbereitung zur Aufnahmeprüfung an der Fachschule für Eisenbahnwesen,
b) Vorbereitung für die Aufnahmeprüfungen für alle Laufbahnen.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Schulung und Berufsausbildung
10. Zur Entwicklung von gesellschaftlich und fachlich qualifizierten Kadern sind folgende Schulungslehrgänge durchzuführen:
a) In der Reichsbahnschule Hainichen ein Lehrgang für leitende Angestellte der Ämter und Direktionen mit insgesamt 50 Teilnehmern,
b) in der Zentralschule für den Verkehrsdienst in Finsterwalde ein Lehrgang für Kader im internationalen Dienst mit 30 Teilnehmern,
c) in der Reichsbahnschule Lützwitz vier Lehrgänge für Kader im Personalwesen mit insgesamt 200 Teilnehmern,
d) in der Reichsbahnschule Greifswald drei Lehrgänge für Kader in der Planung und drei Lehrgänge für Kader im Finanzwesen und der Betriebswirtschaft mit insgesamt 300 Teilnehmern.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Schulung und Berufsausbildung
11. Zur Entwicklung von Nachwuchskräften für verantwortliche technische und operative Aufgaben sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:
a) Einrichtung des Fernstudiums mit Fachschulpensum an der Fachschule für Eisenbahnwesen in Dresden für die Fachgebiete Maschinenbau, Sicherungs- und Fernmeldetechnik,
b) Vorbereitung eines Fernstudiums mit Fachschulpensum für die Fachgebiete Betrieb und Verkehr.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Schulung und Berufsausbildung
12. Die im Investitionsplan vorgesehenen Objekte für Nachwuchseinrichtungen in einer Höhe von 3 700 000 DM sind bis zum 31. August 1952 fertigzustellen.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Schulung und Berufsausbildung
13. Die Berufsausbildung in den Lehrwerkstätten ist nach den neuesten Erfahrungen zu entwickeln und, soweit notwendig, das Zweigruppensystem einzuführen.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Schulung und Berufsausbildung
14. Durch eine von der GdR geleitete Aktion sind die nicht voll ausgelasteten Werkzeugmaschinen festzustellen, um sie für die Berufsausbildung einzusetzen. Diese Aktion ist bis zum 15. August 1952 abzuschließen.
Verantwortlich: Leiter des HD Fahrzeugwirtschaft
15. Es ist dafür zu sorgen, daß die von auswärts kommenden Lehrlinge, wenn notwendig, in Privatquartieren untergebracht werden. Hierzu ist von den jeweiligen Betriebsleitern eine entsprechende Aktion zur Beschaffung von Wohnraum durchzuführen.
Verantwortlich: Amtsvorstände und Werkdirektoren
16. Für den nichttechnischen Eisenbahndienst sowie für die Spezialberufe im Sicherungs- und Fernmeldewesen und für den bautechnischen Dienst sind in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung bis zum 1. September 1952 neue Ausbildungsunterlagen zu entwickeln.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Schulung und Berufsausbildung
17. Für die Ausbildung von Lehrlingen im nichttechnischen Eisenbahndienst (Jungheifer) sind weitere 30 Ausbildungsbahnhöfe bis zum 31. August 1952 zu schaffen.
Verantwortlich: Leiter des HD Betrieb/Verkehr
18. Auf der Grundlage der Ausbildungspläne sind den Ausbildungsstätten entsprechend ihrer Produktionskapazität für das laufende Jahr Planaufgaben im Rahmen des Betriebsplanes zu übergeben.
Verantwortlich: Amtsvorstände und Werkdirektoren
19. In allen Betriebsberufsschulen der Deutschen Reichsbahn sind die vorhandenen Unterrichtsräume bis zum 1. September 1952 zu Unterrichtskabinetten umzustellen, davon bis zum 1. Juni 1952 mindestens 50 %. Zur Verbesserung der Ausbildungsmethoden ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zu organisieren.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Schulung und Berufsausbildung
20. Zur Klärung von Grundsatzfragen in der Berufsausbildung sind Fachkommissionen zu bilden.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Schulung und Berufsausbildung
21. In Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der IGE ist eine fortlaufende Werbung unter den Aktivisten und besten Facharbeitern der Betriebe durchzuführen, um die Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungskräfte zu sichern. Hierbei müssen folgende Schlüsselzahlen erreicht werden:
a) 1 Lehrer für je 55 Schüler an den BBS oder Sonderklassen der Deutschen Reichsbahn bei den kommunalen Berufsschulen,
b) 1 Ausbildungsleiter für jede Ausbildungsstätte mit mehr als 100 Lehrlingen,
c) 1 Lehrmeister für je 72 Lehrlinge,
d) 1 Lehrausbilder für je 12 Lehrlinge.

Für die Qualifizierung von Lehrausbildern sind mindestens 10 Lehrgänge mit insgesamt 300 Teilnehmern durchzuführen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Schulung und Berufsausbildung

22. Durch die rechtzeitige Fertigstellung der Investitionsvorhaben sind folgende neue Schulplätze zu schaffen:

Bau einer Lokfahrschule in Halle 120 Internatsplätze
 Ausbau der Lokfahrschule
 Hainichen 40 Internatsplätze
 Bau einer Kaderschule in Berlin 35 Internatsplätze
 30 Externatsplätze

Verantwortlich: Abtlig. Bau der Rbd en

23. In den nachstehend aufgeführten Betrieben und Dienststellen sind bis zum 1. April 1952 gemeinsam mit dem Zentralvorstand der IGE Beispiele für vorbildliche Aktivistenschulen und für die Entwicklung von technischen Kabinetten zu schaffen:

Raw Berlin
 Raw „Wilhelm Pieck“, Chemnitz
 Raw „7. Oktober“, Zwickau
 Raw Delitzsch
 Bw Güstrow
 Bw Saalfeld

Verantwortlich: Leiter des HD Fahrzeugwirtschaft

Bf Dresden-Friedrichstadt
 Bf Halle Gbf
 Bf Riesa

Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb

Bm Rostock

Verantwortlich: Abt.-Leiter Bau

Ga Erfurt

Verantwortlich: Abt.-Leiter Güterverkehr

24. Auf folgenden Fachgebieten der Deutschen Reichsbahn sind bis zum 30. Oktober 1952 Schulen der hohen Arbeitsproduktivität zu organisieren:

Betriebsdienst
 Verkehrsdienst
 Lokwirtschaft
 Wagenwirtschaft
 Bahnanlagen

Verantwortlich: Fachabteilungsleiter je für ihre Fachgebiete

25. Auf den Gebieten der drei Hauptdienstzweige der Generaldirektion sind im Jahre 1952 je zwei Fachtagungen durchzuführen.

Diese Fachtagungen befassen sich mit produktions-technischen Schwerpunktaufgaben sowie mit Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifikation der Arbeitskräfte, Techniker und Ingenieure.

Für diese Fachtagungen verpflichtet sich die Generaldirektion, den organisatorisch-verantwortlichen Dienststellen bei der Auswahl geeigneter Lektoren und Referenten sowie bei der Ausarbeitung von Lehrplänen, Anschauungs- und Lehrmaterial beihilflich zu sein.

Verantwortlich: Leiter der HD

26. Die Erweiterung der Betriebsbibliotheken ist laufend zu kontrollieren. Es sind die Voraussetzungen zu

schaffen, daß im Jahre 1952 10 neue Fachbücher und 6 neue Lehrfilme auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens erscheinen können.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Schulung und Berufsausbildung

27. Bis zum Tag des Deutschen Eisenbahners 1952 sind in den Ausbildungsstätten der Raw Technische Zirkel einzurichten. Aufgabe dieser Zirkel ist es, die Lehrlinge in verschiedenste Fachgebiete einzuführen und ihnen die Möglichkeit zu geben, Modelle für die Verbesserung des Unterrichts anzufertigen und an eigenen Erfindungen und Konstruktionen zu arbeiten, die zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beitragen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Schulung und Berufsausbildung

28. Im Jahre 1952 sind 7300 Lehrlinge einzustellen. Davon entfallen

auf den technischen Dienst
 2184 männliche und
 1116 weibliche Lehrlinge;

auf den nicht-technischen Dienst entfallen
 1829 männliche und
 2171 weibliche Lehrlinge.

Verantwortlich: Personalleiter

29. Sämtliche Dienststellen sind hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit für Frauen bis zum 1. Juni 1952 zu überprüfen mit dem Ziel, den Anteil der Frauen bei der Deutschen Reichsbahn im Jahre 1952 auf mindestens 20 % zu erhöhen.

Verantwortlich: Personalleiter

30. Die Betriebe und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sind nach den Erfahrungen der Sowjetunion zu leiten. Bei der gesamten Arbeit ist die persönliche Verantwortung genau abzugrenzen, festzulegen und auf eine strenge Disziplin zu achten.

Verantwortlich: Leiter der HD

II. Sorge um den Menschen

1. Durch eine planmäßige Verbesserung des Arbeitsschutzes als wichtigen Beitrag zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, durch ständige in den Betrieben und Dienststellen veröffentlichte Analysen der Unfallursachen und deren Beseitigung ist die gesamte Belegschaft der Deutschen Reichsbahn zur Mitarbeit an der Senkung der Unfälle hinzuzuziehen und der Gesundheitszustand der Arbeiter und Angestellten zu verbessern.

**Verantwortlich: Leiter der HD
 Abt.-Leiter Soziales**

2. Es ist ein Plan zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Arbeiter und Angestellten bis zum 31. März 1952 auszuarbeiten. Hierin sind alle Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes einschließlich der Aufklärung der Werkstätigen enthalten.

In dem Plan müssen enthalten sein Maßnahmen zur:

- a) Verbesserung des Gesundheitszustandes
 b) Senkung der Unfälle
 c) Hebung der Arbeitskultur
 d) Senkung der Fehlschichten

- e) Organisation von Arbeitsschutzausstellungen
- f) Einrichtung von Arbeitsschutzzecken
- g) Vorführung von Arbeitsschutzfilmen.

Dieser Plan ist mit dem Plan der Gewerkschaften abzustimmen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Soziales und Leiter der HD

3. In Absprache mit dem Zentralvorstand der IGE ist ein Muster für den Abschluß einer Vereinbarung über den Arbeitsschutz als Anlage zum Betriebskollektivvertrag bis zum 31. März 1952 auszuarbeiten.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Soziales

4. Die zweck- und termingebundene Ausnutzung der im Plan 1952 vorgesehenen Investitions- und Generalreparaturmittel für den Arbeitsschutz zu kontrollieren, und die Summe für die Verbesserung des Arbeitsschutzes aus betrieblichen Umlaufmitteln ist bis zum 31. März 1952 festzustellen, so daß eine Gesamtübersicht über die zur Verfügung stehenden Mittel für den Arbeitsschutz besteht.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Soziales

5. Die Unfälle sind monatlich im Dienstunterricht zu behandeln.

Verantwortlich: Dienststellenleiter

6. Die Versorgung unserer Eisenbahner mit Arbeitsschutzkleidung ist sicherzustellen, besonders der Rangierer und Weichenreiniger mit lederbesohlenen Spezialschuhen (Möglichkeit des schnellen Ausziehens bei Einklemmen in Weichen).

Verantwortlich: Abt.-Leiter Soziales

7. Die gewissenhafte Erfüllung der Planaufgaben auf der Grundlage der Entfaltung des Wettbewerbes zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, der systematischen Senkung der Selbstkosten und der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse ermöglicht es, 5 120 000 DM zur ständigen Verbesserung der sozialen und hygienischen Verhältnisse in den Betrieben der Deutschen Reichsbahn zu verwenden.

Diese Summe teilt sich auf für die Hauptdienstzweige

Betrieb/Verkehr	2 150 420 DM
Fahrzeugwirtschaft	2 450 530 DM
Bahnanlagen	519 050 DM

Außerdem werden zur laufenden Unterhaltung der sozialen und hygienischen Einrichtungen 3000 000 DM zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Soziales

8. Die im Plan 1952 vorgesehenen Investitionsmittel für Gesundheitswesen in Höhe von 590 000 DM sind insbesondere für Bau und Einrichtung von Betriebsambulatorien und Betriebs-sanitätsstuben zu verwenden.

Es entfallen auf die Hauptdienstzweige

Betrieb/Verkehr	310 000 DM
Fahrzeugwirtschaft	280 000 DM

Verantwortlich: Abt.-Leiter Soziales

9. Für den Bau von Kinderkrippen mit je 44 Plätzen im Rba Leipzig und im

Raw Stendal

sind 320 000 DM zur Verfügung gestellt.

Diese Vorhaben sind bis zum 21. Dezember 1952 fertigzustellen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Soziales

10. Für die Einrichtung von Werkküchen, Speiseräumen, Wäschereien, Schneider- und Reparaturwerkstätten, Plättstuben, Friseurstuben, Bade- und Duschanlagen stehen 1 800 000 DM zur Verfügung, die in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der IGE zweckgebunden zu verwenden sind.

Davon entfallen auf:

Betrieb/Verkehr	838 875 DM
Fahrzeugwirtschaft	919 834 DM
Bahnanlagen	41 291 DM

Verantwortlich: Abt.-Leiter Soziales

11. Für den Bau und Ausbau von Dienstwohnungen für die einzelnen Schwerpunktbetriebe sind Mittel bereitzustellen. Es ist zu kontrollieren, daß diese Wohnungen in einwandfreiem Zustand sind.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Soziales

12. In erster Linie sind die Wohnungen den Aktivisten, den Angehörigen der Intelligenz und den besten Arbeitern und Angestellten zur Verfügung zu stellen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Soziales

13. Es ist sicherzustellen, daß die im Direktorfonds vorgesehenen Mittel für Zuschüsse an Näh- und Flickstuben, Schuhreparaturwerkstätten und Betriebswäschereien verwendet werden, so daß eine Entlastung der berufstätigen Frauen von häuslichen Arbeiten herbeigeführt wird.

Verantwortlich: Amtsvorstände und Werkdirektoren

14. Durch Verträge mit der Leitung der HO und der Konsumgenossenschaft ist die Errichtung von HO- und Konsumverkaufsstellen in den Schwerpunktbetrieben zu sichern. Hierfür sind geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Verwaltung

15. Die im Plan für 1952 vorgesehenen Mittel in Höhe von 1 420 000 DM für den Bau und die Einrichtung von Kulturhäusern, Kulturräumen und Klubräumen, für die Einrichtung einer fahrbaren Bücherei und für die Schaffung von Sportanlagen sind nach einem mit dem Zentralvorstand der IGE abgestimmten Plan zweckgebunden zu verwenden.

Es finden unter anderem Verwendung:

800 000,— DM für den Bau eines Kulturhauses beim Bw Verschiebbf Frankfurt/Oder
32 000,— DM für den Umbau eines Kulturhauses in Jüterbog
35 000,— DM für den Ausbau eines Kulturraumes mit Nebenräumen im Bezirk Cottbus
25 000,— DM für die Fertigstellung des Kulturraumes im Bw Dresden-Friedrichstadt
40 000,— DM für den Ausbau eines Kulturraumes im Reichsbahnamt Aue

- 10 000,— DM für die Einrichtung einer fahrbaren
Bücherei bei der Rbd Erfurt
- 33 000,— DM für den Ausbau von vier Klubräumen
im Rbd-Bezirk Halle
- 24 000,— DM für die Einrichtung von zwei Klub-
räumen im Rbd-Bezirk Magdeburg
- 50 000,— DM für den Ausbau eines Kulturhauses
in Schwerin
- 30 000,— DM für die Erweiterung der Sportplatz-
anlagen der BSG Lok Döbeln
- 50 000,— DM für den Bau einer Sportanlage der
BSG Lok Dresden
- 60 000,— DM für den Bau eines Sportplatzes für die
BSG Lok Großkorbetha
- 80 000,— DM für den Wiederaufbau des im Krieg
zerstörten Sportplatzes der BSG Lok
Halle
- 50 000,— DM für die Erweiterung des Sportplatzes
der BSG Lok Eberswalde

Verantwortlich: Kulturdirektoren

- 16. Im Jahre 1952 sind 75 Pionier- und Kinderferien-
lager mit einer Gesamtkapazität für 14 000 Kinder
einzurichten und für ihre materielle und kulturelle
Betreuung Mittel aus dem Direktorfonds der Be-
triebe und Dienststellen zur Verfügung zu stellen.
**Verantwortlich: Kulturdirektoren und Leiter der
Dienststellen**
- 17. Die Betriebe sind anzuweisen, daß die Mittel aus
dem Direktorfonds, die für die kulturelle Massen-
arbeit, für Körperkultur und für Sport, insbeson-
dere für den Aufbau, die Einrichtung und die Un-
terhaltung von betrieblichen Kinderferienlagern,
für Anschauungs- und Unterrichtsmaterial, für die
Vortrags- und Zirkeltätigkeit, für Ausstellungen
und Sichtwerbungen sowie für Kulturveranstal-
tungen, Theaterbesuche, Konzerte usw. zur Ver-
fügung stehen, dem Zweck entsprechend verwen-
det werden.
Verantwortlich: Kulturdirektoren
- 18. Die für das Jahr 1952 im Generalreparatur- und
Investitionsplan vorgesehenen Verbesserungen der
Aufenthalts- und Trockenräume sind bis zum
1. September 1952 durchzuführen. In jedem Monat
ist der Stand durch den Amtsvorstand bzw. Werk-
direktor unter Beteiligung des Unterbezirksvor-
standes, der Dienststellenleiter und BGL zu über-
prüfen.
**Verantwortlich: Amtsvorstände und Werk-
direktoren**
- 19. Den Betrieben und Dienststellen ist Anweisung zu
geben, daß solche Arbeitsbedingungen für Schwer-
beschädigte und Körperbehinderte geschaffen wer-
den, die es ermöglichen, die Zahl der Schwer-
beschädigten gemäß dem Gesetz zum Schutze der
Arbeitskraft mit seinen Durchführungsbestimmun-
gen zu erhöhen und besondere Maßnahmen zur
fachlichen Qualifizierung zu ergreifen.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Soziales
- 20. Die richtige Verwendung der vorgesehenen In-
vestitionsmittel für die sozialen, hygienischen und
kulturellen Einrichtungen ist monatlich zu über-
prüfen.
**Verantwortlich: Abt.-Leiter Soziales
Kulturdirektoren**

III. Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Verbesserung der Qualität aller Leistungen

A. Hauptdienstzweig Betrieb und Verkehr

- 1. Die Zugverspätungen im Reiseverkehr sind bis zum
1. Juli 1952 zu beseitigen, im Güterverkehr bis zum
1. November 1952 durch Festlegung von Bereichen,
für die die leitenden Angestellten des Betriebs-
dienstes persönlich verantwortlich gemacht wer-
den. Insbesondere aber durch die Wahrung einer
strengen Disziplin bei der Ausführung des Betriebs-
dienstes.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb
- 2. Bis zum 1. Mai 1952 sind in allen Rbd en auf stark
belegten Strecken versuchsweise einheitliche Ga-
rantiescheine einzuführen.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb
- 3. Zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Wagenparks
sind die Aufenthaltszeiten der Güterwagen auf den
Bahnhöfen und in den Reichsbahnbezirken im
Durchschnitt der DDR um mindestens 5 Prozent
bis zum 31. Dezember 1952 zu senken. Dadurch soll
die Voraussetzung geschaffen werden, den über-
planmäßigen Transport von täglich 300 Wagen mit
Baustoffen und Materialien bis zum 30. September
1952 zur Unterstützung des Nationalen Aufbau-
programms der Hauptstadt Deutschlands, Berlin,
zu gewährleisten.
**Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb und Güter-
verkehr**
- 4. Die Weiterleitung, Zuführung, Bereitstellung und
Entladung von Wagen in der Zeit von 0 bis 6 Uhr
ist so entscheidend zu verbessern, daß der Betriebs-
ablauf kontinuierlich gestaltet und ein Rückstau
vermieden wird. Die Sonntagsbeladung ist von
76 Prozent auf 85 Prozent, die Nachtbeladung von
8 Prozent auf 15 Prozent der Gesamtarbeit zu stei-
gern. Voraussetzung für diese Verbesserung ist die
Erweiterung der Komplexwettbewerbe und der
Abschluß von Verträgen.
**Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb und Güter-
verkehr**
- 5. Auf Grund der Erkenntnisse der Studienkommis-
sion sind in Verbindung mit dem Technischen Amt
bis zum 31. März 1952 Richtlinien für eine betriebs-
technische Bahnhofsdurchleuchtung zu erarbeiten,
um damit die Voraussetzung für eine Verbesserung
des technologischen Prozesses der großen Ver-
schiebebahnhöfe zu schaffen.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb
- 6. Bis zum 1. Juni 1952 ist durch Kommissionen der
Rbd en die Leistungsfähigkeit der Güterbahnhöfe
der Klassen 1 und 2 neu zu ermitteln.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb
- 7. Die durchschnittliche Reisegeschwindigkeit der
Güterzüge ist unter Beibehaltung der Höchst-
geschwindigkeit der Züge um 5 Prozent zu erhöhen.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb
- 8. Die Buchfahrplanlast bei Güterzügen ist um durch-
schnittlich 5 Prozent zu erhöhen.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb

9. Zur Erhöhung der Betriebssicherheit auf den Bahnhöfen ist bis zum 1. Juli 1952 der Zustand der Gleisanlagen, Sicherungsanlagen, Verständigungsmittel und Flankenschutzeinrichtungen durch Kommissionen der Rbdn zu überprüfen.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb
10. Zur Bekämpfung der Betriebsunfälle sind:
 a) die Aufklärung durch Wort, Schrift und Bild vorbeugend zu verstärken,
 b) Betriebsunregelmäßigkeiten, auch solche, die nicht zu Unfällen geführt hatten, in den Produktionsberatungen der Bahnhöfe zu diskutieren,
 c) Erfahrungsaustausche in den Rbdn und Reichsbahnämtern mit Rangierinstruktoren, Unfallsachbearbeitern und Dienststellenleitern zu organisieren.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb
11. Die Anwendung der Methode Mamjedow ist bis zum 1. Juli 1952 auf allen Bahnhöfen mit Zusatzanlagen entsprechend den örtlichen Verhältnissen auf breiter Grundlage zu diskutieren. Bis zum 1. Mai 1952 ist darüber hinaus in jedem Direktionsbezirk ein Beispiel zu schaffen. Die Auswertung der Erfahrungen hat in der GdR zentral zu erfolgen und ist durch Fachliteratur und Presse zu veröffentlichen.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb
12. Die Verbesserung des Berufsverkehrs, besonders in den Schwerpunktgebieten, muß durch organisatorische Maßnahmen sowie durch engste Zusammenarbeit mit der volkseigenen Wirtschaft erreicht werden. Der wirtschaftliche Einsatz der Doppelstockwagen im Berufsverkehr ist laufend zu kontrollieren.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Reiseverkehr
13. Der Ferienverkehr ist für die erholungsuchenden Werktätigen durch Bereitstellung guten Wagenmaterials und durch Erhöhung der Reisegeschwindigkeit der Feriensonderzüge zu verbessern. Weiter ist durch Abschluß eines durchgehenden Personen- und Gepäcktarifs mit der DSU (Deutsche Schiffs- und Umschlagbetriebszentrale) der Fernverkehr zu vereinfachen.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Reiseverkehr
14. Der Reiseverkehr zu Großveranstaltungen ist rechtzeitig vorzubereiten, planmäßig und reibungslos abzuwickeln.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Reiseverkehr
15. Um eine wirtschaftliche Ausnutzung des Wagen- und Lokparks zu erreichen, ist durch breiteste Anwendung des Vertragssystems mit der volkseigenen Wirtschaft eine über alle Kalendertage gleichmäßige Be- und Entladung der Güterwagen anzustreben.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Güterverkehr
16. Durch Einsatz einer Studienkommission ist an verkehrlichen Schwerpunkten das Güteraufkommen zu ermitteln mit dem Ziel, mit Ablauf des Jahres 1952 65 Prozent, und zwar
 im 1. Quartal 61,5 Prozent
 im 2. Quartal 62 Prozent
- im 3. Quartal 63,5 Prozent und
 im 4. Quartal 65 Prozent
 der Massengüter Kohle, Zement, flüssige Treibstoffe und Düngemittel in geschlossenen Zügen abzufahren.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Güterverkehr
17. Der Wiederaufbau bzw. Ausbau der Umladehalle Wustermark ist nach dem Investitionsplan bis zum 31. Dezember 1952 durchzuführen und gleichzeitig durch technische Verbesserung, Einsatz von Elektrokarren usw., Bau eines Verladekrans, der Arbeitsablauf so zu reorganisieren, daß die Arbeitsproduktivität bis zum Ende des 2. Quartals um 2 Prozent, bis zum Ende des 3. Quartals um 6 Prozent und bis zum Ende des 4. Quartals um 10 Prozent gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1951 erhöht wird.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Güterverkehr
- B. Hauptdienstzweig Fahrzeugwirtschaft**
1. Der Gesamtlokausbesserungsstand muß durch Verwirklichung des Gesundungsprogramms, insbesondere durch Aufarbeitung der auf Aufnahme in die Rawe wartenden Lok, von 36 Prozent auf 26,5 Prozent gesenkt werden. Das entspricht einem Raw-Ausbesserungsstand von 17,5 Prozent und einem Bw-Ausbesserungsstand von 9 Prozent.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft
2. Die Kowaljow-Methode ist bis zum 31. März 1952 für die zentrale Pumpenaufarbeitung, bis zum 30. Juni 1952 für die zentrale Schmierpressenaufarbeitung und bis zum 30. September 1952 für die Bremsventilaufarbeitung durch Instrukteurbrigaden unter Anleitung des Referenten Priß von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn einzuführen.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft
3. Durch gründliche Auswertung und weitestgehende Anwendung der Erfahrungen der Aktivisten Kuhl, Petersohn und Kummer sind zur Steigerung der täglichen Laufleistung der Lokomotiven die 500 000er- und die 250er-Bewegung so zu fördern, daß bis zum 31. Dezember 1952 mindestens 20 Prozent der für den Güterzugdienst eingesetzten Lokomotiven in diesen Bewegungen laufen. Durch Abschluß von Verträgen mit den Hauptdienstzweigen Betrieb und Verkehr sowie Bahnanlagen ist die volle Auslastung und pünktliche Durchführung der Züge sowie die gründliche Unterhaltung der Strecken sicherzustellen.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft
4. Die Lokführer und Lokheizer sind durch Vermittlung der besten Arbeitsweise in der Fahr- und Feuerungstechnik sowie in der Lokpflege nach der Methode des sowjetischen Neuerers Lunin weiter zu qualifizieren. Dadurch soll eine Verbesserung des Lokparks, eine störungsfreie Laufleistung jeder Lok auf mindestens 30 000 km im Durchschnitt der DDR und die Beseitigung der durch den Betriebsmaschinendienst verursachten Zugverspätungen erreicht werden.
Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft
5. Zur Verbreiterung der Methoden des sowjetischen Neuerers Lunin wird bis zum 1. Mai 1952 eine

Broschüre über die Lokpflegemethoden herausgegeben. Darüber hinaus ist bis zum „Tag des Deutschen Eisenbahners“ über diese Methode ein Lehrfilm zu drehen. Die Lok, die „in persönliche Pflege“ übernommen wird, ist durch einen roten Wimpel zu kennzeichnen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft

6. Die Arbeitsmethoden des sowjetischen Neuerers Lunin in der Lokpflege und Lokkontrolle sind durch eine Instrukteurbrigade unter Leitung des Aktivisten Gäbler vom Bw Halle (Saale) Gbf. bis zum 30. Juni 1952 in allen Bahnbetriebswerken einzuführen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft

7. Die Arbeitsmethoden des Helden der Arbeit, Hieronymus, zur Ermittlung technisch begründeter Kohleverbrauchsnormen sind bis zum 30. Juni 1952 in den Bahnbetriebswerken Berlin-Pankow, Cottbus, Dresden-Friedrichstadt, Pasewalk, Leipzig-West, Magdeburg Hbf., Güstrow und Erfurt G einzuführen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen für die Einführung der Arbeitsmethoden zur Ermittlung technisch begründeter Verbrauchsnormen bis zum 31. Dezember 1952 in allen Bwen einzuleiten.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft

8. Zur Verbreiterung der Methoden des Helden der Arbeit, Lokführer Hieronymus, für die Ermittlung technisch begründeter Kohleverbrauchsnormen ist bis zum 1. Mai 1952 eine Broschüre herauszugeben.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft

9. Durch ständige Anwendung des toten Feuerbettes, durch Verbesserung des wärmetechnischen Zustandes der Lokomotiven (z. B. Isolierung), durch intensive Kesselspeisewasserpflege und durch verstärkten Einsatz von Kohlenstaublokomotiven ist bis zum 31. Dezember 1952 der spezifische Kohleverbrauch um 15 Prozent gegenüber 1950 zu senken. Bis zum 1. Mai 1952 ist ein Film über Maßnahmen und Methoden zur Kohlenersparnis fertigzustellen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft

10. Durch Einführung des Sodaphosverfahrens bis zum 30. September 1952 in den Bahnbetriebswerken Berlin-Lichtenberg, Berlin-Schöneweide, Guben, Bautzen, Sangerhausen, Stralsund, Halle (Saale), Güsten und Rostock ist die Kesselspeisewasserpflege wesentlich zu verbessern. Die Anwendung des Ionisierungsverfahrens bei der Wasseraufbereitung ist zu prüfen und vorzubereiten.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft

11. Bis zum 30. Juni 1952 ist der Arbeitsvorrat in den Reichsbahnausbesserungswerken für Lokomotiven um 5 Prozent zu senken.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft

12. Im Laufe des Jahres 1952 ist in allen Bwen das beim Bw Dresden-Friedrichstadt entwickelte Genauigungsverfahren einzuführen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft

13. Zur Einsparung von Kupfer und Verbesserung des Lok-Betriebsparks sind im Laufe des Jahres 1952

1200 kupferne Feuerbüchsen durch Stahlvorschuhe mit eingeschweißten Stabbolzen aufzuarbeiten.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft

14. Für alle Bahnbetriebswerke und Lokgattungen sind bis zum 31. März 1952 Loklaufleistungsnormen aufzustellen, um die Grundlagen für die Steigerung der Leistungen zwischen den planmäßigen Ausbesserungen in den Reichsbahnausbesserungswerken zu schaffen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft

15. Bis zum 30. Juni 1952 sind Maßnahmen zu treffen, die eine allgemeine Einführung der Brigadeabrechnung zum Ziele haben, und zwar:

die allgemeine Anwendung des Verfahrens der Brigadeabrechnung nach dem Muster des Bahnbetriebswerkes Reichenbach in allen Betriebswerken und Bahnbetriebswagenwerken bis zum 30. Juni 1952,

das Verfahren der Brigadeabrechnung bis zum 30. April 1952 in allen Reichsbahnausbesserungswerken für Güterwagen und bis zum 30. Juni 1952 in allen Reichsbahnausbesserungswerken für Lokomotiven und Personenwagen, durch eine Instrukteurbrigade, bestehend aus dem Verdienten Eisenbahner Brüssow und dem Angestellten Hoppe vom Reichsbahnausbesserungswerk Eberswalde, dem Angestellten Liebig vom Reichsbahnausbesserungswerk Magdeburg, dem Angestellten Poppe vom Reichsbahnausbesserungswerk „Einheit“ Leipzig sowie von dem Angestellten Lander vom Reichsbahnausbesserungswerk Halle, einzuführen. Für die Anleitung der Instrukteurbrigade ist der Hauptreferent Zimmermann von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn verantwortlich.

Verantwortlich: Leiter des HD Fahrzeugwirtschaft

16. Die Methode der Maschinenpflege der Stachanow-Arbeiterin Nina Nasarowa ist bis zum 30. Juni 1952 in allen Reichsbahnausbesserungswerken unter Anleitung des Hauptsachbearbeiters Heckert von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn einzuführen.

Verantwortlich: Leiter des HD Fahrzeugwirtschaft

17. Die Methode des sowjetischen Meisterdrehers Pawel Bykow ist bis zum 30. Juni 1952 auf alle Dreharbeiten in den Reichsbahnausbesserungswerken und bis zum 31. Dezember 1952 auf alle anderen Zerspanungsvorgänge unter Anleitung des Hauptsachbearbeiters Petzold von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und der Instrukteure Klein und Vogt einzuführen.

Verantwortlich: Leiter des HD Fahrzeugwirtschaft

18. Bis zum 31. Dezember 1952 sind in den Rawen einheitliche graphische Musterarbeitsablaufpläne für Lok und Wagen aufzustellen.

Verantwortlich: Leiter des HD Fahrzeugwirtschaft

19. Die Bedeutung der Betriebspläne und der neuen Arbeitsmethoden ist von den Abteilungsleitern Lok- und Wagenwirtschaft in der Generaldirektion persönlich in den Schwerpunkt-Betriebswerken Berlin-Lichtenberg, Seddin, Senftenberg, Chemnitz-Hilbersdorf, Erfurt P, Pasewalk, Leipzig-West, Falkenberg, Magdeburg-Rothensee und Schwerin

und in den Reichsbahnausbesserungswerken Brandenburg, Cottbus, Eberswalde, Halle und Halberstadt zu popularisieren.

Verantwortlich: Leiter des HD Fahrzeugwirtschaft

20. Bis zum 31. Oktober 1952 ist die Trennung des Lok- und Wagendienstes im Hauptdienstzweig Fahrzeugwirtschaft durchzuführen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Lokwirtschaft und Abt.-Leiter Wagenwirtschaft

Hierzu ist bis zum 31. März 1952 ein Entwurf zur Neuorganisation des betriebstechnischen Wagendienstes im Bezirk Cottbus auszuarbeiten und bis zum 31. Mai 1952 zu verwirklichen.

Verantwortlich: Dezernent 44 der Rbd Cottbus

21. Zur weiteren Verbesserung des technischen Zustandes der Reisezugwagen und der betrieblichen Wagenpflege sind bis zum 30. Juni 1952 folgende Maßnahmen durchzuführen:

die Verbesserung der Gasbeleuchtung durch Abschaffung der Schlitzbrenner und Ersatz durch Glühkörper,

die Batterien, Regler und den Lichtmaschinenantrieb besser zu pflegen,

neue Reinigungsmethoden unter Anwendung der Erfahrungen der Sowjetunion einzuführen und eine neue Reinigungsvorschrift auszuarbeiten.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Wagenwirtschaft

22. Die Festlegung der Schadgruppen in der Wagenausbesserung hat so zu geschehen, daß in Verbindung mit der Erhöhung der Arbeitsgüte der Anteil der Transitwagen bis zum 31. Dezember 1952 auf 70 Prozent des Betriebsparks ansteigt.

Kontrolltermine: 60 Prozent bis zum 30. Juni 1952

65 Prozent bis zum 30. Sept. 1952

Verantwortlich: Abt.-Leiter Wagenwirtschaft

23. Die Zahl der Zuglaufstörungen infolge schadhafter Wagen ist durch Qualifizierung der Wagenmeister um 20 Prozent zu mindern.

Zur Ausarbeitung eines Prämienlohnverfahrens für Wagenmeister ist bis zum 20. Februar 1952 eine Studienkommission zu bilden, die bis zum 1. Mai 1952 Vorschläge vorlegen muß.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Wagenwirtschaft

24. Der Schadwagenanteil des Reisezugwagen-Betriebsparks ist bis zum 31. Dezember 1952 von 12 Prozent auf 10 Prozent zu senken durch:

Verbesserung der Qualität der Betriebsausbesserungen,

Verbesserung des Zuführungsverfahrens untersuchungspflichtiger Reisezugwagen zu den Reichsbahnausbesserungswerken,

Verminderung der Wagenaufenthaltszeiten in den Rawen, wozu bis zum 31. März 1952 neue Normen aufzustellen sind.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Wagenwirtschaft

25. Der Schadwagenbestand an Güterwagen der Schadgruppen GBA 1 und 3 ist bis zum 31. Dezember 1952 von 1900 auf 1750 zu senken durch:

Verbesserung der Qualität der Betriebsausbesserungen,

Verkürzung der Zuführungszeiten zu den Ausbesserungsstellen,

Verkürzung der Wagenaufenthaltszeiten in den Bwen mit Bildung neuer Aufenthaltsnormen bis zum 31. März 1952.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Wagenwirtschaft

26. Zur Umstellung der Erhaltungswirtschaft für Güter- und Reisezugwagen sind bis zum 1. Juni 1952 Wagenmietsätze zu ermitteln, bis zum Jahresende ist eine neue Rahmenvorschrift, getrennt für Güter- und Reisezugwagen, aufzustellen und das Mietverfahren für Wagen einzuführen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Wagenwirtschaft

27. Bis zum 30. September 1952 ist ein Handbuch für Wagenmeister herauszugeben.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Wagenwirtschaft

C. Hauptdienstzweig Bahnanlagen

1. Die bei der Durchführung von Großbauvorhaben der Reichsbahn, insbesondere beim Bau des südlichen Außenringes, gemachten Erfahrungen in der Anwendung neuer Arbeitsmethoden sowie der Arbeitsorganisation sind in einem Lehrheft, welches bis zum 31. März 1952 herauszugeben ist, zu popularisieren.

Verantwortlich: Leiter des HD Bahnanlagen

2. Zur Förderung des Erfahrungsaustausches und Verbreitung der Arbeitsmethoden der Aktivisten sind bei jedem Baubereich mindestens eine Aktivistenschule und darüber hinaus nach einem mit der IG Eisenbahn abzustimmenden Plan weitere Aktivistenschulen zu schaffen.

Verantwortlich: Leiter des HD Bahnanlagen

3. Zur Auswertung der Erfahrungen der Aktivisten, Bestarbeiter, Techniker und Ingenieure sind bei den Rbd en quartalsweise Konferenzen mit dem Ziel durchzuführen, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit festzulegen.

Darüber hinaus sind die Abt.-Leiter Bau der Rb-Ämter und Fachdezernenten allmonatlich durch den Leiter des HD Bahnanlagen zum Erfahrungsaustausch bei dem Siegeramt im zentralen Wettbewerb der Gruppe Bahnanlagen zum Studium der dortigen Arbeitsmethoden zusammenzunehmen.

Verantwortlich: Leiter des HD Bahnanlagen

4. Zur fachlichen und gesellschaftspolitischen Qualifizierung aller Arbeiter und Angestellten sind monatlich einmal Konsultationen für die Fachgebiete Oberbau, Streckenbau, Brückenbau, Hochbau, Projektierung, Sicherungs- und Fernmeldewesen und Brandschutz bei allen Reichsbahndirektionen und Reichsbahnämtern abzuhalten.

Verantwortlich: Leiter des HD Bahnanlagen

5. Die Nacht-, Sonn- und Feiertagsbe- und -entladung ist bei den Baudienststellen kontinuierlich durchzuführen. Zur Erreichung dieses Zieles sind mit dem Betrieb und Verkehr quartalsweise Komplexwettbewerbe abzuschließen.

Verantwortlich: Leiter des HD Bahnanlagen

6. Zur Durchführung des Aufbaues der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, sind im Hauptdienstzweig Bahnanlagen im Entwurf Deutsche Reichsbahn und in den Zweigstellen in den Direktionen bis zum 1. März 1952 je eine technische Brigade zu

bilden, die sich ab 10. März 1952 über das Betriebskomitee für das Nationale Aufbauprogramm der Aufbauleitung Berlin zur Erledigung bautechnischer Aufgaben zur Verfügung stellt.

Verantwortlich: Leiter des HD Bahnanlagen

7. Durch Aufstellung von Arbeits- und Einsatzplänen bis zum 15. Februar 1952 und Vermehrung der Schweißtrupps um 10 Prozent bis 1. Juni 1952 sind die Auftragsschweißungen der Weichen in den Betriebsgleisen so zu fördern, daß die Liegedauer der Weichen verlängert wird.
- Verantwortlich: Abt.-Leiter Bau**
8. 500 Weichen sind nach dem Ausbauplan bis spätestens 1. Oktober 1952 auszubauen, und zwar:
- | | |
|---------------------------|-------------|
| bis 31. März 1952 | 20 Prozent |
| bis 30. Juni 1952 | 50 Prozent |
| bis 1. Oktober 1952 | 100 Prozent |
- Die Weichen sind dem Wiedereinbau oder den Aufarbeitungswerken zuzuführen.
- Verantwortlich: Abt.-Leiter Bau**
9. Die Schienenstoßschweißungen zu Langschienen sind nach dem Einsatzplan für die Schweißtrupps bis 30. November 1952 mit 400 km Länge durchzuführen, und zwar:
- | | |
|------------------------------|--------|
| bis 31. März 1952 | 40 km |
| bis 30. Juni 1952 | 140 km |
| bis 30. September 1952 | 280 km |
| bis 30. November 1952 | 400 km |
- Die Schweißingenieure, Schweißmeister und Schweißer in den Arbeitstagen, Fachausschüssen usw. sind fachlich zu qualifizieren, die Erfahrungen auszuwerten und die Ergebnisse auf die Produktionsstätten zu übertragen.
- Verantwortlich: Abt.-Leiter Bau**
10. Bis zum 30. Juni 1952 ist in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik, dem Technischen Amt, der schweißtechnischen Versuchsanstalt Wittenberge und erfahrenen Fach- und Schweißingenieuren eine Arbeitsanweisung für Schweißarbeiten im Oberbau auszuarbeiten und einzuführen.
- Verantwortlich: Abt.-Leiter Bau**
11. Durchführung eines überbezirklichen Ausgleiches der Brückenkontrolleure mit dem Ziele, den mit den Brückenprüfungen zurückgebliebenen Rbd en zu helfen, eine Erhöhung der Brückenhauptprüfungen um 20 Prozent gegenüber 1951 bis Ende des Jahres zu erreichen.
- Verantwortlich: Leiter des HD Bahnanlagen**
12. Sämtliche Ausführungsunterlagen für die Vorhaben des Planjahres 1952 sind zur Bestätigung der Entwurfshefte, spätestens bis 1. Juni 1952, fertigzustellen.
- Verantwortlich: Abt.-Leiter Bau**
13. Bis zum 1. Juni 1952 sind alle Bauprogramme der Objektlisten für das Jahr 1953 nach der Dringlichkeit und dem Umfang der Entwurfsarbeiten ebenso wie die Sammelvorhaben fertigzustellen.

Zwischen den Rbd en und dem Entwurfsbüro Deutsche Reichsbahn sind auf Grund der Objektlisten Verträge abzuschließen, und zwar:

für Vorentwürfe des Planjahres 1953 bis zum 1. Mai 1952,

für Entwürfe des Planjahres 1953 innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des bestätigten Vorentwurfes bis spätestens 1. August 1952.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Bau

14. Bis spätestens 15. März 1952 sind für alle im Investitionsplan aufgenommenen Bauvorhaben Verträge zwischen Investitionsträgern und den ausführenden Baubetrieben abzuschließen und für alle Vorhaben des Investitionsplanes Grobzeitpläne für die Bauausführung und Materialanlieferung bis 20. März 1952 aufzustellen.
- Verantwortlich: Abt.-Leiter Bau der Rbd en**
15. Mit dem Ziel, Zugverspätungen auszuschalten, ist der Kampf gegen die Überschreitung der in den Betras festgelegten Sperrpausen durch Komplettwettbewerbe zwischen den ausführenden Baudienststellen, dem Betrieb/Verkehr sowie dem Betriebsmaschinendienst zu verstärken.
- Verantwortlich: Amtsvorstände der Rb-Ämter**
16. Zur wirtschaftlichen Abwicklung, quartalsmäßigen und vorfristigen Fertigstellung der Investitionsvorhaben sind fachlich qualifizierte und mit den neuen Arbeitsmethoden vertraute Instruktoren, die in regelmäßig durchzuführenden Produktionsberatungen Anleitung geben, planmäßig einzusetzen.
- Verantwortlich: Abt.-Leiter Neubau**
17. Die Brigadenbildung im Sicherungs- und Fernmeldewesen ist so zu fördern, daß bis zum 30. November 1952 mindestens 20 Prozent der Arbeitskräfte des Unterhaltungspersonals in Brigaden arbeiten.
- Verantwortlich: Abt.-Leiter Sicherungs- und Fernmeldewesen**
18. Zur Durchführung der Bauvorhaben des Sicherungs- und Fernmeldewesens sind bis zum 1. Juni 1952 Festpreise in Verbindung mit der volkseigenen Industrie festzulegen.
- Verantwortlich: Abt.-Leiter Sicherungs- und Fernmeldewesen**
19. Bis zum 15. Februar 1952 ist ein spezifizierter Oberbau-Stoffdeckungsplan zur Realisierung der Planaufgaben aufzustellen und seine Erfüllung ständig zu überwachen.
- Verantwortlich: Oberbaustoffgruppenleiter**
20. Das Unterschaukelverfahren im Stahlschwellenoberbau nach der Methode Zwirnmann von der Bahnmelsterei Tannenbergstal und des Aktivisten Herfurth, Instrukteur für Oberbau bei der GdR, ist bis zum 1. Mai 1952 in den Bahnmeistereien Stralsund und Riesa zu erproben.
- Verantwortlich: Abt.-Leiter Bau**
21. Die Kowaljow-Methode bei der planmäßigen Durcharbeitung der Gleise ist durch Instrukteur-

brigaden unter Leitung des Aktivisten Dobbertin, Dienstvorsteher der Bm Rostock, und des Verdienten Eisenbahners Kohlmeyer, Bauzugleiter Rbd Schwerin, bis zum 1. Mai 1952 in je einem Bauzug der Reichsbahndirektionen Berlin, Dresden, Erfurt, Halle und Schwerin einzuführen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Bau

22. Die neuen Arbeitsmethoden im Mauern und Putzen sind durch Instrukteurbrigaden unter Leitung der Aktivisten Löwe, Sozha und Erritt von der Hochbaubahnmeisterei (Nb) Dresden bis zum 1. April 1952 in den Hochbaubahnmeistereien (Nb) Berlin, Dresden, Leipzig, Erfurt, Magdeburg, Greifswald und Cottbus einzuführen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Neubau

23. Bis zum 30. Juni 1952 sind Maßnahmen zu treffen, die eine allgemeine Einführung der Brigadeabrechnung zum Ziele haben.

In den Betrieben und Dienststellen der Dienstzweige Ober-, Hoch- und Brückenbau und in einigen Betrieben und Dienststellen des Sicherungs- und Fernmeldewesens sind durch Einsatz von Aktivs, bestehend aus Arbeitsnormern, Betriebswirtschaftlern, Aktivisten und Fachkräften der anderen Fachgebiete, durch Verbesserung der Arbeitsorganisation, Brigadenbildung und Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen und Materialverbrauchsnormen die Voraussetzungen für die Einführung der Brigadeabrechnung auch in diesen Dienstzweigen zu schaffen.

Verantwortlich: Leiter des HD Bahnanlagen

24. Bis zum 31. Oktober 1952 sind die Entwicklungsarbeiten zur Isolierung von Schienenstrecken bis zur Betriebsreife durchzuführen.

Verantwortlich: Leiter des Technischen Amtes

25. Der vorbeugende und abwehrende Brandschutz ist zu verbessern

- a) durch verstärkte Durchführung der Brandschutzkontrollen,
- b) durch Brandschutzkaderschulung: Ausbildung von 120 Kräften auf den Feuerlöschschulen der Volkspolizei,
- c) durch Breitenschulung: Ausbildung der Leiter von Löscheinheiten, Brandschutzverantwortlichen, Maschinisten und Löschmannschaften.

Verantwortlich: Brandschutzref. der GdR

D. Verpflichtungen, die alle Hauptdienstzweige betreffen

1. Die Bildung von technischen Kabinetten in den Rbd en, Reichsbahnämtern und Raw en sowie in den Dienststellen ist entscheidend voranzutreiben und ihnen ständige Unterstützung zu gewähren.

Verantwortlich: Leiter der HD, Kulturdirektor

2. Bei der Entwicklung von Konstruktionen sowie bei der Ausarbeitung von Entwürfen sind die Anwendungen neuer Arbeitsmethoden, die sparsamste Verwendung von Material, besonders Engpaßstoffen, und der weitestgehende Gebrauch von Austauschstoffen zu berücksichtigen.

Verantwortlich: Leiter der HD

3. Jede Betriebs- und Dienststellenleitung ist verpflichtet, den von der BGL organisierten Produktionsberatungen Unterstützung zu gewähren. Dazu gehört, daß die brauchbaren Verbesserungsvorschläge der Arbeiter, Angestellten, Techniker und Ingenieure verwirklicht werden.

Verantwortlich: Leiter der HD

4. Bei Anwendung des Prinzips der Wirtschaftlichen Rechnungsführung ist den Dienststellen und Betrieben die notwendige Anleitung zu geben.

Verantwortlich: Hauptbuchhalter

5. Die Betriebs- und Dienststellenleitungen sind zur Ermittlung und Einführung von technisch begründeten Materialverbrauchsnormen verpflichtet. Auf deren Grundlage ist die Einrichtung „Persönlicher Konten“ zu fördern. Dabei sind die Materialverbrauchsnormen für Engpaßmaterialien bis zum 31. Mai 1952 auszuarbeiten.

Verantwortlich: Leiter der Fachabteilungen, je für ihr Fachgebiet

6. Den Betrieben und Dienststellen sind für Verbesserung der Organisation der Produktion und der Arbeitsmethoden sowie der Entwicklung und Einführung der technisch begründeten Arbeitsnormen und Materialverbrauchsnormen und der verbreiterten Anwendung des Leistungs- und Prämienleistungslohnes die notwendige Anleitung und Hilfe zu geben. Durch Vereinbarung mit dem Zentralvorstand der IG Eisenbahn ist der Anteil der Leistungslöhner und Leistungsprämienlöhner an der Gesamtzahl der Produktionsarbeiter zu erhöhen auf:

Betriebsdienst	46 Prozent
Verkehr	30 "
Maschinendienst	82 "
RAWe	96 "
Oberbau	85 "
Hochbau	65 "
Brückenbau	75 "
Sicherungswesen	38 "
Fernmeldewesen	30 "

Verantwortlich: Leiter der Fachabteilungen, je für ihr Fachgebiet

7. Die Entlohnung der Rangierer ist durch die Ausarbeitung eines gesunden Leistungs-Prämienverfahrens zu verbessern.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Betrieb der GdR

8. Im Sicherungs- und Fernmeldewesen sind bis zum 31. Dezember 1952 15 Prozent technisch begründete Materialverbrauchsnormen zu schaffen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Materialversorgung

9. Die Vorarbeiten für die Projekt-Betriebspläne für 1953 sind bis zum 30. Juni 1952 abzuschließen, die Betriebspläne für 1952 bis zum 31. Dezember 1952 fertigzustellen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Planung

10. Es sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Wettbewerbs zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität bei der Deutschen Reichsbahn zu schaffen. Durch Auswertung und Anwendung der Wettbewerbs-

ergebnisse ist dafür zu sorgen, daß den in der Planerfüllung zurückbleibenden Betrieben und Dienststellen die notwendige Hilfe zur Erfüllung ihres Planes gegeben wird.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Arbeit und Lohn

11. Die Prämiiierung der Sieger im Wettbewerb hat bis spätestens 14 Tage nach Beendigung eines Wettbewerbes zu erfolgen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Arbeit und Lohn

12. Die Arbeitsnormenkataloge Teil A sind einzuführen für die Arbeitsgebiete:

- a) Oberbau, Hoch- und Brückenbau, Fernmelde- wesen bis 31. März 1952
 - b) Sicherungswesen bis 30. April 1952
 - c) Rawe bis 31. Mai 1952
 - d) Betriebsmaschinendienst ... bis 30. Juni 1952
- und spätestens vier Wochen darauf mit den Ein- tragungen der Dienststellen zu versehen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Arbeit und Lohn

13. Zur erfolgreichen Nutzenanwendung der Arbeitsnor- menkataloge ist der Normenvergleich durchzu- führen:

- Verkehrsdienst ab 1. Mai 1952
 Baudienst ab 1. Juli 1952

Verantwortlich: Abt.-Leiter Arbeit und Lohn

14. Der Arbeitsnormenkatalog Teil B (Normen mit Ar- beitsgängen und Normen über Produktionstechnik) ist für alle Schwerpunktnormen aufzustellen:

- Verkehrsdienst bis 30. Juni 1952
 Fahrzeugwirtschaft bis 31. Dezember 1952
 Bahnunterhaltung bis 30. September 1952

Verantwortlich: Abt.-Leiter Arbeit und Lohn

15. Der Anteil der technisch begründeten Arbeitsnormen an der Gesamtzahl der Arbeitsnormen ist bis zum 31. Dezember 1952 auf folgenden Stand zu erhöhen:

- Betriebsdienst 8 Prozent
 Verkehrsdienst
 für Leistungslohn 70 "
 für Leistungsprämienlohn 8 "

Betriebsmaschinendienst . 40 Prozent

- Rawe 65 "
 Oberbau 45 "
 Hochbau 38 "
 Brückenbau 32 "
 Sicherungswesen 48 "
 Fernmeldewesen 70 "

Verantwortlich: Abt.-Leiter Arbeit und Lohn

16. Der Erfahrungsaustausch über die Erfolge der besten Betriebe und Dienststellen, Aktivisten- und Neuerermethoden ist nach einem mit der IG Eisen- bahn abzustimmenden Plan durchzuführen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Arbeit und Lohn

17. Für den Ladedienst in mittleren und kleinen Güter- abfertigungen ist auf der Grundlage der Brigaden- bildung ein Prämienverfahren bis zum 30. April 1952 zu entwickeln und einzuführen.

Verantwortlich: Abt.-Leiter Arbeit und Lohn

18. Die Reichsbahndirektionen, Reichsbahnämter und Reichsbahnausbesserungswerke sind verpflichtet, bis zum 15. Februar 1952 Büros für das Vorschlag- und Erfindungswesen einzurichten. Die schöpferische Initiative aller Eisenbahner auf dem Gebiete des Erfindungs- und Verbesserungswesens ist zu unter- stützen und zu fördern.

Verantwortlich: Leiter des Technischen Amtes

19. Den Betriebs- und Dienststellenleitungen sind bis zum 15. März 1952 genaue Anweisungen über die Behandlung von eingereichten Verbesserungsvor- schlägen der Arbeiter, Angestellten und der Intelli- genz zu geben. Die Anweisungen müssen u. a. die Frist festlegen, in der die Verbesserungsvorschläge durch die Betriebs- und Dienststellenleitungen zu prüfen und brauchbare Verbesserungen einzuführen und zu prämiieren sind.

Verantwortlich: Leiter des Betriebs-Erfindungs- ausschusses

20. Die Betriebs- und Dienststellenleitungen sind ver- pflichtet, den Betriebsplan auf die Abteilungen, Bri- gaden und soweit möglich bis auf den einzelnen Arbeitsplatz aufzuschlüsseln.

Verantwortlich: Amtsvorstände, Werkdirektoren

THIS IS AN ENCLOSURE
DO NOT DETACH

Mitteilungsblatt



der Deutschen Reichsbahn



Arbeiter, Aktivisten, Meister und Ingenieure!
Auf Friedenswacht für Produktionserfolge!

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn
Generaldirektion
Berlin W 8, Voßstraße 33

AUS DEM INHALT:

1. Westberliner Eisenbahner fordern gleichen Lohnumtausch Seite 69
2. Neuer Verwaltungsrat der westdeutschen Eisenbahn .. Seite 69
3. Drei DEFA - Lehrfilme für die Reichsbahn fertiggestellt Seite 69
4. Moskauer und Halberstädter Eisenbahner im Briefwechsel
Seite 69
5. Wettbewerb zwischen deutschen und polnischen Jungeisenbahnern
Seite 70
6. Über die Notwendigkeit der Schutzvorrichtung am Fahrerstand der Elektrokarren und Schlepper Seite 70
7. Verfügungen und Bekanntmachungen Seite 71
8. Mitteilungen Seite 81

Nr. 5 Berlin, 17. März 1952 **Jahrg. III**

SECRET

INHALTSVERZEICHNIS VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

zu Nr. 5 des Mitteilungsblattes der Deutschen Reichsbahn

<p>I. Betrieb</p> <p style="text-align: right;">Seite</p> <p>Verordnung zur Sbv 71</p> <p>Heft der Rbd Dresden 71</p> <p>Nr. 21 71</p>		<p>II. Reiseverkehr</p> <p style="text-align: right;">Seite</p> <p>GdR 656 Ungültigkeitserklärung von Freifahrt- ausweisen 71</p> <p>Dresden 165 Verlust einer Fahrkartenlochzange .. 71</p>	
<p>III. Reiseverkehr</p> <p style="text-align: right;">Seite</p> <p>GdR 657 Aufnahme des Behälterverkehrs mit der Schweiz und mit Schweden 71</p> <p>Schwerin 78 Unterschriftsberechtigung im Dienst- gutwarenbegleitschein M 70 a 72</p>		<p>V. Reichsbahnausbesserungswerke</p> <p style="text-align: right;">Seite</p> <p>GdR 658 Vorrichtungswesen 72</p>	
VII. Sicherungs- und Fernmeldewesen			
<p style="text-align: right;">Seite</p> <p>GdR 659 Verlust eines Rb-Fernsprechausweises „Dritter“ 73</p> <p>Berlin 282 Sprechstellenverzeichnis Ausgabe 1951 .. 73</p>		<p style="text-align: right;">Seite</p> <p>Berlin 283 Sprechstellenverzeichnis Ausgabe 1952 .. 73</p> <p>Cottbus 84 Signalfernsprecher 73</p>	
VIII. Planung und Statistik			
<p style="text-align: right;">Seite</p> <p>Cottbus 85 Berichtigung des Nummernverzeich- nisses der Geschäftsstellen der Rbd Cottbus 73</p>		<p>IX./X. Materialbeschaffung, Einkauf</p> <p style="text-align: right;">Seite</p> <p>GdR 660 Technisches und Treibriemenleder ... 73</p> <p>Erfurt 115 Versorgung und Verwendung von Stellwerköl (Stoffnr. 070) und Weichen- schmieröl 73</p>	
XI. Finanzen und Betriebswirtschaft			
<p style="text-align: right;">Seite</p> <p>GdR 661 Vorschriften für die Invest-Beauf- tragten und für die Dienststellen zur Abrechnung der Frachtkosten bei In- vestitions- und Generalreparatursen- dungen mit Gültigkeit vom 15. 3. 52 .. 74</p>		<p style="text-align: right;">Seite</p> <p>GdR 662 Einlösung von Reichsbahnparkassen- schecks bei Reichsbahnkassen außer- halb des Rbd-Bereiches 76</p> <p>663 Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge 76</p> <p>664 Reisekosten 77</p>	
XII. Arbeit und Lohn			
<p style="text-align: right;">Seite</p> <p>GdR 665 Berichtigung von statistischen Werten der TAN-Statistik 77</p> <p>666 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub — Zusatzurlaub in bestimmten Produk- tionszweigen — vom 27. 12. 51 77</p>		<p style="text-align: right;">Seite</p> <p>GdR 667 Entwicklung und Einführung des Lei- stungslohnes 78</p> <p>668 Schnellinformation über Kowaljow- Studien in allen Dienstzweigen 78</p>	
XIII. Recht und Verwaltung			
<p style="text-align: right;">Seite</p> <p>GdR 669 Kenntnisnahme der Mitteilungsblätter 670 Inanspruchnahme des Meteorologi- schen Dienstes 79</p> <p>671 Mustervertrag auf Grund der Verord- nung vom 6. 12. 51 80</p>		<p style="text-align: right;">Seite</p> <p>Berlin 284 Unkültigkeitserklärung eines Selbst- schutzausweises 80</p> <p>Halle 113 Zusammenlegung der Kbw Halle und Leipzig 80</p>	
XIV. Soziales			
<p style="text-align: right;">Seite</p> <p>GdR 672 Ergänzung der Dv 27691 (Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzklei- dung und Arbeitsschutzmittel 80</p>		<p style="text-align: right;">Seite</p> <p>Cottbus 86 Bahnärztlicher Dienst 80</p>	
XVI. Personal			
<p style="text-align: right;">Seite</p> <p>GdR 673 Abordnung von Beschäftigten 81</p> <p>Halle 114 Verlust von Dienstaussweisen 81</p> <p>115 Verlust von Dienstaussweisen 81</p> <p>116 Verlust von Dienstaussweisen 81</p> <p>117 Verlust von Dienstaussweisen 81</p> <p>(Raw Halle/S.)</p>		<p style="text-align: right;">Seite</p> <p>Schwerin 79 Verlust von Dienstaussweisen 81</p> <p>80 Ungültigkeit von Dienstaussweisen .. 81</p> <p>(Raw Wittenberge)</p>	

Fortsetzung siehe auf 3. Umschlagseite

Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, General-
direktion Berlin W 8, Voßstraße 33 / Tel. 67 00 15
App. 31 219 und 31 904, nach Dienstschluß 25 038
Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

Nr. 5

Berlin, den 17. März 1952

Jahrg. III

Westberliner Eisenbahner fordern gleichen Lohnumtausch

Zentraler Ausschuß für den gemeinsamen Kampf gebildet

Einen zentralen Ausschuß, der die Forderungen der Westberliner Eisenbahner nach gleichem Lohnumtausch durchsetzen soll, wählten die Delegierten von über 11 000 Eisenbahnern aus den Westsektoren auf einer Versammlung im Reichsbahnausbesserungswerk Grunewald (britischer Sektor). Dem Ausschuß gehören Mitglieder des Westberliner DGB und des FDGB sowie nichtorganisierte Eisenbahner an. Er wurde beauftragt, von der Westberliner Verwaltung die Gewährung gleichen Lohnumtausches für alle Eisenbahner, vollen Umtausch des Krankengeldes und die Zulassung der Westberliner Eisenbahner zur Behandlung bei allen Ärzten und Krankenanstalten zu fordern, die mit der Sozialversicherung Verträge abgeschlossen haben.

In den letzten Wochen sind in verstärktem Maße fortschrittliche Westberliner Eisenbahner willkürlich vom Lohnumtausch ausgeschlossen worden. Die Maßnahmen der Westberliner Verwaltung wurden von den rechten Führern des DGB unterstützt. Heinz Bracht, Vorstandsmitglied der Eisenbahnergewerkschaft des DGB, forderte die Mitglieder dieser Gewerkschaft sogar auf, alle fortschrittlichen Eisenbahner zu denunzieren, denen der Lohnumtausch noch gewährt wird.

Dieser Terror der Westberliner Verwaltung und der DGB-Führung löste einen Sturm der Entrüstung unter allen Westberliner Eisenbahnern aus. Als Antwort auf die Willkürmaßnahmen wurde vor kurzem im Raw Tempelhof (US-Sektor) der erste Ausschuß für gleichen Lohnumtausch für alle Eisenbahner gebildet. In allen Westberliner Betrieben und Dienststellen der Reichsbahn wurden daraufhin Versammlungen durchgeführt, auf denen die Delegierten für die Konferenz im Raw Grunewald gewählt wurden. Achtzig Prozent dieser Delegierten wird zur Zeit noch der Lohnumtausch gewährt.

Achtzig Prozent der Delegierten waren Eisenbahner, die noch Lohnumtausch erhalten und die sich mit dem Kampf ihrer durch die Remilitarisierungspolitik geschädigten Kollegen solidarisch erklärten.

Neuer Verwaltungsrat der westdeutschen Eisenbahn

Nazibankiers, Rüstungsgewaltige und rechte Gewerkschaftsführer als Spitzenkandidaten

Frankfurt/Main. Die völlige Ausrichtung der westdeutschen Eisenbahn auf die Erfordernisse der Kriegsrüstung soll durch die Neubildung des Verwaltungsrates der Bundesbahn bis zum 18. März erfolgen. Unter den zahlreichen Spitzenkandidaten, die vom Bundesrat, der westdeutschen Gesamtwirtschaft, den Gewerkschaften und dem Bonner Verkehrsminister Seebohm zu nominieren sind und die vom Adenauer-Kabinett ernannt werden, befinden sich mehrere Größen aus der Nazizeit und rechte Gewerkschaftsführer, die sich offen für ein Wehrgesetz ausgesprochen haben.

Auf Vorschlag des Bonner Verkehrsminister Seebohm wird Mitglied des Verwaltungsrates der westdeutschen Eisenbahn einer der maßgebenden Leute des Mannesmann-Konzerns unter dem Hitler-Regime, Bergassessor a. D. Winkhaus, der zum Leiter des neuen Mannesmann-Rüstungskonzerns vorgesehen ist. Auch die beiden Nazi-Bankiers Hermann J. Abs und Robert Pferdmen- ges werden im neuen Verwaltungsrat der westdeutschen Eisenbahn Sitz und Stimme haben. Die Gewerkschaften

haben unter anderem vorgeschlagen das DGB-Vorstandsmitglied vom Hoff, den Vorsitzenden der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Kummerhuß, und den Vorsitzenden der westdeutschen Eisenbahnergewerkschaft, den SPD-Abgeordneten Jahn,

Drei DEFA-Lehrfilme für die Reichsbahn fertiggestellt

Drei von den im Jahre 1952 herzustellenden elf Lehrfilmen sind von der DEFA-Lehrfilmproduktion in gemeinsamer Arbeit mit der Generaldirektion der Reichsbahn bereits jetzt fertiggestellt worden. Die drei Filme legen in erster Linie anschaulich Probleme des Betriebsdienstes der Reichsbahn dar. Ihr großer Wert liegt darin, daß sie zur Hebung der Arbeitsdisziplin und damit zur Unfallverhütung beitragen werden.

Moskauer und Halberstädter Eisenbahner im Briefwechsel

Die Belegschaft des Moskauer Rangierbahnhofes hat mit Freude den Vorschlag der Werk tätigen des Reichsbahnausbesserungswerkes Halberstadt begrüßt, regelmäßige Erfahrungen über Neuerermethoden und über die Verwirklichung der Wirtschaftspläne auszutauschen. In

ihrem Antwortschreiben wünschen die Moskauer Eisenbahner ihren deutschen Kollegen Erfolg beim Aufbau eines einheitlichen, friedlichen Deutschlands. Sie geben der Überzeugung Ausdruck, daß die Freundschaft zwischen dem deutschen und sowjetischen Volk entscheidend beitragen wird, den von den Imperialisten geplanten Krieg zu verhindern.

Für ihre hervorragenden Leistungen ist die Belegschaft des Moskauer Rangierbahnhofs mit dem Roten Arbeiterbanner ausgezeichnet worden. Wie aus dem Schreiben hervorgeht, beteiligten sich im vergangenen Jahr fast alle Eisenbahner am Wettbewerb um den Titel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“. Dieser Wettbewerb hatte das Ergebnis, daß die Tagesleistung der Lokomotiven bei gleichzeitiger Senkung des Brennstoffverbrauchs bedeutend anstieg. In der Lokomotivabteilung hat die von der Stachanowarbeiterin Larina geleitete Komplexbrigade drei Lokomotiven mehr fertiggestellt, als der Plan des Jahres 1951 vorsah.

Wettbewerb zwischen deutschen und polnischen Jungeisenbahnern

Frankfurt-Oder. Einen Freundschaftswettbewerb haben die Eisenbahner der Jugendlokomotive Jürges vom Bahnbetriebswerk Verschiebebahnhof Frankfurt-Oder mit ihren polnischen Kollegen einer Jugendlokomotive vom Bahnbetriebswerk Poznan-Franowo abgeschlossen. Die deutschen und polnischen Jugendlichen hatten sich in Poznan getroffen. Der Wettbewerb sieht vor, Kohle und Öl einzusparen, die Maschinen vorbildlich zu pflegen und Unfälle zu vermeiden.

Die Jungeisenbahner tauschten beim Abschluß des Wettbewerbes ihre Erfahrungen über die Arbeit im Vorjahre aus. Die jungen Polen schenkten ihren deutschen Kollegen ein Emblem des polnischen Jugendverbandes ZMP sowie zwei neue Scheinwerfer für ihre Lok.

Über die Notwendigkeit der Schutzvorrichtung am Fahrerstand der Elektrokarren und Schlepper

Die fortschreitende Entwicklung der Mechanisierung bringt Unfallgefahren mit sich. Um diese wirksam zu bekämpfen und auf ein Mindestmaß zu beschränken, müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die technische und psychologische Unfallverhütung zu verbessern, damit die Arbeitskraft, das wertvollste Gut unseres Volkes, erhalten bleibt. In diesem Aufsatz soll den Elektrokarrenfahrern besondere Beachtung geschenkt werden, da sie täglich und stündlich Unfallgefahren ausgesetzt sind. Der Förderbetrieb und Zubringerdienst mit Elektrokarren und Schleppern innerhalb und außerhalb der Betriebe erfordert eine Kenntnis über die Bedienung des Elektrokarrens und stellt eine gewisse Verantwortung an den Fahrer. Er muß seine Lasten auf teilweise mehr oder weniger guten Wegen befördern. Diese führen je nach den örtlichen Verhältnissen über Steigungen oder Gefälle, über Schienenkreuzungen, an Arbeitskanälen, Baugruben usw. vorbei. Vielfach sind die Verkehrswege in den Ausbesserungshallen beengt, unübersichtlich oder in schlechtem Zustand. Auch kommt es leider vor, daß die Förderwege nicht von abgelegtem Material freigehalten werden und die Beleuchtung nicht ausreichend ist. Hinzu kommt der teilweise lebhaft betrieb der anderen Beförderungsmittel ohne Kraftantrieb mit langen sperrigen oder profilüberragenden Lasten beladen, die den Weg des Elektrokarrenfahrers kreuzen. Die aus den aufgezählten Gefahrenmomenten hervorgehenden kritischen Situationen entstehen meist plötzlich und unvermutet. Sie erfordern häufig schnelles Ausweichen und führen durch Streifen oder Anfahren fester Gegenstände zu Unfällen für den Fahrer. In verschiedenen Zeitschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung wurde daher auf die notwendige Anbringung einer Schutzvorrichtung an Elektrokarren und Schleppern hingewiesen. Der Schutz am Fahrer-

stand soll das Einquetschen, Erdrücken und Herunterschleudern des Fahrers von seinem Stand verhindern. Er soll aus mindestens 40 cm vorspringenden, kräftigen, hohen Schutzbügeln rechts und links neben dem Fahrer zum Schutz des ganzen Körpers und aus einem Handschutz am Lenkhebel, falls dieser außerhalb des Schutzbügels liegt, bestehen. Auf vielen Transportwegen müssen Durchfahrten mit Pendeltüren passiert werden. Diese werden oftmals durch den fahrenden Elektrokarren aufgestoßen und pendeln zurück. Auch hierbei erfüllt die Schutzvorrichtung ihren Zweck.

In ganz schweren Fällen, z. B. Durchbruch schadhafter Kanalbohlen oder Absturz, verbunden mit Abkippen des Elektrokarrens, kann die Schutzvorrichtung dazu beitragen, daß der Fahrer nicht unter das eigene Fahrzeug zu liegen kommt. Selbstverständlich sind Unfälle von dem Verhalten des Fahrers und seiner Umgebung abhängig. Die Auswahl der Fahrer muß deshalb sorgfältig vorgenommen werden. Die Abnahmeprüfung muß die Gewähr bieten, daß die Erlaubnis zum Führen eines Elektrokarrens nur dem Fahrer erteilt wird, der tatsächlich allen Ansprüchen genügt. Die Prüfung muß sich auch auf sein Verhalten in kritischen Situationen erstrecken.

Tatsache ist, daß vor Jahren viele Elektrokarren mit der Schutzvorrichtung versehen waren. Die Wiedereinführung bedeutet erhöhten Unfallschutz und rechtfertigt daher den Aufwand der Mittel. Die Anbringung der Schutzvorrichtung nach dem Muster der Darstellung im Mitteilungsblatt Nr. 7/51 wird empfohlen. Je nach der Bauart des Elektrokarrens ist die Schutzvorrichtung in entsprechender Form anzubringen.

Am 5. 11. 51 ereignete sich im Raw „7. Oktober“ nachstehend geschilderter Unfall mit tödlichem Ausgang. Der Elektrokarrenfahrer E. fuhr mit einem unbeladenen Elektrokarren von der Kesselschmiede nach der Zubringer-Abteilung. In Höhe der Z-Abteilung wollte er nach rechts in die Feuerstraße einbiegen. Durch die Wagenradspur wurde festgestellt, daß der Verunglückte von dem Holzbohlenbelag der Fahrstraße abkam, hierbei mit dem Elektrokarren ins Schleudern geriet und an die Mauerwand der Z-Abteilung fuhr. Die dabei erlittenen inneren Verletzungen führten zum Tode. Die sofortige Untersuchung des Elektrokarrens ergab, daß der Elka in allen seinen technischen Einrichtungen, im besonderen der Lenkung und Bremsen, in Ordnung war. Der Elektrokarren war jedoch nicht mit der oben beschriebenen Schutzvorrichtung versehen. Es ist anzunehmen, daß dieser Unfall bei Vorhandensein der Schutzvorrichtung nicht einen derartig folgenschweren Ausgang gehabt hätte.

Das Unfallgeschehen zeigt deutlich die notwendige Anbringung einer Schutzvorrichtung am Fahrerstand der Elektrokarren und Schlepper. Schmidt, GdR



VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**Berichtigung aus Nr. 3/52**

Vfg. Nr. GdR 623 Seite 42 wie folgt berichtigen: Im ersten Satz des ersten Absatzes muß es richtig heißen... „des RKV vom 11. 6. 51“. Im fünften Absatz und in der anschließenden Ergänzung der Übersicht ist die Ziffer und lfd. Nr. 52 zu berichtigen in Ziffer

bzw. lfd. Nr. 53. Im letzten Absatz ist das Wort „Leistungslohn“ durch Leistungsgrundlohn“ zu ersetzen. Der Anfang des letzten Absatzes muß daher lauten: (Anmerkung: Ist die Besteuerung des Gesamtlohnes, Leistungsgrundlohn multipliziert...)

I. Betrieb**Berichtigung aus Nr. 3/52**

Vfg. Berlin 268. Im Absatz 4 muß es richtig heißen: Die Abl Vfg. 101/47 wird usw.

Vfg. Berlin 267 ist zu streichen, da bereits in Nr. 2/52 veröffentlicht.

Berlin 281

Betr.: 37. Berichtigung zur Sbv der Rbd Berlin.

A III 17

zu **FV § 46 (6)** in der Fassung nach Bkhl-Vfg. 161/50 streichen: „1. bei geschlossenen Kohlenzügen“; die bisherigen Ziffern „2“ und „3“ sind in „1“ bzw. „2“ zu ändern.

(11 B 4 Bavf (330) 4/45 v. 12. 2. 52 / 25 009) gez. Freitag

Dresden 163

Betr.: AzFV Hauptheft der Rbd Dresden

Zum Hauptheft des AzFV der Rbd Dresden wurde das Berichtigungsblatt 1 verteilt. Eingang überwachen.

(14 B 10 Bavf v. 11. 2. 52 / 1255)

Dresden 164

Betr.: AzFV Abschnitt 21 der Rbd Dresden

Folgende Änderungen durchführen:

Strecke 1. a): Einträge Nr. 2 und 3 Pommritz mit allen Angaben streichen. Einträge Nr. 8 Arnsdorf—Radeberg und Nr. 11 Dresden-Neust E. mit allen Angaben streichen.

Strecke 1. b): Eintrag Nr. 3 Radeberg—Arnsdorf mit allen Angaben streichen.

Einträge Nr. 7 und 8 Pommritz mit allen Angaben streichen.

Strecke 6. a): Eintrag Nr. 2 Dresden-Neust E. mit allen Angaben streichen.

Eintrag Nr. 4 Dresden-Neust. Gbf E. Spalte 9 ändern 20 in 30; Spalte 11 ändern 20 in 30 und km 101,69 GD ändern in km 0,05 GDV.

Strecke 15. b): Eintrag Nr. 7 Dresden-Fr E. (Ggl)

Spalte 5 streichen *) mit Anmerkung; Spalte 11 ändern „km 0,6 DFN“ in „km 0,140 u. 0,045 DFN“.

Strecke 16. a): Eintrag Nr. 2 Dresden-Fr E. (Ggl)

Spalte 5 streichen *) mit Anmerkung; Spalte 11 ändern „km 0,7 DFA“ in „km 0,140 u. 0,045 DFN“.

Strecke 21. a): Eintrag Nr. 3 Dresden-Neust E. mit allen Angaben streichen.

Strecke 75. a) Eintrag Nr. 7 Baruth—Guttau mit allen Angaben streichen.

Strecke 75. b): Eintrag Nr. 4 Guttau—Baruth mit allen Angaben streichen.

Strecke 77. a): Eintrag Nr. 6 Quoos—Neschwitz mit allen Angaben streichen.

Strecke 77. b): Eintrag Nr. 2 Neschwitz—Quoos mit allen Angaben streichen.

Strecke 89. „Dresden-Albertstadt Industriebahnhof“ in „Dresden-Neustadt Stellwerk A“ ändern.

(14 B 10 Bavfa v. 24. 1. 52 / 1255)

II. Reiseverkehr**GdR 656**

Ungültigkeitserklärung von Freifahrtausweisen

Mit sofortiger Wirkung werden folgende Freifahrkarten für ungültig erklärt:

A I Nr. 00 191, I. Kl., gültig für alle Strecken der Deutschen Reichsbahn, ausgestellt für Herrn Otto Fricke,
A I Nr. 00 156, I. Kl., gültig für alle Strecken der Deutschen Reichsbahn, ausgestellt für Herrn Kurt Ungnade,
A I Nr. 00 199, I. Kl., gültig für alle Strecken der Deutschen Reichsbahn, ausgestellt für Herrn Otto Stümpfle,
B IIa Nr. 27 739, II. Kl., gültig für alle Strecken der Deutschen Reichsbahn bis 31. Dezember 52, ausgestellt für einen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, Generaldirektion.

Bei Vorzeigen der Ausweise sind diese einzuziehen und an die Abt. II der GdR einzusenden. Die Personalien sind festzustellen.

(GdR 23 R 17 — 86 / 52 Fa)

gez.: Hellborn

Dresden 165

Betr.: Verlust einer Fahrkartenlochzange

—Die Fahrkartenlochzange mit Prägezeichen „ÖLEZ 29“ vom Bf Oelsnitz (Erzgeb) ist verlorengegangen.

Bei Auffindung der Zange ist diese an Bf Oelsnitz (Erzgeb) unter gleichzeitiger Verständigung der Rbd Dresden zurückzusenden.

(23 R 20 Vpfgl v. 16. 2. 52 / 1520)

III. Güterverkehr**GdR 657**

Betr.: Aufnahme des Behälterverkehrs mit der Schweiz und mit Schweden

Gegen die Aufnahme des internationalen Behälterverkehrs mit der Schweiz und Schweden bestehen keine

Bedenken. Der Behälterverkehr muß nach den zur Zeit noch gültigen Bestimmungen der Behältervorschrift im internationalen Behälterverkehr durchgeführt werden, da noch keine neuen Vereinbarungen bestehen. Bei Anforderungen von Behältern nach der Schweiz und nach Schweden sind nur Behälter zu stellen, die

den Bedingungen des internationalen Verkehrs entsprechen. Die Behälter sind vor Bereitstellung zur Beladung bei der Versand-Ga zu beheimen, damit die Rückgabe der Behälter genau überwacht werden kann. Die Übergabe und Rückgabe der Behälter muß über den gleichen Grenzübergang erfolgen. Für die zollamtliche Abfertigung der Behälter gelten die in der GBV § 39, Abs. 13, genannten Bestimmungen. Die Beheimatung der Behälter ist aufzuheben, wenn diese nur innerhalb der DDR wieder eingesetzt werden.

(36 G 36 Vgbt 44/52 v. 27. 2. 52 / 31 779) gez.: Lailach

Schwerin 78

Betr.: Unterschriftsberechtigung im Dienstgutwarenbegleitschein M 70a

Durch ihre Verheiratung und die damit verbundene Namensänderung scheidet die Kollegin Werke als Unterschriftsberechtigte aus. Sie erhält hiermit unter ihrem neuen Namen **Schmidt** weitere Unterschriftsvollmacht.

Das 21-Punkte-Merkblatt ist von den Verkehrsdienststellen in Ziffer 8 zu berichtigen.

(32 G 35 Vga v. 19. 2. 52 / 352)

V. Reichsbahnausbesserungswerke

Betr.: Vorrichtungswesen

GdR 658

I. Vom Zentralen Vorrichtungs-Konstruktionsbüro (ZVKB) wurden im Monat Februar 1952 nachstehende Konstruktionen abgeschlossen:

A. Vorrichtungen:

1. Vorrichtung zum Prüfen der Schieberbuchsen und Überhitzerelemente auf Dichtheit
Zg. 834 99, Bl. 509 — Katalog-Bl. 01 299
2. Prüftisch für Druckausgleicher
Zw. 982 29, Bl. 505 — Katalog-Bl. 31 260
3. Prüfstand für Ventilregler (für sämtliche, außer Einheitsbauart 1923)
Zw. 982 29, Bl. 507a — Katalog-Bl. 31 253
4. Spannvorrichtung für Lokachsager zum Ausbohren
Zw. 854 01, Bl. 502 — Katalog-Bl. 08 291
5. Fräsvorrichtung zum Nachfräsen der Linsen und Treppensitze an Lok-Armaturen
Zw. 875 02, Bl. 506 — Katalog-Bl. 25 251
6. Arbeitstisch für eiserne G-Wagentüren
Zg. 804 62, Bl. 501 — Katalog-Bl. 01 307
7. Vorrichtung zum Ausschägen von kupfernen Feuerbüchswandteilen und Zuschneiden der kupfernen Vorschuhe
Zw. 876 33, Bl. 501
8. Verstellbare Splintlochbohrvorrichtung für Schrauben und Bolzen (v. 10—60 ϕ)
Zg. 834 80, Bl. 503

Lehre:

9. Radreifen-Umrißlehre für 135 mm breite Radreifen (Neigung 1 : 20 — 1 : 40)
Zg. 834 20, Bl. 510
- B. Folgende frühere Konstruktionen wurden durch eine 2. Ausgabe ersetzt:
10. Aufklappbarer Winkel- und Lukenspiegel zur Überwachung der Kessel und Feuerbüchsen
Zg. 874 79, Bl. 501
 11. Tasterlehre zum Messen der Wanddicken von Feuerbüchsen
Zg. 834 49, Bl. 512 — Katalog-Bl. 22 001
 12. Tiefenlehre für Feuerbüchsmessungen
Zg. 834 37, Bl. 504

II. In Vorbereitung und Entwicklung befindliche Konstruktionen:

A. Verbesserungsvorschlag:

1. Verbesserungsvorschlag vom Vortischler Fricke, Raw „Wilhelm Pieck“, Chemnitz: Vorrichtung zum Streichen der G-Wagenbretter (für Vierseitenhobelmaschine oder mit Eigenantrieb)
Zg. 804 99, Bl. 522

B. Neukonstruktionen des ZVKB:

2. Maschine zum Nachdrehen der Sitzflächen an Rohrflanschen
Zw. 956 99, Bl. 501 — Katalog-Bl. 23 750
3. Vorrichtung zum Zerlegen und Zusammenbauen der Hülsenpuffer mit Ringfeder
Zg. 804 75, Bl. 534 — Katalog-Bl. 01 290
4. Schnellspann- und Wendevorrichtung zum Bearbeiten der Lok-Achslagerschalen
Zw. 854 01, Bl. 523 — Katalog-Bl. 08 265a
5. Spannvorrichtung zum Fräsen der Kreuzkopfgleitplatten ohne Anreißen mit Spezialmeßgeräten zum Einstellen der Fräser
Zw. 854 01, Bl. 522 — Katalog-Bl. 26 260
6. Vorrichtung zum Einbau des Ringfedersatzes Bauart „Uerdingen“
Zg. 804 75, Bl. 533 — Katalog-Bl. 01 287

7. Ausbohrvorrichtung für Hauptkuppelbolzenlager
Zw. 861 45, Bl. 503 — Katalog-Bl. 01 284
8. Prüftisch für Feinausrüstungsteile
Zw. 982 29, Bl. 506 — Katalog-Bl. 31 252
9. Vorrichtung zum Anzeichnen der End- und Totpunkt-lagen von Kreuzköpfen auf Gleisbahnschildern
Zw. 857 04, Bl. 501
10. Dreh- und Schleifmaschine für Domringdichtflächen (v. 400—920 ϕ) mit Schwenkarm
Zw. 984 06, Bl. 501a
11. Spannvorrichtung zum Ausdrehen der Dicht- und Deckringe von Dampfkolbenstopfbuchsen
Zw. 872 02, Bl. 511
12. Meßstand zum mechan. Vermessen der Lok-Drehgestelle, Lenkgestelle und Einstellachsen
Zg. 834 99, Bl. 508 — Katalog-Bl. 02 012

Alle Dienststellen werden ersucht, Anregungen und Hinweise, die geeignet sind, den derzeitigen Entwicklungsstand der in Vorbereitung befindlichen Konstruktionen zu beeinflussen, der Abt. V (Ref. Vorrichtungswesen) rechtzeitig bekanntzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Weitergabe von Konstruktionszeichnungen an nicht bahneigene Betriebe ohne unsere Genehmigung grundsätzlich verboten ist.

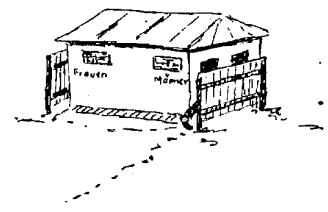
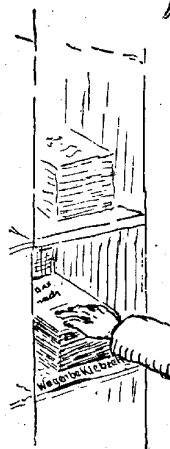
III. Betr.: Verbindungsmänner für das Vorrichtungswesen
Personalveränderungen bei den Verbindungsmännern sind uns sofort zu melden. Gleichzeitig ist uns dabei zu bestätigen, daß sämtliche vorhandenen Unterlagen, die das Vorrichtungswesen betreffen, d. h. Verfügungen, Vorrichtungskatalogblätter usw., ordnungsgemäß an den Nachfolger übergeben worden sind.

Wir weisen ferner darauf hin, daß jeder Schriftverkehr mit dem Betreff „Vorrichtungswesen“ dem Verbindungsmann auszuhändigen ist.

(GdR — V 52 Zg 30/52 v. 28. 2. 52 / 64 013) gez. Dr. Hörstel

Spare!

Verwende Vordrucke
nie zu - anderen
Zwecken.



VII. Sicherungs- und Fernmeldewesen

GdR 659

Betr.: Verlust eines Rb-Fernsprechausweises „Dritter“

Folgender Reichsbahn-Fernsprechausweis (Dritter) ist in Verlust geraten:

Nr. 000 146, ausgestellt auf den Namen Kurt Schmidt. Bei Benutzung des Ausweises sind die Personalien des Inhabers festzustellen.

Der Ausweis ist einzuziehen und an die GdR, Abt. VII, zu senden.

(GdR 72—1 Sfau 211/14—51 v. 21. 2. 52/31 570)

gez. Lier

Berlin 282

Betr.: Sprechstellenverzeichnis der Rbd Berlin, Ausgabe 1951

Es ist zu berichtigen:

1. Teil I Seite 18 Fundbüro 22 186 streiche 52 279
 2. Teil III Seite 28 F 22 Ruf Nr. 22 656 streiche 23 868
 3. Teil V Seite 51 S-Bahnwerk Mkd Lagerbuchhaltung Ruf Nr. 23 868
Teil V Seite 52 Starkstromunterhaltungsstelle Twg 23 804 streiche Gzb 27 153
 4. Teil VI Seite 18 Raw Pd Lehrlingswerkstatt streiche 841/339, setze dafür 841/303
 5. Teil VII Seite 124 Bf Bln-Zehlendorf Fka 60 192 streiche 60 194
Wagendienst 60 194 „ 60 195
- Teil VII Seite 147 Bw Basdorf
DV 821/76/32 streiche 43 109
DVV /32 „ 43 109
Personalbüro /20 „

Teil VII Betriebsbuch-

haltung	821/76/21
Lohnbüro	/22
Lokleitung	/23 streiche 43 109
Lokaus-	
besserung	/24
Wagenaus-	
besserung	/25
Handlager	/26
AV	/27
Lehrwerkstatt	/28
TAN	/29
Nebenlager	/15 streiche 43 109

(72 SF 38 Sfbv (3) v. 22. 2. 1952/25 113) gez. Bonnke

Berlin 283

Betr.: Sprechstellenverzeichnis der Rbd Berlin, Ausgabe 1952

Es ist zu berichtigen:

Teil VII Seite 17 Bf Dahme
DV und Bfs Büro 823/675/933
Bw 823/675/939Teil VII Seite 43 füge ein:
Bf Hohenseefeld 823/675/393

(72 SF 33 Sfbv v. 26. 2. 52 / 25 162) gez. Bonnke

Betr.: Signalfernsprecher

Cottbus 84

Im Anschluß an die Mitteilungsblattverfügungen der DR Nr. 6/51 und 12a/51 geben wir die Inbetriebnahme eines Signalfernsprechers bekannt:

Bf Bad Liebenwerda Signal A km 133,720 von Elsterwerda—Biehla

(71/72 Sf 11 Stffa v. 19. 2. 52/1265)

VIII. Planung und Statistik

Cottbus 85

Betr.: Berichtigung des Nummernverzeichnisses der Geschäftsstellen der Rbd Cottbus

Im Nummernverzeichnis der Geschäftsstellen der Rbd Cottbus sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Seite 15 unter Cottbus streichen „Sfw 54 755“
„ 14 „ „ nachtragen „Fw 54 755“
„ 15 „ „ „ „Sw 54 756“Seite 14 unter Cottbus ändern „Bhl 54 770“
in Dhl 54 770“

- „ 28 ändern Betriebsstoffhauptlager in Direktions-
- „ 28 streichen Signal- und Fernmeldewerkstatt
- „ 28 nachtragen Fernmeldewerkstatt Cottbus 54 755
- „ 28 „ Signalwerkstatt Cottbus 54 756.

Diese Änderung tritt mit dem 1. 3. 52 in Kraft.
(Lochkartenstelle der Rbd Cottbus)

IX./X. Materialbeschaffung, Einkauf

Betr.: Techn. u. Treibriemenleder

GdR 660

Das Staatssekretariat für Materialversorgung, FA Textil/Leder, teilt in einem Schreiben an das Ministerium für Verkehr vom 11. 2. 52 mit, daß die zugeteilten Mengen an techn. und Treibriemenleder (Planpos. 83 11 130) nur für Reparaturzwecke in den Betrieben gilt. Sonstige techn. Lederwaren wurden als Sattlerwaren (Planpos. 83 15 000) zugeteilt.

(GdR 91 Mv 5 v. 22. 2. 52 / 31 493)

gez. Haas

Erfurt 115

Betr.: Versorgung und Verwendung von Stellwerköl (Stoffnr. 070) und Weichenschmieröl

Die Zuständigkeit für das Reinigen und Schmieren der Signale und der Weichenantriebe und -stelleitungen ist zwischen Sfm und Betriebsdienststellen örtlich verschiedenen abgegrenzt. Wo den Betriebsdienststellen solche

Aufgaben nach Block- und Stellwerkvorschrift StV § 15 übertragen sind, können entsprechende Mengen Stellwerköl (Stoffnr. 070) über die Verteilerstellen empfangen werden. Das Stellwerköl für die Sfm-Dienststellen wird jedoch vom Sfw Erfurt empfangen und verteilt.

Das Reinigen und Schmieren der Weichen ist in der Oberbauvorschrift Abschn. 31 festgelegt und durch DA 026 den Beschäftigten des Weichen- und Stellwerksdienstes übertragen. Als Schmieröl ist Abfallöl zu verwenden (Merkblatt über die Verwendung von Ölen und Fetten 918.70), soweit es nicht sammel- und ablieferungspflichtig ist (z. B. Motorenaltöl). Wenn bei großer Kälte das Abfallöl erstarrt, ist Winterachsenöl (Stoffnr. 050.02) zu verwenden. Stellwerköl darf zum Schmieren der Weichen nicht benutzt werden, da es dem Schmierzweck nicht genügt und zu teuer ist.

Die Bfe und Sfm unterrichten die Beteiligten im Dienstunterricht.

(92 Mv 33 Stbsch v. 6. 2. 52/1545)

gez. Peters

XI. Finanzen und Betriebswirtschaft

GdR 661

Betr.: Vorschriften für die Invest-Beauftragten und für die Dienststellen zur Abrechnung der Frachtkosten bei Investitions- und Generalreparatursendungen mit Gültigkeit vom 15. 3. 52

1. Versand von Gütern für Investitionen und Generalreparaturen

- 10 Sendungen für Invest- und Generalreparaturvorhaben der Deutschen Reichsbahn sind als Sendungen des öffentlichen Verkehrs zu behandeln. Sie sind daher mit gewöhnlichem Frachtbrief aufzuliefern und in den Versand- und Empfangsunterlagen des öffentlichen Verkehrs zu verrechnen. Die Fracht wird nach dem LEGT Teil I Abt. B berechnet.
- 11 Ausnahme: Sendungen für Invest- und Generalreparaturarbeiten der DR, zu denen **reichsbahneigenes** Material von **Reichsbahnstellen** (Reichsbahnlager) verwendet wird, müssen auf Dienstgutfrachtbrief aufgegeben werden. Frachtberechnung zu den Sätzen für Dienstgut.

2. Anweisungen für die Invest-Beauftragten

- 20 Invest-Beauftragte sind nur Rb-Bezirke, Nbö, die Rbden Abt. IX/X und die GdR Abt. V.
- 21 Die Invest-Beauftragten (Auftraggeber) haben die Auftragnehmer anzuweisen:
 - a) Frachtbriefe des öffentlichen Verkehrs zu verwenden, ausgenommen Dienstgutsendungen nach Tz 11.
 - b) im Frachtbrief als Empfänger stets den Invest-Beauftragten anzugeben.
Ist die Sendung an einen Dritten (Baufirma, ausführende Reichsbahnstelle) auszuliefern, so ist in der Frachtbriefspalte „andere vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen“ zu vermerken: „Auszuliefern an (Bezeichnung der Baufirma oder der ausführenden Reichsbahnstelle).“
 - c) In den Frachtbriefen in der Spalte „Inhalt“ außer den Inhaltsangaben anzugeben:
 - 1) Invest- bzw. Generalreparatursendung
 - 2) Invest-Beauftragter
 - 3) Titellisten Nr. des Vorgangs.
 Diese Angaben müssen aus der Bestellurkunde hervorgehen. Sie sind unerlässlich, da sonst eine genaue Abrechnung der Frachtkosten nicht gewährleistet ist.
 - d) Die Sendungen in Überweisung abzufertigen, soweit nicht die Bestellurkunden „Lieferung frei Empfangsbahnhof“ vorschreiben.
 - e) Falls die Bestellurkunde „Lieferung frei Empfangsbahnhof“ vorschreibt, ist in der Spalte „Freivermerk“ des Frachtbriefes die Angabe „frei“ anzubringen.

22 Zu 21 b)

Die Invest-Beauftragten haben die Dritten (bevollmächtigten Empfänger) anzuweisen, die Frachtbriefe **unverzüglich** an sie weiterzuleiten (siehe Ziffer 21b).

Zu 21 c)

Den Firmen und Reichsbahnstellen, die laufend Aufträge für Invest- und Generalreparaturvorhaben ausführen, ist durch den Invest-Beauftragten anheimzustellen, sich hierfür einen Stempel nach folgendem Muster anfertigen zu lassen:

Invest/Grep-Sendung
Investbeauftragter

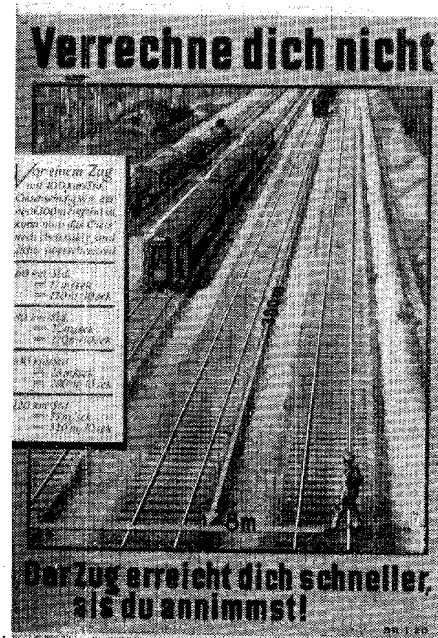
Titellistennummer

Zu 21 e)

Hiermit trägt der Absender die ganze Fracht sowie alle Kosten, die nach dem Tarif unter den Freivermerk fallen. In diesem Falle ist auf die Lieferanten hinzuwirken, die entstandenen Frachtkosten in der Rechnung besonders aufzuführen.

23 In den Dienstgutfrachtbriefen nach Ziffer 11 sind gleichfalls die Vermerke gemäß Ziffer 21 c anzubringen.

24 Ist der Invest-Beauftragte die Rbd oder die GdR, so sind grundsätzlich sämtliche Aufträge zur Lieferung frei Empfangsstelle abzuschließen.



ßen, Hierbei sind die Ziffern 21 e und 22 zu 21 e zu beachten.

25 Etwa entstehende Wagenstandgelder dürfen der DIB nicht in Rechnung gestellt werden. Die Invest-Beauftragten haben dafür zu sorgen, daß die Wagen innerhalb der standgeldfreien Zeit entladen werden. Das gleiche gilt für die Zahlung von Lagergeld bei Stückgutsendungen.

3. Buchung der Frachtbriefe im Empfang des öffentlichen Verkehrs

30 Die Güterabfertigungen haben für jeden Invest-Beauftragten besondere Verrechnungskarten nach Rechnungsmonaten zu führen. In die Verrechnungskarten ist auch die Titellistennummer auf Grund der Frachtbriefangaben einzutragen. Hierfür ist die Spalte 11 der Verrechnungskarte zu benutzen.

31 Die Urschriften der Verrechnungskarten verbleiben bei der Ga. Die Durchschriften sind dem zuständigen Invest-Beauftragten am Vormittag des ersten Werktages nach dem 15. und Letzten jeden Monats als eingeschriebener Telegrammbrief zu übersenden (vgl. auch Ziffer 41).

4. Frachtstundung und Abrechnung im öffentlichen Verkehr

40 Für jeden Invest-Beauftragten ist eine besondere Stundungsrechnung nach Vordruck 62 709 halbmonatlich mit zwei Durchschriften zu führen.

41 Die Stundungsrechnungen sind vom Kassenverwalter am Vormittag des ersten Werktages nach dem 15. und Letzten jeden Monats abzuschließen. Die Endsummen der Stundungsrechnungen werden dann in einer Nachweisung in doppelter Ausfertigung zusammengestellt und die Gesamtsumme in das Ablieferbuch auf einer besonderen Zeile mit dem Zusatz „öffentliche Investfrachten“ eingetragen. Zugleich mit dem Ablieferbuch ist die doppelte Zusammenstellung mit den Zweitschriften der Stundungsrechnungen am gleichen Tage an die Bfskasse abzuliefern. Die Urschriften bleiben bei der Güterabfertigung.

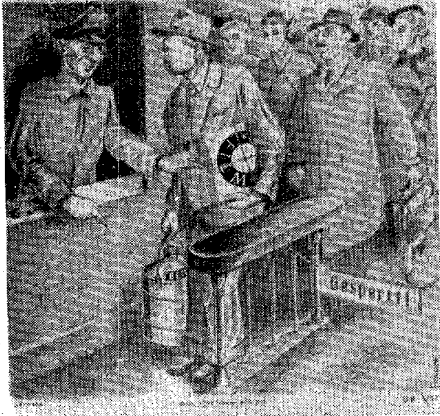
Die dritte Ausfertigung der Stundungsrechnung ist zusammen mit der Durchschrift der Verrechnungskarten nach Ziffer 31 dem zuständigen Invest-Beauftragten zuzusenden.

5. Anweisung für die Bfskassen bei Sendungen des öffentlichen Verkehrs

50 Die Bfskasse quittiert abweichend vom § 51 (3) GAV sofort unter Angabe des Tages und gibt die Urschrift der Zusammenstellung bescheinigt und mit Dienststempel versehen an die Güterkasse zurück. Die Zweitschrift der Zusammenstellung verbleibt bei der Bfskasse.

51 Die Bfskassen fertigen nach den Zweitschriften der Stundungsrechnungen für jeden Invest-Beauftragten einen Einnahmebeleg, den sie der

**Die Mitnahme
von leicht entzündbarem oder
explosionsfähigem Handgepäck
in Reisewagen ist verboten und
wird strafrechtlich verfolgt!**



nächsten Abrechnung mit ihrer Finanzbuchhaltung beifügen. Der Einnahmebeleg ist von der Bfskasse vorzubereiten, d. h. er ist auf- und festzustellen.

52 Den Einnahmebelegen sind die Zweitschriften der Stundungsrechnungen beizufügen.

Die Finanzbuchhaltung weist die Beträge als Forderung gegen die Investbeauftragten aus und erkennt das Einnahmesammelkonto „Güterverkehr“; sie überwacht den Eingang der Forderung.

53 Die Invest-Beauftragten haben an Hand der vorliegenden Frachtbriefe die Übereinstimmung mit den Abschriften der Verrechnungskarten und Stundungsrechnungen festzustellen und hierzu, für jedes Vorhaben getrennt, eine

Rechnung über entstandene Frachtkosten nach folgendem Muster aufzustellen:

„Frachtkostenabrechnung des Invest-Beauftragten Rba
für die 1. Monatshälfte 1952
Vorhabenummer DNB-Konto
Entstandene Frachtkosten lt.
beiliegenden Frachtbriefen DM

Vorstehender Betrag ist dem Konto
bei der DNB des Rba Wi-Gruppe
Betrieb und Verkehr zu überweisen.“

Diese Frachtkostenrechnung muß für die in der ersten Monatshälfte gestundeten Frachten bis spätestens 20. und für die zweite Monatshälfte bis spätestens 5. des Nachmonats bei der Deutschen Notenbank vorliegen, damit diese die Beträge spätestens am darauffolgenden Tage dem in der Rechnung angeführten DNB-Konto gutschreiben kann.

6. Buchung der Frachtbriefe im Dienstgutverkehr

60 Die Dienstgutfrachtbriefe zu Sendungen nach Ziffer 11 sind in die besonderen Versand- und Empfangsbücher für den Dienstgutwagenladungsverkehr einzutragen. Stückgutfrachten kommen nicht auf.

61 Die Invest- und Grep-Sendungen sind für jeden Invest-Beauftragten in besondere Verrechnungskarten einzutragen, die jedoch nach Kalendermonaten geführt werden müssen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern 30 und 31.

7. Frachtstundung und Abrechnung im Dienstgutverkehr

70 Für jeden Invest-Beauftragten sind die Stundungsrechnungen ebenfalls monatlich getrennt zu führen. Im übrigen gelten für die Abrechnung sinngemäß die Bestimmungen der VM 136/17/51 Abschn. F Ziffer 2. Es sind lediglich in das Ablieferbuch die Summen der Invest-Frachten getrennt von denen des übrigen Dienstgutverkehrs einzutragen.

8. Anweisungen für die Bfskassen im Dienstgutverkehr

80 Für die Behandlung gelten ebenfalls sinngemäß die Bestimmungen der VM 136/17/51 Abschn. F Ziffer 2.

81 Die Bfskassen haben jedoch zu berücksichtigen, daß nach Umstellung des Betriebszweiges Betrieb und Verkehr die Rb-Bezirke eingeschaltet wurden.

82 Die Finanzbuchhaltung Betrieb und Verkehr weist die Summe der für Invest- und Generalreparatursendung entstandenen Dienstgutfrachten als Forderung an die Invest-Beauftragten aus und erkennt dagegen das Konto 19 232: „Dienstgutsoll aus Sendungen für Invest-Dienstgutfrachten“, das zu diesem Zweck neu geschaffen wird. Die Konten 19 230 (1951 Konto 19 702) und 19 231 (1951: 14 451) bleiben; sie nehmen nur noch die Dienstgutfrachten auf, die sich **nicht** auf Invest- und Generalreparaturen beziehen. Die Finanzbuchhaltung Betrieb und Verkehr überwacht den Eingang der Forderung.

83 Die Rbd bucht am Monatschluß an Gd-Abrechnungskonto. Eine Durchschrift dieser besonderen Buchungsaufgabe ist an die Abt. XI der GdR zu senden.

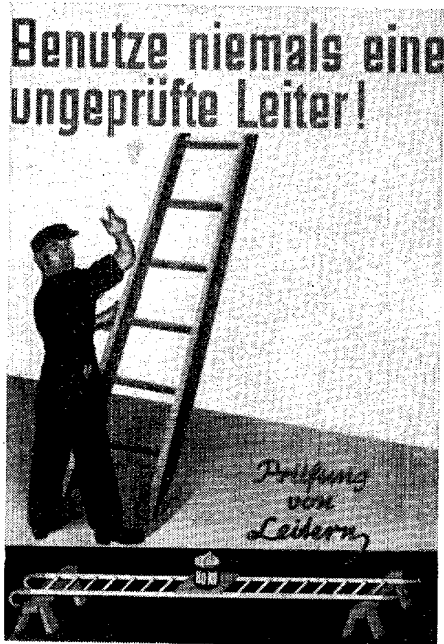
9. Allgemeine Bestimmungen für Invest- und Grep-Sendungen

90 Frachtbriefe, die gemäß Ziffer 21 und 22 zu 21 b den Vermerk tragen „Auszuliefern an . . .“ sind an die Dritten auszuhändigen. Die Dritten haben den Empfang der Sendungen zu bescheinigen.

- 91 Invest- und Grep-Sendungen, die auf Frachtbriefen des öffentlichen Verkehrs eingegangen sind und nach Genehmigung durch die Rbd, Abt. III, weitergeleitet werden sollen, sind auch für die Weiterleitung wie Sendungen des öffentlichen Verkehrs zu behandeln. Der Invest-Beauftragte hat in diesen Fällen der Ga einen neuen Frachtbrief vorzulegen.
- 92 Für den Fall, daß Wagenstandgelder und Lagergeld im Empfang bei Sendungen des öffentlichen und Dienstgutverkehrs aufkommen, sind sie wie bei den übrigen Dienstgutsendungen über die Stundungskonten den Empfangsdienststellen (Invest-Beauftragten) zu berechnen. Keinesfalls dürfen sie auf dem Frachtbrief oder auf dem Stundungskonto „Invest“ erscheinen.
- 93 Die Vfg GdR 114, 1—18/52 — v. 11. 1. 52, Ziffer 2 sowie Mbl 2/52 Ziffer GdR 105 sind entsprechend zu berichtigen.

gez. I. A.: Thiede

(III/XI (113.2)—340/52 v. 18. 2. 52/31 280)

**GdR 662****Betr.: Einlösung von Reichsbahnparkassenschecks bei Reichsbahnkassen außerhalb des Rbd-Bereiches**

Bei Einführung der Sicherungskarten für Scheckabhebungen bei Reichsbahnkassen im September 1951 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Scheckabhebungen bis zu 50,— DM bei anderen Reichsbahnkassen als der gewählten Dienstkasse nur innerhalb des Rbd-Bereiches zulässig sind. Außerhalb des Rbd-Bereiches muß jeder Eisenbahner seinen Scheck direkt bei der Reichsbahnparkasse im anderen Direktionsbezirk vorlegen oder sich der Reiseschecks bedienen. Nach Mitteilung der Reichsbahnparkassen wird diese Bestimmung aber von den Reichsbahnkassen nicht eingehalten.

Wir sehen uns daher veranlaßt, nochmals auf die genaueste Beachtung unserer Verfügung 116 — 2329/51 — vom 26. 6. 51, veröffentlicht unter Nr. 371 im Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 3. 8. 51 hinzuweisen.

(GdR 116 — F 33 — 748/52 — v. 25. 2. 52 / 31 618)

76

GdR 663**Betr.: Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge**

Das Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — hat angeordnet, daß ab Januar 1952 die kontoführungspflichtigen Lohnschuldner verpflichtet sind, die einzubehaltende Lohnsteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Unfallumlage),

- a) bei monatlicher Zahlung von Löhnen und Gehältern am Tage der jeweiligen Zahlung für den Monat und
- b) bei halbmonatlicher, dekadeweiser, wöchentlicher oder kurzfristiger Zahlung von Löhnen und Gehältern am Tage der letzten Zahlung für den Monat

auf das Konto des zuständigen Finanzamtes der Betriebsstätte zu überweisen.

Wegen Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge der Reichsbahn gilt folgende Regelung der Deutschen Notenbank:

1. Der Überweisungsantrag und die Voranmeldung für Lohnsteuer und SV-Beiträge sind nur von dem die zentrale Berechnung der Lohnsteuer und SV-Beiträge für alle Nebenbetriebe (Wirtschaftseinheiten) vornehmenden Betrieb (bilanzierende Einheit — Reichsbahnbezirk, Reichsbahnausbesserungswerk usw.) seinem Kreditinstitut vorzulegen. Die Vorlage geschieht gemäß § 8 Absatz 2 der 2. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank.
2. Der die zentrale Berechnung vornehmende Betrieb (Rbbezirk usw.) faßt die ihn untergeordneten Betriebe (Wirtschaftseinheiten), für die nur Nettolöhne und Nettogehälter zur Auszahlung gelangen, in einer Aufstellung zusammen. Die Aufstellung muß enthalten:
 - a) Bezeichnung und Ort der Wirtschaftseinheit;
 - b) Bankverbindung der Wirtschaftseinheit;
 - c) Unterschriften des Betriebsleiters und des Hauptbuchhalters.
3. Die Aufstellung wird dem kontoführenden Kreditinstitut des die zentrale Berechnung vornehmenden Betriebes zu Beginn eines jeden Jahres übergeben. Für 1952 ist die Aufstellung umgehend zu fertigen und dem Kreditinstitut vorzulegen. Dieses Kreditinstitut benachrichtigt jedes in der Aufstellung genannte Kreditinstitut, daß für den jeweiligen Nebenbetrieb usw. die Auszahlung der Nettolöhne und Nettogehälter nicht von der Vorlage des Überweisungsauftrages und der Voranmeldung für Lohnsteuer und SV-Beiträge gemäß § 8 der 2. Durchführungsbestimmung vom 15. 11. 51 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank abhängig zu machen ist.
4. Ergeben sich in der übergebenen Aufstellung Änderungen, so ist dies dem kontoführenden Kreditinstitut jeweils sofort von Fall zu Fall mitzuteilen. Die davon betroffenen Kreditinstitute sind hiervon zu unterrichten.
5. Das kontoführende Kreditinstitut des die zentrale Berechnung vornehmenden Betriebes macht die Bereitstellung von Mitteln für diesen Betrieb bei der letzten Lohnzahlung für den Monat und bei der jeweiligen Gehaltszahlung für den Monat abhängig von der Vorlage der Überweisungsaufträge und der Voranmeldung für Lohnsteuer und SV-Beiträge für den Hauptbetrieb einschl. aller Nebenbetriebe.
6. Die zentrale Berechnung der Lohnsteuer und der SV-Beiträge nehmen folgende Stellen der Deutschen Reichsbahn vor:
 - a) Die Generaldirektion Reichsbahn, Berlin für ihre sämtlichen Abteilungen;
 - b) die Reichbahndirektionen für ihre Abteilungen und die ihnen unmittelbar unterstellten selbständigen Dienststellen (ohne Reichsbahnbezirke);

- c) die Reichsbahnbezirke für ihre Verwaltungsstellen und unterstellten Dienststellen;
- d) die Reichsbahnausbesserungswerke.

Die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, die die zentrale Berechnung der Lohnsteuer und SV-Beiträge vornehmen, legen ihrem Kreditinstitut bei **Lohnabschlagszahlung** am 28. d. M. einen Überweisungsauftrag in Höhe von 90% der für den Vormonat berechneten Lohnsteuer und SV-Beiträge und die noch nicht ausgefüllte Voranmeldung vor. Bei der letzten Lohnzahlung für den Monat, die für Arbeiter bis zum 10. des nächsten Monats erfolgt, ist dem Kreditinstitut der Überweisungsauftrag für den abzuführenden Restbetrag an Lohnsteuern und SV-Beiträgen und die nunmehr ausgefüllte Voranmeldung vorzulegen. **Bei der Gehaltszahlung** am 28. d. M. ist in gleicher Weise zu verfahren.

Zu diesem Zwecke ist sofort nach Fertigstellung der Nettolohnlisten von den Dienststellen das mit Verfügung der GdR vom 18.12.51 — 116 — 4580/51 — Anweisung lfd. Nr. 5 — angesprochene Lohnkontierungsblatt (Aufteilung der Abzüge) an ihre zuständige Finanzbuchhaltung in einfacher Form einzusenden. Die Finanzbuchhaltung stellt hieraus die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zusammen. Das Lohnkon-

tierungsblatt ist vor der Einsendung mit einem Aufstellungsvermerk zu versehen und festzustellen.

Wir weisen darauf hin, daß die Deutsche Notenbank berechtigt ist, Einblick in die mit der Bargeldplanung und den Lohnzahllisten zusammenhängenden Vorgänge zu nehmen und sie zu überprüfen.

Die mit Verfügungen vom 15.12.50 — 115 4378/50 und 116 — F 29 — 6366/51 — vom 8.10.51 sowie Fernschreiben Nr. 9 vom 21.1.52 — F 29 — 255/52 festgelegten Termine und Quoten für die Abführung der Lohnsteuer und SV-Beiträge werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

(GdR 116 — F 29 — 103/52 v. 28. 1. 52 / 31 618)

Betr.: Reisekosten

GdR 664

Alle Vertreter, die zur Teilnahme an den Generalversammlungen der Reichsbahnparkasse berechtigt sind, und denen durch ihre Teilnahme Reisekosten entstehen, erhalten diese von ihrer Beschäftigungsstelle nach der Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsent-schädigung und Umzugskostenvergütung vom 1. 12. 49 — Ges.-Blatt Nr. 13 v. 9. 12. 49 — vergütet.

(GdR 116 — F 29 — 733/52 — vom 23. 2. 52 / 31 618)

XII. Arbeit und Lohn

GdR 665

Betr.: Berichtigung von stat. Werten der TAN-Statistik

Von der Reichsbahndirektion Cottbus ging uns am 30. 1. 52 ein Berichtigungsschreiben zu, wonach in der Meldung des Leistungs- und Prämienleistungslohnes des III. Quartals 1951 im Dienstzweig Sicherungswesen Änderungen von stat. Werten und Prozentsätzen vorzunehmen waren.

Für die Berichtigung sämtlicher stat. Unterlagen und Tabellen war ein bedeutender Zeitaufwand notwendig, ferner muß von uns die verspätete Einsendung des Berichtigungsschreibens kritisiert werden, da vor der Berichtigung die stat. Unterlagen an maßgebliche Stellen bereits weitergegeben wurden.

Es wird aus diesem Grunde nochmals darauf hingewiesen, daß von den Reichsbahndirektionen vor Absendung von stat. Unterlagen eine nochmalige Überprüfung auf Genauigkeit erfolgen muß, um in Zukunft eine derartige Doppelarbeit zu vermeiden.

(GdR 121 — 1/102/1352/52 vom 22. 2. 52 / 31 621)

GdR 666

Betr.: Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub — Zusatzurlaub in bestimmten Produktionszweigen — vom 27. 12. 51

Im Gesetzblatt der DDR Nr. 153 vom 29. 12. 51 ist auf Seite 1180 o. a. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub veröffentlicht worden. Die Durchführungsbestimmung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 7. 6. 51 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als ununterbrochene Tätigkeit im Sinne des § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. 9. 51 (GBl. S. 880) gilt die Zeit vom Beginn der Arbeitsaufnahme bis zum 30. 6. des lfd. Urlaubsjahres im gleichen Betrieb. Der Beginn der ununterbrochenen Tätigkeit ist unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme des Betriebes in Volkseigentum.

(2) Die Zeit der Berufsausbildung wird, sofern der Lehrling im gleichen Betrieb seine Tätigkeit in einem Arbeitsvertragsverhältnis fortgesetzt hat, angerechnet.

§ 2

Die Tätigkeit im gleichen Betrieb gilt nicht als unterbrochen:

- wenn der Betriebsangehörige auf Anweisung vorübergehend in einem Betrieb der im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung bezeichneten Produktionszweige oder in einem bestimmten Betrieb im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet und nach Beendigung dieser Arbeit in den alten Betrieb zurückkehrt;
- wenn der Betriebsangehörige aus produktionsmäßigen Gründen von einem Betrieb des gleichen Produktionszweiges oder von einem bestimmten Betrieb im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik auf Anordnung der Vereinigung oder des Fachministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich übernommen wird;
- wenn der Betriebsangehörige nach Ablauf einer vorübergehenden Tätigkeit in der Grundstoffindustrie die Arbeit im alten Betrieb fortsetzt;
- bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles, einer Krankheit oder Schwangerschaft, die durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird;
- bei Teilnahme an Schulungs- oder Ausbildungslehrgängen;
- wenn der Beschäftigte zur Arbeiter- und Bauern-Fakultät, zur Universität oder zu Hoch- und Fachschulen delegiert wird und nach Beendigung des Studiums die Tätigkeit im gleichen Betrieb wieder aufnimmt;
- durch die Zeit der Inhaftierung wegen antifaschistischer Betätigung, wenn der Inhaftierte als Verfolgter des Naziregimes anerkannt wird;
- durch Militär- oder Arbeitsdienstzeit sowie durch die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 51 in Kraft.

Berlin, den 27. 12. 51

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister

Bei der Gewährung des Zusatzurlaubs für mehrjährige ununterbrochene Tätigkeit im Sinne der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub vom 30. 9. 51 (GBl. S. 880) sind die Beschäftigungszeiten nur noch nach vorstehender Regelung zu ermitteln.

Die bisher maßgebenden Bestimmungen über die Anrechnung von Beschäftigungszeiten bei der Gewährung des Zusatzurlaubs an Eisenbahner — § 5 (2) (3) der Ersten Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der DDR vom 6. 2. 51 — sind nicht mehr anzuwenden. Der Absatz 4 der Verfügung — 123 — 1/306/7742/51 — vom 16. 10. 51 wird hiermit aufgehoben.

gez. Hartmann

(GdR 123 — 1/306/143/52 v. 4. 1. 52 / 31 578)

GdR 667

Betr.: Entwicklung und Einführung des Leistungslohnes

hier: Lade- und Lagerarbeiten in den Direktionshauptlagern

Zur Weiterentwicklung des Leistungslohnes und damit zur Verbesserung der Lage unserer Eisenbahner sowie zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Reichsbahn werden die Reichsbahndirektionen angewiesen, ab sofort in den zuständigen Direktionshauptlagern durch die TAN-Bearbeiter des Verkehrsdienstes die Voraussetzungen für die Einführung des Leistungslohnes bei den normierungsfähigen Arbeiten zu schaffen. Schwerpunkte hierfür sind zunächst die Ladearbeiten, später die Lagerarbeiten. Die Arbeitsnormen sind nach den geltenden Richtlinien zu ermitteln. Die GdR schlägt vor, daß die Reichsbahndirektionen bei diesen Arbeiten einen regen Erfahrungsaustausch untereinander pflegen, damit in größtmöglichem Umfange einheitliche Werte geschaffen und technisch begründete Arbeitsnormen gebildet werden. Als ersten Beitrag zum Erfahrungsaustausch übersenden die Direktionen den anderen Rbd'en und nachrichtlich der GdR bis zum 15. 3. 52 einen Kurzbericht über die zur Einführung des Leistungslohnes in den Direktionshauptlagern bisher durchgeführten Arbeiten. Die Federführung übernimmt die Rbd Erfurt, die der GdR erstmalig am 31. März einen Bericht über die bis dahin erledigten Arbeiten in den Direktionshauptlagern vorlegt. Sämtliche Unklarheiten sind noch vor Abgabe eines schriftlichen Berichtes der GdR, Abt. XII, unter 31 678 mitzuteilen. Es ist anzustreben, den Leistungslohn bis spätestens April d. J. bei den Ladearbeiten aller Direktionshauptlager einzuführen.

Die Reichsbahndirektionen werden ersucht, den Abteilungen III, IX und X Aufklärungen über die Bedeutung der Einführung des Leistungslohnes in den Direktionshauptlagern zu geben und sie zur Mitarbeit bei der Entscheidung spezieller Fachfragen zu veranlassen. Der ZV der IGE wurde um Unterstützung durch seine Instrukteure gebeten.

gez. I. V.: Kresse

(GdR 121 - 2/107/1/52 v. 23. 2. 52 / 31 678)

Betr.: Erfahrungsaustausch

GdR 668

hier: Schnellinformation über Kowaljow-Studien in allen Dienstzweigen

Es besteht Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß alle verbesserten Arbeitsmethoden auf dem kürzesten Wege dem allgemeinen Erfahrungsaustausch zugeführt

werden müssen. Danach sind auch die Ergebnisse der in allen Dienstzweigen und Reichsbahndirektionen durchgeführten Kowaljow-Studien auf dem Wege einer sachlichen Mitteilung (schriftliche Schnellinformation) umgehend allen anderen Reichsbahndirektionen und der Generaldirektion, Abteilung XII, bekanntzugeben. Die Berichte werden zweckmäßigerweise nummeriert, um eine fehlende Mitteilung nachfordern zu können. Den benachrichtigten Stellen erwächst aus der Mitteilung die Verpflichtung, unverzüglich die Auswertung im eigenen Bezirk vorzunehmen und ebenfalls in den Erfahrungsaustausch einzutreten. Die Generaldirektion wird von Fall zu Fall im Benehmen mit den Fachabteilungen lenkend in den Erfahrungsaustausch eingreifen.

In diesem Zusammenhang wird auf die im Verkehrsdienst durchgeführten Studien zur Überprüfung der Anwendungsmöglichkeiten verbesserter Arbeitsmethoden hingewiesen. Der Anlaß hierzu war der Auftrag, auch im Verkehrsdienst die Kowaljow-Studie durchzuführen. Die im Erfahrungsaustausch durchgeführten Arbeiten zeigten bisher folgendes Ergebnis:

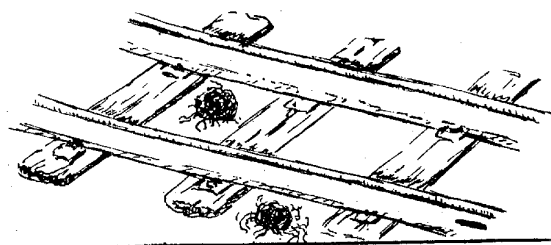
Zunächst wurden in den Monaten März und April 1951 im Direktionsbezirk Erfurt bei der Güterabfertigung Saalfeld die Arbeitsmethoden in ladedienstlicher Hinsicht durchleuchtet. Man hat dabei eine wesentliche Verbesserung der arbeitsorganisatorischen Zusammenhänge des gesamten Ladedienstes erreicht. Es stand fest, daß die Kowaljow-Methode im Verkehrsdienst sinn gemäß und bei bestimmten Arbeitsgängen mit gleichbleibenden Merkmalen angewandt werden kann.

Auf dieser Erkenntnis aufbauend, hat die Reichsbahndirektion Magdeburg bei der Güterabfertigung Magdeburg Hbf aus dem Ladedienst die Arbeit „Verladen einer Sauerstoffflasche“ herausgeschält und die einzelnen Arbeitsgänge zur Durchführung der Kowaljow-Studie genau beschrieben. Sie ist jedoch abschließend zu dem Ergebnis gelangt, daß gerade die Tätigkeit des Verladens von Spezialgütern keine genormten Handgriffe gestattet, da die Kraft des einzelnen auch die Anwendung verschiedener Methoden bestimmt.

Dennoch hat die Rbd Schwerin bewiesen, daß die sinn gemäße Anwendung der Kowaljow-Studie auch im Verkehrsdienst möglich ist. Sie hat bei der Güterabfertigung

Spare!

Nicht so -



sondern so!



Da hinein gehört die alte Putzwolle!

gung Rostock Gbf die Tätigkeiten der besten (ehem.) Güterbodenvorarbeiter miteinander verglichen und nach der Kowaljow-Methode ausgewertet. Das Ergebnis ist die einheitliche Anwendung der besten Arbeitsmethoden und eine Steigerung der Arbeitsproduktivität — nicht nur bei den Vorarbeitern —, sondern auch bei den von ihnen angeleiteten Ladekolonnen. Wir empfehlen diese mustergültig durchgeführte Studie den anderen Reichsbahndirektionen zur Anwendung.

Ergänzend wird vorgeschlagen, zum besseren Vergleich auch die auf eine Tonne Gut reduzierten Leistungen je Arbeitsgang für jeden Güterbodenvorarbeiter grafisch darzustellen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß es bei der Kowaljow-Methode im wesentlichen auf drei Dinge ankommt:

1. Die Analyse der Arbeit unserer besten Aktivisten auf Grund von systematischen und gründlichen Beobachtungen,
2. die Auswahl der rationellsten Arbeitsmethoden und
3. die organisierte Einführung der rationellsten Arbeitsmethode in den Dienststellen, Betrieben und Werken.

gez. i. V. Kresse

(GdR 121 — 5(2)/118/1/52 v. 23. 2. 52 / 31 678)

XIII. Recht und Verwaltung

Sehr wichtig!

GdR 669

Betr.: Kenntnisnahme der Mitteilungsblätter

Wie festgestellt wurde, werden die Mitteilungsblätter der DR nicht ständig von allen Beschäftigten gelesen, so daß verschiedentlich wichtige Mitteilungen, Bekanntgaben, Verfügungen, Anordnungen und auch Terminstellungen nicht beachtet worden sind. Alle Stellen werden daher erneut angewiesen, für die laufende Kenntnisnahme der Mitteilungsblätter der DR und ihrer Anlagen durch die Beschäftigten zu sorgen.

Für jede Umlaufsammlung ist eine Quittungsliste nach Vordruck anzulegen, in der die Kollegen die Kenntnisnahme für jedes Mitteilungsblatt und für jede Anlage des Mitteilungsblattes durch abgekürztes Namenzeichen schriftlich zu bestätigen haben.

Die Durchführung dieser Anordnung ist von den Leitern aller Stellen zu überwachen.

(134 V 14 - 292/52 v. 28. 2. 52/31 271)

gez. Schubring

GdR 670

Betr.: Inanspruchnahme des Meteorologischen Dienstes

Es wurde festgestellt, daß sich verschiedene Stellen der Regierung bei einzuholenden meteorologischen Prognosen und klimatologischen Auskünften nicht immer an den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der DDR wenden. Es muß deshalb darauf hingewiesen werden, daß alle benötigten meteorologischen Beratungen und Prognosen, Wetterberichte, klimatologische

Auskünfte und Gutachten usw. auf der Ebene der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder nur von den Einrichtungen bzw. Dienststellen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen sind.

Alle Anfragen der oben beschriebenen Art sind zu richten an die dafür zuständigen Dienststellen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik:

Für Wetterberatungen und klimatologische Auskünfte zuständige Dienststellen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik

**Für Wetterberatungen und Auskünfte
Hauptwetterdienststelle Potsdam**

Potsdam, Telegraphenberg
Tel. Berlin 55 46 70, Potsdam 58 88 u. 61 62.

**Amt für Meteorologie und Hydrologie Weimar
(Wetterdienst)**

Weimar, Heinrich-Jäde-Straße
Tel. Weimar 22 91/22 92.

Mitteldeutsche Wetterdienststelle Leipzig

Leipzig O 27, Leninstr. 169
Tel. Leipzig 61 814/61 875.

**Amt für Meteorologie und Hydrologie Dresden
(Wetterdienst)**

Radebeul 2, Schuchstr. 7
Tel. Dresden 75 509.

**Amt für Meteorologie und Hydrologie Schwerin
(Wetterdienst)**

Schwerin/M., Gadebuscher Str. 6—8
Tel. Schwerin 31 68/60 26.

**Seewetterdienststelle Warnemünde
(nur für Seewettervorhersagen)**

Warnemünde, Seestr. 15a
Tel. Warnemünde 229/384.

(134 V 14 185/52 v. 25. 2. 52/31 271)

**Für klimatologische Auskünfte
Hauptamt für Klimatologie Potsdam**

Potsdam, Telegraphenberg
Tel. Berlin 42 59 81, Querverbindung Met. Dienst Potsdam 58 88 u. 61 62.

Amt für Meteorologie und Hydrologie Weimar

Weimar, Heinrich-Jäde-Straße
Tel. Weimar 22 91/22 92.

Amt für Meteorologie und Hydrologie Halle

Halle (Saale), Rathenau-Platz 5
Tel. Halle; Tag: 21 430, Nacht: 22 964.

Amt für Meteorologie und Hydrologie Dresden

Radebeul 2, Schuchstr. 7
Tel. Dresden 74 105.

Amt für Meteorologie und Hydrologie Schwerin

Schwerin/M., Gadebuscher Str. 6—8
Tel. Schwerin 31 68.

gez. Schubring

GdR 671

Betr.: Mustervertrag auf Grund der Verordnung vom 6. 12. 51
 — bekanntgemacht im Ministerialblatt Nr. 3 vom 30. 1. 52 —

Der im Ministerialblatt Nr. 3 veröffentlichte Mustervertrag wird im Vordruck-Leitverlag Weimar hergestellt und kann von dort ab sofort bezogen werden.

Es gibt zwei verschiedene Vordrucke, je nachdem, ob es sich um Verträge mit vielen oder wenigen Positionen handelt. Im ersten Fall umfaßt der Vordruck 8 Seiten und im zweiten Fall 4 Seiten.

gez. Mehlhorn

(GdR 133 — V 10 — 138/52 v. 29. 2. 52 / 31 637)

Berlin 284

Betr.: Ungültigkeitserklärung eines Selbstschutzausweises

Folgender Selbstschutzausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt und gesperrt:

Selbstschutzausweis Nr. 00 317 für Otto Kaldune, ausgestellt vom Rba Berlin 3.

Bei Vorzeigen dieses Selbstschutzausweises durch andere Personen ist sofortige Einziehung erforderlich. Die Personalien der Betroffenen sind festzustellen, und mit Ausweis an die Rbd Berlin — A 30 — zu senden.

gez. Freitag

(Vpr — A 30 — v. 19. 2. 52/25 087)

Halle 113

Betr.: Zusammenlegung der Kbw Halle und Leipzig

Im Zuge der Reorganisierung sind die Kbw e Halle und Leipzig zu einem Kbw Halle/Leipzig zusammengelegt worden.

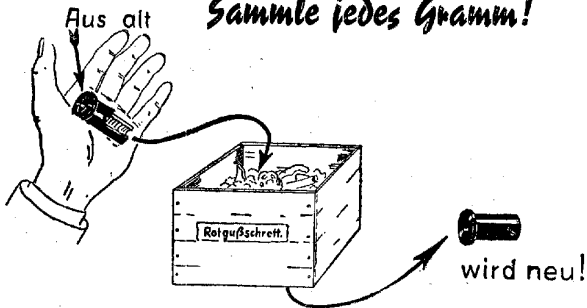
Anschrift: Kbw Halle/Leipzig in Leipzig.

Dienstpost: über Bf Leipzig Hbf.

(134 V 2 Ogä 173 v. 29. 1. 52 / 1572)

Buntmetall ist knapp!

Sammele jedes Gramm!



Jedes Gramm hilft mit, den Fünfjahrplan erfüllen, hilft mit, den Wohlstand des deutschen Volkes zu erhöhen!

Eisenbahner! Arbeiter und technische Intelligenz!

Helft Buntmetalle sparen und entwickelt buntmetallsparende Konstruktionen!

XIV. Soziales

GdR 672

Betr. Ergänzung der Dv 276 91 (Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel)

2. Berichtigungsblatt.

Das Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel ist wie folgt zu ergänzen:

Auf Seite 28 ist unter lfd. Nr. die Nr. 321 mit folgender Tätigkeit nachzutragen:

„Unterhaltungsarbeiten an Gleiskurvenschmierapparaten in den Betriebsgleisen“.

In Spalte „Art des Schutzstückes, Geräte-Haupt-Nr.“ sind folgende Geräte-Haupt-Nrn. einzutragen: 28/34, 78, 90, 91, 92.

In lfd. Nr. 259 sind unter Spalte „Art der Schutzstückes, Geräte-Haupt-Nr.“ die Geräte-Haupt-Nrn. 90, 91 und 92 nachzutragen.

Auf Seite 21 ist in lfd. Nr. 207 unter Spalte „Art des Schutzstückes, Geräte-Haupt-Nr.“ die Geräte-Haupt-Nr. 76 zu streichen. Die Geräte-Haupt-Nrn. 78 und 82) sind nachzutragen.

Unter Spalte Bemerkungen ist nachzutragen „Aufbewahrung im Hilfszug oder Hilfsgerätewagen, 1) Nach Bedarf“.

Wir weisen darauf hin, daß entsprechend der Liste für Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel, abgedruckt im Heft Nr. 20/21 vom 1. 11. 50, Zeitschrift Arbeit und Sozialfürsorge, die Gebrauchsdauer bei Unterhemden und Unterhosen 6 Monate und bei Strümpfen (Socken) 4 Monate beträgt. Bei Ermittlung der Stückzahl für die Einplanung 1953 ist für diese Arbeitsschutzkleidung die Gebrauchsdauer zu berücksichtigen.

(143 — So — 3071/52 v. 21. 2. 52)

gez. Wisniewski

Betr.: Bahnärztlicher Dienst

Cottbus 86

Der Reichsbahnaugenarzt Dr. Koch ist als Chefarzt einer Augenklinik nach Berlin berufen worden und hat das Vertragsverhältnis mit der Rbd Cottbus gelöst. Die Vertretung des frei gewordenen Augenarztbezirkes Cottbus wird bis auf weiteres dem Reichsbahnaugenarzt Dr. Loebner, Cottbus, Bahnhofstraße 49, übertragen.

(Pr — 141 — S 5 Uäfa vom 25. 2. 52 / 444)

	<p>ARBEITSSCHUTZ</p> <p>ARBEITSRECHT</p>	<p><i>Jeder verhinderte Unfall — ein Beitrag zur Erfüllung des Fünfjahresplanes!</i></p>
--	--------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

XVI. Personal

Betr.: Abordnung von Beschäftigten **GdR 673**

In der letzten Zeit häufen sich die Fälle, wo Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn von Mitarbeitern der Fachabteilungen ohne Mitwirkung der zuständigen Personalabteilung abgeordnet worden sind.

Es wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß künftig jeder Mitarbeiter einer Fachabteilung, der eigenmächtig Abordnungen von Beschäftigten anordnet, einem Disziplinarverfahren unterzogen wird.

(161. 2/84/52 vom 25. 2. 52 / 31 464)

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen **Halle 114**

Nachstehende Dienstaussweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis Nr. 0 043 916, ausgestellt für Herbert Schwarze, Kraftwagenbetriebswerk Leipzig.

Dienstaussweis Nr. 0 191 216, ausgestellt für Alfred Schedler, Starkstrommeisterei Halle (S).

Dienstaussweis Nr. 0 051 234, ausgestellt für Lina Ziegler, SFW Gr. Signalbau Halle (S).

Vorgenannte Ausweise sind bei Vorzeigen sofort einzuziehen und mit den Personalien an die Rbd Halle, Abt. XVI, zu senden.

(161 P 17 v. 11. 2. 52 / 1487)

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen **Halle 115**

Nachstehende Dienstaussweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis Nr. 827 377, ausgestellt für Horst Thieme, Güterabfertigung Altenburg (Thür).

Dienstaussweis Nr. 0 394 073, ausgestellt für Gerhard Walter, Bahnhof Eilenburg.

Vorgenannte Ausweise sind bei Vorzeigen sofort einzuziehen und mit den Personalien an die Rbd Halle, Abt. XVI, zu senden.

(161 P 17 v. 11. 2. 52 / Ruf 1487)

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen **Halle 116**

Nachstehender Dienstaussweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis Nr. 0 212 570, ausgestellt für Gerhard Kindler, Gbf Halle.

Bei Vorzeigen dieses Ausweises ist dieser einzuziehen und an die Rbd Halle, Abt. XVI, einzusenden. Die Personalien sind festzustellen.

(161 P 17 v. 8. 1. 52 / 1487)

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen **Halle 117** (Raw Halle [S])

Nachstehende Dienstaussweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Dienstaussweis Nr. 0 039 420, ausgestellt für Leo Kuroпка, ausgestellt am 8. 9. 50, gültig bis 8. 9. 52.

Dienstaussweis Nr. 0 136 915, ausgestellt für Irmgard Heinemann, ausgestellt am 24. 7. 51, gültig bis 24. 7. 53. Vorgenannte Ausweise sind beim Vorzeigen sofort einzuziehen und an das Raw Halle/S., Personalabteilung zu senden.

Raw Halle (S) v. 22. 2. 52

Schwerin 79

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen

Dienstaussweis-Nr. 0189 088, gültig bis 29. 2. 52, ausgestellt für Rb-Angestellten Rolf Witter, Abt. III der Rbd Schwerin, geb. 28. 5. 21.

Dienstaussweis-Nr. 0310 028, gültig bis 29. 2. 52, ausgestellt für Rb-Angestellten Wilhelm Klisch, Dvst Bf Lütz, geb. 18. 10. 98.

Bei Vorzeigen der Ausweise sind diese einzuziehen und an die Abteilung XVI — P 6 — einzusenden.

Personalien sind festzustellen.

(161 P 6 Af v. 19. 2. 52 / 1306)

Schwerin 80

(Raw Wittenberge)

Betr.: Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Die Dienstaussweise für:

1. Tischler Hasso Siewert, geb. am 21. 1. 27, wohnhaft Perleberg, Tonkital 44, ausgestellt am 19. 9. 50, Nr. 0145 248,

2. Schlosserlehrling Franz Baumstark, geb. am 24. 9. 33, wohnhaft Wittenberge, Bahnstr. 122, ausgestellt am 7. 5. 51, Nr. 0300 384,

werden hiermit als ungültig erklärt.

Personen, die im widerrechtlichen Besitz dieser Ausweise angetroffen werden, sind der Polizei zu übergeben.

Vfg. Raw Wittenberge v. 15. 2. 52

XVII. Mitteilungen

Reichsbahnparkasse Cottbus, e.G.m.b.H., Cottbus

Betr.: Vertreterwahl für die Reichsbahnparkasse

Bezug: Mitteilungsblatt Nr. 2 d. GdR. v. 1. 2. 52

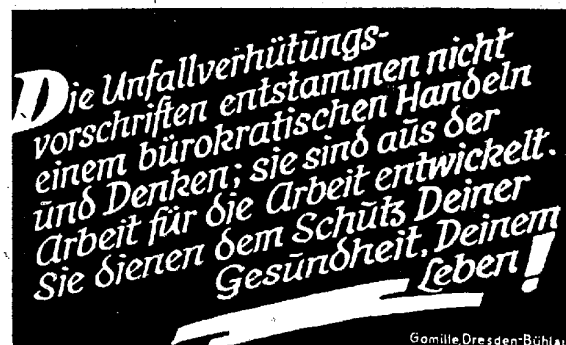
Die am 1. März d. J. angesetzte Vertreterwahl hat nicht stattgefunden, da in jedem Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag gemacht worden ist.

Es gelten somit als gewählt:

Wahlbezirk I Cottbus mit allen unterstellten Dienststellen:

Vertreter: Bagenz, Erwin, Bf Cottbus;
Stellvertreter: Lanske, Willi, SVK Cs.

Vertreter: Bürgel, Otto, Rbd Abt. XI;
Stellvertreter: Fechner, Paul, Pa Rbd.



Vertreter: Fritze, Joh., Bfsk Cottbus;
Stellvertreter: Wittor, Elfr., Abt. XII.
Vertreter: Friederdorf Kurt, Bfsk Forst;
Stellvertreter: Henze, Kurt, Neuzelle.
Vertreter: Jonczyk, Franz, Rbd Cottbus;
Stellvertreter: Leder, Edith, Abt. XIV.
Vertreter: Kloß, Erich, Bw Cottbus;
Stellvertreter: Witzmann, Alfred, Bw Cottbus.

Wahlbezirk 2, Rba Senftenberg mit allen unterstellten Dienststellen:

Vertreter: Müller, Max, Bfsk Senftenberg;
Stellvertreter: Schuster, Gerhard, Bm Kamenz.
Vertreter: Thomaschk, Willi, Bfsk Weißw.;
Stellvertreter: Kiesel, Kurt, Bm Hoyerswerda.
Vertreter: Wesner, Martin, Bfsk Elsterwerda;
Stellvertreter: Buchwald, Rudolf, Bm Spremberg.
Reichsbahnparkasse Cottbus
e.G.m.b.H
gez. Hübner gez. Scharf

Betr.: Beratungsärztlicher Dienst SVKE

Bei Arbeitsunfähigkeit sind arbeitsunfähige Versicherte am 10. Tage der Arbeitsunfähigkeit dem Beratungsarzt vorzustellen. Einer Vorstellung beim Beratungsarzt bedarf es nicht, wenn

- a) die ärztliche Behandlung in einer Poliklinik oder in einem Krankenhaus stattfindet und der Chefarzt den Arbeitsbefreiungsschein abgezeichnet hat;
- b) die ärztliche Behandlung in einer Betriebsarztstelle stattfindet und der Betriebsarzt den Arbeitsbefreiungsschein unterschrieben hat.

Befindet sich ein Versicherter bei einem frei praktizierenden Arzt, der gleichzeitig Beratungsarzt ist, in Behandlung, so ist auch er am 10. Tage der Arbeitsbefreiung dem Beratungsarzt vorzustellen.

In Sonderfällen können arbeitsbefreite Versicherte von der SVK dem Beratungsarzt oder einer Ärztekommision vorgestellt werden.

SVKE Halle-Magdeburg

Richtlinien für die Hauswirtschaftspflege

Träger der Hauswirtschaftspflege ist die Volkssolidarität. Sie organisiert diese in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden, der Sozialversicherung und den Sozialämtern. Hauswirtschaftspflege soll gestellt werden:

- a) wenn infolge Krankheit oder Entbindung einer Frau die häusliche Versorgung von Berufstätigen oder von Kindern nicht anders sichergestellt werden kann;
- b) wenn eine erwerbstätige Mutter die Pflege ihres erkrankten Kindes nicht sicherstellen kann.

Für die unter a und b aufgeführten Betreuungsfälle übernimmt die Sozialversicherung die Kosten.

Der Ortsausschuß der Volkssolidarität teilt sein Gebiet in Bezirke ein. In jedem Bezirk wird eine Meldestelle errichtet, die der Bevölkerung bekanntgemacht wird.

Wer künftig die Hauswirtschaftspflege in Anspruch nehmen will, hat den Betreuungsfall dem Ortsausschuß der Volkssolidarität zu melden. Es empfiehlt sich, bei dieser Meldung die schriftliche Bestätigung des Arztes, der Gesundheitsfürsorgerin oder der Sozialfürsorgerin über die Notwendigkeit der Hauswirtschaftspflege gleichzeitig mit vorzulegen. Über alle anderen organisatorischen Richtlinien ist die Pflegerin unterrichtet. Eine Bezahlung durch den Versicherten an die Pflegerin und sodann Erstattung an den Versicherten findet künftig nicht mehr statt. Die Dienststellen werden gebeten, diese Richtlinien allen Versicherten bekanntzugeben.

(SVK Eisenbahn Halle [Saale], I v. 29. 2. 52)

a) Zahnersatz SVKE Halle-Magdeburg

- 1. Es bestehen bei den Versicherten Zweifel, in welchen Fällen Anspruch auf Zahnersatz besteht. Nachstehend

wird ein Auszug aus den Richtlinien für die Gewährung von Zahnersatz bekanntgegeben.

Es wird gewährt:

- a) zur Wiederherstellung ausreichenden Kauvermögens;
 - b) aus beruflichen Gründen, insbesondere wenn die Erwerbsfähigkeit gefährdet ist;
 - c) bei Zahnverlust infolge Betriebsunfall oder Berufskrankheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ersetzenden Zähne;
 - d) wenn ein oder mehrere Frontzähne fehlen.
2. Das Kauvermögen gilt als gestört bei Verlust von
- a) drei nebeneinanderstehenden Zähnen;
 - b) mindestens vier Zähnen in einem Kiefer;
 - c) mindestens drei Zähnen je Kiefer.

Als Frontzähne gelten die vier oberen und vier unteren Schneidezähne sowie die zwei oberen und zwei unteren Eckzähne.

- 3. Im allgemeinen ist Plattenersatz zu gewähren. Stifzähne, Kronen und Brücken werden nur gewährt:
- a) Versicherten, die zu ihrer Berufsausübung fest-sitzenden Zahnersatz benötigen;
- b) wenn festsitzender Zahnersatz aus funktionellen Gründen erforderlich ist und
- c) wenn er durch besondere Mundverhältnisse, Kieferverletzungen und ähnliches bedingt ist.

Genehmigungen für festsitzenden Ersatz bedürfen der Begutachtung durch den Beratungszahnarzt.

Die Kosten für Umarbeitungen und Instandsetzungen von Zahnersatz, die ohne Verschulden des Versicherten entstanden sind, übernimmt die Sozialversicherung. Das gleiche gilt für Umarbeitung und Erweiterung.

Der Antrag auf Zahnersatz muß vor Ausführung des Ersatzstückes gestellt werden und von der Sozialversicherung genehmigt sein. In eine Erstattung kann nicht eingetreten werden, wenn Zahnersatz ohne Genehmigung angefertigt und vom Versicherten bezahlt worden ist.

Zuzahlungen zu den Kosten des von der Sozialversicherung gewährten Zahnersatzes dürfen vom Behandler nicht gefordert werden. Wird an Stelle eines notwendigen Plattenersatzes auf Wunsch des Anspruchsberechtigten festsitzender Zahnersatz angefertigt, so übernimmt die Sozialversicherung die Kosten des Plattenersatzes. Die für die Anfertigung des festsitzenden Zahnersatzes entstehenden Mehrkosten hat der Anspruchsberechtigte zu tragen.

Die Bevollmächtigten wollen dafür sorgen, daß diese Anordnungen allen Versicherten zur Kenntnis gebracht werden.

b) Genehmigung von Heil- und Hilfsmitteln

Verordnungen für Kurzwellen-, Höhensonne-, Rot- und Blaulichtbestrahlungen und ähnliches sind ärztliche Sachleistungen und dürfen von den Dienststellen nicht genehmigt werden. Wenn der behandelnde Arzt nicht über die entsprechenden Einrichtungen verfügt, muß er den Patienten einem Arzt überweisen, der solche Apparate besitzt.

(SVK Eisenbahn Halle [Saale], I v. 20. 2. 52)

Reichsbahnparkasse Magdeburg eGmbH.

Betr.: Vertreterwahl für die Reichsbahnparkasse Magdeburg eGmbH

Die Rechte, die den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden gemäß §§ 43 und 43a des Genossenschaftsgesetzes in der Generalversammlung durch Beschlussfassung der Vertreter ausgeübt.

Da gemäß § 19 unserer Satzung die Vertreter auf fünf Jahre gewählt werden und die letzte Wahl im Dezember 1946 stattfand, ist eine neue Wahl durchzuführen, Wir rufen daher hiermit zur Vertreterwahl auf.

Die Wahlen finden am 1. 4. 52 statt. Wahlvorschläge sind bis zum 22. 3. 52 bei den Wahlleitern der Wahlbezirke einzureichen.

Gewählt werden auf je angefangene 400 Mitglieder ein Vertreter und ein Stellvertreter.

Wählbar sind alle Mitglieder, die im Wahlbezirk wohnen, der Genossenschaft gegenüber ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und nicht zum Schluß des Geschäftsjahres ausscheiden.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied.

Bei Einreichung nur eines Wahlvorschlages gelten die darin genannten Mitglieder als gewählt. Andernfalls muß vom zuständigen Wahlleiter eine Wahlversammlung abgehalten werden. Die Vertreter werden auf fünf Jahre gewählt.

Im Bereich der Reichsbahndirektion werden acht Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 1 Rbd Magdeburg (einschl. Südflügel Mghb und Olvenstedter Straße), etwa 600 Mitglieder.

Es sind zu wählen:

2 Vertreter und 2 Stellvertreter.

Wahlleiter: Wilhelm Kohlrausch, Rbd Magdeburg, Abt. XIII, Telefon 53 86.

Wahlbezirk 2 Reichsbahnamt Magdeburg mit allen unterstellten Dienststellen, etwa 2700 Mitglieder.

Es sind zu wählen:

7 Vertreter und 7 Stellvertreter.

Wahlleiter: Fritz Kulka, Telefon 15 23.

Wahlbezirk 3 Reichsbahnamt Aschersleben mit allen unterstellten Dienststellen, etwa 1500 Mitglieder.

Es sind zu wählen:

4 Vertreter und 4 Stellvertreter.

Wahlleiter: Kurt Paul, Telefon 884/367.

Wahlbezirk 4 Reichsbahnamt Halberstadt mit allen unterstellten Dienststellen, etwa 1200 Mitglieder.

Es sind zu wählen:

3 Vertreter und 3 Stellvertreter.

Wahlleiter: Fritz Ix, Telefon 805/395.

Wahlbezirk 5 Reichsbahnamt Stendal mit allen unterstellten Dienststellen, etwa 1900 Mitglieder.

Es sind zu wählen:

5 Vertreter und 5 Stellvertreter.

Wahlleiter: Waldemar Thiedemann, Telefon 822/127.

Wahlbezirk 6 Raw Magdeburg, etwa 300 Mitglieder.

Es sind zu wählen:

1 Vertreter und 1 Stellvertreter.

Wahlleiter: Karl Kelp, Telefon 865/91.

Wahlbezirk 7 Raw Halberstadt mit Raw Blankenburg/H., etwa 300 Mitglieder.

Es sind zu wählen:

1 Vertreter und 1 Stellvertreter.

Wahlleiter: Karl Fischer, Telefon 805/361.

Wahlbezirk 8 Raw Stendal, etwa 300 Mitglieder.

Es sind zu wählen:

1 Vertreter und 1 Stellvertreter.

Wahlleiter: Walter Schulz, Telefon 822/210.
Reichsbahnparkasse Magdeburg eGmbH
Paetz Hähnicke

Sozialversicherung Reichsbahn Berlin

Betr.: Ausgabe der Versicherungsausweise

Zu den von der Zentralverwaltung der Sozialversicherung gedruckt herausgegebenen Richtlinien über die Ausgabe der Versicherungsausweise, die den Dienststellen mit den angeforderten Versicherungsausweisen übersandt wurden, sind bei der Ausgabe der Ausweise noch folgende Ergänzungen für den Reichsbahndirektionsbezirk Berlin und Cottbus zu beachten.

1. Die Versicherungsausweise sind für jeden Versicherten und für jeden anspruchsberechtigten Familienangehörigen auszustellen. Er dient dem Versicherten in Verbindung mit dem Personalausweis als Unterlage

bei Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung.

Eine listenmäßige Erfassung der ausgegebenen Ausweise ist nicht erforderlich.

2. Auf Seite 1 des Versicherungsausweises ist der Ausstellungstag und die erforderlichen Personalangaben einzutragen. Die Seiten 2 bis 5 enthalten das Beschäftigungsverhältnis und die Entgeltangaben. Auf Seite 6 und 7 sind die Angaben über freiwillige und zusätzliche Versicherung gegen **Krankheit** einzutragen, die aber nur von der Kreisgeschäftsstelle gemacht werden (nicht Zusatzrente, Zusatzsterbegeld und freiwillige Versicherung auf Rente). Die Seiten 8 bis 13 werden bei Inanspruchnahme eines Arztes von diesem ausgefüllt. In der Spalte „Genehmigungspflichtige Heil- und Hilfsmittel“ sind nur von der Dienststelle Eintragungen vorzunehmen oder von dem Bevollmächtigten der Sozialversicherung. Es sind hier alle genehmigten Heil- und Hilfsmittel (Brillen, Bruchbänder, Massagen, Bäder usw.) nach erfolgter Genehmigung durch die Dienststelle oder den Bevollmächtigten der Sozialversicherung einzutragen. Es ist zu beachten, daß alle für einen Krankheitsfall genehmigten Heil- und Hilfsmittel nur in der Spalte für den betreffenden Krankheitsfall einzutragen sind. Reicht die Spalte hierfür nicht aus, so ist die nächste Spalte zu benutzen. Der nächste Krankheitsfall muß aber dann in der darauffolgenden Zeile eingetragen werden.

3. Für Beschäftigte und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige, die in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor Berlins wohnen, ist die Ausgabe der Versicherungsausweise im Personalausweis, und zwar in der linken oberen Ecke der Innenseite des hinteren Umschlagdeckels einzutragen. Die Eintragung erfolgt folgendermaßen: „VA. und Datumstempel.“ Unterschrift oder Stempel der Ausgabestelle ist unzulässig. Für Beschäftigte und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige, die im Westsektor Berlins wohnen, erfolgt keine Eintragung in den Personalausweis. Die Ausgabe der Versicherungsausweise für diesen Personenkreis ist im Vordruck 214 16 (Arbeiterlohnkonto) linke obere Hälfte Seite 1 Spalte 0 einzutragen. Die Eintragung erfolgt folgendermaßen:

Für den Versicherten: „VA. und Datumstempel“,
für Familienangehörige: „FA. E. und Datumstempel“ für die Ehefrau, bei Lebenskamerad ist die Abkürzung „L“ und für Kinder die Abkürzung „K“ zu benutzen. Werden Ausweise für mehrere Kinder ausgegeben, so ist neben dem „K“ die Anzahl der Kinder zu setzen (K 2 heißt 2 Kinder).

Die Ausgabe von Versicherungsausweisen, die noch nicht im Besitze eines Personalausweises sind, erfolgt die Eintragung der Ausgabe des Versicherungsausweises vorerst ebenfalls im Vordruck 214 16 Seite 1 obere linke Hälfte in der Spalte 0 und wird später im Personalausweis nachgetragen.

4. Die Ausgabe der Versicherungsausweise für Familienangehörige erfolgt zusammen mit der Ausgabe der Versicherungsausweise für Versicherte. Die Ausgabe ist ebenfalls im Personalausweis des Familienangehörigen sinngemäß wie unter Abs. 3 einzutragen. Weiterhin sind ausgegebene Versicherungsausweise für Familienangehörige im Versicherungsausweis des Versicherten auf Seite 14 einzutragen.

Stehen beide Elternteile in einem Beschäftigungsverhältnis, so erfolgt die Eintragung der Versicherungsausweise für Familienangehörige (Kinder) im Versicherungsausweis Seite 14 des Vaters. Im Versicherungsausweis der Mutter ist dann auf Seite 14 letzte Spalte folgender Vermerk anzubringen: „VA. Fam. Vater“. Wenn aus besonderen Gründen die Eintragung der Versicherungsausweise für Familienangehörige (Kinder) im Versicherungsausweis der Mutter notwendig ist, erfolgt sinngemäß im Versicherungsausweis des Vaters Seite 14 der Vermerk: „VA. Fam. Mutter.“

5. Wird ein Familienangehöriger selbst versicherungspflichtig, so ist der Versicherungsausweis für Familien-

angehörige mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und von dessen Beschäftigungsstelle ein Versicherungsausweis für Versicherte auszustellen.

Eine neue Eintragung in den Personalausweis erfolgt nicht.

6. Für Rentner, die von unserer Geschäftsstelle betreut werden, erfolgt vorerst keine Ausgabe von Versicherungsausweisen. Hier ist die Ausgabe der Berechtigungsscheine und der genehmigungspflichtigen Heil- und Hilfsmittel weiter im Anspruch- und Leistungsnachweis einzutragen.

Rentner, die noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten aber einen Versicherungsausweis, und auch für die anspruchsberechtigten Familienangehörigen von der Beschäftigungsstelle ausgestellt. Die Ausgabe ist ebenfalls wie unter Absatz 3 im Personalausweis und weiterhin auf dem Rentenbescheid einzutragen. Auch das bestehende Arbeitsverhältnis ist auf Seite 2 bis 5 einzutragen.

7. Als Beginn der Tätigkeit ist auf Seite 2 Spalte 2 des Versicherungsausweises **in allen Fällen der 1. 1. 52** einzutragen. Die alten **Versicherten**ausweise sind mit dem 31. 12. 51 abzuschließen und dem Versicherten auszuhändigen. Sie sind sorgfältig aufzubewahren (wichtig für Rentenberechnung). Da der Versicherungsausweis auch bei einer Rentenantragstellung im Besitz des Versicherten bleibt, ist dem Rentenantrag eine Bescheinigung der Dienststelle mit Dienstsiegel und Unterschrift des Dienststellenleiters in folgender Form beizugeben: „Beitragspflichtiges Entgelt lt. Versicherungsausweis Bl. 3 bzw. 5 vom 1. 1. 52 bis DM.“ Der mit dem 31. 12. 51 abgeschlossene Versicherten ausweis ist aber dem Rentenantrag beizufügen.

8. Bei Beginn der Behandlung ist dem Arzt ein Berechtigungsschein zu übergeben, der von der Dienststelle oder der SVE bzw. der von ihr beauftragten Stelle ausgegeben wird. Bei der Ausgabe des Berechtigungsscheines vermerkt die Ausgabestelle

a) auf dem Berechtigungsschein:

Name, Vorname, Geburtsjahr, Ausgabedatum und Ausgabestelle.

b) im Versicherungsausweis:

das Ausgabedatum in der Spalte „Unterschrift und Stempel des Arztes“, und zwar in der linken oberen Hälfte in folgender Form: II/52 (2. Quartal 1952) bei Inanspruchnahme eines Zahnarztes mit dem Zusatz „Z“ und eines Augenoptikers mit dem Zusatz „AO“. Denn in diesen Fällen können im Quartal zwei Berechtigungsscheine ausgegeben werden. Wird ein Berechtigungsschein ab 20. des letzten Monats im Quartal ausgegeben, so gilt dieser Schein für das folgende Quartal.

Dem Arzt ist bei Beginn der Behandlung ab 1. 4. 52 also Berechtigungsschein und Versicherungsausweis vorzulegen.

9. Bei Verlust eines Versicherungsausweises stellen nur die Kreisgeschäftsstellen gegen eine Gebühr von 5 DM einen neuen Ausweis aus. Der Geschäftsstelle sind in diesem Falle für die Ausfertigung die Personalangaben und die Nummer des Personalausweises anzugeben. Im Personalausweis ist dann die Ausgabe der Zweitschrift wie folgt einzutragen: „VA. I. Dupl. und Datumstempel.“

Die Dienststellenleiter, Betriebsgewerkschaftsleitungen sowie die Bevollmächtigten der Sozialversicherung werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Ausgabe der Versicherungsausweise ordnungsgemäß erfolgt und die Richtlinien über die Ausgabe beachtet werden.

Berlin, den 6. 3. 52. SVE Berlin, Instrukteurabteilung

Achtung! Betrifft Abt. I

GdR 674

Betr.: Maßnahmen zur Einführung der Mamedow-Methode

Seit dem 1. 1. 52 besteht ein Instrukteurkollektiv der Generaldirektion zur Einführung der Mamedow-Methode. Das Kollektiv hat die Aufgabe, die ideologische und theoretische Verbreitung der Mamedow-Methode sowie ihre praktische Anwendung auf breiter Basis voranzutreiben und die hierbei gewonnenen Erfahrungen allgemein nutzbar zu machen. Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist das Instrukteurkollektiv von allen Reichsbahnstellen tatkräftig zu unterstützen.

Bei seiner Tätigkeit hat das Instrukteurkollektiv der Generaldirektion festgestellt, daß der Entwicklungsstand der Mamedow-Methode in den einzelnen Rbd- und Amtsbezirken sehr unterschiedlich ist und einzelne Bezirke nicht nur hinsichtlich der praktischen Anwendung, sondern auch der ideologischen und theoretischen Vorbereitung stark im Rückstand sind. Der Grund hierfür ist in der teilweise schlechten Organisation zu suchen. Obwohl neue Arbeitsmethoden vom Arbeitsplatz aus entwickelt werden müssen, darf ihre Weiterentwicklung nicht dem Selbstlauf überlassen werden. Zu diesem Zweck müssen bei allen Rbd'en, Ämtern und Bahnhöfen Organisationen (Brigaden) aus leitenden Funktionären der Verwaltung, Partei und Gewerkschaft geschaffen werden, die mit einer festen Aufgabenstellung den Kollegen des Außendienstes in ideologischer, theoretischer und praktischer Hinsicht bei der Erarbeitung der Mamedow-Methode anleitend zur Seite stehen.

Zur Erarbeitung der Mamedow-Methode wird auf folgendes Schrifttum verwiesen:

„Tägliche Rundschau“ vom 15. 9. 51,

„Fahrt frei“ Nr. 44/51 (H. Demmler),

„Der Verkehr“, Heft 12/51 (Prof. Dr. Potthoff),

„Der Verkehr“, Sonderdruck zur Deutschen Reichsbahn-Konferenz 1952 (G. Müller),

„Fahrt frei“ Nr. 6/52 (Instrukteurkollektiv der Generaldirektion),

„Fahrt frei“ Nr. 8/52 (Rangierinstrukteur Dassui),

Broschüre für den Agitator: „Mit jeder Minute sparen, Eine Einführung in die Mamedow-Methode“ (SED-Landesleitung Sachsen, Abt. Agitation).

Um die allgemeine Anwendung der Mamedow-Methode durch einen breiten Erfahrungsaustausch voranzutreiben, ist in Erweiterung der „Entschließung der Konferenz der Deutschen Reichsbahn 1952 in Leipzig“, Abschnitt III A, Punkt 11, die Schaffung eines praktischen Beispiels in jedem Amtsbezirk notwendig, wie es teilweise bereits angelaufen ist.

Über die gewonnenen praktischen Erfahrungen und Erfolge, besonders hinsichtlich der Senkung der Wagenaufenthaltszeiten, ist unter Beigabe einwandfreier Unterlagen laufend an die Abteilung I der Generaldirektion zwecks zentraler Auswertung, Veröffentlichung und allgemeiner Nutzbarmachung zu berichten.

Da die Anwendung der Mamedow-Methode eine Umgestaltung des bisherigen Bahnhofsbienungsplanes voraussetzt, wird die Generaldirektion in Kürze ein einheitliches Muster eines neuen fortschrittlichen und beweglichen B-Planes festlegen. Diesbezügliche, noch nicht eingereichte Verbesserungsvorschläge sind beschleunigt vorzulegen.

(DdR 11.1 Brba 1/52 v. 11. 3. 52 / 31 511) gez. Herrmann

GdR 675

Betr.: Ermittlung der Wagenaufenthaltszeiten

Ab sofort hat die Ermittlung der Wagenaufenthaltszeiten auf allen Bahnhöfen mit Rangierlokal täglich zu erfolgen. Die Erfassung der Wagenaufenthaltszeiten jeden Freitag für den zentralen Wettbewerb bleibt von dieser Anordnung unberührt.

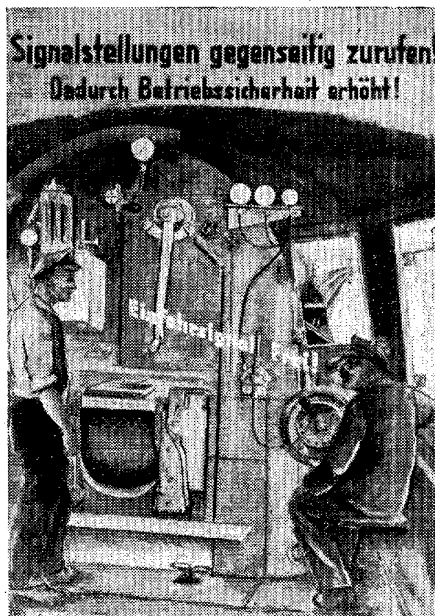
(GdR 11.1 Brwa v. 11. 3. 52 / 31 511) gez. Herrmann

XVII. Mitteilungen

	Seite		Seite
		SVKE	
SVKE	81	Halle-Magdeb.	82
SVKE	82	Rb-Sparkasse	
Halle-Magdeb.		Magdeburg	82
Richtlinien für die Hauswirtschafts-		SVKE Berlin	83
pflge	82	Verschiedenes	82
		Vertreterwahl	82
		Ausgabe der Versicherungsausweise	83

Noch: I. Betrieb

GdR	Seite	GdR	Seite
674	Maßnahmen zur Einführung der Ma-	675	Ermittlung der Wagenaufenthalts-
	medow-Methode		zeiten
	84		84



Hinweise auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 8. 1. 52 enthält u. a.:	
Bekanntmachung über den Bezug von	
Ausgabebüchern für Dienstaussweise	Seite 1
Die Ausgabe Nr. 2 vom 29. 1. 52 enthält u. a.:	
Anordnung über die Errichtung eines Pro-	
jektierungs-, Konstruktions- und Montage-	
büros für Kohleverarbeitung	Seite 3
Bekanntmachung über die Verbindlichkeit	
von Kollektivverträgen	Seite 6
Die Ausgabe Nr. 3 vom 30. 1. 52 enthält u. a.:	
Bekanntmachung eines Mustervertrages mit	
allgemeinen Lieferbedingungen	Seite 7

Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 7. 1. 52 enthält u. a.:	
Verordnung über die Einrichtung eines	
Fachstudiums für Werkstätige	Seite 1
Die Ausgabe Nr. 2 vom 8. 1. 52 enthält u. a.:	
Anweisung über die End- und Jahresschluß-	

abrechnung der im Planjahr 1951 ausgereich-	
ten Mittel für Investitionen, Generalrepara-	
turen und Kleininvestitionen	Seite 5
Die Ausgabe Nr. 3 vom 9. 1. 52 enthält u. a.:	
Erste Durchführungsbestimmung zu der	
Verordnung zur Regelung des Stipendien-	
wesens an den Instituten zur Ausbildung	
von Berufsschullehrern	Seite 13
Die Ausgabe Nr. 5 vom 18. 1. 52 enthält u. a.:	
Zweite Durchführungsbestimmung zur Ver-	
ordnung über die Zahlung von Stipendien	
für Hörer an der Deutschen Verwaltungs-	
akademie „Walter Ulbricht“ und an Landes-	
verwaltungsschulen in der Deutschen Demo-	
kristischen Republik	Seite 19
Die Ausgabe Nr. 11 vom 31. 1. 52 enthält u. a.:	
Anweisung über die Bearbeitung der Pläne	
der Berufsausbildung	Seite 67
Die Ausgabe Nr. 13 vom 4. 2. 52 enthält u. a.:	
Erste Durchführungsbestimmung zur Ver-	
ordnung über die Einführung eines Krank-	
heits- und Todesursachen-Verzeichnisses	Seite 80



MITTEILUNGSBLATT

DER DEUTSCHEN REICHSBAHN

zum
Mitteilungsblatt
5/52

Berlin, den 17. März 1952

XII. Arbeit und Lohn

GdR 676

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben

Wirtschaftszweig Deutsche Reichsbahn

I. Teil

vom 26. Februar 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. 6. 51 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung (GBL 78/51 Seite 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die

Reichsbahnausbesserungswerke

der Deutschen Reichsbahn folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung des Produktionsplanes für die Fahrzeugausbesserung nach Stückzahl.
- (2) Die Prämien werden an die Bezugsberechtigten in voller Höhe nach der Prämientabelle für Reichsbahnausbesserungswerke (Anlage 1) gezahlt, wenn die in der Prämienverordnung im § 1 Abs. 2 Buchst. a, b, c und d aufgeführten Planaufgaben oder Anforderungen erfüllt oder übererfüllt sind.
- (3) Für die Berechnung des Prämienbetrages für Übererfüllung werden die Prozentsätze der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung zugrunde gelegt.

§ 2

- (1) Bei Nichterfüllung der im § 1 Abs. 1 festgelegten grundsätzlichen Voraussetzung entfällt die Prämienzahlung.
- (2) Bei Nichterfüllung von zwei oder mehr der im § 1 Abs. 2 Buchst. a, b, c und d der Prämienverordnung angeführten Planaufgaben oder Anforderungen entfällt die Prämienzahlung, auch wenn der Produktionsplan erfüllt wird.
- (3) Ist der Produktionsplan erfüllt, ist jedoch eine der im § 1 Abs. 2 Buchst. a, b, c und d der Prämienverordnung angeführten Planaufgaben oder Anforderungen nicht erfüllt, so ist der nach der Prämientabelle berechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:
 - a) bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
 - b) bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

- c) bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- d) bei Nichterfüllung der Qualitätsanforderung oder der geforderten Stückzahl je Gattung oder Baureihe und Schadgruppe der auszubessernden Fahrzeuge um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

§ 3

Die Grundlage für den Nachweis der Erfüllung des Produktionsplanes bildet der JM-Bericht. Dieser weist monatlich das Produktions-Soll nach Planpositionen und das Produktions-Ist, d. h. die tatsächliche Betriebsleistung aus. Die Gegenüberstellung ergibt, ob der Produktionsplan erfüllt oder nicht erfüllt wurde.

§ 4

- (1) Der Grad der Erfüllung oder Übererfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung ergibt sich aus dem Kontrollbericht Kontrollblatt J 5.
Der Ermittlung der erreichten Selbstkostensenkung ist die Über- oder Unterschreitung des Kostenplanes zugrunde zu legen.
- (2) Die Über- oder Unterschreitung ist in Prozenten der Soll-Kosten der Ist-Produktion auszudrücken.

§ 5

Der Grad der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität ist aus dem I-Qu-Bericht ersichtlich. Dieser weist für jedes Kalendervierteljahr die Arbeitsproduktivität der in der Produktion stehenden Werk tätigen wie auch der Beschäftigten insgesamt aus.

Der Stand der Erfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität ergibt sich aus den zahlenmäßigen Angaben des I-Qu-Berichtes, bezogen auf die Gesamtbelegschaft.

§ 6

- (1) Bei der Ermittlung der Erfüllung des Finanzplanes ist festzustellen, in welchem Umfange folgende Pläne erfüllt wurden:
 - a) Investitionsplan,
 - b) Gewinnplan,
 - c) Kassenplan,
 - d) Richtsatzplan.

SECRET

lan
in-
... Berechnung des Investi-
tionsplanes nachgewiesen wird, daß dafür das Reichs-
bahnausbesserungswerk kein Verschulden trifft.

(3) Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfül-
lung des Investitionsplanes ist der Kontrollbericht,
Kontrollblatt J 11, Abschnitt A, Position „Summe“.

(4) Der Grad der Erfüllung des Gewinnplanes ergibt
sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 7, Ab-
schnitt D, Position IV.

(5) Der Nachweis der termingemäßen Abdeckung der
Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt oder
der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn zur
Weiterleitung an den Staatshaushalt ergibt sich

- für die Lohn- und Kommunalsteuern aus den Kon-
ten der Untergruppe 182,
- für die Umsatz- und Kraftfahrzeugsteuer aus den
Konten der Untergruppe 185, unter Berücksichtigung
der Fälligkeitstermine,
- für die Gewinnabführung aus dem Kontrollblatt
J 13, dritter Abschnitt,
- für die Umlaufmittelabführung aus dem Kontroll-
blatt J 4, Pos. VI 1 b.

(6) Grundlage für die Feststellung der Erfüllung des
Finanzplanes in bezug auf die Beschleunigung des Um-
schlages für das Umlaufvermögen ist der Kontroll-
bericht, Kontrollblatt J 3, S. 1, Spalten 4 und 8, Position
„Summe“. Der Richtsatzplan gilt dann als eingehalten,
wenn keine Überplanbestände ausgewiesen werden.
Durch Sonderkredit gedeckte Bestände gelten nicht als
Überplanbestände.

§ 7

Die Feststellung, in welchem Grade die Anforderungen
oder Planaufgaben in bezug auf gute Qualität und rich-
tiges Sortiment erfüllt sind, erfolgt

- für die Qualität durch Bewertung der Aufarbeitung
nach den von der Generaldirektion der Deutschen
Reichsbahn gegebenen Gütevorschriften.
Hierbei sind die Abnahmeprotokolle als Nachweis
zugrunde zu legen,
- für das Sortiment nach Schadgruppe, Gattung oder
Baureihe aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 2
und dem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) III, Blatt 1.

§ 8

Der Berechnung der Prämien für Berechtigte, die zu-
gleich für mehrere Abteilungen tätig sind, ist das ge-
wogene Mittel der Erfüllung der Planaufgaben dieser
Abteilungen zugrunde zu legen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 9

Die Prämientabelle für Reichsbahnausbesserungswerke
ist auf der Grundlage der Musterprämien-Tabelle A der
Prämienverordnung aufgestellt. Im Hinblick darauf, daß
— in Abweichung zu der Prämienverordnung — der
Prämienberechnung für Übererfüllung der Pläne die
Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung zu-
grunde gelegt wird, werden die Prozentsätze für Über-
erfüllung gegenüber den Angaben der Musterprämien-
Tabelle A erhöht.

Zu § 3 der Verordnung

§ 10

(1) Der in Anlage 2 genannte Personenkreis gilt grund-
sätzlich für die Festlegung der Prämienberechtigten.
Die hierbei angegebenen Gruppeneinstufungen sind ein-
zuhalten.

(2) Die Werkdirektoren der Reichsbahnausbesserungs-
werke haben in Zusammenarbeit mit den Betriebs-

gewerkschaftsleitungen auf der Grundlage der betrieb-
lichen Gegebenheiten entsprechend den Hinweisen auf
den prämienerberechtigten Personenkreis in Anlage 2 für
ihr Werk vorzuschlagen, wer prämienerberechtigt ist.
Hierbei ist die Tätigkeitsbezeichnung mit Angabe der
Abteilungen festzulegen und die Einstufung in die Grup-
pen 1 bis 3 zu vermerken. Die Liste soll nicht Namen
enthalten, sondern die Arbeitsplätze, an deren Inhaber
Prämien zu zahlen sind.

(3) Die Vorschläge sind innerhalb 2 Wochen nach In-
krafttreten dieser Durchführungsbestimmung der Gene-
raldirektion der Deutschen Reichsbahn zur Bestätigung
vorzulegen.

Die Generaldirektion ist verpflichtet, die Listen inner-
halb von 3 Wochen nach Empfang zu überprüfen und
dem Einsender in der endgültigen Fassung zurückzu-
reichen.

Die von dem Generaldirektor bestätigten Listen der
Prämienberechtigten legen verbindlich den Personen-
kreis für die Prämierungen fest.

§ 11

Die Einordnung der Reichsbahnausbesserungswerke in
die Kategorien I, II und III der Prämientabelle entspre-
chend den Grundsätzen der Prämienverordnung § 3
Abs. 2 hat durch die Generaldirektion der Deutschen
Reichsbahn für das Planjahr zu erfolgen. Die Betriebs-
liste verbleibt bei der Generaldirektion.

Die für jedes Reichsbahnausbesserungswerk gültige
Kategorie ist diesem innerhalb 2 Wochen nach Inkraft-
treten dieser Durchführungsbestimmung bekanntzu-
geben.

Zu § 4 der Verordnung

§ 12

(1) Die Werkdirektoren sind dafür verantwortlich, daß
der gesamten Belegschaft die Planziele unter anschau-
licher Darstellung des bisherigen Ergebnisses in leicht
faßlicher Form bei Beginn des jeweiligen Planzeitrau-
mes zur Kenntnis gebracht und mit den Beteiligten dis-
kutiert werden.

Nur eine genaue Unterrichtung über die Voraussetzungen
einer Prämienzahlung gibt die Gewähr für die
Wirksamkeit des beabsichtigten Leistungsanspornes.

(2) Die Ermittlung der Erfüllung und Übererfüllung der
im § 1 Abs. 2 der Prämienverordnung genannten Plan-
aufgaben erfolgt nach den Bestimmungen im § 4 Abs. 1
der Prämienverordnung.

(3) Die Werkdirektoren haben festzulegen, nach welchen
Plänen oder Teilplänen die Bewertung jedes Prämien-
berechtigten zu erfolgen hat, und dies der Generaldirek-
tion der Deutschen Reichsbahn innerhalb 2 Wochen
nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung
zur Bestätigung vorzulegen.

Die Vorlage ist in der vom Generaldirektor bestätigten
Fassung innerhalb 3 Wochen nach Empfang der Vor-
lage dem Reichsbahnausbesserungswerk zurückzu-
reichen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 13

(1) Bei Arbeitsversäumnis oder -ausfall von geringer
Dauer ist von dem Werkdirektor im Einvernehmen mit
der Betriebsgewerkschaftsleitung zu prüfen, ob die
Gesamtleistung des Betreffenden in dem der Prämien-
zahlung zugrunde liegenden Zeitabschnitt beeinträchtigt
worden ist.

(2) Liegt keine Beeinträchtigung der Gesamtleistung vor,
ist die Prämie ungekürzt zu zahlen.

§ 14

Die errechneten Prämienvorschläge sind der General-
direktion der Deutschen Reichsbahn in doppelter Aus-
fertigung einzureichen. Die Vorlage hat zu umfassen:

- einen Bericht über die Erfüllung oder Übererfüllung
der Planaufgaben und Anforderungen, welche die

Voraussetzungen für die Prämierung bilden, als Nachweis für die Prämienberechtigung,

- b) eine Liste der für die Prämierung in Betracht kommenden Personen (im Rahmen des festgelegten Personenkreises) mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen,
- c) die Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages (§ 1 Abs. 8 der Prämienverordnung).

§ 15

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

Zu § 6 der Verordnung

§ 16

(1) Die Feststellung, ob und inwieweit ein im § 6 der Prämienverordnung genanntes persönliches Verschulden oder Versäumnis eines Prämienberechtigten vorliegt, trifft der Werkdirektor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhören der Stellungnahme der Arbeitsschutzkommission.

(2) Die Werkdirektoren geben bei Einreichung der Prämienvorschläge einen Bericht über die Vorfälle sowie ihre Feststellungen entsprechend Absatz (1) und ggf. den Vorschlag über eine Prämienverminderung.

(3) Die Kürzung oder der Entzug der Prämien gemäß § 6 der Verordnung über die Prämienzahlung erfolgt durch den Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn.

Zu § 7 der Verordnung

§ 17

(1) Verantwortlich für die richtige Durchführung der Prämienzahlung ist der Generaldirektor. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich nicht nur auf die Bestätigung der auszahlenden Prämien, sie umfaßt auch die richtige Anwendung der in der Prämienverordnung und

Berlin, den 26. 2. 52.

Ministerium für Arbeit
gez. Chwalek

dieser Durchführungsbestimmung gegebenen Richtlinien über die Prämierung mit dem Ziel, besondere Anreize für die Erfüllung der Produktionspläne und die Erfüllung und Übererfüllung der übrigen Pläne und Anforderungen zu schaffen.

(2) Die Auszahlung der Prämienbeträge darf nur auf schriftliche Anweisung des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn mit Gegenzeichnung des in der Prämienverordnung § 7 Abs. 3 bezeichneten Personenkreises erfolgen.

(3) Zur Sicherung der Auszahlung der Prämien spätestens am Ende des Monats sind folgende Termine einzuhalten:

- a) Termin für die Vorlage der Prämienvorschläge von seiten der Reichsbahnausbesserungswerke bei der Generaldirektion ist der jeweils 20. des auf den für die Prämienzahlung gültigen Planzeitraumes folgenden Monats,
- b) Termin für die Mitteilung der Generaldirektion über das Ergebnis der Überprüfung der Vorschläge und die Anweisung der Prämienzahlung durch schriftlichen Bescheid an die Reichsbahnausbesserungswerke spätestens Ende des gleichen Monats.

Zu § 10 der Verordnung

§ 18

(1) Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen und Anweisungen des Ministeriums für Verkehr oder nachgeordneter Dienststellen sind mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aufgehoben.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. 2. 51 und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf dem am 1. 10. 51 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ministerium für Verkehr
gez. Wollweber, Staatssekretär

Anlage 1

Zu § 1 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

Prämientabelle A für Reichsbahnausbesserungswerke

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Pläne %	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung %	Für Erfüllung der Pläne %	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung %	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung %
1	2	3	4	5	6
1	20	15	10	12	12
2	15	12	8	10,5	10,5
3	12,5	10,5	5	9	9

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2

Zu § 10 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Personenkreis der Prämienberechtigten in den Reichsbahnausbesserungswerken

1. Gruppe: Werkdirektoren, technische Betriebsleiter, Hauptbuchhalter.
2. Gruppe: Leiter der Abteilungen Arbeitsvorbereitung, Lok, Wagen, Kessel, Zubringer, zentrale Aufarbeitung und Nebenbetriebe, Betrieb, Prüfwesen, Stoffe.
Leitende Schweißingenieure.
Betriebsingenieure für Arbeitsablauf, Lok- und Wagenabteilung, zentrale Aufarbeitung und Nebenbetriebe, für Kessel, Schmiede, Gießerei, Dreherei, Leiter der Arbeitsvorbereitung, TAN-Büros, hauptamtl. Kesselprüfer (als solche bestätigt).
3. Gruppe: Ingenieure, Techniker, Meister der Werkabteilungen, Gruppenleiter AV-Abteilung,

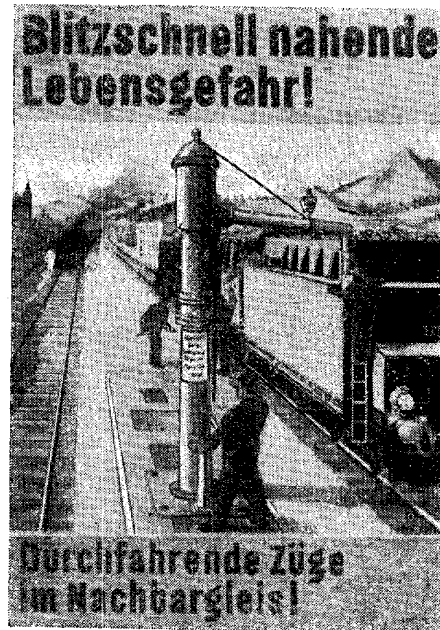
selbständige TAN-Bearbeiter, Personalleiter, Einkaufsleiter, Arbeitsaufnehmer.

Zusatz für die Reichsbahnausbesserungswerke

Betr.: Prämienverordnung für das Ing.-techn. Personal einschl. der Meister und für das kaufm. Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Die im § 10, Abs. (3) und im § 12, Abs. (3) der Durchführungsbestimmung zu o. a. Prämienverordnung geforderten Unterlagen sind zu den festgesetzten Terminen der Abt. V der GdR und die im § 17, Abs. (3a) geforderten Unterlagen der Abt. XI der GdR einzureichen.

XII / 122 / A 25/52 v. 6. 3. 52/31 422.



Das Bündnis mit der technischen Intelligenz erleichtert die Arbeit
und führt zu größeren Erfolgen

THIS IS AN ENCLOSURE
DO NOT DETACH

CIA-RDP83-00415R013300110001-0

SECRET

Mitteilungsblatt

der

Deutschen Reichsbahn



Die Lebensinteressen des deutschen Volkes, sein Streben zur nationalen Einheit, welches unlösbar mit dem Kampf gegen die imperialistischen Kriegsbrandstifter zur Sicherung des Friedens verbunden ist, entsprechen auch den Lebensinteressen des polnischen Volkes, den Interessen aller friedliebenden Völker.

BOLESŁAW BIERUT

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn
Generaldirektion
Berlin W 8, Voßstraße 33

AUS DEM INHALT:

	Seite
1. Das deutsche Volk verlangt Taten für den Frieden	105
2. Durch Berufswettbewerb erzielen wir bessere Leistungen	106
3. Wie eine Entladekolonne im Prager CKD-Stalingrad arbeitet	106
4. Deutsch - tschechoslowakischer Eisenbahner - Wettbewerb	106
5. Vorfristige Planerfüllung als Zeichen des Dankes	107
6. Pünktlicherer Berufsverkehr zum Eisenhüttenkombinat Ost	107
7. Rbd Berlin wertet Verkehrskonferenz von Leipzig aus	107
8. Mamedow-Methode bisher auf 20 sächsischen Bahnhöfen	107
9. Große Erfolge der Rbd Erfurt	107
10. Aufruf zur Hunderttausender-Bewegung für Triebwagen	108
11. Der Mörder Hermann Zunker wurde befreit	108
12. Verfügungen und Bekanntmachungen	109

Nr. 7 Berlin, 7. April 1952 **Jahrg. III**

SECRET

INHALTSVERZEICHNIS DER VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

zu Nr. 7 des Mitteilungsblattes der Deutschen Reichsbahn

Berichtigung aus Nr. 2/52 Vfg. GdR 609, S. 30

I. Betrieb

		Seite			Seite
GdR	695	Änderung der Bezeichnungen „Betriebsbeamter“ und „Aufsichtsbeamter“	109	GdR	696 Hemmschuh-Behandlung
				Dresden	171 AzFV Abschnitt 21
					109
					109

II. Reiseverkehr

			Seite
Berlin	289	Verlust von Dienstaussweisen und Freikarten	110
Cottbus	88	Verlust von Dienstaussweisen	110
	89	Verlust von Dienstaussweisen	111
	90	Verlust von gebührenfreien Monatskarten	111
	91	Verlust einer Fahrkarte zum Einkauf von Lebensmitteln	111
Erfurt	116	Verlust von Fahrkarten	111
Greifswald	139	Sperrung eines Dienstaussweises	111
	140	Sperrung einer Freifahrkarte	111
Halle	119	Verlust von Fahraussweisen	111
	120	Verlust einer Fahrkartenlochzange	111

III. Güterverkehr

			Seite
Dresden	172	Güterwagendecken	112

IV. Maschinenteknik

			Seite
Dresden	173	Benutzung elektrischer Heizgeräte in den Diensträumen	112

VI. Bau

			Seite
GdR	697	Auftragserteilung an das EDR	112

VII. Sicherungs- und Fernmeldewesen

			Seite
GdR	698	Verlust von Rb-Fernsprechaussweisen „Dritter“	112
Berlin	290	Neue telegraphische Abkürzungen im Bezirk Berlin	112
Cottbus	92	Signalfernsprecher	113

IX./X. Materialbeschaffung, Einkauf

			Seite
GdR	699	Ablieferung von Glühlampensockeln	113

XI. Finanzen und Betriebswirtschaft

			Seite
GdR	700	Kontenplan der Deutschen Reichsbahn	113
	701	Kassenprüfungsdienst	113
	702	Annahme von Postbarschecks im Güter- und Expreßgutverkehr	114

XII. Arbeit und Lohn

			Seite
GdR	703	Protokollerklärung Nr. 19	114
	704	Umladehallen	114

XIII. Recht und Verwaltung

			Seite			Seite	
GdR	705	Reichsbahn-Kleiderkasse	114	Berlin	293	Auflösung der Bahnhofskasse Bln-Nordbf als selbstständige Dienststelle	115
	706	Rundfunkgebühren	114				
Berlin	291	Aufbewahrungsfrist für die Amtsblattsammlung des Jahres 1946	115	Halle	121	Umbenennung von Bahnhöfen	115
	292	Inbetriebnahme der Kreuzungs- und Überholungsstelle Lossow und der Abzweigstelle Wiesenau	115		122	Verlust von Dienstaussweisen (gehört zu Abt. XVI)	115

XVI. Personal

			Seite			Seite	
Greifswald	141	Verantwortungsbewußtsein unserer Frauen	116	Halle	123	Außerordentliche Belohnung	116
					124	Verlust von Dienstaussweisen	116

XVII. Mitteilungen

			Seite			Seite	
		Einladungen zu Generalversammlungen der Reichsbahnparkassen Dresden und Magdeburg	116	Halle	125	Fundsachenversteigerung	116

Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, General-
direktion Berlin W 8, Voßstraße 33 / Tel. 67 00 15
App. 31 219 und 31 904, nach Dienstschluß 25 038
Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

Nr. 7

Berlin, den 7. April 1952

Jahrg. III

Das deutsche Volk verlangt Taten für den Frieden!

Bonn weicht weiterhin einer Antwort auf die Erklärung des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. März aus. Um ihre den Interessen der deutschen Nation widersprechende Handlungsweise zu verschleiern, ließ die Bonner Regierung durch DPA die Lüge verbreiten, seit jeher sei es „der Bundesregierung nicht auf Worte, sondern immer auf Taten angekommen“ (DPA, 4. März). Allerdings, aber die „Taten“ der Bundesregierung waren von der ersten bis zur letzten Missetaten!

Das beweist gerade die Einsetzung der sogenannten UN-Kommission zur Überprüfung der Voraussetzungen für gesamtdeutsche Wahlen, die die Bonner Regierung als „Beweis“ für ihre „Taten“ heranzieht. Diese UN-Kommission hat bekanntlich die Aufgabe, gesamtdeutsche freie Wahlen nicht zu fördern, sondern bis auf den Sankt-Nimmerleinstag hinauszuzögern. Ihre Zusammensetzung aus Vertretern von Regierungen halbkolonialer, von den Dollars der amerikanischen Imperialisten abhängiger Länder, von Vertretern, die ihre Unfähigkeit bereits bei der Kontrolle der berüchtigten „Wahlen“ im monarcho-faschistischen Griechenland bewiesen hatten, läßt deutlich werden, was dem deutschen Volk bevorsteht, wenn es Bonn gelänge, seine Schandtaten fortzusetzen.

Was für „Taten“ hat Bonn weiter aufzuweisen? Erinnern wir uns: Ausverkauf westdeutscher Industriebetriebe an das amerikanische Monopolkapital, Verzicht auf jegliche Souveränität durch bedingungslose Anerkennung des Besatzungsstatuts, Verewigung des Besatzungsregimes auf besonderen Wunsch Adenauers, Schuman-Plan, Generalkriegsvertrag, Wehrgesetz, Raub deutschen Ackerlandes für amerikanische Bombenflugzeugplätze — die Liste der Bonner Schandtaten ließe sich endlos fortsetzen! Und das krampfhaft verschleierte Ziel aller dieser „Taten“? So offen wie kaum zuvor enthüllte es Adenauer höchst persönlich in seiner Rede vom 1. März in Heidelberg, die er dazu benutzte, eine neue Verleumdungskampagne gegen die Sowjetunion zu starten und seine Kriegspläne mit den Amerikanern zu „begründen“. Er erklärte u. a., man müsse durch die Aufrüstung Westdeutschlands die Sowjetunion zwingen, „die Sowjetzone wieder herauszugeben“.

Was heißt das anderes, als daß Adenauer hofft, wenn die geplante neue faschistische Armee erst wieder steht, an die Sowjetunion ein Ultimatum stellen und mit ihr „Fraktur“ reden zu können; d. h., er hat das Ziel, einen Bruderkrieg in Deutschland zu entfesseln und die Sowjetunion wie Hitler zu überfallen. Adenauers Rede bestätigt also voll und ganz die Einschätzung, die unsere Regierung in ihrer Erklärung vom 3. März gegeben hat; Adenauers Rede zeigt vor dem ganzen deutschen Volk, daß Bonn keinen Friedensvertrag will, weil es Krieg will, und daß es aufrüstet, um sich auf diesen geplanten Krieg vorzubereiten. Wer aber aufrüstet, so stellte Stalin bereits am 16. Februar 1951 fest, der kann nicht zugleich für den Frieden arbeiten und d. h., er kann nicht zugleich für den Friedensvertrag und die unlösbar mit diesem verbundene Einheit Deutschlands sein. Jetzt versteht jeder, warum Adenauer nicht auf die Wünsche des deutschen Volkes hört und warum er z. B. die Volksbefragung gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland verboten hat.

Taten, wie sie das deutsche Volk verlangt, hat demgegenüber die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vollbracht, und zwar vom ersten Tage ihres Bestehens an. Unsere Arbeiter, unsere Bauern, unsere Handwerker und Ingenieure, unsere Wissenschaftler und vor allem unsere Jugend, deren Lebensstandard beständig steigt und mit Hilfe des Fünfjahrplans in einem nie gekannten Maße weiter steigen wird, wissen um diese Taten. Und die größte Tat im Kampf des deutschen Volkes um Einheit und Friedensvertrag ist das Schreiben der Regierung Grotewohl an die Regierungen der vier Großmächte, die um den beschleunigten Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland ersucht werden. Dieses Schreiben ist bisher allein von der Regierung der Sowjetunion beantwortet worden, und zwar zustimmend, während die Westmächte, und mit ihnen die dollarhörige Bonner Regierung beharrlich schweigen. Das deutsche Volk verlangt von Bonn statt Taten für einen neuen Krieg Taten für den Frieden. Dieser Forderung entsprechend hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer Erklärung die Bonner Bundesregierung aufgefordert, solche Taten zu vollbringen, Taten, die allein vor dem deutschen Volk und den friedliebenden Völkern der Welt zählen, nämlich auf die Frage zu antworten, ob Bonn für oder gegen die Beschleunigung des Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland ist — offen, eindeutig und klar!

Aus Presse-Informationen Nr. 46, v. 5. 3. 52

Durch Berufswettbewerb erzielen wir bessere Leistungen

In den Ausbildungsstätten unserer Republik schaffen überall frohe, jungen Menschen, die mit Fleiß und Mühe sich ein umfangreiches Wissen aneignen, um als tüchtige Facharbeiter recht bald in unserer Friedenswirtschaft mitzuarbeiten.

In der Lehrecke „Werkzeugmacherei“ unseres Raw „Wilhelm Pieck“ ist wie überall ein tüchtiger Betrieb. Ausbilder Schuhmann, der hier 18 Lehrlinge betreut, zeigte mir, was alles angefertigt bzw. aufgearbeitet wird. Da sind Sondermeßgeräte, Türschlösser, Winkel, Schlagzahlen, alles Aufträge von den einzelnen Produktionsabteilungen.

„Wir fertigen Schublehren nach den Anleitungen unseres Ausbilders und nach Zeichnungen in etwa 50 bis 60 Stunden selbst“, erzählt mir Jugendfreund Schreiter. Der beste Lehrling dieser Lehrecke, Lothar Baumann, der eine ebenso gute fachliche und gesellschaftliche Arbeit leistet, freut sich besonders, daß alle bei der Bewertung im vierten Berufsschulwettbewerb „ein Wörtchen“ mitzureden haben.

„Durch den Berufswettbewerb ist der gegenseitige Ansporn um bessere Leistungen wesentlich gewachsen“, ergänzt Kollege Schuhmann, der selbst wiederholt Verbesserungsvorschläge einreichte, die heute in der Produktion angewendet werden. Er geht auch hier seinen Lehrlingen mit gutem Beispiel voran. Alle Lehrlinge dieser Lehrecke zeichnen drei Prozent für das Nationale Aufbauprogramm. In den regelmäßigen Zeitungsschauen sprechen sie über die aktuellsten politischen Probleme.

In der naheliegenden Härterei und dem Meßraum werden die Lehrlinge ebenfalls ausgebildet. Im Meßraum zum Beispiel bekommen die besten Lehrlinge Einblick in den Bau hochwertiger Meßwerkzeuge. Gerade diese Arbeit ist lehrreich und interessant.

Das alles zeigt, wie sich die Deutsche Reichsbahn um die Ausbildung eines tüchtigen Facharbeiternachwuchses bemüht.

VK Eberhard Gamm

Erfahrungen tschechoslowakischer Arbeiter:

Wie eine Entladekolonne im Prager CKD-Stalingrad arbeitet

Von Josef Bradac

Der tschechoslowakischen Zeitung „Prace“ („Die Arbeit“) entnehmen wir einen Beitrag des Entladearbeiters Josef Bradac vom Werk CKD-Stalingrad in Prag. In diesem Artikel wird das Problem der schnelleren Entladung von Eisenbahnwaggons behandelt. Auch für unseren Aufbau kommt der Verkürzung der Waggonumlaufzeit eine große Bedeutung zu.

Das rasche Entladen der Waggons ist ein Problem, mit dem wir uns schon vor einem Jahr beschäftigt haben. Damals wurden unsere Bemühungen von dem Erfolg gekrönt, daß etwa sechs Wochen lang kein einziger Waggon beladen stehenblieb. Aber das war nur ein Teilerfolg. In diesem Jahr schlossen wir für den Gegenplan eine Kollektivverpflichtung ab, auch an Sonn- und Feiertagen zu entladen. Die Kontrolle obliegt dem Betriebsrat und der Leitung der Magazine.

Am 1. November 1951 berichtete das „Rudé Právo“, daß Tausende nicht entladener Waggons unsere Produktion hemmen. Dabei ist die Frage der Standgelder von zweitrangiger Bedeutung, viel wichtiger ist vielmehr die Tatsache, daß wir durch eine schnellere Entladung die Produktion von Waggons für unseren Inlandsbedarf herabmindern können. Aus diesem Grunde traten wir zu einer Produktionsbesprechung zusammen, um zu beraten, in welcher Weise wir als Entladekolonne dazu beitragen könnten, bestehende Mängel zu beseitigen. Die Ergebnisse der Diskussion waren folgende: Wir forderten die Entladearbeiter in allen Betrieben der Republik auf, mit uns in einen Wettbewerb für fristgemäßes Entladen von Waggons zu treten.

Auch in unserem Betrieb blieben manchmal lange Reihen unausgeladener Waggons stehen, für die manchmal Zehntausende Kcs an Standgeld bezahlt werden mußten. Unausgeladene Waggons sind aber unausgenützte Maschinen, die eine rasche Zulieferung von notwendigen Rohstoffen an unsere Produktion hemmen. Wir tragen aber, obgleich wir nicht unmittelbar zur Produktion gehören, dafür die Verantwortung.

Es war also notwendig, diesem Mißstand abzuweichen. Wie beginnen? An den Arbeitsplätzen, an denen es nur um eine bessere Ausnutzung von Maschinen oder anderen mechanischen Geräten ging, ist das Problem nicht schwer zu lösen. Unsere Kolonne jedoch ist nur auf Hände und Schaufeln angewiesen. Daher mußten wir erwägen, wie die gesamte Arbeitszeit besser zu nutzen ist und die Arbeitsaufgaben besser organisiert werden können.

Und das sah so aus: Unsere Arbeitszeit beginnt um 6 Uhr morgens. Da die Waggons mit dem Ladegut gewöhnlich erst nach 6 Uhr und später zum Verladeort verschoben wurden, konnten wir mit dem Entladen erst um 7 Uhr beginnen. Manchmal wurde es sogar noch später. Das war ein Zeitverlust von 60 bis 90 Minuten. In dieser Zeit kann eine Kolonne von sechs Arbeitern bequem zwei Waggons Gießereisand entladen. Wir riefen die Arbeitskollegen von der Betriebstransportabteilung und von der Leitung der Lager im Betrieb zu einer Besprechung zusammen. Auch die Eisenbahner der Station Vysocany, die das Rangieren der Waggons auf dem Anschlußgleis des Werkes besorgen, waren erschienen. Die Kollegen der Station und der Betriebstransportabteilung verpflichteten sich, einmal die Waggons pünktlich um 6 Uhr zum Arbeitsplatz zu rangieren und zum anderen die beladenen Waggons um 13.30 Uhr und 17 Uhr aus dem Werk herauszuziehen. Wir einigten uns darauf, daß die Kolonne, durch die eine Verzögerung des Planes verschuldet wird, für je Waggon und Stunde 25 Minuspunkte im Wettbewerb angerechnet erhält. Diese Produktionsbesprechung hatte den Erfolg, daß zunächst bis zum 28. Oktober für 73 von 301 Waggons Standgeld gezahlt werden mußte. In der Zeit vom 28. Oktober bis zum 25. November verringerte sich die Zahl der Waggons, für die Standgeld erhoben wurde, bei 329 auf 11 Waggons.

Durch eine gut durchdachte Aufteilung der Arbeitsgruppen nach ihren Fähigkeiten fällt ein überflüssiges Hin- und Herlaufen von einem Arbeitsplatz zum anderen weg. Auch die bessere Ausnutzung der ersten vier Stunden unserer Schicht half uns, die Verpflichtungen zu erfüllen.

Das, was wir getan haben, ist nichts Weltbewegendes. Gelänge es uns, die Zahl der in allen Betrieben aufgehaltenen Waggons auf ein Sechstel herabzumindern, so wäre dies ein bedeutender Erfolg. Unser Kollektiv verpflichtete sich, mit den Kollegen der anderen Betriebe in der Republik in Erfahrungsaustausch zu treten, um das Gelingen dieser Pläne zu gewährleisten.

Deutsch-tschechoslowakischer Eisenbahner-Wettbewerb

Die deutschen und tschechoslowakischen Eisenbahner der beiden Grenzbahnhöfe Bad Schandau und Decin beginnen am 1. Mai, dem internationalen Feier- und Kampftag der Werktätigen, einen Wettbewerb zur Verbesserung des Güterverkehrs über die Ländergrenze.

Der Wettbewerb hat eine Verbesserung des Verkehrs der Transitzüge und die Beschleunigung der Übergabe der Frachtpapiere auf den Bahnhöfen zum Ziel. Die Prämierung des Siegers soll am Geburtstag Generalissimus Stalins, am 21. Dezember, erfolgen.

Der Wettbewerb, der sich vor allem auf die Erweiterung der gegenseitigen Handelsbeziehungen begründet, wird in Sachsen eine Reihe anderer Wettbewerbe auslösen. Neben einem Streckenwettbewerb von Bad Schandau bis Dresden-Friedrichstadt sind Wettbewerbe zwischen dem Bahnhof und dem Bahnbetriebswerk Dresden-Friedrichstadt sowie innerhalb des Grenzbahnhofs Bad Schandau zwischen Bahnhof, Bahnbetriebswerk, Güterabfertigung und Zoll in Vorbereitung.

Vorfristige Planerfüllung als Zeichen des Dankes

„Die Note der Sowjetunion veranlaßt uns, noch stärker als bisher für die Erfüllung unserer Planaufgaben zu arbeiten und besonders im S-Bahnbetrieb die Ziele des Fünfjahrplans vorfristig zu erfüllen“, heißt es in einer Resolution der Werkstätigen der Fahrleitungsmeisterei Nord-Süd (US-Sektor) zum Friedensvertragsentwurf der Sowjetunion. Die Beschäftigten des Bahnbetriebswagenwerks „Ernst Kamieth“, Potsdamer Bahnhof (US-Sektor), verpflichten sich, den Vorschlag der Regierung der Sowjetunion mit der Westberliner Bevölkerung zu diskutieren. In ihrer Erklärung fordern die Eisenbahner eine unverzügliche Stellungnahme der Westmächte zu den sowjetischen Vorschlägen.

„Gerade wir Eisenbahner empfinden die unglückselige Spaltung Deutschlands besonders hart, weil sie die Zerschneidung des Schienennetzes der Deutschen Reichsbahn durch künstlich geschaffene Zonengrenzen mit sich gebracht hat“, schreiben die Eisenbahner und Eisenbahnerinnen des Bahnhofs und der Bahnmeisterei Wedding. Sie begrüßen aus vollem Herzen die erneute Friedensinitiative der Sowjetunion und sind der Meinung, daß es an allen Deutschen selbst liege, den Abschluß eines Friedensvertrages zu erzwingen.

(Aus Presse-Informations-Sonderdienst vom 15. 3. 52)

Pünktlicherer Berufsverkehr zum Eisenhüttenkombinat Ost

Die Verbesserung des Berufsverkehrs, vor allem auf der zum Eisenhüttenkombinat Ost führenden Strecke Kottbus—Guben—Frankfurt, hat ein Wettbewerb zum Ziel, den die Eisenbahner der Reichsbahnämter Kottbus und Berlin abgeschlossen haben. Innerhalb von zwei Monaten sollen die Zugverspätungen im Bereich der beiden Ämter auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden.

Die Eisenbahner des Reichsbahnamtes Kottbus hatten den Durchschnitt der Verspätungen bereits in der ersten Hälfte des Februar bei Reisezügen von 0,7 auf 0,36 Minuten und bei Güterzügen von 3,7 auf 2,88 Minuten herabgedrückt. Sie wurden dafür mit insgesamt 3000 DM prämiert.

Reichsbahndirektion Berlin wertet Verkehrskonferenz von Leipzig aus Eisenbahner übernehmen Verpflichtungen

In allen Ämtern der Reichsbahndirektion Berlin fanden Arbeitstagungen statt, auf denen die Beschlüsse der Verkehrskonferenz der Deutschen Reichsbahn in Leipzig ausgewertet wurden. Die Eisenbahner gingen auf diesen Tagungen zahlreiche Verpflichtungen ein, um zur

Übererfüllung des Volkswirtschaftsplans 1952 beizutragen.

Besonders viele Eisenbahner verpflichteten sich, die Nina-Nasarowa-Methode, die persönliche Pflege von Maschinen und Material, anzuwenden. So hat sich die Brigade 1 der Wagenreinigung vom Bahnbetriebswerk Frankfurt-Oder verpflichtet, zwei Berufszüge der Strecke Frankfurt-Oder—Fürstenberg in persönliche Pflege zu nehmen, damit den Werkstätigen des Eisenhüttenkombinats Ost stets vorbildliche Züge zur Verfügung stehen. Außerdem verpflichtete sie sich, in diesem Jahr vier weitere Berufszüge in Pflege zu nehmen. Die Brigade 2 der Wagenwäsche vom selben Bahnbetriebswagenwerk hat einen Zug in persönliche Pflege genommen.

Die Eisenbahner des Werkstättenteils vom Bahnbetriebswagenwerk Frankfurt-Oder wollen zwei Wagen in zusätzlicher Arbeit überholen. Die Meister des Bahnbetriebswerks Verschiebebahnhof Frankfurt-Oder haben sich unter anderem verpflichtet, alle Arbeiter ihres Werkes bei der Einführung von sowjetischen Neuerermethoden und bei der Bildung von Brigaden zu unterstützen und die Brigaden anzuleiten.

Mamedow-Methode bisher auf 20 sächsischen Bahnhöfen

Nach der Methode des sowjetischen Eisenbahningenieurs Mamedow, die eine erhebliche Verkürzung der Wagenstillstandszeiten ermöglicht, wird bereits auf 20 Bahnhöfen der Reichsbahndirektion Dresden gearbeitet. Weitere 23 Bahnhöfe sollen bis 1. April folgen. Auf den Bahnhöfen Heidenau bei Dresden und Riesa-Hafen sanken seit Anwendung der Mamedow-Methode die Wagenstillstandszeiten um etwa 30%. Die Rbd Dresden hat ihre mit dieser Neuerermethode gemachten Erfahrungen allen Reichsbahndirektionen der Republik zur Verfügung gestellt. Mit diesen Erfolgen hat Dresden die von der Leipziger Eisenbahnerkonferenz geforderten Ziele überboten, bis zum 1. Mai in jedem ihrer Bezirke ein Mamedow-Beispiel zu schaffen.

Initiator der Mamedow-Methode ist der Verdiente Aktivist Amtsvorstand Riedel vom Reichsbahnamt Riesa, der die ersten Erfolge mit der Arbeitsweise des sowjetischen Ingenieurs erzielte.

Große Erfolge der Reichsbahndirektion Erfurt Wagenumlaufzeiten um 18% gesenkt

Die Wagenumlaufzeiten im Reichsbahndirektionsbezirk Erfurt sind seit Beginn des Fünfjahrplans um 18% gesenkt worden. Ziel des Fünfjahrplans ist eine Senkung der Wagenumlaufzeiten bei der Deutschen Reichsbahn um 22%.

Diese Erfolge erreichten die Eisenbahner des Rbd-Bezirks Erfurt vor allem durch sowjetische Arbeitsmethoden und Wettbewerbe. Im vergangenen Jahr sind im Bezirk Erfurt 135 Komplexwettbewerbe abgeschlossen worden. Bei dem Komplexwettbewerb zwischen dem Bahnhof Schwarzsa und dem Kunstfaserwerk „Wilhelm Pieck“ wurden durch vorfristige Rückgabe von insgesamt 3886 Wagen die Wagenstillstandszeiten um 23 316 Stunden gesenkt.

Hohe Leistungen erzielten auch die Lok- und Ausbesserungsbrigaden der Bahnbetriebswerke Eisenach, Meiningen, Gerstungen und Vacha bei der Senkung der Selbstkosten. Am erfolgreichsten waren dabei die Lokbrigaden Herwig, Rudolph und Stoll. Als beste Aus-

**Die Sowjetunion
ist der stärkste und konsequenteste Verbündete des deutschen Volkes
in seinem gerechten Kampf um den Frieden**

besserungsbrigaden zeichneten sich die Brigaden „Fortschritt“ und „Aufbau“ vom Bahnbetriebswerk Eisenach aus.

Das Technische Kabinett des Reichsbahndirektionsbezirks Erfurt will mit den technischen Aktiven der Bahnbetriebswerke einen Erfahrungsaustausch über die Weiterentwicklung des toten Feuerbettes bei Loks, das Hieronymus-Verfahren und die damit verbundene Aufstellung von Fahranalysen und technisch begründeten Kohleverbrauchsnormen beginnen.

Aufruf zur Hunderttausender-Bewegung für Triebwagen

Die Triebwagenbrigade Wörfel vom Bahnbetriebswerk Haldensleben hat alle Triebwagenführer der Republik

aufgerufen, die Hunderttausender-Bewegung für Triebwagen als Grundlage für einen Wettbewerb zu entfallen. Die drei Triebwagenfahrer der Brigade Wörfel legten mit ihrem Wagen 150 000 Kilometer ohne Zwischenreparatur zurück und lösten damit eine Verpflichtung ein, die sie im vergangenen Jahr aus Anlaß des Monats der deutsch-sowjetischen Freundschaft übernommen hatten. Für ihre vorbildliche Leistung erhielten die Brigademitglieder eine Geldprämie von insgesamt 600 DM.

Die Brigade Wörfel ist auch aus einem Wettbewerb innerhalb der Reichsbahndirektion Magdeburg als Sieger hervorgegangen. Ziel des Wettbewerbs war die Einsparung von Schmierstoffen, Pflege des Fahrzeuges, pünktliche Bereitstellung, Vermeidung von Unfällen und Leistung nach Kilometer laut Fahrplan.

Der Mörder Hermann Zunker wurde befreit

Aus der Haft entlassen / Neues Justizverbrechen in Westberlin / Protest des Groscurth-Ausschusses

Der Westberliner Polizist Hermann Zunker, der Mörder des ehemaligen Dienststellenleiters des Bahnbetriebswagenwerkes Potsdamer Güterbahnhof, Ernst Kamieth, ist aus der Haft entlassen worden, obwohl die 10. Große Strafkammer des Westberliner Landgerichts noch am 7. März die Aufhebung des Haftbefehls wegen der Schwere der Straftat abgelehnt hat und von allen friedliebenden Berlinern immer wieder gefordert wurde, daß Zunker so schnell wie möglich abgeurteilt werden muß.

Der Groscurth-Ausschuß zum Schutze der demokratischen Rechte und zur Verteidigung von Patrioten in Westberlin protestierte am Sonnabend in einer Erklärung gegen das neue Justizverbrechen in Westberlin. Er fordert, daß Zunker wieder verhaftet und sofort ein Prozeß gegen ihn anberaumt wird. Die Erklärung des Ausschusses hat folgenden Wortlaut:

„Der Mörder Zunker wurde befreit! Nichts konnte schlagender die Beweiskraft der vom Groscurth-Ausschuß veröffentlichten Dokumente über die Verletzung der demokratischen Grundrechte in Westberlin unterstreichen.

Die vom Strafsenat des Kammergerichts in Westberlin verfügte Haftentlassung ist ein juristisches Verbrechen. Recht und Gesetz wurden außer Kraft gesetzt. Diese eindeutige Feststellung muß für alle anständigen Menschen ein Alarmsignal sein. In Westberlin haben faschistische Elemente entscheidende Positionen in Justiz und Verwaltung besetzt und regieren mit Methoden, wie sie während der Nazijahre in Deutschland üblich waren.

Rechtsanwalt Ronge, der Verteidiger des Mörders, ist Mitglied der FDP und Wortführer im Polizeiausschuß zur Vertuschung der Korruption in der Stumm-Polizei. Er stellte den Haftentlassungsantrag und wurde von Neumann und Kreßmann mit einem Dringlichkeitsantrag der rechten SPD-Fraktion in der Schöneberger Stadtverordnetenversammlung sekundiert. Klingelhöfer forderte im ‚Telegraf‘ die Begünstigung von Mördern im ‚kalten Krieg‘. Der berühmte Terrorrichter Levy, jetzt Präsident des Strafsenats in Westberlin, verfügte die Haftentlassung.

Die Koalition nach den Gangstervorbildern in Chicago, die Verbindung von Politik, Korruption und Mord ist vollständig. Die lenkende Hand hinter den Kulissen ist die gleiche Kraft, welche schon im Juli 1948 den Einsatz Zunkers im amerikanischen Sektor verfügte. Die USA-Kriegshetzer versuchen ihre Werkzeuge zu schützen. Verhaftungen von Friedenskämpfern, Verbot einer Versammlung, auf der Frau Dr. Groscurth sprechen

sollte, und Freilassung eines faschistischen Mörders, das ist die Demonstration Westberliner Freiheit aus Anlaß des ungebetenen Besuches der UN-Kommission zur Verhinderung gesamtdeutscher Wahlen.

Mit diesen Methoden wird man das Gespräch der Deutschen über den Friedensvorschlag der Sowjetunion nicht verhindern können. Die Erkenntnis über die Ungesetzlichkeit des Terrorregimes in Westberlin wächst bei allen anständigen Menschen. Diese Menschen erheben mit dem Groscurth-Ausschuß die Forderung nach der Wiederverhaftung des Mörders Zunker, der sofortigen Durchführung des Prozesses und der Anklageerhebung gegen alle Mithelfer an der rechtswidrigen Gefangenenbefreiung.“

Die Rechtsbeugung, die sich der jetzige Senatspräsident des Westberliner Kammergerichts, Levy, mit der Freilassung des faschistischen Mörders Zunker zuschulden kommen ließ, ist nicht die erste, die er verübte, wohl aber die empörendste. Unter dem Vorsitz von Levy wurde zum Beispiel auch der 22jährige Friedenskämpfer Werner Byszio zu einer einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt, weil er sich an einer Unterschriftensammlung zur Ächtung der Atombombe in Westberlin beteiligt hatte. Drei Angehörige der Westberliner Polizei wurden damals gedungen, um durch meineidige Aussagen die Voraussetzungen zur Fällung dieses Urteilspraches zu schaffen.

Levy war es auch, dem das Westberliner Kammergericht in einem Revisionstermin bescheinigte, daß er im Prozeß gegen die drei jugendlichen Friedenskämpfer Ingeborg Conradi, Günther Wurl und Arnold Herbert „die Meinungsbildung des Gerichtes in Richtungen gedrängt hat, die mit dem Strafverfahren an sich nichts zu tun hätten“. Das Kammergericht mußte damals die Urteile, die auf drei, neun und zwölf Monate lauteten, aufheben und die jungen Friedenskämpfer freisprechen.

Dieser Mann, dem man noch eine ganze Fülle übelster Rechtsbeugungen nachweisen könnte, steht heute an der Spitze der Westberliner Justiz, darf Treu und Glauben mißachten und selbst die Verfassung von Westberlin mit Füßen treten. Wie lange wollen die Berliner noch dulden, daß die deutsche Hauptstadt zum Tummelplatz von Verbrechern gemacht wird? Mit aller Leidenschaftlichkeit müssen sie für Sauberkeit, Recht und Wahrheit eintreten, die Einheit Berlins und Deutschlands und endlich einen Friedensvertrag fordern, damit Berlin nicht zum Gespött der ganzen Welt wird, sondern die angesehene, demokratische Hauptstadt eines wahrhaften Rechtsstaates.

Durch Komplexwettbewerbe mit der Industrie und Landwirtschaft zur schnelleren Be- und Entladung

VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Berichtigung aus Nr. 2/52

Vfg. GdR 609, Seite 30.

Im Absatz I, Zeile 5, muß es richtig heißen: ... werden durch die **nachstehenden** ersetzt.

Der erste Absatz im Muster 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Deutsche Reichsbahn gab Ihnen durch die Finanzierung Ihres Studiums die Möglichkeit zur Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse für Ihre praktische Tätigkeit.“

Sie erwartet von Ihnen, daß Sie sich dieser Förderung bewußt bleiben und sich verpflichtet fühlen, nach beendetem Studium Ihre ganze Kraft bei der Erfüllung Ihrer Planaufgaben zur Verfügung zu stellen und damit am Aufbau und der Festigung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung mithelfen.“

In diesem Zusammenhange weisen wir darauf hin, daß der Verpflichtungsvertrag nach Muster 2 mit den Hochschulstudenten und den Fachschülern auch dann abzuschließen ist, wenn bereits ein Verpflichtungsvertrag nach Muster 1 abgeschlossen wurde. gez. Jonak

I. Betrieb

GdR 695

Betr.: Änderung der Bezeichnungen „Betriebsbeamter“ und „Aufsichtsbeamter“

Die fahrdienstlichen Bezeichnungen „Betriebsbeamter“ nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung § 45 und den Fahrdienstvorschriften § 2 sowie „Aufsichtsbeamter“ nach den Fahrdienstvorschriften § 9 entsprechen nicht mehr der gesellschaftlichen Entwicklung. Nach eingehender Diskussion werden die bisherigen Dienstbezeichnungen geändert.

Alle nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung § 45, Fahrdienstvorschriften § 2 (siehe auch Anlage 1 der Fahrdienstvorschriften) im Betriebsdienst mit der verantwortlichen Wahrnehmung bestimmter fahrdienstlicher Aufgaben betrauten Eisenbahner werden künftig als „Betriebeisenbahner“ bezeichnet.

Die nach den Fahrdienstvorschriften § 9 verantwortlich auszuübenden Tätigkeiten obliegen dem „Aufsichter“ bzw. der „Aufsichterin“ (Abkürzung Aufs). Die Bezeichnungen „Aufsichtshabender, Aufsichtsführender“ usw. sind unzutreffend und kennzeichnen nicht eindeutig genug die zu bezeichnenden fahrdienstlichen Aufgaben und sind irreführend.

Die Bezeichnungen „Betriebeisenbahner“ und „Aufsichter(in)“ sind ab sofort anzuwenden. Sie entsprechen

der demnächst erscheinenden neuen Ausgabe der Fahrdienstvorschriften und den übrigen neubearbeiteten Dienstvorschriften. gez. Lehmann

(GD (12). 1 Bavf 136 v. 14. 3. 52/31 512)

gez. Lehmann

Betr.: Hemmschuh-Behandlung

GdR 696

Die äußerst gespannte Hemmschuhlage zwingt zur pfleglichen Behandlung des Bestandes.

Aus den Berichten der Rbden über die Hemmschuhlage nach dem Stand vom 1. 2. 2 geht hervor, daß insgesamt bei allen Rbden noch 228 Hemmschuhbänke und 186 Hemmschuhhöfen fehlen.

Es ist sofort darauf hinzuwirken, daß die fehlenden Bänke und Öfen beschafft bzw. behelfsmäßig hergerichtet werden.

Ebenso weisen wir erneut auf die ordnungsmäßige Schmierung der Hemmschuhe hin.

Es wird erwartet, daß bei der nächsten Erhebung über die Hemmschuhlage keine fehlenden Hemmschuhbänke bzw. Hemmschuhhöfen mehr gemeldet werden.

gez. i. V. Neuhaus

(GdR 13 B 28 Brg/52 v. 19. 3. 52/31 517)

Betr.: AzFV Abschnitt 21 der Rbd Dresden

Dresden 171

Folgende Änderungen durchführen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----

Strecke 20. Ri a) hinter Nr 4 nachtragen:

4a	Ricsa A	66,65	66,80	0,15	500	o Uh o Übg	60
----	---------	-------	-------	------	-----	---------------	----

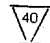
Ri b) Nr 4a mit allen Angaben streichen

Strecke 28. Ri a) Nr 3 mit allen Angaben streichen
 Nr 4 in Spalte 8 nachtragen: „unbes Schrkpo“
 Nr 8 mit allen Angaben streichen

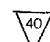
Ri b) Nr 1 Spalten 4—11 streichen
 Nr 6 mit allen Angaben streichen

Strecke 29. Ri a) Nr 2 mit allen Angaben streichen
Ri b) Nr 1 Spalten 4—11 streichen

Strecke 50. Ri a) hinter 5. Zeile auf Seite 50 nachtragen:

2a	Anschl Wismut	18,46	18,49	0,03	—	W auf Abh	40	 km 18,162
----	---------------	-------	-------	------	---	-----------	----	-------------------------------------------------------------------------------------------------

Ri b) hinter 3. Zeile auf Seite 51 nachtragen:

6a	Anschl Wismut	18,49	18,46	0,03	—	W auf Abh	40	 km 18,790
----	---------------	-------	-------	------	---	-----------	----	-------------------------------------------------------------------------------------------------

- Strecke 64.** bei „zulässige Geschwindigkeit“ 4. Zeile streichen und in 5. Zeile „Adorf“ in „Oelsnitz“ ändern
- Ri a)** in Zeile „Oelsnitz“ Spalte 1 unter dem Bruchstrich „40“ in „50“ ändern, Zeile „Adorf“ mit allen Angaben streichen
- Ri b)** Zeile „Adorf“ mit allen Angaben streichen, in Zeile „Oelsnitz“ Spalte 1 über dem Bruchstrich „40“ in „50“ ändern
- Strecke 93. Ri a)** Nr 1 Spalten 4—11 streichen
- Ri b)** Nr 5 mit allen Angaben streichen
- (14 B 10 Bavfa v 6. 3. 52/12 55) gez. Paul

II. Reiseverkehr

Berlin 289

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen und Freikarten.

- Nr. 64 024 gültig bis 24. 4. 53, ausgestellt v. Bww Rga für Anna Jenske.
- Nr. 243 731 gültig bis 10. 1. 54, ausgestellt v. Bf Ahb für Fritz Mayhold.
- Nr. 0 295 382 gültig bis 13. 12. 53, ausgestellt v. Bf Steglitz für Brigitte Schröder.
- Nr. 0 297 413 gültig bis 18. 10. 53, ausgestellt v. Raw Tempelhof für Günter Schulz.
- Nr. 0 176 556 gültig bis 31. 12. 52, ausgestellt v. Rba 7 für Paul Freudiger.
- Nr. 911 210 gültig bis 16. 5. 53, ausgestellt v. Sm Yorckstraße für Otto Kaldune.
- Nr. 0 287 671 gültig bis 20. 5. 53, ausgestellt v. Sfw Berlin für Günter Michalik.
- Nr. 0 103 889 gültig bis 27. 5. 53, ausgestellt v. Raw Tempelhof für Paul Günther.
- Nr. 22 832 gültig bis 14. 6. 53, ausgestellt v. Bm Potsdam für Fritz Stage.
- Nr. 0 175 121 gültig bis 6. 5. 53, ausgestellt v. Bw Leb für Richard Hamann.
- Nr. 0 173 714 gültig bis 27. 4. 53, ausgestellt v. Bf Hermsdorf für Ursula Zischke.
- Nr. 917 488 gültig bis 8. 1. 53, ausgestellt v. Ga Sw für Herbert Noebe.
- Nr. 081 953 gültig bis 18. 9. 52, ausgestellt v. Raw Tempelhof für Horst Mania.
- Nr. 919 226 gültig bis 31. 12. 52, ausgestellt v. Bf Nordbf für Erwin Rzepka.
- Nr. 81 652 gültig bis 14. 6. 52, ausgestellt v. Raw Tempelhof für Richard Hertel.
- Nr. 172 012 gültig bis 30. 4. 53, ausgestellt v. S-Bw Wannsee für Lutz Bernecker.
- Nr. 0 107 932 gültig bis 25. 4. 53, ausgestellt v. Bf Wildpark für Frieda Kaizerkowski.
- Nr. 0 087 820 gültig bis 1. 4. 52, ausgestellt v. Rba 6 für Siegfried Mosler.
- Nr. 422 629 gültig bis 10. 12. 53, ausgestellt v. Rbd Bln für Agnes Müller.
- Nr. 0 066 978 gültig bis 1. 9. 52, ausgestellt v. Bf Grünau für Christel Gehrke.
- Nr. 68 235 gültig bis 31. 12. 52, ausgestellt v. Nba 1 für Käthe Haupt.
- Nr. 278 932 gültig bis 29. 6. 53, ausgestellt v. Rba 3 für Gertrud Palka.
- Nr. 0 178 420 gültig bis 30. 4. 53, ausgestellt v. Rba 3 für Erich Lehmann.
- Nr. 0 101 817 gültig bis 10. 7. 53, ausgestellt v. Bf Ostgbf für Ursula Lorenz.
- Nr. 070 543 gültig bis 19. 4. 53, ausgestellt v. Bf Ostgbf für Horst Ihlenfeld.
- Nr. 2 374 431 gültig bis 30. 4. 53, ausgestellt v. Bf Nordbf für Otto Eggert.
- Nr. 0 106 979 gültig bis 15. 5. 53, ausgestellt v. Sfw Berlin für Lotte Bornschein.

- Nr. 423 013 gültig bis 30. 4. 53, ausgestellt v. Rba 3 für Fritz Behnke.
- Nr. 007 930 gültig bis 30. 3. 52, ausgestellt v. Bw Ostbf für Gerhard Brandt.
- Nr. 0 099 165 gültig bis 16. 10. 52, ausgestellt v. Bw Basdorf für Helga Hanne.
- Nr. 0 099 172 gültig bis 1. 10. 52, ausgestellt v. Bw Basdorf für Ernst Wiezorrek.
- Nr. 0 094 164 gültig bis 31. 5. 53, ausgestellt v. Ga Ostbf für Gisela Kotzan.
- Nr. 023 707 gültig bis 22. 10. 52, ausgestellt v. Bf Zoo für Ernst Hagemoser.
- Nr. 095 969 gültig bis 26. 4. 53, ausgestellt v. Oberbaustofflager Köpenick für Karl Eschricht.
- Nr. 0 071 740 gültig bis 15. 1. 53, ausgestellt v. Bf Altglienicke für Gerhart Homan.
- Nr. 247 590 gültig bis 26. 7. 53, ausgestellt v. Sfw Berlin Karl-Heinz Donko.
- Nr. 0 173 528 gültig bis 30. 4. 53, ausgestellt v. Rba 6 für Frieda Balla.
- Nr. 023 386 gültig bis 19. 7. 52, ausgestellt Bf Wildpark für Hans Dummer.
- Nr. 249 947 gültig bis 10. 5. 53, ausgestellt v. Rba 6 für Werner Döring.
- Nr. 0 102 074 gültig bis 8. 5. 53, ausgestellt v. Bw Ostbf für Paul Fröhlich.
- Nr. 0 287 986 gültig bis 14. 9. 53, ausgestellt v. Sfw Berlin für Jürgen Fischer.
- Nr. 916 746 gültig bis 11. 7. 52, ausgestellt v. Bf Seddin für Günter Hacke.

Nachstehende Freikarten sind in Verlust geraten:

C II Karte Nr. 15 824 2. Klasse; Geltungsbereich: Rbd-Bezirk Berlin, für Herrn Dr. Dittmer, gültig bis 31. 12. 52.

B II a Karte Nr. 108 352 3. Klasse unpers.; Geltungsbereich: Strecken des Rba Bln 4, für 15 Beschäftigte der Bm Potsdam, gültig bis 31. 12. 52.

B II a Karte Nr. 27 963 3. Klasse, unpers.; Geltungsbereich: Rbd-Bezirk Berlin, für einen Beschäftigten des Rba Bln 3, gültig bis 31. 12. 52.

B II a Karte Nr. 27 423 3. Klasse unpers.; Geltungsbereich: Rbd-Bezirk Berlin, für einen Beschäftigten des Nba Bln 4, gültig bis 31. 12. 52.

(23 R 29 Af v. 22. 3. 52/25 148)

gez. Salewski

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen **Cottbus 88**

Dienstaussweis Nr. 0 125 201, gültig bis 31. 12. 52, ausgestellt für Schrankenwärterin Elisabeth Douglas, Bm Lieberose.

Dienstaussweis Nr. 257 440, gültig bis 31. 12. 52, ausgestellt für Kurt Bullan, Cottbus.

Dienstaussweis Nr. 0 319 231, gültig bis 17. 1. 54, ausgestellt für Kurt Krüger, Lokführer Bw Cottbus.

Dienstaussweis Nr. 5 127 556, gültig bis 31. 12. 52, ausgestellt für Georg Bogott, Lokheizer Bw Senftenberg.

Diese Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt. (21/23 R 3 Af v. 13. 3. 52/15 79)

Eisenbahner!

**Steigert die Transportleistungen, übernehmt weitere Verpflichtungen
zur Unterstützung des Nationalen Aufbauprogramms Berlin 1952**

Betr.: Verlust von Dienstausweisen Cottbus 89

Dienstausweis Nr. 0 317 365, gültig bis 31. 12. 53, ausgestellt für Rudolf Imhof, Bm Großenhain.
 Dienstausweis Nr. 254 427, gültig bis 31. 12. 53, ausgestellt für Gertrud Schäfer, Bahnhof Elsterwerda.
 Diese Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt.
 (21/23 R 3 Af v. 18. 3. 52 / 15 79)

Cottbus 90

Betr.: Verlust von gebührenfreien Monatskarten
 Gebührenfreie Monatskarte Nr. 00 394, gültig bis 31. 3. 52, ausgestellt für Elisabeth Douglas, Bm Lieberose,
 gebührenfreie Monatskarte Nr. 0577, gültig bis 31. 3. 52, ausgestellt für Herbert Halkow, Ga Cottbus
 werden hiermit für ungültig erklärt.
 (21/23 R 3 Af v. 18. 3. 52 / 15 79)

Cottbus 91

Betr.: Verlust einer Fahrkarte zum Einkauf von Lebensmitteln, Verlust eines Ausweises zur frachtfreien Beförderung eines Fahrrades

Die Einkaufskarte Nr. 21 198, Strecke Lieberose—Cottbus, gültig bis 31. 12. 52, ausgestellt für Elisabeth Douglas, Bm Lieberose,
 Ausweis zur frachtfreien Beförderung eines Fahrrades Nr. 23 647, Strecke Lieberose—Weichensdorf, gültig bis 31. 12. 52, ausgestellt für Elisabeth Douglas, Bm Lieberose,
 werden hiermit für ungültig erklärt, da die Beschäftigte flüchtig ist.
 Reisende, die mit den genannten Fahrausweisen angetroffen werden, sind als Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln. Die Personalien sind festzustellen und an Rbd Cottbus R 3 zu senden.
 (R 3 Af v. 18. 3. 52/15 79)

Betr.: Verlust von Fahrkarten Erfurt 116

Folgende Fahrkarten sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:
 C-II-Fahrkarte Nr. 15 324, ausgestellt für Betriebs-Berufsschullehrer Siegfried Terne, gültig für die Strecke Erfurt—Straußfurt, Erfurt—Neudietendorf, bis 31. 12. 52;
 Fahrkarte für Familienheimfahrt Nr. 36 688, ausgestellt für die Maurer-Umschülerin Ingrid Ritzmann, gültig für die Strecke Erfurt—Bad Liebenstein, ausgestellt von der Hbm Erfurt;
 Fahrkarte zum Schulbesuch Nr. 26 344, ausgestellt für Heidrun Dressel, Strecke Oberhof—Zella-Mehlis, gültig bis 31. 12. 52;
 Fahrkarte zum Einkauf von Lebensmitteln Nr. 42 854, Strecke Probstzella—Saalfeld, ausgestellt für Hugo Müller, Lokheizer, Bw Probstzella, gültig bis 31. 12. 52;
 Fahrkarte zum Einkauf von Lebensmitteln Nr. 41 422, Strecke Gerstungen—Eisenach, ausgestellt für Johannes Börner, Bw Gerstungen, gültig bis 31. 12. 52;
 Gebührenfreie Monatskarte Nr. 7689 für die Strecke Jena—Göschwitz, lautend auf den Namen Margitta Heyen, Zugmelderin, Bf Göschwitz, gültig für die Monate Januar/März 1952;
 Gebührenfreie Monatskarte Nr. 0269 für die Strecke Saalfeld—Wurzbach, lautend auf den Namen Fredhard Wohlfahrt, Schlosser, Bw Saalfeld, gültig für die Monate Januar/März 1952;
 Gebührenfreie Monatskarte Nr. 0112 für die Strecke Erfurt—Herbsleben, lautend auf den Namen Josef Ullmann, Lagerarbeiter, Direktionshauptlager Erfurt, gültig für die Monate Januar/März 1952.
 Beim Vorzeigen der Fahrausweise sind diese einzuziehen. Die Personalien der Betroffenen sind festzustellen und die Fahrgäste als Reisende ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln.

Die eingezogenen Ausweise sind an die Rbd Erfurt (R 35) einzusenden.

Die mit der Fahrkartenprüfung betrauten Beschäftigten sind zu unterrichten.
 (23 R 35 Af v. 11. 3. 52 / 1651) gez. Kaltenhase

Greifswald 139

Sperrung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0338 208, auf den Namen Wolfgang Thisling, Ga Stralsund, lautend, ist in Verlust geraten. Bei Benutzung des Ausweises sind die Personalien des Inhabers festzustellen.
 (21 R 4 Af v. 4. 3. 52 / 1120)



Sperrung einer Freifahrkarte Greifswald 140

Die Freifahrkarte Reihe A Nr. 17 558 zum Schulbesuch, auf den Namen Siegfried Malchow lautend, ist in Verlust geraten. Bei Benutzung der Freifahrkarte sind die Personalien des Inhabers festzustellen.
 (21 R 4 Af v. 17. 3. 52 / 1120) I. V. gez. Batzer

Verlust von Fahrausweisen Halle 119

Die Blankokarten mit Stamm Nr. 00 796 und 00 797 und der Stamm zur Fahrkarte Nr. 00 798, Verrechnungsbahnhof Leipzig Hbf, sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.
 Reisende, die mit einer der genannten Fahrkarten angetroffen werden, sind als solche ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln.
 Die Personalien sind festzustellen und mit Bericht an RbA (II) Leipzig R 3 einzusenden.
 (23 R 4 Vpfl. 2 v. 21. 3. 52 / 1363) . gez. Herrmann

Halle 120

Betr.: Verlust einer Fahrkartenlochzange

Einer Zugschaffnerin des Bfs Leipzig-Plagwitz ist die Fahrkartenlochzange „Zg 146“ in Verlust geraten. Durch Nachprüfen des Zangenzeichens auf den Fahrkarten und in anderer Weise ist nach der Lochzange zu forschen und bei Wiederauffinden an das Rba Leipzig (II) R 2 zu berichten.
 (23 R 4 Vpfl 2 v. 21. 3. 52/1362) gez.: Herrmann

III. Güterverkehr

Betr.: Güterwagendecken

Dresden 172

Zahlreiche Klagen geben Anlaß, die genaue Beachtung der Bestimmungen im GWV I §§ 28 bis 31 zu erinnern. Insbesondere wird vielfach nicht befolgt, daß Wagendecken, die in anderen Reichsbahndirektionsbezirken beheimatet sind, unverzüglich benutzt oder unbenutzt an die Heimatga zurückzusenden oder in Richtung Hei-

matga zu verwenden sind. Im letzteren Falle ist ein neuer Begleitschein (Anl 18 GWV I) auszufertigen und der alte Begleitschein mit Angabe der Weiterverwendung sofort an die Heimatga zu senden. Bei weiteren Verstößen werden die schuldigen Ga zur Verantwortung gezogen.

(34 G 2 Vwld v. 3. 3. 52/2598)

IV. Maschinenteknik

Dresden 173

Betr.: Benutzung elektrischer Heizgeräte in den Rb-Diensträumen

Es besteht erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das Heizen mit elektrischen Geräten, gleich welcher Art, in den Diensträumen der Verwaltungsgebäude und auf den Bahnhöfen — hierzu gehören auch die Schaffnerwannen — in der Zeit zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr verboten ist.

Beschäftigte, die bei der widerrechtlichen Benutzung eines elektrischen Heizgerätes angetroffen werden, haften persönlich für die vom Kreisenergiebeauftragten hierfür ausgeworfene Strafe.

Wird ein elektrisches Heizgerät dringend benötigt, so ist vorher zum Betrieb desselben die Genehmigung beim zuständigen Lastverteiler einzuholen.

Sofern dem Antrag stattgegeben wird, ist für das elektrische Gerät eine Betriebskarte beim Rba zu beantragen (siehe Bekanntmachung der Rbd Dresden 371/1950). Die schriftliche Genehmigung des Lastverteilers ist dem Antrag beizufügen.

Die Herren Abt-Leiter bei der Rbd, Amtsvorstände und Dienststellenvorsteher haben sich die Kenntnisnahme vorstehender Mitteilung von allen Beschäftigten schriftlich bestätigen zu lassen.

(47 M 49 Qee v. 3. 3. 52/2468)

VI. Bau

Betr.: Auftragserteilung an das EDR

GdR 697

Mit Vfg. WD 111 (1) — 4367/51 vom 5. 1. 52 wurde in den Entwurfsbüros das Prinzip der Wirtschaftlichen Rechnungsführung eingeführt. Hierbei wurde so verfahren, daß das Entwurfsbüro und die Entwurfsbüros bei den einzelnen Rbden zusammen eine verwaltungsmäßige und wirtschaftliche Einheit der Deutschen Reichsbahn bilden.

Das ehemalige Zentrale Entwurfsbüro im Geschäftsgebäude der GdR, Berlin W 8, Krausenstr. 17/20, führt jetzt die Bezeichnung:

Entwurfsbüro Deutsche Reichsbahn.

Die früher den Rbden — Abt. VI — angegliederten Entwurfsbüros und Entwurfsgruppen sind jetzt dem Entwurfsbüro Deutsche Reichsbahn als Außenstellen unterstellt und führen die Anschrift:

Entwurfsbüro Deutsche Reichsbahn
Außenstelle (Ort).

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Aufträge für Entwurfsarbeiten des Investitions- und Generalreparaturplanes an das EDR und seine Außenstellen nur von den Abtl.-Ltr. IV, VI und VII durch Vertragsabschluß erteilt werden können. Alle anderen Auftragserteilungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Bauabteilung.

(66 — 1 Ja 446/52 v. 19. 3. 52/31 566)

gez. v. Neetzow

VII. Sicherungs- und Fernmeldewesen

GdR 698

Betr.: Verlust von Rb-Fernsprechausweisen „Dritter“

Folgende Rb-Fernsprechausweise „Dritter“ sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. 000 232 Rudolf Gummel, Landesregierung Sachsen/Anhalt,

Nr. 000 234 Albert Osterloh, Landesregierung Sachsen/Anhalt,

Nr. 000 337 Ernst Gottschald, Landesregierung Sachsen.

Vorgenannte Ausweise sind bei Vorzeigen sofort einzuziehen und mit Angabe der Personalien des Inhabers an die GdR — Abt VII — zu senden.

(GdR 72-1 Sfau 164/1-52 u Sfau 25/31 570)

gez.: Lier

Berlin 290

Betr.: Neue telegr. Abkürzungen im Rbd-Bezirk Berlin

Für die nachstehenden umbenannten Bahnhöfe sind folgende telegr. Rufzeichen und Abkürzungen festgelegt:

Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung	telegr. Abkürzung
Bf Fröhden	Bf Markendorf-Ost	Mo
„ Neuendorf b/Beeskow	„ Beeskow-Nord	Ben
„ Ketschendorf	„ Fürstenwalde (Spree) Süd	Füs
„ Dahmsdorf-Münchebg.	„ Müncheberg (Mark)	Müb
„ Bad Saarow	„ Bad Saarow-Pieskow	Bsp
„ Bad Pieskow	„ Saarow-Pieskow-Süd	Sps
„ Markau	„ Markee	Mao
„ Markee (unbes. Gbf)	„ Markee Nord	Man
Neue Abzweigstellen:	Abzw. „Awb“	Awb
	(Kurve Wustermark)	
	Abzw. „Awn“	Awn
	(Kurve Wustermark)	
	Abzw. Wiesenau	Aws
	Abzw. Kiesgrube Rhelnsbg.	Akr

(72 SF 43 Sf [7])

I. V. Lockenvitz

**KAMPF DEN
ZUGVERSÄTUNGEN!**

Betr.: Signalfersprecher**Cottbus 92**

Im Anschluß an die M-Blatt-Verfügungen 6/51 und 12a/51 geben wir die Inbetriebnahme der Signalfersprecher bekannt:

Bf Plessaforst Signal A km 112,650 von Lauchhammer-West

Bf Plessaforst Signal F km 114,050 von Plessa.
(71/72 Sf 11 Stffa v. 11. 3. 52/1265)

IX./X. Materialbeschaffung, Einkauf**GdR 699****Betr.: Ablieferung von Glühlampensockeln**

Mit Verfügung von 30. 6. 51 — $\frac{IX/X}{V}$ 92 Mv 26, veröffentlicht in der Anlage A zum Mitteilungsblatt 9/51 unter der Nr. „GdR 318“, haben wir auf die gesetzliche Verpflichtung zur Ablieferung sämtlicher alter Glühlampensockel hingewiesen und auch das Ablieferungsverfahren im Reichsbahnbereich vorgeschrieben.

Das Glühlampenwerk Dresden beklagt sich jetzt darüber, daß die Ablieferung sehr säumig erfolgt und daß bei einzelnen Lieferungen ein sehr großer Ausfall durch verbeulte und zusammengedrückte Sockel zu verzeichnen ist.

Nur unbeschädigte Sockel, die in ihrer Form nicht verändert sind, können in der Fabrikation verwertet werden; beschädigte, nicht verwendbare Sockel werden auf die Ablieferung nicht angerechnet.

Abzuliefern sind nicht nur Buntmetall-, sondern jetzt auch Eisensockel, die ebenfalls wiederverwendet werden können und auch in der Ablieferungsbestätigung mit angerechnet werden.

Wir bringen diese Bestimmungen zur unbedingten Beachtung in Erinnerung und erwarten von allen beteiligten Stellen, daß sie diese Ablieferung nicht nur als gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, sondern als eine Ehrenpflicht ansehen, aus der Überzeugung, daß jeder hierdurch zu seinem Teile am Wiederaufbau unserer Wirtschaft mithelfen will und kann.

(GdR 92 Mv 23. 715/52/31 606)

gez.: Haas

**XI. Finanzen und Betriebswirtschaft****GdR 700****Betr.: Kontenplan der Deutschen Reichsbahn,****hier: Schweinemast in Reichsbahnstellen**

Auf Rückfragen hat uns das Ministerium der Finanzen bestätigt, daß die Anweisung über die Buchungsvorgänge bei Schweinemast in VEB (abgedruckt in „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1951, Heft 23, S. 501) auch für das Jahr 52 gilt. Es ist darum im Kontenplan der DR das Untergruppenkonto 394 „Masttiere“ einzurichten. Im übrigen ist nach der erwähnten Anweisung des Ministeriums der Finanzen von den Reichsbahnstellen, die als hauptsächliche Futterbasis für die Schweinemastung die Abfälle der Betriebsküchen verwenden, wie folgt zu verfahren:

- Der Kaufpreis der Ferkel ist dem Untergruppenkonto 394 zu belasten.
- Die zusätzlich benötigten Futtermittel sind ebenfalls dem Untergruppenkonto 394 zu belasten.
- Bei Verkauf ist mit dem Erlös der gemästeten Schweine zunächst das Untergruppenkonto 394 auszugleichen.

- Der entstehende Mehrerlös ist dem Verrechnungskonto für Werkküchen (1983) gutzubringen.
- Mindererlöse, auch Verluste, die entstehen, wenn Tiere eingehen, sind dem Konto 1983 zu belasten.
- Wird das geschlachtete Tier an die Werkküche zur Verwendung abgegeben, so ist der handelsübliche Preis ebenfalls dem Untergruppenkonto 394 gutzubringen und dem Konto 1983 zu belasten. Im übrigen ist wie zu c) bis e) zu verfahren.

(GdR 111.1 — 1016/52 v. 18. 3. 52/31 776) gez. Dr. Dietze

Betr.: Kassenprüfungsdienst**GdR 701**

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bestimmungen der Kassenprüfungsvorschrift (DV 251) von den Beschäftigten im Kassenprüfungsdienst nicht immer eingehalten werden. Insbesondere wird bei den Vollprüfungen häufig gegen § 83 (4) und 84 (2) verstoßen.

Wir bringen daher diese Bestimmungen erneut in Erinnerung und machen ihre unbedingte Befolgung zur Pflicht.

gez.: I. A.: Brandhorst

(GdR 116 — F 33 — 4602/52 — v. 18. 3. 52/31 716)

Die 500 000 er Bewegung ist die wichtigste Methode zur Erfüllung der Transportaufgaben

GdR 702**Betr.: Annahme von Postbarschecks im Güter- und Expresgutverkehr**

Im Nachnahmeverkehr können von Empfängern der Sendungen auch Postbarschecks in Zahlung genommen werden. Als Empfänger ist bei den Postbarschecks jeweils das kontoführende Kreditinstitut der Bahnhofs-

kasse anzugeben. Diese Postbarschecks können die Bahnhofskassen bei ihrem kontoführenden Kreditinstitut als Verrechnungsschecks einreichen.

Die Annahme von Postschecküberweisungsaufträgen ist abzulehnen, da sie im Sinne des Scheck- und Wechselgesetzes keine Schecks sind. gez.: i. A.: Thiede (GdR 116 — F 29 — 368/52 — v. 20. 3. 52/31 618)

XII. Arbeit und Lohn**Betr.: Protokollerklärung Nr. 19****GdR 703**

zum Rahmen-Kollektivvertrag für die Dienststellen und Betriebe der Deutschen Reichsbahn v. 11. Juni 51

Die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn erklären zum Abschnitt C 9 b):

PKW-Fahrern und LKW-Fahrern, soweit sie nicht im Leistungslohn arbeiten, sind geleistete Überstunden zu bezahlen. Bei Dienstreisen sind außerdem die Vergütungen nach der Verordnung über Reisekostenvergütung vom 1. Dezember 49 zu gewähren.

Überstundenzuschläge werden bei Überstunden, die durch Dienstreisen entstehen, nicht gezahlt.

Diese Regelung gilt vom Inkrafttreten des Rahmenkollektivvertrages vom 11. Juni 51.

Berlin, den 16. Februar 1952

Deutsche Reichsbahn
Der Generaldirektor
gez.: i. V.: Hetz

Industriegewerkschaft Eisenbahn im FDGB
Zentralvorstand
gez.: Seeger

(GdR 123-3/300/8782/51 v. 16. 2. 52/31 623)

Betr.: Umladehallen**GdR 704**

In der Protokollerklärung Nr. 16 Abs. 1 d, Mitt.Bl. Nr. 2 v. 1. 2. 52 wird von Umladehallen gesprochen. Zu diesen Umladehallen gehören folgende Güter-, Gepäck- und Expresgutabfertigungen:

Rbd Berlin 1. Ga u. Gega Berlin Ostbf
2. „ Wustermark Vbf

Rbd Cottbus

1. Ga Cottbus

Rbd Dresden

1. Umladestelle Chemnitz-Hilbersdorf
2. Ga Dresden-Friedrichstadt
3. „ Reichenbach (Vogtl.) ob. Bf
4. „ Zwickau

Rbd Erfurt

1. „ Eisenach
2. „ u. Gega Erfurt
3. „ Gera
4. „ Nordhausen
5. „ Saalfeld

Rbd Greifswald

1. „ Angermünde
2. „ Neustrelitz
3. „ Neubrandenburg
4. „ Pasewalk
5. „ Stralsund

Rbd Halle

1. „ u. Gega Halle/Saale
2. „ Leipzig — M — Th
3. Gpa Leipzig Hbf

Rbd Magdeburg

1. Ga Aschersleben
2. „ Halberstadt
3. „ Magdeburg-Rothensee
4. Gpa Magdeburg-Hbf
5. Ga Stendal

Rbd Schwerin

1. „ Rostock
2. „ Schwerin
3. „ Wittenberge

(123-5/303/641/52 v. 24. 3. 52/31 424)

gez.: i. V.: Kresse

XIII. Recht und Verwaltung**Betr.: Reichsbahn-Kleiderkasse****GdR 705**

hier: Beitragseinhebung

Zur Vermeidung von Zweifeln bei der Anwendung der Tz 11 der Vfg. der GdR — (Gd [111.1] — 73/52 — vom 25. 1. 52) wird ergänzend folgendes bestimmt:

„Beschäftigte, die bereits berufskleidungspflichtig geworden und in die Rb-Kleiderkasse einbezogen worden sind, bleiben auch bei Versetzung auf einen anderen Dienstposten, der das Tragen einer Berufskleidung noch nicht vorsieht, weiterhin berufskleidungspflichtig, d. h. sie bleiben Mitglied der Kleiderkasse bis zum Ausscheiden aus dem Reichsbahndienst.

Falls die Betroffenen noch nicht im Besitz einer Berufskleidung sein sollten, können sie auf Grund ihrer bisherigen Beitragsleistung eine Berufskleidung mit

Berufsgradabzeichen (entsprechend ihrer neuen Tätigkeit) erhalten und auf dem neuen Dienstposten tragen.“

(GdR 134.4 — 444/52 v. 20. 3. 52/31 230)

gez. Bock

Betr.: Rundfunkgebühren**GdR 706**

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen teilt folgendes mit:

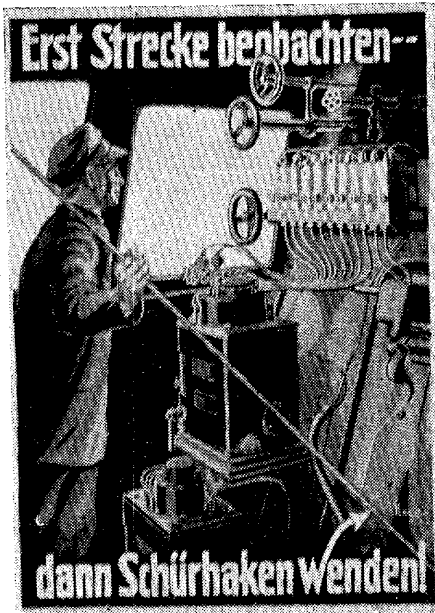
„Die Einziehung der Rundfunkgebühren bei verschiedenen Ministerien, Verwaltungen, politischen Organisationen, der Handelsorganisation, der Konsumgenossenschaft und der volkseigenen Industrie stößt insofern auf Schwierigkeiten, als teilweise die Ansicht vertreten wird, daß die Abführung der Rundfunkgebühren für diese Institutionen aus dienstlichen, politischen, propa-

**Die Sowjetunion ist der stärkste und konsequenteste Verbündete
des deutschen Volkes in seinem gerechten Kampf um seinen Friedensvertrag**

gandistischen oder anderen Gründen nicht in Betracht kommt.

Weiterhin mehren sich die Fälle, bei denen volkseigene Betriebe und ähnliche Institutionen als Schwarzähler festgestellt wurden.

Nach einer grundlegenden Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen können auch die Regierungsstellen, Verwaltungen, Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und sonstige Organisationen nicht von der Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren befreit werden, weil die Gewährung der Gebührenfreiheit gegen das Prinzip der Wirtschaftlichen Rechnungsführung und gegen den in den Haushaltsrichtlinien 1951, Abschnitt I, Ziffer 8, festgelegten Grundsatz verstoßen würde.



Hieraus ergibt sich für alle Ministerien und ihre unterstellten Dienststellen die Notwendigkeit, daß alle bisher gebührenfrei und ohne Genehmigung betriebenen Rundfunkgeräte rückwirkend ab 1. 2. 52 beim zuständigen Postamt angemeldet werden. Gleiches gilt auch für in Kraftfahrzeuge eingebaute Auto-Empfänger.

Wir ersuchen, alle bisher nicht schon gemeldeten Rundfunkgeräte unverzüglich dem zuständigen Postamt anzumelden.

(GdR 134. 3- 326/52 v. 18. 3. 52/31 429) gez. Hetz

Berlin 291

Betr.: Aufbewahrungsfrist für die Amtsblattsammlung des Jahres 46

Die Aufbewahrungsfrist für die Amtsblattsammlung des Jahres 46 ist mit Ende des Jahres 51 abgelaufen.

Die vorhandenen Sammlungen des Jahres 46 sind als Altpapier an das Hauptlager der Rbd Bln — Bln-Nordbf — abzuliefern.

(134 V 31 Aa v. 11. 3. 52/25 024) gez. Jonas

Berlin 292

Betr.: Inbetriebnahme der Kreuzungs- und Überholungsstelle Lossow und der Abzweigstelle Wiesenau

Auf dem Streckenabschnitt Güldendorf—Kraftwerk Finkenheerd ist am 31. 1. 52 in km 87,2 die Kreuzungs- und Überholungsstelle Lossow und auf dem Streckenabschnitt Wiesenau—Ziltendorf am 4. 1. 52 in km 96,0

die Abzweigstelle Wiesenau in Betrieb genommen worden. Die Abkürzungen hierfür sind:

Kreuzungs- und Überholungsstelle Lossow = Lsw
Abzw Wiesenau = Aws.

Die o. a. Betriebsstellen wurden dem Bahnhof Finkenheerd zugeteilt.

(134 V 31 Ogs v. 14. 3. 52/25 024)

gez. Jonas

Berlin 293

Betr.: Auflösung der Bahnhofskasse Berlin-Nordbahnhof als selbständige Dienststelle

Mit Wirkung vom 1. 4. 52 wird die Bahnhofskasse Berlin-Nordbahnhof als selbständige Dienststelle der Rangklasse Ib aufgelöst und der Fahrkartenausgabe und Gepäckabfertigung Berlin-Nordbahnhof unterstellt.

(134 V 31 Ogs v. 18. 3. 52/25 024)

gez. Jonas

Halle 121

Betr.: Umbenennung von Bahnhöfen im Zuge der Änderungen der Kreis- und Gemeindegrenzen

Mit Wirkung vom 1. 5. 52 werden folgende Bahnhöfe umbenannt:

Trebanz-Treben	in Lehma
Obermolbitz	„ Molbitz
Ammendorf	„ Halle (Saale) Süd
Nietleben	„ Halle (Saale) West
Dörlau (Saalkr)	„ Halle-Dörlau
Dörlauer Heide	„ Halle (Saale) Heidebf
Gorsleben (Mansfeld Seekr)	„ Schochwitz
Helmsdorf (Mansfeld Seekr)	„ Helligenthal
Benkendorf	„ Holleben Süd
Eisdorf	„ Teutschenthal Ost
Gollma	„ Landsberg (b Halle, Saale) Süd
Koelme	„ Salzmünde Süd
Kötzchen	„ Merseburg Süd
Kuckenburg	„ Esperstedt (b Querfurt) Süd
Naundorf (Mansfeld Seekr)	„ Beesenstedt Ost
Oberröblingen a See	„ Röblingen a See
Spielberg (b Vitzenburg)	„ Grockstädt
Trebnitz (b Merseburg)	„ Kreypau
Wernsdorf (b Merseburg)	„ Benndorf (Geiseltal)
Burgsdorf (Mansfeld Seekr)	„ Burgsdorf (Kr Eisleben)
Bennewitz	„ Wurzen West
Roitzsch (b Wurzen)	„ Wurzen Ost
Seebenisch	„ Kulkwitz Süd
Moschwig	„ Bad Schmiedeberg Süd
Splau	„ Bad Schmiedeberg Nord
Bietegast	„ Rackith Süd
Oberaudenhain	„ Audenhain
Welsau	„ Zinna
Braunsdorf (Kr Wittenberg)	„ Reinsdorf (b Wittenberg) Nord
Grabschütz	„ Zwochau Ost
Hohenossig	„ Zschölkau Ncrd
Lehelitz	„ Krostitz Nord
Pröttitz	„ Krostitz Süd
Tanne (Kr Delitzsch)	„ Krostitz Ost
Tornau	„ Rodleben
Wolteritz-Lössen	„ Wolteritz
Piesteritz	„ Lutherstadt Wittenberg-Piesteritz
Waldersee	„ Dessau-Waldersee
Mildensee	„ Dessau-Mildensee
Mildensee Waldbad	„ Dessau Waldbad
Mildensee West	„ Dessau Ost
Klein Wittenberg	„ Lutherstadt Wittenberg West

(131 V 5 Ogo v. 12. 3. 52/12 24)

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen

Halle 122

Nachstehende Dienstaussweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis Nr. 0 211 890, ausgestellt auf den Namen Richard Grün, gültig bis 30. 6. 53.

Dienstaussweis Nr. 36 598, ausgestellt für den nt. Angestellten Walter Roth, Fahrdienstleiter beim Bf Zschortau. (XVI v. 22. 3. 52 / 54 71)

(Bitte beachten, gehört zu Abt. XVI)

Fachbücher

In dem Fachbuchverlag GmbH., Leipzig W 31, Karl-Heine-Str. 16, sind innerhalb der Fachbuchreihe der Deutschen Reichsbahn folgende Neuerscheinungen herausgegeben worden:

- 1. Ulrich, Überblick über den Verkehrsdienst, 54 Seiten Text mit 9 Abbildungen und 3 Tafeln, Format Din A 5, kartoniert DM 2,—,
- 2. Burkhardt, Fernmeldeanlagen, Heft IV, Fernmelde- und Sicherungskabel, 53 Seiten Text mit 52 Abbildungen, Format Din A 5, kartoniert DM 2,—.

Hinweise auf Veröffentlichungen

Im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 18 vom 11. 2. 52 enthält u. a.:

Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrbermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben Seite 105

Die Ausgabe Nr. 19 vom 13. 2. 52 enthält u. a.:

Gesetz über die Rückzahlung und Verzinsung der Beträge der Aufbau lotterie für das Nationale Aufbau programm Berlin 1952 Seite 109

Die Ausgabe Nr. 20 vom 14. 2. 52 enthält u. a.:

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1952, das zweite Jahr des Fünfjahrplanes, zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik Seite 111

Die Ausgabe Nr. 21 vom 16. 2. 52 enthält u. a.:

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte Seite 127

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 389. Anwendung der Werkstoff- und Bauvorschriften für Landdampfkessel in der Fassung vom 1. Jan. 1947 betreffend die Verwendung von Rohren 35.29 aus dem Stahl- und Walzwerk Riesa Seite 128

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel Seite 128

Die Ausgabe Nr. 24 vom 20. 2. 52 enthält u. a.:

Anordnung zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1952 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen Seite 137

Zweite Durchführungsbestimmung zum Abgabengesetz Seite 143

Die Ausgabe Nr. 28 vom 28. 2. 52 enthält u. a.:

Preisverordnung Nr. 229 — Verordnung über die Preisbildung im Fotografen-Handwerk Seite 161

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 229 — Preisbildung im Fotografen-Handwerk Seite 164

Die Ausgabe Nr. 29 vom 29. 2. 52 enthält u. a.:

Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Schifffahrt- und Umschlagsbetriebe Seite 184

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Schifffahrt- und Umschlagsbetriebe Seite 185

Verordnung zur Änderung von Gerichtsbezirken im Lande Sachsen Seite 185

Die Ausgabe Nr. 31 vom 8. 3. 52 enthält u. a.:

Anordnung zu dem durch den Volkswirtschaftsplan vorgeschriebenen Plan der Werthaltung Seite 191

Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe Seite 199

Die Ausgabe Nr. 33 vom 14. 3. 52 enthält u. a.:

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen Seite 203

Preisverordnung Nr. 233 — Verordnung über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Geschäftsverkehr der privaten Betriebe mit der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft Seite 204

Die Ausgabe Nr. 35 vom 18. 3. 52 enthält u. a.:

Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen Seite 215

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen Seite 216

Im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 5. 2. 52 enthält u. a.:

Dreizehnte Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften Seite 11

Die Ausgabe Nr. 5 vom 7. 2. 52 enthält u. a.:

Anordnung über die Einführung einheitlicher Vordrucke bei der Erteilung von Dienstaufträgen Seite 14

Die Ausgabe Nr. 7

Bekanntmachung über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen Seite 18

Im Verordnungsblatt von Groß-Berlin

Die Ausgabe Nr. 9 Teil 1 enthält u. a.:

Verordnung über die Einführung des allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft Seite 73

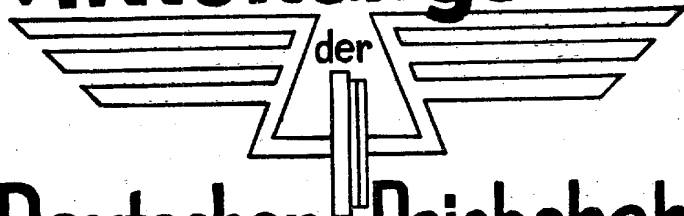
Bekanntmachung eines Mustervertrages mit allgemeinen Lieferbedingungen Seite 75

Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Vertragsgerichts von Groß-Berlin Seite 78

Approved For Release 2002/01/04 : CIA-RDP83-00415R013300110001-0
 THIS IS AN ENCLOSURE TO
 DO NOT DETACH

15R013300110001-0

Mitteilungsblatt



Deutschen Reichsbahn

SECRET



Es lebe die deutsch-polnische Freundschaft

Die Geschichte hat uns, die deutsche und polnische Demokratie, dazu berufen, ein für allemal die Kluft, die im Laufe der Jahrhunderte eine verhängnisvolle Politik der Eroberung und des Imperialismus, begleitet von Brand und Vernichtung, zwischen unseren Völkern aufgerissen, verschwinden zu lassen.

BOLESŁAW BIERUT

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn
 Generaldirektion
 Berlin W 8, Voßstraße 33

AUS DEM INHALT:

	Seite
1. Zum Monat der deutsch-polnischen Freundschaft Koepp, GdR	117
2. Polnisch - deutsches Kulturabkommen	118
3. Nationaler Wirtschaftsplan Volkspolens mit 100,8 % erfüllt	118
4. Aufgaben der Eisenbahner im Kampf um technisch begründete Kohleverbrauchsnormen, von E. Hieronymus, Held der Arbeit	119
5. Persönliche Pflege der Maschinen im Raw Magdeburg	121
6. Mein Bahnsteig ist blitzsauber (Leserbrief)	121
7. Verfügungen und Mitteilungen	121

Nr. **8** Berlin, 17. April 1952 **Jahrg. III**

SECRET

INHALTSVERZEICHNIS DER VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

zu Nr. 8 des Mitteilungsblattes der Deutschen Reichsbahn

Zu Nr. 7 ist die Anlage A (Brandschutzordnung) nach einem besonderen Verteilerschlüssel erschienen. — Rückfragen bei Kollegen Slanina, 31 569.

	Seite
Mehr Wachsamkeit, von Wanke, GdR	121

I. Betrieb

	Seite		Seite
Dresden 174 AzFV Abschnitt 21	121	Greifswald 143 Berichtigung Abschnitt 21 AzFV	122
Greifswald 142 Abschmieren und Abölen der Stellwerksanlagen und Schranken durch das Personal der Bahnhöfe und Bm	122	Magdeburg 130 Änderung des AzFV	122

II. Reiseverkehr

	Seite
Halle 126 Verlust von Freikarten und eines Fahrscheinblocks	122

III. Güterverkehr

	Seite
GdR 708 Wagenbektbebezettel	123
Dresden 175 Wagentienstbuch: Wdb 8	123
Dresden 176 Güterwagenvorschriften, Teil I (GWV I)	123

VI. Bau

	Seite
GdR 709 Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages durch die VE-Bauindustrie auf reichsbahnseitig gelieferte Oberbaumstoffe	123

VII. Sicherungs- und Fernmeldewesen

	Seite
Berlin 294 Sprechstellenverzeichnis, Ausgabe 1952	123
Cottbus 93 Verzeichnis der telegrafischen Rufzeichen und Abkürzungen	123

XI. Finanzen und Betriebswirtschaft

	Seite
GdR 710 Finanzierung von kleinen baulichen Veränderungen	124
GdR 711 Verzugszinsenzahlung an Privatbetriebe	124

	Seite
GdR 712 Erfassung des von der Besatzungsmacht oder Stellen der SKK genutzten Teile des Anlagevermögens der Deutschen Reichsbahn	124
GdR 713 Erläuterungen und Ergänzungen zum Kontenplan der Deutschen Reichsbahn 1952	124

XII. Arbeit und Lohn

	Seite
Halle 127 Dienststellenbewertung	125

XIII. Recht und Verwaltung

	Seite
Berlin 295 Zugehörigkeit der der Rbd Berlin unmittelbar unterstellten Stellen	125

XIV. Soziales

	Seite
GdR 714 Vorsicht beim Arbeiten mit Elektron	125
GdR 715 Tödlicher Unfall einer Arbeiterin auf dem Ausgangsgeis in einem Raw	125
GdR 716 Ergänzung der Dv 276 31 (Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel), 3. Berichtigungsblatt	126
Berlin 296 Tödliche Unfälle im Bahnunterhaltungsdienst	126

	Seite
Berlin 297 Warnung an alle! Unfall durch Hineinleuchten mit einer Karbidhandlaterne in einen Kesselwagen	123
Berlin 298 Bahnärztlicher Dienst	127
Berlin 299 Anstrich der Gas-, Licht- und Wasserfüllstände	127
Dresden 177 Bahnärztlicher Dienst	127

XV. Schulung

	Seite
GdR 717 Kurzfilm „Schiene — Achse — Schiff“	127

Fortsetzung siehe auf 3. Umschlagseite

Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn

Herausgeber: Deutsche Reichsbahn, General-
direktion Berlin W 8, Voßstraße 33 / Tel. 67 00 15
App. 31 219 und 31 904, nach Dienstschiuß 25 038
Chefredaktion: Hans Mikisch, Pressestelle

Nr. 8

Berlin, den 17. April 1952

Jahrg. III

Zum Monat der deutsch - polnischen Freundschaft

„Die Lebensinteressen des deutschen Volkes, sein Streben zur nationalen Einheit, das unlösbar mit dem Kampf gegen die imperialistischen Kriegsbrandstifter zur Sicherung des Friedens verbunden ist, entsprechen auch den Lebensinteressen des polnischen Volkes, den Interessen aller friedliebenden Völker.“

Dies erklärte der Präsident der Volksrepublik Polen, Boleslaw Bierut, bei seinem Freundschaftsbesuch in Berlin am 23. 4. 1951.

Inzwischen hat die weltpolitische Lage eine weitere große Entwicklung genommen. Der Kampf um die Einheit Deutschlands und um einen Friedensvertrag ist durch die Note der Sowjetunion an die drei Großmächte in ein neues Stadium getreten. Die gewaltige Stärkung des Friedenslagers, die darin zum Ausdruck kommt, hat eine schärfere Herausbildung der Front des Friedens einerseits, des aggressiven Imperialismus andererseits bewirkt, sie hat aber auch dem großen Führer der werktätigen, friedliebenden Menschheit, J. W. Stalin, das Recht gegeben, den amerikanischen Journalisten gegenüber am 31. März zu erklären, daß der Krieg nicht näher sei als vor zwei bis drei Jahren.

An dieser Tatsache hat die Freundschaft zwischen dem polnischen Volk und den Menschen der Deutschen Demokratischen Republik einen wesentlichen Anteil. An dieser festen Freundschaft, die begründet ist auf den gleichgerichteten Zielen beider Länder, nämlich dem Aufbau einer friedlichen Wirtschaft durch den polnischen Sechsjahrplan und den deutschen Fünfjahrplan, auf der Anerkennung der beiderseitigen Lebensrechte, bei uns verbunden mit dem Bewußtsein unserer Schuld an den schweren Opfern, die das polnische Volk in den Jahren 1939 bis 1944/45 für seine Freiheit bringen mußte, an dieser Freundschaft wird die Kriegshetze der Imperialisten zerschellen.

Unsere Aufgabe ist es daher im Monat der deutsch - polnischen Freundschaft, aktiver als bisher für diese Freundschaft einzutreten, die Hetze gegen die Oder-Neiße-Friedensgrenze als das zu entlarven, was sie ist, nämlich als Kriegshetze, und uns mehr als bisher über unseren Nachbar Polen zu informieren, seine großen Aufbauerfolge kennenzulernen, den Aufbau Warschaws als Beispiel für unser Aufbauwerk Berlin zu erkennen und auszuwerten. Kollegen! Begrüßt die Freundschaftsbesuche aus Polen festlich! Zeigt aber auch der übrigen Welt stolz und mutig die feste Verbundenheit der Werktätigen aus beiden Ländern. Sprecht die Kollegen und Freunde, die noch schwanken und nicht klarsehen, aber auch die Westdeutschen und Westberliner an und kämpft um die breite Entwicklung der deutsch-polnischen Freundschaft.

Jeder Eisenbahner soll sich verantwortlich fühlen dafür, daß in seinem Betrieb dieser Freundschaft klarer Ausdruck verliehen wird.

Am 18. April 1952 feiert Präsident Bierut seinen 60. Geburtstag. Nehmt dies zum Anlaß, dieses echten Freundes unserer Republik und des ganzen polnischen Volkes würdig zu gedenken.

Es lebe das polnische Volk mit seinem Präsidenten Boleslaw Bierut! Es lebe die deutsch-polnische Freundschaft!

Koeppe, GdR

Polnisch-deutsches Kulturabkommen

Am 8. Januar 1952 wurde in Berlin ein Abkommen für kulturelle Zusammenarbeit zwischen Polen und der Deutschen Demokratischen Republik für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Am 12. Januar wurde das Programm über die Realisierung dieses Abkommens für das Jahr 1952 unterzeichnet.

Dieses Abkommen ist von besonderer Bedeutung und hat die Vertiefung der bereits bestehenden guten nachbarlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen Polen und der Deutschen Demokratischen Republik zum Ziele. Es wird dazu beitragen, die beiderseitigen fortschrittlichen Traditionen und kulturellen Erfolge sowie den friedlichen Aufbau auf beiden Seiten der Oder und Neisse kennenzulernen.

Beide Länder können sich beachtlicher Errungenschaften auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, technisch-wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit rühmen.

Die Zeitspanne war reich an Tatsachen, die die sich ständig entwickelnde kulturelle Zusammenarbeit beider Länder bewiesen. In Polen wurden die Übersetzungen zahlreicher Romane und Dichtungen deutscher Klassiker veröffentlicht. Unter diesen muß die besonders schöne Übersetzung von Heinrich Heines Gedichten hervorgehoben werden. Mit Begeisterung werden die in Massenaufgaben herausgegebenen Romane deutscher zeitgenössischer Schriftsteller von der polnischen Bevölkerung gelesen, wie z. B. „Das siebte Kreuz“ von Anna Seghers, „Der Russenpelz“ von Friedrich Wolf sowie Werke von J. Petersen, Arnold Zweig, Heinrich Mann.

Immer mehr klassische und moderne Stücke deutscher Schriftsteller werden auf polnischen Bühnen aufgeführt. Nach dem „Zerbrochenen Krug“ von Kleist erfreut Schillers „Kabale und Liebe“ sich eines großen Erfolges in Warschau. Auch Werke von Friedrich Wolf, z. B. „Tai Jang erwacht“, wurden in Warschau und „Bürgermeister Anna“ in Wroclaw erfolgreich aufgeführt. Zu einer weiteren Festigung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet trugen auch die Gastspiele des Dresdener Theaterensembles mit den Aufführungen des Bühnenwerkes von Kruczkowski „Die Sonnenbrucks“ und Lessings „Emilia Galotti“ bei.

Ständig lebhafter ist der Austausch von Filmen, und ein schönes Beispiel war hierfür der Film „Die Sonnenbrucks“, der durch die deutsche Filmgesellschaft „DEFA“ auf Grund des Bühnenwerkes von Kruczkowski, unter Anleitung des Autors und Teilnahme der polnischen Schauspielerin Ślaska, gedreht wurde. Große Verdienste ernteten in Polen der hervorragende Dirigent Hermann Abendroth sowie andere deutsche Musiker.

Auf fast sämtlichen deutschen Bühnen der Deutschen Demokratischen Republik wurde das Werk von Kruczkowski „Die Sonnenbrucks“ gespielt. Darüber hinaus wurde in Berlin das Bühnenstück „Die Belastungsprobe“ von Jan Rojewski aufgeführt. Augenblicklich trägt das Bühnenstück „Ein gewöhnlicher Fall“ von Adam Tarn einen beachtlichen Erfolg davon. Große Anerkennung bei der deutschen Bevölkerung fanden u. a. die polnischen Filme „Letzte Etappe“ und „Die Grenzstraße“.

Ein lebhafter Austausch fand ebenfalls auf dem Gebiete der Musik statt. Den Konzertzyklus in der Deutschen Demokratischen Republik dirigierten Witold Rowicki und Zdzisław Górczyński. Verdienten Beifall ernteten G. Fitelberg, Ewa Bandrowska-Turska, Stanisław Szpinalski, Andrzej Panufnik, Władysław Kedra und viele andere bekannte polnische Musiker.

Auch auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik ist eine rege Zusammenarbeit beider Länder zu verzeichnen. Zahlreiche Delegationen von Wissenschaftlern aus der Deutschen Demokratischen Republik besuchten Polen und polnische Wissenschaftler die Deutsche Demokratische Republik. Eine besondere Bedeutung ist dem Besuch des bekanntesten polnischen Chemikers Prof. Skarżyński sowie dem Besuch von Prof. Adam Schaff beizumessen. Der letztere hielt an der Berliner Universität

und in anderen wissenschaftlichen Zentren der Deutschen Demokratischen Republik Vorlesungen ab. Prof. Jan K o t t , der vor kurzem in der Deutschen Demokratischen Republik weilte, hielt ebenfalls eine Reihe Vorlesungen ab.

Das kürzlich abgeschlossene Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit zwischen Polen und der Deutschen Demokratischen Republik festigt Formen, Mittel und den Umfang der ständig wachsenden kulturellen Zusammenarbeit, um dadurch die sich entwickelnden freundschaftlichen Beziehungen noch mehr zu vertiefen und zu verbreiten. Um das Band zwischen den Vertretern der Literatur, Kunst, Theater, Musik, Film und Radio zu festigen, schaffen beide Länder Erleichterungen in der Organisation der Kunstausstellungen, Konzerte, Theater- und Filmvorstellungen, Rundfunkübertragungen usw. Das Abkommen sieht die Übersetzungen der wertvollen wissenschaftlichen und literarischen Werke, die Ausgabe und den Austausch von Büchern, und zwar wissenschaftlicher, literarischer und künstlerischer Publikationen vor. Es sieht ferner die Zusammenarbeit der Institutionen und der wissenschaftlichen Anstalten sowie den Austausch und die Zusammenarbeit der Wissenschaftler und Studenten vor und sichert den Vertretern der Wissenschaft die Möglichkeit der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen in den betreffenden Institutionen des befreundeten Landes unter Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen.

Außerdem garantiert es den Austausch der Pressekorrespondenten, dient zur Belebung der Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen, wissenschaftlich-kulturellen und Jugendorganisationen, sieht Einladungen der Vertreter dieser Organisationen und den Austausch der jeweiligen Ensembles sowie das gegenseitige Organisieren von Sportveranstaltungen vor.

Dieses zwischen Polen und der Deutschen Demokratischen Republik getroffene Abkommen bildet demgemäß die besten Bedingungen zur weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit beider Völker auf dem Gebiete der Kultur, Kunst und Wissenschaft.

(Aus „Trybuna Luda“)

Nationaler Wirtschaftsplan mit 100,8 % erfüllt — Industrieproduktion erreichte 270% des Vorkriegsstandes

Über die Erfüllung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 1951 berichtet das von der Staatlichen Kommission für Wirtschaftsplanung herausgegebene Kommuniqué. Danach erfüllte die Industrie ihren Gesamtproduktionsplan mit 100,8%, wobei die Planerfüllung bei der Groß- und Mittelindustrie mit 101,6% etwas über dem Durchschnitt lag. Bei Berücksichtigung des Zusatzplanes wurde im Produktionsjahr 1951 ein Stand erreicht, der 13% über dem für diesen Zeitpunkt ursprünglich im Sechsjahrplan vorgesehenen Plan liegt. Die Produktionssteigerung betrug in der Industrie gegenüber 1950 insgesamt 24,4%, für die Groß- und Mittelindustrie 21,2%. Verglichen mit der Vorkriegszeit (1938) stieg der Wert der industriellen Produktion gegenwärtig auf 270%.

Im Transportwesen stieg die Güterbeförderung insgesamt um 14% (Eisenbahn 10%, staatlicher Kraftverkehr 66%, Binnenschiffahrt 23%, Seeschiffahrt 45%) — letztere erfüllte ihren Plan mit 122%). Der Güterumschlag der Häfen lag um 2% höher. Der Personenverkehr auf der Eisenbahn stieg um 17%, im Kraftverkehr um 48%. Der Umlauf von Waggons pro Tag wurde um 2,5% verkürzt, von Lokomotiven um 4,7%. Die Ausnutzung des Waggonparkes im Güterverkehr wurde um 13,7% verbessert. Es wurden 149 km neuer Eisenbahnstrecken sowie 101 km Nebengleise, 154 km Stationsgleise und 711 km Straßen gebaut.

Geburtsurkunde von Chopins Mutter aufgefunden

Nach einer Mitteilung des polnischen Chopin-Komitees wurde durch Zufall in einem alten Personenstandsregister in Izbica Kujawska (bei Kolo, Wojewodschaft Poznań) die urkundliche Eintragung der Geburt von Chopins Mutter aufgefunden. Nach diesem Dokument wurde Tekla Justyna Krzyżanowska — so hieß Chopins Mutter mit ihrem Mädchennamen — in Długa, 3 km von Izbica entfernt, im Jahre 1782 geboren. Ihre Eltern hießen Jakub und Antonina Krzyżanowski.

*

Es gibt ein ganze Reihe realistischer Bücher von jungen und fortschrittlichen Schriftstellern Polens. Wichtige politische Schriften brachte der Dietz Verlag heraus. Zur Information und zur Gewinnung von Argumenten für die Diskussion sind folgende Bücher und Broschüren wichtig, die in keiner Betriebsbücherei fehlen dürfen:

1. Henryk Keisch „Der unbekannte Nachbar“
Preis 2,80 DM
2. Karl Małcuzyński „Vom anderen Ufer“
Preis 1,50 DM

Aufgaben der Eisenbahner im Kampf um technisch begründete Kohleverbrauchsnormen

Von Eduard Hieronymus, Held der Arbeit

Die Reichsbahn hat den größten Brennstoffverbrauch in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie benötigt zum Heizen der Lokomotiven jährlich viele Millionen Tonnen Kohle. Um dem Bedarf der gesamten Volkswirtschaft gerecht zu werden, sieht der Volkswirtschaftsplan 1952 für das 2. Jahr des Fünfjahresplanes eine Senkung des bisherigen Kohleverbrauchs um 3 Prozent vor. Das Lokpersonal hat also nicht nur die große Verantwortung für einen störungs- und unfallfreien Zugverkehr, sondern muß darüber hinaus durch sparsamste Verwendung von Betriebsstoffen aller Art, ganz besonders aber von Kohle, bedeutende volkswirtschaftliche Aufgaben erfüllen.

Diese Aufgaben gilt es mit Hilfe der Erarbeitung und Anwendung technisch begründeter Kohleverbrauchsnormen für den Lokomotivbetrieb zu lösen.

Die jetzige laut Plan erfolgende Zuteilung von Kohle für die Lokomotiven der Deutschen Reichsbahn, berechnet nach Millionen-Lokleistungstonnenkilometern (Mio-Ltkm), ist zwar für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit der Lokomotiven von Bedeutung, kann aber keineswegs als Wertmesser für echte Kohleinsparungen angesehen werden. Dazu kommt, daß der für die verschiedenen Transporte erforderliche Kohleverbrauch im umgekehrten Verhältnis zur Last steht, d. h. je größer die Last, um so geringer der Kohleverbrauch. Dies ist bisher bei der Berechnung der Kohleinsparung nicht berücksichtigt worden. Fälschlicherweise wurde in den meisten Fällen der mit größerer Lastbeförderung zwangsläufig verbundene geringere Kohleverbrauch als Einsparung betrachtet und entsprechend bewertet.

Die Züge besser auslasten

Was können wir tun, um die im Plan vorgesehene Kohleinsparung von 3 Prozent zu erreichen? Zunächst müssen wir mehr als bisher unser Hauptaugenmerk auf die bessere Auslastung der Züge legen, um dadurch den Kohleverbrauch zu senken. Die täglichen Einsatzstunden der Lokomotiven müssen erhöht werden, das bedeutet gleichzeitig, daß die Stillstandszeiten der Lokomotiven durch einen planmäßig vermehrten Ausbau von Ringläufen, ohne Berücksichtigung von Bezirks-, Amts- oder Direktionsgrenzen, verringert werden müssen.

3. Die Kleine deutsch-polnische Reihe
u. a. Peter Nell „Nachbarland im Frühling“
Preis 0,80 DM,

sämtlich im Verlag „Blick nach Polen“, wo auch die Zeitschrift gleichen Namens des letztgenannten Verlages erscheint.

Sämtliche Bücher sind zu beziehen durch den Buchhandel, auch durch die deutsch-polnische Gesellschaft, die auch in allen sonstigen Fragen der deutsch-polnischen Freundschaft berät und hilft.

Die Landesausschüsse der Gesellschaft befinden sich für Brandenburg in Potsdam, Tieckstraße 3
für Mecklenburg in Schwerin, Mozartstraße 10
für Sachsen-Anhalt in Halle, Rudolf-Breitscheid-Straße 91
für Sachsen in Dresden N 23, Großenhainer Straße 239
für Thüringen in Erfurt, Schmidtstedter Straße 29a
für Berlin in Berlin, NW 7, Luisenstraße 41.

Zu Rat und Auskunft steht jederzeit zur Verfügung in der GdR Kollege Krepp (Ruf 31 368, Wohnung 29 405).

Unabhängig von der Auslastung der Züge können wir durch rein technische Maßnahmen wesentliche Kohleinsparungen erreichen, wie z. B. beim Anbrennen kalter Lokomotiven, bei der Feuerhaltung während der Stillstandszeiten und bei der Bedienung der Lok während der Fahrt.

Von wesentlicher Bedeutung für die Einsparung von Kohle bei der Reichsbahn und Schaffung technisch begründeter Kohleverbrauchsnormen ist die Qualifizierung des Lokpersonals. Hier ist es wichtig, an Hand von Aufzeichnungen sich einen genauen Überblick über die Leistungen des Lokpersonals sowie über die Ursachen eines zu hohen Kohleverbrauchs zu verschaffen. Besondere Aufzeichnungsbogen ermöglichen einen Vergleich der Leistungen der einzelnen Lokführer. Werden wesentliche Unterschiede in der Fahrweise festgestellt, so wird ein Lokführer dem anderen seine Fahrweise erläutern und übermitteln.

Gleichzeitig ist zu überprüfen, wie der Heizer die Feuerungstechnik beherrscht, um zu ergründen, ob die mangelnden technischen Fähigkeiten zu hohem Kohleverbrauch führen. In solchen Fällen wird der beste Heizeraktivist einem etwas zurückgebliebenen Kollegen die richtige Anwendung des „toten Feuerbettes“ und die beste Feuerungstechnik während der Fahrt eingehend erläutern müssen. Aber auch der Wasserverbrauch der Lokomotive ist einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Zu hoher Wasserverbrauch läßt auf undichte Dampfkolben oder Schieber schließen. Auch durch undichte Kolbenschieberroste gelangt der Dampf unausgenutzt ins Freie und wird so vergeudet. Ebenso kann die unnötige Überhitzung des Wassers eine Ursache höheren Wasserverbrauchs und damit eines Mehrverbrauchs an Kohle sein.

Hält sich der Wasserverbrauch in normalen Grenzen, liegt als letzte Ursache dem zu hohen Kohleverbrauch eine starke Versteinerung des Kesselinnern zugrunde. Hier ist es Aufgabe der Lokbesatzung, auf die Härtegrade des Wassers zu achten und dort kein Wasser zu nehmen, wo der Härtegrad besonders hoch ist. Bei sorgfältig und gut ausgewaschenen Kesseln hält sich der Kesselsteinansatz in erträglichen Grenzen. Hierbei wird die Einführung und richtige Anwendung des uns von den polnischen Eisenbahnern übermittelten Sodaphosph-Verfahrens helfen, auch dieses Hemmnis einer



Held der Arbeit Eduard Hieronymus

Kohleeinsparung endgültig aus dem Wege zu räumen. Einen besonders hohen Kohleverbrauch verursachen auch undichte Überhitzererlemente. Nach dreitägigem Einsatz einer Lok mit undichten Überhitzererlementen wurde ein Mehrverbrauch von 6,6 t Kohle festgestellt; eine andere Lok hatte aus gleichem Grunde nach 14 Tagen Benutzung einen Mehrverbrauch von 17,3 t. In einzelnen Bahnbetriebswerken ist man bereits dazu übergegangen, technisch begründete Kohleverbrauchsnormen für den Lok-Fahrdienst zu erarbeiten. Aktivisten und Bestarbeiter ermitteln in gemeinsamer Arbeit den technisch begründeten Verbrauch an Kohle für alle Lokomotiven. Es wäre falsch, die Erarbeitung der überaus wichtigen technisch begründeten Kohleverbrauchsnormen auf Grund jahrelanger Beobachtungen aufzustellen. Das wäre ein langwieriger und auch nutzloser Prozeß. Vor allem kommt es auf die Mitarbeit der Aktivisten und Bestarbeiter bei der Ausarbeitung der Kohleverbrauchsnormen an, weil sie die den heutigen Gegebenheiten entsprechenden Erfahrungen besitzen. Es ist also notwendig, in jedem Bahnbetriebswerk ein besonderes Arbeitskollektiv zu bilden, das sich mit der Ausarbeitung der technisch begründeten Kohleverbrauchsnormen befaßt. Diesem Kollektiv müssen der Dienststellenleiter, der Betriebsgewerkschaftsgruppenleiter, der Betriebsparteiensekretär, der Kulturleiter, ein Vertreter der Transportpolizei und vor allen Dingen die besten Aktivisten angehören.

Einer der besten Aktivisten übernimmt in jedem Bahnbetriebswerk die vorbereitenden Maßnahmen zur Ermittlung der technisch begründeten Kohleverbrauchsnormen. Er hat dabei die Aufgabe, für jede Lok und Lokbesatzung besondere Ermittlungsbogen aufzustel-

len und sie dem Lokpersonal auszuhändigen und eingehend zu erklären. Es ist aber eine der wichtigsten Aufgaben aller Mitglieder des Kollektivs, mit den Kollegen auf den Lokomotiven ständig Aussprachen durchzuführen, damit ihnen jede Frage beantwortet und erläutert werden kann. Da fast jedes Bahnbetriebswerk betriebliche Besonderheiten hat, ist es notwendig, daß Aktivisten des Lokfahrdienstes, die die Eigenarten des Betriebsablaufes kennen, diese Aufgaben übernehmen.

Berichte gewissenhaft abfassen

Nach Erledigung der vorbereitenden Maßnahmen werden die besten Lokbesatzungen einen Monat lang täglich auf den dafür bestimmten Bogen über ihre Arbeitsweise auf der Lok und den Kohleverbrauch berichten. Von größter Wichtigkeit ist, daß die Kollegen ihre Aufzeichnungen gewissenhaft vornehmen und bestrebt sind, die Züge pünktlich zu befördern.

Nach Ablauf eines Monats werden die einzelnen Berichtsbogen ausgewertet und für die einzelnen Lastgruppen der Durchschnitt der verbrauchten Kohle festgestellt. Die so ermittelten Mengen bilden die Grundlage für die technisch begründete Kohleverbrauchsnorm.

Im darauffolgenden Monat fahren alle Lokbesatzungen nach den im Vormonat ermittelten Kohleverbrauchsnormen. Ergeben sich Abweichungen gegenüber der Kohleverbrauchsnorm, so werden diese berichtet bzw. nochmals überprüft.

Durch dieses Verfahren werden nicht nur technisch begründete Kohleverbrauchsnormen geschaffen, sondern auch Verbrauchswerte für mehrere Zugleistungen ermittelt. Dies ist von großer Wichtigkeit für den Personenzugdienst, da hier oft mehrere Züge zwischen zwei Kohleladungen gefahren werden müssen.

Es wäre grundfalsch, etwa Verbrauchsschätzungen für die einzelnen Leistungen vorzunehmen. Nur die gesamte Dienstleistung zwischen zwei Kohleladungen kann Grundlage der Verbrauchsnorm sein. In jeder Norm ist der Kohleverbrauch für zwei Stunden Ruhe miteinfaßt.

Die technisch begründeten Kohleverbrauchsnormen für die planmäßige Zugfolge festzustellen, ist verhältnismäßig einfach. Schwierigkeiten treten dagegen noch bei der Ermittlung des Kohleverbrauchs der Lokomotiven auf, die Bereitschaftsdienst leisten. Sie haben oft längere Standzeiten, ehe sie wieder mit der Arbeit beginnen. Für diese Lokomotiven wurden 50 kg Kohle pro Stunde als technisch begründete Verbrauchsnorm festgesetzt und als Grundlage hierzu die Verbrauchsnormen der Sowjetunion genommen. Dort werden für 24 Stunden Ruhe im Feuer 0,8 t Steinkohle vorgesehen, das entspricht bei uns einer Briketteinheit von 1,2 t oder 50 kg pro Stunde. Auch für das Anbrennen einer kalten Lokomotive, mit warmem oder kaltem Wasser gefüllt, ist eine technisch begründete Verbrauchsnorm ermittelt worden, so daß in Zukunft für den gesamten Dienstablauf pro Lok Kohleverbrauchsnormen vorhanden sind.

Es ist notwendig, mit allen Kollegen im Lokfahrdienst über technisch begründete Kohleverbrauchsnormen und ihre große Bedeutung für die Erfüllung unserer Wirtschaftspläne zu sprechen. Nur mit ihrer tatkräftigen Unterstützung können wir die uns gesetzten Ziele im Volkswirtschaftsplan 1952 erfüllen. Daß dies möglich ist, haben uns die Eisenbahner des Bahnbetriebswerkes Chemnitz-Hauptbahnhof bewiesen. Auch ihr Kohleverbrauch war, wie in verschiedenen anderen Bahnbetriebswerken, zu hoch. Durch eine ausgezeichnete Aufklärungsarbeit und Qualifizierung der Heizer erreichte es der Verdiente Eisenbahner Lokführer H u b e r, daß der Kohleverbrauch nicht nur auf eine technisch vertretbare Norm gesenkt werden konnte, sondern darüber hinaus weitere 16 Prozent Kohle eingespart wurden. Eifern wir alle den Kollegen dieses Bahnbetriebswerkes nach!

Aus „Neues Deutschland“ Nr. 76 vom 29. März 1952.

Persönliche Pflege der Maschinen im Raw Magdeburg

Nach dem Vorbild Nina Nasarowas haben 160 Werk-tätige des Reichsbahnausbesserungswerkes Magdeburg ihre Maschinen in persönliche Pflege genommen. In der zentralen Dreherei des Werkes, in der vorwiegend Frauen arbeiten, wurden damit bereits viele Erfolge erzielt. Es gelang, die Zahl der Generalreparaturen immer mehr zu verringern. Die Dreherinnen haben Maschinen-karten angelegt, um die Laufzeiten und Auslastungen der Maschinen jederzeit überprüfen zu können. Kleinere Reparaturen führen die Arbeiter bereits selbständig aus.

Mein Bahnsteig ist blitzsauber

Kürzlich stand ich zu später Abendstunde auf dem Bahnsteig E des Bahnhofs Ostkreuz. Da beobachtete ich, wie der Fahrdienstleiter, mit einem Eimer bewaffnet, jedes Stückchen Papier vom Bahnsteig aufhob. Das gefiel mir so gut an ihm, daß ich ihm ansprach. Darauf sagte er mir: „Arbeit schändet nicht, und am Sonntag ist mein Bahnsteig blitzsauber.“

Er benutzt hierzu die Zeit zwischen der Ankunft der Züge. Wenn ich mir noch die früheren Beamten mit der roten Mütze, meist behäbig, mit dem barschen Unteroffizierston vorstelle! Für sie wäre Papiersammeln eine entwürdigende Handlung gewesen.

Willy Maaß, Köpenick

Mehr Wachsamkeit!

Diese Forderung kann nicht oft genug erhoben werden. Wie wenig Bedeutung einer steten Wachsamkeit bei der täglichen Arbeit von vielen Kollegen beigemessen wird, soll folgendes Beispiel zeigen:

Im Rahmen der Vorbereitung einer volkswirtschaftlich wichtigen Aktion suchte ich die Abstellbahnhöfe für Kesselwagen im Bezirk verschiedener Rbd'en auf, um je nach Eignung der dort abgestellten Kesselwagen Dispositionen über die einzelnen Kesselwagen zu treffen. — Die Kollegen des Wagendienstes, ja selbst die Dienststellenleiter erteilten alle gewünschten Auskünfte; nahmen Weisungen über Abverfügung und weitere Verwendung der dort abgestellten Kesselwagen entgegen und trafen sofort Maßnahmen zur Durchführung der Anordnungen, ohne zu überprüfen, wer ich bin, und ob ich zu solchen Anordnungen berechtigt sei. Es war mir möglich, nach Erledigung meiner Obliegenheiten die betreffenden Dienststellen wieder zu verlassen, ohne daß auch nur ein Kollege meinen Dienstaussweis verlangt hat. Erst als ich sie auf die möglichen Folgen ihrer Unterlassung hingewiesen habe, erkannten sie die Tragweite ihres säumigen Verhaltens. Der Ordnung halber sei gesagt, daß lediglich auf einem der sechs aufgesuchten Bahnhöfe mein Dienstaussweis gefordert wurde.

Kollegen, laßt bei eurer täglichen Arbeit mehr Wachsamkeit walten! Bedenkt, daß Personen am Werk sind, die im Auftrage friedensfeindlicher Kräfte unsere planmäßige, dem Frieden dienende Aufbauarbeit zur Erfüllung des Fünfjahresplanes stören wollen.

„Mehr Wachsamkeit!“ darf nicht eine unbeachtete Forderung bleiben; sondern muß uns bei der Erfüllung unserer Aufgaben ständig als Richtlinie dienen.

Wanke, GdR — Kwl —

VERFUGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Berichtigung aus Nr. 7/52. Vfg. GdR 695, Seite 109

Betr.: Änderung der Bezeichnungen „Betriebsbeamter“ und „Aufsichtsbeamter“ wird wegen Koordinierung verschiedener Begriffe für ungültig erklärt.

I. Betrieb

Dresden 174

Betr.: AzFV Abschnitt 21 der Rbd Dresden

Folgende Änderungen durchführen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Strecke 75	7. Ri a)	Nr 1 ändern								
	1	Zittau A	27,38	27,45	0,07	220	—	40		aus Gl 2
	Ri b)	Nr 14 mit allen Angaben streichen.								
Strecke 71	Ri a)	Nr 2 ändern in den Sp 5, 6 u. 8		21,00	0,10		Behelfsbrücke			
	Ri b)	Nr 7 ändern in den Sp 4, 6 u. 8	21,00		0,10		Behelfsbrücke			
Strecke 79	Ri a)	Nr 1, 3, 4, 6, 10 u. 11 mit allen Angaben streichen.								
	Ri b)	Nr 9, 10, 14, 16, 17 u. 19 mit allen Angaben streichen.								
Strecke 102	Ri a)	Nr 2 mit allen Angaben streichen.								
	Ri b)	Nr 1 mit allen Angaben streichen.								

(14 B 10 Bavia v. 12. 3. 52/12 55)

Greifswald 142

Betr.: Abschmieren und Abölen der Stellwerksanlagen und Schranken durch das Personal der Bahnhöfe und Bahnmeistereien

Um eine vorzeitige Abnutzung der Stellwerks- und Schrankenanlagen, z. B. Reißen von Stelleitungen, zu verhindern und auch einen Schwergang der Anlagen zu vermeiden, müssen diese Anlagen regelmäßig durch das Bedienungspersonal der Bahnhöfe und Bahnmeistereien abgeölt bzw. abgeschmiert werden. Von den

Signalwerkführern können hierzu Starrfettpressen entliehen werden, wenn diese nicht vorhanden sind.

Wir haben festgestellt, daß durch die Bahnhöfe und Bahnmeistereien nicht die genügende Sorgfalt angewendet wird, so daß Störungen auftreten, die vermieden werden können. Es wird daher den Aufsichtführenden und besonders den Dvst der Bahnhöfe und Bm zur Pflicht gemacht, mehr als bisher auf die strikte Durchführung der in den St V § 15, Absatz 15 bis 19 gegebenen Bestimmungen zu achten.
(12 B 2 Bu v. 24. 3. 1952/315)


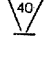
Greifswald 143

Betr.: Berichtigung Abschnitt 21 (Sonderheft) des AzFV der Rbd Greifswald (Dv 411^b Grw).

Folgende Berichtigung sofort handschriftlich vornehmen:

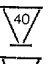
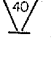
Strecke 10 Angermünde—Bad Freienwalde (Oder):
a) Ri Angermünde—Bad Freienwalde (Oder)

Als 7. und 8. Zeile nachtragen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Oderberg-Bralitz	22,0	23,1	1,1	—	Fehl W-Abh v. d. Sig.	40	—	 km 21,81
		Oderberg-Bralitz-Oderbrücke	24,78	24,83	0,05	—		40	—	 km 24,60

b) Ri Bad Freienwalde (Oder)—Angermünde

Als 2. und 3. Zeile nachtragen:

		Oderbrücke-Oderberg-Bralitz	24,83	24,78	0,05	—	Fehl W-Abh v. d. Sig.	40	—	 km 25,0
		Oderberg-Bralitz	23,1	22,0	1,1	—		40	—	 km 23,3

Strecke 11. Löwenberg (Mark)—Templin

Unter Ri a) u. b) Bergsdorf—Klein Mutz bzw. Klein Mutz—Bergsdorf mit allen Angaben streichen.
(12 B 3 Bavfa v. 24. 3. 52/1316)

gez. Schmidt

Betr.: Änderung des AzFV Magdeburg 130

Auf Seite 13 ist hinter Hp Magdeburg—Rothensee nachzutragen:

- Spalte 1: Vbf Magdeburg—Rothensee,
- Spalte 2: Tp 3471/73
- Spalte 3: Tp 3474/75
- Spalte 4: Tp 3473, Tp 3475
- Spalte 5: Mg Buckau, Schönebeck (E),
- Spalte 6: A 5, A 5.

Auf Seite 56 Strecke 2. (Wittenberge)—Geestgottberg—Stendal—Magdeburg Hbf—Köthen—Zö-

beritz—(Halle [S]) ist in Spalte 8 der Vermerk
„Nachschieben nur nach Bedarf“ zu streichen und dafür zu setzen:
„bei Zügen mit Last über 1000 t.“

Auf Seite 84 Strecke 112. Heudeber—Danstedt—Wernigerode—Stapelburg—(Bad Harzburg) ist nachzutragen: Spalte 1: Minsleben, Spalte 2: C, Spalte 3: nein, Spalte 4 u. 5: —, Spalte 6: Heudeber—Danstedt, Spalte 7: 4, Spalte 8: links.

(12 B 5 Bavf v. 27. 3. 52 875/1163)

gez. Laux

II. Reiseverkehr

Halle 126

Verlust von Fahrkarten und eines Fahrscheinblocks

Folgende Freikarten B IIa, 3. Klasse, gültig bis 31. Dezember 1952, sind in Verlust geraten:

- Nr. 48 116 ausgestellt für Karl Rosenberger,
- Nr. 48 117 ausgestellt für Herbert Eichhorn,
- Nr. 48 118 ausgestellt für Max Berndt,
- Nr. 48 119 ausgestellt für Hermann Hoffmann und
- Nr. 48 120 ausgestellt für Fritz Gensigke.

Sämtliche Karten sind ab Lutherstadt Wittenberg nach Halle (S), Leipzig, Jüterbog, Dessau, Falkenberg, Straach und Eilenburg gültig.

Der Fahrscheinblock Reihe B Nr. 324 001—324 025 ist beim Raw Halle (Saale) abhanden gekommen.

Vorstehende Fahrausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Personen, die sie vorzeigen, sind wie Reisende ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln. Sie sind der Rbd nach Feststellung der Personalien und Einziehung der Fahrausweise zu melden.

(23 R 5 Af v. 27. 3. 52/1393)

Eisenbahner!

Übernimmt Selbstverpflichtungen zum 1. Mai 1952 zur Steigerung der Produktion, zur Hebung der Qualität und zur Senkung der Selbstkosten

III. Güterverkehr

Betr.: Wagenbeklebezettel

GdR 708

Die Unregelmäßigkeiten wegen schlecht lesbarer oder unleserlicher Versandbahnhofe in den Wagenbeklebezetteln sind immer noch sehr zahlreich, weil der Versandbahnhof nicht mit genügender Sorgfalt eingestempelt wird. Zur Einstempelung des Versandbahnhofes in die Wagenbeklebezettel sind nur einwandfreie und saubere Stempel und schwarze Stempelfarbe zu verwenden.

Besonders wird auch darüber geklagt, daß die Eintragung des Bestimmungsbahnhofes und des Leitungsweges so unleserlich geschrieben oder die Schrift durch Witterungseinfüsse so verblaßt ist, daß die Hingehörigkeit des Wagens auf den Unterwegsbahnhöfen nur durch den Frachtbrief festgestellt werden kann. Die Schriftzeichen müssen groß und deutlich sowie licht- und wasserecht sein. Die Wagen- und Leerwagenzettel sind daher in allen Teilen mit Blaustift (nicht Tintenstift) oder Stempel vollständig auszufüllen.

Bei Eintragung des Leitungsweges sollen die einzelnen Leitungspunkte möglichst untereinanderstehen und richtig und vollständig angegeben sein.

Oft wird auch nicht beachtet, daß die Zettel, auch die Leerwagenzettel, auf beiden Langseiten der Wagen anzubringen sind. Wenn die Zettelhalter fehlen, wird leider oft nur ein Zettel angebracht.

Zur Vermeidung falscher Behandlung der Wagen bei der Zugbildung und Beförderung müssen von leer verfügbaren Wagen die alten Beklebezettel und besonders die Zusatzzettel, rote Fackel, grünes „V“ und die Kreideanschriften entfernt werden. Es werden auch unrichtig Wagenbeklebezettel verwendet, z. B. werden

Zettel mit grünem „V“ entgegen den Bestimmungen an gewöhnlichen Wagenladungen und Sammelgutwagen angebracht.

Solche Mängel dürfen nicht länger geduldet werden. Die Verstöße müssen streng verfolgt werden, damit endlich die Erschwernisse im Rangierdienst und die damit verbundenen Fehlleitungen und Beförderungsverzögerungen aufhören. **Wer seine Pflichten bei der Arbeit nicht gewissenhaft erfüllt, muß nach der Arbeitsordnung, Abschnitt IX, zur Rechenschaft gezogen werden.**

Wagenbeklebezettel mit schlecht lesbaren oder unleserlichen Eintragungen sind von den Bestimmungsbahnhöfen unter Vorlage der Zettel und Angabe des Versandbahnhofes und über alle übrigen Mängel ist ein besonderer Bericht dem vorgesetzten RbAmt zur weiteren Veranlassung vorzulegen, weil durch Verfügungen allein keine Besserung zu erwarten ist.

(GdR 33 Vga v. 4. 4. 52/31 333)

Betr.: Wagendienstbuch: Wdb 8 Dresden 175

Zur Wdb 8, betr. lose Wagenbestandteile, ist das Ergänzungsbblatt 1 erschienen. Eingang überwachen.

(33 G 2 Vwa v. 18. 3. 52/2598)

Dresden 176

Güterwagenvorschriften, Teil I (GWV I)

Das Drucksachenlager hat eine begrenzte Menge der neuen GWV I zur käuflichen Abgabe an Eisenbahner zur Verfügung. Preis für ein Stück 1,70 DM. Bestellungen sind an das Drucksachenlager zu richten.

(33 G 2 Vwa v. 6. 3. 52/2598)

VI. Bau

GdR 709

Betr.: Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages durch die VE-Bauindustrie auf reichsbahnseitig gelieferte Oberbaustoffe

Bei Durchführung eines Investitionsbauvorhabens wurde von einer Bauunion die Forderung erhoben, einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 14,13% auf die reichsbahnseitig frei Baustelle gelieferten Oberbaustoffe in Rechnung zu stellen. Die Forderung fußt auf eine Verordnung über die Preisbildung für Bauleistun-

gen der VE-Bauindustrie (VPB), die demnächst im Gesetzblatt veröffentlicht wird.

Im Benehmen mit dem Staatssekretariat für Bauwirtschaft wurde entschieden, daß die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages von 14,13% auf reichsbahnseitig frei Baustelle gelieferte Oberbaustoffe — Schienen, Schwellen und Kleineisen — **nicht erfolgt.**

Falls von einer Bauunion trotzdem ein Verwaltungskostenzuschlag auf Oberbaustoffe in Rechnung gestellt wird, ist unter Hinweis auf diese Verfügung eine derartige Forderung zurückzuweisen.

(GdR 66 — Sta 19/52 v. 14. 3. 52/31 366)

VII. Sicherungs- und Fernmeldewesen

Berlin 294

Betr.: Sprechstellenverzeichnis der Rbd Berlin, Ausgabe 1952

Es ist zu berichtigen:

Teil V Seite 36 Rba S-Bahn
Abt. LIV Ruf 42 333 streiche 52 412
F P 1 Ruf 42 352 streiche 52 414

Teil VII Seite 27 Bf Friedenau
Bahnhofs-
büro Ruf 60 183 streiche 60 143

Seite 61 Bf Ludwigfelde
Ga Ruf 68 203 streiche 68 325

Seite 110 füge ein:
Bf Töpchin Ruf 815/153

Seite 122 Bf Wünsdorf
Aufsichts-
dienst Ruf 812/43 streiche 812/50
gez. i. V. Lockenvitz

(72 SF 38 Sfbv [3] v. 26. 3. 52/25 113)

Cottbus 93

Betr.: Verzeichnis der telegrafischen Rufzeichen und Abkürzungen im Rbd-Bezirk Cottbus

Im Verzeichnis der telegrafischen Rufzeichen und Abkürzungen der Betriebsstellen im Rbd-Bezirk Cottbus, Ausgabe v. 1. 11. 50, ist folgende Berichtigung durchzuführen:

Seite 13 unter Buchstabe N — Neuzauche, Nz in Nze ändern.

(71/72 Sf 11 v. 25. 3. 52/418)

**KAMPF DEN
ZUGVERSPTUNGEN!**

XI. Finanzen und Betriebswirtschaft**GdR 710****Betr.: Finanzierung von kleinen baulichen Veränderungen**

Kleine bauliche Veränderungen, wie Mauerdurchbrüche, Türdurchbrüche usw., sind aus Kleininvestitionsmitteln zu finanzieren (Bescheid des Ministeriums der Finanzen 04/5320/1073 v. 17. 3. 52).

(GdR 111.1 6575/52 v. 25. 3. 52/31 776) gez. I. A.: Thiede

GdR 711**Betr.: Verzugszinsenzahlung an Privatbetriebe**

Bezug: Preisverordnung Nr. 233 (Verordnung über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Geschäftsverkehr der privaten Betriebe mit der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft vom 5. März 1952.

Die Preisverordnung Nr. 233 ist im Gesetzblatt der DDR 33/1952 vom 14. März 1952 abgedruckt. In ihr ist festgelegt, daß die Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (und damit also auch die Deutsche Reichsbahn) verpflichtet sind, beim Geschäftsverkehr mit den privaten Betrieben die Bestimmungen der 6. Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe zugrunde zu legen.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, wie in § 2 Absatz 2 der PVO 233 ausdrücklich festgelegt ist, daß die privaten Betriebe für ihre Forderungen nach Ablauf der 14tägigen Zahlungsfrist genauso Verzugszinsen verlangen können wie die volkseigene Wirtschaft und die Deutsche Reichsbahn. Da die Preisverordnung am 14. März 1952 verkündet worden ist, können derartige Verzugszinsen ab 13. April 1952 verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß Rechnungen von Privatbetrieben auch weiterhin erst bezahlt werden dürfen, wenn sie ordnungsgemäß geprüft worden sind. Unter Beachtung der neuen gesetzlichen Bestimmungen muß die Prüfung und Bearbeitung der Rechnungen durch die Fachabteilungen aber so beschleunigt werden, daß die rechtzeitige Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist in jedem Falle gewährleistet ist. Für etwa entstehende Verzugszinsen werden die dafür Verantwortlichen genauso herangezogen und belastet wie bei Verzugszinsenzahlungen an volkseigene Betriebe.

Die Hauptbuchhalter treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Verzugszinsenzahlungen zu vermeiden.

(GdR 111.1 — 1083/52 v. 26. 3. 52/31 776) gez. I. A. Thiede

GdR 712**Betr.: Erfassung der von der Besatzungsmacht oder Stellen der SKK genutzten Teile des Anlagevermögens der Deutschen Reichsbahn**

Aus uns vorliegenden Berichten entnehmen wir, daß bei einer Anzahl von Rb-Stellen Grundstücksflächen, Gebäude oder andere Bestandteile des Anlagevermögens der Deutschen Reichsbahn von Einheiten der Besatzungsmacht oder Stellen der SKK genutzt werden, ohne daß bisher ordnungsgemäße Abrechnung mit diesen Stellen bzw. dem Amt für Reparationen erfolgte.

Die Rbd'en und Raw'e melden uns bis zum 15. 4. 52, welche Objekte im ihrem Bereich von den obengenannten Stellen genutzt werden. Dabei ist für jedes Objekt anzugeben:

1. die genaue Bezeichnung des Anlagegegenstandes und seiner Lage,

2. der Anlagen-Bruttowert und der jährliche Abschreibungsbetrag,
3. die darauf lastenden Grundsteuern,
4. andere darauf lastende öffentliche Abgaben (diese zusammengefaßt).

Ferner ist je Objekt anzugeben:

5. von welcher Stelle sie genutzt werden,
6. seit wann die Nutzung erfolgt sowie
7. ob und mit welchem Betrag eine Abrechnung der uns entstandenen Kosten mit den Stellen bzw. Amt für Reparationen erfolgt.

gez. Thiede

(GdR 111.1 — 470/52 GKB-Nr. 011 508 v. 25. 3. 52/31 776)

GdR 713**Betr.: Erläuterungen und Ergänzungen zum Kontenplan der Deutschen Reichsbahn 1952**

Mit Verfügung 111.1 769/52 vom 29. 2. 52 wurde angeordnet, daß die von der DIB zu erhebende Gemeinkostenpauschale ungekürzt an die GdR abzuliefern ist. Demzufolge ist das Konto 4980 von den Reichsbahnbezirken (Investträgern) und Rbd'en nicht mehr zu benutzen. Die Beträge sind als „andere abzuführende Einnahmen“ für Konto 4980 der GdR abzuführen.

Aus der Prüfung der Kontrollberichte hat sich ergeben, daß die Kontengruppe 28 (im Jahre 1950 das Untergruppenkonto 239) vielfach irrtümlich verwendet worden ist, wodurch sich eine Aufblähung der Kontenklasse 2 auf der Soll- und Habenseite ergeben hat. Um dies zu vermeiden, wird hiermit angeordnet, daß die Kontengruppe 28 ab 1. 1. 52 nicht mehr zu verwenden ist. Der sich in der Kontenklasse 2 (ausgenommen Kontengruppe 29) ergebende Saldo ist vielmehr von den bilanzierenden Rb-Stellen im Ergebnis B oder C auszuweisen.

In den Erläuterungen in dem Kontenplan 1952 zum Text, Ziffer 01, ist vorgesehen, daß die Buchung von Beständen der Kontengruppe 05, die in der Umlaufmittelsphäre verbraucht oder verarbeitet werden (z. B. als Instandhaltungsmaterial), per Kontenklasse 4 an Umlaufmittelfonds erfolgt. Um die sich daraus ergebenden häufigen Änderungen des Umlaufmittelfonds zu vermeiden, ist die Buchung per Kontenklasse 4 unter Zwischenschaltung des Kontos 1931 an Konto 2604 vorzunehmen.

Das Konto 2604 ist hierfür mit der Bezeichnung „Erträge aus Verbrauch von Beständen der Kontengruppe 05 zu Lasten der Kontenklasse 4“ im Kontenplan neu einzurichten.

Zur Erleichterung der Abstimmung innerhalb der Rbd'en sind ferner die Konten 0860 und 0890 wie folgt zu unterteilen:

08600	Zugang durch Umsetzungen von Rb-Stellen der gleichen Rbd
08607	Zugang durch Umsetzungen von Raw zu Raw
08608	„ „ Umsetzungen von anderen Rb-Stellen
08609	„ „ Umsetzungen von volkseigenen Betrieben
08900	Abgang durch Umsetzungen an Rb-Stellen der gleichen Rbd
08907	„ „ Umsetzungen von Raw zu Raw
08908	„ „ Umsetzungen an andere Rb-Stellen
08909	„ „ Umsetzungen an volkseigene Betriebe

(GdR 111.1 — 1084/52 v. 26. 3. 52/31 776) gez. Thiede

**Es lebe die Republik Polen
und ihr im Friedens- und Freiheitskampf der Völker so verdienter
Präsident Boleslaw Bierut**

XII. Arbeit und Lohn

Halle 127

Dienststellenbewertung

Nach VfG. GD 123.4/403/407/52 v. 13. 3. 52 sind die

- Bw'e Altenburg (Thür.)
- Engelsdorf
- Leipzig-Wahren und das
- Bww Leipzig Hbf West

mit Wirkung vom 1. 4. 52 in die Rangkl. Ia einzugruppieren. Das mit AV 496/48 bekanntgegebene Dienststellenverzeichnis muß berichtigt werden.

(123 A 6 Ogsb v. 19. 3. 52)

XIII. Recht und Verwaltung

Berlin 295

Betr.: Zugehörigkeit der der Rbd Bln unmittelbar unterstellten Stellen

Durch die Einführung des Prinzips der Eigenwirtschaftlichkeit bei der Deutschen Reichsbahn sind verschiedene bisher der Rbd Bln unmittelbar unterstellte Stellen wirtschaftlich und personell anderen Stellen zugeteilt:

Es wurden zugeteilt:

Brückenmeisterei der Rbd Bln	dem Rba Bln	1
Oberbaustofflager Köpenick	" "	1
Hochbaumeisterei-Neubau	" "	1
Schwellenlager Zernsdorf	" "	2
Sfw Bln		
(einschl. alle Sm u. Fm des gesamten Rbd-Bezirks als Außenstellen	" "	2
Bahngärtnerei Wannsee	" "	4

Der Rbd Bln weiterhin unmittelbar unterstellt sind folgende Stellen:

- Reichsbahnämter Berlin 1—7 u. S-Bahnamt,
- Reichsbahn-Neubauämter Bln 1—4,
- Vermessungsamt der Rbd Bln,
- Prüfungsamt Berlin,
- Verkehrskontrolle I der Rbd Bln,
- Verkehrskontrolle II der Rbd Bln,
- Hauptlager der Rbd Bln,
- Lochkartenstelle der Rbd Bln,
- Fahrkartendruckerei u. Druckerei der Rbd Bln.

Wirtschaftlich u. personell der Rbd Bln zugeteilt:

- Hauptwagenamt Berlin. gez. Jonas
- (134 V 31 Og v. 26. 3. 52/25 024)

XIV. Soziales

Betr.: Arbeitsschutz;

Vorsicht beim Arbeiten mit Elektron

GdR 714

In einem Bahnbetriebswerk hatte ein Werkträger trotz Verbotes Unterlegscheiben aus Elektron auf der Schmirgelscheibe geschliffen. Elektron ist leicht entzündbares und bei der Verbrennung eine große Hitze entwickelndes Leichtmetall. Der Schleifstaub wurde nicht beseitigt. Als darauf ein Vorschlosser einen Dreikantschaber schleifen wollte, entzündete sich beim Schleifen der Elektron-Schleifstaub, wodurch ihm drei Finger der linken Hand verbrannt wurden.

Elektron ist nur so zu bearbeiten, daß Rückstände nicht zu Verpuffungen führen können (Bearbeitung nur auf der Drehbank, Fräsmaschine usw.). Das Schleifen kann gestattet werden, wenn im Naßschleifverfahren gearbeitet wird.

Trockenschleifen bzw. Schmirgeln von Elektron ist grundsätzlich verboten.

Die in Frage kommenden Beschäftigten sind entsprechend aufzuklären.

gez. Schmidt

(IV - V - 143 - So 14 - Usup - 3155/52 v. 25. 3. 52/31443)


GdR 715

Betr.: Tödlichen Unfall einer Arbeiterin auf dem Ausgangsgleis (Gleiswaage) in einem Raw

Durch nicht *genügendes Verantwortungsbewußtsein eines Arbeiters und schlechtes Zusammenarbeiten der Beschäftigten hat sich in einem Raw der nachstehend geschilderte tödliche Unfall zugetragen:

Eine Arbeiterin war mit dem Entfernen der Kreideanschriften an fertiggestellten Güterwagen beschäftigt. Diese Fahrzeuge standen auf der Gleiswaage und wurden mit Hilfe eines Spills weiterbewegt. Die Arbeiterin befand sich im Augenblick des Unfalls vermutlich und soweit die Ermittlungen ergaben, an der Stirnseite des Wagens. Ein Arbeiter, der hinter dem Wiegehäuschen stand, gab dem Spillbediener das Zeichen zum Vorziehen. Durch die sofort einsetzende Bewegung der Fahrzeuge wurde die noch an der Stirnseite des Wagens beschäftigte Arbeiterin umgestoßen und von einer Achse des abrollenden Wagens am Kopfe tödlich verletzt.

Der Arbeiter, der das Signal zum Vorziehen gab, hatte seinen Standort so eingenommen, daß er nicht in der Lage war, das Gleis zu übersehen. Er hätte sich vor

	<h1 style="margin: 0;">ARBEITSSCHUTZ</h1> <h1 style="margin: 0;">ARBEITSRECHT</h1>	<p style="margin: 0;">Jeder verhinderte Unfall - ein Beitrag zur Erfüllung des Fünfjahrplanes!</p>
-------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

jeder Bewegung der Fahrzeuge davon überzeugen müssen, daß daran Arbeitende nicht gefährdet sind. Nur durch eine völlige Außerachtlassung der Unfallverhütungsvorschrift Teil V § 31 I (2) und (6) sowie II (4) konnte sich dieser Unfall ereignen. Der Unfall konnte sich erst dadurch ereignen, daß der das Signal gebende Arbeiter sich seiner Verantwortung nicht bewußt war.

Es gilt, aus diesem Unfall die Lehre zu ziehen, bei allen auszuführenden Arbeiten stets umsichtig zu handeln. Eine gemeinsame vorherige Absprache der Beschäftigten über den Arbeitsschutz ist erforderlich. Jede etwa vorhandene Abstumpfung gegenüber den Gefahren des Betriebes muß energisch bekämpft werden. Dies gilt besonders für die als Ortsaufsichtsführer tätigen Eisenbahner.

Es sind uns bis zum 10. 5. 52 von den Raw'en, die für diesen Arbeitsvorgang verantwortlichen OAF namentlich zu benennen. Bei Neubesetzung dieser Stellen ist der Name des jeweiligen OAF zu melden. Die in Frage kommenden Werk tätigen bei den restlichen Dienststellen sind den zuständigen Abt. XIV der Rbd'en bis zum 30. 4. 52 bekanntzugeben, die die Namensverzeichnisse unter gleichzeitiger Angabe der Dienststelle der Abt. XIV der GdR bis zum 10. 5. 52 vorlegen. Die GKB-Nr. lautet 014 507.

Wir ersuchen, diesen Unfallvorgang zum Anlaß einer Belehrung und Aufklärung aller beteiligten Beschäftigten zu nehmen. Die Wiederholung eines derartigen tödlichen Unfalles muß unter allen Umständen vermieden werden.

(VIII-V-IV-143-So- 3182/52 v. 27. 3. 52) gez. Schmidt

GdR 716

Betr.: Ergänzung der Dv 276 91 (Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel).

3. Berichtigungsblatt.

Das Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel ist wie folgt zu ergänzen: Auf Seite 13 ist unter lfd. Nr. die Nr. 69 mit folgender Tätigkeit nachzutragen: „Arbeiten in Kohlenstaubmahanlagen.“ In Spalte „Art des Schutzstückes, Geräte-Haupt-Nr.“ sind die Geräte-Haupt-Nummern 02³⁾, 18, 78, 90, 91 und 92 und in Spalte „Bemerkungen“ der Wortlaut „) aus dichtem Gewebe“ anzutragen.

Auf Seite 16 sind unter lfd. Nr. 111a unter Spalte „Art des Schutzstückes, Geräte-Haupt-Nr.“ die Geräte-Haupt-Nummern 18, 28/34 und 82¹⁾ und unter Spalte „Bemerkungen“ der Text 1) Nach Bedarf, nachzutragen.

Auf Seite 24 ist unter lfd. Nr. die Nr. 268 mit folgender Tätigkeit nachzutragen: „Rottenaufsichtspersonal.“ In Spalte „Art des Schutzstückes, Geräte-Haupt-Nr.“ sind die Geräte-Haupt-Nummern 18 und 78 einzutragen.

Auf Seite 27 ist unter lfd. Nr. 299 unter Spalte „Art des Schutzstückes, Geräte-Haupt-Nr.“ die Geräte-Haupt-Nr. 18 nachzutragen.

Auf Seite 35 ist unter lfd. Nr. 60 unter Spalte „Art des Schutzstückes, Geräte-Haupt-Nr.“ die Geräte-Haupt-Nr. 49 nachzutragen.

Auf Seite 35 ist unter lfd. Nr. die Nr. 60a mit folgender Tätigkeit nachzutragen: „Oberbau: Bahnunterhaltungsarbeiter, die ständig zwischen den Gleisen arbeiten.“ In Spalte „Art des Schutzstückes, Geräte-Haupt-Nr.“ sind die Geräte-Haupt-Nummern 49 und 50 einzutragen.

Auf Seite 35 ist unter lfd. Nr. 64 unter Spalte „Art des Schutzstückes, Geräte-Haupt-Nr.“ die Geräte-Haupt-Nr. 81²⁾ nachzutragen.

Auf Seite 35 ist unter lfd. Nr. 67 unter Spalte „Art des Schutzstückes, Geräte-Haupt-Nr.“ die Geräte-Haupt-Nr. 81 mit dem Zusatz ³⁾ zu versehen.

Die obengenannten Erweiterungen der Arbeits-, Winter- und Regenschutzkleidung für Bahnunterhaltungsarbeiter treten — soweit für 1952 keine Mittel mehr vorhanden sind — ab 1. 1. 53 in Kraft.

XIV

(XI-IX/X-143-So- 3197/52 v. 2. 4. 52)

gez. Wisniewski

Betr.: Unfallverhütung

Berlin 296

hier: Tödliche Unfälle im Bahnunterhaltungsdienst

In letzter Zeit waren unter den Beschäftigten des Bahnunterhaltungsdienstes mehrere tödliche Unfälle zu verzeichnen, die auf mangelnde Vorsicht der Kollegen zurückzuführen sind.

Ein Bautrupp hatte den Auftrag, einen Streckenabschnitt im N-S-Tunnel der S-Bahn durchzuarbeiten. Es waren alle Vorkehrungen getroffen, um ein unfallfreies Arbeiten zu gewährleisten. Während der Arbeit entfernte sich ein Bua von der Kolonne, ohne den Rotenführer oder den Sicherungsposten zu verständigen. Trotzdem sich dieser Bua noch mit einigen Kollegen unterhalten hat, machte sich über seinen Verbleib niemand Gedanken. Als beim Herannahen des nächsten S-Bahnzuges rechtzeitig Signal gegeben wurde, traten die Bua aus dem Gleis. Der S-Bahnzug hatte schon die Baustelle passiert, als nach etwa 30 m das Triebwagenpersonal plötzlich in 5 m Entfernung im Gleis einen sich bewegenden Schatten sah. Die sofort eingeleitete Schnellbremsung konnte jedoch nicht verhindern, daß der Bua, der sich so weit von der Rotte entfernt hatte, überfahren und auf der Stelle getötet wurde.

Ein weiterer tödlicher Unfall ereignete sich, als ein Bua während der Mittagspause die Baustelle verließ und in den angrenzenden Wald ging, um mit der Steinschlaggabel nach Kaninchen zu graben. Dabei stieß er auf einen Sprengkörper, den er trotz Warnung aufhob und vermutlich untersuchte. Durch die Explosion des Sprengkörpers wurde der Bua vollkommen zerrissen. Ein anderer Bua, der als Aufsichtführender einer Frauenrotte Unterhaltungsarbeiten ausführte, verließ während der Mittagspause den Aufenthaltsraum, um zur Arbeitsstelle zurückzukehren. Dabei muß er nicht auf das Herannahen eines Zuges geachtet haben. Da auch das Lokpersonal keine Wahrnehmungen machte, muß angenommen werden, daß der Bua erst kurz vor der Lok ins Gleis trat. Er wurde überfahren und war sofort tot.

Die vorstehend geschilderten Unfälle sind auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen. Alle drei Kollegen könnten heute noch am Leben sein, wenn sie nicht die primitivsten Regeln der Vorsicht in so grober Weise verletzt hätten.

Die Unfälle sind im Unterricht über Unfallverhütung unter Mitwirkung der Ask eingehend zu besprechen.

Die Dienststellen bestätigen den Rbä die Durchführung bis 1. 6. 52 und die Rbä der Rbd als Sammelsache bis 10. 6. 52.

(141 K 4 Usua v. 1. 4. 52/64 444)

gez. Pommeranz

Warnung an alle!

Betr.: Unfallverhütung

Berlin 297

hier: Bemerkenswerter Unfall eines Rangieraufsehers

Bei der Behandlung einer Rangierabteilung während der Dunkelheit begab sich der mit den Arbeiten beauftragte Rangieraufseher in die Nähe eines zur Abteilung gehörenden Kesselwagens. Kurze Zeit danach beob-

Kollegen, setzt alle Kraft ein, um den 1. Mai 1952 zu einem Kampftag für den beschleunigten Abschluß eines Friedensvertrages zu gestalten

achteten in der Nähe weilende Kollegen, daß aus dem Kesselwagen eine helle Stichflamme emporschoß und gleich darauf eine starke Detonation erfolgte. Als die Kollegen zur Unfallstelle eilten, fanden sie den Rangieraufseher mit schweren Verbrennungen und Knochenbrüchen neben dem Kesselwagen liegen. Der Verunglückte gab an, daß sich im Vorbeigehen ausströmende Gase an seiner Karbidlaterne entzündet und die Explosion verursacht hätten.

Die Ursache des Unfalles wurde jedoch einwandfrei geklärt. Danach hat der Verletzte den Kesselwagen bestiegen und mit der Karbidhandlaterne in das Mannloch hineingeleuchtet.

Der Verunglückte hat sich der fahrlässigen Brandstiftung schuldig gemacht, erheblichen Sachschaden verursacht und den Kesselwagen als Beförderungsmittel dem wirtschaftlichen Aufbau der DDR für längere Zeit entzogen.



Der Verletzte hat gegen die UVV I § 15 (10) verstoßen. Die Verletzungen des Rangieraufsehers waren so schwer, daß er nach seiner Genesung seinen Dienst als Rangierer nicht mehr aufnehmen kann.

Im Unterricht über Unfallverhütung ist dieser Unfall mit den in Frage kommenden Beschäftigten eingehend zu besprechen. Besonders ist darauf aufmerksam zu machen, daß sich niemand verleiten lassen soll, sich aus eigenem Interesse an Kesselwagen zu beschäftigen, um gegebenenfalls Restbestände an Sprit und dergl. herauszuholen. Im vorliegenden Fall muß angenommen werden, daß der Verunglückte diese Absicht hatte und aus diesem Grunde den Wagen bestieg.

Ferner ist bei dieser Gelegenheit auf die genaueste Beachtung der im Abschnitt IX § 34 Abs. 4 der VO zum Schutze der Arbeitskraft gegebenen Bestimmung hinzuweisen, wonach Arbeiter und Angestellte zur Erhaltung ihrer eigenen Gesundheit und der ihrer Mitarbeiter

sowie im volkswirtschaftlichen Interesse bei ihrer Arbeit alle zum Schutz der Arbeitskraft erlassenen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten und die gegebenen Anweisungen zu befolgen haben.

Die Dienststellen bestätigen die Durchführung bis zum 5. 5. 52 den zuständigen Reichsbahnämtern und die Ämter der Reichsbahndirektion als Sammelsache bis zum 15. 5. 52.

gez. Pommeranz
(141 K 4 Us v. 20. 3. 52/64 444)

Betr.: Bahnärztlicher Dienst

Berlin 298

Ab 1. 4. 52 ist Dr. med. Johannes Genschel zum Oberbahnarzt der Reichsbahndirektion Berlin bestellt worden. Die Sprechstunden werden montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 9—12 Uhr, Schöneberger Ufer 1—3, abgehalten.

(141 Bäd v. 21. 3. 52 / 64 581) gez. Pommeranz

Berlin 299

Betr.: Arbeitsschutz und Unfallverhütung

hier: Anstrich der Gas-, Licht- und Wasserfüllständer

Im Bezirk der Rbd Berlin sind in letzter Zeit mehrere Unfälle durch Anlaufen und Fall über die auf Bahnhöfen zwischen den Gleisen aufgestellten Gas-, Licht- und Wasserfüllständer, besonders bei Dunkelheit, herbeigeführt worden. Um in Zukunft derartige Unfälle auf ein Mindestmaß zu senken, wird als Maßnahme zur vorbeugenden Unfallverhütung hiermit angeordnet, die genannten Ständer mit weißer Farbe — Leuchtschutzfarbe nicht erforderlich — zu streichen. Es ist beim Neuanstrich darauf zu achten, daß die Kennzeichnung je nach Art der Ständer, gelb, blau, grün usw. am oberen Ende nicht überstrichen wird.

Die Durchführung der Anordnung ist uns von den Rbä unter Bezugnahme auf diese Verfügung bis zum 30. 5. 52 schriftlich zu bestätigen.

(141 K 4 Us v. 20. 3. 52/64 444) gez. Pommeranz

Betr.: Bahnärztlicher Dienst

Dresden 177

Der Reichsbahnarzt Dr. Werner Töpfer, Bautzen, ist aus dem Dienst der Deutschen Reichsbahn ausgeschieden. Ab 1. 3. 52 wurde Dr. Werner Scholz, Bautzen, als Reichsbahnarzt für den Bahnarztbezirk Bautzen bestellt. Die Unfallmeldetafeln und Drucksachen 433 03 „Kurze Winke zur vorläufigen Hilfeleistung“ sind zu berichtigen.

(141 K 5 Uä v. 4. 3. 52 / 25 72)

XV. Schulung

GdR 717

Betr.: Kurzfilm „Schiene — Achse — Schiff“.

Der von der DEFA-Kurzfilmabteilung gedrehte Beiprogrammfilm „Schiene — Achse — Schiff“ ist vor kurzem in Berlin erstaufgeführt worden. Dieser Film steht im Verleih der Progreß-Film-Verleih G.m.b.H., Berlin W 8, Jägerstraße 32, und kann dort gegen eine Leihgebühr von 5 DM pro Tag zu Kultur- und ähnlichen Veranstaltungen abgefordert werden.

Die örtlichen Filmverleihanstalten sind für die Beschaffung dieses Filmes einzuschalten.

(GdR 151.2/2202/52 v. 3. 4. 52/31 451) gez. Farruhn

Unter Führung der Sowjetunion, Schulter an Schulter mit dem polnischen Volk — für die Sicherung des Weltfriedens!

XVI. Personal

Betr.: Vordruck „Beurteilung“ 099 58.

GdR 718

T Ab 1. Mai 1952 wird der Vordruck „Befähigungsbericht“ 099 58 außer Kraft gesetzt. Er wird durch den folgenden Vordruck „Beurteilung“ 099 58 ersetzt. Dieser neue Vordruck wird es den Personalabteilungen ermöglichen, am Schluß der Ausbildung eine Beurteilung über die fachlichen und persönlichen Eigenschaften des Anwärters entsprechend unseren Grundsätzen der Kaderentwicklung zu fertigen.

(Vordruck)

Deutsche Reichsbahn, den

Dienststelle:

Beurteilung

über den
(Ausbildungsbezeichnung — Vor- und Zuname)

im Ausbildungsabschnitt
(Nr. und Bezeichnung gem. Ausbildungsplan)

in der Zeit vom bis in der Ausbildung für den/zum

a) Fachliche Eignung: Ist eine Verlängerung der Ausbildung nach dem Ausbildungsabschnitt bzw. in dem Ausbildungsabschnitt erforderlich, und wird der Anwärter voraussichtlich das Ziel der Gesamtausbildung erreichen?

b) Wie war die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft und im Lernaktiv?

c) Wie ist die Einstellung des Anwärters zu unserer neuen Gesellschaftsordnung, und wie sind seine Arbeiten auf gesellschaftlichem Gebiet zu bewerten?

d) Wie sind Fleiß, Ordnung, dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu bewerten?

e) Allgemeine Beurteilung über Auffassungsgabe, spätere Verwendbarkeit, Zuverlässigkeit und die sonstigen charakterlichen usw. Eigenschaften:

(Unterschrift des Leiters der Ausbildungsstelle)

(Unterschrift des Ausbildungsleiters)

(Unterschrift des Mitgliedes der Gewerkschaftsleitung)

Gesehen:

....., den

(Unterschrift des Personalleiters des Amtes
oder der Rbd)

(GdR 16.3 3/34/52 v. 10. 3. 52/31 466)

gez. Jonack

GdR 719**Betr.: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises und einer persönlichen Fahrkarte**

Der Dienstausweis der DdR Nr. 2051 D 29, ausgestellt auf den Href. Karl D a b b e r t, geb. 20. 2. 1898, und die persönliche B IIa-Karte Nr. 27 546 gültig für alle Strecken der DR für das Jahr 1952, ausgestellt auf den gleichen Namen, werden hiermit ungültig erklärt. Bei Vorzeigen des Ausweises bzw. der Fahrkarte sind die Personalien festzustellen und sofort Mitteilung zu erstatten.

(GdR 161 P 30/9/1/52 v. 15. 2. 52/31 913)

gez. Jonack

Betr.: Belohnung**Magdeburg 130 A**

Dem Fdl Franz Schablitzki, Bf Magdeburg-Buckau, wurde für besondere Aufmerksamkeit und entschlossenes Handeln zur Abwendung einer Betriebsgefahr eine außerordentliche Belohnung gewährt.

(12 B 7 Pbsch v. 13. 3. 52/1148)

gez. Krüger

»DER VERKEHR«

Zeitschrift für das gesamte Verkehrswesen

XVII. Mitteilungen**Generalversammlung der Reichsbahnparkasse e.G.m.b.H., Greifswald**

Wir laden hiermit unsere Mitglieder zu der am Sonnabend, dem 26. April 1952, um 16 Uhr, im Hotel „Zur Traube“, Greifswald, Johann-Sebastian-Bach-Straße 3, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

ein.

 Tagesordnung :

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
2. Referat über das politische Zeitgeschehen,
3. Berichte
 - a) des Vorstandes über die Geschäftstätigkeit 1951,
 - b) des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses 1951,
4. Beschlußfassung über
 - a) Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. 12. 1951,
 - b) Verwendung des Reingewinnes,
 - c) Entlastung des Aufsichtsrats und Vorstandes,
5. Festsetzung der Höchstgrenzen für Anleihen und Kredite nach § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
6. Neuwahlen zum Aufsichtsrat,
7. Beschlußfassung über:

Zusammenlegung der Reichsbahnparkassen in der DDR — Ref.: Koll. Richter, Leiter der Zentrale der Reichsbahnparkassen, Berlin,
8. Behandlung eingegangener Anträge.

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1951 liegt in unseren Geschäftsräumen und bei unseren Vertrauensmännern zur gefl. Einsichtnahme aus.

Greifswald, den 26. März 1952.

Reichsbahnparkasse Greifswald
eGmbH.
Greifswald
gez. Lehmann gez. Trotz
gez. Brüggemann

5. Genehmigung der Jahresrechnung 1951,
6. Entlastung des Aufsichtsrates und Vorstandes,
7. Beschlußfassung über Gewinn per 31. 12. 1951,
8. Festsetzung der Höchstgrenzen
 - a) Anleihen der Genossenschaft,
 - b) Spareinlagen,
 - c) zu bewilligende Darlehn,
9. Wahl zum Aufsichtsrat,
10. Zusammenlegung der Reichsbahnparkassen,
11. Verschiedenes.

Die Vertreter werden zu dieser Versammlung eingeladen. An sie ergeht ein Einladungsschreiben mit Geschäftsbericht

Reichsbahnparkasse Halle (Saale)
eGmbH.
gez. Dietze gez. Albrecht

SVKE**Betr.: Verlagerung von Aufgabengebieten der Sozialversicherung in die Dienststellen ab 1. 1. 1952**

Um Unklarheiten, die bei einzelnen Dienststellen noch immer bestehen, zu beseitigen, wird nochmals auf folgendes hingewiesen:

1. Sämtliche mit der Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten zusammenhängenden Unterlagen (Arbeitsbefreiungsbescheinigung usw.) verbleiben bei den Dienststellen. Die für die Sozialversicherung zu verauslagenden Beträge erforderlichen Unterlagen (Auszahlungsscheine usw.) sind gem. Anordnung im Telegrammbrief der GdR vom 21. 12. 51 (116/3509/51) aufzubewahren.

2. Die bisher der SVK vorzulegenden genehmigungspflichtigen Verordnungen, wie z. B. Heißluft, Rotlicht, Blaulicht, Kurzwellenbestrahlungen usw., sind nunmehr auch durch die Dienststellen zu genehmigen. Kurzwellen-Bestrahlungen dürfen nicht genehmigt werden, wenn sie bei einem Masseur durchgeführt werden sollen. Sie sind nur zu genehmigen, wenn sie bei einem Arzt unter ärztl. Aufsicht durchgeführt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß stets eine Diagnose auf der Verordnung angebracht ist und daß bei verordneten Leibbinden stets der Beratungsarzt zu Rate zu ziehen ist.

Ultraschallbehandlungen sind nur zu genehmigen, wenn sie in der Charité, Berlin NW 7, Schumannstr. 20/21, oder im Städt. Krankenhaus im Friedrichshain, NO 18, Leninallee 171, oder Ludwig-Hoffmann-Krankenhaus, Bln.-Buch, Zepernicker Str. 1, oder Städt. Krankenhaus Prenzlauer Berg, Bln. NO 55, Christburger Str. 7, oder im Röntgeninstitut Potsdam-Babelsberg, Kopernikusstr. 32, durchgeführt werden. Eine Nachuntersuchung durch einen Beratungsarzt ist in solchen Fällen nicht zu veranlassen.

Außerdem wird in diesem Zusammenhang auf die Mitteilungen im Mitteilungsblatt Nr. 16 der GdR vom 15. 12. 51, Berlin 255, verwiesen. Es dürfen pro Verordnung nicht mehr als 6, im Quartal nicht mehr als 15 Behandlungen für Heißluft, Rotlicht usw. genehmigt wer-

Du wunderst dich über meine neuen Möbel?

Ja, ich **spare**
bei der Reichsbahnparkasse!

Generalversammlung der Reichsbahnparkasse eGmbH., Halle (Saale)

Am Sonnabend, dem 3. Mai 1952, findet im Unterrichtsraum des Reichsbahnamtes Halle (Saale), Thielenstraße, um 13 Uhr die

ordentliche Generalversammlung

statt.

 Tagesordnung :

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
2. Geschäftsbericht für das Jahr 1951,
3. Bericht des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates,
4. Beschlußfassung über den Bericht des Prüfers der Reichsbahnparkassen-Zentrale, Berlin,

den. Darüber hinausgehende Verordnungen müssen ärztlicherseits begründet sein und der Kasse zum Entschcheid vorgelegt werden. Der Genehmigungspflicht der SVK unterliegen grundsätzlich noch folgende Gebiete:

- a) Zahnersatzanträge,
- b) orthopädische Verordnungen einschl. Heizkissen u. Wärmeflaschen,
- c) Kostenübernahme-Erklärungen an Krankenhäuser (Ziff. 3).

3. Bei Einweisungen von Versicherten in ein Krankenhaus ist eine Kostenübernahme-Erklärung für die Krankenhäuser in der DDR nicht auszustellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die konfessionellen Krankenhäuser. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung geschieht durch die Krankenhäuser selbst. Zu diesem Zweck ist auf der Rückseite des Verlängerungs- und Auszahlungsscheines zum Arbeitsbefreiungsschein unter den Worten „Haus- und Taschengeld“ von den Dienststellen folgendes einzutragen: „Ende der Anspruchsberechtigung bei stationärer Behandlung am“ (Ablauf des Anspruchs auf Barleistungen). Der Auszahlungsschein verbleibt beim Krankenhaus und wird erst nach Ablauf des Krankenhausaufenthaltes an die Dienststelle zurückgegeben. Hausgeldzahlungen, die zwischenzeitlich zu erfolgen haben, können mit anderen Auszahlungsscheinen vorgenommen werden. Für die Berliner Krankenhäuser bleibt das Verfahren der Kostenübernahme-Erklärung vorläufig bestehen, jedoch werden diese grundsätzlich durch die SVK E in Berlin ausgestellt. Des weiteren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Kostenübernahmen für entstandene Krankenhauskosten in Westdeutschland nur durch das Gesundheitsministerium erfolgen können. Anträge dieser Art sind der SVK E zwecks Weitergabe zuzuleiten. Gleiches gilt für alle Versicherten der SVK E, die in ein Westberliner Krankenhaus kommen und ihren Wohnsitz in der DDR haben.

4. Die unter vorstehender Ziffer 2 getroffene Regelung findet auch für die **Rentner** der SVK E Anwendung. Sofern ein Rentner auf einer **Berliner** Dienststelle den Anspruchs- und Leistungsnachweis vorlegt, können die Genehmigungen seitens der Dienststellen unter gleichzeitiger Eintragung der Verordnung in den Anspruchs- und Leistungsnachweis erfolgen.

5. Sportunfall ist als Betriebsunfall anzuerkennen, wenn es sich um einen organisierten Sport handelt.

6. Krankengeld ist auch dann vom 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit an erst zu zahlen, wenn der Versicherte am 4. oder an einem späteren Tage unter 14 Tagen stirbt.

7. Dr. Weinberg, Augenarzt, in Berlin-Spandau, ist nicht als Beratungsarzt in Anspruch zu nehmen.

8. **Anspruch auf Leistungen während der Inhaftierung.**

1. Während der Inhaftierung besteht für den Inhaftierten kein Anspruch auf Unterstützungen und Renten an die Sozialversicherung.

2. Den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen von Inhaftierten, die bis zur Inhaftierung dem Versicherungsschutz unterlagen, verbleibt der Anspruch auf Familienhilfe, wenn der Leistungsfall binnen 3 Monaten (die Entbindung im Laufe von 9 Monaten) nach der Inhaftierung des Versicherten eintritt.

3. Nach der Inhaftierung haben Personen, die in den der Inhaftierung vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert waren, Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung, wenn der Leistungsfall binnen 3 Wochen nach der Haftentlassung eingetreten ist oder wenn sie behandlungsbedürftig aus der Haft entlassen werden. Sie haben also Anspruch auf kurzfristige Barleistungen unter Zugrundelegung des vor der Inhaftierung erzielten Arbeitsverdienstes der letzten 3 Monate.

4. Inhaftierte, die während der Inhaftierung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gehabt haben und denen in Anbetracht der geleisteten Arbeit von volkswirtschaftlicher Bedeutung Anspruch auf den erzielten Arbeitsverdienst zusteht, werden nach der Haftentlassung den übrigen Versicherten gleichgestellt. Sie erhalten von der Strafvollzugsanstalt bei der Entlassung den Versicherungsausweis ausgehändigt.

Werden Häftlinge während eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig, so haben sie nach Entlassung aus der Haft Anspruch auf kurzfristige Barleistungen. Der gleiche Anspruch besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit innerhalb 3 Wochen nach der Haftentlassung eintritt und ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bis zur Entlassung bestanden hat. Die Arbeitsbefreiung muß vom Arzt bescheinigt sein.

Diese kurzfristigen Barleistungen werden nach dem erzielten Verdienst der letzten 3 Monate bzw. 13 Wochen vor der Entlassung aus der Haft oder vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, wenn diese bereits während der Haft bestand, errechnet.

9. Die Versicherungsanstalt Berlin zählt bei Behandlung bei freipraktizierenden Zahnärzten im demokratischen Sektor von Berlin und im Zentralinstitut in der Leipziger Straße für feststehenden Zahnersatz ab 1. 10. 51 pro Krone oder Brückenglied oder Stützahn einen Zuschuß von je 15 DM wie für ihre eigenen Versicherten.

10. Die im Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn Nr. 5 v. 17. 3. 52 Ziff. XVII (Mitteilungen) Seite 84 gegebene Mitteilung: „Wird ein Berechtigungsschein ab 20. des letzten Monats im Quartal ausgegeben, so gilt dieser Schein für das folgende Quartal“ hat nur für Berliner Ärzte Gültigkeit. Ärzte in der DDR rechnen in jedem Falle den Berechtigungsschein mit Ende des jeweiligen Quartalsschlusses ab.

Noch Abt. XII. Arbeit und Lohn

GdR 720

Betr.: Anwendung des Arbeitsnormenkataloges Teil A Verkehrsdienst

Seit Einführung des Arbeitsnormenkataloges haben einige Rbden einen umfassenden Normenvergleich durchgeführt. Offensichtliche Fehler in der Normenentwicklung wurden erkannt und durch Arbeitsstudien am Arbeitsplatz in Zusammenarbeit mit Werktätigen, BGL und Dienststellenleitung beseitigt. Abweichungen in

der Beurteilung der Arbeit, wie sie in zahlreichen Arbeitsnormen zum Ausdruck kamen, konnten bereits durch die Anwendung des Arbeitsnormenkataloges Teil A innerhalb einzelner Reichsbahndirektionsbezirke auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Eine Koordinierung zwischen den einzelnen Reichsbahndirektionen hat jedoch nicht stattgefunden. Um zu erreichen, daß in allen Reichsbahndirektionen die bei der Anwendung des Normenkataloges gesammelten Erfahrungen gründlich und ohne Verzug allgemein ausgewertet werden,

1. Mai 1952

Kampftag der Werktätigen im Zeichen der Aktionseinheit

XVI. Personal

		Seite
GdR	718 Vordruck „Beurteilung“ 099 58	128
GdR	719 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises und einer persönlichen Fahrkarte	130
Magdeburg 130A	Belohnung	130

SVEK

XVII. Mitteilungen

	Seite
Einladungen zu Generalversammlungen der Rb-Sparkassen Greifswald und Halle/Saale	130
Verlagerung von Aufgabengebieten der Sozialversicherung in die Dienststellen ab 1. 1. 52	130

Wiederkehrende Gedenktage

3. 1. 1876	Wilhelm Pieck geboren	17. 7. 1945	Eröffnung der Potsdamer Konferenz der Alliierten für eine zentrale Verwaltung und wirtschaftliche Einheit Deutschlands
15. 1. 1919	Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht ermordet	5. 8. 1895	Friedrich Engels gestorben (1820 geb.)
21. 1. 1924	Wladimir Iljitsch Lenin gestorben (1870 geb.)	13. 8. 1871	Karl Liebknecht geboren
28. 1. 1919	Franz Mehring gestorben (1846 geb.)	13. 8. 1913	August Bebel gestorben
22. 2. 1840	August Bebel geboren (1913 gest.)	1. 9. 1939	Beginn des zweiten imperialistischen Weltkrieges (Hitler überfällt Polen)
23. 2. 1918	Gründungstag der Roten Armee	7. 10.	Tag der Republik
5. 3. 1870	Rosa Luxemburg geboren	7. 10. 1949	Deutscher Volksrat als Deutsche Volkskammer konstituiert. Die Verfassung der DDR tritt in Kraft
8. 3. 1910	1. Internationaler Frauentag in Kopenhagen	10. 10. 1949	Übertragung der Verwaltungsfunktionen der SMAD auf die Regierung der DDR
11. 3. 1894	Otto Grotewohl geboren	11. 10. 1949	1. gemeinsame Tagung der Volks- und Länderkammer Wahl des ersten Präsidenten der DDR, Wilhelm Pieck
29. 3. 1826	Wilhelm Liebknecht geboren (1900 gest.)	12. 10. 1949	Konstituierung der Regierung der DDR und erste Regierungserklärung
16. 4. 1886	Ernst Thälmann geboren (1944 ermordet)	13. 10. 1948	Der Häuer Adolf Hennecke erfüllt seine Norm mit 380 Prozent und wird der Initiator der deutschen Aktivistenbewegung
21. 4. 1946	Gründungstag der SED	7. 11. 1917	Große Sozialistische Oktoberrevolution in Rußland
22. 4. 1870	Wladimir Iljitsch Lenin geboren	9. 11. 1918	Revolution in Deutschland
1. 5.	Weltfeiertag der Werktätigen	15. 11. 1948	Eröffnung der ersten HO-Läden in der sowjetischen Besatzungszone und in Berlin
1. 5. 1886	Erster großer Streik um den Achtstundentag in Chikago	28. 11. 1820	Friedrich Engels geboren
4. 5. 1938	Friedens- und Nobelpreisträger Carl von Ossietzky an den Folgen der KZ-Haft gestorben	5. 12. 1936	Tag der Stalinschen Verfassung in der UdSSR
5. 5. 1818	Karl Marx geboren (1883 gest.)	6. 12. 1947	Erster Volkskongreß für Einheit und gerechten Frieden
8. 5. 1945	Tag der Befreiung (Unterzeichnung der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Streitkräfte in Berlin-Karlshorst)	21. 12. 1879	J. W. Stalin geboren
8. 6. 1952	Tag des deutschen Eisenbahners (2. Sonntag im Juni jeden Jahres)	26. 12. 1865	Gründung der deutschen Gewerkschaften
10. 6. 1945	Befehl Nr. 2: Zulassung antifaschistischer Parteien und Gewerkschaften in der sowjetischen Besatzungszone		
22. 6. 1941	Überfall Hitler-Deutschlands auf die Sowjetunion		
30. 6. 1893	Walter Ulbricht geboren		
14. 7. 1789	Beginn der großen französischen Revolution		

German Democratic Republic

FDD Abstract

25X1X

PHONE NETWORK OF RBD BERLIN (20 pp; German; Place acquired: [REDACTED]
[REDACTED] Date of distribution: 12 Jan 53)

25X1X

25X1X

The document consists of a booklet issued by Reichsbahn Directorate (RBD) Berlin in 1951 containing the telephone directory of RBD Berlin. The directory is divided into six parts as follows:

A. Instructions: These instructions are given in great detail (dial sound, busy sound, clear sound, transferring a call, interrupting a call in case of emergency, information, long distance calls, etc). The dial sound varies from RBD to RBD and is the first letter of the RBD spelled out in morse code.

B. Phone numbers of the RBD's.

C. RBD phone net listing the long distance phone connections going out of RBD Berlin. The directory gives the place connected with Berlin, whether or not it is an automatic exchange, and the appropriate Reichsbahn phone code and public phone number.

D. Dial network of Greater Berlin. The directory here lists the Reichsbahn phone code and the public phone number.

E. Important numbers such as fire department, police, telegraph office, interpreter, labor union, lost and found department, first aid, char force, etc.

F. Schematic sketch of the telephone network of RBD Berlin.

Return to CIA Library

Foreign-language document or a microfilm of it [REDACTED]
Library, [REDACTED]

is available from CIA

25X1A

30 January 1953

SECRET